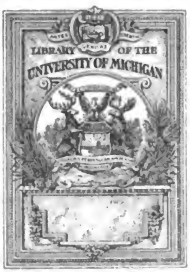

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HB
5
.A7

0.S
v.3

Digitized by Google

Digitized by Google

NS LIBRARY
versity of
CHIGAN

mie

. Conferenz-
Heidelberg,
n Karlsruhe

ährinqer

r.

Digitized by Google

University of Michigan Libraries

10006

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Archiv

der

politischen Oekonomie

und

Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

in Verbindung mit Professor **Hermann** in München, Geh. Conferenzrath **Lotz** in Koburg, Präsident Freih. **von Malchus** in Heidelberg, Prof. **von Mohl** in Tübingen, Staatsrath **Nebenius** in Karlsruhe und Geh. Referendär **Regenauer** daselbst

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Dritter Band.

Heidelberg, 1838.

Bei C. F. Winter, Universitäts-Buchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber das Formelle in den Staatswissenschaften und namentlich über den Begriff der Staatswirthschaft.

von

Prof. **Bülau** in Leipzig.

Wiewohl die Staatswissenschaften, oder doch einzelne Theile derselben, bereits in der alten Welt angebaut worden sind und die Geschichte dieser Disciplinen sowohl auf die ältesten Versuche der Gesetzgebungskunst Rücksicht nehmen, als die geistvollen Werke großer Philosophen und Staatsmänner des Alterthums aufführen muß, so ist es doch unläugbar, daß die systematische Bearbeitung ihres Gesammtgebiets und namentlich die Behandlung aller ihrer einzelnen Theile von dem Gesichtspuncte des Staats und der Staatswissenschaft aus, erst der neueren Zeit angehört. Noch im vorigen Jahrhunderte waren viele Theile derselben nur eine Art von Ausschmückung der juristischen, kameralistischen, philosophischen, oder geschichtlichen Disciplineu. Beccaria, Filangieri, selbst Montesquieu dachten vielleicht bei ihrem Philosophiren über Gesetzgebung eben so viel an das Recht, wie an den Staat. Ihre Werke wurden bald der juristischen, bald der philosophischen Literatur zugezählt. In alle Bearbeitungen des philosophischen Staatsrechts und Völkerrechts theilten sich Jurisprudenz und Philosophie, je nachdem die Bearbeiter etwas sichtbarer auf den Füßen des positiven Rechts standen, oder ihre Axiome aus philosophischen Principien deducirten (ohne deßhalb ihren eigentlichen Ursprung aus dem positiven Rechte völlig verwischen zu können). Unbedingt der Jurisprudenz gehört Alles an, was in dem Gebiete des positiven Staatsrechts, des praktischen Völkerrechts und der Staatsverträge lag. Es ist bekannt, daß die wenigen Untersuchungen über Polizei- und Finanzverwaltung, sowie über Gewerbs- und Handelspolitik, wenigstens bei den Deutschen, im Anfang nur als ein Anhang zu der Kameralistik behandelt wurden. Auch da noch lagen sie meist in den Fesseln des positiven Rechts und die kameralistischen Werke des vorigen Jahrhunderts enthalten zum großen Theil die Schilderung bestehender Einrichtun-

gen, eingetheilt in ein Gewebe rein technischer Kenntnisse. Die Untersuchungen über die allgemeine Güterwelt waren noch nicht zu dem Umfang und zu der Tiefe gediehen, daß sie sich selbstständig und überwiegend neben die Betrachtungen hätten stellen können, die man der zweckmäßigen Behandlung concreter Güter widmete. Auch die meisten Werke, die Italien damals über Nationalökonomie geliefert hat, ruhen mehr auf einer kameralistischen Basis. Keineswegs freilich ist dies bei den großen Productionen der Franzosen und Britten der Fall. Dort legt man aber überhaupt auf wissenschaftliche Systematik weniger Werth. In Deutschland, der eigentlichen Heimath derselben, wußte man im Anfang jenen Leistungen des Auslandes, trotz des hohen Interesses, das sie anregten, in keinem Denkgebiete einen passenden Platz anzuweisen, als in dem der Kameralistik. Indeß die Tochter ist herangewachsen und verdunkelt jetzt die Mutter. — Wie die politischen Fragen immer mehr die Gemüther zu beschäftigen anfingen, so stellte auch die Philosophie mit immer größerer Vorliebe Untersuchungen über das rechtliche Verhältniß der Menschen zum Staate, des Volks zum Volke an und setzte rechtsphilosophische Untersuchungen an die Stelle kameralistischer und religionsphilosophischer, die politische Tendenz an die Stelle der kirchlichen. In ihren Systemen aber immer noch auf den Grundlagen des vorigen Jahrhunderts ruhend, wo alles Staatliche mehr aus dem Gesichtspuncte des positiven Rechts, als aus dem der Politik betrachtet wurde, hat die Philosophie die Zweckmäßigkeitsfragen weise ausgeschieden und sich bemüht, die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes auf ewige Rechtsgründe, auf Urrechte zurückzuführen. Die geschichtlichen Theile der Staatswissenschaften endlich, die für die richtige Beurtheilung des eigentlichen Wesens politischer Verhältnisse und Fragen, für Benutzung der großen Erfahrungsschule und für Bildung eines wahren und gediegenen politischen Geistes so wichtig sind, waren als eigenthümliches Wissensgebiet nicht vorhanden, sondern lebten nur in den Werken derjenigen Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber, welche die Geschichte mit politischem Geiste studirten, und eben deshalb nicht blos das Geschehene referirten, sondern auch aus ihm politische Lehren für Staat und Staaten zu ziehen, die Gründe des Geschehenen in politischen Einrichtungen und Verhältnisse zu suchen, die Wirkungen des Geschehenen auf das politische Leben hervorzuheben liebten. Immer war dieß nur ein zufälliger Vorzug ihrer Bearbeitung, nicht ein hauptsächliches Ziel derselben. Möchte man doch selbst bei den neueren Bearbeitungen der politischen Geschichte, die sich ausdrück-

Digitized by Google

lich als staatswissenschaftliche ankündigen, fragen, worin sie sich denn eigentlich so wesentlich von den rein geschichtlichen Bearbeitungen desselben Stoffes unterscheiden. Und doch sollte die aus dem Gesichtspuncte der Staatswissenschaft erforschte Geschichte des Staates und des Staatensystemes sich von der reinen Historie wenigstens eben so unterscheiden, wie die literarische und die Kirchengeschichte von ihr verschieden sind. — Als eigenthümliche Wissenschaft ward die Statistik betrachtet, die unvollkommenste und zweideutigste unter allen politischen Disciplinen. Aber sie ward auch weniger aus dem politischen Gesichtspuncte erfaßt, als aus einem dem Zwecke der Geographie analogen. — Ein anderer Cyclus politischer Disciplinen bildete sich allmählig als der Umfang von Kenntnissen, die man den künftigen Diplomaten wünschenswerth hielt. Was früher der wichtigste Theil derselben war, und der ganzen Geschichte seinen Namen gab, die Diplomatik, das ist schwerlich noch irgendwo ein Gegenstand der Gesandtenbildung und hat seine Wichtigkeit für diesen Zweck so völlig verloren, daß man selbst in dem Namen den Ursprung zu verwischen gesucht und für nöthig gefunden hat, die Diplomatie sogleich von der Diplomatik zu unterscheiden. Kenntniß der Geschichte des Staatensystems, in dem man wirkt, des praktischen Völkerrechts und der bestehenden Staatenverträge reihten sich an. In Deutschland war ohnedem besonders die Kenntniß des Reichsstaatsrechts und des Fürstenrechts ein wichtiges Erforderniß für den sicheren praktischen Publicisten, wichtiger, als die Kenntniß des neuen Staatsrechts geworden ist, das man so vielfach nach Zeitumständen und politischen Absichten zu modificiren pflegte. Dagegen wird sich die Kenntniß des inneren Zustandes und der öffentlichen Einrichtungen der einzelnen Staaten dem Diplomaten immer unentbehrlicher machen. Früher reihten sich alle diese Disciplinen mehr an das juristische Wissen an, als daß sie auf der Basis der Staatswissenschaften gestanden hätten. Nur die Völkerpolitik, die namentlich in den Memoiren praktischer Staatsmänner und von einigen französischen Abbés angebaut wurde, stand auf der eigenthümlichen politischen Basis. Aber der Zeit entsprechend, entfaltete sie meist nur ein Gewebe machiavellistischer Kunstgriffe.

So vielfach zerrissen war das Gebiet der Staatswissenschaft, und unter andere Wissensmächte vertheilt. Aber diese Theile wuchsen so mächtig an, und entfalteten, unter dem Einflusse des anders gestalteten Lebens, einen so eigenthümlichen, von dem Gebiete, dem sie angehörten, so geschiedenen und unter einander so verwandten Charakter, daß sie sich allmählig von ihrer Stelle losrissen und zu

Digitized by Google

einem Gesammtgebiete vereinigten, dessen Gepräge die unmittelbare Beziehung auf die Zwecke des Staats, dessen höchstes Gesetz die Zweckmäßigkeit wurde. Als wissenschaftliches Gesammtgebiet sind die Staatswissenschaften mithin völlig neuer Entstehung. Daher darf es nicht befremden, wenn über die systematische Anwendung und Vertheilung derselben, sowie über Begriff und Umfang der einzelnen Disciplinen, noch großer Zwiespalt obwaltet, und keineswegs die Einigkeit besteht, die wir im Allgemeinen in dem Gebiete der Theologie, Jurisprudenz, Naturwissenschaft und selbst der Philosophie, trotz ihrer Secten und Schulen, bemerken. Die Logik ist bei Aristoteles, bei Wolf, bei Kant, bei Krug, bei Hegel eine andere, aber sie betrifft doch bei ihnen allen dasselbe. Keineswegs kann man dieß bei der Politik von Luden, Pölitz, Rotteck, und ihrem neuesten geistvollen Bearbeiter Dahlmann sagen. Soviel Bearbeitungen der Polizeiwissenschaft, soviel verschiedene Begriffe, und soviel Verschiedenheit der Meinungen über den Umfang derselben. Während noch bei Montesquieu die Verfassungspolitik sich in die allgemeine Gesetzpolitik verlor, verschwand aus anderen Darstellungen der Staatskunst die Justizpolizei fast ganz und dringt nur allmählig zu dem hohen Standpuncte wieder auf, den sie einzunehmen berufen ist und den ihr eine Zeitlang nur Zachariä gewahrt hat. Ueber die Staatswirthschaft und ihre verschiedenartige Behandlung spreche ich besonders. Die Finanzwissenschaft gab nicht leicht zu verschiedenen Begriffsbestimmungen Raum. Indeß ist sie doch zum Theil in die Staatswirthschaft mit hineingezogen worden, statt von ihr geschieden zu werden. Die Militärpolitik ist zu sehr vernachlässigt worden, die praktisch wichtigsten Theile derselben besonders seit Cancrin der Theorie von der russischen Praxis entführt ward. Da die Staatswissenschaften häufiger von philosophischem Scharfsinn, als von materieller Sachkenntniß angebaut worden sind, so ist es natürlich, daß man in ihren Systemen höchstens einige allgemeine Reflexionen über stehende Heere und deren Ergänzung, sowie etwa einige Declamationen gegen Militärfrohnen, keineswegs aber eine ins Einzelne eingehende Untersuchung über Militärwirthschaft, Militärbildung und militärische Landesorganisation findet, was alles doch eine Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft sehr wohl zuläßt, ja sie fordert, damit man die politischen und die militärischen Vortheile und Nachtheile jeder Methode gegenseitig abwägen könne. Mehr Zufall, als in der Zeitrichtung der Wissenschaft liegend war es, daß der brauchbarste Theil von Ekendahls Staatslehre die Lehre vom Militärwesen wurde. Aber wenn das Militärwesen die jetzige Wichtigkeit

Digitized by Google

beibehält, so wird auch dieser Theil der Politik auf gleiche Linie mit den übrigen einrücken müssen. — Statistik des positiven Staatsrechts wurde von Einigen getrennt, von Andern verbunden. Die Geschichte der Staatsformen ist erst von Wenigen als selbstständige Wissenschaft anerkannt, von Wenigeren noch als solche behandelt. Ueber Völkerrecht und Staatenrecht schwanken die Begriffe noch immer. Die ganze Trennung der Wissenschaften des inneren und äußeren Staatslebens ist erst neuer Entstehung und in die beliebtesten Systeme noch nicht eingedrungen.

Daß diese Unsicherheit über Stellung, Begriff und Umfang der politischen Disciplinen der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben fühlbaren Nachtheil bringen muß, bedarf kaum eines Beweises. Eine weitere Auseinandersetzung kann aber zeigen, daß dieser Nachtheil nicht blos ein formeller, sondern auch ein materieller ist, daß er sich nicht blos in der Darstellung der Wissenschaft, sondern auch in ihrem Inhalt bemerklich macht und daß dies auf das Leben selbst, soweit die Wissenschaft in der Wechselwirkung, die zwischen ihr und dem Leben besteht, überhaupt einen Einfluß äußern kann, seine ungünstigen Folgen verbreitet.

Letzteres kann man freilich nicht von der systematischen Anordnung des Gesammtgebietes der Staatswissenschaften, sondern nur von der Behandlung der einzelnen Disciplinen behaupten. Ob z. B. die Wissenschaften des inneren und des äußeren Staatslebens getrennt oder vereinigt behandelt werden, das hat im Allgemeinen nur für die Wissenschaft und auch für diese fast nur formelle Bedeutung. Der Unterschied zwischen den Kreisen von Ideen und Verhältnissen, in welchen sich beide bewegen, ist so groß, daß man bei einer Vereinigung derselben nicht zu besorgen braucht, es werde der eine Theil durch unpassende Anwendung der in dem andern Theile herrschenden Richtung leiden. Man kann die Völkerpolitik der inneren Politik anhängen, aber bei der Bearbeitung nicht verhindern, daß der Leser sich bei der ersteren in ein ganz anderes Gebiet versetzt fühlt. Es wird immer nur eine mechanische, keine organische Vereinigung. Nur bei den beiden geschichtlichen Disciplinen hat die Vereinigung auch materiell der Wissenschaft geschadet. Sie hat zur Folge gehabt, daß keiner von beiden ihr volles Recht ertheilt ward und daß man die Geschichte in staatswissenschaftlichen Sinne behandelt zu haben glaubte, wenn man der Ertheilung der Verfassungsurkunden und den Congressen der Fürsten etwas mehr Aufmerksamkeit widmete, als Charakterzügen und Waffenthaten.

Aber gewiß ist es, ich weiß nicht ob eine Ursache oder ein Zei-

Digitized by Google

chen von materieller Bedeutung auch für das Leben, daß die Staatswissenschaft immer mehr den juristischen Charakter zu verlieren anfängt, und daß sich eben deßhalb das Gebiet des philosophischen Staatsrechts immer mehr verengert, das der Politik sich erweitert. Ist es ein Fehler, oder ein Vorschritt? Eine Nothwendigkeit jedenfalls, ein Vorschritt, denn es führt zur Wahrheit. Das entgegengesetzte Verfahren mußte zu künstlichen Fictionen seine Zuflucht nehmen, um schreiende Inconsequenzen zu verdecken. Es führte zu jener wissenschaftlichen Abstraction, die zufriedengestellt war, wenn man sie ruhig ihre Bestimmungen „in der Idee" treffen ließ, und darüber ganz übersah, wie sehr damit das Leben contrastirt. Was soll man dazu sagen, wenn das System eine Menge Einrichtungen auf Urrechte der Menschheit gründet, die in Staaten, denen man einen unrechtlichen Charakter nicht beilegen kann, sich nicht vorfinden? Die Wissenschaft kann sich in diesem Falle gegen die Frage, warum sie nicht energisch auf Einführung der von ihr als unrechtlich geschilderten Einrichtungen dringe, nur dadurch vertheidigen, daß sie sagt, ihr System setze einen vollkommeneren Zustand der Menschheit voraus, als den bestehenden. Aber was thue ich mit den Urrechten von Menschen wie sie nicht sind? Jenes Verfahren führt auch in der Praxis zu der Täuschung, welche die Wolke statt der Juno bietet und nimmt, zu der Gleißnerei mit Namen und Formen, welche die Völker mit wohltönenden Bestimmungen der Verfassungsurkunden zufriedenstellen will, die Verwirklichung derselben in Geist und Wahrheit aber dahin gestellt seyn läßt. Es führt zur Ueberschätzung des Rechts, was auch nur ein nach Zeit und Art wechselndes Mittel ist, zur Ueberschätzung des Staats, der immer nur ein von schwachen Menschen belebter Organismus bleibt; zur Verläugnung der einzig richtigen Ansicht, in welcher alle Institutionen nur als Mittel erscheinen, über deren Anwendbarkeit Zeit und Umstände richten.

Für die Gesetzgebung des Privatrechts konnte es nur nachtheilig seyn, daß man sie ganz der Fortbildung auf den Grund der gegebenen Principien überließ und die Fragen über die Zweckmäßigkeit dieser Grundlagen selbst, die Untersuchungen über die politischen Folgen privatrechtlicher Institute, d. h. über deren Wirkung auf das Wohlseyn der größten Mehrzahl, trotz Bentham's, ohnehin in ihrer Basis*) nicht glücklich vertheidigten Bemühungen, immerhin in den Hintergrund traten.

*) Bentham fehlte darin, daß er an dem Guten nur das Nützliche hervorhob,

Digitized by Google

Zwang, Abwehr, Verhütung drohender, oder gefürchteter Uebel durch die Kraft einer concentrirten öffentlichen Autorität, Mißtrauen und Bewachung, sind immer der Charakter der Polizeigewalt und werden es bleiben, so lange polizeiähnliche Institute noch nöthig und vorhanden sind. In jenen Tagen, wo man Alles, was jetzt das vieltheilige Gebiet der inneren Politik beschäftigt, Polizei nannte, und von der guten Polizei der Chinesen viel zu rühmen wußte, und dabei keineswegs an die innere Sicherheit ihres Reiches dachte, hatte auch in der That die ganze innere Politik einen polizeiartigen Charakter und es war nur ein Glück, daß sie sich noch nicht auf viele Gegenstände erstreckte. Was sie in ihren Bereich zog, das machte sie auch sogleich zur Staatssache, stellte es ganz unter ihre Leitung, ertheilte Vorschriften darüber, setzte Strafen darauf und umgab es mit einem Walle von Clauseln, Cautelen und Beschränkungen. Es ist zu verführerisch für den, der Gewalt hat, daß er das, was er für gut und wünschenswerth hält, nicht durch stricte Gebote und Verbote machen sollte, statt es werden zu lassen. Es liegt in jedem Menschen, und die Bürger, die durch die neue Gemeindeordnungen Einfluß auf die Gemeinderegierung erhalten haben, bethätigten es gleich, indem sie polizeiartige Vorschriften über Dinge ertheilten, die nicht polizeiartiger Natur sind. Die Staatswirthschaft *) fordert eine Behandlung, die dem Geiste der Polizei geradezu entgegengesetzt ist; bei ihr ist die Vorschrift, ist der Zwang Ausnahme, hier ist er Regel. Die Verbindung der Staatswirthschaftslehre mit der Polizeiwissenschaft kann nur dazu beitra-

---

und das Gute dem Individuum nur um des Nutzens willen empfahl. Der Einzelne soll seinem Sittengesetz folgen; er soll das Gute thun, nicht weil es Nutzen bringt, sondern weil sein Gewissen es billigt. Aber der Staat soll und kann bei Feststellung der Gesetz- allerdings fragen: was bei Anwendung auf gleichartige Fälle in der Regel den Meisten den größten Nutzen bringt. Er soll es, weil er das Nützliche leichter erkennen kann, als das Gute. Und er kann es, weil das Sittengesetz der Nation mit dem zusammenfällt, was in gleichartigen Fällen in der Regel den Meisten den größten Nutzen bringt.

*) Die Wörter Staatswirthschaft, Staatswirthschaftslehre, sind bekanntlich sehr vieldeutig, und die Abstammung gestattet es, sie in mehrerlei Sinn zu nehmen, indem z. B Staat bald für Regierung gebraucht wird, bald die Verbindung von Volk und Regierung andeutet. Unser Verf. hat mit dem Namen Staatswirthschaft dasjenige bezeichnet, was der Unterz. Volkswirthschaftspflege genannt hat, die Sorge der Regierung für den Wohlstand der Bürger. Rau.

Digitized by Google

gen, der praktischen Leitung der Staatswirthschaft jenen polizeiartigen Charakter zu erhalten, den sie in manchen Puncten noch nur zu sehr hat.

Allerdings soll für den Finanzmann die Frage über die nationalökonomischen Folgen seiner Maaßregeln die wichtigste seyn, und allerdings ist auf der andern Seite dem Staatswirth das Nachdenken über die gleiche Frage sehr natürlich. Aber wenn die Staatswirthschaftslehre so gut wie die ganze Finanzkunst in ihren Bereich zieht, ohne deßhalb dem selbstständigen Bestehen einer Finanzwissenschaft ein Ende zu machen, so kann das zu dem ungünstigen Resultate führen, daß beide Theile der Politik in Widerstreit miteinander kommen, oder vielmehr Jeder für sich seinen eigenen Gang, in einer von der des Andern divergirenden Richtung verfolgt. Der Finanzmann überläßt dann dem Staatswirthe jene wichtigste Frage ganz und beschäftigt sich nur mit den Mitteln, auf dem wohlfeilsten Wege die größten und bereitesten Einnahmen zu bekommen, und sie auf die sicherste und einfachste Weise zu verwalten. Der Staatswirth aber grübelt fortwährend über dem Problem, wie man absolut unschädliche Abgaben bekommen könne, und vergißt darüber, daß der Staat Geld braucht, und daß man es ihm schaffen muß. In die Staatswirthschaftslehre gehört aus der Finanzkunst nur die Untersuchung über solche lucrative Thätigkeiten des Staats, die das Volk selbst übernehmen könnte, und allenfalls die Anführung der höchsten, leitenden Grundsätze über die national-ökonomischen Wirkungen der Abgaben. Es kann nur gut seyn, wenn der Finanzmann selbst die weitere Anwendung davon macht.

Die unpassende Vermengung der Volks- und Staatswirthschaftslehre, über die ich später noch weiter spreche, hat wenigstens den Nachtheil gehabt, daß sie die Praktiker in ihrer Gleichgültigkeit gegen die Forderungen beider in etwas bestärkt hat. Denn es war damit eine Vermischung des Abstracten und Concreten, dessen, was die Praktiker für praktisch halten, weil es in namentlicher Beziehung zu Angelegenheiten des Lebens steht, mit dem rein Theoretischen, dessen praktischen Werth sie nicht immer anzuerkennen geneigt sind, des ziemlich Unzweifelhaften und des noch Unsicheren und Bestrittenen verbunden. Die Untersuchungen über die Güter an sich sind für die Theoretiker und die seltenen speculativen Köpfe unter den Praktikern. Die gewöhnlichen Praktiker unterhalte man von Posten und Bergwesen, von Fabriken und Zöllen.

Die Vernachlässigung der Militärpolitik in der Theorie hat das Ihrige dazu mitgewirkt, daß auch die Praxis im Militärwesen

Digitized by Google

schrankenloser verfährt, als überall anderwärts, und daß man dort noch tausendfache Mängel und Mißbräuche stillschweigend duldet, die aus andern Verhältnissen bereits verdrängt sind. Es ist überhaupt ein merkwürdiges Zeichen unserer Culturstufe, wie viel höher man das Eigenthum schätzt, als die Persönlichkeit. Dahin gehört es unter Anderen auch, daß der Staat viel schrankenloser über Leben, Bestimmung und Geschick seiner Angehörigen schalten kann, als über den Dreier, den sie zu Abgaben zahlen sollen. Wie mannichfach gezügelt und controlirt ist der Staat bei Erhebung und Verwendung der Einkünfte! Wie frei kann er dagegen mit den Individuen schalten, die in irgend einem Verhältnisse ihm wie auf Gnade und Ungnade überliefert sind! Aber auch was für Verpflegung und Unterbringung der Armee und zu sonstigen Militärzwecken geschieht, wird nach Grundsätzen behandelt, die man in anderen Verhältnissen des Staatslebens längst verworfen hat.

Die Justizpolitik, die Staatswirthschaftslehre, die Polizei- und Finanzwissenschaft und die Militärpolitik sind nach meiner Ansicht, die ich in meiner Encyklopädie einzeln gerechtfertigt und durchgeführt habe, nur Theile der Verwaltungspolitik*). Der große Umfang, den einzelne von ihnen erhalten haben und alle verdienen, hat es bewirkt, daß sie häufig als selbstständige Disciplinen behandelt werden. Dagegen ist meine Ansicht auch von andern neueren Bearbeitern der Politik factisch befolgt worden. Ich habe gegen die selbstständige Behandlung umfangreicher Theile einer Wissenschaft nichts. Aber im Systeme soll ihre coordinirte Stellung und die Beziehung der Theile zum Ganzen nicht verwischt werden. Man muß wenigstens ein inneres Band erhalten, was ihre harmonische Entfaltung vermittelt. Man erlebt sonst, daß sie alle Rücksicht auf einander vergessen, sich in divergirenden Richtungen ausbilden und endlich alle ihren Zweck verfehlen, weil sie alle einseitig das Ungemessene fordern, ihren Zweck und seine Mittel übertreiben und mit ihren gegenseitigen Forderungen einander selbst in den Weg treten.

Wird das positive Staatsrecht als Darstellung der Verfassung

*) Unterz. hat dieß ebenfalls in der Anzeige der 1. Ausgabe der Staatswissenschaften von Pölitz und früher in seiner Schrift: Primae lineae historiae politices s. civilis doctrinae, 1816, S. 9 anerkannt. Behr in der angewandten Staatslehre (1810) gab der Staatsverwaltungslehre folgende Theile: 1) Gesetzgebung und Pflege des Privatrechts, 2) des Strafrechts, 3) Gesetzgebung und Verwaltung der Polizei, 4) der auswärtigen Angelegenheiten, 5) des Militärs, 6) des Finanzwesens. R.

Digitized by Google

und Verwaltung behandelt, wie ich es in meiner Encyklopädie gethan habe, und wie es, auf die Verfassungen beschränkt, Pölitz, unter Beibehaltung des älteren Namens, gethan hat; so gestehe ich selbst, daß es richtiger als ein Theil der Statistik zu betrachten ist, wenn es sich gleich von der letzteren durch die Verschiedenheit des Ideenkreises, in der es sich bewegt, und durch die größere Stabilität der einzelnen Momente unterscheiden dürfte. Wird es seinem Namen gemäß bearbeitet, so müssen weniger Anstalten geschildert, als Rechte und Pflichten abgeleitet werden. Ich glaube, daß Letzteres, besonders bei der Verwaltung, seine großen Schwierigkeiten hat, und zweifle überhaupt, ob es der Richtung des jetzigen Staatslebens entspricht. Die, wenn ich mich nicht täusche, neuerdings von Mohl empfohlene, ältere Methode, in einem positiven europäischen Staatsrechte eine systematische Zusammenstellung der in allen europäischen Staaten geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen zu geben, so daß nicht Staat für Staat geschildert, sondern ein System entworfen würde, dürfte nach meiner Ueberzeugung wenig praktischen Werth haben, aller Anschaulichkeit ermangeln, nur ein verworrenes Bild von dem Ganzen und weder ein geordnetes, noch ein vollständiges Bild von dem Einzelnen geben. Die einzelne Einrichtung bedeutet wenig; die Gesammtheit derselben und ihre Beziehung zu Verhältnissen und Charakter des Staats entscheidet. Ein allgemeines constitutionelles Staatsrecht, was gewissermaßen die Dogmatik des Staatsrechts darstellte, die Grundsätze aufführend, über die man einig ist, die sich in allen constitutionellen Staaten vorfinden, den wahren Sinn der einzelnen Institute erklärend; so eine Art von subsidiarischem Staatsrecht, auf das man überall zurückginge, wo die positive Gesetzgebung lückenhaft oder dunkel wäre; ein solches soll sich erst noch bilden. Ich billige daher im Ganzen die Methode, die Schubert bei seinem neuesten Werke befolgt hat. Aber für den Zweck dieser Abhandlung muß ich doch erinnern, daß es einen sehr großen Unterschied macht, ob der staatsrechtliche, oder der statistische Charakter bei dieser Wissenschaft vorwaltet, und daß die Gewohnheit, die öffentlichen Einrichtungen mehr von der politischen, als von der juristischen Seite anzusehen, auf die Dauer auch nicht ohne Einfluß aufs Leben bleiben kann. Dieser Einfluß wird ein vortheilhafter seyn, wenn die Politiker recht gediegene und recht ehrliche Politiker sind. Sonst wünsche ich doch lieber bei positiven Einrichtungen die Herrschaft des juristischen Elementes. Aber die Dinge gehen den Gang, den sie gehen müssen.

Darin, daß die Vernachlässigung der geschichtlichen Theile der

Digitized by Google

Staatswissenschaften ihre großen Nachtheile auch für das Leben habe, werden gewiß Viele übereinstimmen. Denn es giebt viele Verehrer des historischen Rechts, nicht in den Reihen des Liberalismus und nicht in denen der herrschenden Gewalt, aber in der reactionären Partei. Indeß dürften dabei große Täuschungen obwalten, und es könnte seyn, daß der Liberalismus aus einer Geschichte der europäischen Staatsformen und überhaupt aus der geschichtlichen Würdigung der einzelnen Institute besseren Nutzen zöge, als die Partei der Geschichtlichen. Die Letzteren wollen das geschichtliche Element im Leben; sie *wollen es*; sie möchten das zurück, was ehedem war, hauptsächlich weil es ihnen, nach ihrer Ansicht, nützen würde. Eine geschichtliche Würdigung würde aber zeigen, daß viele der gepriesenen Institute der Vergangenheit nicht mehr nützen, ja nicht mehr wirken können, weil die Bedingungen, unter denen sie nützen und naturgemäß bestehen konnten, nicht mehr vorhanden und unrettbar verschwunden sind. Aber wichtig ist jenes Studium, damit man das wahre Wesen der Institute, wie die Kraft der Verhältnisse kennen lerne, den Geist zum Eindringen auf den wahren Grund der Dinge, zur Erkennung der bewegenden Kräfte übe und jenes gegenseitige richtige Abwiegen des Charakters der Einrichtungen und der Verhältnisse vermittle, in welchem eigentlich die Summe aller Staatsweisheit besteht.

Daß die Deutschen die Staatswirthschaftslehre und die Volkswirthschaftslehre getrennt haben und nicht beide auf jene lockere und unphilosophische Weise vermengen, wie die Engländer und Franzosen es thun, war gewiß ein Vorschritt. Ich glaube, das eigentliche Verhältniß zwischen beiden kann nicht einfacher bezeichnet werden, als daß die Nationalökonomie das Verhältniß *des Menschen* zur Güterwelt, die Staatsökonomie das Verhältniß des *Staats* zur Güterwelt schildert. Man hat gesagt, das Volk sey ohne Staat nicht denkbar. Ich lasse das dahin gestellt seyn, aber es schadet meinem Satze nichts. Die Nationalökonomie kann immer den Staat voraussetzen, aber sie hat mit den Beziehungen, in die er zu den Gütern kommen kann, nichts zu thun, sondern untersucht das wahre Wesen der Güter an sich, ihre Entstehung, Vertheilung, Benutzung und Verbrauchung, von allen äußeren Störungen und Förderungen absehend. Die Regel bleibt, daß der Staat sich um das Verhältniß des Menschen zur Güterwelt nicht zu kümmern habe. Die Ausnahmsfälle, wo er es doch darf — wo er es darf, weil er es soll, denn nur das darf er — diese Ausnahmsfälle bilden das Gebiet der Staatswirthschaft.

Digitized by Google

Immer noch bleiben manche, zum Theil schon angedeutete Zweifel über die Natur der letzteren. Man hat die Staatswirthschaft, dem alten Sprachgebrauch huldigend, zum Theil unter die Flügel der Polizei gestellt. Neuerdings noch hat dieß Mohl gethan. Aber da dieser so scharfsinnige und geistvolle Gelehrte das Unpassende dieser Vereinigung nicht verkennen konnte, so half er sich gewissermaßen damit, daß er die Sicherheitspolizei und viele andere rein polizeiliche Gegenstände ausschied und unter dem Namen Präventivjustiz der Jurisprudenz zutheilte. Er hat das letztere mit seinem gewohnten Scharfsinn vertheidigt und wenn er mich in der Theorie nicht völlig überzeugt hat, so gestehe ich doch, daß ich für die Praxis die Polizei immer noch am liebsten in den Händen der Juristen und überhaupt als die fackeltragende Sclavin der Themis sehe. Ich zweifle aber, daß die, den gewöhnlichen Begriffen zu sehr entgegengesetzte Ansicht allgemeinen Eingang finden wird und glaube, daß man einfacher aus der Sache kommen kann. Immer hat er durch seine Trennung Manches zerrissen, was schicklicher zu vereinigen wäre und immer bleibt bei ihr Manches vereinigt, was verschiedenartiger Natur ist.

Die Polizei hat es stets mit der unmittelbaren Verhütung von Gesetz- und Regelwidrigkeiten zu thun. Sie ist das mechanisch schützende, nicht das organisch schaffende und belebende Princip. Sie findet den Grundsatz nicht, sie erhält nicht seine selbstschützende Kraft, aber sie hält ihn durch äußere Zwangsmittel aufrecht. Jede Seite der Staatsverwaltung hat ihre eigene Polizei; sie hat Anstalten, durch welche sie unmittelbar eine Abweichung von ihrem geordneten Zustande, die Frevel, oder Leichtsinn, oder der Zufall roher Naturkraft verschulden könnte, verhindern will. Die Regierung hat ihre Dienstpolizei, die Volksvertretung hat ihre Sitzungspolizei; es giebt eine Straßen- und eine Postpolizei; eine Berg- und eine Forstpolizei; eine Feld-, eine Gewerbs- und eine Handelspolizei. Die Feuerpolizei ist in die Dienste der Assecuranzen getreten. Die Steuercontroleurs üben die Polizei über die Hebestellen; die französischen Gensdarmen waren die Polizei im Heere. Diese in jedem einzelnen Verwaltungszweige vorkommenden polizeilichen Functionen werden in der Praxis gewöhnlich durch Agenten jeder einzelnen Branche selbst vollzogen. Wo sie einen großen und umfangreichen Wirkungskreis darstellen, wie namentlich die zum Schutze des Privatrechts gegründete Sicherheitspolizei, da werden sie, unter gewissen Verhältnissen, sich als eine besondere Gewalt darstellen, der man dann auch den Schutz solcher anderweiten Gesetze vertrauen kann,

Digitized by Google

für deren Beschirmung es an eigenen, passenden Werkzeugen mangelt. Man mag diese Gewalt nennen wie man will. Aber diese Functionen haben in allen Zweigen einen völlig verwandten und ganz eigenthümlichen Charakter und es scheint dem Sprachgebrauche am Gemäßesten zu seyn, diesen mit dem Ausdrucke Polizei zu bezeichnen. Es bleibt stets eine sehr untergeordnete Thätigkeit, die auch in der Regel durch untergeordnete Agenten besorgt wird. Nur bei den höchsten Leitern derselben und wo die Masse der Geschäfte sich zusammendrängt, gewinnt sie an Bedeutung und mag einen seltenen Grad von Scharfsinn, Besonnenheit und Erfahrung bedingen. So finden wir denn auch diese Functionen in großen volkreichen Städten häufig einer besonderen Gewalt vertraut, während sie in kleinen Orten durch die Justiz, auf dem Lande oft durch die Dorfrichter besorgt werden. Aber eigenthümlich und besonderer Natur sind diese Functionen. Es ist gewiß eine ganz andere Thätigkeit, welche die Bedingungen für das Recht zur ärztlichen Praxis feststellt, als welche die Quacksalber verhindert; eine andere, die das Unterrichtswesen leitet und organisirt, als welche die Schulpolizei handhabt; eine andere, welche über Rechtsfälle erkennt, als welche unsichere Menschen beaufsichtigt; eine andere, welche eine Brandassecuranz gründet, als welche die Feuerpolizei führt; eine andere, welche den Straßenzug ordnet und die Straßen anlegt, die Dämme baut und die Elemente in geordnetem Zustand hält, als welche diese Anstalten vor Beschädigungen sichert und bei außerordentlichen Ereignissen zu Hülfe eilt; eine andere, welche die Forstwirthschaft regelt, als welche dem Holz- oder Wilddieb nachspürt; eine andere, welche den Bergbau pflegt, als welche den Raubbau verhindert und die Unvorsichtigkeit in den Gruben zügelt; eine andere, welche die Einnahmen und Ausgaben des Staates abwägt, als welche die Cassen vor Defraudationen schützt; eine andere, die über das Verhältniß der Kirche zum Staate wacht, als welche dafür sorgt, daß nicht unter der Kirche gejagt, oder getanzt werde; eine andere, welche das Entstehen der Armuth auf organischem Wege zu verhüten sucht und die entstandene mildert, als welche die Bettler aufgreift; eine andere, welche die Grade der Preßfreiheit bestimmt, als welche obscöne Bilder wegnimmt; eine andere, welche die Verfassung des Staats belebt, als welche Verschwörungen zu entdecken trachtet; eine andere, welche das Kriegswesen regelt, als welche die Ausreißer ins Feuer zurückjagt. Ob die eigentliche Polizeiverwaltung einer wissenschaftlichen Darstellung so recht fähig ist, kann zweifelhaft scheinen. Daß viele und wichtige Theile derselben es sind, hat Mohl in seiner Präventivjustiz bewie-

Digitized by Google

sen. Die Hauptaufgabe der Wissenschaft dabei wird immer die seyn, die Gränzen richtig zu bezeichnen und die Gewalt durch genaue Bestimmung der Mittel, die sie gebrauchen darf und der Grade, in welchem sie sie, jedem einzelnen Falle gemäß, gebrauchen darf, zu zügeln. Geschadet hat die Unklarheit über das wahre Wesen der Polizeigewalt vielfach. Denn da sie nun mit anderen, sicheren und interessanteren Functionen vermischt wurde, so beschäftigte sich die Wissenschaft vorzugsweise mit den letzten, reflectirte über die Grundsätze, und überließ deren Aufrechterhaltung der Willkühr der Praxis. Die wahre Gewerbspolizei ist vernachlässigt worden, weil man unter diesem Namen die staatswirthschaftlichen Fragen des Gewerbslebens abhandelte.

Ich habe in meinem Handbuch der Staatswirthschaftslehre die Sorge des Staats für die immateriellen Güter mit in den Bereich dieser Wissenschaft gezogen. Meine Behandlung dieses Theiles selbst ist in den bisher darüber erschienenen Recensionen gebilligt worden. Einzelne bedeutende Stimmen haben auch der ganzen Idee ihren Beifall geschenkt. Andere nicht minder gewichtige haben sich gegen dieselbe erklärt. Der neueste Bearbeiter der Nationalökonomie, Schön, hat sich nicht gegen meine Idee, die er noch nicht kennen konnte, aber gegen die Idee an sich ausgesprochen. Ich habe in der Vorrede zu dem Buche angedeutet, daß ich eine vereinigte Behandlung der materiellen und immateriellen Güter auch in der Nationalökonomie für möglich halte. Ich kann die Einwürfe gegen die Idee nicht ganz grundlos finden, halte sie aber auch nicht für unbedingt treffend und glaube, daß eine Vereinigung möglich ist.

Lotz, den ich willig als meinen Lehrer und Meister anerkenne, bekämpft die Idee an sich. Er meint im Ganzen, die immateriellen Güter seyen nicht sowohl Güter, als Mittel, zu Gütern zu gelangen. Wer sein Vermögen in Erwerbung von Kenntnissen verzehrt, der habe immer nur blos die Möglichkeit, wieder zu Vermögen zu gelangen. Aber wer sein Vermögen auf Ankauf, z. B. von Indigo, verwendet, der hat immer auch nur die Aussicht, es durch vortheilhaften Verbrauch des erworbenen und für ihn unbrauchbaren Gutes wieder zu gewinnen und hat vielleicht nicht mehr Aussicht dazu, als Paganini hat, seiner Geige Ducaten zu entlocken. Mir scheint in dem Einwande eine Art petitio principii zu liegen. Der Besitz von Gesundheit, von Kenntniß, von Sittlichkeit, von Zufriedenheit, ist ein Gut an sich, er lehrt nicht nur, äußere Güter erwerben, sondern auch sie entbehren, er ersetzt sie. Gut ist Alles, was zur Erreichung menschlicher Zwecke dienlich ist. Wäre es aber auch, daß die immateriellen

Digitized by Google

Güter nicht als solche, sondern nur als Mittel zu betrachten wären, so würde es sich immer noch fragen, ob die Lehre von den Gütern selbst nicht auch die wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel zu ihrer Erwerbung in Betrachtung ziehen, den Staat nicht als den wichtigsten Theil seiner Sorge für die Güterwelt eben die Förderung jener Bedingungen betrachten solle.

Schön findet eine Art von Entwürdigung des Immateriellen darin, daß man es nach Werth und Preis beurtheilen wolle. Ich bin für diesen Einwand sehr empfänglich. Es würde mir ein drückender Vorwurf seyn, dazu beigetragen zu haben, daß Talent und Verdienst nicht mehr um des Guten, Schönen und Wahren, sondern nur um des Nutzens willen geschätzt würden. Indeß das liegt gar nicht in der Idee. Sie stellt die immateriellen Güter nicht blos als Mittel, zu äußeren Gütern zu gelangen, sondern als Güter an sich dar. Man mag den Werth derselben mit den glänzendsten Farben ausmahlen und sie den äußeren Gütern, deren Unentbehrlichkeit doch nicht zu verkennen ist, bei Weitem vorsetzen, und dennoch ohne Nachtheil hervorheben, daß sie auch noch den Vortheil haben, für die Erwerbung dieser äußeren Güter wichtig zu seyn. Ich dächte, die Zeit wäre nun einmal von der Art, daß sie für diesen Empfehlungsgrund gerade recht empfänglich seyn dürfte. Ich dächte, es könne nichts schaden, wenn man ihr bemerklich machte, daß ein kräftiges, gescheidtes, sittliches und zufriedenes Volk auch ein reiches seyn wird.

Beide Einwürfe treffen zuletzt mehr die Vereinigung in der Nationalökonomie, als die in der Staatswirthschaftslehre. Ich hatte mir in ersterer Beziehung gedacht, daß es eine interessante und nützliche Wissenschaft seyn müsse, die mit politischem Geiste die Entstehung, das Gedeihen, die Verbreitung und Anwendung immaterieller Güter untersuchte. Sie würde sich wesentlich in den Kreisen der Physiologie, Psychologie, Pädagogik, Moral und Rechtsphilosophie bewegen. Die Staatsweisen des Alterthums, die Philosophen Englands und Frankreichs, unter den Deutschen besonders Zachariä in seinen vierzig Büchern und ganz neuerlich Arnd haben wichtige Beiträge dazu geliefert und diese Untersuchungen mit politischen verbunden. Mir schien diese Lehre der reinen Nationalökonomie analog zu stehen und zum Theil auf denselben Gesetzen zu beruhen. Indeß gestehe ich gern, daß sie bei ausführlicher Behandlung einen so großen Umfang erreichen und in ein so verschiedenes Ideengebiet führen wird, daß es wohl zweckmäßiger seyn möchte, die Nationalökonomie

Digitized by Google

der immateriellen Güter als selbstständige und abgesonderte Wissenschaft zu bearbeiten.

Dagegen bestimmte mich zur Vereinigung der materiellen und immateriellen Staatswirthschaft die Betrachtung: daß die Sorge des Staats für die körperliche, geistige und sittliche Kraft des Volks zu keinem andern Zweige der Staatsverwaltung so viel Verwandtschaft hat, als zu der Sorge desselben für das materielle Wohlseyn; daß die leitenden Grundsätze, der Charakter des Verfahrens, die Mittel und Wege ihrer inneren Natur nach unbedingt analoge sind; daß die Staatswirthschaft die Rücksicht auf die immateriellen Güter, schon soweit sie Mittel und Bedingungen der Gütererwerbung sind, nicht aus den Augen verlieren darf; daß es nur nützlich seyn kann, dem Staate jene dreifache Sorge auch von Seite des materiellen Nutzens zu empfehlen; und daß auch die Praxis die innere Verwandtschaft beider Functionen häufig durch Identität der Behörden anerkannt hat. Ich schmeichelte mir, durch mein Werk selbst den harmonischen Charakter dieser verschiedenen Thätigkeiten und ihre systematische Verwandtschaft erwiesen zu haben. Die Objecte mögen verschieden seyn; aber die Art, wie der Staat auf sie einwirkt, ist analog, und da die Staatswirthschaft sich mit dem Wirken des Staats beschäftigt, so schien sie mir Alles umfassen zu müssen, worin er gleichartig wirkt. Hier ist überall ein stilles Leiten, ein Schaffen und Fördern, ein organisches Bilden und Werdenlassen. Die Vereinigung kann nicht schaden; denn sie führt keine fremdartige Richtung in ein unpassendes Gebiet. Daß man Gesundheits-, Schul- und Sittenpflege der Polizeiwissenschaft — nämlich nicht der, wie sie Mohl behandelte — zuwies, hat auch materiell geschadet; denn es hat bewirkt, daß man hier und da diese Gegenstände vom Standpuncte der Polizei aus beurtheilte. Ich glaubte, die Grundsätze einer rationellen Staatswirthschaft könnten auf jene Fragen nur einen nützlichen Einfluß haben. Indeß will ich zugeben, daß eine abgesonderte Behandlung dieser Gegenstände, etwa als Culturpolitik, vielleicht noch mehr vor allen Einwürfen gesichert seyn dürfte *). Nur wird die Staatswirthschaft immer auf sie Rücksicht zu nehmen haben; nur wird man verhüten müssen, daß nicht beide sich in divergirenden Richtungen ausbilden und die Culturpolitik über der Staatswirthschaft vernachlässigt werde; nur wird man endlich gegen jede Vereinigung derjel-

*) Unterz. führte in den genannten Primae lineae diesen Zweig der Regierungsthätigkeit unter dem Namen Volksbildungssorge, als einen, der Polizei, Wohlstandssorge ꝛc. coordinirten auf. R.

ben mit einem Thätigkeitskreise, dessen herrschende Richtung auf ihren Charakter nachtheilig wirken könnte, protestiren müssen. Denn auch hier würde man sonst zu spät die materielle Bedeutung des Formellen zu erkennen haben.

Ueber Badens Anschluß an den deutschen Zollverein.

Von H. H. Rau.

(Schluß.)

C. Gemeinschaft der Zolleinkünfte.

Es war ganz unvermeidlich, diese Einkünfte zusammenzuwerfen und nach einem gewissen Maaße zu vertheilen, weil sonst, wie es die Länge der Gränzen und die Lage des Landes mit sich brächte, einige Staaten, wie Würtemberg, sehr wenig, andere, wie die thüringischen Staaten, die anhaltischen Herzogthümer ꝛc. gar nichts erhalten würden, da sie keine eigenen Hebestellen haben. Die gemeinschaftliche Centralcasse besteht zwar in der That nicht, aber sie ist wenigstens ideell vorhanden, und das wirkliche Abliefern und Empfangen der Summen wird durch Berechnung mit Anweisungen von dem Centralbureau entbehrlich gemacht. Die näheren Bestimmungen über diese Gemeinschaft erscheinen durchaus als zweckmäßig.

Nur die eigentlichen Zölle werden für den ganzen Verein erhoben, nicht die Accise, die Weggelder, Wasserzölle ꝛc. Auch Zollstrafen und Ertrag der Confiscationen sind von der Vertheilung ausgenommen, vermuthlich weil sie einigen Ersatz für die Beschwerde der Gränze für das nächste Land darbieten sollen, und um den Begnadigungen kein Hinderniß in den Weg zu legen (Art. 21.). In Betreff der Accise (innere Verbrauchssteuer) treffen wir die Verfügungen an, daß sie auf keine ausländischen, dem Eingangszoll unterworfenen Waaren gelegt werden darf, was offenbar der Vereinscasse zu Gunsten kommt, denn eine solche doppelte Besteuerung würde wegen der stärkeren Preiserhöhung die Einfuhr in höherem Grade vermindern (Separatartikel 7), daher fällt die Accise und das Ohmgeld von ausländischen Weinen von nun an weg. Nur bei den schweizer Weinen hat man dieß nicht für rathsam gehalten, denn ihr Eingangszoll ist so niedrig, daß die inländischen Weinbauer in der Concurrenz mit den Schweizern sehr im Nachtheile stünden,

Digitized by Google

wenn diese keine andere Auflage zu geben hätten. Baden ist daher ermächtigt worden, die bisherige innere Abgabe entweder mit dem Zoll zu verschmelzen, oder getrennt auf die übliche Weise zu erheben, nur aber muß dieselbe der Vereinscasse zufließen, was vollkommen billig ist, weil Baden nicht darum ausnahmsweise einen niedrigen Zollsatz von diesen Weinen verlangen konnte, um daraus einen Privatvortheil gegen die allgemeine Regel zu erlangen. Der Unterschied der auf jene Weine fallenden Abgaben gegen den allgemeinen Eingangszoll von fremden Weinen ist immer noch groß. Diese geben 13 fl. 38¾ kr. vom Centner ohne Abzug einer Tara. Die Ohm zu 3 Centner hat also 40 fl. 56 kr., und wenn man etwa ½ Centner für das Faß zuschlägt, 47 fl. 45 kr. zu tragen. Schweizer Weine aber bezahlen für die Ohm an Zoll, Accise und Ohmgeld zusammen 5 fl. 33 kr.

Von der Einnahmssumme gehen zuvörderst die Kosten ab. Diese werden jedoch nicht alle auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten. Man scheint dabei von der Absicht geleitet worden zu seyn, den einzelnen Regierungen so viel freien Spielraum zu lassen, als es nur irgend mit dem Hauptzwecke verträglich ist. Es sind nämlich nach Art. 22, 23, 25 und 30 folgende Abzüge zu unterscheiden.

1) Ganz nach ihrem wirklichen Betrage werden von der Einnahme abgezogen:

a. Ersatz unrichtiger Erhebungen;

b. Rückvergütungen, die vertragsmäßig beschlossen sind.

2) Die Kosten der Zollerhebung an den Gränzen, der Aufsicht und Bewachung, werden zwar zunächst von jeder einzelnen Regierung bestritten, können aber nicht von ihr getragen werden, weil sie von der Länge der Gränze eben so wie die Einnahme bedingt werden. Man hat deßhalb für jeden Staat, der einen Theil der Vereinsgränze zu verwalten hat, eine gewisse Summe verabredet, die ihm von dem Vereine vergütet wird, und die dem Bedarfe für den angegebenen Zweck entspricht. — Die durch den Hinzutritt Badens entbehrlich werdenden und in Pensionsstand tretenden Zollbedienten anderer Staaten verursachen dem Großherzogthum keine Ausgabe, nur hat dasselbe in künftigen Fällen ähnlicher Art an den Ausgaben für solche Pensionirungen pro rata mitzutragen. (Schlußprotocoll zu Art. 30.)

3) Kosten, welche jeder Staat ganz aus seiner eigenen Casse zu bestreiten hat. Hierher gehören alle in Nr. 1 und 2 nicht genannten Ausgaben, namentlich die aus besondern Zwecken hervor-

Digitized by Google

gehenden Vergütungen, ferner die Kosten der inneren Zollämter, der Niederlagen und der Zolldirectionen. Jede Regierung hat demnach freie Hand in den hierauf sich beziehenden Anordnungen. Dieser Theil des Aufwandes richtet sich einigermaßen nach der Einwohnerzahl jedes Landes. Diejenigen Staaten, die im Verhältniß zu ihrem Flächeninhalte einen großen Gränzzug haben, müssen freilich für das Personal der Zolldirectionen etwas mehr aufwenden, als ihnen bei der Austheilung des Reinertrags nach diesem Maaßstabe vergütet wird. Diese Ungleichheit kann, als unbedeutend, wohl übersehen werden. Die Pensionen des Zollpersonals fallen nicht minder auf die speciellen Staatscassen, werden indeß durch Abzüge von den reichlichen Besoldungen und Gehalten und durch die Hälfte der Strafen gedeckt.

Dem Vernehmen nach sollen die unter Nr. 1 und 2 angeführten Kosten im letzten Jahre $^1/_7$ der Bruttoeinnahme oder 14 Proc. ausgemacht haben. Dieß ist verhältnißmäßig nicht mehr, als der ganze Kostenbetrag der badischen Zölle, ungeachtet der geringen Schutzwache; denn nach dem Hauptetat für 1834 und 1835 berechnen sich die besonderen Kosten der eigentlichen Zölle und Wasserzölle auf 10,^{8}, und die auf die Zolleinnahme ausgeschlagenen gemeinsamen Lasten der Steueradministration auf 3½ Proc. Künftig werden die Kosten sich noch etwas niedriger stellen, weil der Zutritt Badens gegen 70 Meilen an der Gränze erspart.

Die Vertheilung des Zollertrages ist dann der Gerechtigkeit gemäß, wenn jeder Staat so viel ausbezahlt erhält, als seine Unterthanen nach Abzug der Kosten in die Vereinscasse entrichtet haben. Schlägt man die Kosten, wie es das eben erwähnte Verhältniß mit sich bringt, auf 14 Procent an, so würde jeder Vereinsstaat auf eine Million Gulden, die seine Angehörigen an Zöllen bezahlten, 860,000 fl. für seinen Antheil in Anspruch nehmen können. Allein da diese Summe des bezahlten Zolles nicht zu ermitteln ist, so hat man den Theilungsmaaßstab nach der Volkszahl gewählt. Ueber denselben sind verschiedene Meinungen möglich, für deren keine sich ein Beweis der Richtigkeit beibringen läßt. Es fehlt gänzlich an statistischen Anhaltspuncten, um die Consumtion der Bewohner der verschiedenen Länder zu beurtheilen. Wie viel an zollpflichtigen Waaren in unserm Lande bisher verzehrt worden ist, dieß läßt sich aus den Zollisten nicht mit Gewißheit angeben, noch weniger aber kann man hieraus die wahrscheinliche künftige Verzehrung ableiten, und nach dem Anschlusse hört wegen des freien inneren Verkehrs alle Möglichkeit auf, ausfindig zu machen, wie

Digitized by Google

viel auf jede einzelne Landschaft kommt. Es bleibt daher nichts übrig, als die Vergleichung der Lebensweise der verschiedenen Volksclassen in den einzelnen Gegenden, und auf diesem Wege gewinnt man aus der Anschauung des nördlichen und südlichen Deutschlands leicht die Ueberzeugung, daß wir bei jenem Theilungsprincipe, dem einzigen, welches mit Leichtigkeit anzuwenden ist, nichts verlieren werden. (Vergl. Stimme aus dem Albgau S. 7 ff.)*)

Ist dieß zugestanden, so ist hiermit sogleich die finanzielle Unschädlichkeit des Beitritts außer Zweifel. Gewinn für die Staatscasse darf man nicht begehren, weil er nur auf Kosten anderer Länder erfolgen müßte, und eine unbillige Theilung dem Verein Auflösung drohen würde; auch ist der volkswirthschaftliche Gewinn belohnend genug. Es wäre kein Uebel, wenn bei einer tadelfreien Austheilung der künftige Reinertrag niedriger ausfiele als der bisherige, denn der Unterschied zeigte dann die geringere Belastung der Staatsbürger an. So ist es auch kein wahrer Gewinn, daß man auf eine größere reine Zolleinnahme rechnet, weil auch die Steuerbeiträge desto größer werden. Allein dies letztere ist aus der hohen Belegung verschiedener Consumtionsgegenstände schon allgemein vorausgesehen worden, weßhalb es eine gewisse Beruhigung gewährt hat, nun auch den entsprechenden Mehrbetrag in der Staatseinnahme wahrscheinlich zu finden, der entweder einen Nachlaß an andern Lasten, oder einen vermehrten Aufwand für gemeinnützige Zwecke möglich macht**).

---

*) Nicht blos von den Gegnern, sondern selbst von den Freunden des Vereins in Baden wurde die Besorgniß gehegt, es sey ein finanzieller Schaden zu erwarten, weil die Verzehrung von Colonialwaaren in unserem Lande sehr ausgedehnt sey, und also mehr von den Bürgern an Zoll bezahlt werde, als der Staatscasse wieder zufließt. Erwägt man alle Verhältnisse des Verbrauchs in dem Vereinsgebiete, so erlangt man die Wahrscheinlichkeit, daß dieß nicht, oder doch höchstens nur in einem Grade, der von anderen Vortheilen weit überwogen wird, der Fall seyn könne. Die im Texte angeführte Flugschrift ist von Staatsrath Nebenius verfaßt worden, und hat die Bestimmung gehabt, die Vorstellungen in Beziehung auf die bevorstehende ständische Discussion der Zollangelegenheit zu berichtigen.

**) Der Budgetssatz der reinen Zolleinkünfte pro 1835 und 1836 war 809,000 fl. Wegen des, durch den Zollanschluß wahrscheinlich gewordenen Mehrertrages wurde durch das Gesetz vom 28. Aug. 1835 angeordnet, daß in der jetzigen Etatsperiode vom Steuercapital jedes Gewerbtreibenden 300 fl. abzusetzen seyen, was eine Ermäßigung von etwa 204,000 fl. ausmachen wird. Das Gewerbsteuercapital der Taglöhner, kleinen Handwerker, aller Landwirthe ꝛc. ist 500 fl., der Nachlaß ist also 60 Proc. und beläuft sich, da der jetzige Steuerfuß in 23 kr. von 100 fl. besteht, für Jeden auf 1 fl. 9 kr.

Digitized by Google

Der Zollertrag der letzten Jahre in Baden überstieg die Erwartungen, die man bei der Entwerfung des Budgets gehegt hatte. Er ist aber sicherlich nicht von Dauer, aus Ursachen, die zu bekannt sind, um hier der Entwicklung zu bedürfen. Nach den neuesten Erfahrungen ist zu schließen, daß Baden aus der Vereinscasse 54⅔ kr. auf den Kopf der Einwohner, also auf eine Volksmenge von 1,240,000 die Summe von 1,129,000 fl. auf seinen Antheil empfangen werde. Hiermit stimmen die Motive des großherzogl. Finanzministeriums zu dem Gesetzentwurfe wegen Erniedrigung der Gewerbsteuer, gut überein, indem sie 1,122,000 fl., und nach Abzug der auf die badische Staatscasse ausschließlich fallenden Ausgaben, eine Nettoeinnahme von 1,062,000 fl. annehmen, was bei obiger Volkszahl für 1835 auf den Kopf 51,^{38} kr. beträgt. Für die nächsten Jahre ist ein Antheil von 1 fl. auf den Kopf, wovon jene speziellen Kosten etwa 56¼ kr. übrig lassen werden, sehr glaublich, es wird also dann eine reine Einnahme von 1,172,000 fl. entstehen. Demnach sind die finanziellen Folgen nicht ungünstig, so wie auch schon dargethan worden ist, daß in Bezug auf die Besteuerung des Volkes die Ausgabe für den Zoll sich zweckmäßiger vertheilt, als die jetzige.

Die Steigerung der Consumtionssteuern von Dingen, an deren Wohlfeilheit man sich gewöhnt hat, muß anfangs ein Gefühl von Unbehaglichkeit hervorbringen. Dies wird sich in Kurzem mindern, wie die geänderte Lebensweise zur Gewöhnung wird, wohlfeilere Dinge die vertheuerten zum Theil ersetzen, die Preisernierdrigung mancher anderen Gegenstände und die Reduction anderer Abgaben fühlbar wird, und der Aufschwung der Betriebsamkeit seine wohlthätigen Wirkungen äußert.

Die Rheinzölle gehen zum Theil verloren. Sie bleiben nur noch auf den oberen beiden Stationen Breisach und Straßburg, wo sie wenig betragen; ferner von den verschifften außerdeutschen Gütern. Es ist schon gezeigt worden, daß die badischen Staatsbürger hierbei mehr gewinnen, als die Staatscasse in der vielleicht ausfallenden Hälfte der Rheinoctroi aufgiebt. Auch an den Neckarzöllen findet einige Einbuße statt, und die aufhörende Accise von fremden Weinen verursacht einen Ausfall, der jedoch einige tausend Gulden nicht übersteigt.

Dagegen zieht die badische Zollcasse von dem, was sie einnimmt, einen viel größeren Betrag für Kosten ab, als das Durchschnittsverhältniß der Kosten im Ganzen ausmacht. Dafür hat sie freilich das Zollpersonal an den Gränzen zu besolden, allein es

Digitized by Google

gereicht doch zu einem Vortheile für das Land, daß diese Summe von mehr als 300,000 fl. hier verzehrt wird.

D. Vertragsverhältniß der Regierungen.

Wer einen gewissen Zweck will, darf die dazu nothwendigen Mittel nicht verweigern. Es ist unvermeidlich, daß die contrahirenden Regierungen, um die bisher erläuterten Einrichtungen in Ausführung zu bringen, manche Verpflichtungen eingehen, und das Recht der Gesetzgebung wie der Vollziehung in Zoll- und Handelssachen nicht mehr in voller Ungebundenheit ausüben können. Es verdient erforscht zu werden, wie weit diese Beschränkung der Hohheitsrechte und zugleich der landständischen Rechte sich erstreckt.

So lange der Verein besteht, muß in allen denjenigen Dingen Gleichförmigkeit herrschen, welche mit den drei großen oben dargestellten Zwecken, Freiheit im Innern, Verzollung an der Vereinsgränze, Theilung der Zolleinkünfte, in wesentlichem Zusammenhange stehen. Eine Verschiedenheit im Tarif, in dem Verfahren bei der Erhebung des Zolles, der Controle ꝛc., könnte auf die Einnahme störenden Einfluß haben, und schon in dieser Hinsicht wären alle Regierungen betheiligt, wenn eine von ihnen sich eigenmächtig von den verabredeten Bestimmungen entfernte. Allein auch in den beiden andern erwähnten Hinsichten könnte eine solche einseitige Handlungsweise die Interessen des Vereins gefährden. Daher sind die Zollgesetze, der Tarif, die Zollordnung, die allgemeinen Regeln der Zolladministration, als diejenigen Anordnungen bezeichnet, die, durch Uebereinkunft festgestellt, künftig nur durch einstimmigen Beschluß abgeändert werden können. Ausnahmen von denselben unterliegen derselben Bedingung (Art. 4 und 5). Auch das Zollstrafgesetz soll künftig für den ganzen Verein ein und dasselbe seyn (Separatart. 2). Hier ist sehr bemerkenswerth, daß man keine Entscheidung durch bloße Stimmenmehrheit zugelassen hat. Es kann also der Widerspruch jedes einzelnen Staates einen Beschluß verhindern, und die Beibehaltung dessen, worüber man sich früher vereinigt hat, bewirken. Es sind acht Stimmen, wovon die eine, nämlich des thüringischen Vereins, eine collective, bei deren Führung Preußen wegen seiner thüringischen Parcellen, wie Erfurt und Suhl, ebenfalls betheiligt ist. Die Sicherheit vor häufigen Veränderungen, vorausgesetzt, daß die getroffenen Verfügungen reiflich überdacht waren, ist für die Bürger wohlthätig, weil sie leichter bei ihren Unternehmungen gewisse Rechnung machen können. Man findet sich eher

Digitized by Google

in eine Einrichtung, und trifft die nöthigen Vorkehrungen, um ihren ungünstigen Folgen auszuweichen, wenn man sie als dauernd ansehen kann. Wenn es sich um Abstellung offenbarer Mängel handelt, so kann die Stimmeneinhelligkeit nicht fehlen. Erhebliche Veränderungen, die nicht in das blos reglementarische Gebiet fallen, erfordern, wie schon jetzt, landständische Zustimmung. Indem die Stände eines Staates auf gewisse Zeit die vorhin erwähnten organischen Bestimmungen des Vereins genehmigen, legen sie sich die nämliche Beschränkung auf, die in andern Repräsentativstaaten gleichfalls gutgeheißen worden ist, und in der Natur der Sache liegt. Die Zolleinnahme ist die Folge des Tarifs. Sie könnte, ohne den Verein unmöglich zu machen, nicht für jede Etatsperiode jedes Repräsentativstaates von neuem der Berathung und Abänderung ausgesetzt werden, was auch ohne alle vertragsmäßige Verpflichtung bei den Steuern, deren Grundlage man für gut hält, nicht zu geschehen pflegt. Die Bewilligung einer Steuer auf längere Zeit hinaus ist dem Geiste der Verfassung nicht zuwider, wie §. 54 deutlich anzeigt. Es heißt hier: „Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben.“ —

Der Vertrag überläßt der großherzoglichen so wie jeder andern einzelnen Regierung die Begnadigung und Strafverwandlung (Art. 26), die Anstellung aller Beamten und Diener, die Besetzung und den Geschäftsgang der Zolldirection (Art. 27, 28), dagegen sollen die Bestimmungen für die Besetzung und Instruirung der Beamten und Bedienten, ferner der Wirkungskreis der Zolldirection, gemeinschaftlich verabredet werden (ebendaselbst). Nach diesen Artikeln ist kein Anlaß vorhanden, zu befürchten, es möge eine Anzahl von Ausländern in den badischen Zollämtern angestellt werden, denn die großherzogl. Regierung ist in der Auswahl der Personen, die sie für dieses Geschäft beruft, völlig ungebunden.

Was man in Hinsicht auf die Dauer und Kündung des Vereins ausbedungen hat, ist ebenfalls zweckmäßig. Es würde für die Gewerbsunternehmer höchst beunruhigend seyn, wenn sie zu jeder Zeit die Besorgniß hegen müßten, den Verein durch Aufkündung des einen oder andern Staates erschüttert oder aufgelöst zu sehen. Von diesem Standpuncte aus wäre es zuträglich, wenn erst eine lange Reihe von Jahren verstreichen müßte, bis den einzelnen Contrahenten der Rücktritt freigestellt wäre. Allein andere Gründe verbieten dies; denn es bleibt immer denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, daß Umstände eintreten, die den Verein lästig machen. Zwischen einer zu kurzen und zu langen Frist hält ein zwölfjähriger

Digitized by Google

Zeitraum gut die Mitte. Für jetzt tritt aber die erste Periode von 12 Jahren erst 1842 ein, wenn nicht im Jahre 1840 die Kündung erfolgt. Doch giebt ein besonderer Artikel, den die großh. Regierung mit den Vereinsstaaten verabredet hat, und der mit dem, beim Anschlusse Baierns und Würtembergs ausbedungenen Artikel vom 31. Oct. 1833 im Wesentlichen übereinstimmt, die Befugniß, auch schon bis zum 1. Jan. 1837 zu kündigen, worauf dann, wenn keine Verständigung mehr gelingt, die Lösung am 1. Jan. 1838 erfolgen würde. Die Verlängerung oder Auffagung des Vertrags ist ein Schritt von gleicher Wichtigkeit, wie der Beitritt. Die ständischen Rechte sind durch das im Majoritätsberichte S. 36 abgedruckte Rescript vollkommen gesichert *).

Dem Austritte aus dem Vereine steht demnach kein anderes Hinderniß entgegen, als die Festsetzung gewisser Erneuerungszeiten. Man kann sich deßhalb die bisweilen geäußerte Vermuthung, es werde schwer seyn, sich je wieder aus dieser Verbindung loszuwinden, nur so deuten, daß die sich von Jahr zu Jahr besser entwickelnden Vortheile für das Nahrungswesen der Völker den Gedanken an ein willkührliches Zerreißen dieses Bandes nicht aufkommen lassen werden.

Die Commission der zweiten Kammer berührt noch zwei Bestimmungen der Verträge, gegen die sich Einiges erinnern läßt. Sie mißbilligt, daß die Unterhandlungen über den Zutritt eines neuen Staates den angränzenden Vereinsstaaten überlassen bleibt, es wäre denn, daß jener sich an einen andern Staat im Vereine wendete, der in einem solchen Falle in Gemeinschaft mit den Gränzstaaten die Verhandlung führt. Der Grund dieser Abrede mag in der Voraussetzung zu suchen seyn, der Verein sey nunmehr so consolidirt, daß er sich ohne Veränderung vergrößern könne, denn es wird hinzugefügt, die Zustimmung der andern Staaten solle nicht fehlen, wenn die Satzungen des gegenwärtigen Vertrages eingehalten sind. In diesem Falle ist auch kaum die Gefährdung irgend eines Interesses anzunehmen, wenn noch einer der übrigen deutschen Staaten aufgenommen wird. Allein schwerlich kommt diese Vereinfachung der Geschäfte wirklich vor, denn es wird nicht leicht ein neues Mitglied den Eintritt nachsuchen, ohne daß seine eigenthümlichen Verhältnisse zu neuen Vertragsbestimmungen oder zur Abänderung älterer Veranlassung gäben, und wenn dies geschieht, so zieht man natürlich

*) Nach demselben soll der Ständeversammlung im J. 1839 die Frage, ob der Verein zu kündigen oder zu verlängern sey, vorgelegt werden.

Digitized by Google

die Abgeordneten aller älteren Mitglieder lieber sogleich bei, um nicht erst später auf Hindernisse zu stoßen.

Indem man den einzelnen Staaten des Vereins die Befugniß vorbehielt, Handelsverträge mit auswärtigen Regierungen abzuschließen, wurde man vermuthlich von der Absicht geleitet, die Souveränitätsrechte so wenig als möglich zu beschränken. Die anderen Verbündeten sollen sogleich vor dem Anfang der Verhandlungen benachrichtigt werden und der abgeschlossene Vertrag erfordert ihre Zustimmung; auch sind die hiebei zu befolgenden Grundsätze der Gleichheit zwischen den Vereinsgliedern und der Rücksicht auf das Wohl des ganzen Vereins ausgesprochen. Auch hierbei wird das, was das Natürlichere und Sicherere gewesen wäre, nämlich die Theilnahme an der Unterhandlung, sich wohl factisch von selbst ergeben.

Wie nun im Ganzen das Bestreben der contrahirenden Staaten sichtlich dahin gerichtet war, der Landeshohheit jeder einzelnen Regierung so wenig als möglich zu entziehen, so blickt auch eine andere Absicht an mehreren Stellen hindurch, die Gleichheit unter den vereinigten Staaten zu beobachten und alle beschränkenden Maaßregeln gegenseitig zu machen. Kein Staat ist bevorzugt, und die Bevollmächtigten wählen in der jährlichen Conferenz den Vorsitzenden.

Die Begünstigung des Cantons Neufchatel im 16. Sep.-Art. (s. Regenauers Bericht S. 12) ist nicht unbillig, weil die andern Zollermäßigungen gegen die Schweiz ebenfalls die Einnahme des Vereins vermindern, ohne irgend einen Vortheil für die nördlicher gelegenen Staaten zu haben. Der Vertrag überläßt es einer künftigen Vereinbarung, über welche Zollämter die Einfuhr geschehen soll*). Hiebei wird man ohne Zweifel nach Billigkeit verfahren. Jeder Staat ist ferner befugt, Controleure an die Gränzzollämter anderer Staaten, ferner Beamte an die Zolldirectionen derselben abzuordnen, Art. 31, 32. Es ist dies ein Pfand der Gewissenhaftigkeit, mit der die Contrahenten sich dem Vollzuge aller

*) Es ist hierüber Folgendes verabredet worden (Bad. Verordn. v. 15. Dec. 1835): Von moussirendem neuenburger Wein (zu 3/5 des Zolles) dürfen jährlich 40,000 Flaschen eingehen, in den Stationen Lindau, Friedrichshafen und Schusterinsel (ohnweit Basel); von baumwollenen Druckwaaren, mit gleicher Zollermäßigung, ist die Einfuhr bis zu 1272 Nettocentnern gestattet, bei Lindau und Schusterinsel. Uhren und Uhrentheile, gegen halben Zoll, gehen, ohne Festsetzung eines max., nur bei letzterer Zollstätte ein.

Digitized by Google

Verabredungen zu unterziehen gesonnen sind, und eine weitere Bürgschaft für die gesetzliche Handlungsweise der Beamten, neben derjenigen, die schon in der Aufsicht ihrer Obern liegt.

Die jährlichen Conferenzen von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten sind nicht allein zur definitiven Abrechnung nothwendig, sondern dienen auch dazu, die Fortbildung des Vereins zu erleichtern, indem sie sich mit Wünschen und Anträgen zu Verbesserungen beschäftigen (Art. 33). Bei einer Meinungsverschiedenheit über den Abschluß der Jahresrechnung und bei Beschwerden, die ein Staat in Bezug auf vermeintliche Regelwidrigkeiten von Seiten eines andern zu haben glaubt, kann natürlich die Beschlußfassung nicht durch Stimmeneinheit erfolgen. Zur Schlichtung solcher Differenzen, die blos die Anwendung schon bestehender vertragsmäßiger Normen betreffen, ist man übereingekommen, nach alter deutscher Sitte einen Schiedsrichter zu wählen, dessen Ausspruch man sich dann unterwerfen muß, Artikel 34.

Fassen wir das hier Dargestellte zusammen, so liegt in der Art der zu übernehmenden Pflichten, denen Rechte gleicher Art gegen die andern Contrahenten zur Seite stehen, durchaus nichts Bedenkliches. Sollte die Individualität der Staaten zu einer ernstlichen Besorgniß Raum geben können? Auch dies glauben wir nicht.

Es sind deutsche Staaten, Mitglieder des deutschen Bundes. Der Verein hat, als deutsche Nationalangelegenheit, eine hohe Bedeutung, und trägt nicht wenig bei, das Selbstgefühl der Vaterlandsfreunde zu steigern, die den Mangel gemeinsamer Anstalten bisher schmerzlich zu beklagen hatten. Wie die Bundesverfassung in staatsrechtlicher und militärischer Beziehung die schwierige Aufgabe zu lösen bestimmt ist, die Souveränität der deutschen Staatsoberhäupter zu achten und dennoch ein festverbundenes Ganzes aus den einzelnen Staaten zu bilden, so beginnt der Handelsverein in wirthschaftlicher Hinsicht das Getrennte zu verknüpfen. Mit Stolz und Freude sehen wir allgemein deutsche Interessen sich hervorheben, an denen wir, wie die andern bundes- und stammverwandten Völker, unsern Theil haben. Könnte man sonst noch die Wohlthat dieser Verbindung verkennen, so müßte man durch die Stimmen des Auslandes von dieser Täuschung zurückkommen, welches anfänglich mit Mißbehagen die Stiftung und Vergrößerung des Vereins betrachtete, jetzt aber, da derselbe sich Achtung erzwingt, sich anschickt, mit ihm in Vereinbarung zu treten. In volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht hat jeder Staat, ehe er sich zum Beitritte entschließt, seine besondern Verhältnisse wohl zu bedenken, aber in

Digitized by Google

staatsrechtlicher und politischer haben wir mit unsern Landsleuten an der Isar, an der Elbe, Fulda ꝛc. gleiche Bedürfnisse und Zwecke, und ihr Vorgang muß uns auffordern, mit ihnen gemeine Sache zu machen. In guten wie in schlimmen Zeiten wird diese Verbrüderung ihre heilsamen Früchte bringen. Wir hören nicht auf, unserm badischen Vaterlande mit voller Liebe zugethan zu seyn, fühlen uns aber den Vereinsgenossen um Vieles näher als den Ausländern, und erfreuen uns der erstarkenden Eintracht, von der mancherlei kleinliche Mißgunst gänzlich vernichtet wird *).

Auch unserer Verfassung droht keine Gefahr. Was könnte den größten Staat des Vereins veranlassen, die Staatsverfassung der mit ihm verbundenen Repräsentativmonarchieen, die zusammen ebenfalls eine imponirende Masse bilden, angreifen oder untergraben zu wollen? Würden die letztern in einem solchen Falle einander nicht kräftig unterstützen? Würden andere, nicht minder mächtige Glieder des Bundes nicht jedes Uebergreifen in eine, dem Handelsvereine ganz fremde Sphäre eifrig bekämpfen? Mit besserem Grunde könnte man behaupten, daß unsere Verfassungen sich mehr befestigen, indem sie den praktischen Beweis ihrer Verträglichkeit mit gesetzlicher Ordnung und kraftvoller Regierung liefern, und indem die einträchtige Gemeinschaft manche Vorurtheile und Abneigungen, die auf beiden Seiten bestanden haben können, beseitigt.

Ihre Commission, d. h. H., glaubt, in diesen politischen Beziehungen sich auf die vorstehenden Sätze beschränken zu können, da das, was sich zu ihrer Erläuterung sagen ließe, von selbst in die Augen fällt und auch in der Discussion der andern Kammer schon gesagt worden ist. Sie unterläßt es daher auch, das Bild der Isolirung auszumalen, in der sich das Großherzogthum befinden würde, wenn es, ohne durch seine wirthschaftlichen Verhältnisse gezwungen zu seyn, den Beitritt verweigerte. Wenn wir in dieser Lage auch keine wahre Feindseligkeit zu empfinden haben, so giebt es zwischen dieser Stimmung und einer freundlichen Theilnahme

*) Der Berichterstatter enthielt sich absichtlich lobender Aeußerungen über die Vereinsstaaten, weil sie in diesem Berichte nicht an ihrer Stelle, und überhaupt überflüssig gewesen wären. In der Discussion fand er sich speciell verpflichtet, die Freiheit des Universitätsbesuches zur Sprache zu bringen und die Hoffnung auf baldige Wiederherstellung derselben zu äußern, weil dieß zur Befestigung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den verbündeten Staaten nothwendig erscheine. Seitdem ist auch wirklich die baldige Aufhebung jener temporären Beschränkungen wahrscheinlich geworden.

Digitized by Google

und Mitwirkung viele Mittelstufen, unter die z. B. eine sehr natürliche Reizbarkeit anderer Regierungen in ihren Berührungen mit Baden, und Lauheit in manchen Augenblicken gehören könnte, wo gerade das Wohl des Landes schleunigsten Beistand dringend fordert. Die Lage des Großherzogthums an der Gränze Deutschlands giebt zu manchen hieher gehörenden Betrachtungen Anlaß, die dazu dienen, den Werth des Anschlusses in allgemeinerer politischer Beziehung in helles Licht zu setzen.

Hier ist auch des, dem Vertrage beigefügten, Zollcartels zu gedenken. Dasselbe beruht auf dem Grundsatze, daß die Regierungen gegenseitig verpflichtet sind, einander in der Verhütung von Defraudationen beizustehen. Sie haben ihre Unterthanen wegen solcher Einschwärzungen, die in einem andern Vereinsstaate begangen werden, eben so zu behandeln und zu bestrafen, als wenn die Uebertretung im eigenen Lande geschehen wäre. Die Behörden, Beamten und Bedienten der contrahirenden Staaten sollen zu diesem Zwecke auf alle Weise zusammenwirken. Die Handlungen, auf welche sich dieses Cartel bezieht, sind nicht allein Defraudationen der Vereinszölle, bei denen ohnehin ein gemeinschaftliches Interesse besteht, sondern auch Einschwärzungen der, in einem Vereinsstaate mit Ausgleichungsabgaben belegten und solcher Waaren, deren Einfuhr in ihm ganz verboten ist. Die deutschen Regierungen haben ähnliche Verträge auch in Bezug auf andere Vergehen geschlossen, am häufigsten über die Waldfrevel, welche die Unterthanen eines Staates jenseits der Gränze begehen, und über Salzeinschwärzungen, wie es namentlich zwischen Baden und Würtemberg im Jahr 1824 geschah. Zwei Bestimmungen des Cartels haben einiges Bedenken erregt, nämlich die Befugniß der Zollbeamten, die Spur einer Contravention auch jenseits der Gränze zu verfolgen und den Verdächtigen dort zu verhaften, ferner die Beweiskraft, die der amtlichen Aussage des fremden Beamten oder Bedienten beigelegt wird. Das Auffallende verliert sich, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Es wird schon bei Cartelen aus andern Veranlassungen so gehalten;
2) es ist nothwendig, um den Defraudationen nachdrücklich entgegenzuwirken, gegen die doch anerkannter Maaßen die kraftvollsten Veranstaltungen Bedürfniß sind;
3) die Ausgleichungsabgaben, bei denen diese Bestimmungen die häufigsten Anwendungen finden, sind nicht gegen die andern Staaten gerichtet, sondern nur die unvermeidliche Folge der ungleichen Steuersysteme;

Digitized by Google

4) der von den fremden Beamten Verhaftete wird, wenn er ein dießseitiger Unterthan ist, der einheimischen Behörde übergeben.

E. Formeller Theil des Zollwesens.

I. Wir fassen hier alles dasjenige zusammen, was sowohl der Staatsbürger, als das bei dem Zollwesen angestellte Personal der Zölle wegen zu thun und zu lassen hat. Die Zollordnung enthält dies in großer Ausführlichkeit, und es wird uns gestattet seyn, ohne Eingehen in Einzelnheiten, die in keinem Falle für unsere jetzige Aufgabe wesentlich sind, nur die allgemeinen Umrisse zu entwerfen.

1. Anstalten zur Sicherung der Zollgefälle.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die vielen, in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften eine Belästigung von nicht geringem Grade in sich schließen. Die Staatsbürger werden statt der behaglichen Sorglosigkeit, mit der sie in einem Zustande der Zollfreiheit ihre Gütersendungen und Reisen veranstalten, zu einer steten Aufmerksamkeit genöthigt; sie müssen sich vielerlei Regeln einprägen, um nicht straffällig zu werden, sie haben, um der Zollordnung nachzukommen, mancherlei Zeitverlust auf sich zu nehmen, sie können nicht immer des kürzesten Weges sich bedienen u. dgl. Diese Unannehmlichkeiten kann man ebenfalls als eine, für den Staat übernommene Last der Bürger betrachten. Diese ist unvermeidlich, so lange man Zölle behalten will, denn auf den guten Willen, dieselben ohne alle Aufsicht zu entrichten, kann man bekanntlich nicht rechnen. Mit dem Betrage der Zollsätze steigt der Reiz zum Schleichhandel, daher müssen auch in demselben Verhältniß die Verhütungsmittel gesteigert werden, indessen wird auch bei Zöllen von der Höhe der jetzigen badischen schon viel Zollbetrug unternommen, den man nur nicht gewahr wird, weil er nicht oft entdeckt und bestraft wird. Diese ganze Beschwerde hat das Eigene, daß sie nur anfangs, während der Neuheit, in ihrer vollen Stärke empfunden wird. Nach einiger Zeit wird sie vermöge der, in allen menschlichen Dingen mächtigen Gewöhnung weit leichter. Nicht als ob die Größe des Druckes nur wegen seiner Fortdauer weniger fühlbar würde, wird er in der That schwächer, denn man prägt sich die Vorschriften ein, lernt sie auf die leichteste Weise vollziehen und wird dann wenig mehr von ihnen gestört, auch gelangen die Zollbeamten durch die Uebung zu dem Tacte, der den Redlichen von dem nicht ganz Zuver-

Digitized by Google

lässigen unterscheidet und Ersterem ohne Gefahr für die Zollcasse manche Erleichterung bewilliget. Das Gerüst von Geboten und Verboten erregt, wenn man es blos aus der Zollordnung kennen lernt, eine Vorstellung von Beengtheit und Zwang, die in der Folge als übertrieben anerkannt wird. Man muß in Bezug auf diese Vorschriften die verschiedenen Classen von Bürgern nach ihren Beschäftigungen unterscheiden. Diejenigen, welche am meisten mit den Zollbeamten in Berührung kommen und daher am häufigsten in Gefahr stehen, bestraft zu werden, wenn sie etwas verabsäumen, sind Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer, auch Fabricanten. Diese sind aber, da sie ihre Geschäfte in mehrere Länder erstrecken und täglich mit der Waarenversendung zu thun haben, daran gewöhnt, die Zollgesetze im Sinne zu behalten und Folge zu leisten. Es ist dieß ein Theil ihrer Berufsgeschicklichkeit, und sie fehlen daher selten gegen jene Vorschriften. Die übrigen Einwohner besitzen jene Uebung und Gewandtheit nicht, sie bedürfen ihrer aber auch viel weniger, denn sie empfangen und versenden nicht oft zollpflichtige Waaren. Auf Reisende, so wie auf den Verkehr der Landleute ist besonders schonende Rücksicht genommen. Es ist deßhalb eine unrichtige Vorstellung, wenn man glaubt, die Zolleinrichtung lege den Bürgern einen Zwang auf, der sich bei jedem Schritte auf das Widrigste kund gebe und die Zufriedenheit vergifte. Man nimmt wahr, daß da, wo die Zölle schon einige Zeit bestanden haben, die lauten Klagen verstummt sind und die Menschen denjenigen Theil der Beschwerlichkeit, der sich nicht beseitigen läßt, zu ertragen gelernt haben.

II. Die Gefahr des Schleichhandels wäre viel größer, wenn derjenige, welcher sich zwischen den Zollstellen und den wachthabenden Gränzaufsehern hindurch geschlichen hat, sogleich nach überschrittener Gränze vor jeder Entdeckung sicher seyn könnte. Man hat daher die Anordnung eines Gränzbezirkes nöthig gefunden, innerhalb dessen die Waaren noch einer gewissen Aufsicht unterliegen. Diese Bestimmung verdient eine genauere Beachtung, weil die Beschwerden der Gränzbewohner gegen das neue Zollsystem sich gerade hierauf gründen. Es ist nicht zu vermeiden, daß den Bewohnern des Rheinufers von Au bis Constanz und des badischen Seeufers von den vorgeschriebenen Aufsichtsmaaßregeln manche Beschränkung zugemuthet wird, die ihnen bisher fremd war. Dies gilt besonders von der Strecke oberhalb Basel, weil der Verkehr mit der Schweiz noch freier sich bewegte, als an anderen Theilen der Gränze. Dieselben Personen, die hierunter einigermaßen zu leiden haben, werden zum Theile von den materiellen Wirkungen

Digitized by Google

der Vereinigung am wenigsten Nutzen empfinden, denn sie sind, mit Ausnahme der Seebewohner, mit den andern Vereinsländern wenig in Handelsverbindung. Die Einwohner an der hessischen, baierischen und würtembergischen Gränze, denen die Anschließung am meisten Gutes bringt, werden zugleich aller Belästigungen ledig.

Der badische Gränzbezirk soll in der Regel nicht über eine Stunde breit seyn, und er kann nach den Umständen auch noch schmäler gemacht werden, s. 17. Sep.-Art. und Schlußprotocoll zu derselben Stelle. Hierin liegt schon eine wesentliche Erleichterung, die freilich bei der Gestalt des badischen Landes ganz nothwendig war, wenn nicht ein großer Theil desselben vom Gränzbezirke verschlungen werden sollte. Das sächsische Zollgesetz vom 4. Dez. 1834 verordnet nur, daß der Gränzbezirk in der Regel nicht über drei Meilen breit seyn dürfe und giebt also einen viel größeren Spielraum zur Ausdehnung desselben. Eine abermalige Untersuchung der bereits an der Außengränze abgefertigten Waaren beim Ueberschreiten der Binnenlinie, d. h. der inneren Begränzung des Gränzbezirkes, ist nicht allgemein vorgeschrieben. Sie kann vom Gränzzollamte verlangt werden, Zoll-O. §§. 35 u. 82, indeß kann man bei der geringen Breite des Gränzbezirkes erwarten, daß sehr häufig die vom Zollamte in das Land führende Straße keinen Ort mehr innerhalb des Gränzbezirkes berührt und in solchen Fällen das Anmelden bei einem Controlposten nicht gefordert werden wird, weil es zu einem Unwege zwingen würde. Der Bezirk begreift unvermeidlich das mit vielen Ortschaften besetzte Ufer des Bodensees in sich. Ein großer Vortheil wäre es, wenn die längs des Rheins hinführende Straße von dem Gränzbezirke ausgeschlossen bleiben könnte*).

Der Transport zollpflichtiger Waaren ist auf die Tagesstunden beschränkt, nach der näheren Bestimmung des §. 58. Nur die auf

*) Dieß ist nicht möglich gewesen. Ein Theil der Rheinstraße, der französischen Gränze gegenüber, fällt in den Gränzbezirk, die am Rheine oberhalb Basel und am Bodensee hinziehende Straße ohnehin, wie es ihre Nähe an der Gränze nothwendig machte. — Die Zahl der Gränzzollstätten ist folgende:

10 Hauptzollämter,
17 Nebenzollämter 1ter Classe,
34 Nebenzollämter 2ter Classe;

zusammen 61, ohne die 7 Anmeldungsposten. Nehmen wir die Gränze gegen das Ausland zu 71 Meilen, so kommt auf 1⅙ Meilen ein Zollamt, wie es der starken Bevölkerung des Rhein- und Seeufers auch in der That angemessen ist. Im Innern des Landes befinden sich 7 Haupt- und 7 Nebenzollämter.

Digitized by Google

dem Postwagen oder von Reisenden mit Extrapost verführten Güter sind hievon ganz befreit, auch kann in einzelnen Fällen das Zollamt eine Ausnahme bewilligen, die man aber vor dem Eintritt in den Gränzbezirk nachsuchen muß (§. 59). Die Uebertretung dieses Verbotes wird ebenfalls als Beweis der Defraudation angesehen. Man kann sich hiebei des Gedankens nicht erwehren, daß die unverschuldete Verspätung eines Transportes über die Abendstunde hinaus schon eine Strafe nach sich ziehen könne, wenigstens eine Ordnungsstrafe, wenn der Waarenführer sich von der gegen ihn sprechenden Vermuthung reinigen kann.

Wer ein Gewerbe mit zollpflichtigen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen betreibt, kann angehalten werden, sich denjenigen Vorschriften zu unterwerfen, welche die Zollverwaltung, in Einverständniß mit der Kreisregierung, nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen anordnet. Eine solche Maaßregel ist unentbehrlich, denn es ist nur zu oft vorgekommen, daß ein in der Nähe der Gränze betriebenes Gewerbe, z. B. eine Tabaksfabrik, zum Deckmantel des Smuggels gedient hat; auch kennt man die vielen Verbindungen der Landkrämer mit den Smugglern. Die Art der anzuwendenden Vorkehrungen ist, mit Ausnahme eines Punctes, nicht näher angegeben; man kann jedoch, da die Kreisregierung beigezogen wird, sicher seyn, daß sie nicht über das Bedürfniß hinausgehen werden. Die so eben erwähnte specielle Vorschrift betrifft die Buchführung der Kaufleute und anderen Gewerbtreibenden. Diese Verfügungen können im Allgemeinen nicht gemißbilligt werden. Milderungen hängen von der Zollverwaltung ab, und werden, wie wir annehmen, da nicht verweigert werden, wo ein Gewerbsmann im Gränzbezirke häufig Waaren aus dem Binnenlande bezieht, die man von ausländischen leicht unterscheiden kann, und deren Aufzeichnung in einem besonderen Buche sehr mühsam seyn würde. Uebrigens ist die in dieser Nr. 4 angeführte Aufsicht auf Gewerbtreibende nicht auf den eigentlichen Gränzbezirk beschränkt, sondern soll in der Regel noch eine Stunde weiter ins Land erstreckt werden, so wie man, um das Zugeständniß eines schmalen Bezirkes zu erhalten, versprechen mußte, noch andere Maaßregeln zu ergreifen, wenn es die Sicherung der Zolleinkünfte nöthig mache. Stipulationen dieser Art verlieren ihr Auffallendes, wenn man überlegt, daß die Gemeinschaft der Zollgefälle Treue und Glauben der einzelnen Regierungen im höchsten Grade voraussetzt, und daß jede nicht verhütete Defraudation die Cassen aller Vereinsstaaten verkürzt. Die großherzogliche Regierung muß daher mit derjenigen

Digitized by Google

Gewissenhaftigkeit, zu der die Verwaltung fremder Gelder verpflichtet, in der Unterdrückung des Smuggels zu Werke gehen. Eine Nachsicht gegen denselben ist zugleich eine Beeinträchtigung des redlichen Kaufmanns, der begreiflich mit den Defraudanten nicht Preis halten kann. — Das Hausiren mit hochbesteuerten Waaren soll im Gränzbezirke verboten werden *).

III. Der am meisten gefürchtete Theil der verordneten Formalitäten ist die Binnencontrole, d. i. eine beschränkte Fortsetzung von Aufsichtsmaaßregeln im Innern des Landes. Sie war in der preußischen Zollordnung anfangs nicht enthalten, und wurde erst durch die k. Verordnung vom 19. Nov. 1824 eingeführt. Bei den Verträgen von 1833 nahm das Königreich Sachsen die Bestimmungen über die Binnencontrole in seine Zollordnung auf, dasselbe geschah auch in den thüringischen Ländern und in beiden Hessen, während Baiern und Würtemberg dieselbe, mit Ausnahme einer unbedeutenden Vorschrift, hinwegließen. Da indeß eine Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht sehr lebhaft gewünscht wurde, so versuchte man, diese Einrichtung auch in den letztgenannten Staaten einzuführen, was jedoch nur in beschränktem Maaße gelang, indem in Baiern durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Binnencontrole nur in den Bezirken, wo dringender Verdacht der fortwährenden Einschwärzung stattfindet, auf je drei Monate gestattet, und im Landtagsabschiede (I, lit. R) beigefügt worden ist, daß die Einführung dieser Controle erst dann erfolge, wenn sie gleichzeitig in Würtemberg, wie in den andern Vereinsstaaten, vollzogen seyn werde **).

Die gegenwärtige Uebereinkunft (Schlußprotocoll zu Art. 4 des Vertrages) verpflichtete die großherzogl. Regierung, die Binnencontrole in die Zollordnung aufzunehmen. Die Einführung derselben wird, nach dem Vorbehalte dieser Regierung, davon bedingt, daß diese Controle zuvor in Rheinbaiern, nach dem vorhin angeführten Gesetz von 1834, allgemein verwirklich worden seyn, und gleichzeitig auch in den bisherigen Gränzbezirken von Baiern und Würtemberg vollzogen werden muß; ferner darf Baden dieselbe wieder

*) Dieß ist durch die Gr. V v. 15. Oct. 1834 vollzogen worden. Das Hausiren im Gränzbezirke mit Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Wollenwaaren ist unbedingt untersagt, ausgenommen diejenigen Leinenwaaren, welche Erzeugniß der gewöhnlichen häuslichen Industrie sind.

**) In Würtemberg geschah dieß im Sommer 1835 und im baierischen Rheinkreise unter dem 7. Juli desselben Jahres.

Digitized by Google

suspendiren, wenn sie nach den nächsten Ständeversammlungen jener beiden Nachbarstaaten nicht allgemein zur Ausführung kommen wird.

Diese Controle besteht hauptsächlich aus nachfolgenden Anordnungen:

1) Wenn Jemand Waaren, mit denen er ein Gewerbe treibt, und die über 7 fl. Zoll per Centner geben, in einer Menge von mehr als ¼ Centner aus dem Gränzbezirke empfängt, so muß er die dort erhaltene Bezettelung einem darin benannten Steuerbeamten vor dem Abladen vorlegen, und dieser ist zur Revision der Ladung befugt. §. 150 der Zollordn.

2) Einige Waarengattungen dürfen im Innern des Landes nicht ohne einen Frachtbrief versendet werden, welchen der Absender vor dem Abgange der Steuerbeamten zum unentgeldlichen Stempeln vorgelegt, und den auch der Empfänger von der betreffenden Steuerstelle stempeln lassen muß. Der Frachtbrief eines Fabrikanten, Branntweinbrenners oder Zuckersieders über die Gegenstände seines Gewerbes, oder eines Weinbauenden über sein Erzeugniß, braucht nicht vor dem Absenden zum Stempeln übergeben zu werden, aber er erfordert die Beglaubigung der Ortsbehörde.

3) Für Marktwaaren wird statt des Frachtbriefes ein Verzeichniß zum Stempeln übergeben. §. 153.

Die unter Nr. 1 angegebene Vorschrift, die in Baden wie die zweite in Bezug auf den Wein schon besteht, hat weniger gegen sich, als die beiden andern. Denn der erforderliche Schein wird im Gränzbezirke ohne besonderen Zeitverlust ausgestellt; also hat nur der Empfänger die Mühe, vor dem Abladen einen Accise- oder Zollbeamten aufzusuchen, den er meistens im Orte hat. Die Verordnung in Nr. 2 ist gemildert durch die geringe Anzahl von Gegenständen, auf die sie sich ausdehnt*), und durch die Quantitätsbestimmung. Diese übersteigt, mit Ausnahme des Weins, bei dem man aber schon das nämliche Verfahren gewöhnt ist, die Menge, welche man zum Gebrauche in Haushaltungen kommen zu lassen pflegt; es sind also allein Kaufleute, Fabrikanten, Branntweinbrenner und Weinbauende, die sich der Mühe unterziehen müssen, einen Frachtbrief zur Stempelung oder doch zur Beglaubigung zu übergeben. Was über das Marktgut anbefohlen ist, betrifft eigentlich nur die Baum-

*) Nämlich baumwollene Zeuge und Zucker über ½ Cnt., Kaffee, Tabak, Wein, Branntwein über 1 Ctr.

Digitized by Google

wollenwaaren. In dieser Hinsicht wird den reisenden Krämern eine ähnliche Bemühung zugemuthet, wie den so eben erwähnten Classen von Gewerbsleuten.

Daß diese Controle Zeitverlust verursacht, daß man auch durch sie ohne gesetzwidrige Absicht in eine Strafe verwickelt werden kann, ist nicht zu läugnen. Sie würde ganz fruchtlos seyn, wenn nicht die Waarentransporte auch unter Wegs angehalten werden dürften, um nach dem Inhalte, und, falls es Güter der genannten Art sind, nach dem gestempelten Frachtbriefe zu fragen, und denselben mit der Ladung, wie sie der äußere Anblick zeigt, zu vergleichen. In solchen Fällen, wo der Anhaltende Verdacht einer Gesetzwidrigkeit hat, kann er die Ladung zu einer Zoll- oder Polizeistelle begleiten, um sie näher zu besichtigen *). Die Controle verpflanzt einen Theil der Unbequemlichkeit, die man im Gränzbezirke empfindet, auch in das Innere, und es wäre ohnstreitig sehr erwünscht, wenn man dahin gelangte, sie ohne Nachtheil entbehren zu können. Doch wäre es auch eine Uebertreibung, die Binnencontrole als eine schwer drückende Last anzusehen, denn sie beschränkt sich, wie wir so eben gezeigt haben, auf eine nicht große Manchfaltigkeit von Fällen, und der geforderte Frachtbrief ist bei größeren Sendungen, die der Eigenthümer nicht selbst begleitet, ohnehin üblich. Mit der Zeit wird man sich auch mit dieser Förmlichkeit versöhnen.

Was die Möglichkeit ihrer gänzlichen Abschaffung betrifft, so gestehen auch die, welche ihr am meisten abgeneigt sind, zu, daß sie bei dem angenommenen Hallsysteme nicht ganz aufgegeben werden könne. Da wir aber, wie sich später zeigen wird, das Hallsystem für sehr vortheilhaft betrachten müssen, so bleibt uns nur die Hoffnung übrig, daß die Erfahrung eine Milderung der Binnencontrole als unschädlich darstellen werde. Eine solche ist auf verschiedene Weise möglich; für die wohlthätigste aber muß die gehalten werden, die in der Beschränkung auf einzelne Gegenden, je nach dem sich kund gebenden Bedürfniß, besteht.

Es folgen nun in IV. einige Bemerkungen über die Tagesstunden, in denen die Zollbehandlung der Reisenden geschieht, über Thara, u. dgl.

*) Dieß ist in §. 177 der bad. Zollordnung ausgesprochen, der aus dem §. 107 der sächsischen Zollordn. hergenommen ist. — In Sachsen scheint hin und wieder die Binnencontrole weiter ausgedehnt worden zu seyn, als das Gesetz es fordert, daher erklärt die Circularverfügung der dortigen Zolldirection vom 16. Sept. 1834, daß eine Stellung der Waarenladungen vor dem Amte, dem der Frachtbrief vorgelegt werden muß, nicht nöthig ist.

Digitized by Google

Viele §§. der Zollordnung enthalten solche Verfügungen, in denen man eine Milderung der allgemeinen Zwangsvorschriften in besonderen Fällen erkennen muß. Hierunter nimmt die Gestattung von Niederlagen, das sogenannte Hallsystem, die erste Stelle ein. Es besteht darin, daß die Zollbehandlung der Waaren nicht nothwendig an der Gränze geschehen muß, sondern unter gewissen Bedingungen auch im Innern des Landes, bei den dortigen Zollämtern vorgenommen werden kann. Der Grund hiervon ist die sehr nahe liegende Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Waarenempfängers. Es ist sehr beschwerlich, wenn dieser, der vielleicht Tagreisen weit von der Gränze entfernt wohnt, dort die Revision der für ihn ankommenden Gütersendungen vor sich gehen lassen muß. Er kann ohne Gefahr dem Fuhrmann die Waaren, wenn die Behälter geöffnet werden, nicht anvertrauen; er ist also genöthigt, Jemand zu beauftragen, daß er an der Gränzstation die Verzollung besorgt, bei der Visitation gegenwärtig ist und die gute Verpackung nach derselben vornimmt. Dieß ist mit namhaften Kosten verknüpft, und dennoch vermag ein solcher Spediteur nicht in allen Fällen den Empfänger vollständig zu vertreten. Die Speditionsgeschäfte der Gränzorte gewinnen hiebei, auch hebt sich der Handel der Gränzstädte, denn sie stehen aus jenem Grunde im Vortheil gegen die inneren Orte. Baden würde bei der Befolgung des Gränzsystems vielleicht Einiges gewinnen, allein seine von der Gränze abgelegenen Orte hätten doch wieder von jener Erschwerung zu leiden, und diejenigen Einwohner, für die von einem anderen Theil der Vereinsgränzen Waaren eingehen, müßten gleichfalls den Schaden tragen. Der Verkehr wird vermöge der ersteren Einrichtung in seiner natürlichen Bewegung weniger gestört, als nach dem entgegengesetzten System, wo mit unausweichlicher Strenge der Zoll nach vorgängiger Revision sogleich bei dem Eintritt in das Land entrichtet werden muß. Auch ist es nützlich, den Zoll erst dann bezahlen zu müssen, wenn die Güter zur Consumtion gelangen sollen, und von dem Vorschuß ganz befreit zu bleiben, wenn man jene wieder ins Ausland sendet. Der Zwischenhandel gewinnt daher sehr durch die Niederlagen, (Hallen, Packhöfe), in denen man Waaren ohne vorgängige Verzollung aufbewahren kann. Sie werden an lebhafteren Handelsplätzen errichtet, wo sich Hauptzollämter befinden, und dürfen von Kaufleuten, Spediteuren und anderen Gewerbtreibenden benutzt werden. Die für sie bestimmten Waaren werden an der Gränze nur im Allgemeinen, ohne Eröffnung der Frachtstücke revidirt. Der Führer muß für den Betrag des Einfuhrzolles Si-

Digitized by Google

cherheit leisten, was jedoch in den meisten Fällen unterbleiben kann, wenn er den Zollbeamten so gut bekannt ist, daß sie ihm ohne Weiteres vertrauen können (§. 87.). Sodann werden die Frachtstücke in Verschluß genommen, d. h. mit Schnur und Bleistempel verwahrt (plombirt) und mit einem Begleitschein abgefertigt (§. 94—96). In der Niederlage ist dem Eigenthümer erlaubt, sich mit den Waaren zu beschäftigen, sie zu sortiren und umzupacken, nur haftet er für das anfängliche Gewicht. Beim Herausnehmen aus der Niederlage tritt dann Anmeldung, Revision und Verzollung ein, gehen aber die Waaren wieder außer Landes, so werden sie als Transitgut behandelt (§. 109—124). Für solche Waaren, bei denen keine Verwechslung zu befürchten ist, kann einzelnen Gewerbsunternehmern unter sichernden Bedingungen gestattet werden, unverzollte Vorräthe in ihren eigenen Gewahrsam zu nehmen, mit Haftung für den Eingangszoll, woferne nicht die Wiederausfuhr nachgewiesen wird; Privatlager (§. 125—128.). Den Lagerhäusern ähnlich sind die Freihäfen (§. 129).

Andere Bestimmungen betreffen die transitirenden, die durch das Ausland in einen andern Theil des Vereins übergehenden Waaren, die Meßgüter, Rohstoffe, die zur Verarbeitung eingehen, den Gränzverkehr*), auch ist an die 29 Nummern der, nach dem Tarif ganz zollfreien Waaren zu erinnern, welche größtentheils landwirthschaftliche Rohstoffe sind.

Dagegen erkennt die Zollordnung, §. 133, keine Zollfreiheiten der Personen. Alle zollpflichtigen Gegenstände müssen auch wirklich verzollt werden, woferne nicht eine Regierung Freipässe für einzelne Gegenstände ausstellt, die ihr aber bei dem Rechnungsabschluß statt baaren Geldes angerechnet werden. Befreiungen für den Hof und diplomatische Personen können, jene Freipässe ausgenommen, nur durch Rückersatz bewirkt werden, der, so wie die Entschädigung für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Zollfreiheiten, ebenfalls dem einzelnen Staate zur Last fällt, Art. 25 des Vertrags und §. 133 der Z. O.

Endlich bemerken wir die, für die schonende Behandlung der Personen in der Z. O. an den Tag gelegte Sorgfalt. Den Zollbeamten ist Anstand und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Wie es bei den Poststationen längst üblich ist, so wird auch bei den

*) Ueber die Erleichterungen im Gränzverkehr in Baden s. oben, II, S. 334.

Digitized by Google

Gränzzoll- und Controlämtern ein Beschwerderegister geführt. Die Zollbeamten dürfen für sich keine körperliche Visitation vornehmen, vielmehr müssen sie, wenn sie „augenfälligen Verdacht" schöpfen, den Angehaltenen vor die Gerichtsbehörde führen, die zur Untersuchung der Zollcontraventionen competent ist, und nur von dieser kann die Nachsuchung verfügt werden. Wer ohne solchen augenfälligen Verdacht zur Visitation vor das Amt gebracht wird, kann auf Schadloshaltung klagen. Z. O. §. 171 — 173. Es ist in Ansehung des letzteren Punctes kaum möglich, eine Bestimmung zu geben, die nicht von dem einen oder anderen Theile gemißbraucht werden könnte. Wollte man die Körpervisitation ganz untersagen, so würde daraus die dreisteste Art des Smuggels entspringen. Auf der anderen Seite haben die Visitationen etwas höchst Widriges. Die obigen Verfügungen dienen dazu, die Willkühr der Zollbeamten zu beschränken, so daß sie nur in Fällen, wo eine große Wahrscheinlichkeit des Betruges vorhanden ist, zu jenem Mittel schreiten. Freilich könnte wiederum die Forderung, daß man sich auf ein, mehrere Stunden entferntes Amt begleiten lassen müsse, für den eilenden Reisenden höchst lästig lästig seyn, doch steht es ihm in einem solchen Falle wenigstens frei, die Zollbeamten sogleich davon zu überzeugen, daß sie sich geirrt haben.

Zu den bisher besprochenen dauernden Bestimmungen des Vertrages und den zugehörigen Actenstücken, kommt noch die transitorische Verabredung für den Zutritt des Großherzogthums. Sie ist darauf berechnet, die Nachversteuerung der Vorräthe bei den Kaufleuten zu vermeiden, welche, wenn auch nicht gerade im Principe ungerecht, doch wenigstens gehässig ist, und durch die unvermeidliche Ungleichheit in der Ausführung eine factische Ungerechtigkeit in sich schließt. Statt ihrer bleibt noch 3 Monate von der vollständigen Organisation der Zollverwaltung an die Gemeinschaft der Einkünfte ausgesetzt. Baden bezieht also diese Zeit hindurch die von ihm nach dem Vereinstarif erhobenen Zölle auf eigene Rechnung. Diese sind jedoch an der Gränze gegen die anderen Vereinsstaaten hin nur auf folgende Artikel beschränkt:

Baumwollengarn, seidene und halbseidene Waaren, Zucker und Syrup, Thee, Reis, Kaffee, Kakao, Gewürze, roher und fabricirter Tabak, kurze Waaren, Weine von früheren Jahren, als 1834.

Einige anderen Waaren, nämlich wollene und Baumwollenwaaren und neue Weine, werden nur gegen beglaubigte Ursprungs-

Digitized by Google

Zeugnisse zugelassen. In Ansehung aller anderen Gegenstände soll der Verkehr mit dem Vereinsgebiet ganz frei werden, sobald nach der Zustimmung der Stände die großh. Regierung die Requisition ergehen läßt.

Dies Auskunftsmittel ist in so fern, als es jene Nachversteuerung umgeht, entschieden vorzuziehen. Was es finanziell für Wirkungen haben werde, kann man mit Gewißheit nicht sagen; einiger Verlust an Zollgefällen ist sehr wahrscheinlich, seine Größe aber nicht mehr vorher zu sehen. Gegen das Vereinsgebiet wird in diesem Vierteljahre die Ein- und Ausfuhr der noch einem Zolle unterworfenen Artikel auf das Nöthige beschränkt bleiben, weil man, so weit es geschehen kann, auf das Eintreten der vollen Freiheit wartet. Von den nicht ausgenommenen Gegenständen wird kein Zoll erhoben. Nur gegen das Ausland hin hat man keinen Abhaltungsgrund, schon jetzt einzuführen, was man irgend brauchen kann, weil sich hier nichts mehr ändert *).

Ihre Commission, durchlauchtige, hochgeehrte Heeren! beendigt hiermit die ausführliche Beleuchtung der großen Angelegenheit in ihren Bestandtheilen. Sie hat in den einzelnen Abschnitten die Gelegenheit gefunden, die wichtigeren Zweifel in Betracht zu ziehen, die gegen die Nützlichkeit des Anschlusses geäußert worden sind. Sie glaubt dargethan zu haben, daß dieser Schritt in volkswirthschaftlicher Hinsicht entschieden vortheilhaft, in finanzieller ohne Nachtheil und von politischer Seite ebenfalls eher zuträglich als schädlich seyn werde. Nur der allgemeine Einwand bedarf hier noch erwähnt zu werden, daß Baden sich bei dem gegenwärtigen Zustande wohl befinde, und daß es deßhalb unrathsam sey, aus ihm herauszutreten. Dieß Bedenken hat auf manche Menschen Eindruck gemacht. Um dasselbe zu enkräften, müßte nachgewiesen werden, daß die jetzige Lage des Landes keineswegs in allen Theilen so günstig sey, als man voraussetzt, und daß ihr in manchen Puncten eine Verschlimmerung bevorstände, wenn das Großherzogthum ferner, in einem fast allzukühnen Selbstvertrauen, auf der Abgeschiedenheit beharren wollte, die ihm von keiner Seite eine, in der That sich bewährende

*) Eine spätere Verordnung vom 16. Aug. 1835 bestimmte, daß Baumwollengarn, kurze Waaren, ältere Weine und Seidenwaaren, wenn sie aus den Vereinsländen mit Ursprungszeugnissen eingeführt werden, nur einen geringen Eingangszoll, wie er nach dem Zollgesetz von 1833 bestand, entrichten sollten. Die Verordnung vom 28. Sept. 1835 befreite sie von allem Einfuhrzoll. Die volle Freiheit des Verkehrs begann mit dem Anfang des Jahrs 1836.

Digitized by Google

freundliche Gesinnung zuwenden könnte. Man müßte endlich darauf hinweisen, welche neue Vortheile der Anschluß für Baden verspricht. In dem vorstehenden Berichte ist jedoch hinreichendes Material niedergelegt, um eine nochmalige Ausführung dieser Sätze hier entbehrlich zu machen.

Es ist nicht sowohl die Furcht vor drohenden Uebeln, als die Zuversicht auf jene Vortheile manchfaltiger Art, welche Ihre Commission bewogen hat, einstimmig den Antrag zu stellen:

daß die hohe Kammer dem Vereinigungsvertrage ihre Zustimmung geben möge.

Die erste Kammer nahm diesen Commissionsantrag am 10. Jul. nach einer Discussion, in welcher alle Redner sich demselben günstig geäußert hatten, einstimmig an, worauf unter dem 11. Juli das Einführungsgesetz erlassen wurde. Die Wichtigkeit dieses Schrittes zeigte sich sogleich in der baldigen Nachfolge Nassau's und der etwas späteren von Frankfurt, womit der Verein in dem südwestlichen Theile seines Gebietes abgerundet wurde. Nicht alle Hoffnungen konnten, wenigstens in der ersten Zeit, in Erfüllung gehen. Der Tabak z. B. stieg in Baden nur wenig über den Preis, den er vor 1834, d. h. vor den österreichischen Ankäufen, gehabt hatte; die Colonialwaaren wurden um mehr vertheuert, als der bloße Zoll betrug, was jedoch nicht fortdauern kann. Dagegen trat der erwartete Absatz der badischen Weine in die Nachbarländer in reichlichem Maaße ein, und verschiedene neue Fabrikunternehmungen, die sich vorbereiten, zeigen, daß die Gewerbtreibenden die Vortheile des eröffneten weiten Marktes wohl zu schätzen wissen. Die Holzpreise hoben sich, wenigstens in der untern Landesgegend, in solchem Maaße, daß das Bedürfniß, zu Ersatzmitteln zu greifen, immer fühlbarer wurde und auch der Torf merklich vertheuert wurde.

Schließlich sind noch die Bitten zu berühren, welche die badischen Stände bei Gelegenheit des Zollvertrages an S. K. H. den Großherzog richteten. Die drei ersten Bitten betreffen die Bestrafung von Gesetzübertretungen. Die anderen sprechen Wünsche aus, daß auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole, — auf die Aufhebung der dem Kölner Haven bewilligten Begünstigung, — auf künftige Aenderungen der Zollsätze, namentlich auf solche, die in der letzten Conferenz schon als wünschenswerth bezeichnet worden waren, hingewirkt, — daß auf die Abänderung derjenigen Bestimmungen, welche den Waarentransport und das

Digitized by Google

Reisen im Grenzbezirke an gewisse Stunden binden (§. 58. 65. 77.) Aufmerksamkeit gewendet, — und dahin gewirkt werde, der Schweiz weitere Erleichterungen bei der Ausfuhr zuzugestehen. Die zweite Kammer hatte noch eine neunte Bitte hinzugefügt, welche indeß von der Majorität der Commission und der ersten Kammer selbst nicht angenommen wurde, nämlich: darauf hinzuwirken, daß die Begünstigung der Zuckerraffinerieen aufgehoben und einstweilen der Tarifsatz der Rohzucker und Schmelzlumpen, die von den inländischen Siedereien verbraucht werden, wenigstens auch auf die im Handel vorkommenden ausgedehnt werden möchte. Bei der Discussion zeigte sich, daß die Ansichten über den Nutzen der Zuckersiedereien für das Land von einander abwichen. Einerseits glaubte man, bei einer schon beträchtlich besteuerten Waare sey es wichtig, sie den Consumenten nicht noch durch die erzwungene inländische Production weiter zu vertheuern, und dies Gewerbe, da es verhältnißmäßig nicht viele Arbeit, dagegen aber viel Brennstoffe verwende, sey einer nachdrücklichen Begünstigung nicht einmal werth. Andererseits wurde geltend gemacht, daß in der Rheingegend eben so gut und wohlfeil Zucker raffinirt werden könne, als in Holland, daß späterhin, wenn die Siedereien des Vereins den ganzen inländischen Bedarf liefern können, der Preis der Raffinaden niedriger werden müsse, als jetzt, wo noch ein Theil des Verbrauchs an solchen um den vollen Zoll eingeführt werden muß, daß dies Gewerbe so gut wie andere auf Schutz Anspruch habe u. dgl. Diese letztere Meinung, die von den Commissairen der Regierung unterstützt wurde, erhielt den Sieg. Seitdem ist in der letzten Abänderung des Vereinstarifs der Zoll von Lumps auf den der Raffinade erhöht, der von Rohzucker für die unmittelbare Consumtion auf 5 Thlr. herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Ueber den Zustand der Sparkassen in Frankreich im Jahre 1835, in dem britischen Reiche im J. 1834, und in einigen andern Staaten,

von

Präsident Freih. **von Malchus.**

In dem 2ten Bande des Archivs S. 124 fg. ist eine vergleichende Uebersicht von dem Zustande der Sparkassen in Frankreich im Jahr 1834 und von jenem dieser Kassen in England, Wales und Ireland im J. 1833 mitgetheilt worden, mit kurzen Andeutungen der Verschiedenheiten, welche in Absicht auf ihre innere Einrichtung, auf die Verhältnisse der Theilnehmer an denselben, und in Betreff ihrer Verwaltung, in einem jeden dieser beiden Staaten stattfinden. Die rasch fortschreitende Vermehrung ihrer Anzahl in dem ersteren *), verbunden mit der sich ausser Verhältniß vergrößernden Summe der Einlagen in dieselben, zeugt von dem wohlthätigen Einflusse, den die Errichtung dieser Kassen auf den moralischen und ökonomischen Zustand derjenigen Volksklassen übt, deren Erhebung und Besserseyn sie zunächst und vorzüglich bezweckt, was in so mancher Hinsicht erfreulich und zugleich beruhigend seyn muß.

Aus diesem Grunde dürfte als Fortsetzung der vorerwähnten Mittheilung nachstehender Auszug aus dem Hauptberichte über die Resultate der Verwaltung der Sparkasse in Paris im Rechnungsjahre 1835 nicht ohne Interesse seyn **). In demselben ist, abweichend

*) In dem Zeitraume von November 1818 bis 1832 waren deren überhaupt nur 17 errichtet worden. Im J. 1833 ist deren Anzahl mit 9, im J. 1834 mit 48, im J. 1835 mit 85, und in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahres mit 45 dergl. vermehrt worden. Seitdem hat sich ihre Anzahl noch weiter in jedem Monate vergrößert.

**) Rapport présenté a l'assemblée générale des directeurs et administrateurs de la caisse d'epargne de Paris, le 21. Juillet 1836, par Mr. *Benjamin Delessert*, président. Abgedr. im Moniteur 1836 Nr. 206.

Digitized by Google

von jenem des vorhergehenden Jahres, — welcher über den Zustand dieser Kassen in den Departements spezielle Daten mitgetheilt hatte, — nur eine ganz summarische Anzeige ihrer Anzahl und des Betrages der in dieselben eingelegten Summen enthalten, weil nach Vorschrift eines Gesetzes vom 5. Juni. v. J. den Kammern jährlich eine besondere Generalübersicht ihres Zustandes vorgelegt werden soll *). Am Ende Junius des gegenwärtigen Jahres hatte sich die Anzahl derselben bis zu 204 vermehrt, und hat das für ihre Rechnung in dem öffentlichen Schatze deponirte Kapital sich auf die Summe von 37,965,445 Fr. 85 Cent. vergrößert.

Nach Maaßgabe des eben erwähnten Berichtes haben bei der Sparkasse in Paris und ihren 11 Hilfs- oder Filialkassen (succursales, 8 dergleichen in der Stadt selbst und 3 in ihrer Bannmeile,), die Ein- und Zurückzahlungen in und aus derselben in jedem der nachstehenden Jahre betragen, nämlich:

	die Einlagen		und die	Zurückzahlungen	
im J. 1832 nur erst	3,643,221 Fr.	—		— — —	
» 1833 » »	8,733,340 »	—		3,066,756 Fr.	44 Cent.
» 1834 dagegen	17,239,215 »	—		6,497,341 »	59 »
u. i. J. 1835 »	23,585,494 »	—		10,762,878 »	85 »

Es hat sich mithin der Betrag der ersteren in dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren um beinahe 20 Mill. Fr. vergrößert. Seit der Eröffnung der Kasse am 15. Nov. 1818 sind überhaupt 104,005,619 Fr. 70 Cent. in dieselbe eingelegt worden. Am Ende des Decembers des verflossenen Jahres hat, mit Einschluß der zu Gunsten der Theilnehmer capitalisirten Zinsen, die gesammte Einnahme der Kasse eine Summe von 111,318,974 Fr. 57 Cent. betragen, von welcher 40,857,429 Fr. 80 Cent. von 182,669 Theilnehmern zurückgezogen, 32,396,124 Fr. 53 Cent., nach dem Wunsche von andern, in die in den Departements befindlichen Sparkassen transferirt, mithin 38,065,420 Fr. 19 Cent. als Guthaben der Theilnehmer an der Kasse in Paris verblieben sind. Das nämliche Resultat ergiebt sich aus dem Abschlusse derselben am 31. Dec. 1835. Nach Maaßgabe desselben hat nämlich

*) In der im Laufe des Sommers beendigten Sitzung hat diese Vorlage jedoch noch nicht stattgehabt.

Digitized by Google

a) das Guthaben der Theilnehmer in dieſem Zeitpuncte	24,039,258 Fr.	69 Cent.
b) die Summe der neuen Einlagen im Jahr 1835	23,585,494 »	
c) und die der capitaliſirten Zinſen	1,203,546 »	35 »
mithin die geſammte Einnahme (einſchließlich des Beſtandes)	48,828,299 »	04 »
d) die geſammte Summe der Zurückzahlungen dagegen	10,762,878 »	85 »
betragen *), nach deren Abzuge obige Summe von	38,065,420 »	19 »

verblieben iſt, die ſich unter 65,359 Theilnehmer vertheilt.

Nachſtehende Ueberſichten zeigen, in welchem Maaße ſich die Anzahl der neuen Theilnehmer **) vermehrt, und mit dieſer zugleich (im allgemeinen Durchſchnitte) der individuelle Antheil eines Jeden an den aufgeſammelten Erſparniſſen von Jahr zu Jahr vergrößert hat. Es hat ſich nämlich die erſtere von 8160 Theilnehmern im J. 1832, auf 16,891 im J. 1833, dieſe Anzahl in dem J. 1834 auf 24,455, und in dem J. 1835 auf 27,365 vermehrt. In der erſten Hälfte des gegenwärtigen Jahres hat dieſelbe bereits die Anzahl von 17000 erreicht; ſollte, wie in dem Berichte die Hoffnung ausgedrückt iſt, dieſelbe in den folgenden ſechs Monaten eine gleiche Größe erreichen, dann würde ſich eine abermalige Vermehrung von 6635 ergeben.

In den nämlichen Jahren hat ſich der durchſchnittliche Betrag der individuellen Einlage, und jener des individuellen Guthabens der Betheiligten, in nachſtehendem Verhältniſſe vergrößert, und hat

	der Betrag der erſtern	und die Summe des letztern
im J. 1832	44 Fr.	276 Fr.
» 1833	61 »	378 »
» 1834	120 »	480 »
» 1835	138 »	582 »

(in dieſem letzteren Jahre nämlich vorſtehende 38,065,420 Fr. unter 65,459 Theilnehmer vertheilt) betragen.

*) Von dieſer Summe waren 38,011,469 Fr. 38 Cent., mit 4 % verzinslich, in dem öffentlichen Schatze deponirt.

**) In dem Berichte durch „nouveaux livrets“ ausgedrückt.

Digitized by Google

Als bemerkenswerth ist in dem Berichte die Gleichförmigkeit herausgehoben, die, ungeachtet des Wandels in der wöchentlichen Anzahl der Einlegenden und der großen Verschiedenheit in ihrem Betrage, in der durchschnittlichen Größe der individuellen Einlagen stattfinde, die eben so selten unter 140 Fr. herabsinke, als sie den Betrag von 150 Fr. übersteige. Im April des gegenwärtigen Jahres habe dieselbe 142 Fr., im Mai 141, im Juni 140 Fr. betragen *). Als nicht minder beachtungswerth wird eine andere, nämlich die Thatsache herausgehoben, daß nach Maaßgabe der in den beiden letztern, durch keine Emeuten oder sonstigen Unruhen getrübten, Jahren gemachten Erfahrungen die Einlagen in den beiden ersten Wochen eines jeden Monates (angeblich in der Regel um ⅛) größer als in den beiden letzten seyen, daß dagegen in Ansehung der zurückgezogenen Summen ein gerade entgegengesetztes Verhältniß stattfinde. Zur Begründung wird geltend gemacht, daß in den ersten beiden Wochen eines jeden Monates im J. 1835 die größte Summe der Einlagen im allgemeinen Durchschnitte 506,000 Fr., in den beiden letzten aber nur 444,000 Fr.; jene der zurückgenommenen Einlagen dagegen in der ersten Hälfte eines jeden Monats nur 220,000 Fr., in der zweiten aber 280,000 Fr. betragen habe. Als Grund dieser, wenn sie sich als constant bewähren sollte, allerdings beachtungswerthen Verschiedenheit wird angeführt, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von employés, Dienstboten und Handarbeitern ihren Lohn für den verflossenen Monat jedesmal in den ersten Tagen des folgenden zu empfangen pflegen. Es würde dieses Ergebniß als Beweis dienen, daß der Sinn für Ersparung in diesen Classen mehr und mehr Wurzel faßt, und hierdurch einer der Hauptzwecke der Anstalt erreicht wird.

Es wäre in dieser sowie überhaupt in mehrfacher Hinsicht interessant und lehrreich gewesen, und würde vorzüglich auch zur Gewinnung einer größeren Einsicht in den Haushalt der arbeitenden Volksclassen beitragen, wenn der Bericht eine detaillirte Uebersicht von den verschiedenen Standescategorien, welchen die Theilnehmer angehören, und eine solche des Antheils, welcher einem jeden an den

*) Im Januar des gegenwärtigen Jahres hat dieselbe, bei 2,601,380 Fr. von 18,386 Deponenten, nur 139 Fr. 23 Cent., im Julius, bei 2,371,119 Fr. von 17,694 Deponenten, nur 134 Fr. ⅔ Cent. betragen, und auch im August nur diese Größe erreicht. Diese Daten (die aus dem Moniteur entnommen sind) beweisen, daß die obstehend angeführte Behauptung doch auch Ausnahmen erleidet.

Digitized by Google

bereits gesammelten und jährlich neu eingelegten Ersparnissen zugehört, mitgetheilt hätte. Es scheint, daß bei der Genauigkeit, mit welcher die Bücher bei der Anstalt geführt werden, die Darstellung einer solchen Statistik eben nicht mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde. Anstatt einer solchen beschränkt sich der Bericht auf eine bloße Hinweisung auf das Maaß, in welchem sich die allerdings besonders erfreuliche Theilnahme der Handarbeiter (ouvriers, unter welcher Bezeichnung wohl auch kleine Handwerksmeister, überhaupt solche, die technische Gewerbe im Kleinen betreiben, begriffen seyn dürften) fortschreitend vergrößert hat. Von nur einigen Wenigen in dem Zeitraume von 1818—1822 einschl. hat sich ihre Anzahl im J. 1826 bereits auf ⅙, im J. 1829 auf ein volles Drittel der Gesammtzahl der Theilnehmer vermehrt, und im J. 1836 beinahe die Hälfte derselben (13,000 von 27,365) betragen.

Durch die Errichtung der 11 Hilfskassen in der Stadt und in ihrer Bannmeile, sowie durch die Befugniß, die den nur temporär in ersterer verweilenden Theilnehmern ertheilt ist, ihre in Paris gemachten Einlagen in eine in ihrer Heimath befindlichen Sparkasse übertragen lassen zu können, hat sich die Geschäftsführung bei der Kasse und mit dieser der Verwaltungsaufwand bedeutend vergrößert. Von den beiden Mitteln, die sich zu seiner Deckung dargeboten haben, nämlich einer Verminderung der bisherigen Verzinsung von 4 auf 3½ % (wozu das Constitutivgesetz ermächtigt), oder bei Aufrechthaltung des bisherigen Zinsfußes, die Verzinsung der Einlagen erst 14 Tage nach ihrer Einzahlung beginnen zu lassen, und eine gleiche Anzahl von Tagen vor ihrer Zurückzahlung zu sistiren (wozu eine Ordonanz vom 17. März v. J. die Directoren autorisirt), haben dieselben dieses letztere Mittel vorgezogen. Der finanzielle Ertrag dieser Maaßregel ist zu ungefähr 50,000 Fr. geschätzt (kaum ⅙ von dem bewilligten Zinsfuße), die in Verbindung mit den eigenen Mitteln der Kasse und mit dem vom Pariser Municipalrathe bewilligten Zuschusse von 15,000 Fr., zur Deckung des Aufwands voraussichtlich als zureichend erklärt sind.

Die Idee, dergleichen Sparkassen auch bei dem Militär einzuführen (wie dieses nach Maaßgabe des Berichtes der Marschall Clauzel für die in Algier befindlichen Truppen zu beabsichtigen scheint), möchte bei den Einrichtungen, welche in Betreff des Soldes, der Verpflegung ꝛc. so ziemlich allgemein bei allen Armeen stattfinden, nur da und nur in dem Falle ausführbar seyn, wo und wenn den Truppen durch ihre Verwendung zu öffentlichen Ar-

Digitized by Google

beiten Gelegenheit zu besonderem Erwerbe gegeben ist. Uebrigens sind Militärpersonen nirgends von der Theilnahme an bestehenden Sparkassen ausgeschlossen, weßhalb die Errichtung solcher, die speziell für sie bestimmt sind, überflüssig erscheint.

Der Bericht bezeichnet drei Ursachen, welche vorzüglich auf die Vergrößerung des Zutrauens in die Anstalt und auf die fortschreitend größere Theilnahme an derselben günstig eingewirkt haben. Als die erste derselben muß nach ihm die bereits erwähnte Errichtung von 11 Filial- oder Hilfskassen (succursales) in der Stadt und ihrer Bannmeile betrachtet werden, welche den arbeitenden untern Volksclassen eine nahe und leichte Gelegenheit zur sofortigen zinstragenden Anlegung auch der kleinsten Ersparnisse darbieten, für deren Aufsammlung sie in ihnen zugleich den Sinn weckt. Sodann als eine zweite, die Oeffentlichkeit der Verwaltung der Kasse, durch die am Ende einer jeden Woche in den öffentlichen Blättern enthaltene Anzeige des Betrages der im Laufe derselben stattgehabten Ein- und Auszahlungen, und durch die Veröffentlichung eines übersichtlichen, detaillirten Rechenschaftsberichtes über die Resultate der Verwaltung am Schlusse eines jeden Jahres, welcher das Publicum in den Stand setzt, sich von der fortschreitend blühenderen Erweiterung und Consolidirung der Anstalt überzeugen zu können. Als eine dritte Ursache endlich ist die seit dem Anfange des J. 1835 verwirklichte Aufhebung des Lotto hervorgehoben, wovon der wohlthätige Einfluß durch Vergrößerung der Theilnahme an den Sparkassen sich sogleich bemerkbar gemacht habe. Gleich im ersten Monate nach derselben (Januar 1835) sey der Betrag der Einlagen auf 2,600,000 Fr. (525,000 mehr als in dem correspondirenden Monate des vorhergegangenen Jahres) gestiegen. Ueberhaupt habe sich der Betrag der Einlagen in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahres, im Vergleiche mit seiner Größe in dem gleichen Abschnitte des verflossenen, um 3 Millionen Francs vergrößert, was wohl zum großen Theile als eine Folge der eben erwähnten Maaßregel zu betrachten seyn möchte. Die beiden zuletzt erwähnten Ursachen möchten wohl auch in gleichem Maaße auf die Vergrößerung der Theilnahme an den Sparkassen in den Departements günstig einwirken. In spezieller Beziehung auf diejenige in Paris hätte, so scheint es, wohl auch die Befugniß, welche den nur temporär in der Hauptstadt verweilenden Individuen aus den arbeitenden unteren Volksklassen ertheilt ist, ihre in dieser Kasse aufgesammelten Ersparnisse bei der Rückkehr in ihre Heimath in eine in dieser befindlichen Kasse kostenfrei übertragen lassen zu können, Erwähnung verdient. Der vorstehend an-

Digitized by Google

gezeigte Betrag dieser Uebermachungen (transferts) zeugt von dem Umfange, in welchem bis jetzt von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden ist.

Ungeachtet der in der neuesten Zeit so bedeutend vergrößerten Theilnahme an dem Institute der Sparkassen in Frankreich, und ungeachtet mehrerer Begünstigungen, deren dieselben sich vor jenen in dem britischen Reiche erfreuen, bleibt, wie sich aus nachstehenden Daten ergiebt, dasselbe dennoch sowohl in Absicht auf die Anzahl der Kassen als des Betrages der Einlagen in dieselben, weit hinter dieser Anzahl und diesem Betrage in England, Wales und Ireland zurück. In diesen Gebietstheilen hat in nachstehenden Jahren, und zwar am Ende des Rechnungsjahrs (22. Nov.) betragen:

	die Anzahl der Theilnehmer	und	das Total der Einlagen
1832	— 427,473	—	13,435,999 L. St.
1833	— 462,792	—	14,337,521 »
1834	— 499,207	—	15,369,844 »

und war Ende 1835 auf 536,691 und 16,421,000 » (= 188¼ Mill. Gulden) angewachsen, und hatte sich mithin innerhalb 3 Jahren um 109,218 Individuen und 2,985,001 L. St. vergrößert *).

In Francs reducirt beträgt dieses Total eine Summe von 410 Millionen, während jenes der von sämmtlichen Kassen in Frankreich in dem öffentlichen Schatze deponirten Einlagen am 30. Juni d. J. nur eine solche von 83,598,628 Fr. 8 Cent. erreicht hat. Bei einem Vergleiche dieser Summen mit der Volksmenge in einem jeden der beiden Staaten würde sich im allgemeinen Durchschnitte die Summe der Einlagen in dem ersteren mit 18 Fr. 92½ C., im letzteren aber nur mit 2 Fr. 57 C. auf den Kopf vertheilen. Am Ende des Jahres 1833 sind in England 385, in Wales 23, und in Ireland 76, überhaupt 484 dergleichen Kassen vorhanden ge-

---

*) Die Daten über die drei ersteren Jahre sind aus dem Companion or Year-Book of general Information for 1836. S. 105, jene für das Jahr 1835 aus dem Berichte des Herrn Delessert entnommen, welcher mit den Angaben in dem Vortrage, mit welchem der Kanzler der Schatzkammer die Vorlage des Budgets für 1836 im Unterhause begleitet hat, bis auf eine kleine Differenz übereinstimmt. — Die Volksmenge in den genannten Gebietstheilen des britischen Reichs beträgt nach dem Census vom Jahr 1831. 21,664,588, jene in Frankreich 32½ Million Individuen.

Digitized by Google

weſen *), deren Anzahl ſich ſeitdem nicht bedeutend vermehrt zu haben ſcheint; in Frankreich dagegen Ende Junius des gegenwärtigen Jahres nur 204, deren Anzahl ſich aber fortdauernd raſch vermehrt. Mit der Volksmenge in beiden Staaten verglichen, kömmt in den genannten Gebietstheilen des britiſchen Reichs auf je 44,700 Individuen, — in jedem derſelben für ſich betrachtet, in England auf je 34,002⅘, in Wales auf je 35,051⅘, und in Ireland auf je 102,202⅘ —; in Frankreich aber erſt auf je 82,000 Individuen eine ſolche Kaſſe.

Es ermangelt an einer Ueberſicht des Verhältniſſes, in welchem in dieſem letzteren der beiden Staaten überhaupt, in dem erſteren aber in dem gegenwärtigen Jahre die vorſtehenden Totale ſich, im allgemeinen Durchſchnitte, auf die verſchiedenen nach Maaßgabe des Betrages der Einlagen der Theilnehmer abgeſtuften Claſſen vertheilt, von welchen beſonders diejenigen in der Claſſe unter 20 L. St. vorzügliche Beachtung verdienen. Im J. 1834 hat in den bezeichneten Gebietstheilen des britiſchen Reiches die Anzahl der Theilnehmer in nachſtehenden Claſſen, und der Antheil einer jeden dieſer letzteren an dem Totale der aufgeſammelten Einlagen betragen,

in der Claſſe	Anzahl der Theilnehmer	das Total der Einlagen L. St.	der individ. Anth. L.St. Sh.
unter 20 L.St.	260,363	1,841,755	7 – 1
» 50 »	145,157	4,447,597	30 – 6
» 100 »	60,070	4,114,177	68 – 5
» 150 »	20,031	2.404,535	120 – 00
» 200 »	10,375	1,756,953	169 – 03
über 200 »	3,211	804,827	250 – 06
Total am 30. Nov. 1834	—	499,207	15,369,844	30 – 08
— — 1833	—	462,792	14,337,521	30 – 09
— — 1832	—	427,473	13,435,999	31 – 00

Von der geſammten Volksmenge gehören von jedem Tauſend in England 229,247, in Wales 5,555 **), und in Ireland 25,561 Indi-

*) In Marshall Digest of all the Accounts relating to the Population etc. S. 9 iſt eine detaillirte Ueberſicht der in einer jeden County in England befindlichen Anzahl von Sparkaſſen, des Betrages der Einlagen in einer jeden, und der Anzahl von Theilnehmern auf jedes Tauſend der Volksmenge im Jahr 1830 mitgetheilt.

**) Die im Companion S. 105 mitgetheilte tabellariſche Ueberſicht weiſet beides, nämlich die Anzahl der Theilnehmer und den Betrag der Einlagen

viduen, (in England etwas über 17 (17$^{3}/_{16}$), in Wales nicht ganz 7 (6$^{7}/_{8}$), in Ireland nur etwas über 3 ($^{3}/_{11}$) und von der vereinigten Volksmenge in den drei Gebietstheilen etwas über 12 pr. Ct. *) der mit weniger als 20 L. St. betheiligten Claſſe an. Im J. 1833 hat ſich die geſammte Anzahl der Theilnehmer um 35,319, im J. 1834 um 36,415, im J. 1835 um 34,132 Individuen, und unter dieſen die Anzahl jener in der Claſſe unter 20 L. St. um 16,718 vermehrt. Es iſt dieſe Vermehrung im Lande ſelbſt als eine Folge des wohlthätigen Einfluſſes der neuen Geſetzgebung in Betreff des Armenweſens auf die niederen Agricultur- und gewerblichen Claſſen betrachtet worden **), in welchen jedoch, wie nachſtehender Auszug aus der im Companion enthaltenen Nachweiſe der Anzahl von Theilnehmern in der Claſſe unter 20 L. St. und des Betrages ihrer Einlagen in einer Anzahl von Counties in den Jahren 1832, 1833 und 1834 und eine Vergleichung von beiden in dem erſten und letzten Jahre ergibt, der Sinn für Sparſamkeit und größere Ordnung im häuslichen Leben bereits früher tiefere Wurzeln gewonnen zu haben ſcheint. Es haben nämlich im Jahr 1834 betragen

---

in einer jeden Claſſe in einem jeden der drei Gebietstheile geſondert, und auſſerdem ſpeziell in einer Anzahl Counties nach. Die obenſtehende Angabe ſtimmt nicht ganz genau mit dem bereits erwähnten Vortrage des Kanzlers der Schatzkammer, in welchem die Anzahl der Theilnehmer in der Claſſe unter 20 L. St zu 261,293, und jener in allen Claſſen im Jahr 1834 zu 501,163 angegeben iſt. M. ſ. dieſen Vortrag in Galignani's Messenger vom 18. Auguſt 1835. Die Differenz iſt jedoch nicht bedeutend.

*) Nach dem Cenſus von 1831 in England 13,091,005, in Wales 806,182, in Ireland 7,767,401 Individuen.

**) In dem erſten Jahresberichte der Hauptcommiſſarien des Armenweſens in England und Wales. M. ſ. den Auszug aus demſelben in der Allgem. Zeitung von 1835, Nr. 350.

in nachgenannten Counties		Bei einer Bevölkerung von — Individuen.	in der Classe unter 20 L. St.		Vermehrung im Vergleiche mit dem J. 1832, und zwar	
			die Anzahl der Theilnehmer	der Betrag ihrer Einlagen L. St.	der Zahl der Theilnehmer	des Betrages der Einlagen L. St.
1. in Bedfordshire	mit 1832 verglichen	95,483	994	7,294	76	447
2. in Berkshire		145,339	4,152	29,869	443	3,077
3. in Buckinghamshire		146,529	1,578	11,542	113	842
4. in Kent		479,155	10,644	75,017	923	8,163
5. in Middlesex	mit 1833 verglichen	1,358,330	35,359	226,753	3,157	18,340
6. in Lancashire		1,336,854	15,912	118,833	1,670	12,069
7. in Yorkshire		395,009	18,436	145,437	1,314	8,104
8. in Warwickshire		336,610	4,500	27,045	606	3,378

Es hat ſich ſomit in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren, — beziehungsweiſe von einem Jahre, in den vier erſtgenannten Counties — die Anzahl der Theilnehmer um 10 Prct., der Betrag der Einlagen um nicht ganz 9 Prct., in den vier folgenden, die erſtere um nicht ganz 10 Prct., der letztere um etwas über 11⅓ vermehrt; in den vier erſteren die Anzahl der Theilnehmer 2 Prct., in den vier letzteren 2¼ Prct. der Einwohnerzahl betragen. Unter einem noch intereſſanteren Geſichtspuncte erſcheint dieſe Vermehrung bei ihrer Vergleichung — beziehungsweiſe Beziehung auf die Anzahl von Familien, die mit dem landwirthſchaftlichen Gewerbe und jener, die im techniſchen Gewerbsbetriebe beſchäftigt ſind. Nach Marshall (S. 11.) hat im J. 1831 in nachgenannten Counties nachſtehende Vertheilung ſtattgefunden: Es waren nämlich von der Geſammtzahl von Familien

in nachſtehenden Counties beſchäftigt, und zwar	Geſammtzahl der Familien,	im landwirthſchaftlichen Gewerbe,	im techniſchen Gewerbsbetriebe.
in Bedfordſhire . . .	20,016	11,364	5,173
„ Berkſhire	31,081	14,047	9,884
„ Kent	97,142	31,657	29,419
„ Middleſex	314,039	9882	173,822
„ Yorkſhire	85,424	32,315	26,013
„ Warwickſhire . . .	72,375	15,880	43,291

In dem Werke von Marshall ſind die Counties nach Maaßgabe des in einer jeden derſelben vorherrſchenden Gewerbsbetriebs claſſirt *) und iſt die Anzahl der in einer jeden Gattung von Gewerbsbetriebe beſchäftigten über 20 Jahre alten Individuen männlichen Geſchlechts bei jeder County ſpeciell angezeigt. Eine ſolche weitere Sonderung der Theilnehmer würde, wenn ſie (wie jedoch nicht anzunehmen ſeyn dürfte) in den Büchern der Sparkaſſen berückſichtigt wäre, einen noch bei weitem intereſſanteren Blick in die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Kategorien von erſteren gewähren. —

Wenn auch nicht in völlig gleichem Maaße wie in England, ſcheint ſich die Theilnahme in Irland fortſchreitend zu vergrößern,

*) M. ſ. auch das dieſe Claſſirung bildlich darſtellende Kärtchen im Bd. II, Heft 2. des Archivs.

Digitized by Google

wie ſich dieſes aus einer Vergleichung der Anzahl der Theilnehmer und des Betrages der Einlagen in dem Jahre 1853 mit beiden im J. 1834 ergibt. Es hat nämlich in den 9 nachſtehenden, in verſchiedenen Gegenden der Inſel befindlichen Counties — Dublin, Antrim, Cork, Galway, Tipperary, Waterford, Werford und Wicklow, mit einer Volksmenge von 3,197,417 Individuen, — in dem erſteren dieſer beiden Jahre, die Anzahl der Theilnehmer 32,506 Individuen, die Geſammtſumme ihrer Einlagen 850,763 L. St., in dem zweiten dagegen (im J. 1834) die erſtere 34,653 Individuen, die letztere 907,374 L. St. betragen *); die Anzahl der Theilnehmer hat ſich mithin in dem letzteren Jahre um 6¼ Prct., und der Betrag der eingelegten Summe um nicht voll 6¼ Prct. vergrößert. Am beträchtlichſten war dieſe Vermehrung in Dublin, — 1085 Theilnehmer (oder 8½ Prct.) und die Einlagen um 44,993 L. St. (etwas über 15⅛ Prct.) In zwei der genannten Counties dagegen hat eine, wenn gleich nicht ſehr erhebliche, Verminderung ſtatt gefunden, nämlich in Tipperary, eine ſolche von 94 Theilnehmern und 3454 L. St., und in Waterford, von 54 ſolchen, und von 1459 L. St.

Ueber die Anzahl, die Einrichtungen und den Zuſtand der Sparkaſſen in Scotland, liegen keine ähnlichen detaillirten Daten vor. Das Nachſuchen des Verfaſſers nach ſolchen iſt ohne den gewünſchten Erfolg geblieben. — Nach Maaßgabe einer Angabe des General-Agenten der Pariſer Sparkaſſe, der zur Einziehung genauer, verläſſiger Notizen über die Einrichtung und den Zuſtand dieſer Kaſſen in dem britiſchen Reiche mehrere Reiſen nach London unternommen hat, ſoll der Fond derſelben über 14 Millionen L. St. (=350 Millionen Franks) betragen. Mit der Volksmenge in dieſem Theile von Großbritannien (2,365,930 Individuen) verglichen, würde ſich (im allgemeinen Durchſchnitte) dieſes Total mit 140¾ Franks auf den Kopf vertheilen, und die durchſchnittliche individuelle Quote in den übrigen Gebietstheile um 121 Franks 87 Cent. überſteigen **). Durch eine Parlamentsacte 5. und 6. Will. IV, cap. 58. (vom 9. Sept. 1835) ſind

*) M. ſ. das Detail für eine jede dieſer Counties im Companion S. 101. — Die Volkszahl nach Marshall S. 15.

**) Rapport de Mr. Prevost sur les caisses d'épargne d'Angleterre. Abgedr. im Moniteur v. 1833, No. 254. Die Volksmenge nach dem Cenſus v. 1831. Marshall S. 13. Von derſelben befanden ſich 363,620 in den vier Counties in Hoch-Scotland, den Orkney- und Shetland-Inſeln, 801,854 in den Agriculturdiſtricten und 1,200,456 in den Fabrikſtädten und Bezirken.

die in den Acten 9. Geor. IV, cap. 92. und 3 Will. IV, cap. 14. enthaltenen Vorschriften auf die Sparkassen in Scotland anwendbar erklärt worden*), was für die Zukunft eine gleichmäßige Veröffentlichung ihres Zustandes hoffen läßt.

Nächst diesen beiden Staaten ist verhältnißmäßig die größte Anzahl von Sparkassen in der Schweiz vorhanden, — mit Ausnahme der Cantone Tessin, Glaris, Uri und Unterwalden, in jedem Canton wenigstens eine, überhaupt 49 dergleichen; oder für je 42,417 Einwohner eine solche; ein günstigeres Verhältniß, als selbst in dem britischen Reiche statt findet. Wenn auch in Absicht auf die Anzahl der Theilnehmer und des Betrages der in denselben niedergelegten Summen zum größten Theil nicht beträchtlich, berechtigt dennoch die sich fortdauernd vergrößernde Theilnahme an denselben zu der Schlußfolge, daß ihr wohlthätiger Einfluß auf die Lage der arbeitenden ärmeren Volksclassen mehr und mehr erkannt wird. Die Gewinnung einer begründeten Einsicht in seine Größe würde freilich eine möglichst genaue Kenntniß der Anzahl von Theilnehmern aus diesen Classen, ihres Größenverhältnisses zu den übrigen Einwohnern, und des Maaßes ihrer fortschreitenden Vergrößerung bedingen. Es ermangelt jedoch an den hierzu erforderlichen Daten, selbst an solchen, die eine vollständige Kenntniß von ihrem gegenwärtigen Zustande gewähren könnten. Aus diesem Grunde muß sich nachstehende Anzeige lediglich auf eine ganz summarische Nachweise derjenigen, die am Anfange des gegenwärtigen Decenniums vorhanden waren, beschränken, die jedenfalls, wäre es auch nur als ein Beitrag zur Kenntniß der allgemeinen Verbreitung, welche das Institut bereits auf diesem Theile des Continents gewonnen hat, nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Es befanden sich in dem eben angedeuteten Zeitpuncte, und befinden sich, nicht ohne Wahrscheinlichkeit der Vermehrung ihrer Anzahl**):

---

*) The Campanion S. 127.

**) Obenstehende Uebersicht ist aus den Notizen, die in Bernoulli Schweizerischem Archive für Statistik und Nationalökonomie, Bdchn. I, S. 20 folg., Bd. III, S. 68 folg., u. S. 138; Bd. IV, S. 82, und V, 198 fg. mitgetheilt sind, zusammengetragen, mit Ausnahme jener in Betreff des Cantons Genf, die aus der Bibliothèque universelle de Genève, nouvelle Série, 1. Année, No. 2, Février 1836 p. 245. folg. entnommen sind.

Digitized by Google

1) In dem Canton Aargau

a) eine solche in dem Cantonshauptorte für alle Einwohner des Cantons (seit 1811). Anzahl der Theilnehmer im Jahr 1825, 1202 Individuen; Betrag ihrer Einlagen 81,980 Gulden. Verhältniß der Anzahl der ersteren zu der damaligen Einwohnerzahl 8¼ von jedem Tausend.

b) Die Ersparnißgesellschaft ebendaselbst (seit 1821) mit der eigenthümlichen Einrichtung, daß jeder Theilnehmer wöchentlich ein Firum (von 2½ bis 40 Batzen) einlegen muß, das durch sie gesammelte Capital bis zum tausendfachen Betrage der Einlage sich vergrößern darf, und daß jeder Theilnehmer unter bestimmten Bedingungen, Vorschüsse aus der Kasse erhalten kann; außer diesen beiden Anstalten besteht sodann noch eine Ersparnißkasse in der Gemeinde Niederwyl (Bezirks Zofingen, seit 1819).

2) In dem Canton Appenzell, vier dergleichen, nämlich:

b) die Sparkasse für die Gemeinde Speicher (seit 1829). Zulässiges Minimum der Einlagen, 2 Kreuzer; zulässiges Maximum in einem Jahre, 50 Gulden. Jede Einlage über 10 Batzen wird mit 4 Prct. verzins't. Summen über 10 Gulden, die zurückgezogen werden wollen, müssen zwei Monate vorher aufgekündigt werden. Außer dieser sodann

b) eine dergleichen zu Trogen (seit 1821) für wöchentliche Einlagen von 4 Kreuzern bis 5 Gulden. Zulässiges Maximum derselben für einen Theilnehmer, 500 Gulden; bei Erreichung dieses Betrages müssen dieselben zurückgenommen werden.

c) Eine dergleichen zu Herisau (seit 1825) für alle Gemeinden des Cantons. Zulässige geringste Einlage, 6 Kreuzer; dieselben werden bis zum Betrage von 100 Gulden mit 4 pr. verzins't. Summen bis 50 Gulden können zu jeder Zeit ohne vorhergegangene Aufkündigung zurückgezogen werden, und

d) zu Bühler.

3) In dem Canton Basel.

a) Eine Ersparnißkasse in der Stadt Basel (seit 1809). Zulässiges Minimum der wöchentlichen Einlage, 2½ Batzen; zulässiges Maximum für 1 Jahr, 60 Schwz. Franks. Die Verzinsung der Einlagen fängt erst ein Jahr nach ihrer Bewirkung an. Zurückzahlungen finden nur im Januar eines jeden Jahres, und nur nach vorhergegangener sechsmonatlicher Aufkündigung statt. Totalbetrag der im J. 1827 in der Kasse eingelegten Summe, 164,331 Schwz. Franks von 1831 Theilnehmern, von welchen

Digitized by Google

851	jeder	mit	einem	Betrage	von	8	bis	100	Frks.
291	"	"	"	"	"	100	"	200	"
91	"	"	"	"	"	200	"	300	"
und 61	"	"	"	"	"	300	"	400	"

Im Jahr 1828 war die erwähnte Summe auf 179,492 Frks., die Anzahl der Theilnahme auf 1449 angewachsen, unter welchen sich 773 Dienstboten befunden haben.

b) Außer dieser befinden sich in der nämlichen Stadt noch zwei andere Kassen für den gleichen Zweck der Aufmunterung zu Ersparnissen. Die eine (seit 1792) von einer Anzahl von Handelshäusern gestiftet, nimmt keine Beiträge unter 60 Frks. an, die sie mit 3 Prct. verzinst. Betrag der Einlagen im J. 1829, größtentheils von Dienstboten, 172,800 Frks. Die andere vom Magistrate errichtet, ebenfalls vorzüglich für Dienstboten bestimmt, ist für die Bewirkung der Einlagen in die Form von Darleihen gegen mit 3 Prct. verzinsliche Obligationen von 100 Frks. eingekleidet.

Sodann bestehen dergleichen in nachstehenden Gemeinden des Cantons, nämlich: in Langenbrücken, in Reigoldswyl, seit 1823, in Waldenbruck und zu Mönchenstein, für alle Einwohner des untern Bezirks diesseits des Rheins.

4) In dem Canton Bern.

a) Die bürgerliche Sparkasse in der Cantonshauptstadt (seit 1787). Im Jahr 1829 hat die Anzahl der Theilnehmer 1481, die Summe der Einlagen 315,297 Frks., und jene des Sicherheitsfonds 12,225 Frks. betragen. Bis zu Ende 1830 haben (wegen Mißbrauchs von Capitalisten) alle Einlagen über 1000 Frks. zurückgezogen seyn sollen, und ist der Zinsfuß für jene unter 300 Frks., auf 4 Prct., für jene von 300 bis 1000 Frks. auf 3 Prct. festgesetzt worden.

b) Eine gleiche Kasse in der Stadt Biel (seit 1829). Gesammtbetrag der Einlagen in derselben, 37,982 Frks., des Bürgschaftsfonds 4800 Frks. Betrag der neuen Einlagen in diesem Jahre, 6,676 Frks., jener der Rückzahlungen, 1237 Frks.

c) Die Ersparnißkasse in Burgdorf (seit 1818). Zulässiges Minimum der Einlage, 10 Kreuzer, Verzinsung derselben, im Allgemeinen, 3 Prct., ausnahmsweise, jene ärmerer Theilnehmer, 4 Prct. Totalbetrag der Einlagen im J. 1829, 30,000 Frks.

d) Eine dergleichen in Thun (seit 1829). Totalbetrag der Einlagen, 21,000 Frks.; des Bürgschaftscapitals, 6250 Frks.

Sodann in nachstehenden Orten, bei welchen jedoch mit Aus-

Digitized by Google

nahme jener von Wangen, nicht angezeigt ist, ob sie ausschließlich für diese Orte, oder auch für die Amtsbezirke bestimmt sind, nämlich: eine Ersparnißkasse in Aarwangen, seit 1823; in Erlach, in Nidau, in dem Amte Konolfingen, seit 1828; in Schwarzenburg, seit 1825; in Sumiswald, zugleich Leihanstalt für Mitglieder der Gemeinde, die aus derselben mit 2½, 3 und 3½ Prct. verzinsliche Vorschüsse erhalten können; endlich zu Wangen, seit 1813, zugleich Leihanstalt für Amtseinwohner, deren Rechtlichkeit von zwei Actionären der Anstalt verbürgt ist.

5) In Bünden. Ohne Angabe, ob die Anstalt für den ganzen Canton, oder nur für einen der Drei Bünde, und in diesem Falle für welchen sie errichtet ist. (Betrag des Capitals dieser Kasse im J. 1827, 93,511 Frks.)

6) In dem Canton Freiburg befinden sich zwei Sparkassen, nämlich eine solche in der Stadt Romon, und eine zweite in Murten. Zulässiges Minimum der Einlagen, 25 Batzen; zulässiges Maximum ihres Betrages in einem Jahre, 100 Frks.; absolute Größe desselben für jeden Theilnehmer, 1000 Frks.

7) In dem Canton St. Gallen, ebenfalls zwei dergleichen, nämlich a) die Ersparnißkasse in der gleichnamigen Stadt (Totalbetrag der Einlagen im J. 1828 von 1683 Theilnehmern, 313,342 Gulden), und b) eine solche für den ganzen Canton. (Betrag der Einlagen, 159,782 Guld.)

8) In dem Canton Genf. In dem Hauptorte desselben, die Caisse d'épargne et de pourvoyance, (seit 1816) für alle Einwohner des Cantons. Zulässiges Minimum der Einlagen von 1 bis 5 Genfer Gulden, zulässiges Maximum der individuellen Einlage in einem Jahre, 500 G. Gulden; absolute Größe desselben für einen Betheiligten, 2500 G. Gulden. Zinsfuß, 3 Prct. Gesammter Betrag der Einlagen am Ende des J. 1835, 2,370,541 G. Guld.; Anzahl der Theilnehmer, 7279 Indiv. Ersterer vertheilt sich, im allgemeinen Durchschnitte, mit 325⅓ G. Guld. (= 65 Gulden im 24 Guld. Fuß) auf den Kopf. Mit der Volksmenge verglichen kömmt auf 7¾ Individuen 1 Theilnehmer. Im Laufe des Jahres 1835 hat sich die Anzahl derselben durch 427, die Summe der Einlagen um 201,777 G. Gulden vergrößert *).

9) In dem Canton Luzern: a) Die Ersparnißkasse in der gleichnamigen Stadt (seit 1819). Am 1. Julius 1828 hat das Ca-

*) M. s. die vorallegirte Bibliothèque universelle de Genève etc.

Digitized by Google

pital deſſelben 98,234 Flor. betragen, wovon 2595 den Reſervefond gebildet, und 95,638 Flor. aus den Einlagen von 677 Theilnehmern beſtanden haben. — Durchſchnittlicher Betrag des individuellen Antheils, 141 $^{5}/_{13}$ Flor.; — ſodann b) eine gleiche Kaſſe in Surſee, bei welcher, wie es ſcheint, die Theilnehmer zu ſiren monatlichen Beiträgen verpflichtet ſind, (ſeit 1828). Betrag der Einlagen im erſten Jahre, 6641 Flor., wovon 1088 Fl. in monatlichen Beiträgen eingekommen waren.

10) In dem Canton (Fürſtenth.) Neuenburg, die 1813 in dem Hauptorte deſſelben errichtete Sparkaſſe für alle Einwohner des Fürſtenthums. Zuläſſiges Minimum der individuellen Einlage, 5 Batzen; Maximum einer ſolchen in einem Jahre, 168 Liv. (= 160 Frks.) und der geſammten Einlage eines Theilnehmers, 3000 Liv. (= 2856 $^{4}/_{7}$ Frks.). Zinsfuß für jede Summe über 20 Liv., 3 $^{1}/_{2}$ Prct. Die Verzinſung der in der erſten Hälfte eines Jahres eingelegten Summen beginnt erſt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Rückzahlungen finden nur am Ende eines Jahres, nach vorhergegangener dreimonatlicher Aufkündigung, ſtatt; frühere nur gegen Abzug eines halbjährigen Zinſes. Total der Einlagen am 1. Januar 1830, 704,000 Liv. (= 670,476 Frks.) Betrag des Reſervefonds, 42,681 Liv.

11) In dem Canton Schaffhauſen. Eine Erſparnißkaſſe in dem gleichnamigen Hauptorte. (Betrag des Vermögens der Anſtalt am 1. Julius 1826, 36,045 Gulden, davon jener der Einlagen 33,667 Guld., die in dieſem Jahre mit 10,861 Guld. vermehrt, dagegen durch Zurückzahlungen um 6,927 Guld. vermindert worden ſind.)

12) In dem Canton Solothurn. Eine ſolche in der gleichnamigen Stadt. (Betrag der Einlagen vom 1. Jul. 1825 von 177 Theilnehmern, 22,122 Frks.) — und eine dergleichen in Olten.

13) In dem Canton Schwytz; Betrag der Einlagen im J. 1826, 9306 Florin.

14) In dem Canton Thurgau zwei dergleichen, nämlich: a) Die allgemeine thurgauiſche Erſparnißkaſſe; (Anzahl der Theilnehmer im J. 1829, 420, mit mehr als 40,000 Guld. Einlagen,) und b) die ſtädtiſche Sparkaſſe in Frauenfeld (ſeit 1823, Betrag der Einlagen im Jahr 1829, 31,322 Guld. von 377 Theilnehmern.).

15) In dem Canton Waadt. a) Die Erſparnißkaſſe in Lauſanne (ſeit 1817). Betrag der Einlagen in derſelben am 30. Ju-

Digitized by Google

nius 1829, 170,509 Frks. von 789 Theilnehmern; — b) eine dergleichen in Vivis (Vevay) seit 1813; (Betrag der Einlagen am 1. Januar 1827 von 394 Theilnehmern, 129,338 Frks.; des Reservefonds, 4978 Frks.;) — sodann in Moudon (seit 1822, Betrag ihres Capitals am 1. Januar 1830, 30,761 Frks., wovon 1026 Frks. ihren Reservefond bildeten); — d) in Morsey und e) in der Gemeinde Chenit (seit 1816).

16) In dem Canton Zürich. a) Eine Ersparnißkasse in der Hauptstadt (seit 1805) für alle Einwohner des Cantons, in welcher auch die kleinsten Beiträge angenommen werden, die jedoch für einen Theilnehmer in einem Jahre nicht 100 Gulden übersteigen dürfen. Die Kasse verzinst Einlagen unter 500 Gulden mit 4 Prct.; von 500 bis 1000 Guld. mit 2½ Prct., und noch größere mit 2 Prct. Am Ende des Jahres 1826 hat das Total der Einlagen eine Summe von 377,000 Guld. (über 600,000 Frks.) betragen. Sodann eine dergleichen in Winterthur, (seit 1817. Am 1. Juli 1828 war die Anzahl der Theilnehmer 1308, und hat das Total der Einlagen 75,018 Fl. betragen.) Dieselbe verzinst Einlagen von 200 bis 500 Fl. mit 3½ Prct.; größere nur mit 3 Prct. Sodann in Wädenschwyl (seit 1820); in Horgen (seit 1820) und in Knonau (seit 1826).

In Deutschland hat das Institut der Sparkassen noch immer nicht eine solche allgemeine Verbreitung genommen, als bei der sich fortschreitend vergrößernden Volksmenge, insbesondere auch jener derjenigen Volksclassen, deren auskömmliche Existenz in späteren Lebensjahren zum großen Theil auf die in ihrem arbeitsfähigen und thätigen Lebensalter gesammelten Ersparnisse angewiesen ist, in so hohem Grade wünschenswerth seyn muß. An diesen Wunsch schließt sich jener um allgemeinere Veröffentlichung der Ergebnisse der bestehenden Anstalten, die selbst da, wo eine solche statt findet, viel zu dürftig ist, als daß sie eine gründliche Kenntniß von ihren Einrichtungen und von ihrem Verhältnisse zum Bedarf gewähren könnte.

Die Würtembergische Sparkasse in Stuttgart ist, so wie eine der ersten in Deutschland, zugleich eine derjenigen, von welchen die vollständigsten, amtlich bekannt gemachten Notizen vorliegen. Im Jahre 1818 auf Veranlassung der Königin Catharina errichtet, und mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (der ihr ebenfalls sein Daseyn verdankt) in Verbindung gesetzt, hat dieselbe durch eine, auf die seit ihrer Stiftung gesam-

Digitized by Google

melten Erfahrungen gegründete Reviſion ihrer Grundbeſtimmungen, und durch die perſönliche beſondere Fürſorge, welche der König derſelben fortdauernd widmet, an innerer Feſtigkeit, und, wie die mit jedem Jahr ſich vergrößernde Theilnahme bekundet, auch an Zutrauen in ſie gewonnen *).

Die Benutzung der Anſtalt ſteht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksclaſſen im Königreiche zu rechnen iſt, ohne Unterſchied, ob ein ſolcher im ſtaatsbürgerlichen Verbande mit demſelben ſteht, oder ſich nur temporär während einer längeren Zeit im Lande aufhält. Als zu den ärmeren Volksclaſſen gehörig werden betrachtet: „nicht nur die Dienſtboten jeder Art, diejenigen, „die um Tag- und Wochenlohn arbeiten; ſolche, die überhaupt zu „niedern Dienſten angeſtellt ſind, oder ſich durch geringere Handarbeit ernähren; Kinder ſolcher Perſonen und Waiſen, die nicht „von dem Ertrage ihres Vermögens erzogen werden können, ſo wie „überhaupt alle, die mehr oder weniger Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen genießen oder anzuſprechen befugt wären;“ — und außer dieſen iſt auch den im täglichen Solde ſtehenden Militärperſonen die Theilnahme an derſelbn verſtattet. Die Gelder, welche von dieſen Perſonen oder für dieſelben der Anſtalt anvertraut werden können, müſſen Erſparniſſe oder Geſchenke ſeyn, (dergleichen von Dienſtherrſchaften für ihre Dienſtboten, von Verwandten und Gönnern für nothleidende Kinder und Waiſen, Pathengelder für Kinder u. dgl.). Zugleich wird dasjenige Erbvermögen, welches im Ganzen nicht eine Summe von 50 Gulden erreicht, den erſteren gleichgeachtet, wogegen alle dergleichen Gelder für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Fürſorge getroffen iſt, ausgeſchloſſen ſind.

Das zuläſſige Minimum einer Einlage iſt auf Einen Gulden, das zuläſſige Maximum derſelben für ein und daſſelbe Individuum in einem Jahre auf Hundert Gulden normirt. Dieſe Limitation bezieht ſich jedoch lediglich nur auf den Genuß der bis zu dieſem Betrage ſtattfindenden höheren Verzinſung; für größere Summen,

---

*) Bekanntmachung der Errichtung einer Sparkaſſe vom 12. Mai 1818. St. und Reggsbl. v 1818. No. 29.; ſodann: Grundbeſtimmungen der Würtemberg. Sparkaſſe v 17. Sept. 1831. St. u. Reggsbl. v. 1831. No. 4.

Gleich bei der Stiftung der Anſtalt hat der König mit ſeiner Gemahlin der Anſtalt ein Capital von 2000 Gulden als Eigenthum geſchenkt, mit der Beſtimmung als Sicherheit für die Einlagen zu dienen. Zum Behuf der Erleichterung der Theilnahme an derſelben iſt in einer jeden Oberamtsſtadt ein beſonderer Agent angeſtellt.

Digitized by Google

deren Einlage zwar ebenfalls verstattet ist, werden nur geringere Zinsen vergütet. Dieselben beginnen in der Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach bewirkter Einlage; der Zinsfuß selbst wird von Zeit zu Zeit im Verhältnisse mit dem im Verkehre überhaupt üblichen, und mit demjenigen, den die Anstalt selbst von ihren ausgeliehenen Capitalien bezieht (mit specieller Genehmigung des Königs), aufs Neue regulirt. — Bei Errichtung der Anstalt war derselbe zu 5 Prct. festgesetzt, ist aber nachmals im Jahr 1825 auf 4½ und im J. 1827 auf 4 Prct. herabgesetzt worden. — Es ist der Willkühr der Theilnehmer überlassen, ob sie die Zinsen am Ende eines jeden Jahres beziehen, oder aber dieselben der Einlage accresciren wollen. Wird ein Jahreszins während drei Jahren nicht erhoben, so wird derselbe, sobald er eine Summe von einem oder mehreren Gulden beträgt, dem Capitale zugeschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die eine Einlage bei ihrer Einzahlung mehr als hundert Gulden beträgt, oder diese Größe im Laufe eines Jahres übersteigt; in diesem Falle wird der Mehrbetrag in einem von der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden niedrigeren Zinsfuße verzinst, und trägt nicht wieder Zinsen, wenn er auf länger als drei Jahre in der Kasse stehen bleibt.

Jede Einlage kann zu jeder Zeit, nach vierzehntägiger Aufkündigung, ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Im letzteren Falle muß dieser Theil mit ganzen Gulden schließen; mit jeder Hauptsumme wird zugleich der für dieselbe fällige oder noch schuldige Zins ausbezahlt. Hört bei dem Eigenthümer einer Einlage die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme der Anstalt berechtigt (z. B. durch Austritt aus einer der vorstehend angezeigten Kategorien), oder geht ein solcher mit Tod ab, dann wird der gesammte Betrag seiner Einlagen mit den verfallenen Zinsen, nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündigung, von der Anstalt zurückbezahlt. Eine gleichmäßige sofortige Zurückzahlung findet im Falle der Entdeckung statt, daß der Namen eines zur Theilnahme Berechtigten von einem Nichtberechtigten mißbraucht worden ist, um die Annahme einer Einlage zu erschleichen, in diesem Falle jedoch ohne Vergütung der Zinsen; es werden vielmehr diejenigen, die etwa bezahlt seyn möchten, an der zu retradirenden Summe für Rechnung der Kasse in Abzug gebracht. Außerdem tritt, gegen den Willen eines Theilnehmers, eine Zurückzahlung der Hauptsumme und der Zinsen nur in dem Falle ein, wenn entweder eine Abänderung der Statuten, als

Digitized by Google

Bedingung der Erhaltung der Anstalt, nothwendig werden sollte, oder dieselbe aufgelöst werden müßte.

Die Zahlung geschieht, in sofern nicht bei Bewirkung der Einlage eine Ausnahme verabredet oder festgesetzt worden wäre, ausschließlich an denjenigen, auf dessen Namen die von der Kasse ausgestellten Scheine lauten, oder an dessen Spezialbevollmächtigten; ferner, im Falle des Ablebens eines Betheiligten, an dessen Erben, und wenn sie als Executionsmittel in Anspruch genommen werden, an die erequirende obrigkeitliche Behörde. Eine Uebertragung an Dritte ist nicht zulässig, eben so wenig die Bestellung als Faustpfand, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß sie zum Behuf einer Dienstcaution stattfände. Im Falle nichts desto weniger eine solche Abtretung stattgefunden hätte und entdeckt würde, hört die Verpflichtung der Anstalt zur Zinszahlung von dem Tag an auf, wo erstere stattgefunden hat. Sollte eine Einlage auf einen falschen Namen bewirkt worden seyn, so erfolgt die Zahlung an denjenigen, der von dem competenten Gerichte als Eigenthümer anerkannt worden ist.

Die Verwaltung der Anstalt wird von einem Collegio geführt, welches aus zwölf in Stuttgart wohnenden, verschiedenen Standeskategorien angehörigen Individuen gebildet ist, und die aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen. Im Falle einer eintretenden Vacanz präsentirt dasselbe dem Könige drei Candidaten, aus welchen er einen, so wie auch den Kassirer und Controleur der Kasse ernennt. Sie führen, mit Ausnahme der beiden letzteren, welche eine fixe Besoldung beziehen, die Verwaltung unentgeldlich. Die Controle der Anstalt ist drei vom Könige ernannten Mitgliedern der Centralleitung der Wohlthätigkeitsanstalten übertragen, durch welche etwaige Discordanzen zwischen den Ansichten der ersteren und jenen des Collegiums, dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden. — Die Ergebnisse der Verwaltung werden alljährlich durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nach Maaßgabe der Rechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 1834 bis zum 30. Junius 1835 hat

1) das Activum der Anstalt, einschließlich des Kassenbestandes . . . . . 1,451,176 fl. 21 kr.
2) das Passivum derselben, oder das Total der Einlagen mit den Zinsen für diese . . 1,378,198 „ 34 „

betragen, mithin das erstere das letztere überstiegen, um . . . . . 72,977 fl. 47 kr.

Digitized by Google

In diesem Jahre waren 8931 Posten neu eingelegt, 322,647 fl. 00 kr.
dagegen in 5886 dergl. aus der Kasse zurückgezogen, 196,750 „ 22 „

und hat mithin der Betrag der Einlagen jenen der
in 3045 Posten zurückgezogenen Summe um 125,896 fl. 38 kr.
überstiegen *).

Gleich innerhalb der ersten vier Monate nach Errichtung der Anstalt hatten 498 Individuen mit einer Summe von 21,000 Gulden an derselben Theil genommen. Am 30. Junius 1825 war die Anzahl der Theilnehmer auf 13,041, und der Betrag ihrer Einlagen auf 499,637 Guld. 57 Kr.; am 30. Junius 1830 die erstere auf eine Anzahl von 23,956, der letztere auf eine Summe von 960,758 Guld. 18 Kr. angewachsen, und hat sich in dem seit diesem Zeitpunkte verflossenen fünfjährigen Zeitraume auf die vorangezeigte Summe, in diesem mithin die Anzahl der Theilnehmer um 86⅛ Prct., und die Summe ihrer Einlagen um nicht ganz 95⅝ Prct., und diese in den seitdem verflossenen weitern fünf Jahren abermals um 43½ Prct. vergrößert **).

Im Wesentlichen unterscheiden sich die Verhältnisse der Sparkassen in nachgenannten drei Städten in dem Großherzogthume Baden von der ebenerwähnten in Stuttgart dadurch, daß diese letztere mehr als eine Staatsanstalt erscheint, die ersteren hingegen mehr den Charakter einer Communalanstalt haben, die eine derselben selbst eine Privatanstalt ist, sodann auch dadurch, daß die Gränzen für die Theilnahme an denselben bei denselben nicht in gleichem Maaße gezogen, und die Bedingungen, unter welchen diese verstattet ist, zum Theil verschieden sind.

In der Stadt Carlsruhe sind deren zwei vorhanden, von welchen die eine im Jahre 1816 gegründet, eine mit dem Leihhause

---

*) M. s. den Rechnungsabschluß für dieses Jahr im Schwäb. Merkur vom 29. Decbr. 1835. — Mit der Einwohnerzahl in dem Stuttgarter Stadtbezirke in dem erwähnten Jahre (28,439 Jnd.) verglichen, vertheilt sich obstehendes Total der Einlagen, im allgemeinen Durchschnitte, mit 48 fl. 27⅝ kr. auf den Kopf. Es verdoppelt sich diese Quote, wenn für die zur Theilnahme berechtigten Kategorien (im höchsten Maaß) die Hälfte der Einwohnerzahl angenommen wird.

**) M. s. über die Theilnahme in ersten vier Monaten die Anzeige in Würtembg. St. u. Reggsbl. v. 1818, S. 567; die Daten über die Vermehrung in den folgenden Jahren in Memmingers Würtembg. Jahrbüchern für 1827, 1829 u. 1834.

Digitized by Google

in Verbindung geſetzte Communalanſtalt, die andere durch freiwilligen Zuſammentritt einer Anzahl von Einwohnern im Jahr 1832 errichtet worden iſt.

Die Theilnahme an der erſteren*) iſt auf Handwerker, Dienſtboten, Taglöhner und Individuen dieſer Kategorien beſchränkt, das Minimum der individuellen Einlage auf zehn Gulden, das Maximum einer einmaligen Einlage auf Einhundert Gulden normirt, jedoch ſo, daß das letztere durch ſpätere Einzahlungen bis auf zwei hundert Gulden erhöht werden kann**). Dieſelben werden mit 3½ Prct. (oder 2 Kr. vom Gulden) alljährlich verzinſt; es ſteht jedoch dem Darleiher frei, die Zinſen bis zur Zurücknahme ſeines Capitals unerhoben ſtehen zu laſſen***). Die Zinsberechnung beginnt erſt mit dem Anfange des auf die Einlage folgenden Monats, und hört mit dem erſten Tage des Monats, in welchem dieſelbe zurückgenommen wird, auf. Für ſolche Einlagen, welche vor Ablauf von zwei Monaten nach dieſer Berechnungsart zurückgezogen werden, wird kein Zins vergütet, eben ſo wenig von ſolchen, die unter einem fingirten Namen gemacht werden. Ueber die Einlagen wird dem Darleiher (oder Einleger) ein von dem Leihhaus-Kaſſier und dem Controleur unterzeichneter, mit dem Leihhaus-Timbre und dem Vidit eines hierzu beſtimmten Mitgliedes des Gemeinderaths oder der Bürgerſchaft verſehener Schein oder Büchlein ausgeſtellt. Dieſelben können ohne vorhergegangene Aufkündigung wieder zurückgenommen werden, wogegen die Kaſſe, wenn ſie alle oder einen Theil derſelben heimzahlen will, zu einer vorgängigen vierteljährigen Aufkündigung und deren öffentlichen Bekanntmachung verpflichtet iſt. Von dem Ablaufe der Kündigungszeit an hört die Verzinſung der gekündigten Summe auf. Die Schuldverſchreibungen (die vorerwähnten Scheine oder Büchlein) dürfen nicht an Andre cedirt werden. Im Falle einer intendirten Uebertragung muß der bisherige Schein gegen einen neuen zurückgegeben werden. An die

---

*) M. ſ. die Statuten der Erſparnißkaſſe in Carlsruhe am 20. Julius 1816, die im J. 1834 revidirt worden ſind und am 27. Mai d. J. die Genehmigung erhalten haben.

**) Es dringt ſich die Frage auf, ob nicht in ſpecieller Hinſicht auf die obſtehend erwähnten Kategorien von Individuen durch die ſo hohe Normirung des Minimums der Einlage die Theilnahme an der Anſtalt erſchwert wird?

***) Es ergibt ſich nicht aus den Statuten, ob in dieſem Falle die verfallenen Zinſen dem Capital beigeſchlagen und mit dieſem verzinſt werden.

Digitized by Google

Concursmasse eines Darleihers wird der in der Kasse angelegte Betrag nur auf amtliche Bescheinigung, im Falle dasselbe im Erbgange an einen Dritten übergeht, nur nach vollständiger Legitimation an den Erbfolger ausbezahlt. Die Aufsicht über die Anstalt ist der Leihhauscommission, die Rechnungsführung dem Leihhaus-Kassier und Controleur und einem Mitgliede des Gemeinderaths übertragen, die Garantie der Anstalt für Aufrechthaltung und Solvenz der Kasse von der Stadt übernommen. Die Erledigung entstehender Zweifel oder Unrichtigkeiten ist der Leihhauscommission, und in letzter Instanz dem Stadtamte vorbehalten.

Nach Maaßgabe einer von der Leihhauscommission amtlich bekannt gemachten Uebersicht des Standes der Kasse am Schlusse eines jeden der nachstehenden Jahre war

am 1. Januar des Jahres	1829.	1831.	1833.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
der Betrag der Einlagen und waren im Laufe d. J. neu angelegt worden	108,330 —	130,565 —	124,270 —
	60,010 —	73,770 —	75,695 —
Summe	168,340 —	204,335 —	199,965 —
Hiervon sind wieder abgelöst worden . . .	47,945 —	63,450 —	72,467 —
mithin am letzten Decbr. verblieben	120,395 —	140,885 —	127,498 —
In den nämlichen Jahren sind an Zinsen bezahlt worden . . .	3,891 11	4,948 1	3,806 51

Die Summe der am Schlusse eines jeden dieser Jahre in der Kasse verbliebenen Einlagen hatte sich mithin am Ende dieses vierjährigen Zeitraumes um 5% Prct. vergrößert *).

Der erklärte Zweck der andern Anstalt, nämlich der Privat-Spargesellschaft **) ist, den Einwohnern von Carlsruhe über-

*) M. s. den von der Leihhauscommission am 15. Sept. 1834 bekannt gemachten Stand der Ersparnißkasse im Carlsruher Intelligenzblatt vom nämlichen Tage.

**) Dieselbe verdankt ihre Entstehung und Einrichtungen den eifrigen Bemühungen des Amortisationskassen-Directors Hrn. Scholl in Carlsruhe. Mit den Statuten ist zugleich der von demselben als Vorstand in der General-

Digitized by Google

haupt, vorzüglich aber denjenigen, welche von der Theilnahme an der städtischen Ersparnißkasse ausgeschlossen sind, in der ihrigen eine Veranlassung und Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Ersparnisse zu sammeln, sicher anlegen und durch Zinsen und Zinseszinsen vermehren zu können. Die Befugniß zur Theilnahme an der Gesellschaft ist auf volljährige, in Carlsruhe wohnende Personen beschränkt, diesen aber der Beitritt ohne Unterschied von Religion, Stand und Geschlecht, Minderjährigen nur vermittelst ihrer Eltern, Pfleger, oder anderer volljährigen Personen, außerdem auch wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, mittelst ihrer Verwalter gestattet. Jedoch hat sich die Gesellschaft die Befugniß vorbehalten, die Vermehrung der Mitglieder, insofern durch deren zu großen Anwachs Nachtheil für den Verein zu besorgen stände, während einer bestimmten Zeit beschränken zu können. Die Anstalt unterscheidet sich von andern Sparkassen durch die Verpflichtung der Theilnehmer an derselben, in jedem Monate eine Einlage in die Gesellschaftskasse machen zu müssen, die nicht unter 30 Kr. betragen und nicht 10 Guld. übersteigen darf. Eine andere auszeichnende Eigenthümlichkeit ihrer Einrichtungen besteht in der (dem Verwaltungsrathe unter Mitwirkung des Ausschusses) vorbehaltenen Befugniß zum Ausschlusse von Theilnehmern, welche sich durch entehrende Strafen oder unsittlichen Lebenswandel der Mitgliedschaft unwürdig machen, zu gerichtlicher Beschlagnahme ihres Sparguthabens Anlaß geben, dasselbe verpfänden, cediren oder Anweisungen auf dasselbe ausstellen; sodann wegen mangelhafter Pünktlichkeit in regelmäßiger Entrichtung der monatlichen Einlagen (nach fruchtloser, während zwei Monaten wiederholter Mahnung), wegen verweigerter Annahme der auf ein Mitglied zum Eintritte in den Verwaltungsrath oder Ausschuß gefallenen Wahl, insofern die Entschuldigungsgründe von diesen, zum Behuf ihrer Prüfung vereinigten beiden Behörden, nicht als vollgültig anerkannt werden; endlich auch wegen Mißbrauchs der Anstalt dadurch, daß ein Theilnehmer, um größere Summen als die Statuten auf ein einzelnes Sparbüchlein gestatten, in der Kasse unterzubringen, unter fingirtem Namen in dieselbe einlege. Endlich unterscheidet sich die Anstalt auch dadurch, daß während die Theil-

Versammlung am 25. März 1834 vorgelegte Rechenschaftsbericht auf den 31. Decemb. 1833 zu verbinden, in welchem mehre in den Statuten enthaltene Vorschriften näher erläutert, oder modificirt sind, auch ein und anderer bis dahin nicht regulirter Gegenstand, seine definitive Erledigung erhalten hat.

Digitized by Google

nahme an andern Sparkassen willkührlich zu jeder Zeit offen steht, oder doch nur auf den Anfang eines jeden Monats oder einen andern bestimmten Tag in jedem solchen beschränkt ist, die Aufnahme von Mitgliedern in diese, und die Eröffnung von Sparconto's für dieselben, auf zwei Termine im Jahr, nämlich auf den 1. Juli und 1. Januar limitirt ist, und deßfallsige Gesuche vierzehn Tage vorher (am 15. Juni oder 15. Dec.) schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande angemeldet werden müssen.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jedem Mitgliede zu jeder Zeit gestattet. Ausserdem erfolgt derselbe durch Wegzug von Carlsruhe, insofern der Abgehende nicht ein anderes Mitglied für sich substituirt, welches sich für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten schriftlich verpflichtet; endlich durch den Tod. Jedoch kann nach dem Ableben eines Ehegatten der überlebende, wenn er es wünscht und aufnahmsfähig ist, in die Stelle des Verstorbenen eintreten.

Jedes Mitglied ist, wie bereits erwähnt, verpflichtet, in jedem Monate eine Einlage in die Gesellschaftskasse zu geben, die nicht weniger als 30 Kreuzer betragen und 10 Gulden nicht übersteigen darf. Alle Monatseinlagen müssen sich mit 30 kr. theilen lassen. Dieselben werden in der ersten Hälfte eines jeden Monats durch den Gesellschaftsdiener bei den Mitgliedern abgeholt, die sie selbst in die Einzugsliste eintragen. Es ist denselben unbenommen, von einem größeren zu einem kleineren, und umgekehrt, von einem kleineren zu einem größeren Beitrage überzugehen; dennoch werden sie durch eine höhere als die frühere Monatseinlage nicht der Verbindlichkeit enthoben, in jedem folgenden Monate mit Einlagen, wenn diese auch nur in 30 kr. bestehen sollten, fortzufahren. Jedem Mitgliede wird für seine Spareinlagen ein Conto auf seinen Namen eröffnet; dasselbe hat zugleich die Befugniß, nebst dem, daß es für sich selbst einlegt, oder wenn es auch nicht auf seinen Namen einlegt, für seine Kinder insgesammt, oder namentlich für einzelne von diesen, oder auch für zu nennende Verwandte oder Pflegbefohlene, in Carlsruhe wohnende Minderjährige, abgesonderte Conto's in dem Gesellschaftsbuche und für jeden Conto ein besonderes Sparbüchlein zu verlangen, wofür als Eintrittsgeld 30 kr. in die Kasse bezahlt werden müssen. In der zweiten Hälfte des Decembers eines jeden Jahres müssen an einem öffentlich bekannt gemachten Tage die Sparbüchlein dem Kassier überbracht werden, um sie durch Zurechnung der Zinsen mit dem Gesellschaftsbuche in Uebereinstimmung zu bringen, und den ganzen Betrag des Guthabens unter Mitunterschrift eines Verwaltungsmitgliedes zu bestätigen.

Digitized by Google

Die im Laufe eines Jahres von den Mitgliedern gemachten Einlagen treten vom letzten December desselben Jahres an in Verzinsung. Der Zinsfuß selbst ist auf zwei Kreuzer vom Gulden fürs Jahr (3⅓ pCt.) normirt, und werden am Ende eines jeden Jahres die verfallenen Zinsen dem verzinslichen Capitale zugerechnet. Bei theilweiser oder vollständiger Rückzahlung von Sparguthaben werden die Zinsen nur bis zum Ende des der Zahlung vorangehenden Monats vergütet; die Gutschrift der Ratazinsen auf die im Laufe des Jahres geleisteten Theilzahlungen findet erst am Ende des Jahres statt. Capitalbeträge unter einem Gulden sind nicht verzinslich, auch werden Zinse, welche keinen vollen Kreuzer betragen, nicht angerechnet. Bei Berechnung der Zinsen von Aktiv- und Passiv-Capitalien der Gesellschaft wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Für Rückzahlungen von Sparguthaben über 200 Gulden ist gegenseitig eine Aufkündigungsfrist von drei Monaten festgesetzt. Solche Beträge werden sodann in der ersten Hälfte des, der abgelaufenen Frist nachfolgenden Monats bezahlt, kleinere Beträge aber immer in der ersten Hälfte des, der Zurückforderung zunächst folgenden Monats berichtigt. Es ist dabei der Kasse überlassen, gewünschte Rückzahlungen auch vor Ablauf der Kündigungsfrist zu leisten. Theilweise Rückzahlungen unter 15 Gulden finden nicht statt; auch wird auf einem Conto im Laufe des Jahres nur eine Theilzahlung geleistet, welche an dem Guthaben des vorhergegangenen Jahres abgerechnet wird, dieses mithin nicht überschreiten darf. Alle Rückzahlungen müssen von dem Berechtigten in der von dem Kassier bestimmten Zeit bei diesem in Empfang genommen werden; im Fall einer Versäumung des festgesetzten Zeitpunctes hört die Verzinsung des gekündigten Capitals am Ende des, der bestimmten Frist vorangehenden Monates auf. Die Rückzahlungen müssen von dem Empfänger selbst in Empfang genommen, auf besonderen Zahlungslisten quittirt, und zugleich in den betreffenden Sparbüchlein, welche bei gänzlichem Austritte aus der Gesellschaft bei der Kasse zurückgelassen werden müssen, quittirt werden.

Alle Kosten der Gesellschaft für Geldeinzug und Verwaltung ꝛc. werden aus den Eintrittsgeldern (30 kr. für die Einhändigung des vorerwähnten Sparbüchleins) und aus den Zinsüberschüssen der ausgeliehenen Gelder bestritten. Aus diesen letzteren wird auch, zur Deckung künftiger etwaiger Ausfälle und Verluste, ein Reservefond gebildet, der auf wenigstens 2 Prct. des Sparcapitals gebracht werden soll. Der Ueberschuß, welcher sich über diese zurückzulegende

Reserve an Zinsgewinn ergibt, wird unter die Gesellschaftsglieder mittelst Gutschrift auf ihre Conto's vertheilt. Auf diese Dividende haben, so oft eine Vertheilung stattfinden kann, nur solche Mitglieder Anspruch, welche sich nicht unter sechs Jahren in der Gesellschaft befinden, und wird derselbe auf diese nach Verhältniß ihres Guthabens in so weit repartirt, als sich der Gewinn nach vollen Kreuzern vertheilen läßt. Die Vertheilung eines Gewinnes kann zum erstenmal erst nach Ablauf der ersten sechs Gesellschaftsjahre (zum erstenmal Ende Decemb. 1838) stattfinden; von da an tritt eine solche je nach zwei Jahren ein. In gleicher Art werden Ausfälle, wenn sich dergleichen durch Kosten und Verluste ergeben, die nicht durch den Reservefond gedeckt werden können, auf alle am Ende des Jahres vorhandene Sparguthaben nach Verhältniß ihrer Größe repartirt und den Mitgliedern an diesem abgeschrieben. Die Rechnung wird am 31. Decbr. eines jeden Jahres geschlossen, durch den Ausschuß geprüft und abgenommen (was spätestens im März des folgenden Jahres bewirkt seyn muß), und ein Auszug aus derselben über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Activ- und Passivstand durch den Druck bekannt gemacht.

Die Gesellschaft löst sich auf, sobald die Anzahl ihrer Mitglieder unter vierzig herabsinkt. In diesem Falle theilen sich die noch vorhandenen Mitglieder, nach Verhältniß ihres Sparguthabens, in das Activvermögen und in den etwaigen Verlust oder Gewinn, in diesen letzteren jedoch nur in dem Maaße, daß auf einen Gulden Guthaben nicht mehr als zwölf Kreuzer kommen dürfen. Was überdies nach vollständiger Befriedigung der Mitglieder der Gesellschaft etwa noch vorhanden ist, wird zu einem wohlthätigen Zwecke, — zu einem Fond für Erziehung verwahrloster Kinder in Carlsruhe, — verwendet.

Die Gesellschaft leitet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch Generalversammlungen, deren in jedem Jahre wenigstens eine (im März) statthaben muß; sodann durch einen Verwaltungsrath, der von der ersteren erwählt, aus neun Mitgliedern besteht, von welchen je nach zwei Jahren ein Drittheil durch das Loos austritt. Derselbe verwaltet seine Geschäfte theils mit, theils ohne Mitwirkung des Ausschusses, und wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, einen Sekretär und einen Kassier, endlich durch einen ebenfalls von der Generalversammlung erwählten Ausschuß von zwölf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Obmann ernennen.

Nachstehender Auszug aus den Rechnungen der Jahre 1833 bis 1835 zeigt, in welch erfreulichem Maaße die Theilnahme an dieser Anstalt sich vergrößert hat. Es hat nämlich betragen:

Digitized by Google

	die Anzahl der Theilnehmer	und	deren Sparguthaben mit den gutgeschriebenen Zinsen
im Jahr 1833.	1,230		50,945 fl. 12 kr.
» 1834.	1,461		91,144 » 33 »
» 1835.	1,633		126,377 » 47 »
und am letzten October 1836.	1,843		158,758 » 21 »

Es hat sich mithin die Anzahl der Theilnehmer um ein Drittheil vermehrt, der Betrag ihres Sparguthabens aber etwas mehr als verdreifacht, und der Reservefond von 478 fl. 40 kr. in dem ersteren Jahre sich auf 3048 fl. 36 kr. am Ende des Jahres 1835 vergrößert *).

Die Einrichtungen der Sparkassen in Mannheim (im J. 1822 errichtet) und in Heidelberg (seit 1830) stimmen im Wesentlichen unter sich und auch mit jenen der städtischen Anstalt in Karlsruhe überein **). Dieselben sind mit den in diesen Städten befindlichen Leihhäusern in Verbindung gesetzt, die Sicherheit der denselben anvertrauten Einlagen durch das städtische Vermögen gewährleistet, die Verwaltung von dem Stadtmagistrate angeordnet, von welchem sie zugleich controlirt, überhaupt in jeder Hinsicht und Beziehung überwacht wird. — In Mannheim ist diese Verwaltung einer dem Stadtrathe untergeordneten Commission übertragen, welche aus einem Mitgliede der Leihhaus-Commission und aus fünf, von dem Stadtrathe einverständlich mit der bürgerlichen Deputation erwählten angesehenen Bürgern gebildet ist, in Heidelberg aber einer Commission aus dem ersten Bürgermeister als Vorstand, zwei Mitgliedern

*) Der Verfasser hat geglaubt, vorstehende (zum größten Theil wörtlich aus den Statuten entnommene) Andeutungen ausschließlich auf solche, welche sich auf die fundamentalen Einrichtungen der Anstalt beziehen (mit Ausschluß der die Geschäftsbehandlung und Kassenverwaltung betreffenden) beschränken zu können. Hierbei hat sich derselbe jedoch eine um so größere Ausführlichkeit erlaubt, weil bei der ausgezeichneten Sach- und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen dieser Anstalt dieselbe mit, durch besondere Verhältnisse gebotenen Modificationen für ähnliche, von Corporationen oder Privatgesellschaften zu gründende Kassen als Anleitung und Norm dienen können. Aus diesem Grunde, und zur Nachweise der möglichen Verschiedenheiten in den Einrichtungen solcher Anstalten, dürfte auch die detaillirtere Anzeige jener der nachfolgenden Kassen gerechtfertigt seyn. — Die vorstehenden numerischen Daten sind aus den summarischen Auszügen und den Rechnungen für die angezeigten Jahre entnommen, jene für das Jahr 1836 verdankt der Verfasser der geneigten Mittheilung des Herrn Vorstandes.

**) M. s. die Statuten der ersteren vom 16. Juni 1822, und die der letzteren vom 2. Sept. 1830.

Digitized by Google

aus dem Stadtrathe und aus zwei solchen des Bürgerausschusses. — Nach Maaßgabe der Statuten dieser letzteren Anstalt untersteht diese zugleich der Oberaufsicht der Kreisregierung, ganz in derselben Weise, wie eine jede andere Communialverwaltung, und finden in Betreff der Verrechnung alle Normen und Formen statt, die für das Gemeinde-Rechnungswesen vorgeschrieben sind *).

Die Theilnahme an beiden Anstalten ist ohne Beschränkung allen gestattet, welche ihre kleinen Ersparnisse mit Sicherheit sammeln und durch deren zinstragende Anlage ihr Vermögen vermehren wollen **). Bei der Anstalt in Mannheim ist das Minimum der individuellen Einlage auf 1 Gulden, bei jener in Heidelberg auf 24 Kreuzer; das Maximum einer solchen bei beiden Anstalten auf 100 Gulden normirt, mit der Befugniß für die Kasse, größere Beträge zurückweisen, und solche, die etwa angenommen seyn möchten, nach vorgängiger achttägiger Aufkündigung zurückzahlen zu können. In Hinsicht auf die Zulassung so kleiner Einlagen beginnt deren Verzinsung erst, wenn dieselben zu einem Betrage von 5 Gulden angewachsen sind. Zugleich findet die Einrichtung statt, daß die Zinsen nur monatsweise berechnet, d. h. daß von den im Laufe eines Monats gemachten, sowie von den zurückgenommenen Einlagen, die ersteren nur vom ersten Tage des auf die Einlegung folgenden Monats an, die letzteren nur bis zum letzten Tage des der Auszahlung vorhergegangenen Monats verzinset werden.

Beide Anstalten verzinsen die Einlagen mit 3 Prct. ***), und werden die Zinsen, im Fall sie am Ende des Jahres nicht erhoben werden, dem Capitale zugeschlagen und gleich diesem verzinset. Jedem Theilnehmer wird bei Bewirkung seiner ersten Einlage ein Sparkassebuch zugestellt, in welches alle fernere Einlagen und

*) Sollte dieser Vorbehalt der Oberaufsicht der Kreisregierung in den Statuten der städtischen Sparkasse in Mannheim vielleicht nicht blos als Etwas, das keiner besonderen Erwähnung bedarf, mit Stillschweigen übergangen seyn, dann würde jene in Heidelberg eine größere Garantie darbieten.

**) Es eröffnet diese Bestimmung der Theilnahme an der Anstalt einen weiteren Kreis, als bei jener in Karlsruhe (man sehe die vorerwähnte Beschränkung derselben auf bestimmte Standescategorien), und es entsprechen sowohl hierdurch, als durch die so bedeutend niedrigere Normirung des Minimums der Einlagen die beiden obgenannten Anstalten dem Zwecke, der bei Sparkassen überhaupt zum Grunde liegt, in vollkommenerm Maaße als die eben genannten.

***) Bei der Anstalt in Mannheim ist der ursprüngliche Zinsfuß von 4 Prct. seit dem 1. Juli 1829 auf 3 Prct. herabgesetzt.

Digitized by Google

alle Zurückzahlungen, nach Maaßgabe als beide statthaben, eingetragen werden. Bei der Anstalt in Mannheim werden diese Eintragungen mit dem Namenszuge des Cassierers und eines Vorstehers, bei jener in Heidelberg mit der vollen Namensunterschrift des Cassierers und Controleurs und durch Aufdruck des Siegels der Anstalt beglaubigt. Bei dieser letzteren wird, sobald die einzelnen Einlagen eines Theilnehmers zu einer Summe von 50 Gulden angewachsen sind, sowie wenn eine Einlage ursprünglich diese Summe beträgt, demselben eine von sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltungscommission unterzeichnete, und mit dem Stadtsiegel versehene Schuldverschreibung über diesen (und etwa höheren) Betrag ausgefertigt und gegen Zurückgabe des Sparkassenbuchs eingehändigt *). In beiden Anstalten dürfen Einlagen nur von dem wirklichen Eigenthümer des Geldes, aus welchem sie bestehen, zugelassen und nur auf dessen Namen eingetragen, beziehungsweise nur an diesen (in Mannheim bei eigener Haftung des Cassierers) Zahlungen geleistet werden. In gleichem Maaße dürfen die Sparbücher und Obligationen nicht an Andere übertragen oder auf irgend eine Art veräussert werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß ihre Uebertragung oder die Ausantwortung der Einlagen an einen Dritten durch ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß verfügt worden wäre.

Die ganze oder theilweise Zurückzahlung der Einlagen kann zu jeder Zeit verlangt werden, bei der Anstalt in Mannheim auf bloße Anmeldung, nach welcher die Auszahlung am folgenden Tage erfolgt; bei jener in Heidelberg ist, wenn die zurückverlangte Summe mehr als 100 Gulden beträgt, eine achttägige Aufkündigung vorbehalten. Im Fall des Ablebens eines Theilnehmers wird dessen Guthaben auf eine von der Verlassenschaftsbehörde ausgefertigte Bescheinigung der Erbberechtigung an die Erben verabfolgt.

Die Ergebnisse der Verwaltung werden am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres in Heidelberg durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht, in Mannheim nur zur Kenntnißnahme der Theilnehmer in dem Cassenlocale vorgelegt.

Am Ende des Jahres 1835 hat bei der Anstalt in Mannheim die Anzahl der Theilnehmer 1302, das Total ihrer Einlagen, nach

*) Die in den Statuten der Mannheimer Anstalt enthaltene gleiche Anordnung ist später, weil sie niemals in Ausführung kam, als unnütz aufgehoben worden.

Digitized by Google

Abzug des in diesem Jahre im Betrage von 57,094 fl. 50 kr. stattgehabten Rückzahlungen, 270,950 fl. 20 kr., bei jener in Heidelberg, am Ende des Monats September 1836, die erstere 464, das letztere 46,633 fl. 48 kr. betragen.

Auſſer den Sparkaſſen in den genannten drei Städten befinden ſich dergleichen an mehreren andern Orten des Großherzogthums, nämlich in Freiburg ſeit 1827, in Durlach ſeit 1836, in Lörrach ſeit 1834, in Orſingen (für die Grafſchaft Langenſtein) ſeit 1836, in Eichſtetten und Bahlingen im Amte Emmendingen ebenfalls ſeit 1836.

Von der am Anfange des Jahres 1821 mit Genehmigung der königl. Regierung zu Dresden von einem Privatverein errichteten und verwalteten Sparkaſſe hat im Jahr 1828 der Stadtmagiſtrat die Direction und Vertretung der Anſtalt, unter fortgeſetzter Mitwirkung des erſteren, übernommen. Den Statuten gemäß nimmt die Kaſſe an feſtbeſtimmten Tagen von Dresdner Einwohnern alle beliebigen Einlagen in dem Betrage von 8 Groſchen bis 30 Thaler C. M. oder in Kaſſenbillets an, und verzinſt dieſelben, vom vollen Monat an gerechnet, mit 3⅓ Prct. oder 9 Pfennigen vom Thaler jährlich, bis das Guthaben des Einlegers die Summe von 100 Thalern erreicht hat, in welchem Falle die Einlage zurückbezahlt wird. Auſſerdem können die Einlagen ganz oder theilweiſe nach vorhergegangener achttägiger Kündigung und gegen Vorzeigung des ausgefertigten Sparbuches ſtets freiwillig zurückgenommen werden, und es wird alsdann der Zinsbetrag bis zum zuletzt abgelaufenen Monate vergütet. Für Einlagen, die weniger als drei Monate in der Kaſſe belaſſen werden, vergütet dieſelbe keine Zinſen. Die nutzbare Verwendung der eingelegten Capitale geſchieht durch Anlegung derſelben auf ſichere Hypotheken, oder in ſächſiſchen Staatspapieren, in der neueren Zeit durch Combination mit dem Dresdner Leihhauſe, deſſen Fond zur ſpeziellen Gewährleiſtung für die Sparkaſſe dienen. Auch können einzelne Summen gegen unterpfändliche Deponirung ausländiſcher Staatspapiere mit Berechnung eines Abzuges von wenigſtens 10 Prct. ausgeliehen werden. Die Verwaltungskoſten werden aus den Zinsüberſchüſſen und einem aus einer öffentlichen Kaſſe dazu bewilligten Zuſchuſſe von 200 Thalern beſtritten. Der jährliche Rechnungsabſchluß wird, mit Angabe der vorhandenen Sicherheiten, öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nachstehende Tabelle gewährt eine genaue und vollständige Nachweise über den bisherigen Fortgang des Instituts, die Anzahl der ausgefertigten Sparbücher, und des nach Abzug der geleisteten Rückzahlungen am Schlusse eines jeden Jahres verbliebenen Kassenbestandes (des verbliebenen Betrags der Einlagen) *). Nach Maaßgabe derselben hat seit der Errichtung der Anstalt in nachstehenden Jahren, und zwar bis zum 31. Dec. eines jeden Jahres, betragen:

	die Summe der Einlagen			die Zahl der ausgefertigten Quittungsbücher von 1 bis	die Zahl der verblieben. Einleger
	Thlr.	Gr.	Pf.		
1821	27,544	7	—	1275	—
1822	39,641	15	2	1883	—
1823	39,222	22	11	2238	—
1824	45,777	2	8	2661	—
1825	54,310	1	3	3188	—
1826	67,185	16	—	3820	—
1827	76,295	—	9	4495	—
1828	87,579	3	9	4920	2786
1829	105,169	10	8	5567	3061
1830	123,797	13	4	6465	3528
1831	139,536	3	7	7388	3889

Bei einer Theilung der ersten Summe durch die letztere, und bei einer Vergleichung der Anzahl von Theilnehmenden mit der Einwohnerzahl von Dresden, würde sich die erstere im allgemeinen Durchschnitte mit 35 Thlr. $21^{3}/_{10}$ Gr. auf den Kopf vertheilen, und von jedem Tausend Einwohner $62^{13}/_{15}$ an der Anstalt Theil nehmen. In den vorangeführten 11 Jahren hat sich die Anzahl der Theilnehmer um das Dreifache, und das in der Kasse verbliebene Capital der Einlage um das Fünffache vermehrt, ein unzweideutiger Beweis des mit jedem Jahre wachsenden Zutrauens, dessen sich die Anstalt erfreut **).

*) Zu diesem letzteren würde, zum Behuf einer vollständigen Uebersicht der Einwirkung der Anstalt auf die ökonomischen Verhältnisse der Theilnehmer an derselben, der Betrag der zurückgezahlten Ersparnisse, welche dieselben in ihrem Gewerbe oder sonst nutzbar angelegt haben, hinzugerechnet werden müssen.

**) Aus den Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, 2te Liefg. S. 84.

Digitized by Google

Auſſer der Anſtalt in Dresden beſtehen dergleichen in mehrern andern Städten des Königreichs. Bei der ſo großen Anzahl von in Fabriken und Manufakturen, überhaupt im techniſchen Gewerbsbetriebe beſchäftigten Individuen, deren auskömmliche Subſiſtenz in vorgerückten Lebensjahren mehr oder weniger von der Dauer und dem Maaße ihrer Arbeitsfähigkeit und Tüchtigkeit abhängt, iſt der Wunſch nach Vermehrung dieſer Anſtalten dringend geäuſſert und ſelbſt die Idee der Errichtung von Zwangsſparkaſſen angeregt worden *).

Ueber die Sparkaſſen in nachgenannten Staaten ſind nur nachſtehende ganz ſummariſche Notizen zur allgemeinen Kenntniß gekommen, deren Dürftigkeit den Wunſch nach einer vollſtändigen Veröffentlichung der zur Gewinnung einer ſolchen von ihrer Einrichtung, und zur Beurtheilung des Maaßes der Theilnahme an denſelben erforderlichen Daten, ſteigern muß.

Mit der Sparkaſſe in Wien iſt zugleich eine allgemeine Verſorgungsanſtalt verbunden. Nach Maaßgabe des Rechnungsabſchluſſes für die beiden Jahre 1834 und 1835 hat im erſteren dieſer beiden Jahre die Anzahl der Theilnehmer an der erſteren 50,025, und an der letzteren 59,381, an beiden Anſtalten zuſammen 109,416 Individuen betragen; das Total der von der Sparkaſſe verwalteten Fonds in 12,617,445 Gulden, jener der letzteren Anſtalt in 2,815,783 Gulden, und von beiden Anſtalten vereint in 15,433,228 Gulden beſtanden. Im Jahr 1835 hat ſich die Anzahl der Theilnehmer an der Sparkaſſe auf 57,063, und jener an der allgem. Verſorgungsanſtalt, nach Abzug von 4789 Abgegangenen, auf 66,216, bei beiden Anſtalten mithin auf 123,279 Individuen vermehrt, das Total der Fonds der erſteren ſich auf 14,843,704 Gulden 13 Kreuzer, jenes der letzteren auf 3,132,933 Guld. 58 Kr., von beiden Anſtalten zuſammen auf 17,976,938 Gulden 11 Kr. C. M. vergrößert. (Die Anzahl der erſteren mithin um 11⅛ Prct., der Betrag der letzteren um 10 Prct.) Das eigenthümliche Capital der Sparkaſſe, welches als Reſervefonds dient, hat am Ende des letzteren Jahres 369,300 Gulden C. M. betragen **).

Bei der ſo raſch fortſchreitenden Vermehrung der Volkszahl in der preußiſchen Monarchie und des ſo bedeutenden Theils der-

---

*) Beilage Nr. 805 zur Allgem. Zeitung von 1836.
**) Wiener Zeitung von 1835 und 1836.

Digitized by Google

selben, der in dem technischen Gewerbsbetriebe beschäftigt ist, würde eine ausführliche detaillirte Kenntniß der Einrichtung, der sonstigen Verhältnisse und des neuesten Zustandes der in derselben bestehenden Sparkassen, in mehrfacher Hinsicht von großem Interesse seyn; um so mehr muß die Dürftigkeit der Notizen beklagt werden, die in Betreff derselben vorliegen. In derjenigen, welche im Jahr 1818 von den Stadtverordneten in der Stadt Berlin gegründet worden ist, und in welcher Einlagen von 12 Sgr. bis zu 50 Thlr. zugelassen werden, hat sich die Anzahl der Theilnehmer von 6389 im Jahr 1822 bis auf 14,135 im J. 1825, der Betrag der Einlagen, mit Hinzurechnung der zugewachsenen Zinsen, von 164,868 Thalern im ersteren dieser beiden Jahre, auf 430,415 Thlr. in dem letzteren und auf ungefähr 800,000 Thlr. im J. 1830 vergrößert *).

In 15 Sparkassen in Schlesien hat bis zum Jahr 1831 die Summe der in dieselben eingelegten Ersparnisse 1,111,197 Thaler betragen, von welcher bis zu Ende dieses Jahres 486,957 Thaler wieder zurückgezogen waren, mithin 624,240 Thlr. und von diesen 483,000 Thlr. in jener in Breslau verblieben sind.

In die Sparkasse in der Stadt Magdeburg war bis zum letzten Decbr. 1832 eine Summe von 222,396 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. eingelegt gewesen, die sich durch spätere neue Einlagen im Betrage von 90,296 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. auf 319,848 Thl. 18 Sgr. 9 Pf. vergrößert hatte, von welchen jedoch 75,546 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. wieder zurückgezogen, mithin 244,302 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. verblieben sind. — In jener in Naumburg a. d. Saale waren von dem Betrag der Einlagen, der am Ende des J. 1833. 225,715 Thlr. betragen hatte, 50,688 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. zurückgezogen worden, wodurch derselbe sich auf 177,846 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. vermindert hatte.

Nicht in allen Gebietstheilen in gleichem Maaße scheint die Theilnahme an den Sparkassen in dem Königreich Baiern bis jetzt fortgeschritten zu seyn. Am Anfange des gegenwärtigen Jahres war in sämmtlichen Kreisen eine Summe von 4½ Millionen Gulden

*) Ueber die Berliner Kasse: Stein Handbuch der Geographie u. Statistik (5te Aufl.) 332; v. Zedlitz die Staatskräfte der preuß. Monarchie ꝛc. I. 382 und II. 19. Ueber den Betrag der Einlagen im J. 1830. Weber historisch-statistisches Jahrbuch ꝛc. 1r Doppel-Jahrgg. 1830 u. 31. S. 520, aus welchem auch die Daten über die Sparkassen in Schlesien, aus dem Jahrgange 1832 u. 1833 aber die über die andern Kassen in der preußischen Monarchie entnommen sind.

Digitized by Google

eingelegt gewesen, von welcher nur 12,000 Gulden dem Rheinkreise angehört haben. In diesem war in dem erwähnten Zeitpunkte nur eine solche Kasse in Speyer vorhanden, jedoch die Errichtung von solchen in den Städten Landau, Zweibrücken, Kaiserslautern und Frankenthal beschlossen und auch von der Regierung bereits genehmigt worden. In jener in der Stadt München war in dem seit ihrer Errichtung verflossenen Zeitraume eine Summe von 952,994 Gulden eingelegt worden. Unter den 5873 Theilnehmern hatten sich 1218 Dienstboten, 320 Handwerksgesellen, 1436 Eltern und Vormünder, die für ihre Kinder und Mündel Theil genommen hatten, 233 Militärpersonen befunden *).

In die Sparkasse in Hannover waren bis Ende 1835 von 8355 Individuen 338,146 Rthlr. eingelegt gewesen, von welchen aber 239,203 Rthlr. wieder zurückgezogen waren, mithin 98,943 Rthlr. und mit Einschluß der nicht abgeforderten Zinsen 100,260 Rth. in derselben verblieben sind. In dem erwähnten Jahre insbesondere haben 1273 neue Einlagen im Betrage von 48,954 Rth. stattgefunden, wogegen 796 Theilnehmer 34,042 Rth. zurückgezogen haben, so daß sich in diesem Jahre die Anzahl der ersteren um 477, der Betrag der deponirten Summe um 14,912 Rth. vergrößert hat **).

In der freien Stadt Frankfurt war am Anfange des Jahrs 1833 die Anzahl der Theilnehmer auf 4024, die Summe der Einlagen auf 821,825 Gulden angewachsen.

Auch in einem nördlichen Reiche, in Christiania, der Hauptstadt des Königreichs Norwegen, befindet sich eine solche Anstalt, an welcher am Ende des Jahrs 1831 die im Verhältniß mit der Einwohnerzahl dieser Stadt nicht unbedeutende Anzahl von 2553 Individuen mit 174,789 Sp. Thlr. Theil genommen haben.

---

*) Münchner polit. Zeitung.

**) Hannoversche Zeitung 1836, Nr. 65.

Digitized by Google

Ueber Production und Consumtion in nationalökonomistischer Hinsicht überhaupt, und nach statistischen Handels- und gewerblichen Notizen insbesondere,

von

Geh. Hofrath, Prof. **Weber** in Breslau.

Zwei Puncte sind es, auf die es bei der physischen Erhaltung und Befriedigung des Menschen ankommt, und um die sich die ganze Summe der äußeren menschlichen Thätigkeit in dieser Hinsicht dreht und bewegt, nämlich die Production und die Consumtion der materiellen Dinge und Güter.

Beide setzen einander selbst voraus, und bedingen sich auch gegenseitig, da Alles, was consumirt werden soll, producirt worden seyn muß, und alles, was producirt wird, oder worden ist, zuletzt nur die Bestimmung hat, consumirt zu werden.

Wir verstehen aber hier unter der Production der materiellen Dinge und Güter jede Art nicht nur der natürlichen Erzeugung und Hervorbringung, oder auch nur der bloßen Gewinnung und Zusich-Nehmung aus und in der Natur, sondern auch der weiteren Zubereitung und Bearbeitung der producirten und gewonnenen Dinge, um sie für ihren Verbrauch geschickter und fähiger zu machen, und begreifen auch darunter selbst die Beschäftigung mit ihnen, die nur den Zweck hat, sie eben dazu unter den Menschen zu vertheilen, sie dem Markte zuzubringen, und zu überliefern, d. i. den Handel.

Wie nun diese vielfache Art der Production die Aufgabe, und die Bestimmung des gesammten Gewerbes im richtigern allgemeineren Sinne, oder der ganzen gewerblichen Industrie der Nation sey, und wie man jenes daher in zwei Hauptabtheilungen sondere, in das productive Gewerbe nämlich, welches die wirkliche Erzeugung, Gewinnung und Bearbeitung der materiellen Dinge und Güter, deren der Mensch bedarf, auf sich hat, und in das distributive, commercielle, oder Handelsgewerbe, welches die Vertheilung aller producirten, gewonnenen und bearbeiteten Dinge unter die Menschen, und deren Zuführung zu ihrem Verbrauch durch ihren Ein- und Verkauf als Waaren zu besorgen

Digitized by Google

hat, und wie ersteres dann in das Naturgewerbe oder den Landbau, das technische, oder das Fabrik- Manufactur- und Handwerksgewerbe zerfällt, — wie ferner dieses gesammte Gewerbe in seinen sehr verschiedenen Arten und bei seiner sehr großen Ausdehnung sich von dem bloßen Erwerbe unterscheidet, d. h. von jeder andern nützlichen Thätigkeit und Arbeit, wodurch Jemand nur sein Privateinkommen gewinnt, und dabei entweder nur für höhere Zwecke des Lebens, für Kunst, Wissenschaft und Amt, und Staatsdienst, oder nur für den gewöhnlichen Hausdienst arbeitet, — wie demnach in nationalökonomischer Hinsicht, d. h. in Betreff ihres Verhältnisses zur Begründung, Bearbeitung und Benutzung des gesammten physischen und moralischen Nationalvermögens, die ganze Nation sich in zwei Hauptclassen abtheilt, 1) die eigentlich arbeitende und erwerbende nämlich, die durch ihre Arbeiten und Dienste entweder das National-Einkommen, und den National-Reichthum selbst wirklich erzeugt und hervorbringt, oder wenigstens ihr Privateinkommen sich direct erwirbt; und 2) in die sparende, welche nur durch Erhaltung des im Ueberfluß von jenen Producirten, durch Ansammlung von Capitalien, und deren verzinsliche Verleihung zu neuer Production, für das Nationaleinkommen, und den Nationalreichthum wirkt, und dazu beiträgt, — und wie dann erstere wieder in die gewerbtreibende, und in die blos erwerbende Classe zerfällt, und endlich wie demnach eigentlich von diesen beiden Classen wiederum nur die erste, oder die gewerbtreibende Classe das Nationaleinkommen und den Nationalreichthum wirklich selbst erzeugt, hervorbringt und vermehrt, während dagegen die andere, die blos erwerbende, in dem Lohne ihrer, dem Ganzen und dem Einzelnen nützlichen und nothwendigen Arbeiten und Dienste nur ihr Privat-Einkommen sich erwirbt, — dies Alles wollen wir hier nur erwähnt haben, und übrigens die weitere wissenschaftliche Erörterung und Rechtfertigung der Nationalökonomie überlassen, wobei wir uns erlauben, auf unser Lehrbuch der politischen Oekonomie erster Band §. 44. zu verweisen.

Unter der Consumtion aber, oder der Verzehrung verstehen wir die Vernichtung, den Verbrauch, und die Verwendung der producirten Güter, wie sie theils einmal zur directen und indirecten Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse, d. h. entweder zum unmittelbaren Genuß und Verbrauch, oder zur Erzeugung neuer Producte, — zur Reproduction, — von Seiten des Menschen,

Digitized by Google

theils zweitens von Seiten der Natur selbst durch zufällige, oder nothwendige Aufzehrung und Vernichtung geschieht.

In der Production, wie in der Consumtion wirkt nun die Natur ebenso, wie der Mensch, theils unmittelbar, und allein, theils wirken sie mittelbar, und in Verbindung mit einander. Was die Natur in aller Art freiwillig und freigebig selbst hervorbringt, hat der Mensch nur an sich zu nehmen, zu gewinnen und für sich zuzubereiten; aber bei Weitem größer, wichtiger und umfassender ist freilich seine Production mit Hülfe der Natur, und ungemein viel des Producirten vernichtet freilich wieder die Natur selbst theils durch zufällige Unglücksfälle, — durch Feuer-, Wasser-, Hagel-, Sturm- und andere Wetter-Schaden, durch schädliche Thiere ꝛc., theils als nothwendige Bedingung neuer Production, — wie Saamengetreide, Dünger, Arbeits-Material aller Art und dgl.; aber unberechenbar und unendlich größer ist doch die Consumtion des Menschen, und zwar die nothwendige, und unentbehrliche, wie die unnöthige und unnütze. Und wenn gleich auch die letztere eine Veranlassung zu neuer Production wird, so ist sie doch nicht selbst Quelle und Ursache, Element derselben, wie die erstere, oder wird doch auch nicht wie jene, durch ihre innere und wesentliche Nothwendigkeit, und die Erreichung des Zweckes (der Bestimmung) der Dinge gerechtfertigt.

Wie daher die Production sowohl, als die Consumtion eingetheilt werde in die ökonomistische, unökonomistische und antiökonomistische, — wie die Nation nur der ersteren, als der vortheilhaftesten, den Nationalreichthum wirklich vermehrenden sich möglichst zu befleißigen, bei der zweiten nur das Nothwendige und Unerläßliche zu beachten, der letzten oder dritten aber sich möglichst ganz zu enthalten, sich vor derselben auf alle Weise zu bewahren habe, — wie insbesondere bei der ersten, die vornehmlich die der Gewerbe ist, an nöthigem zweckmäßigem Aufwand und Consumtion ja nicht zu sparen, zu geizen, vielmehr nur von weiser großer Consumtion die höchste Production zu erlangen ist, — dies muß ebenfalls dem Vortrag der National- und Gewerbeökonomie zur näheren Erläuterung überlassen werden.

Wie gewaltig nun ferner die Nationen sich in Hinsicht auf ihre Production und Consumtion von einander unterscheiden, wie die Arbeitstheilung und die Natur durch Klima und natürliche Beschaffenheit des Bodens, durch ihren Einfluß auf die natürliche Anlage, Aussteuer und Neigung derselben zur Arbeit, wie ebenso die Bevölkerung, die Cultur und die politische Verfassung so manig-

Digitized by Google

faltig und verschieden auf beide einwirken, und Industrie, Reichthum, Lebens- und Bürgerglück und Genuß in so verschiedenen Abstufungen und Graden neben Arbeitsscheu und Trägheit, und Ungeschicklichkeit, und neben Armuth und Elend, genußloser Lebensweise und Sclaverei unter den verschiedenen Nationen vertheilen und verbreiten, — kann hier nicht genauer erörtert und dargestellt werden. Im Allgemeinen hebt sich unverkennbar die neuere Zeit gegen die ältere in Fülle, Ausbreitung und Manchfaltigkeit der Production und Consumtion hervor, und es kommt folglich nur darauf an, durch möglichste Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs, und durch Vermeidung aller unnöthigen, besonders künstlichen und absichtlichen Einmischung und Fürsorgung von Seiten der Regierungen, beide in ein gehöriges Gleichgewicht sich setzen, und erhalten zu lassen, wo dann gewiß weder über Mangel, noch über Ueberfluß in dem Einen oder Andern zu klagen seyn, vielmehr, je größer die Production wäre, bei desto wohlfeileren Preisen des Producirten, desto größer auch die Consumtion seyn, und das Steigen dieser auch das Anwachsen jener bedingen, und stets auch die Lücke einer Seits durch Fülle andrer Seits gedeckt werden würde. — Auch die Klagen, die schon vor mehr als 30 Jahren von Malthus und Anderen über die Unmöglichkeit, die Production, besonders die Naturproduction mit der durch die großen Fortschritte der Bevölkerung immer steigenden Consumtion gleichen Schritt halten zu sehen, und über die daraus entstehende Gefahr, die Nationen in Elend, Armuth und Hungersnoth versinken zu sehen, erhoben wurden, so wie die Klagen, die in neuester Zeit im Gegentheil über das Uebermaaß der Production aller Art, der die Consumtion nicht mehr genug thun könne, und daher den Ueberfluß an Production werthlos und die Arbeit selbst unverlohnt machen müsse, wie wir sie in den 7 Jahren von 1819 bis 1826 selbst in Rücksicht des Getreides, und fast aller ländlichen Producte von allen Seiten her vernahmen, und noch heute in Betreff der technischen und mancher Bergbauproducte, und des Handels hören, — müssen wir hier unerörtert, unwiderlegt und unbestätigt lassen, und dürfen dieserhalb uns wohl auf die zwei im Jahre 1826 und im Jahre 1830 herausgegebenen eigenen Schriften, wovon die eine anonym unter dem Titel: Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Noth, Klage und Unbill der Zeit ꝛc. Berlin; die andere größere und umfassendere unter dem Titel: Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft ꝛc., ebenfalls in Berlin erschienen ist, und insbesondere auf unser historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Na-

Digitized by Google

tionalindustrie und Staatswirthschaft 1r und 2r Doppeljahrgang, Breslau 1834 und 1836, berufen, in welchen Schriften wir jene Klagen, nach thatsächlichen, wahren statistischen Notizen und Beweisen aus der neuesten Handels- und Gewerbsgeschichte fast aller Nationen, namentlich aber der deutschen, und insbesondere der unsrigen seit den Jahren 1822 — 33, untersucht und beleuchtet haben. — Denn alles Dieses, was wir hier eben bemerkt und gesagt haben, soll eigentlich nur als Einleitung, und gleichsam nur als Unterlage zu dem dienen, was wir insbesondere zum Nachweis der ganz außerordentlichen, und merkwürdigen Vervielfältigung, Vervollkommnung, Vermehrung und Verbreitung der Production und Consumtion der industriösen und gebildeten Nationen im Einzelnen aus der neuesten Statistik, Handels- und Gewerbsgeschichte derselben an interessanten, historischen, statistischen, ökonomischen und mercantilischen Notizen und Daten gesammelt haben, und hier auf- und zusammenzustellen gesonnen sind, um so wenigstens in einzelnen Beispielen die staunens- und bewunderungswürdigen Fortschritte der Cultur und Industrie bei jenen Nationen darzustellen, und zu zeigen, wie weit es menschlicher Fleiß und rastlose Thätigkeit, Betriebsamkeit und Erfindsamkeit in der Production, und wie weit es Cultur und Luxus, durch Vermehrung, Ausdehnung, Verfeinerung und Vervielfältigung der menschlichen Lebensbedürfnisse, in der Consumtion gebracht haben und bringen können, wenn nur die Staaten die Natur und den Gang der Dinge frei walten, und dem Menschen, im Genuß möglichster wahrer bürgerlicher Freiheit, auch insbesondere volle Freiheit lassen, sein geistiges und physisches Vermögen auf das Vollkommenste auszubilden, zu bearbeiten und zu benutzen, und Lebensgenuß und Befriedigung im Allgemeinen zu verbreiten. Aus dem Einzelnen wird sich dann eine Ansicht, ein Bild des Ganzen in dieser Hinsicht von selbst hervorheben *).

*) Die statistische Beleuchtung der Consumtion würde für die Volkswirthschaftslehre manchfaltige nützliche Ausbeute geben, wenn sie häufiger versucht worden und weniger schwierig wäre Doch ergiebt sich manche Gelegenheit, einzelne zuverlässige Nachrichten zu erhalten, z. B aus den Consumtionsabgaben Die Verzehrung der Orte und Bezirke ist ein unmittelbarerer Ausdruck des Grades von Wohlbefinden, als die Hervorbringung, und darum zur Beurtheilung des Wohlstandes sehr erheblich, zumal bei Gütern, deren Verbrauch sich in einiger Gleichförmigkeit unter den Bewohnern vertheilt.
Rau.

Digitized by Google

Wenn wir denn hierbei zuerst an etwas eigentlich noch Allgemeineres uns halten wollten, so begegnet uns zunächst der jährliche Bedarf und die Consumtion der großen, volkreichsten Städte Europa's an Naturalien und Waaren aller Art, wie sie die statistischen Nachrichten über sie jährlich angeben, wovon wir jedoch, da die Zeitungen darüber öfters sprechen, nur beispielsweise einiges Wenige anführen wollen *).

1. London, welches nach den neuesten Angaben im Jahr 1834 schon 1,471,491 Einwohner zählte, braucht nach englischen Blättern jährlich zwischen 150—60,000 Ochsen, 50,000 Kälber, über 1 Mill. Schaafe, Hammel und Lämmer (250,000) und 200,000 Schweine, und der Totalwerth alles jährlich verbrauchten Fleisches ist 8,500,000 Pf. St. An Fischen verzehrt es 8500 Ladungen zu 40 Tonnen zu Wasser, und 20,000 Tonnen zu Lande beigeführt; an Federvieh **) für 800,000 Pf. St., an Butter 21—22 Mill. ℔ (nach Andern aber 37,700,000 ℔, oder auch 38,350,000 ℔ (auf den Topf 26), an Käse 25—26 Mill. ℔, an Milch 7,900,000 Gallons (zu 4 Pr. Q.) oder 31½ Mill. Pr. Quart, wozu 9600 Kühe gehalten werden ***); an Vegetabilien, Früchten, Gemüse ꝛc. für 1 Mill. Pf. St., an Waitzen über 1 Mill. Quart, zu 5¼ Pr. Sch. (wovon ⅘ zu Brod), an Thee 1½ Mill. ℔, an Ale und Porter 2 Mill. Fässer, zu 36 Gallons oder 288 Mill. Pr. Quart, an Wein 65000 Pipen (zu 450—60 Pr. Quart), an Branntwein, Rum und anderen hitzigen Getränken über 16 Mill. Gallons oder 44 Mill. Pr. Quart †).

---

*) Wir haben es also mit der Production und Consumtion nur, insofern sie von den Menschen selbst ausgehen, hier zu thun, nicht sofern sie die ganze Natur und Schöpfung überhaupt betreffen; denn sonst müßten wir vor Allem auch den Menschen selbst, sein Geborenwerden und seine Vermehrung, wie sein Sterben und seine Verminderung in Betracht ziehen!

** Ein Federviehhändler, Clark in Boston in der Grafschaft Lincoln, sandte in den letzten 2 Wochen des Decembers 1834 allein 13,000 Stück Gänse und 2000 Puter zum Weihnachtsmarkt, nach Angabe des Stamford Mercur. — In Dublin wurden an einem Tage 10 Tonnen (=22,400 ℔) Geflügel nach Liverpool eingeschifft.

*** Ein einziger Milchhändlrr in London hielt an einem Orte 500 Stück Kühe.

†) In 14 der beliebtesten Branntweinläden Londons, (deren Einrichtung fürstlich ist, und oft bis 50,000 Thlr. unseres Geldes kostet, indem jede Glasscheibe des ungeheuern Fensters mit 300, und jeder der fünf Kronleuchter mit 2000 Thlr. bezahlt wird) verkehren aber auch wöchentlich 142,452 männliche Personen, 188,593 weibliche, und 84,391 Kinder, d. i. täglich 2350 Personen.

Digitized by Google

2. Paris, welches nach neuester Zählung im Jahr 1834 785,000 Einwohner hatte, verzehrte im Jahr 1835, bei angeblich 850,000 Einwohnern, im Ganzen für 350 Mill. Franken Waaren und Producte, und zahlte dafür 82 Mill. Abgaben aller Art. Auf Brod kommen von jener ersten Summe 38, auf Wein 50, auf Branntwein und Essig 8, auf Fleisch und Wildpret 40, auf Butter 7, auf Eier 4, auf Käse 1½, Milch 6, Talg 4, Leder 6, Oel 9, Bier 3, Brennholz 5, Holzkohlen 7½, Bauholz 4½, Fische ½, Wachs 1⅛, Heu 3½, Stroh 5½, Hafer 6½ Mill. Fr.; auf Fabricate aber fallen etwa 139 Mill. Fr., als z. B. 65 Mill. auf Colonialartikel (10 Mill. für Kaffee, 27 Mill. für Zucker), — 15 Mill. auf Battist- und dgl. Waaren, 10 Mill. auf Tuch, 7 Mill. auf Seife ꝛc. Nach einer andern Angabe verzehrte Paris im Jahr 1833, 69,974 Ochsen, 15681 Kühe, 331.651 Hammel, 81,534 Schweine, 780 Kilogr. Wurst, 1,027,553 Kilogr. Käse, für 3,906,214 Fr. Seefisch, für 987,171 Frank. Austern, für 6,974,222 Fr. Geflügel und Wildpret, für 9,959,215 Fr. Butter, und für 4,272,333 Fr. Eier, wobei aber die Kälber fehlen, die 1828 auf 63,667 Stück angegeben wurden *). Und an Wein wurde im J. 1831 getrunken 776,784 Hectoliters, an Branntwein 28,573, an Bier 112,539; endlich an Rosinen wurden verbraucht 1,161,136 ℔, und im Jahr 1828 auch 6352 Hect. Cider **).

Merkwürdig ist dabei das Verhältniß, in welchem diese Stadt bei einer gleichen Volksmenge an gewissen Dingen mehr verzehrt, als das übrige Land. Denn, wenn Paris im Jahre 1820 mit 700,000 Einwohnern nur 1/40 der damaligen Bevölkerung Frankreichs von 29½ Mill. Einw. ausmachte, so betrug seine Consumtion an Fleisch, Brod und Bier 1/15 des gesammten Verbrauchs des Landes an diesen Artikeln. — An Zucker und Kaffee verbraucht eine Familie in Paris auch 10—11mal, und resp. 28mal soviel, als eine im ganzen Lande, nämlich 17⁷/₁₀ Kilogr. Zucker (auf Rohzucker reducirt), und 4⁵/₁₀ Kilogr. Kaffee jene erstere, wenn 1⁶/₁₀ Ctr. Zucker, und 1⁶/₁₀₀ Kil. Kaffee die letztere.

An Wagen und Fuhrwerken sind in Paris nach einer neuen

*) Im J. 1831 ward die ganze Fleischconsumtion von Paris auf 84,161,318 ℔, mit Zurechnung des in den Wirthshäusern, den Barrièren Sonntags und Montags von den Arbeiterclassen verzehrten Fleisches aber auf 100 Mill. ℔ angegeben.

*) Der berühmteste Conditor in Paris, Tortoni, verkauft täglich 1900—2000 Stück Baisers, 2800 Tortellen, 1100 Tassen Chocolade und 500 ℔ onbons.

Digitized by Google

Berechnung 10,053 für den Dienst in der Stadt, 733 für denselben außerhalb der Stadt, und 500 für die Umgegend in Gebrauch, worunter 6000 Cabriolets von Privatpersonen, 900 Fiakers und 739 numerirte an den Straßenecken stehende Caleschen, ferner 178 große königliche, 306 ordinaire, und 249 kleine Diligencen für die nächsten Städte, und 100 Cabriolets für die Gegend außerhalb der Stadt *).

3. Wien, welches nach der Berechnung vom Jahre 1831, 335,000 Einwohner, incl. Militär, zählt, brauchte schon im Jahre 1814 bei etwas über 280,000 Einwohnern 87,816 Schlachtochsen und Kühe, 7413 Kälber, 88,398 Schaafe, 89,765 Lämmer, 110,778 Schweine, und 110,000 Frischlinge, ausgehacktes Fleisch über 1451 Ctr. 72 ℔, Talg 19,427 Ctr. 74 ℔, österreichischen Wein 523,148 Eimer, Ungarwein 76,006 Eimer, Bier 471,947 Eimer, Mehl 900,000 Ctr., Brod 261,031 Ctr., Butter 428,820 ℔ (?), Käse 95,999 ℔, Fische über 800,000 Stück, Eier 19 Millionen, Brennholz 291,015 Wiener Klaftern, Steinkohlen 32,550 Centner. Im Jahre 1830 aber verzehrte Wien an Schlachtvieh aller Art 708,000 Stück, und 1,087,188 St. Hühner, Enten ꝛc, 11,8995 Fische, 62,000 St. Federwild, 385,848 Eimer Bier, 23,686 Centner Butter und Schmalz, 46,066,370 St. Eier, 179,315 Ctr. frisches und gedörrtes Obst, 258,445 Eimer Milch, 348,930 Centner Wein und Weinmost.

4) Warschau verzehrte im Jahre 1828 bei 136,338 Einw. 150,502 Korzec Waitzen, 139,462 Korz. Korn, 144,462 K. Gerste,

---

* Nach einer Angabe vom Jahr 1833 sind der für Lohn zu habenden Transportmittel für Personen, Sachen, und Wasser 11,569 gewesen, d. i. 2974 mehr, als 1819. Dazu kommen aber noch 9000 große und kleine Karren, 5000 Tonnenwagen von einem Pferde gezogen, 600 Mist-, Schutt- und Bewässerungs-Karren, 300 Bäckerwagen, 1700 Wagen täglich mit Lebensmitteln gefüllt, 300 Wagen aus der Umgegend von Paris, 100 fürstliche Wagen, und 2500 herrschaftliche täglich, ferner 173 große, und 306 gewöhnliche Diligençen, 750 Wagen mit Steinen und Ziegeln, 200 zum Holz, 495 zum Gypstransport: im Ganzen sind so mehr, als 17000 Fuhrwerke und 31000 Pferde in steter Circulation in Paris, und durchkreuzen sich auf vielfache Art und Weise. Von den so verschiedentlich benannten Fuhrwerken, die für die Pariser zur Tour von einem Ort der Stadt zum andern dienen, insbesondere zählte man Anf. 1836, 680 Omnibus, 32 Dames blanches, 20 Trycoles, 49 Favorites, 20 Orleandises, 69 Diligences, 27 Béarnaises, 26 Citadines, 8 Ecossaises, 8 Batignollaises, 18 Parisiennes, 26 Hirondelles, 26 Josephines, 8 Dames françaises, 12 Sylphides!

189,638 Hafer, 39908 Ochsen und Kühe, 48703 Kälber, 80,724 Schöpse, 37,180 Schweine. (Ein Korzec = 2½ Pr. Schffl.)

5) St. Petersburg führte fast, oder doch zum bei Weitem größten Theil nur für seine eigene Consumtion im Jahre 1835 verzollt ein: Kaffee 98,592 Pud. 37 ℔, Zucker 1,373,712 P. 3 ℔, Gewürze 18,872 P. 2 ℔, Wein in Fässern und Ankern 96,021 P., in Bouteillen 446,202 P., starke Getränke Anker 8130; ferner an Fabricaten von Seide, Wolle, Baumwolle und Lein für 16,006805 Rub. B. A., an Waaren allerlei Art für 58,875191 Rub., außer 104,431 Pud. 24 ℔ Baumwolle und 462,970 Pud 2 ℔ Twisten, und für 7,107,405 R. Gold und Silber, und für 994,939 R. Apotheker-Waaren; Summa der ganzen verzollten Einfuhr 171,117,904 R. B. A. — Im J. 1829 waren hier unter Anderem auch 16,466 Dutzend Bleistifte, 5,439,039 St. Apfelsinen, 8,169,860 St. Citronen, 10,019 Fässer Aepfel und Birnen, 4696 St. musikalische Instrumente, 5311 Dutzend Barbiermesser, 8702 Dutzend Scheeren, 16,078,736 St. Nähnadeln, 180 Pud Schnupftabak, 2,352,970 Arschinen Band, 77 Pud Cigarren, 46,286 St. Uhrgläser, 5000 Pud. Käse und 136,382 Bout. Champagner eingegangen; und an Fleisch wurden 1831 dort zu Markte gebracht: 140,602 St. Rindvieh, 15,310 Hammel, 537 Schweine.

6) In Berlin, nach der Angabe vom Jahr 1831 von 223,000 Einwohnern, excl Militär, nach der von 1834 aber von 265,000 Einw., bewohnt, wurden im Jahre 1827, wo die Volkszahl schon über 200,000 betrug, zur Consumtion versteuert: a) an Schlachtvieh 14,552 Ochsen, 6,029 Kühe, 37,059 Kälber, 104,583 Hammel, 2326 Lämmer, 51,113 Schweine, 12,000 Ferkel und 3047 Ctr. gebrachtes Fleisch; b) an Getreide zu Mehl: 110,476 Centner Waitzen, 98,400 Ctr. Roggen, und an eingeführten Mehlfabricaten und Gebäcken 87,469 Ctr. Waitzenmehl, 152,163 Ctr. Roggenmehl, 9281 Ctn. Gries, Graupe, Grütze und Stärke, 31 Ctr. Weißbrod, 11968 Centner Roggenbrod. Und im Jahre 1818, wo nur circa 180,000 Einwohner waren, wurden 18,888,116 Quart Bier, und 4,581,781½ Q. Branntwein versteuert, und, mit Inbegriff der Accise für Fleisch und Getreide aller Art, kam auf den Kopf 6 Thlr. und ⅛ Pf. jährliche Steuer. Brennholz wurden 292,500 Klaftern gebraucht.

7) Breslau verzehrte im Jahre 1822, bei 78,865 Einwohnern a) an Getreide 142,053 Scheffel Waitzen, 156,931 Scheffel Roggen, 55,802 Schf. Gerste, 1566 Sch. Erbsen, 5 Sch. Hirsen; und vom Lande wurden an Brod eingebracht 1,593,592 ℔, oder

für 80,224 Rthlr., und b) an Fleisch aller Art wurden blos von den Landfleischern 17,741 Stein 16 ℔ verkauft. Im Jahre 1830, bei mehr als 90,000 Einwohnern, incl. Militär, wurden nach Breslau gebracht 114,349 Scheffel Waitzen, 114,871 Scheff. Roggen, 39,754 Scheff. Gerste, 88,301 Scheff. Hafer, 158 Scheff. Hirse, 1458 Scheff. Erbsen, 92 Scheff. Linsen, 85 Scheff. Wicken, 805 Scheff. Leinsaamen, 50,141½ Ctr. Brod (oder 5,524,660 ℔), und 7408 Ctr. Fleisch. Im Jahre 1833 endlich wurden in Breslau (bei über 86000 Civil-Einwohnern) zur Consumtion versteuert: 3286 Ochsen, 1289 Kühe, 21,699 Kälber, 16,317 Schweine, 23,665 Hammel und außerdem 8441 Ctr. Landfleisch; dann 61,901 Ctr. Waitzen, 127,619 Ctr. Roggen zu Mehl, und 52,155 Ctr. Landbrod, 5029 Ctr. Graupe, Grütze und Gries, 11,058 Ctr. Mehl aller Art aus dem halben Meilenbezirke ꝛc. 1 Mill. Quart Branntwein zu 50°, in Breslau angefertigt, und 5766 Eimer feiner Spiritus, und 187 Eimer ordinären Branntwein (wovon aber viel wieder ausgegangen), und 14,800,000 Quart Bier, in Breslau gebraut, neben 13,000 Quart Einfuhr. An Holz werden wohl über 100,000 Klaftern, an Steinkohlen 150,000 Scheffel verbrannt, und Bund- und Reißholz in größter Menge noch! *)

Auffallend ist, wie diese letztern beiden Städte verhältnißmäßig viel mehr Kalb-, und weniger Rindfleisch verzehren, als London und Paris, wo jenes gar nicht vorkommt, und auch mehr als Wien.

II. Wollen wir nun einige interessante ganz specielle Notizen aus der neuen, und neusten Geschichte des Fabriken-, Handwerk- und Handelsbetriebes ausheben, welche auf eine merkwürdige Weise beweisen, wie weit es der menschliche Geist, der Fleiß, die Geschicklichkeit und die Genußsucht der Menschen in dessen Ausbreitung, Vervollkommnung, Vervielfältigung und Verfeinerung gebracht haben, — und was dazu gehöre, um das menschliche Leben selbst in den kleinsten, scheinbar unbedeutendsten, Dingen zu befriedigen, welche daher doch eine große Rolle im Verkehr spielen!

Wählen wir diese Beispiele, zuerst

A. aus dem technischen, Fabriken-, Manufactur- und Handwerksbetriebe; so wollen wir uns auf den unge-

*) Als ein kleines Seitenstück zu der Note über Tortoni in Paris mag hier bemerkt werden, daß einer der beliebtesten von den 37 Conditoren und Zuckerbäckern Breslau's im J. 1835, am Faschingstage, 12 — 11000 Pfannenkuchen alle Jahre verkauft.

Digitized by Google

heuern Schwung, und die ungemeine Vervollkommnung, die dieselbe überhaupt neuerlich nicht nur in England und Frankreich, sondern auch in Deutschland, und besonders wieder in unserm Staate durch die Einführung und Anwendung so vieler, die Arbeit ungemein fördernden Maschinen aller Art gewonnen hat, hier zwar nicht einlassen, weil uns dies zu weit führen würde *); bemerken wollen wir jedoch, daß Großbritannien, nach neuen Berechnungen, mit seinen Dampf- und andern Maschinen jetzt so viel Material verarbeitet, als vor 40 Jahren 20 Mill. Menschen verbrauchten, daß dabei die Masse der damit verfertigten Waaren so groß ist, wie ohne jene nur 400 Mill. Menschen sie liefern könnten, und daß schon zu manchen Zeiten doch nicht alle gemachten Bestellungen zu befriedigen waren! Erinnern wollen wir doch an die Dampfmaschinen in specie, deren England, nach Owen, schon im Jahre 1827 15,000 besaß **), mit denen 200 Menschen soviel an Arbeit leisteten, als, jede Dampfmaschine nur zu 25 Pferden gerechnet (in Cornwallis aber steht eine zu 600 Pferde-Kraft), 2 Millionen mit der Hand leisten könnten, und mit deren Hülfe man dort allein 5800 sogenannte Power-looms oder Maschinen-Webstühle treibt, die in einem Jahre 376,200,300 Yards Gewebe geben, welche den Bedarf von 62½ Mill. Menschen befriedigen könnten, — die man dort jetzt auch schon bis zum Mousselin-Sticken und zum Buttern gebraucht! Gedenken wollen wir der Wasserpressen (deren eine zu Charenton in England steht, mit 700 Pferdekraft, unter deren großem Hammer große Eisenstücke in 4 Minuten zu dünnem Blech geschlagen werden); und ferner der Tuchscheermaschinen von Neuflize mit schraubenförmigen Scheerblättern, womit in 12 Stunden 1200 Ellen Tuch geschoren werden können, wozu sonst 40 Arbeiter gehörten, sowie endlich der Cattundruckmaschine des Herrn Köchlin in Mühlhausen, die mit 2 Arbeitern 1200 Ellen Cattun in einer Stunde druckt.

Wir bemerken aber im Voraus, daß nur ja nichts irgend Vollständiges, Zusammenhängendes hier von uns erwartet werden möge, welches die Grenzen dieser Abhandlung hier nicht gestatten, und

*) Nach einem öffentlichen Blatte betrug im Jahr 1832 der Gesammtertrag der britischen technischen Production jährlich 159 Mill. Pf. Sterl. oder 1113 Mill. Rthlr und das in Frankreich angelegte Capital schätzte man 1828, nach Goldsmith, auf 1,820,105,400 Frank.; den reinen Gewinn desselben aber auf 182,705,409 Fr.

**) Wenn Frankreich 1834 nur erst 947 zählte.

Digitized by Google

wie wir es auch schon in den Blicken in die Zeit und in dem historisch statistischen Jahrbuch für die 5 Jahre 1829—33 gegeben haben: wir können hier vielmehr nur einzelnes, abgerissenes besonders Auffallendes, und zwar Großes und Kleines, Höheres und Niedriges auf- und zusammenstellen, womit wir indeß doch das beweisen, was wir hier beweisen wollen, nämlich die ungemein und überschwänglich große Production und Consumtion in großen und kleinen Dingen bei cultivirten Nationen in der neueren Zeit.

Wir beginnen 1) mit der englischen Baumwollenfabrication, bei welcher, mittelst der dabei benutzten Spinn- und andern Maschinen, 1 Mensch schon 1820 in Großbritannien soviel leistete, als sonst 150 ohne Maschinen leisteten. Da nun 280,000, oder, nach Andern jetzt eben gar 350,000 Menschen mit dieser Fabrication dort beschäftigt waren (d. i. 10mal mehr, als sonst ohne Maschinen), so arbeiten jene jetzt soviel, als sonst 42 oder 53 Mill. Menschen gethan hätten. Rechnet man nun als Lohn und Gewinn für eine Handtagearbeit hierbei nur 1 Schill., so beträgt dies schon von 42 Mill. Menschen jährlich 756 Mill. Pf. Strl., und zieht man davon den Lohn der jetzigen Arbeiterzahl nach jenem Maaßstab mit 5,040,000 Pf. St. ab, und berechnet man eine Summe von 50 Mill. Pf. Strl. für die jährliche Erhaltung der Maschinen, Gebäude und für zufällige Ausgaben; so bleiben 700 Millionen Pf. Strl. das Resultat des jährlichen Gewinns der britischen Nation durch die Maschinen, bei dieser Fabrication allein; und 4 Europa's — Europa's Bevölkerung zu 200 Mill. angenommen — würden nicht so viel Baumwolle spinnen und weben können, als jetzt Großbritannien allein, da nicht ⅛ dieser Bevölkerung in Europa mit Manufacturarbeit beschäftigt ist. Freilich aber macht die Baumwollenmanufactur in England etwa ¼ der gesammten dortigen Fabrik-Industrie aus. — Daher sandte denn dies Land auch schon im Jahr 1828 nur allein 16 Millionen Ellen Cattun, und 390,650 ℔ Baumwollengarn ins Ausland, wenn im Jahr 1765 der ganze Werth der ebendahin versendeten Baumwollenwaaren nur 200,000 Pf. Strl. betrug. Vom Jahr 1833 aber wird über die englische Baumwollenfabrication folgende Berechnung gemacht:

Die verarbeitete Baumwolle betrug 282,675000 ℔, das davon gesponnene Garn 276 Mill. ℔. Der Preis der roben Baumwolle 98 Mill. Fl. rhl., die Zahl der mit Baumwollfabrication beschäftigten Spinner und Weber 487,000, der Lohn derselben 144½

Digitized by Google

Mill. Fl. rhl., der Werth der Baumwollenwaaren-Ausfuhr 19,659,672 Pf. Strl. = 242,854,772 Fl. rhl. *)

Im Jahre 1814 endlich verarbeiteten die brittischen Baumwollenspinnereien 303 Mill. ℔ Baumwolle zu 270 Mill. ℔ Twist oder Garn, und man machte dasselbe in Manchester selbst bis zur Feinheit von No. 350, d. h. 350 Fitzen aus 1 ℔ Baumwolle, wodurch der Werth des Materials von 3 Schill. 8 Pence auf 25 Guineen erhöht wird. Die größte Baumwollenspinnerei der Welt, die der Herren Gregs daselbst, verarbeitet allein jährlich 3,120,000 ℔ Baumwolle!

2) Die brittische Wollmanufactur des Jahres 1833 führte 38,475,247 ℔ fremde Wollle ein, versteuerte zum Verbrauch 39,618,503 ℔ und führte für 6,511,780 Pf. Strl. Wollenmanufacte außer Landes.

3) Die brittische Leinenfabrication führte im Jahr 1833 1,129,673 Ctr. ausländischen Flachses ein, und für 2,199,441 Pf. Strl. Leinenwaaren aus. Die Flachsspinnerei des Hrn. Marshall zu Leeds allein verbraucht jährlich über 2000 Tonnen, oder über 4 Mill. ℔ Flachs, und hat eine Dampfmaschine von 80 Pferdekräften.

4) Die Seidenmanufactur Frankreichs verbrauchte im Jahr 1833 fast 800,000 Kilogrammen rohe Seide, und im Jahre 1835 soll sie 84,640 Webstühle, wovon 40,000 allein in Lyon, jeder in der Regel mit 2 Arbeitern, beschäftigt, und für 140 Mill. Fr. Materialwerth verarbeitet **), und 72 Mill. Fr. Arbeitslohn getragen haben! Freilich ist aber auch der Verbrauch der Seidenwaaren aller Art überall sehr groß und man schätzte ihn in England allein schon im Jahr 1821 auf 8 Mill. ℔ Sterl. oder 56 Mill. Rthr. Pr. jährlich.

5) Die Fabrication von kurzen Waaren in Birmingham in England beschäftigt 370,000 Arbeiter, und gewährt einen Rohertrag von 17,300,000 Pf. St., und an Kupfer- und

*) Interessant ist auch die Bemerkung des Londoner Couriers, daß 1 ℔ Ostindische Baumwolle, das in England gewebt, bearbeitet, gebleicht, gestickt, appretirt und nach London ins Waarenlager geschickt worden ist, bis dahin 4000 Meilen zur See, 950 zu Lande gemacht, 150 Menschen beschäftigt, und 2000 prC. an Werth gewonnen hat.

**) Anderwärts heißt es aber, der Seidenhandel habe soviel betragen, und für 110 Mill. Fr. sey davon ausgeführt worden!! Dies scheint uns richtiger zu seyn, und gilt also von den verfertigten Seidenwaaren.

Digitized by Google

Broncearbeit führte es im Jahre 1331 allein für 865,385 Pf. Sterl. aus *).

6) Die Fabrication von Schnürbändern wird wohl am stärksten in der Stadt St. Etienne in Frankreich betrieben, wo jetzt 2000 Webstühle täglich 200,000 Ellen davon verfertigen, wovon das Stück à 36 Ellen 7 Kreuzer kostet.

7) Brauerei in London. Eine der größten Brauereien daselbst war sonst die des Hrn. Meux, in welcher am 14. Oct. 1814 ein ungeheueres, durch 3 Etagen gehendes Bierfaß, mit 3555 Barrils, oder 2370 Orthoft, d. i. 568,000 Schles. Quart Bier gefüllt, zersprang, und eine solche Ueberschwemmung veranlaßte, daß 8 Menschen im Bier ertranken, zumal da durch Beschädigung an den andern Fässern noch zwischen 8 und 9000 Barrils Bier verloren gingen.

Die Brauerei von Barclay ebendaselbst braute im Jahre 1818 243,170 Orthoft Bier, und zahlte 400,000 Pf. Strl. Taxsteuer, und im Jahre 1824 bereitete sie 357,474 Fässer Porter à 36 Gallons, beschäftigte jährlich 200 Arbeiter in, und 3—400 außer der Anstalt, und hatte 8 Braupfannen, jede von 150 Tonnen Gehalt, in deren einer vor einigen Jahren 25 Personen zu Mittag speiseten. Eins ihrer größten Porterfässer, 2500 Orthoft haltend, kostete anzuschaffen 3000 Pf. Strl. oder 21,000 Rthr.: aber in der Brauerei von Reid u. Comp. steht sogar eins, welches 7500 Orthoft Porter faßt, und 5000 Pf. St. oder 35000 Rthr. kostet, wofür man bei uns doch schon ein recht ansehnliches Rittergut haben kann. Täglich stehen in der letztern Brauerei 170,000 Orthoft Bier vorräthig, und 100 schwere Karrenpferde fahren täglich den Porter in der Stadt herum. Allein der Branntwein, besonders der Genever, fing neuerlichst in London doch an, das Bier als Getränk zu verdrängen; und daher wurden z. B. vom 1. Juli 1825 bis dahin 1826 611,592, vom 1. Juli 1826 — dahin 1827 aber nur 518,180 Fässer Bier gebraut.

Vom October 1832 bis dahin 1833 wurden in den 3 vereinigten Königreichen überhaupt 5,020,590 Quarter Malz (à 5¼ Pr. Scheffel) zu 64 Mill. Werth verbraut und 70,136 Faß Bier wurden im Jahre 1832 über See ausgeführt.

8. Die Branntweinbrennereien, Rum- und Arrak-

*) Ein Amerikaner suchte an der letzten Ostermesse von Leipzig 600 Dutzend Scheeren, und 4000 Dutzend Vorhängehaken, die er aber nicht vorräthig fand, und daher zum Theil erst bestellte.

Digitized by Google

Bereitungen sind dort auch schon lange vom größten Umfange, und eine der stärksten zahlte schon vor 15 Jahren jährlich 60,000 Pf. St. Blasenzins. Man hat dort Maischbottige von 26 Eimern im Umfange, 16,000 Gallons, oder 64,000 Berliner Q. fassend, und zieht, in Schottland besonders, die dortigen niedrigen Blasen in 7, ja in 3 Minuten ab, und gewinnt so in 3½ Minuten 8 Gallons Branntwein von einer Blase. London brauchte sonst 11,146,782 Gallons Branntwein; aber im Jahre 1828 schon war der Verbrauch des Genevers in ganz England auf 24 Mill. Gallons gestiegen; ja im Jahr 1834 gar auf 38,265,155 Gallons, — trotz aller Mäßigkeitsvereine daselbst — wovon allein der Rum 3,345,177 Gallons ausmachte, und wozu der Malzverbrauch 4 Millionen Quarter beträgt.

9) Die Eisenfabrication Großbritanniens, die schon 1823 auf 400,000 Tonnen, zu 2240 ℔, berechnet wurde, wurde für die Jahre 1832 und 33 auf 7, von andern auf 900,000 bis 1 Mill. T. angegeben *), und noch wichtiger ist

10. die Steinkohlenproduction dieses Reiches, die man im Jahre 1832 bereits auf 16 Mill. Tonnen, oder 320 Mill. Ctr. gebracht haben will, von denen im Jahr 1835 12,688,960 ausgegangen seyn sollen. Das Steinkohlenbergwerk zu Southatton allein liefert täglich 3,240,000 ℔ Steinkohlen, oder in 300 Arbeitstagen 672 Mill. ℔, und hat 3 Dampfmaschinen à 100, und eine von 300 Pferdekraft ꝛc.

11. Blechwaaren. Vom Schwarzwalde werden jährlich einige Tausend Dutzend eiserne, verzinnte Blechlöffel à 24 Kr. das

*) Auf den Eisenhütten Walkers bei Sheffield, und Dawsons bei Rhoydshall allein, werden jährlich über 100,000 Ctr. Eisen gewonnen und zu Guß- und Schmiedewaaren von 300 — 1000 Menschen verarbeitet Man gießt in England außer Brücken auch ganze Dampfböte von Eisen; man hat nicht nur eiserne Dächer, sondern auch ganze Häuser und Straßen von Eisen gebaut, und baute davon im Jahr 1831 in Liverpool auch eine Kirche; aber in Paris hat Pleyl jetzt auch in Eisen gegossene Fortepiano's gebaut, die einen sehr starken Ton haben sollen.

Wie weit dabei die Verarbeitung und Verwerthung des Eisens besonders neuerlich gestiegen ist, zeigt, daß 1 Ctr. rohes Gußeisen in der Fabrik des Herrn Devaranne in Berlin jetzt gebracht wird: in Diademen für Damen (1100 auf den Ctnr.) à 5½ Thlr., auf den Werth von 6050 Thlr, — in Sevigne-Nadeln (9020 St. per 1 Ctnr., à 1½ Thlr.) = 13530 Thlr., — in Sevigne-Ohrringen (10450 Paar à 1 9/12 Thlr.) = 48,287½ Thlr, — in Hemdeknöpfchen (88440 St. per 1 Centr, à 6⅔ sgl. d. St) = 19653⅛ Thlr.

Dutzend, ausgeführt, und auch die Dörfer Brinfeld, Sachsenfeld, Zschorlau und Pfannenstiel im sächsischen Erzgebirge liefern in mehr als 70 Sorten jährlich über 300,000 Dutzend dgl. Löffel, wovon jeder 23mal durch die Hände der Arbeiter geht.

12. Fischangeln. Von den kleinen feinen Fischangeln, die zu Waidhofen im Oesterreichischen verfertigt werden, gehen 6310 Stück auf 1 Loth, welches 26 Fl. kostet*): daraus folgt, daß 1 Ctr. Stangeneisen, 7—8 Fl. rohen Werths, auf 82,000 Fl. Werth erhöht wird. Allein beiläufig wollen wir gleich der Uhrfedern hier gedenken, wo diese Werthvermehrung noch weiter geht, indem, nach Rumford, 1 ℔ Eisen, 1 Sous werth, in Paris zu 700,000 Uhrfedern (?) verarbeitet wird, die den Werth von 16,800,000 Sous haben (?)! **)

13. Holzwaaren. Sie sind in mehreren Gegenden Frankens, Schwabens, Sachsens ꝛc. Nebenarbeiten des Landmanns, oder Gegenstand des Gewerbes oder Handels eigener Werkstätten in sogenannten Walddörfern von der größten Bedeutung, und wir haben dergleichen auch in Oberschlesien, aber mehr für grobe als feine Holzwaaren.

Zu Neukirchen und Adorf im Voigtlande wurden z. B. im Jahre 1801, 241 Dutzend Saiteninstrumente, und 147½ Dutzend Violinen, aber 6220 Bund Violin- und Baßsaiten, 109 Baßbogen, 316 Clarinetten, 522 Flöten ꝛc., außerdem aber auch andere musikalische Instrumente von Metall gemacht, als: 290 Waldhörner, 172 Trompeten, 214 Posthörner ꝛc., die alle die Leipziger Messe bezogen.

Die Sonneberger Spielwaaren und andere Holzwaaren, an Schachteln von Holz, ausgeschnittenen Thieren, und anderen Spielsachen für Kinder wurden sonst bis zu 14,000 Centner und für 200,000 Fl. Werth jährlich ausgeführt. Ein Mann macht in Sonneberg, einem Meiningen'schen Städtchen, in einem Tage 18—24 Dutzend kleine Schachteln, und diese Waaren sind äußerst wohlfeil. 360 Stück ausgemalte Kindertrompeten werden mit 1½ Fl. Rhein., 1000 Stück Schieferstifte, neben denen hier auch Schiefertafeln angefertigt werden, zu 40 Kr. — 1 Fl. bezahlt. Wie weit auch dies Geschäft geht, zeigt die Bestellung von 12,000 Dutzend Schachspielen, die ein Amerikaner an der Ostermesse zu Frankfurt am Main

*) Nach von Reeß, Darstell., III. 661, sogar 10 — 11,000. R.

**) In England will man aber nur 50,000 Uhrfedern aus einem ℔ Eisen machen, jede à 2 Pence, was dieses ℔ selbst kostet

Digitized by Google

im Jahre 1825 bei einem Sonneberger Waarenhändler allein machte.

An Ruhlaer hölzernen Pfeifenköpfen setzt manches einzelne Haus bis 300 Dutzend ab. — Um Nürnberg herum ist dies Gewerbe auch auf das lebhafteste betrieben, und manche einzelne Werkstatt machte sonst wenigstens jährlich dort 30,000 Dutzend Kindertrompeten, die in großer Masse nach Amerika zum Austausch an die Wilden gingen und noch gehen; wie dies auch mit den, zu Geislingen in gewaltigen Quantitäten gefertigten, Bein-Drechsler-Waaren der Fall ist.

In Helbershausen, im Siegen'schen, erwirbt sich der Landmann durch Verfertigung hölzerner Löffel, Teller, Mulden u. dgl. aus Ahornholz (besonders von Acer pseudoplatanus) jährlich 8000 Fl. — In 6 Jahren, von 1750—55, wurden über 1 Mill. hölzerne Löffel dort verfertigt.

14. Glaswaaren. Der Capitalumfang der Glasfabrication Englands wird von Mac Culloch für das Jahr 1833 auf 2 Mill. Pf. Strl., der Frankreichs aber von Flachat zu 29 Mill. Fr. und für Fenster- und Spiegelglas in specie zu 5½ Mill. Fr. angegeben. In Frankreich werden ja auch jährlich allein 10—11 Mill. Champagner-Flaschen gemacht! Einer der bedeutendsten deutschen Handels- und besonders Meßartikel sind denn auch diese Glaswaaren; und Böhmen und Schlesien zeichnen sich darin in Deutschland vorzüglich aus. Im Jahre 1828 führte der Preuß. Staat 15,035 Centr. grünes, 9022 Centr. weißes und 423 Centr. geschliffenes Glas aus, und nur wenig davon ein. Man kann denken, was alljährlich an Bouteillen und Gläsern gebraucht, zerbrochen und also wieder producirt wird! — (Giebt es doch auch eigene Werkstätten zur Anfertigung von gläsernen Knöpfen! Auf der Glashütte bei Bischoffsgrün und auf den Hütten zu Warmensteinach im Bayreuth'schen werden nur diese, nebst durchbohrten Glaskügelchen (Patterlein) verfertigt; die Schnur schwarzer Hosenknöpfe für die Bauern zu 20 Dutzend, zu 10—12 Kreuzer, bunte zu 18—20 Kr. Das Macherlohn dafür beträgt 6—7 Pfennige; aber ein Mann kann auch in 6 Stunden 4—500 Stück machen, und in 6 Monaten verfertigen dort 115 Menschen für 25,000 Fl. von diesen Artikeln. Das Bund sogenannter Patterlein (zu Rosenkränzen) hält sogar 1000 Stück, und kostet nur 12—20 Kreuzer. — Verdiente sich doch auch ein Fabrikant in Birmingham blos mit der Verfertigung von gläsernen Augen für Puppenköpfe in seinem langjährigen Fabrikbetriebe ein Vermögen von 300,000 Pf. St.! Viel-

Digitized by Google

tausend Pfund kommen davon jährlich in Umlauf; und ein einziger Spielwaarenhändler machte einmal, nach Babbage, eine Bestellung darauf für 500 Pf. Strl.

15. Papier und Bücher. In ganz enormen Massen wird das Papier verbraucht und consumirt. — 400 Papiermühlen lieferten schon lange in Deutschland jährlich 200,000 Ballen Papier, und Englands Papierfabrication bedurfte, nach Nemnich, schon im Jahr 1808 für 60,000 Pf. Sterl. Lumpen die jährlich nur nach Newcastle gingen *), und im Jahr 1833 wurden dort 67,397,868 Buch Papier verfertigt. — Die Papiermühlen von Angouleme, die berühmtesten in Frankreich, machen jährlich 86,000 Ries Papier à 500 Bogen, an Werth für 1 Mill. 200,000 Fr. — Nach Malinkrodts Bemerkungen brauchte dies Land in neuerer Zeit 27 mal mehr Papier zum Druck, als vor der Revolution, und wirklich wurde im Jahre 1826 der Verbrauch des Papiers zum Bücherdruck in Frankreich auf 144 Mill. Bogen angegeben. — Deutschlands Papierverbrauch zum Bücherdruck ist noch weit größer. Leipzig allein bedruckt jährlich auch über 18,000 Ballen, oder über 50 Mill. Bogen Papier. — Wieviel Papier aber bedarf dann nicht jährlich auch die ganze Masse der Staats- und Communal-Behörden zu ihren Arbeiten! — Brauchte doch nur allein die Liegnitzer Regierung im Jahre 1826, nach ihrem Amtsblatt, 636 Ries Papier aller Art und 17 Ballen Papier für das Amtsblatt, neben 25,500 St. Federposen, 220 Stangen Siegellack, 260 Schachteln Oblaten, und 900 Blei- und Rothstiften.

An Büchern werden jährlich 30,000 Cntr. nach Leipzig zum Debit versendet, da in Deutschland allein jährlich zwischen 5 und 6000 Bücher jetzt erscheinen.

16. Porcellan- und andere irdene Waaren. Die Wiener Porcellanfabrik, mit 100 Arbeitern, verbraucht täglich 1550 ℔ Porcellanerde und andere dgl. Masse, und 19000 ℔ Töpferthon zu Kapseln, ferner jährlich ¼ Ctnr. reinen Goldes zu Vergoldungen, 6000 Klaftern Holz, und 6—800 Stübchen Schmiedekohlen, und hat für 1 Mill. Fl. W. W. jährlichen Absatz.

Wedgewood in London liefert, nach Poppe, jährlich für 1 Mill. Pf. St. irdene Waaren; und in Gouda in den Niederlanden macht jeder Arbeiter in der dortigen Pfeifenfabrik täglich 10,000

*) In den Jahren 1823—25 gingen jährlich wieder für 41,000 Pf. Sterling Lumpen nach England, größtentheils aus Deutschland, welches doch zu seiner eigenen Production selbst soviel davon braucht.

Digitized by Google

Stück sogenannte kölnische Thonpfeifen. — In Frankreich giebt es auch Porcellanfabriken, die monatlich 20,000 Teller aus dem Ofen bringen.

17. Schuhe und Handschuhe. Ein einziger Schuster in Wien, Rust, verkaufte im Jahre 1827 bis 7000 Dutzend Schuhe an griechische Handelsleute, und die Erfurter Schuhfabrik setzt in jeder Leipziger oder Frankfurter Messe auch viele tausend Paare ab*). In dem Marktflecken Lynn im Gebiete von Massachusetts in Nordamerika wurden in 1 Jahr sogar 1 Mill. Paar Frauenschuhe verfertigt.

An ledernen Handschuhen werden in Frankreich jährlich 30 Mill. Paar verfertigt, und in England liefert Worcester jährlich allein 6 Mill. Paar.

18. Spitzenwaaren und Zwirn. Aus Nottingham in England wurden von einem einzigen Büreau blos in den letzten 3 Wochen des Monats April 1830 bis 9 Tonnen, oder 27 Ctn. Spitzenwaaren versendet; und aus Antwerpen werden jährlich 30—40 Schiffe mit Zwirn beladen verführt. Das Pfund Zwirn zu Brüßler Spitzen kostet 60—120—200 Fl., nach Schwerz, (Anl. z. Belg. Landw.) und Flachs für 1 gl. erhält, zu Brüßler Kanten verarbeitet, den Werth von 150 und mehr Thalern!

Ein einziger Spitzenherr aus dem Erzgebirge setzte in der Ostermesse 1830 in Leipzig 100,000 St. Spitzen zu 8—9 Ellen à 4, 6 und 8 gl. ab, die jetzt dort mit Maschinen und Stühlen gewebt und gestickt werden.

An jedem Sonnabend des Jahres kommen auf den Wochenmarkt zu Alost in Flandern 600 St. Linnen zum Verkauf, und in den kleinen Bezirken der Städte Grammont, Renair und Ath verkauft jede von ihnen im Durchschnitt noch eben so viel: — von 4 Personen in jedem Hause zu St. Nicklas, im Lande Waes, nähren sich 3 mit Flachsbearbeitung, und miethen sich das Land zum Flachsbau oft 5—6 Stunden weit von ihren Wohnsitzen.

19. Strumpfwaaren. Nach Apolda im Sachsen-Weimarischen kam an der Leipziger Michaelismesse 1827 allein eine Bestellung von 80,000 Paar Strümpfen, und der Fabrikant Stehlenbock von Hohenstein, im K. Sachsen, soll wohl bis auf 1 Mill. Dutzend Paar baumwollener Strümpfe jährlich versenden (!), von denen die feinen den schönsten französischen ganz gleichen. An der

*) Auf der Ostermesse 1836 und Michaelismesse 1835 wurden Erfurter Putzschuhe in Parthieen von 8—10,000 Paaren für Südamerika gekauft.

Digitized by Google

Leipziger Michaelismesse 1833 wurden wirklich 13,000 Kisten, mit 100 Dutzend Paar baumwollener Strümpfe aus Sachsen eine jede gefüllt, sehr bald abgesetzt, und es wurden noch Bestellungen gemacht

20) Strohhüte. In der Gegend um Dresden beschäftigen sich 10,000 Menschen nebenbei mit Verfertigung von Strohhüten aus Waitzenstroh, und verdienen sich damit jährlich 70 — 80 — 100,000 Thlr.: aber in den Sette Comuni, 4 Quadrat Meilen groß, im Toskanischen, bewohnt von 10,000 Einwohnern, werden die bekannten schönsten italienischen Strohhüte gemacht, und zwar jährlich für mehr als 4 Mill. Francs. Ein Garbe des dazu gehörigen Strohes (eines Sommerwaizens) kostet 8 Fr. Eine Fläche von circa 4 Morgen reicht zu, alles dazu nöthige Stroh zu erzeugen, und der Waitzen darf dazu nicht reif werden. Zarte Mädchen, wie Landmädchen in unseren Opern angezogen, und geputzt, wetteifern in dem kleinsten Zertheilen des Strohes, und jede verdient des Tags dabei 30 — 40 Soldi, circa 8 gl. — was eben nicht viel ist, — nach Lullin de Chateauvieux.

21. Uhren. In Frankreich werden jährlich 150,000 Stück Taschenuhren, und Uhrengehäuse ½ Mill. gemacht. — Auf dem Schwarzwalde verfertigten sonst 500 Uhrmachermeister 60—70,000 St. hölzerne Uhren, die nach Nordamerika gingen; allein diese Fabrikation hat sich sehr verringert, obwohl doch von den jetzt so beliebten feinen kleinen Schwarzwälder Uhren, zum Preis von 1¼—10 Thlr. und mehr das Stück, wieder eine bedeutende Quantität abgesetzt wird. — Die Fabrikation der Taschenuhren ist jetzt so vergrößert, und liefert so billige Waaren, daß die gewöhnlichen hölzernen nicht mehr aufkommen können. Die große Haupt-Uhrenniederlage zu Frankfurt am Mayn verkauft jetzt das Dutzend eingehäusiger französischer Uhren in Crizot (Tombac ꝛc.) zu 18 Thlrn., Repetiruhren sogar zu 90—96 Thlr., und in Silber das Dutzend zu 31 Thlr.

22. Borsten, Schreib- und Stahlfedern. Im Jahr 1828 wurden aus Rußland und Preußen 1,748,921 ℔ Borsten nach England gebracht; eine Borste zu 2 Gran gerechnet, so giebt dies 13,431,713,980 Stück Borsten, dergl. ein Schwein nur von der Rückenwirbelseite giebt, und zwar höchstens zu einem Pfunde das Stück. An Schreibfedern wurden jährlich von 1828—34 in London eingeführt 21⅓ Mill. Stück, und an Stahlfedern gemacht 220 Mill. Stück.

23. Seife und Lichter. In Marseille wird jährlich 1 Mill. Ctr. Seife verfertigt; blos in den Monaten Juli — September 1831 wurden in den dortigen Fabriken in 1057 Suden 258,965 Ctr. gemacht, und dazu 69,000 Ctr. Soda, 11,000 Ctr. Natron, und 111,000 Ctr. Olivenöl verbraucht. 124,000 Ctr. dieser Seife wurden in die levantischen Häfen ausgeführt. Zu dieser Seifenbereitung macht man jetzt in Marseille monatlich 20,000 Ctr. Soda. — Die britische Seifenfabrication beträgt jetzt jährlich 113,860,000 ℔, und der Werth 3 Mill. Pf. Sterl., der der dortigen Lichterfabrication aber ist 4 Mill. Pf. Sterl., und es werden dazu verwendet 112 Mill. ℔ Talg; und außerdem werden noch jährlich 1 Mill. ℔ Wachslichter verbraucht.

24. Mit der Fabrication von Fächern beschäftigten sich in Frankreich, in Paris, und einigen Dörfern der Picardie, 4000 Arbeiter.

B. Vom Handelsbetrieb

haben wir wenig Worte in ähnlicher Art beizubringen, indem wir nur einige wenige Hauptzweige hier flüchtig berühren wollen.

1. Colonialwaarenhandel. Im Jahre 1828 schon kamen nach Europa 7,320,000 Ctr. Zucker, 2,101,000 Ctr. Kaffee, 31 Mill. ℔ Thee (wovon England allein gegen 20 Mill. brauchte), und schon im Jahr 1814 berechnete der Hesperus den Totalwerth aller Colonialwaaren, die Europa jährlich verbrauche, auf 416,750,000 Fl., wobei er für damals nur 1,344,550 Ctr. Kaffee (dessen Verbrauch mit der neuerlich wieder eigetretenen Wohlfeilheit *) sich also sehr vermehrt hat), und 914,622 Ctr. Baumwolle, 226,600 Ctr. Pfeffer, 97,200 Ctr. Indigo ꝛc. rechnete **).

In neuester Zeit aber, im Jahre 1835, berechnete man die Kaffee-Einfuhr nach Europa nur auf 217,600,000 ℔; die Zucker-

*) Zur Zeit der Continentalsperre 1811. 12 galt das ℔ Kaffee im Preußischen bis 1 Thlr. 8 und 10 ggl., nach derselben fiel es wieder auf 7 sgl., wie in älterer Zeit.

**) Gedenken wir insbesondere noch eines einzelnen, gewiß aber Vielen nicht so bedeutend vorkommenden Artikels, so werden wir staunen, zu hören, daß an Gewürznelken allein in den Jahren 1786—91 im Durchschnitt jährlich 553,000 ℔, von 1814—18 aber doch noch 365,000 ℔ aus Asien nach Europa gebracht wurden. — Spanien braucht jährlich auch 456,250 Quintal Chocolade, und dazu für 183¼ Mill. Realen (= 12¼ Million Thlr.) Cacao.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Einfuhr jedoch auf 913½ Million ℔; die der Baumwolle auf 1,1—400,000 Ballen à 320 ℔; die des Thees auf 52 Mill. ℔!*)

2. Productenhandel. Die ungeheure Bedeutung des Getreideverkehrs ist Jedem wohl an sich klar; doch wollen wir bemerken, daß schon vor 8 Jahren das Edinburgh Review die gesammte jährliche Getreide-Consumtion der 3 vereinigten britischen Königreiche auf 48 Mill. Quarter, = 252 Mill. Preuß. Scheffel angab, und England allein im Jahre 1829 davon beinah 13 Millionen an Waitzen, Gerste und Hafer brauchte. Berichten wollen wir ferner, daß Rußland schon im Jahre 1793 7,200,000 Rubel blos für Lein und Leinsaat, nach Storch, aus dem Auslande zog; daß blos auf 2 Quad. Meilen zwischen Alost und Brüssel in den Niederlanden 3 Mill. ℔ Hopfen erbaut werden, der Ctr. zu 23½ Fl.; daß Deutschland früher schon jährlich allein an England zwischen 12 und 15, und jetzt nahe an, oder gar über 20 Mill. ℔ Wolle absetzt, und daraus zwischen 20 und 25, jetzt über 30 Mill. Thlr. bezieht (wie denn allein der Geldwerth der aus dem Preußischen Staat ausgeführten Wolle im Jahre 1828 9,462,187 Thlr. betrug); daß Ungarn jährlich für 1 Mill. Fl. Tabak und für 5 Mill. Fl. Vieh außer Landes schickt; daß im Jahre 1827 die dänischen Provinzen 49,593 Tonnen Butter à 224 ℔, = 11,064,032 ℔, und 3664 Schiffspfund Käse (à 320 ℔) außer Landes verführten; daß der Grabower Buttermarkt in Mecklenburg allein im Jahre 1829 1,672,207 ℔ Butter verschleifte, und Wismar 280,739 ℔ davon verschiffte; daß Frankreich jährlich für 24—29 Mill. Fr. Vieh, und Rindviehproducte aus dem Auslande einbringt; daß endlich Frankreich nach England allein jährlich 60 Mill. Stück Eier einsendet, die ihm das Dutzend roh zu 4 Pence, mit Transport- und Verbrauchskosten aber zu 10 Pence (8 ggl.) Werth berechnet, doch 213,000 Pf. Sterl., = über 5½ Mill. Fr. bringen; und daß auch von Dublin 4 Millionen Eier jährlich nach Liverpool gehen, und Bourdeaux 14½ Mill. zum Weinklären braucht; — zuletzt daß das Dorf Handschuchsheim an der Bergstraße im Jahr 1832 für 20,000 fl. Kirschen verkaufte, und im Jahre 1835 an 60,000 Centner Aepfel aus der Umgegend von Coblenz nach Frankfurt am Main gingen, aus Würtemberg aber jährlich für 100,000 Fl. Obst nach Baiern geht**).

*) Die 800 Frauen des Sultans in Constantinopel brauchen täglich 2500 ℔ Zucker; nach: Ausland N. 96. 1836.

**) Merkwürdig ist auch, daß das Umsatzcapital des Genfer Blumenhandels

Digitized by Google

3. Meßhandel. Schon früherhin wurde nur allein auf einer guten Leipziger Oster- oder Michaelismesse die Summe von 80, ja bis 100,000 Centnern Meßwaaren aufgebracht, und das Umsatzgeschäft beträgt zwischen 20 und 30, ja, nach einem Bericht der Allgemeinen Zeitung, z. B. an der Ostermesse 1829, bis 40 Mill. Thaler. Jetzt wird der gesammte Leipziger Meßverkehr in einem Jahre auf 400,000 Ctr. Waaren, und 60 Mill. Thlr. Werth berechnet, noch außer 5 Mill. Thaler Werth, den die Geschäfte der deutschen Buchhändler in Leipzig ausmachen.

4. Weinhandel. Ungarn liefert jährlich über 3 Millionen Eimer Wein zur Ausfuhr; Rheinpreußen gewann 1834 1,003,068 Eimer Wein, und die Moselgegend liefert bei gutem Herbste stets 100,000 Fuder Wein, zu 100 Thlr., also für 10 Mill. Thlr. Frankreich producirt jetzt jährlich circa 40 Millionen Hectoliters Wein (= 3500 Mill. Pr. Quart), und aus Cette allein gingen im Jahre 1823 mit demselben beladen, 241 Schiffe ab, jedes 100 Last, und 800 Orthoft à 170 Flaschen Wein haltend; und Bordeaux verführte im Jahre 1834 noch 54,024,205 Hectoliters = 763,378 Pr. Eimer Wein über See*). Im Jahre 1827 wurden hier 900,000 Fässer mousstrenden Burgunder bereitet, der es jetzt dem Champagner Wein bei Vielem zuvor thut, und von dem bekanntlich auch bis zu 12 Millionen Flaschen jährlich in Frankreich verfertigt werden. Im Jahre 1834 sollen deren sogar über 14 Mill. bereitet worden, und nur großer Mangel an Bouteillen gewesen seyn. — Aus Bremen gingen im vorigen Jahre 15,800 Orthoft Wein aus, und 20,500 waren eingegangen.

Wie der Handel und Verkehr aller Art die industriösen Länder und Nationen beschäftigt, sieht man auch schon aus der Angabe, daß in London täglich 133,000 Briefe und in Paris täglich 32,000 Briefe, nach neueren und richtigeren Nachrichten aber jährlich in Paris 14½ Mill., in London 23½ Mill. Briefe durch die Post

---

im J. 1835 gegen 1,300,000 Fl. betrug, und Antwerpen blos im Nov. d. J. 6000 St. Camellia japonica, auf 1 Schiffe nach London verführte; daß in Paris in 8 Tagen des Frühjahrs 1836 für 52,600 Fr. Blumen auf Bällen und Soirée's gebraucht wurden, das Ballbouquet zu 2, 5, 10, 15 — 20 Fr.; endlich daß Nürnberg fast jährlich noch immer gegen 8000 St. Canarienvögel nach England, Holland, dem Norden und der Türkei schickt.

*) Und doch soll in den 13 Jahren 1822—35 die durchschnittliche Weinausfuhr Frankreichs nach Deutschland von 303,436 Ctr. auf 119,704 Ctr. gefallen seyn.

Digitized by Google

vertheilt und besorgt werden, von denen die Handelsbriefe den bei weitem größeren Theil ausmachen.

Schon im Jahre 1795 brachte ein einziges Paquetboot nach ein paar Wochen Sperre der Communication zwischen England und Hamburg 136,000 Briefe von dort nach dieser Stadt.

Auch im Preußischen Staate betrugen im Jahre 1836 die Geldversendungen aller Art mit der Post 275,792,301 Thlr., und die Packetversendungen im Gewicht 20,973,538 ℔.

Neue Schriften.

Zur Kunde des britischen Reiches.

Histoire financière, et Statistique générale de l'Empire Britannique, avec un exposé du système actuel de l'impôt, suivi d'un plan pratique pour la liquidation de la dette .... par *Pablo Pebrer*, Membre de plus. sociétés scientifiques. Trad. de l'Anglais par *J. M. Jacobi*, Advocat. Paris (Pellizard et Co.), Londres, St. Petersburg, 1834. Tome I. xx. und 410. S. T. II. 431. S.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse des britischen Reiches, der Reichthum, der ausgebreitete Handel und insbesondere das blühende Gewerkswesen der Briten haben seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit vieler Forscher und Denker in anderen Ländern auf sich gezogen. Fand sich schon in der Zeit, als A. Smith's Werk erschien, ein fleißiger deutscher Gelehrter, von Taube, angeregt, der Geschichte und der Schilderung des englischen Nahrungswesens 2 nützlich gewordene Bücher zu widmen, so muß heutiges Tages das Interesse des Auslandes an diesen Gegenständen noch um vieles höher seyn. Schon das Studium der tiefdurchdachten staatsökonomischen Werke eines Smith, Ricardo u. A. gibt der britischen Volkswirthschaft, die von diesen Schriftstellern vorzugsweise berücksichtigt worden ist, und deren Eigenthümlichkeit auf ihre Ansichten einen unverkennbaren Einfluß übte, eine besondere Wichtigkeit, wenigstens für alle Freunde staatsökonomischer Untersuchungen. Aber auch auch abgesehen von dieser Beziehung auf englische Theoretiker bietet Großbritannien eine Fülle der merkwürdigsten wirthschaftlichen Erscheinungen dar, die nicht blos die Einbildungskraft reizen, sondern auch manchfaltigen Stoff zum Nachdenken geben.

Digitized by Google

Es ist nicht leicht, die auffallenden Contraste, die man häufig gewahr wird, befriedigend zu erklären, den großen Credit bei den hohen Schulden, die große Armuth neben dem Reichthume, Wohlfeilheit einiger Dinge neben der Theurung anderer, den Steuerdruck und die gleichzeitige rasche Mehrung der Capitale und dgl. Daher sind denn auch die Urtheile über den Zustand dieses Reiches und die Vermuthungen über dessen Zukunft überaus verschieden ausgefallen. Die widersprechendsten politischen und politisch-ökonomischen Lehrsätze pflegt man durch die Berufung auf das Beispiel Großbritanniens zu unterstützen. Mit gleicher Zuversicht haben die Einen den baldigen Untergang des britischen Leoparden prophezeit, die Andern sich einer unbegränzten Bewunderung und schrankenlosen Hoffnungen hingegeben. Beides ist gleich einseitig. Mit unverwüstlicher Lebenskraft hat das britische Nahrungswesen verschiedene schwere Krisen überstanden und ist im Ganzen jetzt blühender als je, keineswegs aber ist Alles, was zu ihm gehört, für nützlich und der Nacheiferung würdig zu halten, vielmehr gibt es Schattenseiten, die ohne jene großen Lichtmassen in anderen Partieen den Totaleindruck sehr düster machen würden. Selbst die aus England uns zukommenden Urtheile sind nicht selten in hohem Grade einseitig und befangen, wie es besonders in einer Zeit heftiger Parteikämpfe natürlich ist, wo man sich der Thatsachen bedient, um aus ihrer Deutung Waffen für ganz entgegengesetzte Meinungen und Bestrebungen zu bereiten. Daher müssen genaue, glaubwürdige Nachrichten aus diesem Lande, zumal wenn sie vielerlei, zum Theile wenig bekannte Gegenstände umfassen, als Unterlage eines reifen Urtheils für Jeden, der die Ergebnisse der öffentlichen Wirthschaftslehre kennt, erwünscht seyn, und man muß stets darauf Bedacht nehmen, solche Nachrichten in den Schriften, die sie enthalten, selbst aufzusuchen, weil die Statistiker, auch so einsichtsvolle und gediegene, wie Schubert, doch nicht gerade das besondere Bedürfniß der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zu befriedigen pflegen. Aus diesem Grunde läßt sich hoffen, daß der nachfolgende Ueberblick einiger neuerer, das britische Reich betreffender Werke, von denen schon hin und wieder in dieser Zeitschrift Gebrauch gemacht worden ist, hier der Bestimmung derselben entsprechend erachtet werden möge.

Das obengenannte Buch erschien 1833 in England unter dem Titel: Taxation, Revenue, Expenditure, Power, Statistics and Debt of the whole British Empire, in 1 Band 8°. Der Verf. ist, wie dem Unterz. aus guter Quelle berichtet worden ist, ein ehemaliger

Digitized by Google

spanischer Klostergeistlicher, der nach der Wiederherstellung der Cortesverfassung im J. 1821 die Mauern seines Klosters verließ, um an Staatsgeschäften Theil zu nehmen, sodann aber wegen seines Enthusiasmus für jene Verfassung nach dem Einzuge der Franzosen sein Vaterland verließ, nach England ging und dort in einem Banquierhause sich mit dem Handel und Finanzwesen bekannt machte, später diese Stelle aufgab und als Privatgelehrter in London lebte. Diese persönlichen Umstände tragen zum Verständniß des Werkes bei, indem sie es erklären, wie der Verf. zu jenem Radicalismus gekommen ist, der seiner Feder öfters leidenschaftliche, mit der ruhigen Unparteilichkeit des Geschichtsforschers und Statistikers unvereinbare Aeußerungen eingegeben und ihm das scharfe Gepräge des Parteimannes aufgedrückt hat*). Der Inhalt läßt sich in 3 Abtheilungen bringen: Finanzgeschichte, — Statistik des Finanz- und Gewerbswesens, — Betrachtungen über die britische Staatsschuld mit Vorschlägen zur Verminderung derselben. Aus der Vorrede sieht man, daß der letztgenannte Gegenstand den Verf. eigentlich zur ganzen Arbeit bestimmt hat. Er geht von dem Gedanken aus, die Staatsschuld sey die Hauptquelle der auf Großbritannien lastenden Uebel, er hofft, andere minder tief eingreifende Gebrechen würden von der fortschreitenden Reform schon nach und nach beseitiget werden, und bestrebt sich deshalb, die Mittel zur Abtragung der Schuld aufzusuchen, wozu er, um die Einseitigkeit anderer Projecte zu vermeiden, sich zur Ausmittelung des ganzen Volkseinkommens aufgefordert findet. Sein Standpunct ist daher mehr finanziell und politisch, als historisch-statistisch, und die dargestellten Facta sind für ihn nur Mittel, um seine praktischen Vorschläge zu erläutern und zu stützen. Im Allgemeinen hat Pebrer viel schätzbares Material, zum Theile in ziemlich entfernter Beziehung zu seinem Hauptgegenstande, fleißig gesammelt, so daß, auch wenn man den eigentlichen Text ganz unbeachtet lassen wollte, die vielen angehängten Tabellen manchfaltigen Nutzen darbieten würden. Dagegen verdienen sein Urtheil, und insbesondere seine Vorschläge weniger Billigung, was zum Theile dem Umstande zugeschrieben werden mag, daß man nirgend in seinem Werke die Beweise tieferer staatsökonomischer Studien antrifft.

Die I. Abtheilung enthält in 4 Perioden die Finanzge-

*) Doch hat ihn dieser Standpunkt auch wiederum bestimmt, sich, mit Ausnahme einer einzigen Stelle, über Luther mit einer Anerkennung zu äußern, die von einem spanischen Geistlichen sonst nicht zu erwarten wäre.

Digitized by Google

ſchichte. Die zahlreichen Nachweiſungen in den Noten könnten auf die Vermuthung führen, als habe der Verf. viele eigene Forſchungen über die ältere Geſchichte des britiſchen Finanzweſens angeſtellt, allein wenn man Hume und Sinclairs History of the public revenue of the British Empire zur Hand nimmt, ſo verſchwindet ſogleich dieſer Wahn und man ſieht, woher die meiſten dieſer Citate ſtammen. Es giebt allerdings Fälle, wo ein Schriftſteller nicht umhin kann, Anführungen aus einem anderen Buche aufzunehmen, allein dann ſollte man immer denjenigen Verfaſſer, bei dem man ſie fand, zugleich mit nennen, was nicht blos die Billigkeit, ſondern ſelbſt die Klugheit gebietet, wenigſtens dann, wenn man nicht Gelegenheit hatte, die citirten Stellen ſelbſt nachzuſehen. Unſer Verfaſſer, der Sinclair ſelten nennt (Hume etwas öfter), iſt von dem Vorwurfe des Plagiats nicht freizuſprechen. Bei dieſem Verfahren ſind, wie man leicht denken kann, auch Uebereilungen untergelaufen. So wird z. B., nach Sinclair, der diesmal als Gewährsmann bezeichnet iſt, erzählt, Heinrich VIII. habe, als das Parlament die geforderten 800,000 Pf. St. nur zur Hälfte bewilligen wollte, den Präſidenten des Unterhauſes, Montague, kommen laſſen und ihm geſagt: „wenn die Bill nicht durchgeht, ſo werde ich morgen euren Kopf haben.“ Dies iſt ſchon von Hume, 3. Cap. Heinrichs VIII., bei dem Jahre 1532, nach einigen älteren Schriftſtellern, freilich mit dem Zuſatz: „man ſagt,“ berichtet worden; Edw. Montague wird aber hier nicht Sprecher, ſondern eines der einflußreichſten Mitglieder des Unterhauſes (one of the greatest leaders of the house of c.) genannt. Die bittere Bemerkung Pebrers: „bei ſo ſanften, milden und conſtitutionellen Mitteln war es unmöglich, Summen zu verweigern und ſich, ſelbſt in dem Lande der Freiheit, irgend einer Auflage zu widerſetzen,“ iſt hier allerdings an ihrer Stelle. — Die ſämmtlichen Beſitzungen der 376, von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöſter ſollen durch den Verkauf ein Jahreseinkommen von 132,000 Pf. St. gegeben haben. Dies iſt mißverſtanden, denn Hume ſagt, dieſe Klöſter hätten 32,000 Pf. Einkünfte gehabt, und daneben ſeyen die Effecten, das Vieh, das Silbergeſchirr ꝛc. noch für 100,000 Pf. verkauft worden, es könnten alſo nur die Zinſen hievon nebſt jenen 32,000 Pf. als jährlichen Ertrag angeſehen werden. Man wird übrigens auch in dieſem ſonſt recht lesbaren Auszuge gewahr, daß die ältere Finanzgeſchichte mehr warnende als nachahmungswerthe Beiſpiele aufſtellt, und der Mangel feſter, wiſſenſchaftlich begründeter Regeln bald vielerlei Mißgriffe zum Vorſchein kommen ließ,

Digitized by Google

bald sogar Erpressungen erzeugte. Neben solchen Einnahmsquellen, die, wegen ihrer einleuchtenden Verwerflichkeit, sich nur kurze Zeit behaupten konnten, sehen wir nach und nach die heutigen sich in immer größerer Wichtigkeit hervorheben, die Stempelgebühr unter Karl II., die Malzsteuer unter Wilhelm III. hinzutreten und in der Regierungszeit des letzteren auch die Staatsschuld sich schon beträchtlich vermehren. Die Theilnahme Großbritanniens an den Continentalkriegen, der Befreiungskampf der nordamerikanischen Besitzungen, vor Allem die neueren Kriege gegen Frankreich, haben eine Steigerung der Einnahmen, Ausgaben und Schulden nach sich gezogen, wie man sie wohl in keinem anderen Lande antrifft. Beim Regierungsantritte Georgs III., im Jahre 1760, beliefen sich die Staatseinkünfte erst auf 8·800,000 Pf. St., bis zum J. 1790 waren sie auf nicht ganz 16 Mill. angewachsen, 1800 auf 29·600,000, 1810 auf 66 Mill. und 1816 auf 76·834.000 Pf. In diesem Zeitraume hatten sich die Accisegefälle 7fach, die Zölle 6fach, der Stempelertrag über 20fach, die Posteinkünfte ungefähr 19fach vermehrt. Es ist bewundernswerth, daß die Nation solche Opfer zu tragen und zugleich die ungeheuren Anleihen aufzubringen vermochte, was nur aus dem gleichzeitigen Aufschwunge der Gewerbe (Dampf-, Spinnmaschinen ꝛc.) möglich wurde, und man muß in die Mißbilligung des Leichtsinnes einstimmen, mit dem man Schulden auf Schulden häufte und immer höhere Steuern auflegte, ohne sich die späteren Folgen dieses beispiellosen Aufwandes deutlich vorzustellen; indeß geräth unser Verf. über Pitt's Ankämpfen gegen das revolutionäre Frankreich darum in ganz besonderen Eifer, weil er, in seiner Vorliebe für die Volkssouveränität, jenen Widerstand als ein Bestreben des Despotismus betrachtet, die Freiheit der Menschen zu unterdrücken. Das Parlament, da es Pitt's Entwürfe unterstützte, wird das servilste und verderbteste genannt. Die Aeußerungen über die neuesten Ereignisse zeigen, daß der Verf. keine Annäherung, keine Vermittelung zwischen den Principien der Volkssouveränität und des Absolutismus annimmt, und auch mit Ludwig Philipp nicht recht zufrieden ist. — Dieser 1. Abtheilung sind 51 größere und kleinere Tabellen angehängt, von denen wir hier nur die letzte erwähnen wollen, die aus einem Buche von H. James entlehnt ist. Ein Pfund Sterling enthielt, nach der jedesmaligen Ausprägung und dem gesetzlichen Verhältnisse zwischen den beiden edlen Münzmetallen

Digitized by Google

im Jahre	an feinem Silber Grän	an feinem Golde Grän
1066	4,995	—
1344	4,933,^{333}	407,^{990}
1356	3,996	358,^{126}
1464	2,661	257,^{850}
1543	2,000	191,^{666}
1600	1,718	160
1717 – 1816	1,718,^{709}	113,^{001}
1816	1,614,^{545}	113,^{001}

Solcher Grän gehen 5760 auf das Troypfund von 7766 holländ. As, also ist 1 Grän gleich 1,^{121} As, und der angegebene neueste Feingehalt des Pf. St. in Gold ist der des Sovereign, nämlich 152,^{5} holl. As. Man sieht aus dieser Tabelle, wie die Bedeutung, die man dem Worte: „Pfund Sterling" unterlegte, sich im Laufe der Zeit verändert, und wie sich in jedem der genannten Jahre der Preis des Goldes zu dem des Silbers verhalten hat.

II. Abtheilung. Geschichte und heutiger Stand der Nationalschuld. Die englischen Könige borgten so frühzeitig, als andere europätsche Fürsten. Lange Zeit hindurch geschah dies immer nur auf kurze Frist und mit der Festsetzung gewisser, zur Abtragung dienender Einkünfte, bis man neuerlich auf das bekannte Fundirungssystem gerieth, wobei nur für die Zinsen gesorgt zu werden brauchte. Unter Wilhelm III. fiengen die Zeitrenten auf 99 und 16 Jahre an, die Bank und die ostindische Compagnie schossen Summen vor und die Schatzkammerscheine begannen 1694; auch die Zinsreduction wurde 1699 zum erstenmale vorgenommen. Wilhelm fand bei seiner Thronbesteigung nur eine Schuld von 664,000 Pf., er hinterließ eine solche von 16 Mill., die sich bei dem Tode der Königin Anna schon bis auf 54 Mill. vermehrt hatte. Der Tilgungsplan Walpole's unter Georg II. ist bekannt. Der Krieg mit Spanien, 1739—48, brachte einen Zuwachs von 31 Millionen, der siebenjährige einen weiteren von 72 Millionen, der amerikanische eine Zunahme um 102 Mill. zu Wege, während die, in den dazwischen liegenden Friedensjahren statt gefundenen Tilgungen nur wenig zur Milderung dieser Last ausrichteten. Die Kriege von 1793—1815 mehrten die Schuld um 631 Mill. Pf., so daß sie, mit Einschluß der schwebenden Schuld, im J. 1816, nach dem Nominalbetrage der Obligationen, den ungeheuren Betrag von 864 Mill. Pf., oder 10,368 Mill. Fl. erreichte.

Die beigefügte Geschichte der sogenannten englischen Bank (b. of England) ist wegen der angehängten zahlreichen, von einem

Digitized by Google

Rechnungsbeamten dieser Anstalt herrührenden Tabellen besonders schätzbar. Dieselben sind noch vollständiger als die von dem nämlichen Urheber verfaßten Angaben in Mac Culloch's Wörterbuch (Handb. für Kaufleute, in der deutschen Uebers. v. Richter Art. Bank.). Man kann nicht ohne Erstaunen diese colossale Anstalt betrachten, die von 1790 bis 1831 ihren Actionären 51½ Mill. Pf. St. an Dividenden u. a. Gratificationen ausbezahlt hat, deren umlaufende Zettel sich im J. 1832 (so weit reichen die hier mitgetheilten Nachrichten) auf mehr als 18 Mill. Pf. belief und die oft 10—12 Mill. Pf. an Münze, Gold- und Silberbarren in ihren Gewölben verwahrte. Dieser Metallvorrath hatte am 20. Decbr. 1823 sogar 14·142,000 Pf. St. erreicht. Die Kriſis des J. 1825 minderte ihn um die Hälfte, er war, wie man leicht denken kann, sehr veränderlich, und betrug am 7. Aug. 1832 7·154,000 Pf. St. Der Besitz solcher Summen muß den Bankdirectoren großen Einfluß auf den Geldverkehr geben, und es verdient bemerkt zu werden, daß zur Zeit der erwähnten Kriſis innerhalb 5 Wochen 885,000 Pf. St. (10·620,000 Fl.) baar an Rothschild abgeliefert, daneben in 4 Monaten 675,000 Pf St. anderweitig in Umlauf gesetzt worden sind. Neben jenen großen Austheilungen an die Actieninhaber hat die Bank ein reines Vermögen von 17 Mill. Pf. St. sich erhalten, wovon der größte Theil (14·686,000 Pf.) bei der Regierung stehen. Der aus der Verfälschung von Banknoten erwachsende Schaden beläuft sich, in 10jährigem Durchschnitte, auf 40,204 Pf. St. Der Verf. ist übrigens der Bank keineswegs günstig gesinnt, vielmehr hat er schon 1826 derselben in einer Flugschrift Schuld gegeben, die damalige Handelskriſis verursacht zu haben, weil sie gerade zu der Zeit, wo man die größte Geldmenge bedurfte, den Disconto beschränkte und dadurch die Noth veranlaßte. Dies wird durch die Aussage Rothschild's allerdings bestätigt, allein es folgt daraus keineswegs, daß die Bank die Urheberin der Wirren war, sondern nur, daß sie die verderblichen Folgen der bekannten überspannten Speculationen richtig erkannte, und, um nicht selbst ins Gedränge zu kommen, zeitig auf ihre Sicherheit Bedacht nahm, und ihrer Vorsicht hat man es zu verdanken, daß sie in schwierigen Zeitpuncten, wie noch die letzten Monate des Jahres 1836 waren, nicht blos selbst unerschüttert stand, sondern auch anderen Banken die Hand reichen und sie aufrecht halten konnte.

Die Geschichte der Stocks-Börse (Stock exchange) zeigt den mächtigen Einfluß, den, trotz aller Vorwürfe und Anklagen, die Staatspapierhändler seit lange erworben haben. Die gesetzlichen

Digitized by Google

Vorkehrungen gegen die Jobberei waren fruchtlos. Seit der Erbauung des Börsengebäudes, im J. 1802, bildete die Börsencorporation einen Verein, der sorgfältig organisirt ist und durch die Herrschaft über den Staatspapierhandel in London seine Gewalt auf andere Länder ausdehnt, nicht selten sogar auswärtigen Regierungen Credit entzieht und giebt. — Die Zahl der, das Schuldenwesen und die Bank betreffenden Tabellen beläuft sich auf 38. Den Beschluß des 1. Bandes macht ein chronologisches Verzeichniß von Friedensschlüssen und Kriegsereignissen in Europa vom 14. Jahrhundert an, eine sehr fremdartige Zugabe.

In der III. Abtheilung ist ein Versuch gemacht, das Einkommen und Vermögen des britischen Reiches auszumitteln, wodurch der Verf. den Beweis liefern will, daß es möglich sey, die Staatsschuld ohne Nachtheil für die Unterthanen und für die Hülfsquellen des Volkes abzutragen. Hiedurch würde diese statistische Untersuchung allerdings eine große praktische Wichtigkeit erhalten, wenn sie auf eine Weise angestellt worden wäre, die volles Zutrauen erwecken könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Muß man schon nach dem ganzen Standpunkte des Verf. besorgen, daß er der Lösung einer Aufgabe nicht gewachsen sey, welche tiefere nationalökonomische Kenntnisse erheischt, so wird man in dieser Vermuthung sogleich durch den Umstand bestärkt, daß er durchgehends die Ansätze von Colquhoun zu Grunde gelegt und vermittelst verschiedener Berichtigungen den heutigen Verhältnissen anzupassen gesucht hat. Das Werk dieses Mannes ist mit rühmlicher Sorgfalt geschrieben und hat in Europa große Verbreitung gefunden, aber die in ihm aufgestellten Zahlenangaben, die man vielfältig nachschrieb, weil man keine anderen besaß, sind doch keineswegs zuverlässig und werden in England selbst von manchen sehr unterrichteten Männern für ganz unsicher gehalten. Es wäre demnach, wenn man auch Colquhoun immerhin als Leitfaden benutzen wollte, doch nöthig gewesen, jedes statistische Datum sowohl nach seiner damaligen Richtigkeit als nach seiner Brauchbarkeit in der neuesten Zeit einer neuen umsichtigen Prüfung zu unterwerfen. Pebrer hegt dagegen eine höhere Meinung von den Ergebnissen, die sein Vorgänger aufgestellt hat. Er unterläßt nicht, im Einzelnen Berichtigungen vorzunehmen, wo er bessere Materialien vor sich sieht, glaubt aber daneben mit einer allgemeinen Correction den wahren Zahlen nahe kommen zu können, indem er den Colquhoun'schen Angaben, die dem Jahre 1811 entsprechen, durchgehends ⅛ zusetzt. Dies wird theils durch die Annahme begründet, dieselben

Digitized by Google

seyen schon damals um 20—25 Proc. zu niedrig gewesen, theils durch die Rücksicht auf die, seit jener Zeit sogar um 41 Proc. gestiegene Volksmenge, mit der doch wohl die Capitale wenigstens in gleichem Schritte gestiegen seyn müßten. Hiebei macht schon dies eine Schwierigkeit, daß im J. 1811 England seinen Umlauf blos in Banknoten bestritt, deren Menge und damalige Nichteinlöslichkeit bekanntlich die Preise der Güter steigerte; ein von dem Verf. zwar erwähnter, aber nicht genug beachteter Umstand. Ueberhaupt aber ist ein solcher allgemeiner Zuschlag einer gewissen Quote höchst ungenau, weil die Veränderungen nicht bei allen Theilen des Volksvermögens und Einkommens in gleichem Maaße statt gefunden haben. Es kommt bei der ganzen Untersuchung offenbar auf 2 Größen an, die Quantität von Gütern jeder Art und deren Preisanschlag. Jene ist eigentlich, wenn es sich darum handelt, das wirthschaftliche Wohlbefinden und die materiellen Hülfskräfte eines Volkes zu beurtheilen, die Hauptsache, und man darf, da in Großbritannien keine Zeichen eines abnehmenden Wohlstandes wahrgenommen werden, mit Recht auf einen fortwährenden Anwachs der Production schließen. Indeß kann man, um das Verschiedenartige auf einerlei Zahlensätze zu bringen, Summen zu ziehen und die Antheile verschiedener Classen von Staatsbürgern auszuscheiden, die Preise nicht entbehren. Diese verändern sich in einem Zeitraume von 21 Jahren auf die manchfaltigste Weise, und aus diesen beiderseitigen Aenderungen entstehen sehr verschiedene Combinationen. Bei manchen Dingen mögen die Quantitäten und die Preise sich zugleich vermehrt haben, bei den meisten hat die eine Größe zu-, die andere abgenommen. Wie ist es möglich, hier mit einem flüchtigen allgemeinen Ueberschlage auszukommen? Colquhoun hatte z. B. das landwirthschaftlich benutzte Land auf 1200 Mill. Pf. St. geschätzt. Pebrer setzt es unbedenklich auf 1600 Mill., weil die angebaute Fläche sich um 7 Mill. acres vermehrt habe und (des niedrigeren Zinsfußes wegen) die Ländereien heutiges Tages wohl um den 30—40 fachen Reinertrag (30—40 years purchase) erkauft würden. Dagegen hätte aber auch der niedrigere Fruchtpreis der Friedensjahre in Anschlag gebracht werden, ferner hätte auf die Ungleichheit des Reinertrags in den verschiedenen Theilen des Landes mehr Rücksicht genommen werden müssen u. dgl. Neben jener sehr flüchtig aufgegriffenen Summe werden noch die Zehntrechte der Laien mit 160 Mill. Pf. St., das ganze bewegliche zum Betriebe der Landwirthschaft gehörende Vermögen (Vorräthe und Geräthe), mit Ausschluß der Thiere, auf

Digitized by Google

59·900,000 Pf., und der gesammte Viehstand auf 242 Mill. Pf. geschätzt. Wie viel hievon zu anderen Zwecken, außer der Landwirthschaft, dient, ist nicht angegeben. Ziehen wir ⅓ ab, so bleiben zusammen noch 1926⅔ Mill. Pf. oder 23,118 Mill. Fl. als Betrag des landwirthschaftlich benutzten Vermögens. Die Gebäude sind in dem Ansatze für die Ländereien mit begriffen. Diese Summe mag leicht um einige hundert Millionen Pf. von der Wahrheit abweichen, doch ist sie in ihrer Ungenauigkeit wenigstens dazu brauchbar, die Wichtigkeit des Landbaus in der britischen Volkswirthschaft in helles Licht zu setzen. Der rohe Ertrag der Landwirthschaft ist so angenommen:

Getreide, 51 Mill. Quarters, für	86·700,000	Pf.
Futter, nach dem Anschlage von 1811,	113·000,000	»
Kartoffeln	19·000,000	»
Hanf und Wolle	12·000,000	«
Ertrag an Holz, Gartenfrüchten, Hopfen ꝛc.	6·400,000	»
Butter, Käse, Eier ꝛc.	6·000,000	»
Dünger, mit Einschluß der Arbeit in der Viehzucht (!)	3·500,000	»
	246·600,000	»

Hier fällt vor Allem der hohe Ertrag des Futterbaues auf, der auch durch die bekanntlich sehr starke Viehzucht und die Menge des, der Futtererzeugung gewidmeten Landes nicht völlig gerechtfertiget werden kann und sich nur daraus erklären läßt, daß der Vf. das Hauptproduct der Viehzucht, das Fleisch, nicht besonders in Einnahme gebracht, also wahrscheinlich unter jener Summe mit begriffen hat. Er trug vermuthlich Bedenken, das gewonnene Futter und die aus der Verzehrung desselben entstandenen nützlichen Thierstoffe als zwei verschiedene Producte nebeneinander aufzuführen, weil das erstere, wie ein durchlaufender Posten, sogleich wieder in Ausgabe erscheint. Unterz. würde noch lieber das Viehfutter, soweit es in der Landwirthschaft verbraucht wird, auslassen, um dafür den Ertrag der Viehzucht aufzunehmen, den man, da der jährliche Zuwachs schwierig auszumitteln ist, aus dem Beginn der eigentlichen Benutzung, also dem Fleische, der Milch, den Häuten, den verkauften erwachsenen Arbeitsthieren ꝛc. berechnen müßte.

Ueber alle solche Schwierigkeiten, die den unachtsamen Statistiker in Gefahr setzen, zu viel oder zu wenig in Rechnung zu bringen, geht der Verf. sorglos hinweg. Indeß zeigt sich in den angeführten Beispie-

Digitized by Google

len, wie in anderen, deutlich, daß überhaupt die Erforschung des rohen Einkommens einer Nation keine befriedigende Kenntniß giebt, wenn man nicht zugleich auf die nothwendig von demselben vorzunehmenden Consumtionen und Ausgaben Rücksicht nimmt, und sich davon Rechenschaft gibt, was dem Volke selbst zu statten kommt. Die Menge des geernteten Habers, den wieder die Pferde verzehren, des Düngers, der wieder zur Erzielung des neuen Bodenerzeugnisses aufgewendet wird, ist zwar nicht gleichgültig, aber für die Statistik nicht von solcher Bedeutung, wie die, zur Ernährung oder anderweitigen Unterhaltung der Menschen bestimmten Rohstoffe. Man sollte sich daher nicht mit dem rohen Einkommen begnügen, sondern zugleich ausmitteln, in welche Hauptverwendungen sich dasselbe theilt, wie viele Güter den Mitgliedern des Volkes persönlichen Vortheil bringen und wie viel als reines Einkommen frei verfügbar bleibt. Das letztere dürfte besonders von denen am allerwenigsten vernachlässiget werden, die sich mit Angelegenheiten der Besteurung beschäftigen.

Der Ertrag an gewonnenen Mineralstoffen wird zu 21·400,000 Pf. angegeben, wovon 11 Mill. für Steinkohlen, das ganze Erzeugniß der Gewerke nach Abzug der Rohstoffe zu 148 Mill. Pf., wovon die Zeuche aus Baumwolle, Wolle, Seide und Flachs, nebst Leder, 81 Mill. ausmachen, kurze Waaren 17·300,000, Irdengeschirre und Glaswaaren 5·900,000. Mehl und Brod sind nicht eingerechnet. Das zu den Gewerken verwendete Vermögen hat keine nähere Ausmittelung erhalten, sondern steckt blos in den 533 Mill. Pf., für alle, nicht zur Landwirthschaft dienenden Gebäude. Vorräthige Waaren sollen für 239·600,000 Pf., Handelsschiffe für 35·300,000 vorhanden seyn. Die Hauptzahlen sind:

I. rohes Einkommen (mit Ausschluß der Einfuhr) 514·823,059 Pf.

II. Gesammtvermögen,

1. productives Privatvermögen . . .	2995 Mill.	
2. unproductives	580·700,000	
3. Staatseigenthum	103·800,000	
	3679·500,000	

Zieht man auch die auswärtigen Besitzungen in Betracht, so kommt noch hinzu

Privateigenthum . . .	1833	Mill. Pf.
Staats „	35	„ „
	1868	„ „

Digitized by Google

also ist das ganze Vermögen des britischen Staates 5547 Mill. Pf., mit einem jährlichen Erzeugniß von 876 Mill. Pf. und einer Einfuhr von 67 Mill. — Man wird ohne Zweifel diese Zahlen öfters anführen und gebrauchen*), wie man es mit den Colquhoun'schen gethan hat; ihre Größe imponirt dem Unkundigen und entmuthigt wohl auch denjenigen, der sonst gewohnt ist zu prüfen. Es scheint daher nöthig, darauf hinzuweisen, daß die vorstehenden Resultate nur als ganz ungefähre Schätzungen gelten können, die man einstweilen, bis eine gründlichere statistische Arbeit vorhanden ist, cum grano salis benutzen muß.

In der IV. Abtheilung nähert sich endlich der Vf. seinem Ziele, der Abzahlung der Staatsschuld. Er schildert zuvörderst die schädlichen Wirkungen der aus dem hohen Schuldenstande nothwendig gewordenen übermäßig schweren Steuern, den Einfluß des hohen Lohns auf den auswärtigen Absatz, den Druck, der auf der arbeitenden Classe lastet, und die Geldgier, die, der großen Auflagen willen, selbst die Begüterten beherrscht. Uebertrieben ist gewiß die Meinung, wenn sie auch von Mehreren für wahr gehalten worden ist, daß jedes auf dem Wege der Besteuerung erhobene Pfund St. in seiner Fortwirkung den Steuerpflichtigen wenigstens den dreifachen, wo nicht gar den 6—7fachen Schaden zufüge. Der Verf. erinnert ferner daran, daß wegen der neueren Erniedrigung der Preise gleiche Summe der Steuern eine größere Aufopferung der Steuerpflichtigen anzeigt, als zu der Zeit, in welcher die Verpflichtung zur Einlösung der Banknoten suspendirt war (1797—1821). Dieß ist richtig, aber was kann es, da wir doch die heutige Lage der Dinge zu Grunde legen müssen, nützen, die 50 Millionen Pfund Steuern auf den Nominalbetrag von 70 Mill. zu erhöhen, der vor 20 Jahren dieselbe Wirkung hervorgebracht hätte, wie jetzt jene kleinere Summe? Der Verf. scheint es nur auf eine recht auffallende Zahl abgesehen zu haben, er setzt also 70 Mill., rechnet dazu 8 Mill. Armentaxe und nimmt dies aus dem vorhin angegebenen Grunde 3fach, so daß er 234 Mill. jährlich herausbringt! Daß es denkende Schriftsteller gegeben hat, die, wie Colquhoun, die Staatsschuld für eine Quelle des Reichthums, die jährliche Zinsenlast für einen Hauptantrieb zur Production ansahen, beweist, wie langsam tiefere volkswirthschaftliche Einsicht sich verbreitet, und man muß dem gegenwärtigen Vf. das Lob geben, solche Verirrungen

*) Der Unterz hat sie, beispielsweise, auch in der 3 Ausg. des 1. Bandes seines Lehrbuches d. pol. Oek. angeführt.

Digitized by Google

vermieden zu haben. — Nach einer Musterung verschiedener anderer Projecte folgen seine eigenen Vorschläge, die auf folgende Hauptpuncte hinausgehen: 500 Mill. der Staatsschuld sollen abgezahlt werden, mit Hülfe einer Steuer von 9¼ Proc. von allem Privatvermögen im britischen Reiche, und von 9¼ Proc. aller derjenigen Einkünfte, bei denen kein Capital zu Hülfe genommen wird, wie Besoldungen, Zinsen von Staatsobligationen, Ertrag verschiedener Beschäftigungen, nur Dienst- und Taglohn ausgenommen. 30 Pf. St. soll jeder Eigenthümer steuerfrei haben. Das Eigenthum wird nach seinem reellen Werthe, nach Abzug der Schulden belegt, und jeder Steuerpflichtige erhält die Erlaubniß, zur Entrichtung der Abgabe einen Theil seines Vermögens zu verkaufen, wenn ihm gleich dieses sonst verwehrt seyn sollte. Die Steuer ist innerhalb 2 Jahren, in 8 Quartalraten, zu entrichten. In gleichen Zeitpuncten wird jener Betrag an der Staatsschuld abgetragen." Dagegen werden mehrere der bestehenden Steuern aufgehoben oder vermindert.

Dieser Plan wird so begründet: 9¼ Proc. des obigen Privatvermögens machen schon 500 Mill., und man braucht nur 428 Mill., weil die Besitzer der Staatspapiere selbst 71 Millionen als Steuer aufopfern müssen. Hat man einmal die erste Vierteljahrszahlung von 53½ Mill. entrichtet, so werden, wegen der Steuerreductionen, die folgenden immer leichter. Die Regierung hat aber schon größere Summen als diese aufgebraucht, und für den Fall, daß es doch fehlen sollte, hilft die Steuer von Besoldeten aus; auch kann man einstweilen Bons ausgeben.

Es möchte wohl kein umständlicher Beweis von der Unausführbarkeit dieses Vorschlages nöthig seyn, da es ziemlich am Tage liegt, daß das britische Volk nicht in zwei Jahren 500 Mill. Pf. Steuer zu geben und daneben wenigstens noch die Kosten der Staatsverwaltung zu tragen vermag. Sehen wir auch nur auf das werbende Vermögen, so wird der 2jährige Reinertrag desselben, also der Unterhalt der, von ihren Renten lebenden Staatsbürger, von den 9¼ Proc. ganz aufgezehrt, wozu dann noch die Steuer von den nicht werbenden Vermögenstheilen kommen müßte. Diese ungeheuere Belastung des zum Vergnügen und zu jedem nur nicht gerade werbenden Zweck dienenden Mobiliars müßte die Besitzer desselben antreiben, soviel als nur immer möglich davon zu verkaufen, aber wo könnte man Käufer finden, da die Staatsgläubiger doch gewiß ihre empfangenen Summen auf einträgliche Weise anlegen würden? Wie soll diese Masse von Capitalien in so kurzer

Digitized by Google

Zeit eine angemessene Beschäftigung finden? Welche Zerrüttung aller Verhältnisse wird entstehen? Ein Theil der Steuerpflichtigen ist ohne Zweifel gezwungen, sich durch Borgen zu helfen, so daß die Staatsschuld eigentlich insofern nur in eine Menge von Privatschulden umgewandelt wird, ja es könnte wohl geschehen, daß der, zum Borgen genöthige Bürger sich selbst mit einem Staatsgläubiger verständigte, bei diesem als Schuldner statt des Staates einträte und an der Stelle der Steuersumme die eingelößten Staatsschuldbriefe einlieferte, wodurch dann zwei Zahlungen erspart würden. Allein hiedurch werden die großen Bedenklichkeiten keineswegs beseitigt, denn ein großer Theil der Besteuerten würde nicht geringe Mühe haben, den nöthigen Credit zu finden, und die Bedingungen, unter denen diese zahlreichen Privatanleihen zu Stande kommen könnten, würden sicherlich beschwerlicher für die Schuldner seyn, als der Zins der Staatsschuld. Ein Hauptgrund gegen diese Art der Tilgung ist in den Einwürfen, die der Verf. sich selbst macht, nur flüchtig berührt; er liegt in der Unvollkommenheit des bestehenden Steuersystems und der daraus entspringenden ungerechten Vertheilung der Schuldenlast auf die verschiedenen Classen und Individuen. Wie könnte man ohne ein gutes Grund-, Gewerbs-Kataster ꝛc. sich einer billigen Belegung auch nur nähern? Das britische Steuersystem, da es hauptsächlich auf den Consumtionssteuern beruht, bietet zu einem solchen Ausschlage der Schuld fast gar keine brauchbaren Anhaltspuncte dar, aber selbst da, wo sorgfältige Steuerregulirungen voraus gegangen waren, würde man schwerlich soviel Vertrauen zu der Güte derselben hegen, um sie einer so colossalen Maaßregel unterzulegen. Daß Kaufleute, sowie ein Theil der Gewerksherrn sich der gleichmäßigen Besteurung leichter entziehen können, als Eigenthümer von unbeweglichem Vermögen und Capitalisten (doch nur soweit sie Staatsobligationen und Hypothekenforderungen haben!), giebt der Vf. zwar zu, bemerkt aber dagegen, es sey überhaupt unmöglich, Unredlichkeiten zu verhüten, die in der Absicht begangen werden, um einer Steuer auszuweichen. Dies ist richtig, aber es ergiebt sich eben auch daraus, wie fehlerhaft es wäre, eine einzelne Steuerforderung von solcher Höhe zu beschließen, daß die Unrichtigkeiten, wie durch ein Mikroskop, in großem Maaßstabe zum Vorschein kämen.

Der Schluß enthält eine Ermahnung für das Parlament und das Volk von Großbritannien, an das große Werk der Schuldentilgung die Hand zu legen. Man soll Volksversammlungen veranstalten, um diese Maaßregel zu besprechen und einen Plan zu ver-

Digitized by Google

abreden; bisher sey noch keine Zusammenkunft zu diesem Zwecke gehalten worden. Dies ist aber auch sehr natürlich, da einer Volksversammlung, die überhaupt nicht der Ort ist, um irgend etwas zu untersuchen, in diesem Puncte am wenigsten die Fähigkeit zugesprochen werden kann, etwas Reifes zu Stande zu bringen und ohnehin ein Plan, wie der vorstehende, nicht zur Popularität gelangen kann. Sollte in tumultuarischen Zusammenkünften, unter dem Machtgebote der physischen Uebermacht, über das Schuldenwesen beschlossen werden, so möchte man leicht in Versuchung kommen, sich der drückenden Last lieber auf einem kürzeren, obgleich weniger gerechten Wege zu entledigen!

Die Uebersetzung ist sehr lesbar und Unterz. ist auf keine Stelle gestoßen, die ihn einen Fehler hätte vermuthen lassen. Der Uebersetzer bemerkt, daß er die Zahl der eingeschalteten Tabellen (es sind überhaupt 128 größere und kleinere) ansehnlich vermehrt habe.

A digest of all the accounts, relating to the population, productions, revenues, financial operations, manufactures, shipping, colonies, commerce etc. of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, diffused through more than 600 volumes of journals, reports and papers, presented to Parliament during the last 35 years ... Arranged by J. Marshall. Lond. 1833 92. und 238 S. 4. mit 2 Registern.

Es war sicherlich eine eben so mühsame als verdienstliche Unternehmung, die Parlamentsschriften von 1799 an durchzugehen, und alle darin enthaltenen statistischen Notizen zu sammeln. Eine Commission des Unterhauses sprach sich am 1. März 1833 vortheilhaft über dies Werk aus, welches sodann nach dem Beschlusse dieses Hauses gedruckt wurde. Hieraus ist schon abzunehmen, daß wir es hier nicht mit einer zusammenhängenden, gleichmäßig durchgeführten Arbeit, sondern mit einer Menge sehr verschiedenartiger Materialien zu thun haben, die größtentheils für besondere praktische Zwecke bestimmt waren, und hier ohne allen inneren Verband an einander gereiht sind. Da außer den, auf vielen Tabellen stehenden Bemerkungen, die zum Theile staatsökonomische Reflexionen enthalten, gar kein Text beigegeben worden ist, so befindet man sich in Hinsicht auf die Quellen, aus denen der Inhalt dieser vielen Tabellen geschöpft worden ist, sowie in Betreff mancher dabei beobachteten Regeln häufig in Ungewißheit, und nicht selten ist sogar die Bedeutung der angegebenen Zahlenverhältnisse nicht vollkommen deutlich. Daher ist der Gebrauch dieses Buches ziemlich beschwer-

Digitized by Google

lich, zumal da man, bei dem Mangel eines allgemeinen Planes, durchaus auf keine Vollständigkeit rechnen darf; gleichwohl ist der hier niedergelegte Reichthum von Notizen so groß, daß man für vielerlei staatswissenschaftliche, besonders für staatsökonomische Forschungen Nutzen daraus ziehen kann. Es bedarf übrigens kaum der ausdrücklichen Bemerkung, daß eine solche bloß tabellarische Behandlung der Statistik leicht zur Einseitigkeit verleiten kann, wenn man vergißt, daß neben den zählbaren und meßbaren Dingen auch tausend andere imponderable, aber nicht weniger wichtige Umstände vorhanden sind, die dem Staatsleben seine eigenthümliche Gestaltung zu geben und das Maaß der allgemeinen Wohlfahrt zu bedingen beitragen. Aus allen diesen, mit Zahlen angefüllten Spalten würde Niemand Großbritannien kennen lernen, und sie sind nur für den wahrhaft werthvoll, der schon, ehe er sie zur Hand nimmt, hinreichend von diesem Staate unterrichtet ist, um sie richtig anwenden zu können. — Es sind 2 Abtheilungen unterschieden, jede mit einem besonderen Titel, Register und besonderen Seitenzahlen. Die 1. Abth. handelt die Größe, Bodenbenutzung, den Ertrag der Landestheile, die Besteurung, die Zahl der Armen und der Verbrecher, vorzüglich aber die, auf Volkszahl und Bevölkerung sich beziehenden Verhältnisse ab und führt auch Angaben über andere Staaten mit auf, die bei irgend einer Verlassung dem Parlamente vorgelegt worden sind. Die 2. Abthg. ist ausschließlich dem Finanzwesen, dem Handel und der Schiffahrt gewidmet. Ein großer Vortheil ist, daß die statistischen Data durch eine Reihe von Jahren, meistens bis 1831 oder sogar 1832, fortgeführt sind, woraus man die Gesetze der eingetretenen Veränderungen abzunehmen im Stande ist. Denn bei denjenigen statistischen Größen, die sich von Jahr zu Jahr ändern, muß man auch die Schnelligkeit der Zu- oder Abnahme, die Gränzen der jährlichen Abweichungen und deren Abhängigkeit von anderen Umständen zu erforschen suchen. Unterz. beschränkt sich darauf, hier nur Einzelnes herauszuheben, was zu staatsökonomischen Betrachtungen anregen kann.

Es trägt zur Kenntniß des Nahrungswesens in einem Lande viel bei, wenn man weiß, wie die ganze Volksmenge sich in die verschiedenen Beschäftigungen vertheilt, wie sich z. B. die Landbauenden der Zahl nach zu den Gewerktreibenden verhalten und dergl. Allein zu dieser Einsicht ist sehr schwer zu gelangen. Selbst dann, wenn man sogleich bei der Volkszählung darauf Rücksicht nimmt, daß alle Familien in Gemäßheit ihrer Erwerbsquellen in gewisse Abtheilungen gebracht werden, so bleibt doch eine gewisse

Digitized by Google

Willkühr in den vielen Fällen übrig, wo eine Familie mit gleichem Rechte unter mehrere Classen geordnet werden kann, wie denn überhaupt so mancherlei Arten, sich den Unterhalt zu verschaffen, und so vielerlei Combinationen derselben vorkommen, daß eine einfache Eintheilung kaum hinreicht. Wohin sollen die tausende von englischen Wollenwebern gerechnet werden, die zugleich etwas Feldarbeit treiben? Die Instruction für das Zählungspersonal müßte überaus sorgfältig und ausführlich seyn, um in allen solchen Fällen einen sicheren Leitfaden zu geben, und dennoch muß dem Urtheil des angestellten Personals noch viel überlassen werden, z. B. welches Geschäft von dreien, die ein Einwohner zugleich betreibt, das wichtigste sey. Man muß diese Schwierigkeiten bedenken, um die, von verschiedenen Ländern in statistischen Werken mitgetheilten Zahlenangaben der einzelnen Volksclassen nicht für untrüglich zu halten und sie vorsichtig zu gebrauchen. Eine Unterscheidung von bloß drei Classen giebt keine befriedigende Klarheit. Nach derselben sollen in England und Wales angetroffen worden seyn

	1821.	1831.
Familien, die sich mit dem Landbau beschäftigen	847,957	761,348
— mit Gewerken und Handel .	1·159,975	1·182,912
— die auf andere Art ihr Einkommen finden	495,491	801,076
	2·493,423	2·745,336

In Schottland kommen für 1831 unter diesen 3 Abtheilungen hinzu 130,699 landbauende, 190,264 gewerk- und handeltreibende und 126,997 andere Familien, so daß in ganz Großbritannien die Familienzahl sich auf 2·941,383 beläuft. Die Vermehrung der dritten Abtheilung im Laufe der 10 Jahre ist so auffallend, daß man schon hieraus auf Fehler schließen muß, wie denn auch die Abnahme der Landbauenden um 86,000 nicht sehr wahrscheinlich ist. Eine speciellere Eintheilung für ganz Großbritannien wird auf S. 3. dargeboten.

Digitized by Google

	Zahl der Familien 1821.	1831.
1) Landwirthe (agricultural occupiers)	250,000	250,000
2) Feldarbeiter	728,965	800,000
3) Bergleute	110,000	120,000
4) Müller, Bäcker, Fleischer . .	160,000	180,000
5) Feuerarbeiter, Bauhandwerker	200,000	230,000
6) In den Fabriken beschäftigt .	340,000	400,000
7) Schneider, Schuhmacher, Hutmacher	150,000	180,000
8) Handelsleute	310,239	350,000
9) Seeleute, Soldaten	319,300	277,017
10) Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte	80,000	90,000
11) Arbeitsunfähige Arme	100,000	110,000
12) Grundeigner, Capitalisten . .	192,888	316,487
Summe	2·941,383	3·303,504

Wären diese Notizen zuverlässig, so würden sie folgenden Ueberblick der Hauptnahrungszweige geben (für 1831):

in der Erdarbeit beschäftiget an		35,^{4}	Proc.
in den Gewerken	„ „	30	„
im Handel	„ „	10,^{6}	„
mit Diensten	„ „	11	„
von Renten lebend		9½	„
Arme		3⅓	„
		100	„

Die Zahl der Handwerks- und Fabrikarbeiter erscheint hier verhältnißmäßig geringer, als man sie im britischen Reiche anzunehmen pflegt. Die Nr. 8. in der vorigen Liste ist eigentlich benannt: shopkeepers. Da nun offenbar die bloßen Kleinhändler so zahlreich nicht seyn können, so muß wohl das ganze handelnde Personal, vielleicht mit Fuhrleuten ꝛc., hierunter begriffen werden; aber überhaupt scheint die ganze Tabelle mehr das Ergebniß eines ungefähren Ueberschlages, als einer genauen Berechnung. Auf 1 Familie kamen 1831 4,^{77} Menschen, 1821 4,^{8}, 1811 nur 4,^{7}. Nach den Zählungen von 1831 war das Maximum der Köpfe per Familie 5,^{16} in Sussex, sodann 5,^{14} in Lancaster und Chester, das Minimum 4,^{32} in Middlesex. Hierauf 4,^{41} in Dorset, 4,^{45} in Surrey u. s. w.

Ausführliche Nachrichten über die Rente verschiedener Arten

von Ländereien finden sich nicht, wohl aber ist die mittlere Rente von dem Acre der ganzen Oberfläche in jeder Grafschaft, nach den, der Einkommensteuer im J. 1815 zu Grunde gelegten Ansätzen mitgetheilt. Der Durchschnitt ist für England 17 Sch. 3 P., für Wales 7 Sch. 10 P. Obenan steht natürlich Middlesex mit 38¼ Sch., worauf Rutland mit 28⅛ Sch., Leicester mit 27¼ Sch., Somerset mit 25⁵/₁₂ Sch. folgen. Das Minimum für England ist 9 Sch. 1 P., in Westmoreland, wo auf 488,000 Acres der ganzen Fläche nur 30,000 Acres (also 1/16) Ackerland kamen. Uebrigens läßt sich aus dem Verhältniß des Ackerlandes zur ganzen Oberfläche keine Regel ableiten, da z. B. in Somerset, wo dasselbe ⅓ beträgt, die Rente höher ist, als in Norfolk, wo über die Hälfte aus Acker besteht (resp. 25 Sch. 5 P. und 13 Sch. 11 P.). Auf die Vertheilung des Grundbesitzes wirft S. 10 einiges Licht. Man zählte 1831

141,460 Landwirthe, welche Lohnarbeiter hielten,
94,883 „ ohne solche,
744,407 männliche Lohnarbeiter im Landbau, über 20 J. alt.

Nun rechnet man (freilich ziemlich willkürlich!) für jeden der kleineren Landwirthe 10 Ac. ab, und theilt die übrig bleibende Morgenzahl durch die Anzahl der größeren Landwirthe, um die, auf jeden derselben kommende Menge Landes zu finden. Nehmen wir zugleich auf die Zahl der Arbeiter Rücksicht, so läßt sich folgende Zusammenstellung machen, wobei A die Zahl der Acres auf jeden größeren Landwirth, B die auf ihn treffende Zahl von Lohnarbeitern (labourers), C die auf je 100 Acres kommende Anzahl von Landwirthen und Lohnarbeitern, D die mittlere Rente des Acre anzeigt.

	A.	B.	C.	D.	
Max. Northumberland	485 Acr.	4,39	1,20	15 Sch.	1 P.
Southampton	362	8,89	2,81	11	5
Westmoreland	326	2,42	1,33	9	1
Durham	297	3,38	1,66	14	1
Sussex	283	8,26	1,37	11	9
Berks	273	8,65	3,59	16	1
Dorset	270	6,56	2,75	15	2
Huntingdon	270	6,96	2,98	17	1
Mittelsatz dieser 8 Grafschaften	320	6,25	2,21	13	8

Digitized by Google

	A.	B.	C.	D.
Devon	173 Acr.	3,^{77}	2,^{93}	14 Sch. 9 P.
Worceſter	169	5,^{58}	4,^{06}	22 1
Somerſet	164	4,^{65}	3,^{69}	25 5
Lancaſter	151	3,^{14}	3,^{56}	21 8
Cheſter	139	3,^{45}	3,^{62}	20 1
Mittelſatz dieſer 5 Grafſchaften	159	4,^{11}	3,^{52}	20 9
Durchſchnitt von ganz England	225	5,^{25}	3,^{08}	15 10

Die erſtgenannten 8 Grafſchaften haben im Durchſchnitte die größten, die letzteren 5 (mit Ausſchluß von Middleſex) die kleinſten Güter. Man ſieht, daß die Zahl der Knechte und Taglöhner auf den nur halb ſo großen Beſitzungen nur um $^1/_3$ kleiner iſt, und die ganze Arbeitermenge auf den Acre beinahe um die Hälfte größer iſt, als auf den großen Landgütern, und daß die Durchſchnittsrente ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſteht, wie dieſe Menge von Arbeitskräften *). Obſchon die Annahme einer gleichen Zahl von Acres für jeden kleineren Landwirth unzuläſſig iſt, indem in den bevölkerten Gegenden, zumal bei dem häufigen Betriebe von Gewerken, wahrſcheinlich weit mehr kleinere Ackerſtellen vorhanden ſind, ſo enthalten doch wenigſtens die ausgehobenen Angaben nichts, was nicht mit den ſonſt bekannten Erfahrungsſätzen übereinſtimmte. Schade, daß nicht auch die Anzahl der Grundeigenthümer aufgezeichnet iſt!

Was in Hinſicht auf die Statiſtik des Armenweſens, der Volksmenge und ihrer Veränderungen und der Verbrechen in dieſem Buche gefunden wird, davon iſt ſeit dem Erſcheinen deſſelben in mehreren anderen Schriften Gebrauch gemacht worden, weshalb es, um nicht Bekanntes zu wiederholen, hier unberührt bleiben ſoll.

Ueber die Gewerks- und Handelsleute in England, in einer Menge von Gewerken, wird eine ausführliche Liſte mitgetheilt. Dividirt man die Zahl der männlichen Arbeiter in die ganze damalige Volksmenge (13,091,000), ſo erhält man bei den häufigſten Beſchäftigungen folgende Verhältniſſe. Es kam im genannten Jahre

*) Wenn man nämlich die Proportion ſetzt:

$$3{,}^5 : 2{,}^2 = 20\,^3/_4 : X$$

ſo findet man das vierte Glied $X = 13\,^{37}/_{70}$, was der mittleren Rente der größeren Güter wirklich ziemlich nahe kommt.

Digitized by Google

ein	Schuhmacher	auf	119 Einw.
„	Zimmermann	„	156 „
„	Schneider	„	217 „
„	Wirth (publican)	„	248 „
„	Schmid	„	280 „
„	Krämer	„	418 „
„	Fleischer	„	421 „
„	Bäcker	„	551 „
„	Specereihändl.	„	718 „
„	Schreiner	„	741 „
„	Wagner	„	750 „
„	Tüncher	„	945 „
„	Fuhrmann	„	1062 „
„	Höcker	„	1410 „
„	Flaschner	„	1450 „
„	Kutscher	„	1529 „
„	Bierbrauer	„	2690 „

Auch von dem Inhalte des 2. Theiles, der die ausführliche Darstellung jedes Theiles der Staatseinkünfte, der Aus- und Einfuhr und mancher verwandter Gegenstände giebt, kann nur einiges weniger Bekannte aufgenommen werden.

Im J. 1831 trugen die Zölle in Großbritannien 18·735,959 Pf. St., wovon aber, wegen der Kosten, Rückzölle und Prämien nur 15·336,716 in die Staatskasse (exchecquer) flossen. Es ist lehrreich, zu sehen, wieviel jeder Artikel zu dieser ungemein großen Zolleinnahme beigetragen hat. Es sind 240 Einfuhrartikel namhaft gemacht, von denen die nachstehenden am meisten (über 100,000 Pf.) eintrugen:

Zucker	4·219,049	Pf. St.
Tabak	2·333,840	„ „
Rum	1·621,341	„ „
Branntwein . .	1·378,244	„ „
Weine	1·356,208	„ „
Holz aller Art . .	1·189,379	„ „
Kaffee	559,432	„ „
Getreide . . .	541,159	„ „
Baumwolle . . .	359,651	„ „
Corinthen . . .	328,131	„ „
Rosinen . . .	168,384	„ „
Syrup	156,578	„ „

Digitized by Google

Klee- u. a. Saamen	148,936	Pf.	St.
Seide	140,196	"	"
Talg	137,867	"	"
Butter . . .	121,256	"	"
Schaafwolle . .	113,125	"	"
Hanf	105,176	"	"

Diese 18 Waarengattungen gaben zusammen schon an 15 Mill. Pf. (14·977,942 Pf.) ab. Man bemerkt beim Ueberblick dieses Verzeichnisses sogleich, daß es fast bloß Steuerzölle sind, indem nur bei dem Getreide und etwa einigen anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen ein Schutzbedürfniß der britischen Gewerke zur Anlegung des Zolles mit beigetragen hat. Kleesaame sowie der Saame von Luzerne, Esparsette, Poterium sanguisorba (burnet), Gras und dgl. ist mit 1 Pf. St. per Centner belegt, Kümmel mit 1½, Canariensaamen mit 3 Pf. Diese Sämereien könnte der englische Landwirth ebensogut als der deutsche, belgische ꝛc. gewinnen, er zieht aber den Einkauf vor, weil sie den Boden stark aussaugen und er seinen Dünger lieber zu anderen Früchten verwenden will. Indem der Staat ihn nöthigt, eine Abgabe von dem Einkaufe zu entrichten, belastet er dasjenige Gewerbe wieder selbst, dessen Begünstigung er beabsichtigt. Bei obiger Aufzählung fehlt aber noch ein Hauptartikel: der Thee, der bei der Accise vorkommt und in dem genannten Jahre 3·344,914 Pf. einbrachte. Seitdem ist die Theeabgabe, die bisher 96—100 Proc. des Preises betrug, auf 2 Sch. 1 P. vom ℔ gesetzt worden, Cap. 32. vom 5. und 6. Jahre Wilh. IV.

An manchen Stellen sind den Tabellen Anmerkungen beigefügt, die hin und wieder zu allgemeineren Betrachtungen auffordern. Dahin gehört z. B. S. 52. und 53. des 2. Theiles. Auf S. 52. ist die Ausdehnung der Aus- und Einfuhr des britischen Reiches von 1790—1827, freilich nur nach den Zollhauspreisen, ferner die Getreideeinfuhr und der mittlere Getreidepreis angegeben. Der große Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr kann leicht auf die Vermuthung führen, Großbritannien habe diesen Mehrbetrag in Metallgeld bezahlt erhalten und hiedurch anderen Völkern ihren Gold- und Silbervorrath zum Theile entzogen. Dies sey, sagt der Herausgeber (wenn solche Anmerkungen von ihm herrühren und nicht schon in den Parlamentspapieren niedergelegt waren), die allgemeine Annahme derer, die ohne Sachkenntniß und bloß nach vorgefaßten Meinungen über diesen Gegenstand urtheilen (of unin-

Digitized by Google

formed and speculative reasoners); sie glauben, ein Volk, welches mehr ein- als ausführt, müsse hiedurch nach und nach seines Münzvorrathes gänzlich beraubt werden. Dieß ist aber keineswegs der Erfahrung gemäß, und der Vf. sucht den Gegenbeweis zu liefern, indem er eine zweite Tabelle gegenüber stellt, welche den Stand des Wechselcurses während des nämlichen Zeitraumes angiebt. Der Curs der Wechsel ist in der That ein richtiges Kennzeichen der Richtung, nach welcher die Münzmetalle strömen. Der Londoner Bankherr sendet erst dann Baarschaft nach Paris, wenn er nicht vermittelst eines Wechsels denselben Erfolg wohlfeiler daselbst bewerkstelligen kann; daher wird jedesmal, wenn eine Veranlassung zu Baarsendungen vorhanden ist, zugleich der Wechselcurs über das Pari erhöht. Wäre es nun wahr, daß der Mehrbetrag der Ausfuhr über die Einfuhr eines Landes stets mit herbeigesendetem Gold mit Silber vergütet würde, so müßten auch die Wechsecurse nach diesem Lande an den auswärtigen Handelsplätzen fortwährend über Pari stehen, in ihm aber müßte man Wechsel ins Ausland anhaltend unter Pari, also wohlfeil, kaufen können. Dieß zeigt sich aber in England nicht, und man sieht hieraus die Bestätigung des Satzes, daß der Verkehr zwischen den Völkern nicht blos aus Waarensendungen und deren baarer Bezahlung besteht, sondern vielerlei andere Ursachen von Leistungen sich hinzugesellen und oft auch Schulden sich bilden, die man erst späterhin abträgt. In den Jahren, wo die Getreideeinfuhr am stärksten war, namentlich 1801 und 1818, bemerkt man freilich einen Einfluß auf den Wechselcurs, und die Kornkäufe gehören wohl auch zu denen, deren Bezahlung am wenigsten Aufschub leidet und die den geringsten Zusammenhang mit anderen Verhältnissen haben. Bei diesen Sätzen drängen sich zunächst zwei Bemerkungen auf. Erstlich geht unser Vf. zu weit, wenn er den Gebrauch eines Tauschmittels von innerem Werthe (an intrinsecally valuable circulating medium), wie Gold und Silber, für thöricht hält; die neueren Erfahrungen haben die Gefahren der Papiercirculation in ziemlich helles Licht gestellt. Zweitens scheint die Angabe des, im Curse nach verschiedenen anderen Plätzen stattfindenden Pari (pars of exchange) noch manchen Zweifeln ausgesetzt zu seyn. Im Curse nach Hamburg ist das Pari in Gold zu 34. 3, in Silber zu 35. 1 gesetzt, d. h. soviel Schill. vläm. Banco gegen 1 Pf. St. 20 solcher Schill. machen 1 ℔ vl. Banco, und 8 solcher Schill. sind gleich 3 Mark Banco, woraus sich der Feingehalt des ℔ vl. zu 1320,5 As Silber ergiebt. Wollte man den Curs nach dem Silbergehalte des

Pf. St. berechnen, so wäre, da dasselbe 2177 holl. As fein hat, das Pari nur 33 Schill. vl. (eigentlich $32^{83}/_{90}$). Allein in England ist bei großen Zahlungen Gold neben den Banknoten das Haupttauschmittel, daher mischt sich bekanntlich in die Curse der Wechsel von London nach dem Continente das Preisverhältniß des Silbers zum Golde, denn der Londoner wählt, wenn er eine baare Sendung nach Hamburg zu machen hat, nicht Silber, sondern Gold. Der Repräsentant des Pf. St. ist daher der Sovereign von 152 As fein Gold. Legen wie nun zur Reduction des Hamburger Silbers auf Gold das Verhältniß 1 zu $15^{3}/_{4}$ zu Grunde, so ist das Pari 36 Schill. 0,^{8} Groot, bei dem Verhältniß 1 zu $15^{3}/_{4}$ aber sogar 36 Sch. 3,^{1} Gr. Dieß ist aber in der That das jetzige mittlere Preisverhältniß beider Metalle in Deutschland. Nach der neueren Bezeichnungsart in Marken Bco erhält man, unter beiden Annahmen, 13 Mark 8,^{1} und 9,^{6} Sch. Da im Feingehalte der Sovereigns und der Hamburger Rechnungsmünzen schwerlich eine Ursache der verschiedenen Bestimmung des Pari liegt, so ist sie unstreitig in dem Preise des Goldes gegen Silber zu suchen, und genau genommen ist das Pari jedesmal ein anderes, sowie jenes sich ändert. Nach den Preisen der Unze Gold und Silber kann man ausmitteln, daß ersteres Metall gegen letzteres in London galt

1730 das $14,^{88}$ fache
1811 „ $16,^{1}$ „
1820 „ $15,^{07}$ „
1828 „ $15,^{5}$ „
1829 „ $15,^{50}$ „

Die obige Annahme des Pari zu $34^{1}/_{4}$ Schill. vl. deutet auf das $14,^{87}$ fache und entspricht also gerade dem ersten dieser Verhältnisse, welches aber h. z. T. nicht mehr angemessen zu seyn scheint. Mac Culloch theilt Kelly's Berechnungen mit, die das Pari auf 34 Sch. $3^{1}/_{2}$ Gr. nach dem gesetzlichen, $1^{1}/_{2}$ Gr. nach dem wirklichen Feingehalte bestimmen. Es mag hiebei daran erinnert werden, daß die Kaufleute im Allgemeinen weniger Werth auf die genaue Erforschung der Wechselpari legen, als die Nationalökonomen, indem jene sich damit begnügen, zu wissen, ob ein gegebener Curs überhaupt ein hoher oder niedriger im Vergleiche mit früheren und späteren ist. Das Pari nach Paris soll in Gold $25,^{22}$ Fr. für 1 Pf. St. seyn, was, da der Frank gegen 93 holl. As fein enthält, einen Goldpreis von $15,^{43}$ anzeigt, während ein Preis von $15^{3}/_{4}$ ein Pari von $25,^{14}$ ergeben würde. Geht man hievon aus, so ist der Curs häufig gegen London gewesen, indem man z. E. in

Digitized by Google

den Jahren 1824 und 25 öfters nur 25,^{18} Fr., 1827 und 1828 zum Theile nicht über 25,^{25} Fr. für ein Pf. St. in London verkaufen konnte, folglich die Strömung der edlen Metalle von England nach Frankreich gerichtet war.

Von den zahlreichen Notizen über die Getreidepreise sind vielleicht folgende die interessantesten. Der Wincheſter Bushel (0,^{841} preuß. Sch. oder 0,^{234} bad. M.) Waitzen galt im Durchschnitte

in 10 Kriegsjahren	1688 — 97	45	Sch.	¾	P.
„ 4 Friedens- „	1698 — 1701	46	„	8	„
„ 11 Kriegs- „	1702 — 1712	42	„	0	„
„ 27 Friedens- „	1713 — 39	35	„	10¾	„
„ 9 Kriegs- „	40 — 48	31	„	6	„
„ 6 Friedens- „	49 — 54	23	„	11	„
„ 8 Kriegs- „	55 — 62	37	„	1¾	„
„ 12 Friedens- „	63 — 74	48	„	11	„
„ 8 Kriegs- „	75 — 82	46	„	6	„
„ 10 Friedens- „	83 — 72	50	„	12	„
„ 23 Kriegs- „	93 — 1815	78	„	9⅛	„
„ 14 Friedens- „	1816 — 1829	65	„	0	„

Eine eigenthümliche Zusammenstellung ist S. 122 gegeben. Für die Jahresreihe von 1798 — 1832 wird die jährliche Summe der im britischen Reiche erhobenen Steuern und der Ausfuhr sowohl nach dem alten Zoll- als dem declarirten Preise in Geld angegeben, daneben der jährliche Preis des Goldes und des Waitzens und das jährliche Verhältniß des Zollpreises zu dem declarirten Preise, aus dessen Veränderungen man bekanntlich die zunehmende Preisveränderung der britischen Ausfuhrgegenstände, welche größtentheils Gewerkswaaren sind, deutlich abnehmen kann. Von 1820 an ist der Geldbetrag der ganzen Ausfuhr nach den declarirten (oder ungefähr den Marktpreisen) niedriger, als nach den alten Preissätzen aus den Zeiten Wilhelm III. Die Extreme, soweit sie in der erwähnten Tabelle vorkommen, sind folgende:

	1803.	1832.
Ausfuhr nach Zollpreisen	20·042,596	65·026,702
„ „ declar. Preisen	36·127,787	36·444,524
Also betragen 100 Pf. Zollpreis in den jedesmaligen declarirten Preisen	180	56

Nun wird die jährliche Steuersumme ausgedrückt 1) in Unzen Goldes, 2) in Quartern Waitzen und 3) in dem Zollpreise der „Ge-

Digitized by Google

werkswaaren, was man so berechnet: Im Jahre 1832 z. B. war die Steuersumme 51½ Pf. St. (näml. 47 Mill. in Großbritannien, 4·412,000 in Irland) In diesem Jahre aber hatte, wie so eben gezeigt worden, eine Quantität Waaren, die man zu Ende des 17. Jahrhunderts zu 100 Pf. verkaufen konnte, nur noch einen Preis von 56, man hätte also, um für die Ausfuhr gerade soviel zu lösen, als die Steuern betrugen, eine Quantität von Waaren hinaussenden müssen, die, nach dem Verhältniß von 56 zu 100, beinahe 92 Mill. Pf. nach den alten Zollpreisen ausmachen würde. Diese Ausmittlung macht es deutlich, wieviel mehr Fabricate von Jahr zu Jahr dazu nöthig waren, um die Staatsabgaben abzutragen. Während die Steuern von 1798 mit einer Quantität von Waaren bezahlt werden konnten, die, den alten Preissätzen zufolge, auf 19 Millionen anzuschlagen war, mußte man 1832 fast fünfmal soviel Gewerkswaaren dafür hingeben, obschon die Steuern dem Geldbetrage nach nicht viel mehr als das 1½fache ausmachten. Die Steuersumme war z. B.

	in Unzen Gold	in Quartern Waitzen	in Fabricaten nach den alten Zollpreisen.
1798	8·396,274	12·990,594	19·460,116
1800		6·607,507	22·517,874
10	17·178.937	14·100,871	51·628,190
20	15·201,330	17·981,827	62·305,453
30	14·032,446	17·009,752	88·135,211

Die Reduction auf Unzen Gold hat nur darum einigen Nutzen, weil eine Zeit lang wegen der Menge der umlaufenden Banknoten das Gold höher gegen diese gestanden ist, als es vorher und nachher der Fall war, denn man hat von 1820 an wieder, wie bis 1795, die Unze zu 3 Pf 17 Sch. 10½ P. angenommen, mit Ausnahme jener Zwischenzeit verhalten sich also die Gewichtsmengen des Goldes gerade wie die Geldsummen. Es ist ein großer Nachtheil, daß gerade in den Jahren, wo die Banknoten am meisten gefallen waren, auch die meisten Anleihen gemacht wurden; 1813 z. B. wurden für 84·840,000 Pf. St. zu 3 Proc. aufgenommen. Diese Summe im Nennbetrage macht nach dem damaligen Goldpreise von 5 Pf. 10 Sch. per Unze 15·425,454 Unzen, in dem heutigen aber 21·791,960 Unzen. Wenn man nun auch für jede Obligation nur gerade soviel bei der Abtragung hingeben müßte, als man beim Aufnehmen empfangen hat (was bei weitem nicht der Fall ist), so würde doch jede Zahlung schon aus dem angegebenen Grunde 60 Proc. mehr in Gold ausmachen, sowie dieß auch

Digitized by Google

bei der Verzinsung statt findet. Die Gläubiger aus jenen Jahren machen daher noch einen andern Gewinn neben der Erhöhung des Curses der Obligationen. — Der Ausdruck in Quantitäten von Gewerkswaaren ist zwar ebenfalls von Interesse, indessen dürfte man daraus doch nicht schließen, daß es auch der britischen Nation in gleichem Verhältnisse, wie es obige Zahlen andeuten, schwerer geworden sey, die Staatslasten der letzteren Jahre aufzubringen, denn die Kunst in der Betreibung der Gewerke ist so sehr fortgeschritten, daß die Preiserniedrigung mit einer ähnlichen Verringerung der Productionskosten zusammenhängt, obschon die Gewinnste der Unternehmer bei der sich alljährlich ausdehnenden Concurrenz allerdings auch kleiner geworden seyn mögen.

Ueber den auswärtigen Handel soll nur eine, das J. 1830 betreffende Angabe hier eine Stelle finden. Es war nach den declarirten Preisen

	Ausfuhr	Einfuhr
1) im Verkehr mit europäischen Ländern	22·291,978 Pf.	16·092,617 Pf.
2) mit dem nicht britischen America und mit Africa . . .	16·612,525 „	13·036,712 „
3) mit Ostindien, China und Westindien, mit Einschluß des Wallfischfangs . . .	7·900,717 „	17·170,307 „
	46 805,220 „	46·299,636 „

Also wurde nur für 505,584 Pf. mehr aus- als eingeführt. Unter der Ausfuhr sind 8·533,643 Pf. fremde, meistens Colonialproducte enthalten; man sieht also, daß der Mehrbetrag der Einfuhr aus Ost- und Westindien und China größtentheils zur Wiederausfuhr in andere europäische Länder dient. Den Anhängern des Mercantilsystemes würde dieser Zustand des auswärtigen Handels wenig zusagen und sie möchten leicht geneigt seyn, die Verhältnisse des J. 1814 vorzuziehen, wo unter den obigen Nr. 1. u. 2. für 38·819,460 Pf. mehr aus- als eingingen, und nach Abzug des Einfuhrüberschusses in Nr. 3 noch eine sogenannte günstige Handelsbilanz von 33 Mill. übrig blieb. Schade nur, daß diese den Briten keinen Gewinn brachte, sondern für Kriegskosten und Subsidien hingegeben werden mußte!

Ueber die Zweige der Hervorbringung findet man in dieser Menge statistischer Nachrichten nur wenig; blos von einigen Artikeln, wie Eisen, Schaafwolle, Hopfen, sind Data vorhanden.

Digitized by Google

Tableaux du revenu, de la population, du commerce etc. du Royaume — uni et de ses dépendences. 1. Partie, de 1820 à 1831 inclusivement. Extraits de documents officiels. Présentés aux deux chambres du parlament. Traduits et imprimés par ordre du ministre du commerce et des travaux publics. A Paris, de l'imprimerie Royale, 1833. XX. u. 270. 4.

Dieſes Werk iſt aus den nämlichen Quellen geſchöpft, wie das vorige, nämlich aus den Parlamentsacten, die blos aus dem Zeitraume von 1820—31 nicht weniger als 304 mächtige Folianten füllen. Als Littleton im Jul. 1832 im Unterhauſe darauf aufmerkſam machte, daß eine jährliche amtliche Darſtellung des britiſchen Handels etwas ſehr Nützliches ſeyn würde, gab Poulett Thomſon die Zuſicherung, daß das Handelsbureau (board of trade) eine noch ausgedehntere ſtatiſtiſche Arbeit herauszugeben beabſichtige, wodurch man die häufig von den Parlamentsmitgliedern begehrten gedruckten Notizen über einzelne Gegenſtände erſparen werde. Der angezeigte erſte Band, von Porter verfaßt, wurde im Sommer 1833 der Parlamentscommiſſion für die Benutzung der Parlamentsdocumente vorgelegt, die der Meinung war, derſelbe enthalte, in Bezug auf Handelsangelegenheiten, ſehr viel Nützliches, laſſe aber in anderen Hinſichten, z. B. Bevölkerung, Steuern, Colonieen ꝛc. noch Manches zu wünſchen übrig. Hiermit hängt der Ausſpruch zuſammen, den dieſelbe Commiſſion ſchon am 1. März 1833 abgab, daß nämlich Marſhall's Sammlung Vieles enthalte, was in der, von dem Handelsamte veranſtalteten, Compilation keine Stelle finden werde. Inzwiſchen iſt dieſer Band ſo lehrreich, daß man nicht umhin kann, ſeine Ueberſetzung auf Koſten des franzöſ. Handels-Miniſteriums für zweckmäßig zu erkennen. Unterz. iſt nicht davon unterrichtet, ob auch ſchon ein 2ter Band dieſer Ueberſetzung erſchienen iſt. Von dem Originale ſind ſchon 4 Bände vorhanden.

Es ſind hier 235 Tabellen zuſammengehäuft, mit wenigeren eingeſtreuten Bemerkungen, als bei Marſhall, aber in beſſerer Ordnung. Aus- und Einfuhr aller Arten von Waaren, nach und von allen einzelnen Ländern, nehmen den größten Theil des Inhaltes ein, und in einer Ausführlichkeit, die die Wünſche und Bedürfniſſe des Statiſtikers im Auslande in vielen Puncten weit übertrifft.

Unter den Finanzgegenſtänden iſt die Angabe des Fußes und des Betrages einer jeden Art von assessed taxes verdienſtlich. Dieſe Steuern ſind, wie bekannt, zu den Conſumtionsabgaben zu rechnen, unterſcheiden ſich aber dadurch von den gewöhnlicheren Arten derſelben, daß ſie nicht durch den Vorſchuß eines Verkäufers, ſondern

Digitized by Google

direct von den Consumenten selbst erhoben werden. Dahin gehört z. B. die Fenstersteuer, window duty, welche im Jahre 1830 von 371,427 Gebäuden, die nämlich 8 und mehr Fenster haben, entrichtet wurde und 1·244,127 Pf. St. eintrug. Der Steuerfuß steigt in nachstehender Fortschreitung:

Haus	von	8	Fenstern	—		16	Sch.	6	P.
„	„	9	„	1	Pf.	1	„	„	„
„	„	10	„	1	„	8	„	„	„
„	„	11	„	1	„	16	„	3	„
„	„	12	„	2	„	4	„	9	„
„	„	13	„	2	„	13	„	3	„
„	„	14	„	3	„	1	„	9	„
„	„	15	„	3	„	10	„	—	„
„	„	20	„	5	„	12	„	6	„
„	„	30	„	9	„	16	„	3	„
„	„	40—44	„	14	„	8	„	9	„
„	„	50—54	„	17	„	5	„	—	„
„	„	100—109	„	29	„	8	„	6	„
„	„	150—159	„	40	„	12	„	9	„
„	„	180 u. darüber		46	„	11	„	3	„

Von 11—39 Fenstern wird, dem Tariff zu Folge, jedes weitere Fenster mit 8½ Schill. mehr bezahlt, von 40 an je 5 weiter mit 1 Pf. 8 Sch., von 55 an mit 1 Pf. 4 Sch. ꝛc., ohne eine feste Regel der Progression. Man zählte 1830, 169 Gebäude von mehr als 180 Fenstern, aber 58,564 von 8,—49,424 von 9,—42,675 von 10 F. u. s. w. — In demselben Jahre wurden gefunden

4285	Personen	mit mehr als	11	männlichen	Bedienten
718	„	mit	10	„	„
894	„	„	9	„	„
1430	„	„	8	„	„
.....					
9167	„	„	3	„	„
13,900	„	„	2	„	„
41,699	„	„	1	„	„
Zus. 86,152	„				

Dazu noch 11,748 Hagestolzen, die für ihre Bedienten eine höhere Taxe bezahlten, und darunter 393 von 11 und mehr Domestiken, 75 von 10 ꝛc. Wer 11 und mehr hält, gab, wenn er verheirathet, 3 Pf. 16½ Sch., wenn er Hagestolz, 4 Pf. 16½ Sch., und so

Digitized by Google

durchgehends der letztere 1 Pf. mehr. In dem nämlichen Jahre gab es 1214 Menschen, deren jeder 20 und mehr Pferde zu eigenem Gebrauche versteuerte, 350,512 Hunde ohne die 68 Kuppeln, für die der Eigenthümer sich mit 36 Pf. jährlich abfinden konnte, und 12,831 Personen, die sich noch puderten und dafür 15,076 Pfund Steuer entrichteten. 20,534 Eigenthümer von Kutschen zahlten 49,281 Pf., um ein Wappen auf denselben führen zu dürfen, während im Ganzen nur 25,992 Personen die Steuer von Kutschen zu eigenem Gebrauche gaben, so daß also nur ⅛ derselben ohne Wappen war.

Bemerkenswerth ist, daß die Posteinkünfte sich ziemlich gleich bleiben. Der Reinertrag im Durchschnitte von 1820 — 31 war 1·541,622 Pf., das Max. 1·621,256 im J. 1826, das Minimum 1·425,039 im J. 1822, die Administrationskosten im Durchschnitte 636,294 Pf.

Den Beschluß macht eine, nach gleichförmigen Rubriken behandelte Statistik der britischen Colonieen.

The Companion to the Almanac, or Yearbook of general information for 1836. 250 S 8.
Daſſ für 1837, 258 S.

Die Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse (Society for the diffusion of useful knowledge), ein Verein, an dessen Spitze die Lords Brougham und John Russel als Präsident und Vicepräsident stehen, hat das Verdienst, mancherlei gemeinnützige Druckschriften veranstaltet zu haben, die besonders zur geistigen und sittlichen Ausbildung der unteren Stände beitragen. Eine dieser Unternehmungen ist der british Almanac, dem man sogleich von Anfang ein ergänzendes Bändchen unter dem obigen Titel beigab. Die Herabsetzung des Kalenderstempels machte es möglich, neben jenem noch einen Kalender für Arbeitsleute (working man's Almanac) und ein zugehöriges Jahrbuch, um den niedrigen Preis von 3 und 9 Pence (9 und 27 Kr.), zugleich auch einen Haushaltungskalender nebst Jahrbuch, zusammen für 1 Sch. 4 P. (48 Kr.) herauszugeben.

Das „Jahrbuch für allgemeine Belehrung", dessen 2 neueste Jahrgänge hier kürzlich angezeigt werden sollen, ist unverkennbar mehr für die gebildeteren Stände bestimmt. Man könnte es mit dem Annuaire des Bureau des longitudes vergleichen, indeß ist sein Inhalt größtentheils aus dem Gebiete der Staatsverwaltung ge-

Digitized by Google

schöpft, wodurch er gerade für den Ausländer, der sonst Mühe hat, sich über die neuesten Erscheinungen dieser Art vollständig zu unterrichten, besonders nützlich wird. Man findet in dem Jahrbuche 3 Abschnitte, nämlich 1) Aufsätze, welche sich auf naturwissenschaftliche Gegenstände und Naturereignisse des zurückgelegten Jahres beziehen, mit Einschluß der Bevölkerungsverhältnisse; 2) statistische und geographische Nachrichten; 3) eine Chronik der Parlamentsverhandlungen und anderer politischer oder ökonomischer Ereignisse im Jahre, zum Theile nach den, dem Parlamente vorgelegten Papieren. Mehrere der in dem 2. Abschnitte stehenden kurzen Abhandlungen sind Erläuterungen und Motivirungen der neuesten Parlamentsacten, oder dienen dazu, die Wirkungen der getroffenen Maaßregeln zu berichten. Eine Fülle kurzer Notizen betrifft volkswirthschaftliche und finanzielle Verhältnisse, die keinen Auszug zulassen, und von denen hier nur Proben gegeben werden können. So lernen wir z. B., daß die Getreidepreise bis zum Jahr 1835 in einem auffallenden Sinken waren. Der Durchschnittspreis des Quarters Waitzen war nämlich 1831 66 Sch. 4

32 58 „ 8
33 52 „ 11
34 46 „ 2
35 39 „ 4

Letzteres macht 2,^{33} Thlr. für den preuß. Scheff. oder 12 Fl. 10 Kr. für das badische Malter. Unter diesen Umständen mußte, nach den bestehenden Zollsätzen, der Einfuhrzoll sehr hoch und die Einfuhr zur einheimischen Consumtion gering seyn, wie denn schon 1833 nur 1005, 1834 aber sogar nur 168 Qu. von fremdem Waitzen zur Consumtion declarirt wurden; aus britischen Colonieen kamen in diesen beiden Jahren 59,985 und 45,766 Qu. in den Verbrauch. — Die Zahl der Maschinen-Webstühle (power looms) beläuft sich nach den neuesten Nachrichten in England und Wales auf 97,564, in Schottland auf 17,721, in Irland auf 1516. — Die Ersparnisse an den Staatsausgaben für Besoldungen lassen sich so darstellen:

	1815	1835
Zahl der Besoldeten	27,365	23,578
Betrag d. Besoldungen	5·763,100 Pf.	2·786,278 Pf.

also 976,000 Pf. weniger, oder für jede der abgeschafften Stellen i. D. 257 Pf. Hierunter befinden sich wahrscheinlich manche jener Sinecuren, deren Existenz stets der Regierung zu einem schweren Vorwurfe gereichte. — Nach dem neuesten Stande der Einkünfte stehen die Zweige derselben in folgendem Verhältnisse:

Digitized by Google

Zölle und Accise	72 Proc.
Stempel	14 „
Grundsteuer und assessed taxes	9 „
Post	5 „

nämlich nach dem rohen Ertrage. Die Erhebungskosten sind in

	Großbritannien	Irland
bei den Zöllen	5,^{25} Proc.	12,^{25}
„ der Accise	6,^{67} „	9,^{57}
„ dem Stempel	2,^{55} „	5,^{16}
„ den Taxen	5,^{36} „	
„ der Post	27,^{63} „	39,^{2}
„ den Kronländereien	10,^{15} „	
„ der Steuer auf Pensionen und Besoldungen	2,^{1}	

Unter den ausführlichen Mittheilungen verdient die Nr. VII. des Jahrganges 1837 darum besonders hervorgehoben zu werden, weil sie sich an den früheren Aufsatz in diesem Archive (II, 214) über das englische Armenwesen anschließt. Dort waren die Wirkungen des neuen Gesetzes nach dem Jahresberichte der Central-Armencommission von 1835 dargestellt worden. Seitdem ist nun auch der Jahresbericht von $18^{35}/_{36}$ im Herbste des letzten Jahres dem Parlamente erstattet worden, aus welchem das Yearbook den Hauptinhalt wiedergiebt, eine um so schätzbarere Belehrung, da der Bericht selbst entweder noch nicht gedruckt oder doch noch nicht in Deutschland eingetroffen zu seyn scheint. Die Erfahrungen eines weiteren Jahres haben die guten Folgen der neuen Gesetzgebung außer Zweifel gesetzt, so daß man wohl berechtigt ist, die Stimmen, die sich noch hin und wieder gegen dieselben erheben, als Aeußerungen eines blinden Partheigeistes und einer leidenschaftlichen Abneigung gegen alles Neue anzusehen. Die Bildung größerer Bezirksvereine (Unionen) zur gemeinschaftlichen Versorgung der Armen schreitet fort. Bis zum 10. Aug. 1836 waren schon 351 solche Vereine errichtet worden, während nur für 14 einzelne Gemeinden besondere Pflegschaftsräthe (boards of guardians) zu Stande gekommen waren. Der Theil von England, in welchem diese Organisation der Armenbehörden beendigt ist, begreift 7915 Kirchspiele mit 6·221,000 Einwohnern. Man bemerkte fortwährend, daß in Bezug auf die Kosten der Armenpflege und die Güte der Einrichtungen diese Bezirksvereine den einzelnen Gemeinden, selbst den gut verwalteten, überlegen waren, sowie wiederum in den größeren Vereinen mehr an den Kosten erspart wurde, als in den mittleren

Digitized by Google

und kleinen, was man unter anderen schon daraus erklären kann, daß in den letzteren der Aufwand für die Erbauung, Erhaltung, Heitzung ꝛc. der Armenhäuser verhältnißmäßig mehr betragen muß. In 109 Vereinen, die alle ein Jahr oder noch länger bestanden, war die jährliche Ausgabe

im Durchschnitt von 1833 – 35	1·168,220 Pf.
im J. 183⅚ ungefähr	662,868 „
also werden erspart	505,352 „

oder 43 Proc. In 64 anderen Unionen von kürzerer Dauer macht die Ersparniß 250,499 Pf., oder 38 Proc. der früheren Ausgabe. Diese 173 Vereine begriffen 2·249,000 Einwohner, mit 180,102 Armen, nämlich 21,188 in 511 Arbeitshäusern und 158,914 außer denselben. Die Gesammtausgaben für die Armen, mit Einrechnung der Prozeßkosten, waren in England

1832	7·036,969
33	7·045,212
34	6.573,859
35	5·728,945
36	4·891,720

oder in den 2 letzten Jahren gegen 1834 ꝛc. schon 2½ Mill. Pf. weniger — Die vorige Angabe der Zahl versorgter Armen läßt schon schließen, daß man den Grundsatz, alles Almosen außer dem Arbeitshause abzuschaffen, keinesweges blindlings und auf einmal auszuführen gesucht hat. Einstweilen ist es in 64 Bezirken vollständig geschehen. In den andern hat man vermuthlich gefunden, daß viele arbeitsunfähige Arme in ihren Familien mit Hülfe eines Zuschusses aus der Armencasse eben so gut und besser, als in dem Arbeitshause, versorgt werden können. Der Vollzug des neuen Gesetzes fand weniger Schwierigkeit, als man hätte denken sollen, und nur in einigen Gemeinden, wo die Armenpflege bisher am schlechtesten gewesen war, zeigten sich Versuche eines thätlichen Widerstrebens. Die arbeitsfähigen Armen fanden sich leicht in die neue Ordnung, der Fleißige freute sich des höheren Lohnes, der ihm zu Theil wurde, und die Aeltern gaben sich mehr Mühe, ihre Kinder zu einem ordentlichen Erwerbe anzuhalten. Die niedrigeren Preise der Lebensmittel und die Blüte der Gewerke machten freilich auch die jetzigen Jahre zu einem besonders günstigen Zeitpuncte, um die Lohnarbeiter von dem Beistande der Almosencasse zu entwöhnen. Sie fiengen merklich an, haushälterischer zu leben; auch kam ihnen zu Statten, daß die Verringerung der Armentare die Unternehmer

Digitized by Google

in den Stand setzte, mehr Arbeiter anzustellen. Ein Schenkwirth in Buckinghamsh. sagte: „Ich setze nicht mehr halb so viel Bier ab, als vor der Union, aber ich habe 16 Acres Land und zahlte im letzten Jahre nur 6 Schill. per Acre Armentare statt 20". — Ein merkwürdiger Umstand wird als Beweis für den Satz angeführt, daß, wo die Arbeiter durch allzuwillige Unterstützung verdorben und vom Fleiße abgelenkt worden sind, die stärkere Nachfrage nach Arbeit nicht im Stande ist, diese Uebel zu beseitigen. Zur Erntezeit 1835 verdarb der Waitzen in mehreren südlichen Theilen von Essex auf dem Felde, weil es an Arbeitern zum Schneiden und Binden fehlte, obschon man einen Lohn von 21—24 Sch. für den Acre bot; zugleich lagen gesunde, arbeitsfähige Leute in einem anderen Theile der nämlichen Grafschaft, mit einer wöchentlichen Spende von 3 Sch. wöchentlich, müssig unter den Hecken. — In London selbst hat wegen der überaus großen Verschiedenheit in der Verfassung der 170 Kirchspiele die Vollziehung des Armengesetzes viele Schwierigkeit.

Die bisher genannten Werke scheinen darum eine nähere Anzeige zu verdienen, weil sie deutschen Lesern minder zugänglich und daher ohne Zweifel weit weniger verbreitet sind, als einheimische Schriften. Der Vollständigkeit wegen sollen hier von den letzteren diejenigen drei neuesten angeführt werden, die zur Kenntniß des britischen Reiches in Bezug auf wirthschaftliche Angelegenheiten am meisten förderlich sind, und in denen auch die obigen englischen Arbeiten fleißig benutzt worden sind. 1) Friedr. v. Raumer, England im J. 1835, II. B., ein bereits vielgelesenes und mit lebhafter Theilnahme aufgenommenes Buch, in dem man über viele in der letzten Zeit angeregte Gegenstände eine leichtfaßliche Belehrung in anziehender Form erhält; wer zugleich tiefere nationalökonomische und finanzielle Forschung begehren wollte, müßte bedenken, daß, wenn der Verf. sich auch diese Aufgabe gesetzt hätte, sein Buch ohne Zweifel 1—2 Jahre später, und für manche Angelegenheiten des Tages viel zu spät hätte erscheinen müssen. — 2) Der 2te B. von Schuberts Handbuch der allgemeinen Staatenkunde von Europa, 1836, ein starker Band, blos Frankreich und dem britischen Reiche gewidmet. — 3) C. Th. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel, statistisch und staatswirthschaftlich erläutert, Stuttg. 1836. — Die Leser des Archivs kennen aus der, im 3. Heft des 2. Bandes enthaltenen Probe (über die Baumwollenmanufactur) die sorgfältige Darstellung und das treffende Urtheil des Vfs., der außer

Digitized by Google

den auf dem Titel genannten Gegenständen auch von dem Armenweſen und der Bevölkerung handelt.

K. H. Rau.

Du paupérisme dans le canton de Vaud, par F. L. Berger, Min. du S. Ev., Membre du conseil de l'instruct. publ. Lausanne, 1836. 130 S. 8.

Dieſe wohlgelungene Schrift iſt bei der Verſammlung der gemeinnützigen Geſellſchaften von Waat und Genf zu Nolle im Juni 1835 vorgeleſen worden und hat es verdient, in einem größeren Kreiſe verbreitet zu werden. Schon die Thatſachen über die Zahl der Armen im Canton Waat ſind lehrreich. Der Vf. zeigt, daß im J. 1827 unter einer Volksmenge von 174,000 ſich 21,464 Perſonen befanden, welche Unterſtützung erhielten, alſo $\frac{1}{8}$ der Einwohner, obſchon manche nur eine geringe Beihülfe, bis zu 3—4 Fr. jährlich herab, empfingen. Von jener Zahl der Armen waren 1822 dem Canton fremd, 7301 waren arbeitsfähig (alſo $\frac{1}{3}$) und 1001 Bettler. Sieht man auf die Urſachen der Armuth, ſo zeigt ſich, daß 6960 Perſonen aus Altersſchwäche, Kränklichkeit, als Wittwen, Waiſen oder uneheliche Kinder unterſtützt werden mußten, die anderen waren wegen einer zu großen Zahl von Kindern, aus Trunkſucht ꝛc. hülfsbedürftig geworden. In den 16 Städten des Landes betrugen die Armen $\frac{1}{11}$ der Einwohnerzahl, in den Berggemeinden $\frac{1}{4}$, in 20 zerſtreuten Gemeinden ſogar $\frac{1}{4}$. In zehnjährigem Mittel wandten die Gemeinden jährlich 275,894 Fr. oder 193,125 Fl. (alſo 9 Fl. auf jeden Armen) zur Armenverſorgung, und faſt $\frac{2}{3}$ der Gemeinden mußten aus der Communalcaſſe zuſchießen, weil die anderen Einkünfte der Armencaſſe nicht ausreichten. Dieſe beträchtliche Zahl von Armen hätte man in einem Lande, in welchem man übrigens einen Sitz des Fleißes, des Wohlſtandes und der Bildung zu ſehen gewohnt iſt, nicht erwarten ſollen.

Was nun die allgemeinen Betrachtungen über die Urſachen der Armuth, die Verhütungs- und Verſorgungsmittel betrifft, ſo hat der Vf. viel Gutes geſagt, welches man, wenn es auch zum Theil nicht neu iſt, in ſeiner eindringlichen Darſtellung immer mit Nutzen leſen wird. Namentlich iſt der häufige Zuſammenhang des Verarmens mit Unſittlichkeit und Irreligioſität deutlich gezeigt worden. La bible, ſagt der Verf., est le vrai code de pauvres, ſie lehrt, daß man arbeiten und gut haushalten müſſe, um ſich zu ernähren. Viel hängt in jeder Familie von der Frau ab, von ihrer Sparſam-

Digitized by Google

keit und wirthschaftlichen Geschicklichkeit, weshalb es zu bedauern ist, wenn die Töchter der unteren Stände nicht in den nöthigsten weiblichen Arbeiten und den Grundsätzen der Haushaltungskunst unterwiesen werden. Die allzu leichte Ansiedlung neuer Familien scheint im Waatlande nachtheilig zu wirken, indem man klagt, daß Taglöhner sich zu frühe verehelichen, doch ist der Vf. nicht dafür, daß man den Nachweis eines kleinen Vermögens fordere, weil viele Ehen dieser Art durch frühere Fehltritte nothwendig werden.

Wenn wir unter den nachtheilig wirkenden Umständen das gute Hypothekenwesen aufgeführt sehen, weil es die Grundeigenthümer in Versuchung setzt, mehr zu borgen, und weil es dagegen den Handwerksleuten, die kein Unterpfand darzubieten haben, das Borgen erschwert, so folgt hieraus nur, daß jede gute Sache ihre Schattenseite habe, durch die man sich aber nicht abhalten lassen darf, das Bessere zu ergreifen, denn welche Nachtheile könnte man nicht einem schlechten Hypothekenwesen zuschreiben!

Die waatländischen Armencassen (bourses des pauvres) sind nicht vorwurfsfrei. Sie geben dem Trunkenbolde, dem Arbeitsscheuen, wie dem Arbeitsunfähigen; der Arme sieht es als ein Recht an, daß man ihn unterstütze, und hält die Hülfsmittel hiezu für unerschöpflich, weil man, wenn die eigenen Einkünfte jener Cassen nicht ausreichen, zur Gemeindecasse seine Zuflucht nimmt. Diese Erwägung bestimmt den Verf. zu dem Rathe, daß man kein Recht auf Almosen anerkennen, die Armensteuer abschaffen, den Beitrag der Gemeindecasse fixiren (wie ist das bei den wechselnden Bedürfnissen möglich?) und aus der Armencasse blos Alten, Kranken und Waisen eine Spende zukommen lassen, alle anderen arbeitsfähigen aber, bei denen zugleich moralische Hülfe, Rath, Ermahnung ꝛc. nöthig ist, der Privatwohlthätigkeit überlassen solle, die durch Vereine wirken kann. Der Hauptgrund dieses Vorschlages ist, daß Arme der letzteren Art eine sehr genaue Aufsicht und Sorgfalt erheischen, daß man sich um ihre persönlichen Verhältnisse bekümmern, sie in ihren Wohnungen aufsuchen muß ꝛc., was Alles von der Armencommission der ganzen Gemeinde nicht wohl geschehen könne. Es ist allerdings wahr, daß Vereine wohlgesinnter, mit Aufopferung wirkender Personen in dieser Sorge für den wirthschaftlichen und sittlichen Zustand der armen Familie mehr ausrichten können. Allein auf der anderen Seite stehen der allgemeinen Armenbehörde eines Ortes auch wieder Mittel zu Gebote, den Bedrängten Beschäftigung zu verschaffen, die ein einzelner Verein nicht besitzt,

Digitized by Google

und es ist nöthig, daß die Armenversorgung nach einem zusammenhängenden Plane geschehe, ohne Zersplitterung der Kräfte und Reibungen aller Art. Die Existenz solcher Privatvereine und der Grad von Eifer und Einsicht, mit dem sie handeln, ist zufällig, und es möchte gewagt seyn, sich ganz auf sie zu verlassen. Daher würde Unterz. nicht für gut halten, einen so wesentlichen Theil der Armenpflege ganz aus der Hand der öffentlichen Behörde zu geben, wohl aber wünschen, daß Vereine, wo sie sich bilden, einen bestimmten Theil der Geschäfte, in Einverständniß mit jener Behörde, übernehmen. Vor allem thäte es Noth, den Armencommissionen bestimmte Vorschriften dafür zu ertheilen, daß sie nicht durch rücksichtsloses Almosengeben an solche Leute, die sich selbst erhalten könnten und sollten, das Uebel, dessen Heilung ihnen obliegt, selbst noch vergrößern.

Die von den Gemeinden zu erhaltenden Kinder werden häufig jedes Jahr an den Wenigstfordernden versteigert, ein Mißbrauch, dessen Verwerflichkeit am Tage liegt. Der Vf. empfiehlt unter andern Armenschulen, Bettlercolonieen auf urbargemachtem Sumpflande (der Canton hat noch über 17,000 poses zu 1¾ preuß. oder 1¼ bad. Morgen baufähigen Sumpfboden); ferner Sparkassen, in die der Arbeiter jährlich etwas Gewisses einlegt, um im Alter eine jährliche Rente zu erhalten, mit deren Hülfe er in seiner Familie leben kann.

K. H. Rau.

Verschiedenes.

1. Englische Sparcassen.

Der Abdruck der vorstehend mitgetheilten Uebersicht des Zustandes der Sparcassen in mehreren Ländern hatte bereits begonnen, als dem Vf. Daten über jenen dieser Anstalten in England und Irland am Schlusse des Rechnungsjahres 1835 (20. Novbr.) zugekommen sind *). Die Ergebnisse in demselben sind überhaupt, insbesondere aber auch um deswillen erfreulich, weil in der fortschrei-

*) The Companion to the Almanac; or Yearbook of general Information for 1837 etc, S. 70 ff.

Digitized by Google

tend sich vergrößernden Theilnahme der untern arbeitenden Volksclasse der Beweis wachsender Anerkennung des wohlthätigen Einflusses dieser Anstalten auf die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage kund sich giebt, in dieser aber die sicherste Bürgschaft für die allmählig vollständige Erreichung der durch sie beabsichtigten Zwecke beruhet.

In dem eben erwähnten Jahre 1835, hat sich die Gesammtzahl der Theilnehmer um 38,398, und unter diesen die Anzahl solcher in der Classe unter 20 L. St. um 21,115 Indiv. (gegen ihre Anzahl im vorhergegangenen Jahre um beiläufig 15 % Proc.) vergrößert. Aus einer Tabelle, welche die Theilnahme in 39 englischen Counties nachweist *), ergiebt sich, a) daß von je 1000 der gesammten Volkszahl in diesem Gebietstheile, im allgemeinen Durchschnitte überhaupt 35,7 Individuen an den Sparcassen Theil nehmen, und von dieser Anzahl 18 solcher, deren successive Einlagen nicht 20 L. St. erreichen; sodann b) daß der individuelle Antheil eines jeden in diese Classe gehörenden Theilnehmers an dem Totale der angesammelten Ersparnisse, im allgemeinen Durchschnitte, 7,4 L. St beträgt, während dasselbe sich mit 31,1 L. St. auf jedes Individuum der Gesammtheit aller Theilnehmer vertheilt.

In Absicht auf die Größe der Theilnahme überragt die Grafschaft Middlesex alle anderen Counties, mit 66,8 Individuen von jedem 1000 der gesammten Volkszahl, von welchen 39,6 der Classe unter 20 L. St. angehören. Am nächsten schließt sich an dieselbe Devonshire mit beziehungsweise 64,7 und 36,3 (in der ebenerwähnten letzten Classe). Entgegengesetzt ist die Theilnahme der unteren arbeitenden Volksclassen am geringsten in der Grafschaft Cambridge, — nur 6,2 von je 1000 Individuen der Volkszahl des Königreichs, und in der Grafschaft Oxford, in welcher dieses Verhältniß selbst bis auf 2,1 herabsinkt. Als Ursache dieses unerfreulichen Ergebnisses ist der nachtheilige Einfluß bezeichnet, welchen die bisherige Gesetzgebung in Betreff des Armenwesens auf den Charakter und die Sinnesart der unteren arbeitenden Volksclassen geübt hat, und der in dieser Grafschaft bereits weniger als in andern beseitigt scheine.

Uebrigens vertheilen sich die neuen Theilnehmer, nach Maaßgabe des Betrages der von ihnen deponirten Summen, in nachgenannten Gebietstheilen, wie folgt. Es sind nämlich solcher, für welche derselbe

*) Es fehlt in derselben Rutland.

	in England	in Wales	in Ireland	überhaupt
unter 20 L. St. beträgt	18,112	663	2,340	21,115
bis 50 — —	8,287	215	2,019	10,501
— 100 — —	4,042	82	675	4,799
— 150 — —	1,046	27	180	1,253
— 200 — —	635	—	73	708
u. üb. 200 — —	——	6	16	22
	32,102	993	5,303	38,398

Individuen.

Vermindert hat sich dagegen die Anzahl der Theilnehmer in der Classe über 200 L. St. in England, um 85 und derjenigen in der Classe bis 200 L. St. in Wales, um 3 Individuen, wahrscheinlich, weil sich ihnen die Gelegenheit zu einer lucrativeren Benutzung ihrer Capitalien dargeboten hat.

Der Betrag der im Laufe des J. 1835 bewirkten neuen Einlagen, hat die Summe von 1·085,722 L. St. (ungef. 12½ Mill. Gulden) erreicht, und hierdurch das Total aller in den Sparcassen aufgesammelten Ersparnisse, sich auf eine solche von 16·456,104 L. St. (= 189¼ Mill. Guld.) vergrößert, von welchen 14·491,316 L. St. (oder ungefähr ⅞) England, 356,135 Wales, und 1·608,653 L. St. Ireland angehören. Mit diesem Totale in dem vorhergehenden Jahre verglichen, beträgt die obenerwähnte Vergrößerung ungefähr 7 1/12 Proc.

v. Malchus.

2. Volksvermehrung in Frankreich.

Die Statistik ist erst in neuerer Zeit auf die in jedem Lande und in jedem Zeitabschnitte vorkommende Stärke der Volksvermehrung aufmerksam geworden, während noch vor Kurzem geachtete Statistiker ohne Unterschied jährlich 1½ Proc. Zuwachs berechnen zu können glaubten. Die Erforschung der Regel, nach der sich die Einwohner eines Landes vermehren, ist für die Volkswirthschaftslehre sehr wichtig. Die jedesmalige Volksmenge bildet den Divisor, wenn man den Betrag des auf jeden Kopf treffenden Vermögens und Einkommens aufsuchen will. Das Verhältniß, welches zwischen der Zunahme der Menschen und der Sachgüter statt findet, entscheidet darüber, ob das Wohlbefinden der ersteren im Steigen oder im Abnehmen ist. Zeigt sich aber keine Verschlimmerung des wirthschaftlichen Zustandes, so ist es gestattet, aus einer gewissen Volksvermehrung auf eine wenigstens eben so große Vergrößerung des

Digitized by Google

Capitales und des jährlichen Erzeugnisses von Lebensmitteln zu schließen. An und für sich aber wäre es unpassend, in der Schnelligkeit des Menschenzuwachses das Zeichen und Maaß der Wohlfahrt und Macht eines Staates erkennen zu wollen. Am häufigsten ist rasche Zunahme der Einwohner die Folge eines gestiegenen Lohnes und einer sich erweiternden Gewerbsthätigkeit. Die Ausdehnung der Gewerke pflegt die stärkste Progression zu bewirken. Inzwischen ist geringer Zuwachs nicht nothwendig ein ungünstiges Zeichen, denn er kann, wie man es von dem besonnenen Charakter der Normanen und Picarden meldet, eine Folge später Heirathen und weniger Geburten bei einer gleich geringen Sterblichkeit seyn. In jedem Falle führt die Kenntniß von der in jedem Theile eines Landes obwaltenden Progression auf eine interessante Aufgabe, nämlich auf die Erklärung dieser Verschiedenheiten aus allen übrigen bekannten statistischen Umständen. Doch hat diese Erklärung große Schwierigkeiten. Keine einzelne statistische Beziehung, Dichtigkeit der Bevölkerung, Beschaffenheit des Bodens, Hauptnahrungszweige ꝛc. giebt eine befriedigende Auskunft, und auch wenn man alle meßbaren Verhältnisse zusammenfaßt, so sieht man sich nicht selten auf die Annahme anderer imponderabler Einflüsse, z. B. Sitten und Gewohnheiten, hingewiesen, so wie auch die Salubrität der Gegenden sehr ungleich ist, und eigentlich neben der Größe des Zuwachses auch die Anzahl der Geburten und Sterbfälle im Verhältniß zur Volksmenge in Erwägung kommen sollte.

Diese Reflexionen sind durch die k. franz. Ordonanz vom 30. Dec. 1836 angeregt worden, worin die Ergebnisse der neuesten Volkszählung mitgetheilt und denen der vorigen zur Seite gestellt werden. Schon längst ist die im Vergleich mit den meisten anderen Staaten langsame Volksvermehrung in Frankreich bemerkt und besprochen worden, da z. B. in England die jährliche Zunahme $1,^{6}$ Proc., in Preußen $1\frac{1}{3}$ Proc., in Baiern und Sachsen etwas über 1 Proc. ausmacht; in Baden freilich war sie in den J. 1830—35 auch nur $0,^{65}$ Proc. — Man berechnet am leichtesten den Zuwachs in Procenten der mittleren Volkszahl, zwischen der anfänglichen und endlichen. Ganz Frankreich hatte

Ende 1831	32·560,934	Einw.
1836	33·540,908	„
Zuwachs	979,974	„

Die Hälfte dieses Unterschiedes ist 489,987, also, wenn diese Zahl zu der Volksmenge von 1831 addirt wird, die mittlere Menge

33·050,921, wovon die 979,974 nicht ganz 3 Proc. (2,^{965}), oder in jedem Jahre an $^{3}/_{5}$ Proc. (0,^{593}) betragen. Erforschen wir nun den fünfjährigen Zuwachs der Departements, so läßt sich derselbe mit einem Blicke auf die Charte so darstellen:

1) In 21 Departements ist er unter 1 Proc. Von diesen liegen sieben in dem unteren Flußgebiete der Garonne, und zwei derselben, Lot et Garonne und Tarn et Garonne, fruchtbare Landschaften in mildem Klima, zeigen sogar in 5 Jahren eine geringe Abnahme der Einwohnerzahl. Neun dieser Departements sind im Stromgebiete der Seine und an der Nordwestküste des Landes, wo das Departement Isle und Vilaine mit 0,^{03} Proc., Eure mit 0,^{12}, Loire infér. mit 0,^{14} Proc. vorkommt. Diese beiden zusammenhängenden Strecken enthalten keine hohen Gebirge, sind, wie die Vergleichung mit der Forstcharte bei Faiseau Lavanne zeigt, schwach bewaldet, und haben im Ganzen wenige Fabriken, wovon freilich das sehr gewerbfleißige Eure-Departement auszunehmen ist. Die Bevölkerung beträgt in der Garonnegegend nicht über 4000 M. auf der Quad. M, in der Seinegegend bis 5600 (Manche). Auffallend wäre es, auch die beiden nächsten Departements bei Paris, nämlich Seine et Marne und Seine et Oise, dieser Abtheilung angehören zu sehen, wenn man nicht wüßte, daß in diesen Bezirken fast lediglich Landbau getrieben wird. Die fünf anderen hierher zu zählenden Departements liegen zerstreut, und zwar, mit Ausnahme von Lozère in den Cevennen, auf der östlichen Seite, in bergigen Gegenden. Das Departement Ain, Genf gegenüber, hat nur 0,^{045} Proc. oder jährlich 0,^{009}, was dem Stillstande ziemlich gleich zu achten ist. Das Maas-Departement 0,^{98} (Viehzucht, Eisenwerke).

2) In 14 Departementen ist die Zunahme zwischen 1 u. 2 Proc. Diese sind zerstreut; 3 davon ostwärts vom Rhone in der Alpengegend (Var, hautes Alpes, Drôme), 2 am Cantal (Cantal, h. Loire), 4 am Canal (Pas de Calais, Somme, Calvados, Côtes du nord), 1 (Landes, die Heidegegend mit blos 1600 M. auf d. Quad. M.), am südwestlichen Rande.

3) Die 18 Departemente mit 2—3 Proc. Anwachs bilden 3 größere Streifen, neben denen Arriège an der spanischen Gränze und Meurthe in Lothringen isolirt sind. Der eine jener Streifen reicht vom gebirgigen Puy de Dome in der Mitte des Landes im Bogen nach Nordwesten bis jenseits der Loire (z. E. Eure et Loire, 2,^{21} Pr.), der zweite begreift die weintragenden

Digitized by Google

Bergzüge von Champagne und Côte d'or bis Saone et Loire, (2,^{73}), der dritte geht von Nismes bis an die savoyische Grenze.

4) Ueber 3 Proc. trifft man in 14 Dep., worunter die betriebsamen und starkbevölkerten Nord (3,^{6}) und Seine infér. (3,^{79}), ferner Aveyron (3,^{25}), Tarn (3,^{26}) und Herault (3,^{3}) im mittäglichen Frankreich, sodann die 3 westlichen Dep. Morbihan, Vendée und deux Sèvres; auch das holzreiche Dep. Vosges (3,^{22}), mit Berg- und Hüttenwerken u. a. Gewerken; ferner Mosel-Dep. (3,^{18}) mit Bergwerken und verschiedenen Metallfabriken, auch Weinbau.

5) Zwischen 4 und 5 Proc. haben, mit Ausnahme des Dep. Creuse, lauter Gränz- und Küstengegenden, nämlich Finisterre an der Spitze von Bretagne (4,^{21}); die 3 Pyrenäen-Dep. und Isère (4,^{16}) an den grajischen Alpen; auch kann Niederrhein (3,^{92}) und Doubs (3,^{96}), mit zahlreichen Eisenwerken, am Jura, schon hier gerechnet werden, so wie Aude (3,^{92}) am unteren Theile des mittäglichen Canals, zusammen 9 Departements.

6) Nur 9 Dep. haben über 5 Proc., nämlich:

Nièvre, 5,^{18}
Loiret, 5,^{32} } an der oberen Loire, südwärts von Paris.
Cher, 7,^{8}

haut-Rhin, 5,^{22}, mit der Mühlhauser Fabrikgegend.

Loire, 5,^{32}
Rhone, 13,^{8} } die Umgegend von Lyon.

h. Garonne, 6,^{08} an den Pyrenäen, Hauptstadt Toulouse, am Anfange des Canal di midi.

Ardennes, 5,^{77} (Eisenwerke, Tuchfabrication).

Seine, 16, mit Paris.

Die in obiger Uebersicht manchen Dep. beigefügten Bemerkungen können nach dem oben Gesagten nicht als Versuch zu einer Erklärung der großen Verschiedenheiten gelten, sondern sollen nur die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Gegenden in Erinnerung bringen.

K. H. Rau.

---

3. Baierische Brandversicherungsanstalt.

Die im II. B. S. 408 des Archivs enthaltene Nachricht von den neuen k. preuß. Brandversicherungs-Ordnungen erinnert an das k. baierische Gesetz vom 1. Jul. 1834. Ges. Bl. Nr. 12, worin eben-

Digitized by Google

falls eine Classification der Gebäude nach der Abstufung der Feuersgefahr aufgestellt worden ist. Es sind 4 Classen, nämlich:

1) massiv mit Dach von Stein oder Metall,
2) Fachwerk mit Dach wie Nr. 1.,
3) massiv mit Dach von Holz oder Stroh,
4) nicht massiv mit Dach wie Nr. 3.

Die Beitragspflicht dieser Classen soll nach dem Verhältniß der Zahlen 9. 10. 11. 12 berechnet werden. Man sieht sogleich, daß hier der Unterschied in der Beitragspflicht von Gebäuden ungleicher Bauart viel geringer ist, als in den angef. preuß. Gesetzen. Sehen wir uns in den ständischen Verhandlungen in Baiern im J. 1834 nach den Beweggründen zur Wahl dieses Zahlenverhältnisses um, so finden wir blos die Erklärung des Ministerialcommissärs in der 2. Kammer, man habe gefunden, daß bei andern Verhältnissen, z. B. 5. 6. 7. 8., die Beiträge der dritten und vierten Classe für die Landleute und Gewerktreibenden unerschwinglich hoch werden würden. Diese Rücksicht ist auch in der That nicht unerheblich und kann es rechtfertigen, wenn man den Beitragsfuß nicht ganz so stark abstuft, als es nach den Graden der Gefährlichkeit geschehen müßte. Mehrere Abgeordnete wollten sogar von keiner Classenunterscheidung etwas wissen, weil sie die zu große Belastung der Dürftigeren, denen doch die meisten minder feuerfesten Gebäude gehören, fürchteten. Hierin gingen sie jedoch zu weit. Die Klagen aus manchen Kreisen über Benachtheiligung bei der allgemeinen Assecuranzanstalt rühren gewiß zum Theile von der großen Verschiedenheit in der Bauart her. Aus der mit dem Regierungsentwurfe vorgelegten 2ten Tabelle (Verhandl. d. 2. K. Beil. IV. B.) läßt sich folgende Berechnung anstellen. Die Gebäude mit Ziegeldächern betragen im Verhältniß zur ganzen Zahl

	bei Wohngebäuden	bei landwirthschaftlichen Gebäuden
im Untermain-Kreise	97 Proc.	95 Proc.
„ Rezat- „	85 „	82 „
„ Oberdonau- „	59 „	50 „
„ Obermain- „	51 „	44 „
„ Regen- „	32 „	21 „
„ Isar- „	18 „	15 „
„ Unterdonau „	7 „	3½ „

woraus natürlich zu vermuthen ist, daß die letzteren Kreise im Ganzen mehr Brandunglück haben und mehr empfangen, als sie geben, die erstgenannten Kreise aber umgekehrt.

Digitized by Google

Kürzlich ist zum erstenmal die Rechnung der Brandcasse seit dem neuen Gesetze, nämlich für $18^{34}/_{35}$, bekannt geworden. Es ergiebt sich, daß die 4 Classen folgende Versicherungsanschläge haben:

1)	123·450,600	Fl.
2)	157·962,050	„
3)	48·563,170	„
4)	160·404,935	„
Zusammen	490·380,755	Fl.

oder 125 Fl. auf den Kopf der Einwohner. Der Brandschaden war in diesem Jahre ungewöhnlich hoch, nämlich 1·884,472 Fl. Daher kommt in den 4 Classen auf je 100 Fl. ein Beitrag von 18 — 20 — 22 und 24 Kr. zur Erhebung. Unter dem ältereu Gesetze wurde in den 22 Jahren von 1811 — 32 nur einmal mehr bezahlt, nämlich 29 Kr. im Jahr $18^{22}/_{23}$, als blos der Brand in Hof 1 Mill. Schaden verursacht hatte. Das Minimum eines Jahres war $3^1/_2$ Kr., der 22jährige Durchschnitt $9^1/_{11}$ Kr. von 100 Fl. Wäre in diesem Zeitraume schon nach der Classeneintheilung umgelegt worden, so hätte jeder Hauseigner im Durchschnitte zu tragen gehabt

in der	1.	Classe $7,^{79}$	Kr. per 100 Fl.
	2.	„ $8,^{65}$	„
	3.	„ $9,^{51}$	„
	4.	„ $10,^{27}$	„

K. H. Rau.

4. Nachträgliche Bemerkungen.

Die ersten Bogen des gegenwärtigen Heftes waren schon gedruckt, als die k. preuß. Cabinetsordre erschien, durch welche die S. 27. in der Anmerkung ausgesprochene Hoffnung ihre Erfüllung gefunden hat.

In Bezug auf die Anzeige eines Buches von Knobloch im I. Bande des Arch. S. 381 ist uns die Bemerkung mitgetheilt worden, daß der Verf. des genannten Buches nicht mehr im preuß. Dienste steht und daher seine Aeußerungen durchaus nur als Privatmeinungen eines Schriftstellers gelten können.

K. H. Rau.

Digitized by Google

Ueber das Grundkataster und Nationalvermögen in den preußischen Rheinlanden und Westphalen,

von

Regierungsrath **von Viebahn** in Düsseldorf.

I. Geschichte der ältern Kataster.
II. Neuere provisorische Kataster.
III. Gegenwärtiges Parzellar-Kataster.
IV. Ermittelung, Prüfung und Feststellung der Katastralerträge.
V. Anwendung und praktischer Nutzen.
VI. Wissenschaftliche Benutzung.

I. Geschichte der ältern Kataster.

Das dringendste, unabweisliche Bedürfniß volkswirthschaftlicher Ausmittelungen tritt bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten ein. Im früheren Mittelalter wurden die Bedürfnisse der entstehenden niederrheinischen Territorialstaaten aus den Gütern und Einnahmen der Landesherrn gedeckt. Ein Besteuerungsrecht, als Befugniß, die Kräfte der Staatsgenossen in Anspruch zu nehmen, wie früher vom Kaiser und dessen Vertretern geübt, und dessen Ueberbleibsel am Niederrhein auf einzelnen Gütern als Frühjahrs- und Herbstbeeden vogteiliche Gerechtsame geworden, wurde den, allmählig dessen Souverainitätsrechte an sich ziehenden Landesherrn erst nach und nach unter dem Namen von Landesbeeden von den Landständen für einzelne, unausweichlich dringende politische Bedürfnisse bewilligt.

1) In den seit 1423 unter einem Herrscherhause vereinigten Herzogthümern Jülich und Berg begannen diese Landesbeeden im Jahre 1447 mit Zwischenräumen von 5 bis 7 Jahren, doch immer auf besondere dringliche Veranlassung. Das Rittergut und der sogenannte freiadeliche Grundbesitz, das Allode des Mittelalters, behauptete völlige dingliche und persönliche Freiheit; das zu Lehn überlassene (lehnfreie) und geistliche Grundeigenthum, ursprünglich

Digitized by Google

Allode oder durch Verleihung gefreiet, konnte außer der Lehnspflicht des erstern, oder wenn das Lehn an Unfreie oder Geistliche übergegangen, außer den Reutersdiensten, Sattelpferden, Heerwagen, nicht belastet werden; das hörige und abhängige Grundeigenthum aber leistete in den herkömmlichen oder vertragsmäßigen Zinsen und Diensten bereits jede Verpflichtung gegen Grundherrn, Grafen, Vogt und Richter.

Man zog daher anfänglich noch nicht direct belastete Personen zur Steuer heran. Von den Freien und Vogtleuten, welche die Beeden selbst zahlten, unterschieden sich die Schatzleute, deren Leistungen auf ein Firum, z. B. 12 Gulden, abgeschätzt und die hiermit in eine landesherrliche Kellnerei gefreiet waren. Hausleute, Kötter, Pächter, Tagelöhner, Handwerks- und Gewerbsleute, Holzschneider, Schäfer ꝛc. auf dem Lande und Dienstbothen zahlten Gewinnsteuer. 1483 bewilligte die Ritterschaft, daß ihre „Halfleute und Pechtern uf ihre Narung mit angeschlagen" wurden. Zu der Beede von 1521 trugen bei: die Knechte 1/12, die Mägde 1/24 ihres Lohns; die Arbeiter auf dem Lande nach Unterschied 1 Goldgulden, die Pfandinhaber (Capitalisten) mit Ausnahme der fürstlichen Gläubiger 10% des Pfandeinkommens; jeder, der nicht Schatzmann war, von seinem Gewinn und Gewerbe, wie ihn die Schatzsetzer ansetzen würden; was sodann noch fehle, sollte auf die Vogtleute und die Freien vertheilt werden. Mehrmals wurde auch Accise vom Bierbrauen, Wein und Waizen, z. B. 1525, erhoben, zur Türkensteuer von 1529 das geistliche Einkommen und zu jener von 1532 alle Communicanten herangezogen und jeder auf 4 Albus gesetzt.

In demselben Jahrhunderte begann die Steuer ständig zu werden, ihre spätere sorgfältigere Allgemeinheit anzunehmen und sich vorzugsweise an den Grundbesitz zu knüpfen. Die Steuerpflichtigen wurden mit ihren Besitzungen und Beiträgen in Hundertzetteln, Landes- und Amtsmatrikeln zusammengestellt. Zur Berichtigung derselben wurden 1588 Verzeichnisse aller Ländereien, Renten, Zehnten, sowohl geistlicher als weltlicher, angeordnet, 1670 bei Strafe der Confiscation die Angabe jedes Besitzes an liegenden steuerbaren Gründen befohlen und 1682 die außer Anschlag gekommenen Grundstücke unter Nachforderung zehnjähriger Rückstände wieder angeschlagen, die beabsichtigten vollständigen Matrikeln aber doch nicht erreicht, da die Landstände, welche eine Beschränkung ihrer faktischen, wenn auch nicht hinsichtlich aller Grundstücke rechtlich begründeten

Digitized by Google

Steuerfreiheit fürchteten, fortdauernd entgegenwirkten *). Auch Verzeichnisse der steuerfreien Güter wurden, um fernere Verdunkelungen zu vermeiden, aufgenommen.

Zur richtigen Besteuerung der matriculirten Grundstücke sollte 1723 Größe, Natur, Bestand, Ertragsfähigkeit, Lage und Belastung jedes Grundstücks festgestellt und eingetragen und der Morgen der besten Ländereien mit 12, der mindern mit 11, absteigend bis 6 Schillinge angeschlagen werden. Die Vermessung einzelner Aemter, welche 1730 begann, blieb bald wieder liegen; auch die übrigen Vorschriften kamen nicht ganz zur Ausführung; jedoch wurden in den meisten Aemtern herkömmlich Bodengüte und Belastung durch Erbpächte, Grundrenten, Hand- und Spanndienste ꝛc., nicht aber die Zehnten berücksichtigt, wahrscheinlich weil letztere ursprünglich kirchlich waren.

Auch die 1747, 1751 und 1801 zur Berichtigung der Matrikeln angeordnete und begonnene Landesvermessung kam nicht zu Stande, so daß der 1596 begründete mangelhafte Vertheilungsmaasstab unter den augenscheinlichsten Einzel- und Gesammtüberbürdungen mit wenigen Ausnahmen bis zur Auflösung dieses Länderverbandes in den Jahren 1794 und 1806 fortbestand. Die Fehlerhaftigkeit dieses Steuersystems und Katasters ergiebt sich daraus, daß von den 958,833 kölnischen Morgen — von 150 Ruthen zu 16 Fuß, deren 17,711 auf die deutsche Geviertmeile gehen, — welche das Herzogthum Berg nach den geographischen Ausmittelungen enthielt, nur 439,655 Morgen als steuerbar, 27,800 als rittersitzlich, 156,132¼ als geistlich, adlich, lehnbar oder fürstlich frei katastrirt, 335,246 Morgen aber ganz außer Anschlag belassen waren. Unter den letztern befanden sich die noch wirklichen oder erst seit Errichtung der Steuermatrikel gerotteten Waldungen und Gemeinheiten, wie auch Flüsse, Bäche, Teiche, Sümpfe und öde Plätze.

2) Die Klevische Contributionsordnung vom 15. Januar 1633 und die Instruction vom 23. Juni 1666 wollten die Steuer des flachen Landes nach der Morgenzahl mit Rücksicht auf Belastung, Gewinn und Gewerbe vertheilt haben. Die Hauptmatrikel für flaches Land, Städte und Geistlichkeit, so wie die Tausendzettel jedes solchen corpus contribuens wurden im Jahr 1686, die Specialma-

*) Scotti, Sammlung der Jülich-Bergischen Gesetze und Verordnungen, Düsseldorf 1821. Nro. 421, 591, 832, 1019 ꝛc. Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf. Düsseld. 1836. I. Thl. S. 231.

Digitized by Google

trikeln oder ſogenannten Hundertzettel der einzelnen Aemter und Herrlichkeiten 1688 berichtigt und neue Vorſchriften über Eintheilung, Empfang und Berechnung der Contributionen, Abhaltung der Amts- und Erbentage ertheilt *). Die Hundertzettel mit Benennung ſowohl des Gutes, als der Contribuenten wurden von den landesherrlichen Beamten mit Zuziehung der Beerbten, Schöffen und Vorſteher angefertigt und höhern Orts genehmigt; ohne Bewilligung ſämmtlicher Beamten und Beerbten und ohne landesherrliche Genehmigung durfte keine Zertheilung der Hofesverbände, oder Veränderung in den Hundertzetteln gemacht werden.

Die Steuerquote des Clerus war nach ſeinem ganzen Vermögen bemeſſen. Der clerus primarius mit 6 capitulis canonicorum, 4 Pröbſten und 2 corporibus vicariorum hatte die eine, der clerus secundarius mit 42 Klöſtern, Stiftern und Abteien, 3 Johanniter-Commenden und 4 Paſtoren in den Städten die andere Hälfte des Standescontingents zu tragen. Der clerus ruralis ſteuerte von ſeinen Pfarrländereien bei dem flachen Lande.

Das flache Land brachte ſeinen Bedarf durch die erforderlichen Simpeln der kataſtermäßigen Contribution bei. Von dieſen Grundſteuern war beinahe die Hälfte der geſammten Grundfläche, nämlich 90,595 holländiſche Morgen befreit. Auf die andere Hälfte waren ſie ſehr ungleich vertheilt, die Tauſendzettel und Steuermatrikeln vielfach unrichtig, welchem man durch alljährliche Remiſſionen abzuhelfen ſuchte. Um eine gründlichere Abhülfe vorzubereiten, verfügte der Kabinetsbefehl vom 12. Mai 1731 die Anfertigung eines neuen Kataſters, worauf auch binnen 8 Jahren die Vermeſſung beendigt wurde. Die darauf kaum begonnene Einſchätzung aber wurde wegen der heftig beſtrittenen Frage, ob onera inhaerentia von der Taxe in Abzug zu bringen, bald wieder eingeſtellt und nicht beendigt.

3) Im Erzſtift Köln wurden die Abgaben von den Ländereien nach einem Simpelfuß entrichtet, der durch die zahlreichen gänzlichen oder theilweiſen Befreiungen ſehr unregelmäßig war. Die Städte ſteuerten ein geringes Fixum, wozu eine jede ihre Quote auf beliebige Weiſe beibrachte. Die Steuerfreiheit der adlichen Güter und Sitze wurde 1603 partiell zugeſtanden und 1609 bei der neuen Kataſtraleinrichtung dahin verglichen, daß dieſelben in 3 Claſ-

*) Scotti, Sammlung der Kleve-Märkiſchen Geſetze und Verordnungen. Düſſeld. 1826. Viebahn S. 234.

sen abzutheilen, wovon die erste ganz frei, die andere zu ½, die dritte per totum in dem Landesdescriptionsbuche angesetzt werden solle. Hiernach hatte der Grafenstand 5, die Ritterschaft 65 ganz freie, letztere 124 halbfreie und 25 ganz besteuerte Güter im erzstift-rheinischen Bezirk.

Die Besteuerung der reichen Clerisei war schwankend. Die weltlichen Stände wiesen derselben ¼ der bewilligten Gesammtsteuersumme zu, wo gegen sie nur ein subsidium charitativum bewilligte. Die Halbwinner des Clerus zahlten nach Ausweis des alten Descriptionsbuches ihres Gewinnes und Gewerbes halber ¼ der Quote der weltlichen Höfe und Güter; als nun neue Descriptionsbücher eingerichtet und darin der Anschlag der weltlichen Höfe, welche über 50 Morgen in sich begriffen, zur Hälfte verringert wurde, so glaubte sich der Clerus auch nur zu ¼ des verringerten Anschlags verpflichtet und der Kurfürst Maximilian Heinrich erkannte dies billig.

Aehnliche Einrichtungen wie in diesen drei Hauptstaaten waren in Trier, Münster, Paderborn, Mark, Minden, Ravensberg und den zahlreichen kleineren Gebieten, welche jetzt die preußischen Provinzen Rheinland und Westphalen bilden. Die Mutterrollen waren unvollständig und zum Theile illusorisch; die Städte hatten meistens keine directe Grundabgabe, sondern brachten ihr Steuercontingent durch die Accise auf.

II. Provisorische Kataster in Frankreich und den Rheinbundesstaaten.

1. Die westlichen Theile der Rheinländer wurden durch die Besitznahme von 1794 in den Kreislauf der französischen*) Steuerverfassung hineingezogen. Das Gesetz der constituirenden Versammlung vom 16. Sept. 1791 hatte bereits die Aufnahme eines Parcellarkatasters alles ertragfähigen Grundeigenthums angeordnet. Die po-

*) Oyon, Collection des lois, décrets, instructions et décisions relatifs au cadastre. V T, Paris 1804—1808. Thum, Systematisches Handbuch des Katasters, Mainz 1818. Bericht des Generalkatasterkommissärs Hennet an den französ. Finanzminister v. 6. Nov. 1817. Benzenberg, über das Kataster, Bonn 1818.

Digitized by Google

litiſchen Unruhen verhinderten die Ausführung dieſes Geſetzes, an welchem Ludwig XVI. bei ſeiner Vorliebe für Alles, was in die Erdkunde einſchlug, ein beſonderes Intereſſe nahm. Man begnügte ſich vielmehr, die durch die neuern Geſetze ſteuerpflichtig gewordenen geiſtlichen, adeligen und Domänengüter Behufs der Nachtragung in den alten Steuerrollen abzuſchätzen.

Die anfänglich auf 500 Millionen Francs feſtgeſetzte Grundſteuer war ungeheuer, und hätte nie erhoben werden können, wenn nicht die nachgelaſſene Entrichtung in werthloſen Aſſignaten den Pflichtigen zu Hülfe gekommen wäre. Nach dem Sturze des Papiergeldes und nach wiedereingeführter Baarzahlung wurden, der Verminderung des Steuercontingents auf 260 Millionen unerachtet, die Ungleichheiten in der Vertheilung ſehr fühlbar und von allen Punkten Frankreichs erhoben ſich hierüber Klagen.

Das Directorium mußte ſich endlich damit beſchäftigen und legte bei den beiden Räthen der Alten und der Fünfhundert ein Geſetz über die Berufung auf verhältnißmäßige Gleichheit vor. Dieſes Geſetz war aber ſo verwickelt und unpraktiſch, daß in keinem Departement deſſen Ausführung auch nur einmal verſucht wurde, und daß keine Gemeinde daran dachte, darauf zurückzugehen.

Unter der Conſularregierung vermehrten ſich die Steuerbeſchwerden ſo ſehr, daß man ſich endlich darüber zu beunruhigen anfing: der Finanzminiſter erließ eine Inſtruction über die Umarbeitung der Mutterrollen. Man bezweckte dabei eine ökonomiſche Abſchätzung ohne vorherige Vermeſſung nach den Erklärungen, welche von den Eigenthümern gegeben und von den Steuervertheilern geprüft werden ſollten; eine oft, aber jedesmal vergeblich verſuchte Arbeit.

Man begann die Umarbeitung der Mutterrollen, aber man wurde bald abgeſchreckt durch die Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit in der Ausführung. Von allen Punkten Frankreichs erhoben ſich dringende Beſchwerden. Auf den Vorſchlag der Regierung berief der Finanzminiſter im Jahre 1802 eine Commiſſion von 7 Mitgliedern, deren Auftrag dahin ging, ſich über die, zur Erhaltung einer richtigern Steuervertheilung unter die Departements, Arrondiſſements, Gemeinden und einzelnen Grundbeſitzer vorgeſchlagenen Maasnahmen gutachtlich zu äußern. Die Commiſſion beſtand aus ſehr ausgezeichneten und in dieſem Fache ſehr erleuchteten Mitgliedern; von allen Seiten wurden Plane an ſie gerichtet. Sie erkannte bald, daß das ganze Uebel in der Individual-Vertheilung läge, ſchon weil auch aus den im Ganzen am gelindeſten beſteuerten Departements faſt dieſelbe Menge von

Digitized by Google

Individualbeschwerden kam; daß, um die Grundbesitzungen nach einem gleichen Verhältniß zu besteuern, man den Flächeninhalt und den Ertrag dieser Grundstücke kennen müsse, eine Kenntniß, die nur erlangt werden kann durch deren Vermessung und Abschätzung, d. h. durch Aufnahme eines Parzellarkatasters, und sie schlug vor, dies große Werk zu unternehmen.

Man nahm ein anderes Mittel an, nämlich 3 Gemeinden in jedem Arrondissement zu katastriren. Es gab damals 600 Kreise, welches 1800 Gemeinden ausmachte und mehrere Millionen kostete.

Man wollte nur nach ungetheilten Fluren vermessen und den Ertrag abschätzen. Man wollte dann weiter durch Folgerung, indem man das Einkommen von ungefähr 20 Gemeinden eines Departements kannte, auf das Einkommen aller anderer Gemeinden schließen und so auf das Einkommen des ganzen Departements. Die Präfecten und die Departementalräthe erhoben sich sehr heftig gegen ein Verfahren, welches, auf Voraussetzungen und Muthmaßungen beruhend, nur eine sehr unvollkommene und selbst durchaus falsche Vorstellung von den gegenseitigen Kräften der Departements geben konnte.

Die Präfecten und Steuerdirectoren führten diese Arbeit mit einer außerordentlichen Abneigung aus. Einige konnten gar nicht damit zu Stande kommen; andere, indem sie sie einschickten, protestirten gegen die Ergebnisse, welche ohne sichere Größen, ohne haltbare Grundlagen die Steuer des Departements auf eine fast wunderbare Weise vermehrten oder verminderten. Die Regierung mußte endlich dem allgemeinen Wunsche nachgeben und verordnete die Vermessung aller Gemeinden.

Immer aber wollte man auch jetzt noch nur die Vermessung nach ungetheilten Fluren. Eine zusammenhängende Fläche, Aecker, Weinberge, Wiesen, obgleich unter mehrere Eigenthümer getheilt, wurde im Ganzen vermessen und bildete nur eine Figur oder Polygon des Plans.

Die Abschätzung wurde ebenfalls nur nach der ganzen Flur gemacht. Der Sachkundige schätzte den Ertrag jeder Flur ab. Die hauptsächlich wünschenswerthe Abhülfe der Einzelbeschwerden konnte demnach nicht erfolgen. Das Publikum erkannte in diesem sogenannten Massenkataster ein blos fiscalisches Unternehmen, welches nur die Mittel zur Erhöhung der Steuer gewähren sollte, ohne den gerechten Beschwerden der Steuerpflichtigen abzuhelfen. Die Feldmesser fanden die größten Hindernisse; man verfolgte und mißhandelte sie, man riß ihnen die Meßstangen aus und zerbrach ihre Instrumente.

Die Regierung, welche die Nothwendigkeit einer Berichtigung der Individualvertheilung niemals verkannt hatte, versuchte nun, hiezu

Digitized by Google

auf dem Wege zu gelangen, daß man Parcellarabſchätzungen auf den Grund der Maſſen-Vermeſſung anordnete. Es wurde den Eigenthümern aufgegeben, Erklärungen über den Flächeninhalt aller ihnen zugehörigen Grundſtücke (Parcellen) aufzuſtellen, welche aber niemals mit der Vermeſſung ſtimmten. Dieſe neue Methode wurde zwar anfänglich beſſer aufgenommen als die frühere, aber bald wurden die Eigenthümer durch die Schwierigkeit abgeſchreckt, richtige Erklärungen zu geben. Der allgemeine Wunſch ging auf eine Parcellar-Vermeſſung.

Die Regierung beharrte zwei Jahre in demſelben Syſtem.

Die Gemeinden, in denen dies Halb-Parcellar-Kataſter ausgeführt wurde, beſtanden dringend auf einzelnen Vermeſſungen; die Reicheren erboten ſich, die Koſten dazu herzugeben, mehrere unterhandelten ſelbſt, ohne die Ermächtigung dazu abzuwarten, mit den Feldmeſſern, von allen Seiten endlich verlangten die Kreis- und Departemental-Räthe das Parcellar-Kataſter.

Ueberzeugt von dem beinah allgemeinen Wunſche fühlte das Finanzminiſterium die Nothwendigkeit, zu dieſer einzig richtigen und ausführbaren Methode zurückzukommen. Die Regierung ſchwankte noch; man mußte 15,000 Maſſen-Aufnahmen, 5 Jahre Arbeit und mehrere Millionen Koſten verloren geben.

Das Miniſterium wollte ſich indeſſen hierbei auf die Meinung der Departemental-Räthe ſtützen, und da deren Sitzung geendigt war, wurden die Präfecten erſucht, die einzelnen Mitglieder hierüber zu befragen; eine überwiegende Stimmenmehrheit ergab ſich hierbei für das Parcellarkataſter. Aber auch dieſes ſollte noch nicht genügen.

Der Miniſter berief eine Verſammlung, in welcher der Ritter Delambre, beſtändiger Sekretär der Akademie der Wiſſenſchaften, den Vorſitz hatte, und die aus Steuerdirecteren und Vermeſſungsbeamten beſtand. In dieſer Verſammlung, welche 14 Tage dauerte, erkannte man die Nothwendigkeit und die Möglichkeit, ein auf einzelner Vermeſſung und Abſchätzung beruhendes Kataſter auszuführen, und ſetzte die Grundſätze und die Art der Ausführung feſt.

Auf die Weiſe kam man nach manchfachen Verſuchen endlich durch eine 5jährige Erfahrung belehrt, auf die Meinung der Commiſſion von 1802 und auf das Geſetz der conſtituirenden Verſammlung vom 16. September 1791 im Jahre 1807 zurück.

2. Um dieſelbe Zeit wurde dem Bedürfniß einer gleichmäßigen Grundſteuerantheilung in dem neugebildeten Großherzogthum Berg auf demſelben Wege näher zu treten verſucht, der ſich auf dem gegenüber liegenden Rheinufer als unpraktiſch gezeigt hatte.

Digitized by Google

Mit dem alten Herzogthum Berg und dessen Enklaven, welche etwa 66 Quadratmeilen enthielten, waren die Oranischen Länder mit 43, das ostrheinische Kleve mit Essen, Werden und Elten zu 24, die in dem westlichen Münsterland gelegenen 4 Herrschaften zu 50 Geviertmeilen, später auch die Mark, Münster, Tecklenburg, Lingen, Rheda, Limburg und Dortmund vereinigt und so ein Staat von 306 Geviertmeilen und 891,536 Einwohnern geschaffen.

Um wenigstens vorläufig einigen Anhalt zu haben, wie viel jeder Provinz als Steuerquote zuzuweisen, wurde ein Anschlag gemacht, der auf einer dreifachen Berechnung beruhte, nämlich auf Quadratmeilen, auf Einwohnerzahl und auf bisherigen Abgaben.

Da der neue Regent des Landes unter Zustimmung der Stände die Steuerfreiheit der adeligen, geistlichen und Domänengüter aufgehoben, war das Haupthinderniß, welches sich einem Kataster bisher entgegengestellt hatte, beseitigt. Der Finanzminister Agar beschloß sogleich, eine genaue Aufnahme des Grundeigenthums zu veranstalten, zu welchem Ende in jedem Provincialkreise ein Geometer als Specialkommissär für's provisorische Kataster, in jeder Gemeinde ein Schreiber ernannt wurde, der die Erklärungen der Eigenthümer aufnahm und in Tabellen brachte. Gedruckte Declarationszettel wurden an die Eigenthümer vertheilt, worauf sie ihre Grundstücke nach Lage und Größe angeben sollten. Dabei thaten sie auf Alles zum Besten der Armen Verzicht, was sie nicht angegeben und unterzeichneten den Declarationszettel. Vor der Commission wurden dann die Grundstücke der Gemeinde classificirt und endlich der reine Ertrag jeder Classe abgeschätzt.

Eine Arbeit, welche auf so schwankenden Grundlagen beruhte, konnte keine befriedigende Resultate geben. Die Größenangaben blieben über ein Drittheil unter der nach den geographischen Aufnahmen ermittelten Wirklichkeit; die Fehler der Classificirung gingen oft in die hundert, und die der Ertragsschätzungen in die tausend Procente. Als diese Arbeiten in's zweite Jahr gedauert, sah man ein, daß sie zu keinem brauchbaren Resultate führten und kam am 2. Juni 1808 auf den Beschluß der Fortsetzung der allgemeinen Landesvermessung, welche dem Professor Benzenberg aufgetragen war. Als der Auftrag ausgeführt werden sollte, war die Regierung an den Kaiser der Franzosen und dessen Commissär, Grafen Beugnot, übergegangen, welcher, noch Neuling im Kataster, abermals mit einem verbesserten Declarationskataster begann, und zwar 1812 auch zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit eines systematischen Parcellarkatasters gelangt war, jedoch zu dessen Ausführung keine Zeit mehr behielt.

Digitized by Google

3. Das ehemals kurkölniſche Herzogthum Weſtphalen gelangte in Folge des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Febr. 1803 an Darmſtadt, worauf ſogleich die Steuerfreiheit der privilegirten Stände aufgehoben, der Anfang zu einem proviſoriſchen Kataſter gemacht, und hierin alles Grundeigenthum aufgenommen wurde, ſeine Natur und Abſtammung mochte ſeyn, welche ſie wollte. Die Verordnungen für dieſes proviſoriſche Kataſter waren mit ſehr viel Sachkenntniß entworfen und beſſer wie die Bergiſchen.

Zugleich begann das definitive Kataſter, welches ſich auf eine Dreieckvermeſſung gründen ſollte, deren Direction dem Regierungsrathe Eckhardt von Darmſtadt übertragen wurde. Von der Arensberger Kataſtralvermeſſung ſind indeß nur die Dreiecke des erſten Ranges fertig geworden, obgleich dieſes Land bis 1815 keine Regierungsveränderungen hatte.

Als Urſache, daß ſo wenig fertig geworden, wird angegeben, daß die Meſſung in der Regierung ſelber Widerſtreben gefunden. Man ſoll die Genauigkeit für übertrieben gehalten und geſagt haben, daß eine Kataſtralvermeſſung, die im Grunde doch nur eine Meſſung für die Bauern ſey, in ihren Dreiecken keiner Genauigkeit bedürfe, wie eine Gradmeſſung, — worüber denn heftige Reden gewechſelt wurden und die Vermeſſung in Stocken gerieth, ſo daß auch dieſe ſonſt ſo energiſche Regierung in ihrer zwölfjährigen Dauer bei dem, einer richtigen Grundlage entbehrenden, von ihr ſelbſt als unzureichend erkannten Declarationskataſter ſtehen blieb.

III. Gegenwärtiges wiſſenſchaftliches Kataſter.

Gewiß iſt es einer, auf Schonung der Hülfsmittel ihrer Angehörigen bedachten Regierung ein ſchwieriger Entſchluß, ein Unternehmen zu beginnen, welches auf eine Reihe von Jahren hinaus die, ohnehin in neuerer Zeit ſo geſteigerten öffentlichen Laſten vermehrt, und durch eine Veränderung der Vertheilung alle Leidenſchaften einer Menge ihrer, ſonſt vielleicht wohlgeſinnteſten Bürger in die Schranken ruft. Denn die durch das Kataſter Erhöhten werden immer klagen und das Kataſter verhaßt zu machen ſuchen, während die Ermäßigten ſich im Genuß ihres Glücks ganz ſtille verhalten.

Als im Jahre 1807 die franzöſiſche Miniſterialkommiſſion zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit eines Parcellarkataſters gelangt

Digitized by Google

war, und die vernommenen Arrondissements- und Departementalräthe größtentheils damit übereinstimmten, legte der Finanzminister dem Kaiser einen Plan für die Parzellarvermessung von ganz Frankreich vor, welchen dieser unterm 27. Jan. 1808 bestätigte, obwohl vorauszusehen war, daß diese Vermessung an 150 Millionen Franken kosten würde.

Mit diesem in der Geschichte der Statistik und des Steuerwesens Epoche machenden Entschluß begann die Grundlegung einer umfassenden Kenntniß der Gebiets- und wirthschaftlichen Verhältnisse, der nothwendigen Vorbedingung der nationalökonomischen Statistik überhaupt; es begann die Ausführbarkeit derjenigen gleichmäßigen Steuervertheilung, welche die Gesetze seit Jahrhunderten, besonders aber seit 1789 immer vergeblich vorgeschrieben hatten.

Die früheren Katastervorschriften, mit welchen man so lange vergeblich herumprobirt hatte, stehen im dritten und vierten Bande der Dyonschen Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Kataster von Frankreich. Die, welche sich auf die letzte Periode beziehen, sind im fünften Bande enthalten, mit dem diese Sammlung geschlossen ist.

Da es unmöglich geworden war, alle diese Verordnungen zu übersehen, die zum Theil durch spätere Verordnungen wieder geändert worden, so ließ der Minister eine neue Sammlung derselben machen, die blos dasjenige enthielt, was noch in Kraft war, und dieses in kurzen und klaren Sätzen, und ganz systematisch geordnet, wie ein großes Lehrbuch über das Kataster.

Dieses Werk wurde gedruckt. Es bildet einen Quartband von 400 Seiten. Zugleich ist ein Foliobaud Modelle dabei, der für alle im Kataster vorgeschriebenen Arbeiten die Modelle enthält, — Modelle über die Begränzung, — Modelle über die Abschätzung, — Modelle für die Mutterrollen u. s. w. Es führt den Titel: Recueil méthodique des lois et réglemens sur le cadastre, approuvé par le ministre des Finances, Paris 1811.

Auch in den, damals zum französischen Reich, gegenwärtig größtentheils zur preußischen Rheinprovinz gehörigen vier niederrheinischen Departements begannen im Jahre 1808 die Katasterarbeiten, welche bis zum Jahre 1813 in 23 Cantons 1'512,000 Morgen mit 1'477,000 Parcellen zur Abschätzung brachten, wenn auch die Kataster noch nicht vollständig abgeschlossen wurden. Von derselben Zeit an entrichteten diese westrheinischen Länder 8 Procent Katasterbeischläge, welcher Fond, auch später forterhoben, die Mittel zur Fortsetzung des großen Werks bereit stellte.

Digitized by Google

Mit Ausnahme dieser Bestandtheile beruhte die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den 1815 zu den preußischen Provinzen Rheinland und Westphalen vereinigten Ländern bei dieser Besitznahme auf durchaus unzulänglichen Grundlagen. Wenn auch in den auf dem rechten Rheinufer mit Frankreich vereinigt gewesenen, jetzt zu den Regierungsbezirken Düsseldorf, Münster und Minden gehörigen Landestheilen, so wie in dem jetzt unter die Bezirke Düsseldorf, Köln, Koblenz, Arnsberg, Minden und Münster vertheilten Großherzogthum Berg, und in den, jetzt zum Mindener Bezirk gehörigen Bestandtheilen des Königreiches Westphalen die Grundsteuergesetze von den westrheinischen wenig abwichen, so fehlte es doch überall an richtigen Katastern, und waren diese Gesetze auch nicht vollständig zur Ausführung gebracht.

In der Grafschaft Rietberg bestanden beispielsweise die frühern Steuern noch unverändert fort und außerdem war die vorgefundene Gesetzgebung und der vorgefundene factische Zustand auch durch Anordnungen des provisorischen Gouvernements und der hannover'schen Regierung in den Jahren 1813–1815 auf mehrfache Weise modificirt, namentlich im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, den Fürstenthümern Paderborn und Korvei die Besteuerung nach dem altpreußischen und in dem Amt Reckeberg nach dem hannover'schen Fuße theilweise wieder hergestellt worden.

In den vom Herzogthum Nassau abgetretenen, jetzt zu den Regierungsbezirken Koblenz und Arnsberg gehörigen Landestheilen bestand die nassauische, in dem ehemals hessischen Herzogthum Westphalen das vorerwähnte provisorische Kataster, in den Wittgenstein'schen Grafschaften diejenige großherzoglich hessische Grundsteuergesetzgebung, welche für die Provinz Oberhessen ausgebildet worden war. In dem jetzt zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen Kreise Wetzlar endlich lag der Besteuerung noch die frühere, jedoch durch die großherzoglich Frankfurtische Gesetzgebung modificirte Steuerverfassung der Reichsstadt Wetzlar zum Grunde.

Diese Verschiedenartigkeit der Grundsteuergesetzgebung, insbesondere die verhältnißmäßige Ungleichheit der Steuersummen der einzelnen Landestheile, und die durch übereilte und unvollständige Ausführung der Gesetze herbeigeführten Mängel der Untervertheilung und Einzelveranlagung führte zahlreiche Ueberbürdungsbeschwerden herbei.

Die Ausführung des zu einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten unerläßlichen, zu den mannigfaltigsten öffentlichen und

Digitized by Google

Privatzwecken höchst wichtigen Katasterwerks und dessen Einführung bei den damit verwandten Geschäftszweigen, blieb demnach der preußischen Verwaltung. Der Oberpräsident von Vinke als Generaldirector, und Oberregierungsrath Rolshausen als Generalcommissär des Katasters haben sich in dieser schwierigen Aufgabe die rühmlichsten Verdienste erworben.

Die Katasterarbeiten wurden im Jahre 1817 wieder aufgenommen, in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Juli 1820 auf den ganzen Umfang der westlichen Provinzen des Staats ausgedehnt und bis 1834 vollendet.

IV. Ermittelung, Prüfung und Feststellung der Katastraleträge.

Nach der preußischen Gebietseintheilung zerfällt der Staat in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, Gerichtsbezirke und Gemeinden. In Bezug auf die Ermittelung der Katastraleträge wird das von einer ununterbrochenen Grenzlinie völlig umschlossene Territorium, welches für die Grundsteuervertheilung eine Gemeinde bildet, als ein Ganzes behandelt.

Diese Katastral-Steuergemeinden entsprechen meist den, aus einer oder mehreren ursprünglichen politischen Gemeinden bei der politischen Eintheilung des Landes unter der Fremdherrschaft gebildeten, bei der preußischen Besitznahme vorgefundenen und beibehaltenen Gemeinden, insofern dieselben ein zusammenhängendes, zweckmäßig umgränztes Gebiet darboten. Wo dies nicht der Fall war, sind durch Trennungen oder Vereinigungen, Abschneidung von Enclaven oder zungenförmigen Einschnitten, zweckmäßigere Gemeindegränzen gebildet, welche zwar zunächst nur beim Kataster und der Grundsteuer-Veranlagung gebraucht, häufig aber auch schon als brauchbarer bei der Gemeinde-Organisation und den übrigen Verwaltungszweigen angenommen sind. Insbesondere sind die Katastralgemeinden erst neu gebildet worden, wo in sich völlig abgeschlossene Gemeindeterritorien nicht vorhanden, sondern die politischen Gemeinden nur ein Aggregat einzelner, mit andern im Gemenge durcheinander liegender Besitzungen waren, wie z. B. im Minden-Ravensbergischen.

Digitized by Google

Die Arealgröße der Katastergemeinden ist daher auch in den beiden Provinzen sehr verschieden. So fallen z. B. im Regierungsbezirke Trier 840 Katastralgemeinden auf 2·592,500 Morgen, dagegen im Regierungsbezirk Aachen auf 1·623,400 Morgen nur 198. Der Kreis Bittburg mit 302,807 Morgen ist in 60, dagegen der nebenliegende Kreis Daun mit 238,825 Morgen in 98 Katastralgemeinden eingetheilt.

Im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Köln, sind 52 Katastralgemeinden, wogegen in demselben Bezirk die beiden Kreise Wipperfurth und Gummersbach mit 249,462 Morgen deren nur 29 enthalten.

Von diesen Gemeinden sind wiederum je 3 bis 12 zu einem Katasterverbande vereinigt, deren jeder Regierungsbezirk 30—40 enthält, indem die Gerichtsbezirke wegen ihres allzu ungleichförmigen Umfangs und abweichenden Begränzung zu dieser Eintheilungsstufe nicht gebraucht werden konnten.

Unter dem Reinertrage der liegenden Gründe versteht man jenen Theil des Werths ihrer Erzeugnisse, welcher übrig bleibt, wenn man die Kosten der Aussaat, Bestellung, Düngung, Erndte, des Ausdreschens und Transportes nach dem Marktplatzes abzieht. Diese Abzüge sind nach den Eigenthümlichkeiten der Bodenbeschaffenheit, Lage und Bewirthschaftungsart verschieden, und für die bei jeder Kulturart und Bonitätsklasse ausgewählten Probemorgen nach den ortsüblichen Sätzen berechnet. Die Baukosten begreifen beim Ackerland: Vieh, Geschirr, Pflug und Düngungslohn und ähnliche Vorbereitungskosten. Die Kosten des Düngers sind in der Regel gegen den, vom Ackerland gelieferten Strohgewinnst ausgeglichen, und nur in sofern in Abzug gekommen, als nach der örtlichen Bestellungsweise noch ein Ankauf von Düngungsmitteln, Kalk, Mergel, Gyps, Asche, Knochenmehl u. s. w. statt findet. Dagegen gehört die Unterhaltung der Ufer, Dämme, Deiche, Schleusen, Gräben, Mauern und anderer Werke, welche die Grundstücke vor Zerstörung sichern und ohne welche dieselben nicht benutzt werden können, zu den abzuziehenden Kosten. Gärten sind nach ihrem gewöhnlichen oder wahrscheinlichen Pachtzinse im Durchschnitt mehrerer Jahre abgeschätzt, in keinem Falle aber niedriger als das beste Ackerland. Bei natürlichen Wiesen sind die Unterhaltungs- und Erndtekosten in Abzug gebracht und ist der Rohertrag an Heu und Grummet nach einem Mittelsatz mehrerer Jahre abgeschätzt.

Digitized by Google

Die Viehweiden sind nach dem Werthe des Weidegangs von Fett-, Milch- und anderem Vieh; die forstmäßig benützten Waldungen nach dem, durch Bodengüte und jährliche Holzschläge bestimmten Zuwachse, abzüglich der Kosten des Forstschutzes, der Unterhaltung und Wiederbepflanzung; die nicht forstmäßig benutzten Waldungen nach den nehmlichen Regeln, und in Vergleichung mit andern Waldungen derselben oder benachbarten Gemeinden; Teiche, Weiher, Haiden, Brüche, Oedland, Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland nach deren gewöhnlichem Nutzen, in keinem Falle aber unter ½ Groschen für den Morgen; die Grundfläche der Gebäude der besten Klasse des Ackerlandes gleich geschätzt.

Unter Einrechnung dieser Beträge sind die Wohnhäuser nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Miethwerths geschätzt, und davon ¼ oder noch mehr abgezogen, um für die Kosten der Unterhaltung und das Hinschwinden zu entschädigen. Die Kaufpreise und Capitalwerthschätzungen dienen diesen Ermittelungen zur Controlle. In den größeren Städten fehlt es nicht an ausreichenden Kauf- und Miethpreisen, um die Wohngebäude nach ihrem wirklichen Miethwerthe abzuschätzen; auf dem Lande und in kleinen Orten sind dieselben niedrig bis unter 2 Pf. angesetzt. Fabrik- und Oekonomiegebäude unterliegen der Veranschlagung nicht.

Zur Anwendung dieser Grundsätze wurde in jedem Verbande eine Abschätzungscommission gebildet, welche aus mehreren sachverständigen, theoretisch und praktisch gebildeten Landwirthen und den erforderlichen Katasterbeamten zur Wahrnehmung der schriftlichen Arbeiten bestand. Dieselben theilten sich in die zu dem Verbande gehörenden Gemeinden, so daß jedes Mitglied in einer oder mehreren derselben die Classification oder Eintheilung aller Benutzungsarten des Bodens in die, durch seine physische Bonität, Lage und Ertragsfähigkeit bedingte Anzahl Classen bewirkte und die Werthschätzung vorbereitete. Mit dieser Eintheilung in Classen, welche durch Normal- oder Probestücke hinlänglich bezeichnet wurden, ward zugleich eine Massenclassirung in der Weise verbunden, daß die zu einer Classe, der Masse nach, gehörenden Grundstücke in zusammenhängenden Abtheilungen beschrieben wurden. In der hierüber aufgenommenen Verhandlung mußte die Zahl der gebildeten Classen, die zu jeder gehörenden Boden- und Flurabtheilungen nebst den bezeichneten Probestücken genau angegeben, und dieselbe demnächst in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden. Hierauf folgte durch einen andern Commissär und

Digitized by Google

Katasterbeamten die specielle Einschätzung (Classirung) oder die Ausnahme der Einzelgrundstücke, welche nach Beschaffenheit und Lage zu der Classe der Abtheilung, worin sie begriffen, nicht gehörten, sondern zu derjenigen höheren oder niederen Classe, die ihnen im Vergleich zu den geeigneten Classenabtheilungen und Probestücken gebührte, eingeordnet werden mußten.

Nach diesen Vorarbeiten und den, von den Abschätzungscommissarien und Controleuren während derselben gesammelten und in Form von Gemeindestatistiken zusammengestellten Notizen, wurden die Roherträge, Culturkosten, Abzüge, und darnach verbleibenden Reinerträge für jede Culturart und Classe berechnet, solche von sämmtlichen Commissionsmitgliedern des Verbandes unter Leitung des Abschätzungs-Inspektors gemeinschaftlich berathen, mit den Pacht- und Kaufpreisen verglichen und die provisorischen Tarife durch Stimmenmehrheit festgesetzt. Im Verlaufe des Werks bildete sich das Verfahren dahin aus, daß, zur Erlangung der Gleichförmigkeit in den Katastralerträgen unter den Gemeinden und Verbänden, als Einleitung zur Classification und Abschätzung, die zu bearbeitenden Verbände vorab von den Abschätzungs-Commissarien und Controleuren gemeinschaftlich begangen, die Classifications-Districte, nebst der Zahl der Classen bestimmt, so wie deren Reinertragsätze analog jenen der bereits katastrirten gleichartigen Bodenarten veranschlagt wurden. Der Abschätzungsinspector reichte die so entstandenen Abschätzungstarife mit sämmtlichen, denselben zum Grunde liegenden Verhandlungen mittelst kritischen Berichts dem Generalcommissär des Katasters zur Prüfung und Beifügung seines Gutachtens, und dieser sie der Bezirksregierung zur vorläufigen Genehmigung ein. Sobald diese erfolgt war, erhielten die Grundeigenthümer vollständige Auszüge aus den Flurbüchern über Größe, Classe und Ertrag ihrer Grundstücke nach Morgen, die Flurkarten und Flurbücher wurden in den Gemeindehäusern offen gelegt, die eingehenden Beschwerden über Flächeninhalt und Classirung untersucht und von der Regierung entschieden. Um nun nach diesen vorläufigen, bereits ziemlich zuverläßigen Ermittelungen zur definitiven Festsetzung zu gelangen, ernannte der Landrath aus den drei Individuen, welche die Gemeinderäthe einer jeden, zum Verbande gehörigen Gemeinde vorschlugen, je einen Deputirten, welche sodann die Katasterarbeiten einsahen, sich die noch nöthigen Local-kenntnisse verschafften und hierauf unter Vorsitz des Landraths und Zuziehung der betreffenden Katasterbeamten sich versammelten, um

Digitized by Google

die Erträge sowohl in Ansehung der Bonitätsclassen und Culturarten in jedem Classificationsdistrict, als die verschiedenen Districte gegen einander und zu den bereits katastrirten Verbänden zu begutachten. Diese Reinerträge sind sodann von den Bezirksprüfungs-Commissionen mit dem Generalcommissär des Katasters nochmals revidirt, und hierauf von den Bezirksregierungen definitiv festgestellt worden, wogegen jedoch noch der Recurs an das Finanzministerium offen stand. Wegen der bei Anwendung des neuen Katasters 1827 und 1828 erhobenen Zweifel über die Verhältnißmäßigkeit der festgesetzten Reinerträge wurden dieselben gemäß des königlichen Cabinetsbefehls vom 7. April 1828 bezirksweise von Commissionen, welche unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus den Steuerdepartementsräthen, zwei provinzialständischen Mitgliedern, den Landräthen und zwei kreisständischen Deputirten sämmtlicher Kreise bestanden, nochmals geprüft, und die darauf abgegebenen Vorschläge unter dem Vorsitze des Generaldirectors des Katasters von den Präsidenten sämmtlicher Regierungen, den vorbezeichneten provinzialständischen Mitgliedern und zweien Deputirten jeder Bezirkscommission nochmals überarbeitet und festgesetzt. Die nach 1828 ausgearbeiteten Kataster sind wiederum von den Regierungen revidirt und festgestellt.

Nach diesen oft wiederholten sorgfältigen Prüfungen steht die verhältnißmäßige Richtigkeit dieser endlichen Resultate hinsichts der einzelnen Provinzen, Bezirke, Verbände, Gemeinden und Grundstücke fest. Dagegen sollen die Katastralerträge nach der Angabe der rheinischen Provinzialstände im Allgemeinen um ⅓ über dem wirklichen durchschnittlichen Reinertrage stehen. Es kommt dabei zunächst auf genaue Bestimmung des Begriffs des Reinertrags an. Umfassende Pachtvergleichungen aus den Jahren 1790 – 1832 ergeben, daß die Katastralerträge von den Parcellenpächten überhaupt nur 93% und von denen der Jahre 1801—1802 insbesondere nur 92% betragen, während sie von den Parcellenpächten aus den Jahren 1821—1832 90, von den Hofes- und Parcellenpächten überhaupt 117 und von den Hofespächten 133% ausmachen, dieselben also nicht unbedeutend übersteigen, wodurch, insofern nur die Pacht- und nicht auch die höhere Nutzung der weit zahlreicheren selbstbewirthschaftenden Eigenthümer bei Bestimmung des Reinertrags beachtet wird, die Behauptung der Ueberspannung der Katastralerträge unterstützt erschiene. Für das Gegentheil aber spricht die Vergleichung der eben so zahlreich gesammelten Kaufpreise derselben

Digitized by Google

Periode. Die Kataſtralerträge, bilden nur 3,3 % der Parcellenpreiſe, und zwar 4,5 % der Parcellenpreiſe von 1800, 4,0 % von 18$^{0}/_{20}$, 3,1 % von 18$^{21}/_{32}$, 4,8 % der Hofespreiſe, und 3,03 % der Verkaufspreiſe überhaupt.

Pacht- und Kaufpreiſe ſind in den weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staats ſeit den letzten fünfzig Jahren veränderlicher geweſen, wie früher. Theils durch dieſe Veränderlichkeit in der Zeit, theils durch die Unterſchiede der Verhältnißmäßigkeit gleichzeitiger Pachtungen und Verkäufe wird ihre Anwendbarkeit bei Beurtheilung der Capitals- und Ertragswerthe der Grundſtücke vermindert. Es bedarf deshalb jedenfalls einer ausgedehnten Sammlung ſolcher Vertragspoſitionen, wenn denſelben Gewicht beigemeſſen werden ſoll. Dieſe Sammlung iſt aber in einem befangenen Zeitraum, wie bei einer Kataſtralabſchätzung, beſonders ſchwierig, weil die Mittheilung der Vertragsurkunden von der Willkühr der Privaten abhängt, und dieſe aus Eigenſinn oder Intereſſe oft die wichtigſten zurückhielten. Auch von Gerichten und Notarien iſt oft die Mittheilung verweigert worden.

Von den mit ſolchen Schwierigkeiten zuſammengebrachten Urkunden konnten manche nicht benutzt werden, wenn auch ihre Aechtheit nicht bezweifelt wurde. In der erſten Hälfte der 50 Jahre, worauf ſich die Sammlung erſtreckte (1775—1800), hatten die Beſitzverhältniſſe, beſonders auf dem linken Ufer des Rheins, durch Theilungen, Tauſch und Kauf ſo gewechſelt, daß die bei der Kataſteraufnahme vorgefundenen Grundſtücke nicht mehr darauf zurückgeführt werden konnten. Daher enthalten die Kataſterſammlungen, beſonders für die unter der franzöſiſchen und in der erſten Zeit der gegenwärtigen Verwaltung kataſtrirten Diſtricte, nur einen kleinen Theil der wirklich contrahirten Pacht- und Kaufpreiſe, und auch in der neuern Zeit iſt die gewünſchte Vollſtändigkeit nicht überall erreicht worden.

Außerdem aber folgt die Kataſtralabſchätzung nicht bis in die individuellen Werthunterſchiede, welche die Pacht- und Kaufpreiſe der einzelnen Grundſtücke beſtimmen. Sie nimmt in jeder Gemeinde für jede Culturart eine beſchränkte Zahl von Bonitätsclaſſen an, und berückſichtigt weder die kleineren Werthunterſchiede innerhalb der Gränzen dieſer Claſſe, noch die wechſelnde Verbindung des abgeſchätzten Grundſtücks mit andern zu einem kleinen, mittlern oder großen Gute, oder deſſen abgeſonderten Einzelbeſitz.

Dagegen werden große Güter in der Regel verhältnißmäßig

geringer verpachtet oder verkauft, als mittlere, diese niedriger als kleine, und letztere niedriger als Parcellen, so daß die Pacht- und Kaufpreise pro Morgen mit der steigenden Größe der Güter abnehmen, wie auch bei den größern Geldcapitalien der Zinssatz geringer als bei kleinen zu stehen pflegt.

Offenbar ändert sich daher das Verhältniß der Katastralerträge zu den Pacht- und Kaufpreisen nach dem Umfange der Pachtungen und Verkäufe, so daß z. B., wenn bei mittlern Gütern Katastralertrag und Pachtpreis gleich wären, alsdann ersterer bei großen Gütern höher und bei kleinen niedriger stehen müßte, als die Pachtpreise.

Daher haben auch die Abschätzungscommissionen bei der vergleichenden Zusammenstellung der Pacht- und Kaufpreise mit den Katastralerträgen zwei Abtheilungen gemacht; nämlich für Parcellen und für Hofesgüter. Da aber häufig mehrere Parcellen zusammen verpachtet und verkauft werden, welche von Einigen noch nicht als ein eigentliches Hofesgut angesehen, von Andern aber schon unter die kleinen Güter gezählt worden sind, da ferner der Begriff eines kleinen Guts auch an und für sich in der Anwendung schwankt, wenn auch im Allgemeinen nur die Besitzungen dahin gerechnet werden, welche von einer Familie selbstständig bewirthschaftet werden und wenigstens deren Hauptbeschäftigung bilden, und da endlich der Umfang der mittlern und großen Güter in den verschiedenen Landestheilen sehr von einander abweicht, so bezieht sich auch die Bezeichnung „Parcellen- und Hofespachte oder Käufe" in einem Regierungsbezirk nicht ganz auf dieselben Objecte, welche in einem andern darunter verstanden werden.

Wenn deshalb auch überall die Resultate der rationellen und öconomisch-vergleichenden Abschätzung auf gleiche Weise mit den Zusammenstellungen der Pacht- und Kaufpreise verglichen, bei auffallenden, nicht zu erklärenden Unterschieden nochmals revidirt und in Folge dessen nicht selten abgeändert wurden, so daß man überall möglichst ein gleichartiges Verhältniß des Katastralertrags auch zu diesen Kennzeichen des Nutzungswerths herbeizuführen suchte, so ergaben sich dennoch außer den obigen Unterschieden gegen die einzelnen Perioden und Besitzarten, bedeutende Abweichungen in dem Verhältnisse der Katastralerträge zu den Pacht- und Kaufpreisen der einzelnen Bezirke.

Erstere traten zwar bei Vollendung der Kataster eines jeden Verbandes sogleich in Wirksamkeit, sind aber auch nach der Zeit in

Digitized by Google

einigen Culturarten und Güterclaſſen, beſonders bei der im Jahr 1828 zu Bonn abgehaltenen Generalkataſtercommiſſion, abgeändert worden. Demgemäß ergaben ſich folgende Reſultate:

Regierungsbezirk	Oberfläche Morgen	Anzahl der Wohnhäuſer	Anzahl der Einwohner	Steuerpflichtiger Ertrag der Ländereien	Steuerpflichtiger Ertrag der Wohnhäuſer	Steuerpflichtiger Ertrag der Total
				in Thalern preuß. Währung		
Trier	2·593,742	58,128	382,393	2·247,302	333,373	2·580,675
Koblenz	2·355,958	69,832	437,186	2·656,866	536,710	3·193,576
Aachen	1 625,480	59,606	363,193	2·140,093	492,669	2·632,762
Köln	1·555,378	66,815	403,328	2·513,770	727,416	3·241,186
Düſſeldorf . . .	2·113,001	99,942	735,561	4·011,132	1·223,462	5·264,594
Arnsberg . . .	3·013,463	65,935	489,148	3 312,251	463,568	3·805,819
Münſter . . .	2·840,363	61,873	396,083	3·052,193	456,746	3·538,939
Minden	2 058,248	60,253	402,371	2·636,570	358,827	2·995,397
Total .	18·155,628	542,384	3·609,263	22·660,177	4 592,771	27·252,948

V. Anwendung und Nutzen des Kataſters.

Von dieſem Geſammtreinertrage des Grundes und der Gebäude fallen auf die linke Rheinſeite in den Regierungsbezirken Trier 2·580,675, Koblenz 2·232,117, Aachen 2·632,762, Köln 2·149,554 und Düſſeldorf 2·766,662, zuſammen 12·361,770 Thaler oder die geringere Hälfte. Die Hauptgrundſteuerſumme, welche für ſämmtliche Bezirke zu 3·248,006 Thaler feſtgeſetzt iſt, wird nach einem gleichen Procentſatz, alſo zu 11,$_{918}$ Procent, auf dieſe Kataſtralerträge vertheilt, der ſo gefundenen Hauptgrundſteuerſumme (Principal), die theils für den geſammten Provinzialverband, theils für die einzelnen Bezirke, Kreiſe, Verbände und Gemeinden erforderlichen Beiſchläge hinzugeſetzt und die ſo gefundene Geſammtumlageſumme auf die in der Kataſtralmutterrolle verzeichneten Grundbeſitzer nach deren Kataſtralreinerträgen in der Heberolle vertheilt. Dieſe Heberollen ſind das letzte Stadium des Veranlagungsgeſchäfts: mit ihnen iſt die Arbeit der Kataſterbehörde beendigt und fängt die der Steuererheber an, welche ſie mit den Heberollen der übrigen directen Steuerarten zuſammenſtellen und die Einziehung der ausgeſchriebenen Summen bewirken. Auch bei den übrigen directen Steuern, deren Geſammtbetrag jedoch nur etwa $^5/_4$ der Grundſteuer beträgt, werden die Kataſtralermittelungen, insbeſondere bei der Aufzählung der Wohnhäuſer, welche der Perſonaleinnahme zum Grunde liegt, der Beurtheilung des allgemeinen Vermögenszuſtandes u. ſ. w. vielfach benutzt.

Digitized by Google

Die Steuererhebung wirkt mitunter auf das Kataster zurück, indem bei ihr etwaige unrichtige Eintragungen hinsichts der Eigenthümer ꝛc. an den Tag kommen und sie dazu beiträgt, das Kataster bei der Gegenwart zu erhalten.

Zur Vollendung des Katasters sind noch:

1) die auf dem linken Rheinufer beibehaltenen französischen Kataster, so weit dies nicht bereits geschehen, auf preußisches Flächenmaaß und Geld zu reduciren, um sie in Ansehung der Vermessung, Chartirung und Abschätzung den übrigen Katastern der Form nach gleichzustellen, die Anfertigung der Heberollen und die Fortschreibung zu erleichtern;

2) die Parcellarverpachtung bei solchen Katastern zu berichtigen und nachzuholen, denen gegenwärtig noch unvollständige ältere Vermessungen zum Grunde liegen;

3) die Katastralerträge, welche nach dem Abschlusse zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit modificirt sind, oder in einzelnen Ausnahmsfällen noch verändert werden, namentlich die der Deichniederungen neu zu berechnen und bei diesen Gemeinden neue Katasterbücher anzulegen.

Diese Nacharbeiten werden bald beendigt. Jedem Grundbesitzer steht frei, sich einen vollständigen Auszug aus dem Kataster mittheilen zu lassen, woraus er den Flächeninhalt und steuerbaren Reinertrag seiner Grundgüter im Einzelnen und Ganzen nicht nur selbst übersehen, seine Bewirthschaftungsplane, Pachtforderungen u. s. w. darnach einrichten, sondern auch bei Abschließung von Rechtsgeschäften, Feuer- oder Hagelschadenversicherungen u. s. w. sich jederzeit über den Umfang seines Grundbesitzes in glaubhafter Form ausweisen und welchen er seinem Besitzfolger, dessen Name dann darin fortgeschrieben wird, als gleich werthvolle Urkunde hinterlassen kann.

Mit Vollendung dieser Arbeiten dürfte das Kataster nichts mehr zu wünschen übrig lassen und kommt es nur auf dessen sorgfältige Erhaltung bei der Gegenwart, periodische Erneuerung der Abschätzungen und Mutterrollen und alljährliche Berechnung der Heberollen an, zu welchem Zweck in jedem Regierungsbezirk ein Katasterinspector und 6 bis 18 Steuercontroleure vom Staate besoldet werden.

Das Gelingen und die Zulänglichkeit ihrer Arbeiten zur Fortschreibung der Besitzwechsel, der Substanz- und Culturveränderungen, welche zur Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart und bei seiner practischen Brauchbarkeit unentbehrlich sind, hängt wesentlich von der Mitwirkung der Gemeindebehörden ab, welche sowohl die

Digitized by Google

Duplicate der Kataſterbücher und Charten aufzubewahren, als die Fortſchreibungen durch Sammlung der Meldungen vorzubereiten haben.

Sowohl die in den einzelnen Ländern dieſer beiden Provinzen noch obwaltenden Verſchiedenheiten der Steuerpflicht, als die Befeſtigung des jetzt mit ſo vieler Arbeit hergeſtellten Zuſtandes, als auch endlich die überſichtliche Zuſammenſtellung der gegenwärtig ſehr zerſtreuten Vorſchriften machen die Emanirung eines Grundſteuergeſetzes für dieſe Provinzen wünſchenswerth, welchem eine Inſtruction über die Erhaltung und Fortſchreibung des Kataſters beigefügt und welches nach Beendigung aller Vorarbeiten auf den nächſten Landtagen berathen werden wird.

Ebenſo wie die Staatsabgaben haben auch die Gemeindeſteuern, Kirchen-, Deich- und Corporationsſteuern, wo die Bedürfniſſe der Oertlichkeiten dieſelben nöthig machen, durch das Kataſter eine neuere gerechtere Vertheilungsgrundlage erhalten, indem dieſelben meiſtentheils durch Zuſchläge zu den directen Staatsſteuern umgelegt werden. Ein weiterer, äußerſt ſchätzbarer Erfolg des Kataſters iſt, daß die Gränzen der Gemeindegebiete und Einzelgrundſtücke genau urkundlich feſtgeſtellt, ſonach faſt alle Gränzproceſſe für die Zukunft vermieden ſind. Auch factiſche Zweifel über die Beſitzverhältniſſe können nicht wohl mehr vorkommen, und ſind deshalb Proceſſe und Streitigkeiten ſehr vermindert. Einen Beſitztitel gewährt die Eintragung an das Kataſter zwar nicht, wohl aber ein ſehr geſchätztes, ſelten widerlegtes Beweismittel über den zur Zeit der Aufnahme vorgefundenen Beſitzſtand, oder die durch die Fortſchreibungen beurkundeten Beſitzwechſel.

Alle öffentlichen und Privateinrichtungen, welche auf Kenntniß des Grundes und Bodens, Grundbeſitzes und Grundwerths beruhen, ſuchen nach und nach ſich dieſer Grundlage anzuſchließen. Die Hypothekenbücher in der Provinz Weſtphalen haben ſchon den mannigfaltigſten Gebrauch davon gemacht, und im ſüdlichen Theile derſelben, dem Oberlandesgerichtsbezirk Arnsberg, wo die Verordnung vom 31. März 1834 das Hypothekenweſen ordnete, ſind dieſe Bücher genau nach dem Kataſter angelegt. Bei öffentlichen Verſteigerungen, Erbtheilungen ꝛc. bedarf es in der Regel keiner beſondern Güteraufnahmen oder Schätzungen mehr; bei Wegeanlagen, Organiſationsgegenſtänden aller Art ſind die Kataſtercharten die ſicherſte Grundlage der Operationen.

Digitized by Google

V. Förderung der Topographie, Landes- und Staatskunde.

Da die Gemeindearchive die Duplicate der Katastercharten und Bücher enthalten, so sind besonders die Gemeindebehörden in der Lage, das Kataster fast täglich zu gebrauchen, und trägt es nicht wenig zur Bildung und Unterstützung derselben bei. Unter den Fortschritten des menschlichen Geistes gehören die zu den ersprießlichsten, welche eine gründliche Kenntniß unserer unmittelbaren Umgebungen, der Bedingungen ihres Wohls, ihrer Zwecke, der Mittel sie zu heben, verbreiten und befördern. Für jeden gebildeten und erfahrenen Mann, welcher Ansehen und Geltung in seiner Gemeinde in Anspruch nimmt und ihr als Vorsteher oder Vertreter nützlich dienen oder auch nur in der Gesellschaft bei Gegenständen dieser Art seine Stimme erheben will, sind topographische Kenntnisse, welche sich am nächsten an die individuellen Personal- und Localkenntnisse anschließen, unentbehrlich. Sie werden in der Regel durch langjährigen persönlichen Verkehr, durch einzelne Erfahrungen, durch Theilnahme an dem öffentlichen Gespräch und an der Gemeindeverwaltung erworben. Aber wie schwierig ist es auch für den gebildeten und im Publicum angesehenen Mann, auf diesem Wege zu einer zuverlässigen und einigermaaßen vollständigen topographischen Kenntniß seiner Gemeinde, geschweige des ganzen Kreises zu gelangen! Das Kataster und die darauf gegründeten statistischen Aufnahmen haben hierfür eine sichere Grundlage geschaffen und unter Benutzung desselben beginnen die wichtigeren Gemeinden in lithographirten Planen und brauchbaren topographischen Werken dargestellt zu werden, so daß auf eine fast überraschende Weise die gründliche Kunde der Ortsverhältnisse zugenommen hat.

Diese durch alle Gemeinden verbreiteten topographischen Kenntnisse kommen auch der allgemeinen Landes-, Volks- un Staatskunde zu Statten, welche die einzelnen Vorkenntnisse der Topographie in ihrem Zusammenhange und massenhaften Ineinandergreifen aufzufassen haben. Nächst der Ansammlung dieser zuverlässigen Detailkenntnisse nahmen aber die an der Spitze des Katasters stehenden wissenschaftlichen Männer auch, so viel es die Mittel gestatteten, auf die höheren wissenschaftlichen Ausmittlungen, die wiederum auf die größere Sicherheit der Einzelarbeiten zurückwirken, Rücksicht, so daß die geodätischen, nivellitischen und statistischen Kenntnisse dadurch gründlich gefördert sind.

Digitized by Google

1. Die geodätischen Bestimmungen des nordwestlichen Deutschlands beruheten auf unsicheren faktischen Grundlagen, bis die französischen Messungen von Delambre, Mechain (Base du système métrique, tom. 3. Paris 1806—14 4°, wozu Biot und Arago später einen Supplementband lieferten) und Perny, welche zugleich auf Grund einer, bei Dünkirchen gemessenen Standlinie ein Dreiecknetz über das ganze nordöstliche Frankreich zogen, mit den norddeutschen von Bugge und Epailly seit 1798 durch den Generallieutenant von Kraijenhoff im Auftrage des gesetzgebenden Körpers der batavischen Republik mittelst eines über deren Gebiet vermessenen, in die jetzige preußische Rheinprovinz übergreifenden Dreiecknetzes verbunden wurden. Die Resultate dieser sehr sorgfältigen und ausgedehnten Messung sind mit schätzbaren kritischen Erläuterungen veröffentlicht in dem Précis historique des opérations géodésiques et astronomiques faites en Hollande par Krajenhoff, la Haye 1815; II. éd. la Haye 1827. Gleichzeitig leitete der jetzige Generallieutenant v. Müffling die Aufnahmen und Sammlungen der preußischen Generalstaboffiziere, aus denen die mit Recht berühmte, jetzt wieder abgedruckte Le-Cocq'sche Karte von Westphalen und dem ostrheinischen Theile der Rheinprovinz in 22 Blättern (Berlin 1804—1814) hervorging, und welche die Anschließung des ausgedehnten Landstriches an die Kraijenhoff'schen Ortsbestimmungen erleichterte. Der jetzige Regierungsbaurath Eversmann und Müller triangulirten die Stiftsgebiete Essen, Werden und einen Theil der Grafschaft Mark in Westphalen, welche Arbeiten auch zur Le-Cocq'schen Karte benutzt wurden; noch vollständiger war das Dreiecknetz, womit Wessel und Mentz das Oldenburgische überzogen.

Im Mai 1805 genehmigte die Regierung des Herzogthums Berg den vom Professor Benzenberg aufgestellten Plan einer trigonometrischen Landesvermessung und übertrug ihm die Ausführung behufs der Vorbereitung eines systematischen Katasters. Im Herbste 1805 wurden unter ihm die beiden großen Standlinien bei Mündelheim und Bergheim gemessen, auf denen die ganze Landesvermessung beruhte; im folgenden Jahre wurden die Dreiecke des ersten Ranges gemessen und die Standlinien miteinander, gleichzeitig aber auch mit den französischen Dreiecken verbunden, welche von der Dünkircher Standlinie heraufgeführt worden waren.

Um dieselbe Zeit begann behufs des Katasters im Herzogthum Westphalen die von dem Regierungsrath Eckhardt zu Darmstadt geleitete Dreieckvermessung. Bei Darmstadt war schon vorher eine

Digitized by Google

große Standlinie gemessen worden, welche zur Triangulation des Großherzogthums gedient hatte, und die mit den französischen Dreiecken, welche von der Ensisheimer Standlinie ausgingen, in Verbindung gesetzt war. Da das Herzogthum Westphalen sehr gebirgig ist und keine schickliche Ebene zur Messung einer großen Standlinie vorhanden ist, so führte Eckhardt die Darmstädter Dreiecke über Frankfurt und Hessen nach Westphalen und kam hier wieder mit den Bergischen in Verbindung, die auf der Bergheimer Standlinie beruhten. Beim Anschluß ergab sich eine Uebereinstimmung von 1 auf 50,000, welche auch zwischen den Bergischen und französischen Dreiecken gefunden, also, da diese mit den Darmstädter in Verbindung standen, nothwendig war.

In den Jahren 1809 bis 1813 nahm der französische Obrist Tranchot mit zahlreichen Ingenieur-Geographen die sogenannten vier rheinischen Departements topographisch auf, wodurch die Elsasser und Dünkircher Triangulationen in vollständige Verbindung gebracht wurden. Die Triangulationen der ostrheinischen Länder wurden 1816 unter Leitung des Generals von Müffling wieder aufgenommen. Die Katasterbehörden haben alle diese Forschungen, die Dreiecksysteme von Kraijenhoff, Eckhardt, Benzenberg, Tranchot und Müffling kritisch zusammengestellt, vermittelst der in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Minden und Münster gemessenen Dreiecke verbunden, die mehrsten Hauptpunkte, insbesondere den von Köln mit dem möglichsten Grade der Genauigkeit festgelegt und dadurch die Richtigkeit der Orientirung und geographischen Ortsbestimmung derselben außer Zweifel gestellt. Diese Ausmittelungen, welche noch fortgesetzt werden, bieten Gelegenheit dar, topographische Karten dieser Provinzen, welche den Anforderungen der Kunst und Wissenschaft, so wie dem Bedürfniß des täglichen Lebens möglichst entsprechen, zu fertigen, worin Manches schon geschehen, Größeres zu erwarten ist.

2. Auch für die genauere Bestimmung der Erdhöhen hat Kraijenhoff durch das, gleichzeitig mit den vorerwähnten Messungen aufgenommene höchst schätzbare Nivellement des Rheins bis Lobith und der Maas bis Grave für die hiesigen Gegenden den Grund gelegt. Diese Arbeiten sind veröffentlicht in dem Recueil des observations hydrographiques et topographiques faites en Hollande. Amsterdam 1813. Ebenso suchte Benzenberg die Erdhöhen der wichtigern Punkte durch fortgesetzte Barometermessungen auszumitteln. Desselben, freilich weniger zuverlässigen, jedoch an isolirten Punkten einzig an-

Digitized by Google

wendbaren Mittels bedienten sich die Bergämter zu den ihnen wünschenswerthen Höhenbestimmungen der Förderschachte. Wiewohl seit zwei Jahrzehnten mehrere Nivellements mit Theodolithen und Gradbogen, in neuerer Zeit aber geometrische und trigonometrische Messungen mit nivellitischen Fernröhren hinzutraten und deren Sammlung sowohl den Behörden empfohlen als von Privaten begonnen wurde, so lieferten doch diese Sammlungen so lange nur zerstreute Fragmente, bis seit 1828 auf besondere Veranlassung der königlichen Ministerien der preußische Rhein durch die Katastergeometer Reiche, Vogelsang und Stoll sehr sicher nivellirt wurde und die Hauptlinie gewährte, worin die theils früher, theils später aufgenommenen Stromnivellements der Wupper, Lippe, Ruhr, Erft, Mosel, und des projectirten Rhein-Emskanals, die zahlreichen Straßen- und neueren sehr sicheren Eisenbahnnivellements festgelegt und die Höhenlagen fast aller Hauptpunkte beider Provinzen gefunden werden konnten. Als Regulator dieser Höhen hat man den Amsterdamer Pegel angenommen, dessen Nullpunkt im Niveau der gewöhnlichen, bei Windstille und beständigem Wetter 14 rheinländische Zoll steigenden Fluth liegt. In den Katasterbüreaus der Regierungen werden diese Höhenmessungen fortwährend gesammelt, so daß sie in Verbindung mit den auf den Katasterkarten, freilich nur unvollständig, enthaltenen Terrainzeichnungen ein übersichtliches Bild der Landesgestalt gewähren.

3. Am wichtigsten endlich sind die Ausmittlungen des Katasters für diejenigen Zweige der Staatskunde, welche die Productivität des Bodens, die Bewohnung und Bebauung des Landes, die Besitzverhältnisse und Nutzbarmachung des Bodens betreffen. Wie der Staat als sittliches Universum alle Sphären des Natur- und Geisteslebens in sich begreift und neben und in denselben seine eignen Institute erbaut, so hat die Staatskunde es sich zur Aufgabe zu stellen, den gesammten Kreis des individuellen Daseyns nach seinen allgemeinen Beziehungen und alle wesentlichen Zweige des öffentlichen Lebens aufzufassen.

Sie hat deshalb als Element des Gemeinwesens das Gebiet, auf welchem es fixirt ist, mit seinen natürlichen und öconomischen Eigenschaften darzustellen. Das Kataster liefert hierzu die genaueste chemische und öconomische Analyse des Bodens, die Beschreibung der Holz-, Gras- und Fruchtarten, des Climas und der Productivität, der Bau- und Wohnart, der Wegsamkeit, Parzellirung des Bodens und Besitzverhältnisse. Auch Erb- und Familienrechte, Lebensart und

Digitized by Google

Sitten sind, insofern sie auf diese Materien Einfluß haben, in den Katastralstatistiken nicht unerwähnt geblieben.

Die nächste Vermittelung und Vereinigung dieser statistischen Elemente bilden die Erzeugung, der Austausch und Verkehr der Güter. Den wichtigsten Theil derselben bilden die Stoffarbeiten, deren vollständige Ausmittelung die directe Aufgabe des Katasters war, die verschiedenen Culturarten des Bodens, Viehstand und Viehzucht, die landwirthschaftlichen Arbeiten, die Naturalerträge, Getraide-, Brod-, Vieh- und Fleischpreise, Wohnungsbeschaffung und Miethpreise, Unterhaltung derselben, und als Schlußpunkt die Reinerträge des Bodens und der Wohnungen. Die Getraidepreise sind für den sechzigjährigen Zeitraum von 1760 bis 1820 ausgemittelt, welcher den Werthberechnungen der Naturalerträge zum Grunde gelegt wurde. Auch für die Handelsstatistik sind die hiermit verbundenen, so wie die als wirkende Ursachen der Wohnungsmiethen und Arbeitspreise aufgezeichneten Nachrichten von großem Werth.

Auch die politisch-intellectuelle Statistik wird in den, den Ertragsberechnungen vorausgeschickten Gemeindestatistiken, wo sich etwas Hervorstechendes der Beobachtung darstellte, berührt, so daß fast allein aus diesen Materialien ein wissenschaftlich geordnetes Bild des gesammten individuellen, volkswirthschaftlichen und ethischen Zustandes dieser Länder, welche gewiß zu den lebendigsten, interessantesten des deutschen Vaterlandes, ja der ganzen Erde gehören, gewonnen und dem denkenden Forscher der reichste Stoff zur tiefern Erkenntniß menschlicher Verhältnisse gewährt werden kann.

Zusammenstellungen dieser Materialien für die beiden genannten Provinzen sind bis jetzt nicht geliefert, indem bei der Herausgabe der amtlichen „Beiträge zur Statistik der Rheinlande, Aachen 1829, und der „Topographisch-statistischen Beschreibung der preußischen Rheinlande von Nestorf, Berlin 1830", das Kataster noch nicht vollendet war. Dagegen sind in der „Topographisch-statistischen Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Trier 1834," und in der, vom Verfasser dieses Aufsatzes herausgegebenen „Statistik und Topographie des Regierungsbezirkes Düsseldorf, Düsseldorf 1836," die vollendeten Kataster dieser Bezirke benutzt worden. *)

*) Da die Kosten des rheinisch-westphälischen Katasters in vorstehendem Aufsatze nicht erwähnt worden sind, so wird es dienlich seyn, einige Nachrichten hierüber beizufügen, welche aus den amtlichen Verhandlungen im J. 1835

Digitized by Google

gezogen ſind. Vom 1. Jan 1818 bis zum Ende des J. 1834 ſind 4·135,877 Rthlr. ausgegeben worden, und zwar

	rthlr.	ſgr.
1) für die Generaldirection	101,377	25
2) für Lehranſtalten und Lehrlinge	26,560	3
3) für Anfertigung des Kataſters:		
a) Diäten der Obergeometer	115,044	2
b) Gebühren der Geometer	2·073,691	25
c) „ der Zeichner und Rechner	150,721	23
d) Diäten der Abſchätzungs-Inſpectoren	55,049	27
e) „ u. veränderliche Gebühren der Controleure	321,419	20
f) „ der Abſchätzungs-Commiſſäre	247,297	23
g) „ der Feldanzeiger	13,618	26
h) Gebühren für Anfertigung der Kataſterbücher	290,832	18
i) Koſten der Bureaus	143,277	23
k) Druck und Einband	98,407	1
l) verſchiedene Ausgaben	249,597	8
Summe von Nr. 3	3·758,958	20
4) Für Fortſchreibung der Güterwechſels nebſt 71,401 rthlr. Fortſchreibungsgebühren, welche v. 1827 an nach der Inſtruction v. 10. März 1826 mit 6 Pf. für jeden Artikel von den Grundeigenthümern erhoben wurden.	218,980	24
Summe	4·135,877	14
Hiezu kommen noch für die, in den J. 1835—37 vorzunehmenden Arbeiten	302,484	2
Werth der unter der franzöſiſchen Verwaltung von 1803—10 unternommenen Arbeiten, die ſich auf 1·512,010 Morgen erſtreckten und nur nach der Erſparung in Anſchlag kommen, welche bei der neuen Kataſtrirung aus ihrer Benutzung entſtand,	274,326	26
Ganzer Koſtenbetrag	4·712,688	12

Der Principalbetrag der Grundſteuer im J. 1829, nach welchem die obige Summe unter die 8 Regierungsbezirke vertheilt wurde, war 3·241,592 rthlr. 21 ſgr., es kommen demnach auf jeden Thaler Grundſteuer 1,45 rthlr. Kataſterkoſten. Inzwiſchen iſt der größte Theil dieſer Koſten ſchon früher von den Regierungsbezirken durch Zuſchläge zur Grundſteuer (z. B. ſeit 1824 zu 8 3/4 Proc., in den ſchon kataſtrirten Theilen ſeit 1828 7,41 Proc., ſodann 7 1/2 und 1834 7 Proc.) aufgebracht worden, ſo daß jetzt nur noch 543,682 rthlr. nachzuzahlen ſind, von denen der R.B. Aachen, welcher ſchon zuviel beigetragen hat, wieder 7898 rthlr. herausbekommt. Rechnet man die weſtlichen Provinzen zu 847 1/2 geogr. □M. (nach Hoffmann), ſo kommen 5560 rthlr. oder 9730 fl. auf die □Meile. Die bei den amtlichen Berechnungen der Kataſterkoſten angenommene Zahl von 817 preuß. □M. giebt 5768 rthlr. oder 10,194 ff. auf die Geviertmeile. (Nach dem Verhältniß 1000: 967 machen 847 1/2 geographiſche 819 1/2 preuß. □M.)

Rau.

Digitized by Google

Ueber das Fabrikwesen, im Gegenhalte des Manufactur- und Gewerbewesens,

von

Regierungsrath **F. Nivet** in Baireuth.

---

1. Die Zünfte, in welche nicht blos die Gewerbe, sondern alle Beschäftigungen, von der gemeinen Handarbeit bis zur eigentlichen Kunst und Gelehrsamkeit, sich reiheten, bildeten sich im Mittelalter in den aufblühenden Städten als geordnete und geschlossene, sich gegenseitig schonende und achtende Massen, die mit einander die Stadtgemeinden ausmachten und an der städtischen Verfassung und Verwaltung Theil nahmen, so wie hinwieder mit der öffentlichen Wichtigkeit, welche der Gewerbsmann durch die Zunft erhielt, sein Ansehen stieg, und die öffentliche Achtung gegen ihn sich mehrte.

Wenn die Zunfteinrichtungen ursprünglich nur gerechte Nothwehr gegen die anderen Stände, und für die Gewerbe anfänglich selbst sehr ersprießlich gewesen, so waren sie doch schon im Keime von dem selbstsüchtigen Charakter ihrer Zeit angesteckt. Derselbe zeigte sich in dem Bestreben, jede Mitwerbung Anderer, welche die Goldgrube des bürgerlichen Erwerbes für sich zu benützen suchten, zu beseitigen und zu unterdrücken.

2. War dieser monopolistische Geist der Gewerbseinrichtung unter den frühern Verhältnissen nicht nur zu entschuldigen, sondern gewissermaßen unerläßlich und vortheilhaft, insofern er die Bildung eines gewerbetreibenden Standes möglich machte, den Abnehmern die Lieferung gleichförmiger Arbeiten von bekannter und gewohnter Güte sicherte, und dadurch den auswärtigen Handel zu begründen strebte, so mußte dennoch mit der Zeit und in dem Maaße, als die Fürsten die öffentliche Ruhe und Ordnung wiederherstellten, und als durch die Kreuzzüge, die Entdeckung Amerikas, die Entfesslung des Landbaues und die Ausdehnung des Handels über die ganze Erde Europa mit einer Masse neuer Güter bekannt machten, und es mit Schätzen und Genußmitteln überströmten, erkannt werden, wie we-

Digitized by Google

nig das zünftige Gewerbswesen in seiner starren Geschlossenheit, welche der neuen gesteigerten Nachfrage nicht gewachsen war, und von dem Grundsatze geleitet wurde, seinen Gewinn nicht in der Wohlfeilheit, sondern in der Vertheuerung seiner Erzeugnisse zu suchen, den erhöhten Anforderungen der neueren Zeit zu entsprechen geeignet sey.

Wenn diese Erkenntniß schon ziemlich früh die Regierungen veranlaßte, den schreiendsten Gebrechen des zünftigen Gewerbswesens abzuhelfen, und durch polizeiliche Tarirung der zur Befriedigung der unabweislichen Bedürfnisse bestimmten Erzeugnisse dem Mißstande der Vertheuerung wenigstens nach Thunlichkeit zu begegnen, so ward ihre gänzliche Unbrauchbarkeit und das Bedürfniß einer neuen Art gewerblicher Betriebsamkeit, welche durch die Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse den höchsten Gewinn zu erlangen sucht, klar und lebhaft erkannt, als die Volkswirthschaftslehre durch die Physiokraten und Adam Smith begründet war, und der Versuch, die glänzenden Erfolge der neueren Physiker, Chemiker und Mathematiker auf Gegenstände des Gewerbswesens anzuwenden, bewunderungswerthe Resultate geliefert hatte.

So entstand das Manufactur- und das Fabrikwesen.

3. Die Momente, durch welche die neue gewerbliche Betriebsamkeit, neben der Befreiung von den Fesseln des Zunftwesens, dieser Resultate sich versicherte, sind vorzugsweise:

die Theilung der Arbeiten,
die Erfindung und Anwendung wirksamerer Maschinen und rationeller Verfahrungsweisen,
die Benützung der mächtigeren Naturkräfte, insbesondere zur Bewegung der Maschinen,
der Betrieb der Arbeiten im Großen.

4. Die Vortheile, welche das Gewerbswesen aus der Theilung der Unternehmungen ziehen konnte, hatte man längst erkannt, weil man sich überzeugen mußte, wie unzweckmäßig es seyn würde, wenn derjenige, der Brod bereitet, auch Schuhe, Kleidungsstücke, Seife ꝛc. verfertigte; aber die Theilung der zünftigen Gewerbe war weniger nach Principien, als nach Zufall und Willkühr erfolgt; daher waren Beschäftigungen getrennt, die ihrer Natur nach am vortheilhaftesten von Einem besorgt, und andere waren verbunden, die nur in verschiedene Hände gegeben mit einiger Vollkommenheit betrieben werden konnten.

Von der Theilung der Arbeiten und ihren Vortheilen hatte man kaum eine dunkle Ahnung; an ihre Stelle war vielmehr bei den

Digitized by Google

zünftigen Gewerben eine möglichst gleichförmige Theilung des Betriebs und Gewinnes der einzelnen zu einem Gewerb gehörigen Meister getreten. Jede Werkstätte durfte nur ein geringes arbeitendes Personal haben, damit auch der ungeschickteste und trägste Meister seiner Abnehmer gewiß war; und jeder Arbeiter übte das Gewerb im ganzen Umfange aus, fertigte stets ein ganzes Erzeugniß, und es würde nie möglich gewesen seyn, ihn zu vermögen, sich auf einen gewissen Theil desselben zu beschränken.

5. An manchfaltigen Werkzeugen hat es dem zünftigen Gewerbswesen, selbst an manchen Maschinen nicht gefehlt, allein die wirksamsten Maschinen, namentlich aber die selbst arbeitenden, welche mehr nicht als Aufsicht erheischen, um die Erzeugnisse der menschlichen Arbeit in einer früher ungeahnten Menge, Güte und Wohlfeilheit zu liefern, waren ihm gänzlich fremd.

Endlich mangelten dem zünftigen Gewerbe manche zweckmäßige Verfahrungsweisen nicht; allein ihre Erfindung war mehr Sache des Zufalls, ihre Anwendung der Empirie, des eingeübten Handgriffs, welche sich der Gründe warum nicht bewußt waren, ihre Verbreitung erfolgte blos traditionell, nicht rationell. Wer etwa auch Lust und Kenntniß besaß, sein Gewerb zu verbessern und einträglicher zu machen, der ward durch Neckereien und Widersprüche seiner Zunftverwandten genöthigt, bei dem alten Schlendrian zu bleiben, wenn auch nicht die Zunftvorschriften das Verfahren, die Form und Beschaffenheit der Erzeugnisse unabweichlich vorgezeichnet hatten. Welche Vortheile dagegen die Manufacturisten und Fabrikanten, und mit ihnen alle Consumenten, aus der Anwendung wissenschaftlicher Principien auf ihre Geschäfte gezogen, wie auf obigem Wege ausgedehnte Erwerbszweige ganz neu entstanden, z. B. die Runkelrübenzucker-Fabrication, die Fertigung des Leuchtgases, die Gewinnung von Fett, Oel, thierischer Kohle, Dünger ꝛc. aus Thierknochen, braucht nicht auseinander gesetzt zu werden.

6. Die zünftigen Gewerbe wandten menschliche und Thierkräfte, das fließende Wasser, den Wind, zur Bewegung ihrer Maschinen an. Brauchbar, aber theuer ist die menschliche und Thierkraft, wohlfeil jene des fließenden Wassers und Windes. Allein wenn die Natur beide freigebig spendet, so fühlt der Mensch doch tief seine Abhängigkeit von der Geberin. Der Wind ändert beständig Richtung und Stärke, verliert sich oft auf lange Zeit ganz, und erreicht dann plötzlich wieder eine zerstörende Gewalt, deren der Mensch

Digitized by Google

nicht Meister wird. Das fließende Wasser bietet eine gegebene Kraft dar, die sich selten und nur mit großer Mühe dahin, wo man sie zu gebrauchen wünscht, leiten, und deren Masse und Geschwindigkeit sich noch weniger ändern läßt. Man muß diese Kraft aufsuchen und nach ihr das Werk richten und beschränken, das dadurch gefördert werden soll.

Sollte der Gewerbsfleiß einen neuen mächtigen Aufschwung nehmen, so mußte eine Kraft gewonnen werden, welche gewissermaßen überall und zu jeder Zeit, in der beliebigen Menge, anhaltend und ohne Unterbrechung erzeugt und auf den Betrieb der Maschinen angewandt werden konnte, welche die Benützung anderer Kräfte weder ausschließt noch hindert, und Hülfe leistet, wo diese nicht mehr zu Gebote stehen.

Diese Kraft hat das Manufactur- und Fabrikwesen im Dampfe erkannt, und die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vervollkommnete Dampfmaschine ist zum wichtigsten Hebel der menschlichen Erwerbsthätigkeit erhoben, und in Hinsicht auf die Vermehrung der materiellen Güter das geworden, was die Buchdruckerkunst für die geistige Cultur ist.

7. Indem das zünftige Gewerbswesen jede Concurrenz unter den Meistern zu beseitigen, und auch dem unfähigsten und unfleißigsten Meister sein Auskommen zu versichern strebte, daher z. B. bestimmte, wieviel Gehülfen jeder halten durfte, zersplitterte es die Gewerbe in eine Menge kleiner Werkstätten mit geringem Arbeitspersonal.

Wo aber die Vortheile der Arbeitstheilung, die Maschinen und die mächtigen Triebkräfte ohne Vertheuerung der Erzeugnisse und ohne Beeinträchtigung der Arbeiter benutzt werden sollten, da mußten an die Stelle der kleinen Werkstätten große Anstalten mit zahlreichen Arbeitern treten. In diesen verschwanden die bestimmten Umgränzungen der Handwerke; jedes spaltete sich in mehrere Theile, die sich selbst wieder verzweigten, so daß jeder Theil der Arbeit als eigener Betriebszweig Arbeiter in besonderer Abtheilung beschäftigte, deren jede freilich nur in ihrer Weise selbstständig ist, da sie in der Kette der verschiedenen Operationen, welche das Product durchlaufen muß, nicht mehr als ein einzelnes Glied seyn kann, aber mit den übrigen Gliedern das Ganze bildet.

Wie hier alle Vortheile der Theilung der Arbeiten realisirt werden konnten, so verlohnte es sich, die Hervorbringung der großen Masse von Erzeugnissen durch sinnreiche Maschinen und mächtige

Digitized by Google

Naturkräfte zu unterstützen, weil dadurch nicht nur die Producte nicht vertheuert, sondern vielmehr wohlfeiler wurden. Ja, man überzeugte sich bald, daß gar manche Arbeiten, welche in der unaufhörlichen Wiederholung einer und derselben Operation, also in maschinenmäßiger Thätigkeit bestanden, durch Maschinen ungleich schneller, gleichmäßiger, vollkommener als von Menschenhand verrichtet werden konnten, was zur Erfindung und Anwendung einer großen Menge bis dahin völlig unbekannter Maschinen Veranlassung gab, und der practischen Mechanik einen weiten Spielraum eröffnete.

Eben so führte die Trennung der einzelnen gewerblichen Operationen zur näheren Beachtung und zum Nachdenken darüber. Man begnügte sich nicht mehr mit den Resultaten, man forschte nach dem Zusammenhange, den Gründen an der Hand der Physik, Chemie, Mechanik, entdeckte neue, einfachere, vollkommenere Methoden, und jeder Fortschritt der Wissenschaften ward zugleich ein neuer Fortschritt der Gewerbe *).

Nach allem bisher Vorgetragenen bedarf es keiner näheren Auseinandersetzung, daß der Zunftzwang, indem er den Erfindungsgeist der Gewerbleute niederdrückt, ihren Betrieb regelt und in enge Gränzen einschließt, nicht die Atmosphäre seyn konnte, in welcher das Manufactur- und Fabrikwesen sich entwickelte. Nur in freier Anwendung der Capitale, der geistigen und körperlichen Kräfte vermochte dieses sich zu entfalten: Freiheit des Erwerbfleißes ist ihr Element.

9. Die Einführung des Manufactur- und Fabrikwesens war von der höchsten Bedeutung. Ihre Wirkung bestand in einer außerordentlichen Vermehrung, Verbesserung und Preiserniedrigung von Erzeugnissen, welche früher großentheils nur den Wohlhabenderen vorbehalten waren, und an denen nun auch die Wenigstbegüterten Antheil nehmen konnten, mithin in einem bis dahin ungeahnten Gütergenusse.

10. Die Ursache der vervielfältigten, vervollkommneten und wohlfeileren Erzeugnisse sind keine anderen, als die oben schon angegebenen Momente, und wir heben blos einige Puncte besonders hervor:

a) Durch die Uebertragung desjenigen Theils der Beschäftigung der Arbeiter, welcher in der unausgesetzten Wiederholung einer und

*) K. F. Klöden's Vorrede zu Friedenberg's Uebersetzung von Ch. Babbage's Schrift über Maschinen- und Fabrikwesen.

Digitized by Google

derselben mechanischen Verrichtung, in der Ausübung blos physischer Kraft bestand, an die Maschinen, verschaffte man sich einen mächtigen Gehülfen, dem Ermüdung und das Bedürfniß der Ruhe fremd sind, der keines Lohns, nur bewegender Kraft und von Zeit zu Zeit der Ausbesserung bedarf, Großes leistet und wenig kostet.

b) Dieser Gehülfe ist im Stande zu leisten, was die menschliche Kraft übersteigt, und den Menschenhänden zu fein ist.

c) Durch die Arbeit im Großen ist es möglich, aus der Theilung der Arbeiten alle Vortheile zu ziehen, unter anderen auch

   α) je nach dem Grade der für jede einzelne Verrichtung erforderlichen Kraft und Gewandtheit auch Arbeiter von der eben nöthigen Qualification zu wählen, sie nach Maasgabe derselben zu bezahlen; wo ein Kind, ein Greis, ein Kränklicher, ein Ungeübter genügt, wird ein Rüstiger und Eingeübter, dem man höheren Lohn reichen müßte, nicht verwendet.

   β) Für jede Verrichtung wird nur die gerade erforderliche Zahl von Arbeitern aufgestellt, so daß die jeder einzelnen Operation zugetheilten Arbeiter nie müßig zu stehen haben, bis ihre Vorarbeiter mit der ihnen übertragenen Arbeit fertig sind, wobei kein Theil des Lohns unnütz ausgegeben wird *).

d) Die Vereinigung sämmtlicher Arbeiter, von denen jeder oder jede Abtheilung einen gewissen Theil des Erzeugnisses zu fertigen hat, bewirkt eine ansehnliche Ersparniß an Mühe, Zeit, Stoff und Raum. Das Material, woraus das Erzeugniß hergestellt werden soll, muß während der verschiedenen Stadien der Zubereitung von einem zum andern Arbeiter gebracht werden, was mit dem geringsten Aufwande an Mühe und Zeit geschieht, wenn sie in einer und derselben Anstalt arbeiten; ist vollends das Material von großem Gewicht oder sehr zerbrechlich, so gebietet es die Nothwendigkeit, alle Processe im nämlichen Gebäude vorzunehmen. Die Heizung und Erleuchtung eines einzigen großen Gebäudes erheischt weniger Kosten, als die vielen vereinzelten Arbeitsräume. Die Abfälle, welche bei kleinen Anstalten zu geringfügig sind, um die Mühe und den

*) Ch. Babbage, über Maschinen- und Fabrikwesen, a. d. Engl. übers. von G. Friedenberg. Berlin 1833. 8. S. 187, 219 ff.

Digitized by Google

Zeitaufwand des Sammelns zu verlohnen, werden in großen mit Vortheil gesammelt, und an Jene verkauft, die daraus brauchbare Erzeugnisse herzustellen verstehen.

e) Nur große Anstalten können sich des Vortheils erfreuen, welcher z. B. aus der Einführung der Beleuchtung mit Gas anstatt des theuereren Talg und Oels, aus der Haltung eigener Aufseher, Reisenden, Buchhalter, Mechaniker ꝛc. hervorgeht, während eine Ausgabe dafür bei dem kleinen Betriebe die Erzeugnisse allzusehr vertheuern würde.

11. Die Entstehung der Manufacturen und Fabriken ist bedingt:

a) durch den Besitz bedeutender Capitalien, ohne welche die Herstellung der weitläufigen Gebäude, der Maschinen, der Triebkräfte, der rohen Stoffe, der Lohn der Arbeiter ꝛc. nicht bestritten werden kann;

b) durch die genaue Kenntniß der Einrichtung großer Anstalten und der Principien, auf welchen sie beruht, von Seite der Unternehmer und Vorsteher;

c) durch die Möglichkeit des Absatzes großer Quantitäten von Erzeugnissen gleicher Art, ohne welche z. B. die Production derselben durch Maschinen sich nicht verlohnen und den Preis der Erzeugnisse übermäßig steigern würde. Das Anpassen der Erzeugnisse an die individuellen Neigungen und Bedürfnisse der einzelnen Abnehmer kann nur Sache des Handwerks seyn. Zur Befriedigung jeder Laune z. B. Maschinen herzustellen, um das verlangte Product damit zu fertigen, kann Niemand einfallen Der Manufacturist und Fabrikant muß sich darauf beschränken, seine Artikel nach einer bestimmten Anzahl von Dimensionen und Formen zu erzeugen, z. B. Knöpfe von 20 verschiedenen Größen und Mustern. Nur dann kann er denselben mit dem möglichst geringen Aufwande hervorbringen und möglichst wohlfeil verkaufen.

Wenn aber auf der einen Seite der Absatz im Großen die Bedingung der Manufacturen und Fabriken ist, so muß erwogen werden, daß durch die Production im Großen und die damit verbundene Preiserniedrigung der Erzeugnisse diese letzteren ein Gegenstand wirksamen Begehrs für eine Menge von Leuten werden, die den früheren höhern Preis nicht erschwingen konnten, und die Manufacturen und Fabriken dadurch selbst ihren Absatz erweitern.

12. Die Fabriken unterscheiden sich von den Manufacturen da-

Digitized by Google

durch, daß in den ersteren (engl. factories) mehrere Classen von Arbeitern, Erwachsene und Kinder, mit der Beaufsichtigung und Speisung eines Maschinensystems beschäftigt sind, welches von einer sich selbst regulirenden Centralkraft in Bewegung gesetzt wird, vegetabilische und animalische Fasern (Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle, Kammwolle und Seide) eine Reihe von Verwandlungen (Flaten, Watten, Rollen, Drehen, Krämpeln, Ziehen, Vorspinnen, Spinnen, Zwirnen, Schlichten, Weben, Drucken ꝛc.) hindurch führet, um Materialien für die Kleidung zu erzeugen *), und so beschaffen ist, daß das Resultat der Production nicht mehr durch die Muskelkraft und die Arbeitsgeschicklichkeit des Menschen bedingt ist, der nichts weiter nöthig hat, als die Arbeit der mit großer Geschwindigkeit von der Centralkraft bewegten mechanischen Arme und Finger der Maschinen zu beaufsichten und ihnen das rohe Material zuzuführen, wogegen in den Manufacturen, welche nicht auf die Erzeugung von Kleidungsstoffen beschränkt sind, sondern ein fast unübersehbares Feld haben, die Geschicklichkeit der Arbeiter die Hauptsache ist, und die getheilte und den verschiedenen Graden von Geschicklichkeit angepaßte Arbeit durch Maschinen blos erleichtert wird.

In den Manufacturen waltet vorzugsweise die Theilung der Arbeiten, in den Fabriken, welche aus jenen sich entwickelt haben, das Eigenthümliche vor, daß jedes Verfahren, welches blos Geschicklichkeit, Genauigkeit, Kraft und Festigkeit der Hand erfordert, dem Arbeiter entzogen, und einem besonderen automatischen Mechanismus übergeben wird, der lediglich der Beaufsichtigung und Spei-

*) Der Kopf schwindelt inmitten dieser großen, mittleren und kleinen Räder, die in allen Richtungen und in allen Graden der Schnelligkeit gehen, die sich durch die verschiedenartigsten und dem Anschein nach widersprechendsten Mittel auffassen und in einander greifen — unzählige Anwendungen einer und derselben bewegenden Kraft, aus der alle diese verschiedenen Kräfte entspringen; eine Generation von Maschinen aus einer Muttermaschine entsprungen, die man im Hintergrunde in einsamer Zelle an einem der Enden der großen Werkstätte seufzen hört. Die Maschinen sind hier so vielfach, so manchfaltig, wie die Bedürfnisse, wozu man sie anwendet. Man findet hier eine Maschine für jeden Gedanken, oder vielmehr herrscht hier nur ein Gedanke, der tausend Diener hat. Die Hand, die sie alle bewegt, ist eine Maschine; diese immer sichere, immer feste, zarte, leichte Hand, die nichts von Ungleichheit weiß, die nicht von einem launenhaften Gedanken abhängt, nicht ermüdet, nicht schwerer wird, nicht altert. — Nisard, über John Cockerill, allgem. Zeitung 1836. S. 26 ff.

Digitized by Google

sung bedarf, die nicht selten Kindern anvertraut werden kann, und die Bewegung der verschiedenen Mechanismen durch eine einzige Kraft (Dampf, fließendes Wasser ꝛc.) erfolgt.

In den Manufacturen hat die Feile, der Bohrer, die Drehbank ꝛc. jedes seine besonderen Arbeiten nach Maasgabe der erforderlichen Geschicklichkeit; in den Fabriken sind die geschickten Hände des Feilers, Bohrers, durch Hobel-, Schraubenschneid- und Bohrmaschinen ersetzt.

Es ist übrigens nicht der Fall *), daß die Theilung der Arbeit in den Fabriken nicht mehr benützt wird; nur die auf eine Zahl einfacher Bewegungen reducirten Processe werden nicht von besonderen Arbeitern, sondern von automatischen Maschinen verrichtet.

13. Der Vorzug der Fabriken vor den Manufacturen besteht hiernach darin:

a) daß die in ihre einfachen constituirenden Bestandtheile zerlegten Processe, jeder einer automatischen Maschine übertragen werden, deren Erfolg nicht mehr von der Muskelkraft, der Geschicklichkeit, der Regelmäßigkeit, Lenksamkeit und dem guten Willen der Arbeiter abhängen, während der geschickteste Arbeiter häufig der eigenwilligste und unlenksamste ist;

b) daß an der Stelle der theuer zu bezahlenden Geschicklichkeit und Gewandtheit des Arbeiters die wohlfeilere gewöhnliche Fähigkeit und Aufmerksamkeit eines solchen genügen, die nach kurzer Uebung erworben wurden, während jene jahrelange kostspielige Vorbereitung bedürfen;

c) daß die, sämmtliche Automate bewegende Centralkraft, häufig der gigantische Arm des Dampfes, die schwerste Arbeit, der keine Muskelkraft gewachsen wäre, wie die feinste, welche die geschickteste Hand, vom schärfsten Auge unterstützt, vollbringt, mit außerordentlicher Gleichförmigkeit, Genauigkeit und Schnelligkeit verrichtet;

---

*) Wie A. Ure in seiner Philosophy of Manufactures etc. (deutsch von A. Diezmann, Leipzig 1835) behauptet; so ist z. B. in den Spinnfabriken das Geschäft des Rupfens, Kardätschens, Walzen- und Kardenstreichens, Ausbreitens, Karden-, Streckmaschinen- und Fatspannens, Streckens, Rückspannens, Vorspinnens, Vorgespinnstsortirens, Spinnens, Anstückelns, Haspelns, Garnuntersuchens, Zusammenlegens, Walzenaufziehens, Laufbandausbesserns, die Aufsicht über die Arbeiter und die Maschinen, die Buchhaltung ꝛc. besonderen Personen, die sich damit ausschließend beschäftigen, übertragen.

Digitized by Google

d) daß diese Centralkraft neben ihrer eigenthümlichen Aufgabe noch manche andere beschwerliche Geschäfte besorgen kann, z. B. die Arbeiter aus einem Stock des Fabrikwesens schnell und sicher in den andern heben, oder das Brennmaterial aus seinen Behältnissen zur Ofenspeismaschine bringen, durch diese nach dem Bedarf an Dampf zur Bewegung automatischer Maschinen in die Feuer streuen, wobei dem Heizer alle Muskel-Anstrengung abgenommen, und zugleich möglich gemacht ist, viele große Dampfkessel mit einander zu versehen, ohne aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit in den Fall kommen zu können, die Hitze zu sehr zu vermindern, oder das Brennmaterial in schwarzen Rauchwolken zu verschwenden;

e) daß mithin Erzeugnisse in solcher Menge, Güte und Wohlfeilheit als Folge der Reduction des Aufwandes auf ein Minimum hervorgebracht werden, welche die entsprechenden Leistungen der Manufacturen weit übertreffen, und zum Theil von diesen gar nicht producirt werden können.

14. Die Vortheile des Fabricationssystems haben in der Baumwollenfabrication Grosbritanniens sich auf das Glänzendste bewährt. Die übrigen Zweige der Fabrikindustrie stehen mehr oder weniger gegen jene zurück, in dem Maaße, als sie die Einrichtungen derselben sich weniger oder mehr eigen gemacht haben.

Die Entwickelung, welche die Baumwollenfabrication nach und nach gewonnen hat, erhellt aus nachstehenden Thatsachen.

A. Baumwollenverbrauch.

Die jährliche Baumwolleneinfuhr betrug in Großbritannien:

vom Jahre 1697—1741	nie volle 2	Millionen Pfund
von 1771—1775	4¾	„ „
„ 1776—1780	6¾	„ „

Ein Theil dieser Quantitäten ist noch für die Ausfuhr abzurechnen, und nur der Rest bildet den Verbrauch. Seitdem aber ist der letztere gestiegen;

bis 1790 auf	31½	Millionen Pfund
„ 1800 „	56	„ „
„ 1810, welches Jahr einen Sprung bildet . . .	132½	„ „
„ 1820	125⅜	„ „

er betrug endlich im Jahre

1834 . . . . . 303·143,000 Pfund.

Digitized by Google

Der Verbrauch an rohem Material ist daher seit dem Beginnen des fabrikmäßigen Betriebes auf das Hundertfache gestiegen.

B. Baumwollenspinnerei.

Durch die Erfindung der Maschinen zum Vorbereiten und zum Spinnen der Baumwolle, auf welchen letzteren eine gewisse Zahl von Fäden zugleich, und zwar bei dem gröberen Garn 400 u. m., bei dem feineren 700—1000 vermittelst eben so vieler Spindeln zugleich gesponnen wird, während das Handrad nur einen einzigen liefert, und welche die Erzeugung eines festeren und feineren Garns möglich machte, dann durch zweckmäßige Anordnung der Triebwerke sind die Schranken, welche der Erweiterung und Vervollkommnung der Baumwollenwaaren-Production so lange entgegengestanden waren, gebrochen worden. Man konnte nun den Gebrauch der leinenen Ketten aufgeben, ganz baumwollene Tücher erzeugen, und mit Ostindien bezüglich ihrer Güte und Preise mit Erfolg in Concurrenz treten.

Die Zahl sämmtlicher Maschinenspindeln ist im Jahr 1833 auf 9⅓ Millionen berechnet worden, welche vor der Erfindung und Einführung der mechanischen Spinnerei eben so viele Arbeiter erfordert haben würden, jetzt aber nur 133,000 oder ein Siebenzigstel dieser Zahl zur Bedienung erheischen.

Die Leistungen dieser 133,000 durch die zweckmäßigsten, von mächtigen Naturkräften getriebenen Maschinen unterstützten Spinner sind aber nicht blos 70, sondern 2—300mal größer, als die einer gleichen Zahl von Handspinnern seyn würden, weil diese nur gröbere Sorten, jene aber das feinste und vollkommenste Garn hervorbringen können, und nach Bedarf wirklich erzeugen. Das Handgarn war und ist selten feiner als von Nr. 18; von dem nämlich 18 Schneller (hanks), jeder von 840 Yards oder 2520 englischen Fußen aufs Pfund gehen. Die Spinnmaschinen weben jetzt selbst Garn von Nr. 350 und 360, welches ebenfalls aus mehreren, mit der erforderlichen Drehung versehenen Fasern bestehet, und bei letzterer Nummer eine Länge von beiläufig 37 deutschen Meilen pr. Pfund hat.

Mit der Menge und Feinheit des Garns stieg in Folge der Verbesserung der Maschinenspinnerei auch dessen Wohlfeilheit. Das Pfund Baumwollengarn von Nr. 100 wurde verkauft im Jahre

1756	22 fl. 48 kr.
1788	21 „ — „

Digitized by Google

1790	18 fl. — kr.
1794	9 „ 3 „
1800	5 „ 39 „
1804	4 „ 42 „
1807	4 „ 3 „
1829	1 „ 54 „
1832	1 „ 45 „

Das Sinken der Garnpreiſe beruht allerdings zum Theile auf der größeren Wohlfeilheit des rohen Stoffs, allein ungleich mehr auf der erhöhten Productivität der Maſchinen und dem durch dieſelben ermäßigten Arbeitslohn pr. Pfund, wie nachſtehende Vergleichung zeigt:

Gattung des Garns	Stränge pr. Tag und Spindel 1812	1830	Preis der Wolle und des Abgangs *) 1812	1830
40	2,00	2,75	54 kr.	21 kr.
60	1,75	2,05	1 fl. 12 „	30 „
80	1,05	2,00	1 „ 18 „	33¾ kr.
100	1,04	1,08	1 „ 24 „	41¼ „
120	1,25	1,85	1 „ 30 „	48 „
150	1,00	1,33	1 „ 42 „	1 fl.
200	0,75	0,90	2 „ — „	1 „ 48 „
250	0,05	0,06	2 „ 24 „	2 „ 12 „

Arbeitslohn pr. Pfund 1812	1830	Koſten pr. Pfund 1812	1830
36 kr.	22½ kr.	1 fl. 30 kr.	43½ kr.
54 „	37½ „	2 „ 6 „	1 fl. 7½ „
1 fl. 18 „	58½ „	2 „ 36 „	1 „ 32¼ „
1 „ 42 „	1 fl. 19½ „	3 „ 6 „	2 „ ¾ „
2 „ 6 „	1 „ 36 „	3 „ 36 „	2 „ 24 „
3 „ 54 „	2 „ 57 „	5 „ 36 „	3 „ 57 „
10 „ — „	6 „ 54 „	12 „ — „	8 „ 42 „
18 „ 36 „	14 „ 42 „	21 „ — „	16 „ 54 „ **)

*) Der Abgang beim Spinnen beträgt 1¾ Unzen pr. Pfund oder 11⅔ %.

**) L. R. Schmidt, Suppl.Bd. zu M. Culloch Handbuch f. Kaufl. S. 408. Hiebei iſt jedoch, wie bei den folgenden Zuſammenſtellungen zu beachten, daß vor dem Jahre 1821 das Papiergeld unter pari geſtanden iſt.

Digitized by Google

C. Baumwollenweberei.

Die Baumwollenweberei, welche seit dem Beginnen der Maschinenspinnerei sich erweitert hatte, hob sich durch die Erfindung und Einführung der mechanischen Webstühle, deren Zahl im Jahre 1820 in Großbritannien 41,150, im Jahre 1829 55,500 betrug, und dermal in 100,000 bestehen soll, wovon allein 85,000 auf England treffen.

Während ein tüchtiger Handweber von 25—30 Jahren wöchentlich nur 2 Stücke Schirting ⅞ aus Garn von Nr. 40 weben kann, jedes zu 24 Yards mit 100 Schüssen pr. Zoll, konnte im Jahre 1823 ein Knabe von 15 Jahren mit 2 mechanischen Webstühlen in derselben Zeit 7 dergleichen Stücke, 1826 ein solcher 12 und sogar 15 Stücke, 1832 ein Junge von 15—20 Jahren mit Hülfe eines 12jährigen Mädchens 18—20 Stücke auf 4 Stühlen weben.

In Nordamerika versieht eine Person 4, 5, selbst 6 Webstühle.

Nicht blos glatte Zeuge werden geliefert, sondern vermittelst der Jacquard'schen Vorrichtung auch solche mit den verschiedensten Dessins, und vermittelst der Heathcoat'schen die schönsten Spitzen, und Alles zu einem erstaunlich wohlfeilen Preise.

Der Lohn der Maschinenweber betrug für ein Stück ⅞ Cambrik (60 Riet und 120 Schüsse pr. Zoll) zu Bolton im Jahre:

1816	7 fl. 12 kr.
1826	4 „ 12 „
1829—1834	3 „ 18 „

D. Druck der baumwollenen Gewebe.

Der Druck der baumwollenen Gewebe geschah bis zum Jahre 1785 durchgängig vermittelst hölzerner Handformen oder Model, nur bei feineren Dessins vermittelst gravirter Kupferplatten und der Kupferdruckpresse.

Um ein Stück Cattun von 28 Yards mit der Handform zu bedrucken, mußte diese an 448mal aufgesetzt und bei jeder Operation immer nur einerlei Farbe aufgetragen werden. Sollte ein Stück Muster z. B. von 3 oder 4 verschiedenen Farben oder Nuancen erhalten, so mußte es eben so vielmal neu bedruckt werden. Die hölzernen Formen nutzen sich (wenn sie so oft aufgedruckt werden müssen) schnell ab, und die feineren Züge verschwinden bald. Eben so langwierig wie bei den Handformen war das mit Kupferplatten.

Um das Jahr 1785 wandte der Schotte Well den in der

Digitized by Google

neueren Mechanik vorwaltenden Grundsatz der Verwandlung der Hin- und Herbewegung in eine rotirende, auf den Cattundruck an, und erfand den Druck mit gravirten Metallwalzen, der dadurch so beschleunigt wird, daß ein Stück in einer oder zwei Minuten bedruckt werden kann. Später ward es möglich gemacht, 2, 3, 4, selbst 5 gravirte Cylinder in derselben Druckmaschine zu verbinden, so daß durch eine Operation eben so viele verschiedene Farben aufgetragen wurden, wozu früher ein Vielfaches von 448maligen Aufdrucken der Handformen erforderlich war.

Solche Druckmaschinen, von Dampfkraft getrieben, sich selbst mit Farbe versehend, und den bedruckten Zeug zugleich wieder trocknend, leisten, von zwei Arbeitern bedient, jetzt mehr als 100 Handdrucker mit eben so vielen Kindern zum Aufstreichen der Farben, und haben den großen Vorzug, daß damit ungleich manchfaltigere und zartere Dessins ausgeführt werden können, als auf andere Art.

Wenigstens drei Viertheile der englischen Cattune werden jetzt vermittelst der Walzen gedruckt, und die Handformen nur für gewisse Dessins und zur Vervollständigung anderer angewendet.

Die Masse der in Großbritannien gedruckten Baumwollenzeuge ward in neuerer Zeit auf 280 Millionen Yards berechnet.

Die Kosten der Erzeugung eines Stücks Cattun betrugen, bei Cattun dritter Qualität, in den Jahren:

1821	. . . . .	5 fl. 55½ kr.
1827	. . . . .	3 „ 46½ „
1832	. . . . .	3 „ 26¼ „

E. Vergleichung der brittischen Baumwollenspinnerei und Weberei mit der ostindischen.

Ostindien hat sich seit Jahrtausenden im alleinigen Besitze der Kunst feinerer Baumwollen-Gespinnste und Gewebe befunden, und die Welt mit diesen Erzeugnissen versehen. Diese letzteren haben noch jetzt eine fast unglaubliche Vollendung, und sind von solcher luftartiger Feinheit, daß sie nicht von Menschenhänden hervorgebracht zu seyn scheinen. Dabei sind sie sehr billig im Preise; die Umstände, auf welchen diese billigen Preise beruhen, sind folgende: Der Indier bedarf nur einfacher, grober, wohlfeiler Arbeitsgeräthe, da seine weiche, reine Hand ungleich mehr zu verrichten im Stande ist, als die rauhe, harte des Europäers; während dieser in der kälteren Zone unter der Last seiner großen Bedürfnisse fast erliegt, bedarf jener nur geringer Nahrung, fast keiner Kleidung und Wohnung;

Digitized by Google

daher kann auch der Arbeitslohn in Indien so niedrig seyn. Ein gemietheter gemeiner Weber z. B. erhält monatlich 3 fl. unseres Geldes. Der Webstuhl kostet nur 3 fl. ꝛc.

Wenn es aber auch Europa unmöglich gewesen ist, Ostindien bei seinen entschiedenen Vortheilen jenen Erwerbszweig zu entziehen, oder es von seinen Märkten zu verdrängen, so lange es sich auf die Handarbeit beschränkt, so ist es doch Großbritannien durch die Erfindung seiner kunstreichen Maschinen und die Ausbildung des Fabriksystems, dessen Leistungen das Mißverhältniß zwischen dem europäischen und indischen Capitalbedarf und Arbeitslohn ausgleichen, geglückt, eben so schöne und feine, ja noch vollkommenere Baumwollenwaaren, und zwar zu so niedrigen Preisen hervorzubringen, daß jene Ostindiens in den Hintergrund zurückgedrängt und entbehrlich gemacht, und der frühere alleinige Producent ein wichtiger Abnehmer der englischen Fabriken geworden.

Die relativen Productionskosten eines Pfunds englischen Baumwollengarns im Jahre 1830 und indischen von gleicher Qualität erhellen aus nachstehender Vergleichung:

	englischer			indischer			Mit der Summe welche 100 Pf. indischen Garns kosten, können daher an engl. von gleicher Qualit. gekauft werden:
	Baumwollenpreis	Arbeitslohn	Gesamtkosten	Baumwollenpreis	Arbeitslohn	Gesamtkosten	
Nr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	
40	21	22½	43½	9	2	2 9	297
60	30	37½	1 7½	10½	3 25½	3 36	320
80	33¾	58½	1 32¼	13½	5 19½	5 33	361
100	41¼	1 19½	2 ¾	15	7 9	7 24	368
120	48	1 36	2 24	15	9 36	9 51	410
150	1 —	2 57	3 57	18	15 —	15 18	387
200	1 48	6 54	8 42	18	26 45	27 3	311
205	2 12	14 42	16 54	24	50 —	50 24*	292

18. Die Fabrication beruht auf der Anwendung selbstarbeitender automatischer, durch mächtige Naturkräfte bewegter Maschinen, welche keinen Lohn, nur Instandhaltung und Triebkraft bedürfen, keine Ermüdung, kein Bedürfniß der Ruhe und Erholung kennen, dabei

*) Schmidt, Suppl.Bd. zu M. Culloch's Handb. f. Kaufl. S. 408.

höchst gelehrig sind, und die ihnen vorgeschriebenen Verrichtungen mit mathematischer Genauigkeit besorgen.

Nach Einführung des Fabrikwesens wird der Antheil der menschlichen Leistungen am Erzeugnisse ungleich geringer, als der Antheil des Handarbeiters an dem seinigen.

Daraus glaubte man unwidersprechlich schließen zu können, daß die Einführung der Fabrication an die Stelle der Handarbeit nothwendig von einer außerordentlichen Verminderung menschlicher Beschäftigung und der Brodlosigkeit zahlreicher Arbeiter begleitet seyn müsse.

Diese Schlußfolge wird indeß nicht nur durch die Natur der Productions- und Verkehrsverhältnisse, sondern auch durch die Erfahrung widerlegt, welche beide das gerade Gegentheil darthun, nämlich daß durch die Einführung der Fabrication die Beschäftigung und die Zahl der verwendeten Arbeiter beträchtlich steigt.

A. Gründe aus der Natur der Productions- und Verkehrsverhältnisse.

welche sich bilden, so wie nach vorgängiger Theilung der Unternehmungen die einzelnen Beschäftigungen sich wesentlich einander bedingen, und Jeder in Befriedigung seiner Bedürfnisse von den Andern abhängig wird.

Die Zahl der mit der Erzeugung einer Gattung von Waaren andauernd beschäftigten Arbeiter hängt (abgesehen von dem eigenen Bedarf an solchen, der in der Regel verhältnißmäßig gering ist) von dem Absatze an derselben an Andere gegen deren Erzeugnisse ab. Ist daher die wirksame Nachfrage nach der Waare gering, so können nur wenige, ist sie groß, so können viele Arbeiter bei der Hervorbringung derselben bleiben, die Beschäftigung und Auskommen finden; denn Niemand wird in die Länge Etwas hervorbringen, das keine Abnehmer findet, welche ihm die Mühe und Kosten der Hervorbringung vergüten, dagegen Jeder sich gern mit dessen Hervorbringung beschäftigen wird, wenn die Vergütung gehörig erfolgt.

Die wirksame Nachfrage nach einer Waare hängt aber ab:

a) von deren Güte, nämlich dem Grade, in welchem sie menschliche Bedürfnisse zu befriedigen geeignet ist;

b) von der Beschaffenheit dieser Bedürfnisse, je nachdem solche nämlich allgemeine, unentbehrliche und oft wiederkehrende sind, oder nicht;

c) von der verglichenen Menge des eigenen Erzeugnisses, die für eine

Digitized by Google

bestimmte Menge der Waare hingegeben werden muß, oder dem Grade der Wohlfeilheit dieser letzteren;

d) von den Mitteln der Abnehmer, oder jenem Theile ihrer Erzeugnisse, den sie nach Befriedigung der anderen Bedürfnisse auf die Erwerbung der Waare verwenden können.

Je mehr die Waare zur Befriedigung der Bedürfnisse sich eignet, oder je besser sie ist — je allgemeiner, unabweisbarer und oft wiederkehrender diese Bedürfnisse — je größer die Mittel der Abnehmer sind — je wohlfeiler die Waare ist, desto größer ist der Absatz an der letzteren, desto ausgedehnter ist ihre Hervorbringung, desto mehr Menschen gewährt sie Arbeit und Brod. Nun besteht aber, wie wir früher nachgewiesen haben, die Wirkung der an die Stelle des handwerkmäßigen Betriebes eingeführten Fabrication wesentlich in der Erfüllung dieser Bedingungen eines erweiterten Absatzes, wie aus Folgendem noch näher erhellen wird:

Zu a. Die Erzeugnisse der Fabriken sind ungleich vollkommener, besser, eignen sich daher weit mehr zur Befriedigung der treffenden Bedürfnisse, als die der Gewerbe.

Zu b. Angemessene Bekleidung des menschlichen Körpers ist, mit Ausnahme der heißen Zone, welche selbst nicht von allen Unbilden der Witterung und der Jahreszeiten frei ist, ein allgemeines, unabweisbares, beständiges Bedürfniß, und sie ist keineswegs auf das Maas des Nothwendigen beschränkt, sondern einer unbestimmten Ausdehnung fähig.

Es gibt allerdings Bedürfnisse von einem engen Umfange, so, daß wenn auch ein Einzelner geneigt seyn sollte, die Mittel ihrer Befriedigung im Ueberflusse zu erzeugen, solches doch keine erhebliche Erweiterung des Absatzes und der wirthschaftlichen Thätigkeit des treffenden Erwerbszweiges zur Folge haben würde. Dahin gehören z. B. die Stecknadeln, welche gewissermaßen als unentbehrlich betrachtet werden können, aber, wenn sie in großer Masse ungleich wohlfeiler als jetzt hervorgebracht werden könnten, doch kaum in größerer Menge verlangt würden, weil sie schon jetzt sehr billig sind, und im eigentlichen Sinne nicht verbraucht, sondern meistens verloren werden.

Die baumwollenen, wollenen, leinenen, seidenen Kleidungsstoffe sind nicht nur ein Gegenstand des unentbehrlichen Bedarfs, einer ausgedehnten Consumtion und einer öfter wiederkehrenden Nachfrage, sondern ein Hauptgegenstand der Zierde, der Eitelkeit, des Luxus, der stets wechselnden Laune und Mode, welche um so

Digitized by Google

mehr sich befriedigt fühlen, je schneller, vollkommener, mannichfaltiger ihre Hervorbringung ist, weshalb sie der Fabrication ein unabsehbares Feld der Ausdehnung darbieten, weil jedes von ihr dargebrachte neue Erzeugniß ein allgemeines Verlangen nach demselben erregt, und indem es dadurch die Betriebsamkeit der Verlangenden, welche ohne Gegengabe es nicht erlangen können, anfeuert, gewissermaßen auch die Erzeugung dieser Gegengabe mit veranlaßt.

Zu c. Indem die Fabrication die Kleidungsstoffe ungleich wohlfeiler erzeugt, als das Gewerbe es vermochte, stieg auch die wirksame Nachfrage nach demselben und der Absatz.

Je kostspieliger die Hervorbringung einer Waare ist, desto geringer ist nothwendig die Zahl der Abnehmer. Wird eine Waare vermittelst zweckmäßigerer Productionsmittel wohlfeiler hervorgebracht, so tritt eine Menge von Individuen, welche sich solche bisher versagen mußten, in die Reihe der Abnehmer. Die Zahl derselben wächst mit der zunehmenden Wohlfeilheit nicht in einem blos arithmetischen, sondern in einer Art geometrischen Verhältnisses, weil, je tiefer eine Vermögens- oder Einkommensstufe steht, ihre Angehörigen desto zahlreicher sind, wie aus nachfolgenden Zusammenstellungen anschaulich wird.

Von 10·296,693 Steuerquoten in Frankreich betragen

13,447	. . . .	1001 Francs und darüber
32,579	. . . .	501—1000 Francs
56,602	. . . .	301—500 „
335,505	. . . .	101—300 „
527,991	. . . .	51—100 „
642,345	. . . .	31—50 „
663,237	. . . .	21—30 „
8·624,587	. . . .	20 Fr. und darunter *).

Von 279,751 englischen Staatsgläubigern beziehen

174	eine Rente	von	mehr als	4000	Pf. Sterl.
417	eine Rente	von	2001—4000	Pf.	Sterl.
1367	„	„	1001—2000	„	„
2827	„	„	601—1000	„	„
4495	„	„	401—600	„	„
14,701	„	„	201—400	„	„
25,641	„	„	101—200	„	„

*) Außerordentl. Beilage Nr. 122 zur allgem. Zeitung vom Jahr 1830.

Digitized by Google

98,305 eine Rente von 21—100 Pf. Sterl.
131,824 „ „ „ 20 „ „ u. weniger *).

Aehnliche Verhältnisse sind in Bezug auf die Sparcassen, namentlich bei den englischen, bekannt geworden **).

15,632 französische Gemeinden hatten nachstehende Einkünfte:

87 über 100,000 Francs
173 von 30—100,000 Francs
386 „ 10—30,000 „
1,672 „ 500—10,000 „
13,314 unter 500 Fr. ***).

Zu d. Die Vermehrung der Erzeugnißüberschüsse, welche auf die Erwerbung einer Waare verwendet werden können, ist eine Folge einerseits der steigenden Wohlfeilheit dieser Waare, andererseits des Antriebes zu erhöhter Erwerbsthätigkeit, welchen das lebhafte Verlangen nach dem Besitze derselben enthält. Je wohlfeiler die Waare wird, ein desto größeres Quantum derselben kann vermittelst des bisher für dessen Anschaffung bestimmten Erzeugniß-Ueberschusses erlangt werden; eben dieselbe Möglichkeit bietet eine Vermehrung dieses Ueberschusses dar. Ob aber gerade dieser Waare die verfügbar werdenden Ueberschüsse zugewendet werden, das hängt von mancherlei Umständen ab. In der Regel wird die Vervollkommnung der Waare die Abnehmer wohl bestimmen, eine größere Menge davon zu consumiren; in wiefern aber nach Befriedigung des treffenden Bedürfnisses noch ein Ueberschuß verfügbar bleibt, wird er zur Anschaffung eines größeren Quantums anderer Waare oder neuer Consumtionsgegenstände verwendet werden: denn die Bedürfnisse des Menschen sind keine gegebene Größe, sondern steigen mit den Mitteln zu ihrer Befriedigung, und so wird die steigende Nachfrage immer die Erweiterung eines Productionszweiges zur Folge haben.

Indem nun die Einführung der Fabrication an der Stelle des gewerbsmäßigen Betriebes durch vermehrte, verbesserte und wohlfeiler gewordene Erzeugnisse nach den angegebenen vier Momenten die wirksame Nachfrage nach diesen und anderen Erzeugnissen und damit deren Production in hohem Grade steigert, so muß mit dieser mächtigen Erweiterung der Industrie auch die Zahl der bisher

*) Parlamentspapiere von 1833, Nr. 202.
**) Dieses Archiv, III. 1. S. 49.
***) Das Ausland. 1836. S. 345.

Digitized by Google

in den Gewerben beschäftigten und in die Fabriken übergehenden Arbeiter, nicht nur nicht vermindert, sondern auch vermehrt werden, und die besorgten nachtheiligen Rückwirkungen der veränderten Productionsweise sich in bleibende Vortheile für die arbeitenden Classen verwandeln, welche vorzüglich dann recht anschaulich werden, wenn von der Arbeit und dem Lohne der in den Fabriken verwendeten die Rede seyn wird.

B. Gründe aus der Erfahrung.

Die Gründe aus der Natur der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse werden recht überzeugend, wenn die Ergebnisse der Erfahrung über die Wirkung der statt der Gewerbe eingeführten Fabriken auf die bleibende Beschäftigung der Arbeiter damit zusammen gehalten werden.

Wenn die Einführung der Fabrication an der Stelle des gewerbsmäßigen Betriebes die Beschäftigung der Arbeiter vermindert hätte, so würde nothwendig da, wo die Fabriken ihren Sitz haben, und die vorwaltende Industrie bilden, die Bevölkerung sich vermindert haben. Allein dieses ist nicht nur nicht, sondern vielmehr das gerade Gegentheil geschehen, wie die bekannten Thatsachen aus den britischen Fabrikgegenden darthun.

Die Zunahme der Bevölkerung in England und Wales in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts betrug 17¾ %, in der zweiten Hälfte, in welche die Begründung und erste Entwickelung der Fabrication fällt, 52⅜ %. In den drei letzten Decennien, in welche diese fiel, betrug sie 27⅒ %, folglich um 54 % mehr, als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts; in den drei ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts, in welchen die Ausbildung der Fabrication erfolgte, 51¾ %, mithin beinahe das Doppelte. In den beiden letzten dieser Decennien fiel die Zahl der auf 1000 Personen in Großbritannien treffenden Landbau Treibenden von 352 auf 282, während jene der mit der Gewerbsamkeit im weitern Sinne und dem Handel Beschäftigten von 444 auf 520, und die der auf andere Weise Beschäftigten von 204 auf 298 stieg *).

Indem daher die relative Verminderung der in dem Landbau beschäftigten Arbeiter für diese ungünstig war, fanden sie reichliche Beschäftigung in der Gewerbsamkeit im weitern Sinne und dem

*) The progress of the nation in its various social and economical relations by G. R. Porter.

Digitized by Google

Handel, und da, die Gewerbe im engeren Sinne ihres zunftmäßigen Charakters wegen mehr stationärer Natur sind, der Handel aber vorzugsweise Fabrikerzeugnisse und rohe Stoffe zu deren Hervorbringung zum Gegenstand hat, zunächst in der Fabrication reichliche Beschäftigung.

Da, wo die Fabrikindustrie vorwaltet, kann sich also die Bevölkerung nachhaltig und rasch vermehren, und es bleiben hierin der Landbau und die Gewerbe weit zurück.

Da nun aber, nach der Natur der Dinge, eine solche anhaltende, rasche Vermehrung der Bevölkerung nur dann statt finden kann, wenn die letztere in den Fabriken immer mehr verhältnißmäßig gut belohnte Arbeit findet, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Betrieb der Fabrication nicht nur keine Verminderung der Arbeiterbeschäftigung, sondern vielmehr eine Vermehrung derselben zur Folge hat.

Sollte darüber noch ein Zweifel vorhanden seyn, so muß er verschwinden bei der Vergleichung der mit der Bearbeitung der Baumwolle vor und nach der Einführung der Fabrication Beschäftigten.

Dieser Industriezweig ernährte im Jahre 1760 nicht viel mehr als . . . . . 40,000 Arbeiter *).

Pitt gab im Jahre 1785, nach Einführung der Fabrication, die Arbeiterzahl schon an zu . . . 80,000.

Dermalen wird die Gesammtzahl derselben folgendermaßen angegeben:

Maschinenspinner und Weber . .	237,000
Handweber	250,000
Zeugdrucker	45,000
Tüllweber und Stricker	159,000
Strumpfwirker	33,000
	724,000 **).

Aber zu dieser Zahl muß noch eine Menge solcher Arbeiter gerechnet werden, welche unmittelbar in den und durch die Baumwollenfabriken beschäftigt sind: die zahlreichen Bleicher, Kalanderer, Barchentscheerer, Ausrüster ꝛc., die vielen Zeichner und Stecher; ferner jene, welche die vielen Dampf-, Spinn-, Web-, Druck und an-

*) In diesem Archiv II. 339 sind beiläufig 45,000 angenommen. Say, cours compl. I. 415 zählt gar nur 7900.

**) Baines, 153. 168.

Digitized by Google

dere Maschinen, die Karden, Spindeln, Schützen, Walzen ꝛc. fertigen und ausbessern; die Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Schmiede ꝛc., welche die Fabrikgebäude, die Wohnungen der Arbeiter, Aufseher und Herren, die Geräthschaften construiren und repariren; die Buchhalter, Packer, und die mit dem Transport und dem Handel mit Baumwollenwaaren Beschäftigten.

Zu dieser ungeheuern Zahl sind endlich noch jene zu zählen, welche mittelbar der Baumwollenindustrie ihre Beschäftigung verdanken, jene nämlich, welche die Baumwolle bauen, reinigen und transportiren; welche die Steinkohlen und Erze fördern, Eisen, Kupfer, Zink schmelzen, das Messing, Leder ꝛc. bereiten, die Landleute, welche die Nahrungsmittel für sämmtliche Arbeiter, Aufseher ꝛc. hervorbringen, u. s. w., und welche alle unläugbar von der Fabrication abhängen, und mit ihrem Aufhören eben so gut, wie die Spinner und Weber, ihr Brod verlieren würden.

Abgesehen von diesem Allen wird bloß die Zahl derjenigen, welche der Baumwollenindustrie unmittelbar Beschäftigung und Brod verdanken, dermal auf wenigstens

1·500,000

berechnet, mithin auf das 37fache dessen, was sie vor der Einführung der Fabrication gewesen ist *).

Eine Berechnung der mittelbar durch sie Beschäftigten ist nicht wohl möglich.

Frankreich verbrauchte vor 60 Jahren nur 1·200,000 Pfund Baumwolle: jetzt verarbeiten dessen Fabriken 60 Millionen Pfund mit 600,000 Arbeitern, dem 30fachen der früheren Zahl, und einem Capital von 600 Millionen Franken **).

Mühlhausen, jene Fabrikstadt desselben, welche die feinsten und schönsten Fabrikerzeugnisse liefert, die allein die fremde Concurrenz auszuhalten vermögen, bietet eine jener wundervollen Zunahmen der Bevölkerung dar, wie sie bis jetzt nur den Städten der neuen Welt vorbehalten zu seyn schien, indem die seinige in weniger als fünf Jahren sich verdoppelt hat. Nach öffentlichen Nachrichten beginnt es bereits, für die Masse der täglich größer werdenden Arbeiten an Armen zu fehlen. Die Stadt wirkt auf die Bevölkerung des umliegenden Landes gleich einem Saugwerke. Fortwäh-

*) Baines 175.

**) Frankfurter Oberpostamtszeitung, 1836. St. 165. Say, cours compl. I. 418.

rend zieht sie an und absorbirt Alles, ohne daß dem immer steigenden Bedürfniß abgeholfen wird. Kinder, Weiber, Greise, alles strömt herbei, und wird mit offenen Armen empfangen, und es gibt keine so schwache oder so ungeschickte Hand, die nicht ihre Verwendung fände *). Von den umliegenden Gemeinden strömen täglich 6—7000 Arbeiter dahin **).

In Stockport ist während des zehnjährigen Zeitraums von 1822—32 die Zahl der in Gebrauch befindlichen Handwerksstühle auf weniger als ⅓ des früheren Belaufs zusammengeschmolzen, die Zahl der Maschinenwebstühle beinahe auf das Fünffache gestiegen, und gleichwohl hat die Erweiterung der Fabrication auf Kosten der Handarbeit, die Zahl der Arbeiter um ungefähr ⅓ vermehrt.

Dundee in Schottland, gegenwärtig der Hauptsitz der brittischen Leinwandfabrication, welche seit 1825 mit reißender Schnelligkeit zugenommen hat, zählte im Jahre 1811 4 Spinnereien und 26,600 Einwohner; im Jahre 1834 besaß es 36 Spinnereien und 45,000 Einwohner ***).

Elbeuf hatte im Jahre 1789 12,000 Arbeiter in den Tuchmachereien, in welchen alles mit den Händen verrichtet wurde, und erzeugte jährlich 15,000 Stücke Tuch zu 28—30 Ellen und im Werthe von 14—15 Millionen Franken. Im Jahre 1814 besaß es 120 Kardätschmaschinen, die nöthigen Spinnmaschinen zu 48 Spindeln, 50 Rauhmühlen, 40 Triebwerke ꝛc. und 18,000 Arbeiter, welche jährlich 25—30,000 Stücke Tuch von 36—38 Ellen im Werthe von 25 Millionen Franken, die Elle, je nach der Farbe, zu 20, 25, 30 Franken, erzeugten. Im Jahre 1834 hatte es 300 Kardätschmaschinen mit ihren Spinnmaschinen zu 60—120 Spindeln, 250 Rauh-, 150 Scheer-, 15 Entfettungs-, 2 Dampfwalk- und 45 Dampfmaschinen und 25,000 Arbeiter, welche 60—70,000 Stücke Tuch von beiläufig 40 Ellen †), im Gesammtwerthe von 40—45 Millionen Franken, die Elle zu 15, 20, 25 Franken, erzeugten. In Folge der Einführung der Fabrication anstatt der Handarbeit, hat sich also die Zahl der Arbeiter mehr als verdoppelt, das Quantum

*) Europa, 1836. III. 9. Lief.
**) Schmidt, Supplem. 765.
***) Polytechn. Centralblatt, 1836, S. 9. Schmidt, Suppl. zu M. Culloch's Handbuch, S. 311.
†) Dingler, polytechn. Journal, 1836. 1. Maiheft.

Digitized by Google

des Erzeugnisses versechsfacht, der Werth desselben verdreifacht, indem sein Preis auf die Hälfte, in den letzten 20 Jahren aber um ⅓ bis ¼ herabgieng.

Aus allen diesen Thatsachen und Gründen kann mit voller Beruhigung der Schluß gezogen werden, daß die Einführung der Fabrication an der Stelle der Handarbeit in die Länge keine Verminderung der Arbeiterbeschäftigung zur Folge hat, vielmehr von einer sehr beträchtlichen Vermehrung derselben begleitet ist.

19. Wenn aber auch die Fabriken, auf die Dauer, einer ungleich größeren Zahl von Arbeitern bleibende Beschäftigung gewähren, als die frühere, vereinzelte, handwerksmäßige Hervorbringung derselben Erzeugnisse ernährt hat, so bleibt doch die Frage zu beantworten, ob nicht der Moment des Ueberganges vom handwerksmäßigen zum Fabrikbetrieb von empfindlichen Nachtheilen für die Arbeiter begleitet ist. Indem nämlich die neben den Handarbeitern neu entstandenen Fabriken mit der Hervorbringung der nämlichen Erzeugnisse sich befassen, welche jenen Beschäftigung und Verdienst gewähren, und indem die Fabriken diese Erzeugnisse in ungleich größerer Menge, Güte und Wohlfeilheit hervorbringen, während der Absatz noch der nämliche ist, so kann es nicht fehlen, daß die Fabrikerzeugnisse jenen der Handarbeit vorgezogen werden, die Nachfrage nach denen der Handarbeiter abnimmt, und diese durch die Mitwerbung der Fabriken brodlos werden, wenn es ihnen nicht gelingt, in die Fabriken einzutreten.

Es wird nun behauptet, daß diese Veränderung ohne herzzerreißenden Jammer nicht leicht vorgehen könne. Nicht nur sey zwischen dem Augenblick, in welchem die Fabricationsmethode einen Theil der bisherigen Handarbeiter überflüssig mache, und dem Zeitpunkt, bis zu welchem der Absatz der Erzeugnisse sich so sehr gesteigert habe, daß die nämliche Zahl von Arbeitern wieder in den Fabriken Unterkommen gefunden, ein vielleicht nur zu langer Zwischenraum von Mangel und Verzweiflung, welchen zu überstehen gar Mancher nicht Muth und Mittel genug haben werde, sondern es sey überhaupt eine ganz unerwiesene Annahme, daß gerade die bis jetzt beschäftigten Handarbeiter es waren, welche in den Fabriken Unterkunft fänden. Die neue Arbeit an den Maschinen sey sehr häufig eine von den bisherigen Verrichtungen völlig verschiedene, die ein dem Geschäft bisher Fremder eben so leicht, wo nicht gar leichter erlerne, und es sey somit für die Fabrikgründer kein zwingender Grund vorhanden, gerade die bisher in der Hervorbringung

Digitized by Google

derſelben Art von Erzeugniſſen beſchäftigten Handarbeiter in ſeine Dienſte zu nehmen; Burſche vom Lande, Taglöhner, entlaſſene Soldaten, ſelbſt Kinder ſeyen für ihn eben ſo tauglich. Ja es ſprächen ſogar Gründe dafür, daß die bisherigen Arbeiter es nicht ſeyn würden, welchen die neue Beſchäftigung zu Theil werde, falls ſie nämlich, wie gewiß verzeihlich, wenigſtens erklärlich ſey, nicht gleich bei der erſten Aenderung das Geſchäft verließen, welches ſie verſtünden, und das ſie und die Ihrigen bisher genährt habe; — falls ſie hoften, durch erhöhte Anſtrengung die neue Concurrenz beſtehen zu können, — falls ſie vielleicht gar anfänglich zu einem unklugen, aber in ihrer Lage leicht denkbaren Widerſtande gegen den neuen Feind ſich hinreißen ließen, ſo fänden ſie, wenn ſie endlich nach letzter Erſchöpfung aller ihrer Kräfte und ihrer geringen Habe den hoffnungsloſen Kampf aufgeben müſſen, und ſich als letztes Rettungsmittel dem mächtigen Nebenbuhler in die Arme werfen möchten, alle Stellen ſchon beſetzt. Eben ſo ſey zwiſchen der Verbeſſerung der Maſchinerie in einer bereits beſtehenden und eingerichteten Fabrik, und zwiſchen einer ſolchen Vermehrung des Abſatzes, daß alle durch die Verbeſſerung überflüſſig gewordenen Arbeiter dennoch beibehalten werden könnten, durchaus kein nothwendiges und nie fehlendes Cauſalverhältniß. Und dieſe Leiden der Uebergangsperioden könnten ſich bei der raſtloſen Verbeſſerung der Technik ſelbſt bei einem und demſelben Geſchäfte oft genug wiederholen.

Es kann nicht geläugnet werden, daß, ſo wie die Maſchinenarbeit mit der Menſchenarbeit in Concurrenz tritt, der Arbeitslohn der Handarbeiter anfängt, ſich nach den durch die Maſchinen verminderten Productionskoſten zu richten, und es ihnen in dem Maaße wie der Arbeitslohn herabſinkt, immer unmöglicher wird, ihren Unterhalt zu gewinnen; daß ferner immer Zeit dazu gehört, bis die günſtigen Wirkungen der Einführung der fabrikmäßigen Induſtrie eintreten, und die gedrückten Handarbeiter in den Fabriken oder in anderen Geſchäften Unterkommen und einen, zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte hinreichenden Lohn finden, und daß dieſer Uebergang mit mancherlei und empfindlichen Entbehrungen für dieſelben verknüpft iſt. Es iſt, ſagt Stewart, nicht wohl möglich, auch die geringſte Verbeſſerung in Gegenſtänden der Volkswirthſchaft ſchnell einzuführen, wie zweckmäßig und trefflich ſie ſeyn mögen, ohne daß daraus — zeitliche — Uebelſtände hervorgehen. Man kann die Stube nicht kehren, ohne daß Staub aufſteigt, und nicht ſpaziren gehen, ohne die Schuhe ſchmutzig zu machen. Ein feſter, ehrenvoller Friede nach

Digitized by Google

einem langen, gefährlichen, kostspieligen Kriege entzieht einer großen Menge von Menschen ihre Arbeit und ihr Brod — und doch wird hoffentlich Niemand behaupten, daß, um Soldaten, Marketendern, Lieferanten ꝛc. ihren bisherigen Unterhalt zu sichern, man den Krieg fortführen müsse. Dieses gilt auch von der raschen Einführung des fabrikmäßigen Betriebs und neuer Maschinen von ergiebigerer Leistung.

Wie bedauerlich die Uebelstände dieser Neuerungen seyn mögen, bei dem natürlichen Gange der industriellen Entwickelung werden sie weder sehr beträchtlich, noch von sehr langer Dauer seyn.

Die Erfindung und Einführung tüchtiger Maschinen erfolgt nicht rasch und nicht häufig. Die Fähigkeit, mechanische Vorrichrichtungen und Zusammenstellungen von Maschinen zu erfinden, bemerkt Babbage *), scheint zwar keine schwierige oder seltene Gabe zu seyn, wenn man nach der häufigen Ausübung derselben urtheilt; aber unter der zahlreichen Menge von Erfindungen, welche während einer Reihe von Jahren fast täglich zum Vorschein kommen, ist ein großer Theil verfehlt wegen der unvollkommenen Beschaffenheit des ersten Versuchs, während ein noch größerer Theil, der die mechanische Schwierigkeit umgangen hat, blos deswegen fehlschlug, weil auf die Eigenthümlichkeit der Operationen nicht hinreichend geachtet wurde. Die schöneren Combinationen sind außerordentlich selten, und solche, welche sowohl wegen der Genauigkeit der Wirkungen, als auch wegen der Einfachheit der Mittel unsere Bewunderung erregen, sind nur unter den glücklichsten Productionen des Genies anzutreffen. Das Princip der Presse, welche den Namen der Bramah'schen führt, war beinahe anderthalb Jahrhunderte bekannt, ehe die Maschine, zu der es Veranlassung gab, existirte. Der unvollkommene Zustand der Mechanik zur Zeit des Entdeckers, mußte denselben von der Anwendung jenes Princips in der Praxis wirksam abschrecken. Aber auch wenn eine Maschine gut ausgeführt worden ist, und die von ihr producirte Arbeit alle Eigenschaften besitzt, welche man von ihr erwartet hatte, so kann die Erfindung doch eine verfehlte seyn, in so fern nämlich, als sie nicht in allgemeinen Gebrauch kommt. Am häufigsten rührt dieses von dem Umstande her, daß sie ihre Arbeit mit größeren Unkosten erzeugt, als die bisherige Methode.

*) Ueber Fabrik- und Maschinenwesen, deutsch v. Friedenberg. S. 272 ff.

Eben so schwierig ist, und nur in einer langen Reihe von Jahren, erfolgt die wirksame und zugleich ökonomische Vervollkommnung schon vorhandener Maschinen. Die erste Spinnmaschine für die Baumwolle hatte 40 Spindeln, dann stieg sie, sehr allmählig, auf 100, 180, 204, und bis zum Jahre 1814 auf 300 u. s. f., und das Vervollkommnen ist selten weniger, als das gänzliche Wegwerfen des Bisherigen.

Wie die Erfindung zweckmäßiger Maschinen und ihre Verbesserung, so erfolgt auch ihre Einführung nur langsam und nach und nach. Die Dampfmaschine, vor 130 Jahren erfunden, ist erst seit 60 Jahren in den englischen Fabriken, seit 30 Jahren auf dem Continent eingeführt. Die Tuchscheermaschine ward vor 90 Jahren erfunden, und noch wird viel Tuch von der Hand geschoren. Dasselbe gilt vom Strumpfwirkerstuhl, dem Jacquard-Stuhl, der Webmaschine, dem Schnellschützen ꝛc. *).

Dazu kommt, daß nicht der Zufall entscheidet, ob Maschinen und Fabriken Anwendung und Aufnahme finden, wie zweckmäßig sie an sich auch seyn mögen, sondern das Bedürfniß, insbesondere die Nothwendigkeit, fremder Mitwerbung gewachsen zu bleiben, die Einsicht, die Neigung, die Menge und Geschicklichkeit der Arbeiter, der Geschmack und die Mittel der Abnehmer der Erzeugnisse, der ganze Culturstand des Landes, in welchem die Einführung, und der Länder, wohin der Absatz statt finden soll, ferner die erforderliche Capitalmasse, deren Auffammlung und Verfügbarkeit selbst wieder von einer Menge von Umständen abhängig ist, u. a. m.

Auch der beschränkteste Mensch, sagt Say, ist eine sehr zusammengesetzte und höchst sinnreiche Maschine, deren manchfaltige, durch einfache Werkzeuge unterstützte Verrichtungen, durch einfache Mechanismen nicht ersetzt werden können. Soll dieses gleichwohl durch Maschinen geschehen, so gehört dazu ein beträchtliches Capital. Die Tuchscheermaschine kostet 5 und mehr Tausend Gulden, die große Scheere des Handscheerers eine Kleinigkeit. Ein einfacher Satz von Spinnmaschinen kostet 4000 fl., eine Dampfmaschine von 20 Pferdkräften 30,000 fl., und die Maschinen werden noch meistens durch das Patentsystem vertheuert, das ihren Erfindern auf längere Zeit Monopolpreise zu fordern gestattet. Soll eine Fabrik errichtet werden, so genügt dazu nicht eine, oder eine Reihe von Maschinen der

*) Kunth, über den Nutzen oder Schaden der Maschinen, besonders in Fabriken. Berlin 1824.

Digitized by Google

nämlichen Art, sondern Reihen aller jener Maschinen, durch welche der rohe Stoff von der ersten Vorbereitung bis zur Vollendung des Erzeugnisses durchgeführt werden muß. Es muß ferner für ein hinreichendes Maas von Triebkraft gesorgt, es müssen große Gebäude errichtet, Quantitäten von Rohstoffen angeschafft, Aufseher und Arbeiter bezahlt werden ꝛc. Das Alles erfordert bedeutende Capitalien.

Die Schwierigkeit, sich diese zu verschaffen, und die Besorgniß, sie einzubüßen, indem man sie in Fabriken anlegt, bilden neue Anstände, welche nur nach und nach gehoben werden, wenn anerkannte und bewährte Erfolge einzelner reicher und kühnerer Männer vorliegen.

Endlich haben die Fabriken noch einen besonderen Kampf mit den Neben- und Füllgewerben und ihrer wohlfeilen Arbeit zu bestehen, bei dem manche nicht aufzukommen vermögen, wie das Beispiel der Maschinenspinnerei des Flachses in Frankreich lehrt *).

---

*) Ch. Bernoulli, Technologie. II. 217 ff. Dingler, polytechn. Journal. XL. 120 ff. Nach Dubrunfaut bietet dasselbe, auch unter günstigen Umständen, kaum einen Gewinn dar. Denn kommt auch der eigentliche Spinnerlohn für 1 Kilogramm Garn Nr. 24. (von dem 1200 Meter auf ½ Kilogramm gehen, und einen Schneller, echeveau bilden), wenn die Maschinenspinnerei auf dem Lande liegt, mit guten Maschinen arbeitet und vom Wasser betrieben wird, nur auf 63 Centimen, während er beim Handspinnen 215 Cent. oder mehr als das Dreifache beträgt, so findet sich doch, daß aller Vortheil durch den größeren Abgang, durch die allgemeinen Directionskosten und das Interesse des Capitals leicht aufgezehrt wird.

Eine gute Spinnerin spinnt in 5 Tagen 1 Kilogr. Garn Nr. 24, und braucht dazu 1,143 Kilogr. Flachs; der Abgang beträgt daher nur 12½%. Zum Maschinenspinnen muß der Flachs mit der Hand gehechelt werden, und weit reiner als zum Handspinnen; 1 Kilogramm geschwungenen Flachses gibt nur 70% gehechelten, und dieser verliert noch 12% bei der Verarbeitung zu Garn. Der Abgang beträgt daher 38½%.

In eine Fabrik mit 20 Spinnmaschinen (von denen jede mit 48 Spindeln täglich 3½ Kilogr. Faden spinnt) gehören 4 Maschinen zur ersten und 4 zur zweiten Vorbereitung, dann 8 Apparate zum Haspeln, welche kosten . . . . . 44,000 Fr.
das Gebäude und Wasserwerk kostet . . . 50,000 „
das umlaufende Capital beträgt . . . . . 56,000 „
das Gesammtcapital daher . . . . . 150,000 „
Es werden täglich 70 Kilogramme Garn erzeugt, sohin an 300 Arbeitstagen 21,000 Kilogr., welche zu 3 Fr. 60 Cent. eine Einnahme abwerfen von . . . . . 75,600 Fr.

Die Ausgaben betragen:

Nach allem diesen kann, den natürlichen Gang der industriellen Entwickelung vorausgesetzt, bei der nothwendig nur sehr allmäh-

80 Kilogr. gehechelten oder 114 Kilogr. rohen Flachses tägl. zu 1 Fr. 31 Cent., kosten	149	Fr.	
Davon ab der Werth des Wergs . . .	18	„	
	131	„	
Für das Hecheln	8	„	
Für 12 Weiber und 8 Kinder bei den Vorbereitungsarbeiten	12	„	40 Cent.
Für 20 Spinnerinnen	14	„	20 „
Für 8 Hasplerinnen	5	„	60 „
Für 6 andere Arbeiterinnen	4	„	20 „
Für den Mechanikus, den Unterhalt der Maschinen, Heizung und Licht . . .	37	„	10 „
Die täglichen Ausgaben betragen daher .	212	„	30 „
Thut in 300 Arbeitstagen	63,600	„	
Dazu 5 % des in 150,000 Fr. bestehenden Capitals mit	7,500	„	
Beläuft sich die Gesammtausgabe auf .	71,100	„	

und es bleibt, obgleich die Löhne auf das Minimum gesetzt sind, für die Abnützung der Maschinen, Unglücksfälle, Assecuranz gegen Feuersgefahr ꝛc. gar nichts in Ausgabe erscheint, dem Unternehmer nur der mit seiner Mühe ganz außer Verhältniß stehende Gewinn von . 4,500 Fr.

In Städten, wo der Arbeitslohn größer, die Triebkraft meistens theuerer ist, oder bei nicht sehr genauer Aufsicht, wo leicht Entwendung und ein stärkerer Abgang statt hat, kann demnach eine Flachsmaschinenspinnerei gar nicht bestehen.

Wenn die Maschinenspinnerei des Flachses in Großbritannien Wurzel gefaßt und sich so emporgeschwungen hat, daß fremde Garne kaum mehr eingeführt, britische aber ausgeführt werden, so rührt dieses von ganz besonderen Umständen her.

Die Maschinenspinnerei fand in der Handspinnerei jene Mitwerbung nicht, wie in Frankreich. Zwar war diese von der Regierung durch Ermunterung der Gewinnung des rohen Stoffs im Inlande, durch Unterstützungen, Belohnungen und durch Prämien auf die Ausfuhr der Leinwand, vermittelst deren das Ausland mit britischen Leinen zu wohlfeilerem, als dem Erzeugnißpreise versorgt wurde, auf alle Art begünstigt worden, aber alle derselben gebrachten Opfer bewirkten nicht, daß sie wirklichen Nutzen abwarf, und tiefere Wurzel im Lande schlug, was erst geschah, als die Spinnerei aufhörte, eine häusliche zu seyn, und mit Hülfe von Maschinen betrieben wurde, eine Veränderung, welche das alte Zwangssystem aus allen Kräften abzuwenden strebte, jedoch ohne Erfolg. Die Kriege und das Continentalsystem trugen dazu bei, die Maschinenspinnerei in Flor zu bringen. Der Verbrauch von Seegeltuch und grober Leinwand für die Flotte war ungeheuer, der Handel nach Südamerika und Westindien beinahe aus-

Digitized by Google

ligen Erfindung und Einführung der Maschinen, auch der Fabrikbetrieb nur nach und nach sich bilden, und nicht wohl auf einmal eine große Zahl bisheriger Handarbeiter brodlos machen, und jene, die er augenblicklich nicht verwendet, müssen nach Verlauf einiger Zeit in der, im Gefolge der Fabrication eintretenden Erweiterung der Consumtion und Vermehrung des Absatzes, und somit der Beschäftigung, wieder Arbeit und Verdienst finden, sey es in den Fabriken selbst, oder bei der Fertigung der Maschinen, der Errichtung der Fabrikgebäude, der Gewinnung der rohen Stoffe, der Transporte ꝛc. oder endlich in anderen Erwerbszweigen, welche dadurch sich ausdehnen, daß die durch die wohlfeileren Fabrikerzeugnisse bewirkten Ersparnisse, sich andern Consumtionsgegenständen zuwenden.

Wir behaupten keineswegs, daß dieser Uebergang der Arbeiter von der einen Beschäftigung zur andern, urplötzlich statt finden kann, und daß mit demselben keine Entbehrungen und Opfer verbunden sind; allein dieser Uebergang muß nothwendig früher erfolgen und den Entbehrungen und Opfern bald ein Ziel gesetzt werden, wenn die Arbeiter, mäßig und sparsam, einen Theil ihres Lohns für weniger günstige Umstände, die doch von Zeit zu Zeit jeden Erwerbszweig heimsuchen, aufgespart haben, wenn sie in Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in Nothfällen getreten sind, wenn sie ihre Bildung nicht vernachläßigt, sich practische Kenntnisse und die Fertigkeit in ihrer Beschäftigung zu wechseln, erworben haben, um nicht das Opfer jeder Veränderung der Mode und des Begehrs zu werden, und vorzüglich, wenn sie nicht selbst störrisch den Eintritt in ähnliche oder andere Beschäftigungen verweigern, sich nicht zusammen rotten, um höhern Lohn zu erzwingen, als ihnen im Anfang gereicht werden kann.

Als der Baumwollengarnfabricant Strutt zu Belper vernahm, daß die Bewohner eines Dorfs nicht weit von da, die sich größtentheils mit der Strumpfweberei beschäftigten, sich wegen ihres ge-

---

schließend in den Händen der Engländer, und die Importation von deutschem Garn unterbrochen. Und als diese Verhältnisse sich mit dem Frieden änderten, hatte die Maschinenspinnerei bereits so festen Fuß gewonnen, daß sie durch die Concurrenz des fremden Handgespinnstes nicht mehr verdrängt werden konnten. Zehn Jahre später wurden die Maschinen, vorzüglich jene zur Vorbereitung des Flachses, so vervollkommnet, daß die Schwierigkeiten, welche seine eigenthümliche Beschaffenheit der Bearbeitung entgegen stellte, überwunden wurden, und Garne von den feinsten Nummern gesponnen werden konnten. (Schmidt, Supplem. zu M. Culloch's Handb. 878 ff. 627 ff.)

ringen Verdienstes in einem höchst traurigen Zustande befänden, forderte er eine Anzahl der bedürftigsten Familien auf, an dem bessern Lohne und der stetigen Beschäftigung in seiner großen Spinnfabrik Theil zu nehmen. Sie kamen in Schaaren mit ihren Kindern, und freuten sich, in bequeme Werkstätten gewiesen zu werden. Nach einigen Wochen begann aber ihre unregelmäßige Arbeitsweise (wie denn die Handwerker in der Regel nicht gewöhnt sind, ununterbrochen zu arbeiten, was doch bei der Bedienung der ohne Unterlaß bewegten Maschinen erfordert wird), und bewies ihnen und ihrem Herrn, daß sie zur Maschinenpünktlichkeit nicht geneigt seyen. Sie gaben darauf alle weitere Mühe auf, das neue Geschäft zu erlernen, und kehrten in ihre armselige sogenannte Unabhängigkeit zurück *). Mag ein solches Benehmen Entschuldigung finden, dem wohlverstandenen Interesse der Arbeiter ist es gewiß nicht angemessen.

Der Uebergang der Handarbeiter in die, sie momentan brodlos machenden Fabriken, ist eben so schwer nicht, da die Fabrikarbeit keine jahrelange Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit als Vorbedingung, kein kostspieliges Meisterstück ꝛc. erfordert, sondern lediglich guten Willen, Aufmerksamkeit und eine bei diesen Eigenschaften durch Uebung bald erworbene Gewandtheit erheischt, welche, weil körperliche Stärke nicht mehr eine, wie bei der Handarbeit, wesentliche Bedingung, ist, auch jüngern, ältern, gebrechlichen Arbeitern Beschäftigung und Auskommen verschafft.

Warum aber sollte der Fabricant nicht lieber dem Handarbeiter derselben Gattung, der Spinnereibesitzer dem Handspinner, der Weberei-Inhaber dem Handweber, der als solcher Geschicklichkeit, Fleiß, practische Kenntnisse, Mäßigkeit und Sparsamkeit bewiesen hat, als einem der Arbeit Unkundigen und seinen Eigenschaften nach Unbekannten Beschäftigung geben? Wenn freilich der Handarbeiter ungeschickt, nachläßig, kenntnißlos, leichtsinnig ist, kann es dem Fabricanten nicht verübelt werden, wenn er keinen Arbeiter anstellen will, der sein Geschäft auf die gewöhnliche handwerksmäßige Weise erlernt hat.

Uebrigens hat die Entstehung von Fabriken keineswegs die Folge, daß alle Handarbeiter, welche sich mit der Hervorbringung desselben Erzeugnisses beschäftigen, ihren Erwerb verlieren. Fabriken können nur große Quantitäten von Erzeugnissen gleicher

*) Ure, über das Fabrikwesen ꝛc. S. 293.

Beschaffenheit, oder von einer bestimmten Zahl Normalformen liefern, weil die Anschaffung der kostspieligen Maschinen sich nur dann verlohnt. Wegen einem Paar baumwollener Strümpfe einen Strumpfwirkerstuhl herzustellen, sagt Babbage, wäre ein albernes Beginnen und Zeit- und Geldverschwendung, da hiezu 4 Stricknadeln genügen. Dagegen bezahlt sich dieser Zeit- und Geldaufwand über und über, wenn viele Tausende — derselben Art — verlangt werden. Die Hervorbringung von Erzeugnissen nach mannigfach wechselnden Formen und in kleineren Quantitäten, wie sie eben den individuellen Launen, Neigungen und Bedürfnissen der Abnehmer zusagen mögen, und das Anpassen der Fabrikerzeugnisse an diese besonderen Anforderungen, wird stets einer gewissen Zahl von Handarbeitern überlassen bleiben müssen, die darum ihren Unterhalt fortfinden werden.

Zum Theil werden selbst jene Erzeugnisse deren die Fabrication sich bemächtigt hat, neben dieser auch von Handarbeitern hervorgebracht, und zwar nicht blos beim Beginne der Fabrication, oder zur Ausfüllung geschäftsloser Stunden, sondern fortwährend als Hauptgeschäft und selbst mit Unterstützung von Seite der Fabriken. So befinden sich in Glasgow neben 10,000 Maschinenwebstühlen 32,000 Handstühle.

Diese Erscheinung beruht hauptsächlich auf der Macht der Gewohnheit und der großen Leichtigkeit, mit welcher Kinder von ihren Eltern zu diesem Geschäfte angezogen werden; sie wird aber auch dadurch erklärt, daß das Handweben durch das Schlichten der Kette vermittelst der Schlichtmaschinen der Fabriken beschleunigt wird, daß Wasserkraft nicht an allen Orten verfügbar, Dampfkraft kostbar, daher nur in großen Webfabriken mit Vortheil anzuwenden ist, und die Bequemlichkeit, die Arbeit nach Gefallen unterbrechen zu können, in den Augen der Weber für einen solchen Vortheil gilt, für den sie sich gern einen geringeren Lohn gefallen lassen *), besonders wenn ihre Concurrenz mit den Fabriken, wie es in England der Fall gewesen, durch reichliche Unterstützung aus der Armentare erleichert wird.

Aber nur durch eine ganz außerordentliche Anstrengung können diese Handweber neben den Maschinenwebstühlen den nothdürftigen Unterhalt erwerben. So hat ein Weber zu Barnaldswick auf sei-

*) Ueber die neuesten Fortschritte der Industrie in Mühlhausen in Dinglers polyt. Journal. 1838. 2. Octoberheft.

nem Handwebſtuhle im Laufe einer Woche und bei täglicher 17ſtündiger Arbeit, 30 Stück Zeug, jedes zu 24½ Yards Länge und 31 Zoll Breite, was alſo im Ganzen 433½ engliſche Meilen Eintrag giebt, gewebt, wobei ſein Schiffchen nicht weniger als 800 engliſche Meilen Wegs gemacht hat, um 18 fl. zu verdienen.

Die Spitzen (Kanten) wurden früher ausſchließend durch die Handarbeit des Klöppelns verfertigt, welches in England beiläufig 120,000 Perſonen beſchäftigte. Dermal, wo der Spitzengrund (Bobbinnet) fabrikmäßig mit Hülfe des mechaniſchen Webſtuhls erzeugt wird, ſollen, nach einer wohl etwas zu hohen Angabe, 208,000 Perſonen, freilich größtentheils Kinder, beſchäftigt werden, und zwar 10,000 beim Spinnen, 5000 beim Aufwickeln der Garne, 13,000 beim Weben und 180,000, alſo um die Hälfte mehr, Handarbeiter als früher, beim Ausnähen, Ausbeſſern, Perlen, und Zurichten der Spitzen *). Wenn nun auch die außerordentliche Wohlfeilheit des in großen Maſſen ausgeführten engliſchen Spitzengrundes die erzgebirgiſche Klöppelwaare ſehr gedrückt hat, ſo wird doch der Arbeit von weiblicher Hand der Vorzug eingeräumt, weil ſie nicht, wie der Bobbinnet, wenn ihm beim Waſchen die Steife benommen wird einläuft, und die Klöpplerinnen gewinnen dabei doch ihren, wenn auch kümmerlichen Unterhalt. Lohnender iſt die Stickerei in Spitzengrund, und ſie beſchäftigt viele tauſend Nadeln **). Uebrigens halten auch in England die Handarbeiter mit der fabrikmäßigen Erzeugung von Spitzengrund noch immer in ſo fern Concurrenz, als ihre Erzeugniſſe nicht ſchlechter ſind, und ſie einer Anſtrengung am Handwebſtuhl ſich unterwerfen, welcher nur Erwachſene, und bei den breiteren Stühlen nur athletiſche Individuen gewachſen ſind, während beim Maſchinenſtuhl der Arbeiter auf die leichte Aufſicht beſchränkt iſt ***).

Endlich iſt, wie bereits bemerkt wurde, die Einführung des Fabrikbetriebes an der Stelle des handwerksmäßigen in der Regel nicht Sache der Willkühr, ſondern von der Nothwendigkeit geboten, der fremden Maſchinenarbeit Concurrenz zu halten, und die Bedingung, unter der allein den bisherigen Arbeitern Beſchäftigung und Brod geſichert werden kann. Die Tuchmacherei der Provinz Oberheſſen befand ſich in einem höchſt gedrückten Zuſtande. Als man

*) M. Culloch, Handbuch. II. 730 ff.
**) Allgemeine Zeitung, außerord. Beilage. St. 87.
***) Dingler, polyt. Journal. 1833. 1. Novemberheft.

Digitized by Google

sich aber aus dem hergebrachten Gewerbschlendrian aufraffte und dazu bequemte, den Fortschritten der Zeit durch Einführung der Tuchfabrication zu folgen, trat bald an die Stelle des bisherigen kümmerlichen Erwerbs eine lebhafte und gedeihliche Thätigkeit, welche einer Menge von Händen lohnende Beschäftigung darbot.

Was von der Einführung der Fabriken gesagt wurde, das gilt auch von der Verbesserung des fabrikmäßigen Betriebs, insbesondere durch Einführung mehr leistender Maschinen. Wir haben bereits gezeigt, wie langsam die Verbesserung der Maschinen erfolgt, und welchen bedeutenden Aufwand die Anschaffung, daher auch die Ersetzung der bisherigen Maschinen durch wirksamere, wobei jene fast werthlos werden, erheischt. Indem daher auch diese Verbesserungen nur sehr allmählig erfolgen können, kann der Arbeiter dadurch wenig und nur vorübergehend beeinträchtigt werden, wenn er nicht seinem Herrn einen unvernünftigen Widerstand entgegen setzt, und ihn zwingt, diesen Widerstand durch Einführung der wirksameren Maschinen zu brechen. So haben die ausschweifenden Prätensionen der Baumwollenspinner-Union in England die Erfindung und Anwendung des sogenannten eisernen Mannes veranlaßt, einer so vergrößerten Spinnmaschine, daß ein Mann 1500—2000 Spindeln handhaben, die Arbeit eines oder zweier Spinner mit versehen, der Fabricant aber die mittelmäßigen und störrischen Arbeiter entfernen und wieder Herr in seiner Fabrik werden konnte. Ohne jene Prätensionen würde diese Catastrophe die Arbeiter noch lange nicht getroffen haben, weil die Vergrößerung der Maschinen eine höchst kostspielige Sache ist, und weil die neue Vorrichtung (die Spindelreihe muß statt mit der Breite mit der Länge der Werkstätte parallel laufen) größere Räume, Beheitzungs- und Beleuchtungskosten erfordert *).

Sollten aber gleichwohl in einzelnen Fällen und unter besonderen Umständen, bei der Einführung der Fabriken oder bei der Verbesserung des fabrikmäßigen Betriebs, Handarbeiter bei aller Bereitwilligkeit, in die Fabriken einzutreten, und sich den Forderungen der Besitzer zu unterwerfen, und bei aller Resignation, auf einige Zeit der Beschäftigung und des Unterhalts beraubt werden, so halten wir es für die Pflicht des Gemeinwesens, das aus diesen Ver-

*) Ueber den Einfluß der neueren Verbindungen unter den Handwerkern auf die Erfindung und Anwendung von Maschinen ꝛc. in Dinglers polyt. Journal. XV. 13. Heft. Ure, 319 ff.

Digitized by Google

änderungen so große Vortheile zieht, und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wegen, ihnen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, welche bei dem natürlichen Zustande der Dinge nur selten erforderlich, und weder von großem Belange, noch von längerer Dauer seyn wird.

Wo dagegen die Entwicklung der Industrie und die Einführung der Fabrication, anstatt sie dem ordentlichen Gange zu überlassen, durch ein System des Zwanges, der Gebote und Verbote, hervorgerufen und gegängelt wird, oder wo die Industrie zur Begünstigung des Ackerbaues, des herrschenden und gesetzgebenden Landinteresses, fast ausschließend mit Auflagen überbürdet, der Bezug der rohen Stoffe und der nöthigen Lebensmittel vom Auslande untersagt, oder mit drückenden Zöllen belegt, die Ausfuhr der inländischen mit Prämien begünstigt wird, um unter dem Vorgeben, die Erzeugung derselben im Inlande zu begünstigen, den eigenen Pächtern ungeheuere Pachtgelder abzupressen; wo endlich die Handarbeiter durch ein übel berechnetes System der Armenunterstützung veranlaßt werden, anstatt eine Beschäftigung, die sich nicht mehr belohnt, zu verlassen, und einer einträglicheren, sey es in den Fabriken oder in einem anderen Erwerbszweige, sich zuzuwenden, vielmehr in jener zu beharren, und auf Kosten des Gemeinwesens die ihnen selbst so nachtheilige Nebenbuhlerschaft mit den Fabriken fortzusetzen, welche sie außerdem in ihrem eigenen Interesse aufgegeben hätten, weil die Consumenten sich nicht dazu verstehen, ihre Erzeugnisse theuerer, als die besseren der Fabriken zu bezahlen, da wird die Noth der Arbeiter allerdings groß und anhaltend bleiben, allein, wie bedauernswerth sie an sich seyn mag, nicht der Einführung und Verbesserung des Fabrikwesens, sondern nur den Mängeln der Gesetzgebung zugeschrieben werden können, welche, anstatt durch Grundsätze der Gerechtigkeit und verständiger Volkswirthschaftspflege, von Wahn und Selbstsucht geleitet wird.

Digitized by Google

Ueber Vererbpachtungen,

von

Kammeraſſeſſor **Rüder** in Leipzig.

Es iſt die Behauptung eines landwirthſchaftlichen Blattes falſch, daß Vererbpachtungen im Königreiche Sachſen verboten wären, ſie ſind aber gar nicht vorhanden und würden, wenn ſie vorhanden wären, der Ablöſung verfallen ſeyn.

Ich wage dieſe verſtattete Ablöſung zu tadeln, denn der vom Erbpächter übernommene jährliche Canon als Erbpacht erhält dem Staat oder dem Bodenherren, welcher ſich zum Vererbpachten entſchloß, ein ſtehendes Einkommen und hindert das Aufblühen der Landwirthſchaft keineswegs, da der Nutzen aller Verbeſſerungen in der Regel dem Erbpächter allein zu Nutzen kommt, oder ſeinen Erben oder Ceſſionarien, deren Glück, Schweiß oder Induſtrie ſolche erwarb. Warum ſoll nicht ein Erbpachtscanon unablöslich ſeyn, da man doch leidet, daß täglich neue Fideicommiſſe entſtehen, welche dem Nationaleinkommen ſicher mehr Abbruch thun, als die unſchuldigen Vererbpachtungen gegen Geld, Früchte oder Dienſte, zumal letztere mäßig ausgelobt zu werden pflegen.

In Holſtein beſteht die Erbpacht in einer feſten Summe Geldes, oder zum Theile in Geld und in Getreide mit oder ohne gemeſſene Dienſte an ein Gut des Verleihers für ewige Zeiten. Die alten Staatsabgaben trägt bisweilen der Verleiher oder das Gut, von welchem das Erbpachtsland abgenommen wurde. Die Geld- oder Dienſtleiſtungen an die Gemeinde, Kirche, Schule, trägt faſt überall der Erbpächter, und *immer* die ſpäteren dem Boden vom Staat oder den Gemeinden auferlegten Abgaben und Leiſtungen. Gemeiniglich ſteht dem Erbpächter, mit dem Vorkaufsrechte des Vererbpächters und ſeiner Nachfolger, die Veräußerung der Erbpachtsgründe frei. Bisweilen aber gilt die Uebertragung nur für die Erbpächter und ſeine eheliche Nachkommenſchaft, und der Vererbpächter, oder —

Digitized by Google

wer ihm folgte, kann dann jede Veräußerung beliebig untersagen. Dieß ist in Oldenburg der Fall, aber dagegen ist der Erbpachtscanon sehr milde, die Theilung ist dem Erbpächter selbst bei freigelassener Verpfändung oft untersagt. Das Laudemium beim Besitzwechsel ist bestimmt und unbedeutend in Gelde. Die Abfindung der die Erbpacht nicht erbenden Kinder bestimmt der Contract, der Wille des Erbpächters, das gemeine Landrecht, oder das Herkommen. Doch sind in Holstein dem Beispiele des Staats, welcher fast alle Domainen in Gutshöfen vererbpachtet hat, die adlichen Gutsbesitzer nur im Falle starker Verschuldung bisweilen gefolgt. Auch manche Mühlen gab der Staat mit und ohne Ländereien in Erbpacht. In der Periode der im J. 1790 von der Regierung aufgehobenen Leibeigenschaft, erlaubte die Regierung den Gutsherren ihre Verhältnisse zu den durch einen Machtspruch freigelassenen Leibeigenen vor dem Schlusse des Jahrhunderts selbst zu ordnen, aber die z. Th. tief verschuldeten Rittergutsbesitzer behaupteten durch diese Staatsverfügung, welche weder die Gutsherren noch die Bauern verlangt hatten in ihren Rechten gekränkt zu seyn. Diesen wurde nun geholfen, durch Vorschüsse einer dazu von der Regierung beauftragten Kommission. Kein einziger der sich solcher unterwerfenden Gutsherren kam zum Concurs, aber die Kommission regulirte die Kaufgelder und den Erbpachtscanon an die Veräußerer nach Billigkeit, und die Erbpächter fingen an allmälig außer dem jährlichen Erbpachtscanon die Kaufgelder zu liquidiren. Diese gnädige Operation kostete der Regierung nichts, denn sie gab den anleihenden Gutsherren und Erbpächtern kein Metall sondern Papiergeld, dessen Sicherheitsfond in den Obligationen der Gutsherren und Erbpächter beruhete, und welches alle Landeskassen und Privaten annahmen. Mit den einkommenden Kaufgeldern und Zinsen, verminderte die Kommission jährlich beliebig ihre Zettel oder gründete die Mittel zu neuen Anleihen. Der Fond war reich geworden, als die Regierung denselben 1811 einzog und diese Zettel gleich dem übrigen Papiergelde reducirte. In dieser Periode schlugen manche Gutsherren ihre Holzungen nieder und vererbpachteten oder verkauften den Boden. Jeder der auf solche Art geretteten Gutsherren behielt einen gar nicht oder sehr mäßig verschuldeten Stammhof übrig.

Manche Gutsherrn die eine große Landwirthschaft mit vielem Gesinde oder das Verpachten der Bauerstellen u. s. w. vermeiden wollten, gaben einen großen Theil ihrer Hof- und Bauerfelder in

Digitized by Google

Erbpacht, ohne dazu durch Schuldverhältnisse gezwungen zu seyn. Diejenigen die damals einen Theil der Erbpacht in Getreide bedangen standen sich schlechter in der Folge als diejenigen die die Erbpacht ganz in Geld bestimmt hatten, weil seitdem die Getreidepreise fielen deren Steigen man vielmehr erwartet hätte.

Die auf vorerwähnte Art geleiteten Staatsvorschüsse Dänemarks haben dem Staat nicht einen Pfenning Verlust verursacht, wohl aber fand dieß bei späteren Vorschüssen statt, welche der Monarch der Kommission zu leisten anbefahl, obgleich sie deren Bewilligung widerrieth, nachdem die Gutsherren ihre Verhältnisse mit den Leibeigenen selbst regulirt hatten.

Die wachsende Bevölkerung bedarf mehr Vertheilung des Grundeigenthums, und wenn, wie häufig behauptet worden ist, die kleinen Besitzer wirklich auch weniger Getreide erzeugen als die großen: so beweiset dieß grade, daß sie durch mehr Viehzucht und eine mannigfaltigere Production anderer für den Augenblick werthvollerer Erzeugnisse der Nationalökonomie mehr Ausbeute liefern. Auch können sie wegen der kleineren Oberfläche ihrer Besitzungen und wegen der leichteren Aufsicht, die Naturfehler ihres Bodens mit weit geringerer Beschwerde durch geschickte Mischungen nach der Weise der Gärtner verbessern, auch sich bei vorsichtiger Einrichtung z. B. in Ansehung der Feurung unabhängig machen. Bei Verkäufen von Parcellen ist, wenn erst Liebhaberei für den Grund und Boden in allen Klassen entstanden ist, der Kaufpreis wegen der größeren Konkurrenz stets höher als bei großen Gutshöfen.

Die Mecklenburg-Schweriner Rentkammer läßt bei kleinen Domainen und solchen deren Standörter oder morastige Wiesen nur eine sehr kostbare Verbesserung zulassen, welche sie weder durch eigene Verwaltung, noch durch einen Pächter gegen eine eingeräumte lange Pachtung auf seine Gefahr und Kosten durchführen zu lassen geneigt ist die Vererbpachtung zu. In solchen Erbpachtsfällen pflegt sie den Canon der Erbpacht in Roggen nach rostocker Scheffeln zu bestimmen, allein er wird nicht in natura entrichtet, sondern mit 1 Rthlr. pr. Scheffel in R. ⅔. Diese Annahme gilt aber nur für die ersten 20. Jahre. Die Kammer läßt indeß Buch halten über den Martinipreis des Roggen, und wenn nach jenen 20. Jahren der Durchschnittspreis des Roggen höher war als 1 Rthlr. pr. Scheffel, so steigt der Erbpachtscanon; dagegen dauert derselbe nach der

Digitized by Google

ersten Annahme fort, wenn er niedriger war. Die Landesväterlichkeit dieser Regulirung verdient überall nachgeahmt zu werden.

In der ersten Säcularperiode nach der Reformation schützte kein vom Consistorium in Holstein aufgenommenes geregeltes Inventarium die Kirche und deren Geistlichen von der Habgier der Kirchenpatrone oder der Aneignungssucht der Pastoren. Erst 1636 erschien darüber eine landesherrliche Verordnung. Selbst nachher entzogen manche Patrone den Stadt- und Landpfarrern die Pfarräcker ganz, oder zum Theil und gaben den Nachfolgern eine beliebige Entschädigung für das Entzogene. Wenn indeß in neuerer Zeit solche erweislich rechtlose Handlungen zur Consistorialkenntniß gelangten, so erhielten zwar die Kirche und der Prediger niemals ihr Land wieder, aber doch bisweilen einen bis zum dreifachen erhöheten Canon oder Erbpacht. Ich habe auch Fälle erlebt, wo ein großmüthiger Patron in stiller Anerkennung des von den Vorfahren an der Kirche geübten Unrechts, reiche Legate der Kirche, dem Prediger und den Schulen aussetzte. Nicht immer ist die Gutshoheit ein Fluch der Untergebenen. Ich habe sie bisweilen in allen Confessionen mit Edelmuth walten sehen.

Auch in Mecklenburg trifft man Spuren des Dämons, welcher den Predigern deren Accidentien immer mehr zusammenschmelzen die Pfarräcker zu entziehen und die Pfarren im Ertrage wehrloser zu machen sucht, durch Verkauf oder durch Vererbpachtung der Ländereien. Dort und in Sachsen giebt es sogar Geistliche, welche ihre Pfarräcker bis auf ein Paar Kuhweiden und Wiesen beim Hause gerne los wären, gegen eine feste Erbpacht und Patrone so wie Gemeinden, welche solche Veräußerungen gerne unterstützen, obgleich der Satz feststeht, daß in jedem Jahrhundert unter civilisirten Menschen mit wachsender Volksmenge, der Kauf und Pachtwerth der Landgüter steigt, theils an sich, theils in Folge der ersonnenen und durchgeführten immer allgemeiner werdenden Verbesserung des Bodens in Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Fischereien und technischen Benutzungen. Ich habe in unsrer Zeitung oft widerrathen, den Predigern die Naturalbenutzung der Pfarräcker zu entziehen. Haben sie den Niesbrauch einer großen Landstelle: so leben sie davon mit ihrer Familie sehr anständig, sie mögen solche selbst nutzen und in dieser Beschäftigung eine Erholung von ihren Amtspflichten finden, oder sie beliebig verpachten. Im ersten Falle sind viele derselben Musterwirthe ihrer Pfarrgenossen. Dieß hat der Magister Kühne in Liemehna in der A. L. W. Z. v. J. trefflich

Digitized by Google

ausgeführt. Nur im Besitz eines ansehnlichen Pfarrguts kann der Pfarrer ein Muster christlicher Wohlthätigkeit seiner Gemeinde ohne Beschwerde seyn, und arbeitslosen Gemeindegliedern durch aufgetragene Verbesserung der Pfarrländereien, in Zeiten der Noth Brod verschaffen durch Arbeit, was nützlicher ist als Almosen. Hat er aber wenige Pfarräcker so leuchtet ein, daß er sie nicht entbehren kann, um doch einiges Haushaltsvieh zu unterhalten.

Nur im Wege der Vererbpachtung, kann man der Regierung anrathen ihre Domainen in kleinen zu behausenden Parcellen zu veräußern, besonders wenn die Bevölkerung stark ist*). Da aber solche Domainenhöfe gemeiniglich sehr räumliche Wirthschaftsgebäude zu haben pflegten, so bildet gemeiniglich ein Theil dieser Gebäude mit einer angemessenen dabei gelegten Menge Landes die Hauptparcelle. Freilich entgeht dem vererbpachtenden Staate, selbst beim steigenden Erbpachtscanon die wahrscheinliche Hoffnung einer bedeutend steigenden Vermehrung der Einkünfte. Sowohl in der Verwaltung als in der Vererbpachtung ist diese Vermehrung mehr eine Ausbeute für die Pachter und Verwalter als für den Staat, dessen jetzige und immer mehr wachsende Ausgaben, doch zum größten Theil durch ausgeschriebene Steuern gedeckt werden müssen. Sonderbarerweise haben auch die reichsten Domainenpächter, deren Hannover, Braunschweig und Mecklenburg so viele hatten, sowohl in den Staats- als in den sogenannten Klosterdomainen, bei ihrer oft musterhaften Wirthschaftsführung gar wenig zur weiteren Bodenverbesserung gewirkt; wohl aber unleugbar in der Wirthschaftsmethode, in den Ackerinstrumenten, in den Viehracen. Am nachtheiligsten ist das Unterbleiben der Vererbpachtung solcher Domainen, welche in oder an der Feldmark armer Städte, Marktflecken und Dörfer liegen. Diese haben sich nach allgemeiner Erfahrung durch die Vererbpachtung der Domainen zu einer Art von Wohlstand erhoben, und ernähren seitdem sich und ihre Heuerlinge besser. Es ist keineswegs nöthig die Erbpacht unter dem jetzigen reinen Ertrage zu bestimmen, sondern man muß dem Erbpächter, was er füglich geben kann, außer den Canon, die beikommenden Grundsteuern, die Gemeinde- Kirchen- und Schullasten auferlegen, und wenn dieß alles bestimmt ist, läßt man ein öffentliches Aufgebot mit diesen Lasten statt finden. Alsdann kann auch ein

*) Gründe für die Vererbpachtung enthält auch des Unterz. Lehrbuch der politischen Oekonomie, III, 1. Abth. S. 130. Rau.

Digitized by Google

wenig Bemittelter eine solche Erbpacht übernehmen, da solche Landstellen nach der Behausung und einiger Verbesserung der Ländereien sehr schnell wegen ihrer Nähe der Felder einen hohen Werth erlangen. Es ist ferner schicklich, auch den Landbeamten wie den Predigern eine angemessene Landnutzung, neben der Amtswohnung einzuräumen, aber die vollkommene Unterhaltung der Amtswohnung und der Nebengebäude, muß den Beamten selbst obliegen, und eine jährliche Besichtigung ihnen die erforderlichen Herstellungen aufgeben, welche dann in Jahresfrist vollzogen werden müssen, auch wenn z. B. mehrere Beamte eine gemeinschaftliche Wohnung benutzen.

Die sonst gebräuchliche Manier die Staatsgüter im Ganzen, oder in Parcellen ohne einen bleibenden Erbpachtscanon zu verkaufen, ist nachtheilig. Alsdann können nur reiche Personen die Domainen erwerben, obgleich es ein wichtiger Zweck der Parcellirung seyn soll, die Zahl der kleinen Grundeigenthümer zu vermehren und dadurch der Verarmung dieser Klasse entgegen zu wirken. Der Erbpachtscanon muß nicht ablöslich seyn, denn der Staat soll sein Einkommen in den Landgütern nicht verlieren. Findet die Vererbpachtung mit einem hohen Erbpacht statt; so braucht der Erwerber nur ein kleines Vermögen zu besitzen, um sich ein zweckmäßiges Haus mit Inventarium zu verschaffen, ja es kann Fälle geben, wo es sogar schicklich ist, vorher die Wohnungen auf Staatsrechnung erbauen zu lassen und dann solche allmälig zur erbpachtlichen Veräußerung zu bringen.

Es ist eine Grille, daß die auf solche Art gesetzten Erbpächter nicht würden bestehen können, da sie mitten auf ihrem Lande, oder wenigstens in dessen Nähe wohnen, und die Feld-, Wiesen- und Gartenarbeiten mit ihrer Familie, wenn sie nicht großen Umfang haben, allein verrichten und jede Verbesserung viel nützlicher durchführen können, als der große Gutshof der durch fremde Personen aus viel größerer Entfernung die Verbesserungen leiten muß. Damit sie aber sicherer gedeihen ist es wohlthätig, daß der Staat in jeder Domaine, wo man den Segen des Beieinanderlegens der Felder noch nicht kennet, ehe er die Zerstückelung vornimmt, eine kleine Parcelle behauset in einem erfahrnen Landwirth einzieht, der alle Vortheile der Oertlichkeit genau kennt, und in seiner Wirthschaft, wenn sie dazu groß genug ist, den Pflug mit Kühen, die Gärten- und Obstpflege, Bienen- und Hopfenzucht, sogar die Seidegewinnung und die Achtsamkeit auf die, vom Boden und erlangende Feurung und mögliche technische Gewerbe mit einschlirßt. Er

Digitized by Google

muß verstehen moorige Wiesen zu verjüngen, die kalkarmen Oberflächen zu mergeln, die Naturfehler des Bodens zu verbessern und die Vorzüge aufs Höchste zu benutzen. Die auf solche Art in Parcellen verjüngten Landstellen, werden alsdann dem Staat mehr Nationalwohlstand gewähren und zufriedenere Bürger liefern, als die kleine Zahl wohlhabender Pachter.

Gewisse Mergel, Thon und Sand enthaltende Strecken müssen, wo es die Verhältnisse fordern, eine Gemeinschaft der Erbpächter bleiben und unter Fortbestimmung zu diesem Zweck in Hinsicht des jetzt etwa noch nicht unumgänglich Nothwendigen vorläufig verpachtet werden.

Mag man vorläufig ferner den neuen Erbpächtern die künftige weitere Vertheilung der Erbpachtstelle untersagen, bis Umstände eintreten, wo der Wunsch des Besitzers im Auge des Staats zur weiteren Vertheilung gerechtfertigt wird, und das Grunderbrecht werde als Regel dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Tochter zu Theil, nach dem Tode der Aeltern, von denen die Stelle herrührt, allenfalls mit lebenslänglichem Niesbrauch des überlebenden Ehegatten. Stirbt aber der besitzende Erbpächter ohne Testament und ist dann eins der Kinder volljährig so scheint es billig, daß in solchem Falle das älteste Kind die Landstelle erbpachtlich annimmt. Jedoch mag der Erblasser unter seinen Kindern oder Geschwistern beliebig einen Grunderben wählen. Die Abfindung der anderen Kinder darf natürlich nur mäßig seyn. Beerben aber Geschwister den Erblasser ohne Testament, so scheint die gleiche Theilung oder Veräußerung an einen Dritten billig zu seyn.

Man hat befürchtet, daß solche Vererbpachtungen die Folge haben könnten, die Bevölkerung noch mehr zu vermehren. Ich möchte aber behaupten, daß solche Vermehrung nicht weiter als etwa in der ersten Geschlechtsfolge nach der Erwerbung statt findet, denn unter allen wohlhabenden Bürgern mit und ohne Grundeigenthum herrscht eine Bedachtsamkeit nicht eher zu heirathen bis sie sich im Besitz einer solchen Nahrung zu befinden glauben, daß sie eine Familie mit Wahrscheinlichkeit ernähren können. Entweder lernen die Nachgebornen irgend ein Gewerbe, oder sie bleiben im Familienhause als Mitarbeiter bis sich eine Gelegenheit findet einen eigenen Familienheerd zu begründen, oder sie ziehen vor, unter Fremden als Gesinde- oder Arbeitsgehilfen sich ihren augenblicklichen Unterhalt zu verschaffen.

Digitized by Google

Nicht die Erbpachtstellen mit Grunderbrecht vermehren die Armen, sondern diese Vermehrung ist eine Folge der Nahrungslosigkeit, weil man zögert die großen und kleinen Landstellen mit Aufwand an Tagelohn zu verbessern, und weil man durch dieses menschenfeindliche Stillestehen und Mangel an Anstelligkeit in gangbaren Gewerben und durch Vermehrung der Wohnungen ohne zugleich kleine Landstellen, sey es auch nur von 500 Q. Ruthen, zu gründen, die Menschen in die Fabrikaturen und in die Gesellenstände stößt, worin die Gesellen heirathen und Kinder zeugen, ohne nach dem Ziel der Meisterschaft und einer selbstständigen Kundschaft zu ringen. Die Landstellen muß man vermehren, aber nicht die Fabriken in fremden Produkten, über den Bedarf der Heimath besonders nicht an Orten, wo der Fabriken schon zu viele sind.

In der Landwirthschaft giebt es noch sehr viele mögliche Verbesserungen, welche beitragen werden, mehr Menschen als bisher zu ernähren, und jede eingeleitete Verbesserung hat mittelbar weitere Verbesserungen zur Folge, dagegen trachtet zwar nicht das Handwerk, aber jede Fabrikatur die Menschenhand möglichst zu ersparen, was die Vermehrung der Fabriken besonders in ausländischen Stoffen so gefährlich macht. Dennoch ist in dem gepriesenen England die meiste Armuth nicht in den Fabrik-, sondern in den Ackerbaugrafschaften *).

*) Das rührt daher, daß manche Fabriken eine eigene Armenkasse für sich haben, und daß Zwangsarbeitshäuser fehlen und endlich, daß man weniger als früher Geld an die Verbesserung des Bodens verwendet. Uebrigens sähe es wahrscheinlich besser in Europa aus, wenn wir niemals die Baumwollenspinnerei in dünnen unklimatischen Gewehen so übertrieben hätten und uns statt dessen in Wolle oder Linnen von Flachs oder Hanf und die Reicheren in Seide kleideten. Sogar dürfte der Luxus in seidenen Hemden gesunder seyn, als derjenige in baumwollenen Stoffen. In keinem Fabrik- oder landwirthschaftlichen Gewerbe muß man den Betrieb übertreiben, aber wie stiefmütterlich haben die meisten Regierungen die Industrie der Landwirthschaft in den Hintergrund und diejenigen der Gewerbe in den Vordergrund geschoben und sich wohl Handels- und Fabrik-, aber keine Landwirthschaftsminister gegeben. Als zuerst in Göttingen unter den Universitäten Deutschlands in Professor Beckmann sich einen Lehrer der Oekonomie gab, fand das anfangs nirgends Anklang, bis es der ehrlichen Landwirthschaft gelang sich im Schafspelz der Nationalökonomie und Technologie oder Kameralwissenschaften auf den neueren Universitäten eine Lehrkanzel zu gründen. Zwar folgten einige Universitäten alter Stiftung,

Digitized by Google

Es giebt nämlich in den sogenannten englischen Ackerbaugrafschaften nur Landgüter von sehr ansehnlichem Umfange und wenige Grundeigenthümer, welche auf ihren Gütern leben, welche daher zum größern Theil verpachtet sind, auch haben die reicheren Landbesitzer noch nicht aufgehört, bei jeder Gelegenheit die ärmer gewordenen auszukaufen. Doch scheint nachdem auch in England die Bodenerzeugnisse im Preise etwas, aber weit weniger als auf dem Continent gesunken sind, die großen Grundeigenthümer sich mit der Möglichkeit der Vererbpachtung bekannt gemacht zu haben, aber immer nur für eine erwählte Person und deren Erben, mit Ausschluß der Seitenverwandten des ersten Erwerbers und dem Rückfall an die Familie des Verleihers, wenn die Erbpächter-Nachkommenschaft erlöschen sollte. Aber auch dieses Vorrecht wird man bald aufgeben, wenn, wie jetzt im Parlament angetragen worden ist, das Grunderbrecht aufgehoben und dadurch eine gleiche Kindertheilung, sey es auch Anfangs mit Ausschluß der Pairsfamilien eingeführt werden wird.

In den vier von Sommer bisher beschriebenen Kreisen Nordböhmens, liefert seine Topographie keine Nachricht der Art, wie in neuerer Zeit d. h. seit Kaiser Joseph II. daselbst die Erberzinsgüter vererbpachtet wurden, es würde aber für das Ausland Interesse haben, wenn er in den folgenden Topographien diese Lücke ausfüllte. Dagegen belehrt uns die Topographie der beschriebenen sehr bevölkerten Kreise, daß mancher Herrschaftsherr nach dem Beispiel der vormaligen fränkischen Reichsritterschaft, sogar alles herrschaftliche Grundeigenthum mit Ausnahme der Wälder den Unterthanen niesbräuchlich und in Erbpacht überlassen hat.

---

aber oft ist dort diese Professur nur halb wissenschaftlich geehrt. Außer Baiern und Bonn fehlen den Hörsälen noch sehr die Zuhörer, und den Doctorgrad hat noch keine landwirthschaftliche Fakultät, als etwa in Erlangen oder Würzburg ertheilt*). Nur in Greifswald verband wie es allenthalben seyn sollte, der Professor der Oekönomie die landwirthschaftlichen Vorlesungen mit der Direktion der Landwirthschaft, mit dem kleinen Fehler nicht zugleich, neben der gutsherrlichen Verwaltung, auch eine bauerliche mit Pferden und Ochsen und eine Dritte mit der Spatenkultur und dem Umfange über alle klimatisch erzeugbare Handelsgewächse zu leiten.

*) Der Herr Verfasser scheint Heidelberg und Tübingen vergessen zu haben. Landwirthschaftliche Fakultäten giebt es übrigens nicht, sondern staatswirthschaftliche in Tübingen, München und Würzburg, und beide erstere wenigstens haben öfters den Doctorgrad ertheilt. Ran.

Digitized by Google

Zur Abwehr der Nahrungslosigkeit bedürfen wir Elementar-Industrieschulen; an die polytechnischen denkt man allenthalben, obgleich die ersteren den letzteren vorausgehen sollten. Allenthalben dienen die Vererbpachtungen zur Milderung des Elends der Nahrungslosigkeit unter den schwer arbeitenden Klassen, sie mögen vom Staat oder von den Standes- und Gutsherren, oder sogar von den städtischen Obrigkeiten in ihren Guts- und Stadt-Feldmarken wegen ihrer Entlegenheit von den Wohnungen ausgehen.

Neue Schriften.

Zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes, des Handels und der Gewerbe im Königreiche Hannover, von G. W. Marcard. Hannover im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 1836. VI. 130 S. gr. 8. mit 12 Tabellen und 2 lithographirten Abbildungen.

Die seit dem Jahre 1814 bewirkte gänzliche Umbildung der früheren Verfassung und Verwaltungs-Einrichtungen des hannover'schen Staates ist auch in so fern nicht ohne einen erfreulichen Einfluß auf die Bearbeitung seiner Statistik geblieben, als sie die Veröffentlichung von Daten und Notizen, die bis dahin, zum Theil absichtlich, in tiefes Dunkel gehüllt gewesen sind, nicht nur begünstigt, sondern zum Theil selbst zur nothwendigen Folge gehabt hat. Namentlich ist dieses der Fall in Ansehung der financiellen Verhältnisse, seitdem das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 die Vereinigung aller Zweige des Staatseinkommens in eine Hauptkasse vorgeschrieben hat, und ein auf dem Landtage der öffentlichen Discussion unterworfenes Budget einen Blick in das Innere des Staatshaushaltes verstattet, während bis dahin nur, was sich auf die von den Ständen bewilligten und in Absicht auf ihre Verwendung von denselben controllirten Steuern bezogen hat, und selbst auch dieses nicht immer in wünschenswerther Vollständigkeit, zur öffentlichen Kenntniß gekommen war *).

*) Nicht daß es überhaupt an Schriften über den hannövrischen Staat ermangelt hätte; mit Ausnahme einer sehr kleinen Anzahl, gaben sie jedoch und konnten sie bei den obwaltenden Verhältnissen keine Ausbeute für die Sta-

Digitized by Google

Als ein erstes, für die Freunde der Staatskunde erfreuliches Ergebniß dieser Aenderung hat Referent das schätzbare Werk des Hofraths Ubbelohde über die Finanzen des Königreichs Hannover begrüßt *). An dieses reiht sich nun auf eine nicht minder ausgezeichnete Art dasjenige, welches Gegenstand dieser Anzeige ist, in welchem der Verfasser desselben eine große Masse schätzbarer Daten und Notizen über die Elemente der Grundkraft des hannövrischen Staates und mehrere Zweige der Volkswirthschaft gesammelt hat, die er, vielleicht zu bescheiden, blos „als Anhaltspuncte bezeichnet, die für diejenigen von Gewicht und Interesse wären, denen es um Thatsachen und Zahlen zur Erforschung und Beurtheilung der National-Oeconomie; der Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse des Landes zu thun sey, und welche gewohnt und fähig wären, auch aus dem Unscheinbaren Resultate zu ziehen und das Einzelne aus einem höheren Standpuncte zu erfassen und zu behandeln." (S. 126.) Als spezielle Aufgabe, die er sich bei ihrer Sammlung und Verarbeitung gemacht hat, bezeichnet er die Begründung des Beweises der fortschreitend glücklichen Entwickelung aller Elemente des Nationalwohlstandes, zur Berichtigung von irrigen Ansichten, welche in den zuletzt verflossenen Jahren hinsichtlich der Erwerbsquellen des Landes und des auf diesen beruhenden Verkehrs und Wohlstandes der Einwohner vorgewaltet hätten, wozu er — und gewiß mit vollem Rechte, — das Mittel in der Veröffentlichung von möglichst verläßigten Zahlen sieht. Er bevorwortet dabei aus Gründen die Anerkennung verdienen, „daß dieselben vorerst nur als der Wahrheit sich annähernd betrachtet werden könnten." Eine vollständige Uebereinstimmung mit dieser ist wirklich auch nur durch ein ununterbrochen fortgesetztes Forschen und ein, mit umsichtiger Kritik bewirktes Sichten des Gesammelten, von einem von der Regierung gegründeten, mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgestatteten statistischen Bureau

---

tistik geben. Erst während der Westphälischen Regierung war dieser eine größere Thätigkeit zugewandt worden, und erhielten „die westphälischen Staatsdiener genauere und vollständigere Hilfsmittel um den neuen Staat kennen zu lernen, als die alten aufzuweisen hatten." M. s. die literarische Uebersicht in Sonne Beschreibung des Königreichs Hannover. I, 234. 231. folg. und S. 251.

*) Die Anzeige dieses Werkes im 2ten Hefte des 2ten Bds, dieses Archives. S. 248. folg.

Digitized by Google

zu erreichen, oder durch statistische Vereine, wie z. B. derjenige in dem Königreiche Sachsen, der bereits so interessante Ausbeute zu Tag gefördert hat. An beiden ermangelt es bis jetzt in dem hannövrischen Staate; es möchte dieses um so auffallender erscheinen, als der Mangel einer möglichst vollständigen und genauen, in alle Einzelnheiten eingehenden Kenntniß aller Verhältnisse der Volkswirthschaft und aller Elemente des Nationalreichthums, durch welche die Art und das Maaß des Einwirkens einer jeden Regierung bedingt ist, sich wohl schon öfter fühlbar gemacht haben dürfte *).

Jedenfalls müssen und werden die in so reichem Maaße mitgetheilten Daten, selbst im Fall man sich nicht überall mit den Folgerungen, welche der Verfasser aus denselben ableitet, einverstehen möchte, zur Erreichung seines vorerwähnten Zweckes wesentlich beitragen. Er hat dieselben in fünf Abschnitte, in nachstehender Art überschrieben gesondert, beziehungsweise gruppirt, nämlich: I. Statistik der Bevölkerung und des Bodens, (S. 1—14;) II. Landwirthschaftliche Verhältnisse, (S. 15—43;) III. Verhältnisse des Handels, (S. 44—85;) IV. Schifffahrt, (S. 86—98) und V. Gewerbe im engeren Sinne, (S. 99—127). Von den beigefügten Tabellen enthalten die vier ersten summarische Uebersichten a) des Flächeninhaltes, der Einwohner- und Häuserzahl des Königreichs; b) der cultivirten und nicht cultivirten Fläche; c) der Ertragsverhältnisse des Acker- und Gartenlandes und der Wiesen, und d) eine solche der Vertheilung des Grundeigenthums. Von den drei folgenden, (zum 2ten Abschnitte gehörigen,) die eine Uebersicht der seit dem J. 1800 bewerkstelligten Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, die andere, eine solche des Viehstandes in einigen Landdrostei-Be-

*) Ein ähnlicher Mangel ist in Baden bemerkbar. Nur dasjenige ist ganz der Oeffentlichkeit hingegeben, was man hie und da am wenigsten gerne bekannt macht, das ganze Finanzwesen. Für die übrigen Gegenstände fehlt es nur an einem Vereinigungspuncte, um die reichhaltigen, schon vorhandenen Nachrichten zu sammeln, zu verarbeiten und durch neue Forschungen zu ergänzen. Als der Unterz. in der letzten Ständeversammlung diesen Gegenstand zur Sprache brachte und den Wunsch äußerte, es möge ein solcher Centralpunct gegründet werden, allenfalls mit dem Beistande eines Vereins von Freunden der Statistik, gab der anwesende Commissär aus dem Ministerium des Innern die Versicherung, daß dieses Ministerium bereits die Absicht gefaßt habe, ein statistisches Bureau zu errichten. Das Budget für 1837 und 38 enthält jedoch noch keine Position für diesen Zweck, und es war, als jene Verhandlung statt fand, schon regulirt. Rau.

Digitized by Google

zirken, und die dritte, eine Nachweise der Fruchtpreise in dem Zeitraume von 1777—1835. In der achten ist ein Auszug aus den Grenzzoll-Registern der Jahre 182⅝ bis 185⅔ der Ein- und Ausfuhr solcher Gegenstände, die zugleich solche der letzteren aus dem Königreiche sind; in den drei folgenden, eine solche des Bestandes an Seeschiffen und des Schifffahrts-Verkehrs, und in der zwölften, ein Verzeichniß der Anzahl der Gewerbtreibenden die im J. 1833 in jedem Verwaltungs-Bezirke vorhanden gewesen ist, mitgetheilt.

Die Arealgröße des Königreichs ist, nach Maaßgabe der berichtigsten Resultate der früheren Landesvermessungen und der Ergebnisse einer Nachmessung auf den neuerlich construirten Blättern der (ausgezeichneten) Papen'schen Carte, (von andern neueren Angaben nur wenig abweichend *), zu 694$^{710}/_{1000}$ □Meilen: die auf dieser Fläche wohnenden Volksmenge, nach dem Ergebnisse einer im Julius 1833 bewirkten Zählung, zu 1·662,629 Individuen angegeben, die sich, im allgemeinen Durchschnitte, mit 2393, und mit Ausschluß des Militärs (19,822 Mann) mit 2,365 Individuen auf jeder □Meile vertheilen **). Von diesem allgemeinen Durchschnitte weicht jedoch dieses Größenverhältniß in den verschiedenen Verwaltungs-Bezirken, und in noch größerem Maaße in den einzelnen, von jedem dieser umschlossenen Provinzen ab. In den erstern nämlich, fällt dasselbe von 4,391 Individuen in dem Landdrostei-Bezirke Hildesheim, auf 1479 in jenem von Lüneburg: in den letzteren aber, von 4,959 Individuen in dem Fürstenthume Grubenhagen, und 4,806 in dem Fürstenthume Hildesheim, bis auf 1455 in dem Fürstenthume Lüneburg, 1413 in dem Herzogthume Behrden, und auf 1371 in jenem von Arenberg-Meppen herab. Ueberhaupt übersteigt die auf 1 □Meile wohnende Einwohnerzahl, nur in vier

*) Z. B. in dem angef. Werke von Sonne, I, 25,—695,^{07} □M. Wegen der im J. 1814 eingetretenen Veränderungen, beziehungsweise der Vergrößerung des Territorialbestandes des Königreichs, sind ältere Angaben gegenwärtig ohne Werth. Von dem Areale kommen ungefähr 158 □M. auf den kleineren westlichen Theil des Landes: von dem größeren östlichen, enthält die nördliche cohärente Masse bis an den braunschweigischen Weser- und Harz-District, 480 □M.; und was südlich von demselben liegt, 57 □ Meilen.

**) In dem vorliegenden Werke ist der Durchschnitt mit Ausschluß des Militärs gebildet. Dieses befindet sich indessen sämmtlich im Lande, und zum großen Theile in Urlaub in der Heimath, es dürfte daher kein haltbarer Grund zu einem solchen Ausschlusse obwalten.

Digitized by Google

Verwaltungsbezirken (in den Landdrosteien Hildesheim, Aurich, Hannover und auf dem Harze,) den für das ganze Königreich sich ergebenen Durchschnitt. Von dieser Gesammtzahl wohnen 260,005 Individuen (etwas über $15^{13}/_{16}$ Proc.) in Städten, und 1.382,802 auf dem Lande. — Ungerne vermißt Ref. eine Nachweise des Verhältnisses, welches zwischen den beiden Geschlechtern stattfindet, eine solche der Anzahl der den arbeitsfähigen Altersclassen angehörigen Individuen, über das Mouvement der Bevölkerung und auch eine solche der Anzahl der Bewohner in den größeren, und in solchen Städten, in welchen die Thätigkeit der Einwohner, vorzugsweise dem industriellen und technischen Gewerbsbetriebe zugewandt ist. Es würde dieses zur Gewinnung einer richtigeren Einsicht in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, und in so fern zur noch vollständigeren Lösung der Aufgabe, welche der Verfasser sich gemacht hat, nicht unwesentlich beigetragen haben. Werden nämlich ausser den größeren Städten mit mehr als 5000 Einwohnern, nur diejenigen, mit einer zwar geringeren Einwohnerzahl, dagegen aber mit einem nicht unbedeutenden industriell-technischem Gewerbsbetriebe, (mit Ausschluß aller übrigen, in welchem der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes eminent vorherrscht) berücksichtigt, dann sinkt die eigentliche städtische Bevölkerung auf ungefähr 172,500 Individuen, oder auf nur $10^1/_2$ Proc. von jener des ganzes Staates herab. Von der Gesammtbevölkerung lebten im erwähnten Jahre in den Städten, in dem Bezirke der Berghauptmannschaft auf dem Harze $^{83}/_{100}$, und in den Landdrostei-Bezirken Hildesheim, $^{23}/_{100}$; Aurich, $^{19}/_{100}$; Hannover, $^{15}/_{100}$; Lüneburg, $^{13}/_{100}$; Osnabrück, $^{10}/_{100}$, und Stade, nur $^{6}/_{100}$. Die gesammte Volksmenge ist in ungefähr 5281 Wohnplätze, 71 Städte, 49 Marktflecken und 5161 Dörfer — mit 239,167 Wohnhäuser vertheilt *).

In mehrfacher Hinsicht schätzbar sind die Mittheilungen in Betreff der Beschaffenheit und Benutzung der Bodenfläche, und über ihre Vertheilung unter die verschiedenen Kategorien von Besitzern. Ref. bedauert, sich nur auf die Aushebung der Hauptergebnisse aus

*) Nur die Angabe der Anzahl der Wohnhäuser ist aus der Tabelle I, jene der Wohnplätze hingegen, aus des Refr. Handbuch der Militär-Geographie II, 723 entnommen, auf welche er in Betreff ihrer Begründung verweist. Im J. 1830 hat die Brandversicherungssumme der Gebäude (nicht alle sind zur Theilnahme verpflichtet,) 140.400,000 Rthlr. betragen. Ubellohde a. a. O. S. 235 in der Note.

Digitized by Google

den reichlich mitgetheilten Einzelnheiten beschränken, und Betreff dieser, auf das Werk verweisen zu müssen.

Von der 14.589,813 Calenberger Morgen (= 18.237,266¼ Preuß. Morgen) betragenden ganzen Bodenfläche werden 5.832,606 Morgen (oder $^{40}/_{100}$ als Garten- und Ackerland, Wiesen und als privative Weiden (nebst Gemeinde- und Koppelweiden) benutzt; 2.242,576 Morgen (oder $^{15}/_{100}$) sind Forstgrund; beides vereint bildet eine Flächengröße von 8.075,182 Morgen, (oder $^{55}/_{100}$) des ganzen Areals. Es ergiebt sich hieraus die Unrichtigkeit der bisherigen ziemlich allgemeinen Annahme *), daß nahe an 500 □Meil. desselben, aus Oeden, Heiden, Torfmooren und culturunfähigen Blößen beständen, welche nur eine solche von 6.514,631 Morgen, oder $^{45}/_{100}$ desselben bedecken. Freilich noch immer ein sehr ungünstiges Verhältniß. In den einzelnen Verwaltungsbezirken vertheilt sich dieselbe in nachstehende Größen. Es beträgt nämlich in dem Landdrostei-Bezirke Hildesheim der Antheil an der cultivirten Fläche $^{9}/_{100}$, und jener an der nicht cultivirten $^{9}/_{100}$; in jenem von Aurich, der erstere $^{61}/_{100}$, die letztere $^{39}/_{100}$; in dem von Hannover der erstere $^{56}/_{100}$, die letztere $^{44}/_{100}$; und in jenem von Lüneburg der erstere $^{52}/_{100}$, und die letztere $^{48}/_{100}$. Dagegen sind in dem Landdrostei-Bezirke Osnabrück nur $^{43}/_{100}$, und in jenem von Stade nur $^{44}/_{100}$ cultivirt, uncultivirt aber in dem ersteren $^{57}/_{100}$, und im letzteren $^{56}/_{100}$. Auf dem Harze endlich sind zwar $^{82}/_{100}$ als cultivirt angegeben, wovon jedoch nach Abzug von $^{75}/_{100}$ für die Forsten, nur $^{7}/_{100}$ für die übrigen Culturen verbleiben. Von der land- und wirthschaftlich benutzten Fläche sind $70^{22}/_{100}$ Proc. als Ackerland (mit Einschluß des Gartenlandes,) und $29^{78}/_{100}$ Proc. als Wiesen und Waiden benutzt. Mit der Volksmenge verglichen, vertheilt sich dieselbe, mit Ausschluß der Forsten, im allgemeinen Durchschnitte mit $3^{66}/_{100}$ Morgen für jedes Individuum, obgleich in sehr verschiedener Größe in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken; — auf dem Harze nämlich mit ½ ($^{61}/_{120}$) Morgen, in dem Landdrostei-Bezirke Hannover mit $3^{6}/_{120}$; Hildesheim mit $2^{94}/_{120}$; Lüneburg mit $4^{104}/_{120}$; Stade mit $4^{50}/_{120}$; Osnabrück mit $2^{85}/_{120}$, und in jenem von Aurich mit $4^{14}/_{120}$ Morgen. — Das Ackerland insbesondere bedeckt eine Fläche von 3.596,338 Morgen, (= $24^{13}/_{20}$ Proc. des ganzen Areals und

*) Auch von Sonne a. a. O. I, 27.

44 11/20 Proc. der cultivirten Fläche; die Kuhweiden, — für jede der im Sommer auf denselben ernährten 641,823 Kühe, im allgemeinen Durchschnitte 3 8/10 Morgen gerechnet *), — 2 438,927 4/10 Morgen; und die Forsten, (von welchen 1.063,073 Morgen zum Staats-Domanio gehören und 634,720 Morgen sich im Privatbesitze befinden) 2.242,576 Morgen, oder 16 14/20 Proc. **). Nicht unwichtig für die Gewinnung einer, wenigstens annähernd richtigen Ansicht von der Größe des Viehstapels überhaupt, und von der Viehwirthschaft in den verschiedenen Gebietstheilen, ist die Verschiedenheit der Größe der, in denselben als Wiesen und Waiden benutzten Fläche. So z. B. besitzt Ostfriesland auf einer gleich großen Fläche mehr als fünfmal so viel zur Viehwaide und zur Durchfütterung des Viehes geeignetes Land als Hildesheim, das erstere 56 20/100 Proc., das letztere nur 10 86/100 Proc. als Wiese und Waide benutztes Land; (hierbei scheinen jedoch die zur Verwendung für Durchfütterung vorhandenen Knollengewächse und sonstige Erescentien nicht berücksichtigt,) auch sey die deßfallsige Productionskraft des Bodens so verschieden, daß ein Morgen Wiesenland gleicher Classe, der in Ostfriesland über 4 Centner Heu liefere, in Hildesheim nur etwa einen halben Centner gebe.

In Absicht auf die Ertragsfähigkeit des Bodens fallen 60 40/100 Proc., oder nahe 2/3 des Ackerlandes in die Ertragsclasse von nur 2 bis 4 Körnern, 35 8/100 Proc., in die von 5 bis 8 Körnern, 4 51/100 Proc., in jene von 9 bis 12 Körnern, und in die zu einem höheren Ertrage geschätzte Classe, nur 1/100 Proc; es bestehen daher nahe an 2/3 der Ackerfläche aus schlechtem, etwa 35 Proc., aus fruchtbarem Boden, und nur wenig über 4 Proc. aus solchem, der einen vorzüglich reichen Ertrag gewährt, der im allgemeinen Durchschnitte für das Königreich, zu 4 60/100 Körner Brutto-Ertrag geschätzt ist ***). In die eben erwähnte letzte Classe gehören nur das

*) Dieser Durchschnittsbetrag ist in der Tabelle III, die Anzahl der Kühe, S. 4, angegeben.

**) Die Flächengröße der im Privatbesitze befindlichen Forste, S. 10; über jene der Domänialforste, auch Ubellohde a. a. O., S. 63 und 153. Von der ganzen Forstfläche besitzen: das Domanium, mit Einschluß der Kloster-Kammer, 53 5/10, die adeligen Güter, 7 7/10 Proc., die Gemeinden, 32 1/10 Proz., die Kirchen und Klöster, 2 Proc., und die übrigen Grundbesitzer, 4 1/10 Proc.

***) M. s. das Detail der Taxation, in der Tabelle III. Nach Maaßgabe derselben sind von dem sämmtlichen Garten- und Ackerlande taxirt: zu 2 Körner Ertrag, 2 61/100 Proc., zu 3 Körner, 30 8/100 Proc.; zu 4 Körner,

Digitized by Google

Land Hadeln und das Fürstenthum Hildesheim; in den Fürstenthümern Osnabrück, Göttingen und Grubenhagen, gehört ungefähr die Hälfte des Ackerlandes in die fruchtbare Classe; in allen übrigen Gebietstheilen hingegen, ist der Boden, im Allgemeinen, nur von geringer Ertragsfähigkeit. Es ergiebt sich hieraus (nach Maaßgabe der Ansicht des Verfassers) die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, daß der Ertrag an Getreide bei weitem nicht in allen Provinzen das Bedürfniß deckt, und daß ein großer Ueberfluß an Früchten nur in einzelnen Gebietstheilen produzirt wird.

In Absicht auf Besitz ist das gesammte cultivirte Areal, mit Einschluß der Forsten, in nachstehender Art vertheilt.

Es besitzen nämlich:

von den	Garten- und Ackerlande, Wiesen und privativen Waiden,	ablaßbaren Fischteichen,	Forsten mit Einschluß der culturfähigen Blößen,	Gemeinde- und Koppelwaiden,	Proc. der Fläche,
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	
1) die Königl. Domain.-Kam.,	208,893	1,837	1.209,516	10,081	$17^{6}/_{10}$
2) — Kloster-Kammer,	42,295	191	30,695	2,098	$^{9}/_{10}$
3) die Rittergüter-Kammer,	321,360	246	171,250	7,583	$60^{1}/_{10}$
4) die Kämmereien u. Gemeind.,	73,680	378	725,734	612,674	$9^{3}/_{10}$
5) die Kirchen, Pfarren u. Schul.	141,461	14	10,426	4,295	$1^{9}/_{10}$
6) die übrigen Grundbesitzer,	5.044,917	180	94,955	5,092	$63^{6}/_{10}$
Totale	5.832,606	2,846	2.242,576	641,823	—

Die Anzahl dieser letzteren ist zu 26562 Individuen angegeben, und würde bei einer gleichen Vertheilung des Garten- und Ackerlandes und der Wiesen, der individuelle Antheil eines jeden, in jedem der verschiedenen Verwaltungsbezirke, sich in nachstehenden Größen vertheilen, nämlich: in dem Landdrostrei-Bezirke Lüneburg, mit 35, in jenem von Stade, und von Aurich, in jedem mit 22; von Hannover und Osnabrück, ebenfalls in jedem, mit 19, in jenem von Hildesheim mit dem Harze, mit 9; und im ganzen Lande, im allgemeinen Durchschnitte, mit 19 Morgen *). — Eine Sanctio-

---

$27^{71}/_{100}$ Proc.; zu 5 Körner; $15^{84}/_{100}$ Proc.; zu 6 Körner, $9^{39}/_{100}$ Procent; zu 7 Körner, $6^{15}/_{100}$ Proc.; zu 8 Körner, $3^{70}/_{100}$ Proc.; zu 9 Körner, $2^{16}/_{100}$ Proc.; zu 10 Körner, $1^{64}/_{100}$ Proc.; zu 11 Körner, $^{60}/_{100}$ Proc.; zu 12 Körner, $^{11}/_{100}$ Proc. und zu 13 Körner, $^{1}/_{100}$ Proc. Ueber die Taration selbst, bei welcher die verschiedenen Getreidearten auf Roggen reducirt ist, s. m. die Verordnung v. 9. August 1822.

*) M. s. Tabelle IV. a. S. 5.

Digitized by Google

nirung oder Vertheilung nach Familien, würde einen richtigeren Blick in die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Classe verstatten.

Die Masse des cultivirten, in der Regel, unveräußerlichen, der Domainen- und Kloster-Kammer, den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörenden Landes, beträgt im ganzen Königreiche, 20⁴/₁₀ Proc., oder ungefähr ⅕ des culturfähigen und cultivirten Areals. — In den einzelnen Verwaltungs-Bezirken, und zwar: in dem von Hildesheim mit Einschluße des Harzes, 33⁸/₁₀; von Hannover, 25⁴/₁₀; von Lüneburg, 24²/₁₀; von Stade, 8⁷/₁₀; von Aurich, 8³/₁₀, und in dem von Osnabrück, 3⁹/₁₀ Proc. — Dieselbe dürfte durch Hinzurechnung des aus andern Gründen dem ganz freien Verkehr mehr oder weniger entzogenen Landes sich wohl nicht unbedeutend vergrößern. Der Verfasser knüpft (S. 13) an diese Nachweise die durch die Erfahrung in allen Ländern bestätigte Bemerkung, daß die landwirthschaftliche Cultur sich in der Regel, in dem Maaße, als nur ein kleiner Theil des Bodens dem freien Verkehr entzogen ist, günstiger gestaltet, und verweist zu ihrer Begründung in specieller Beziehung auf Hannover, auf den Stand derselben im Lande Hadeln, in Ostfriesland und in einem Theile des Herzogsthums Bremen. Eine Verminderung der Masse von unveräußerlichem Boden, würde indessen eine Abänderung der in Betreff der unbedingten Conservation des Domanialguts bestehenden grundgesetzlichen Vorschriften *), größere Begünstigung der Ablösung der auf einer so großen Masse des Grundbesitzthumes haftenden gutsherrlichen Rechte ꝛc. bedingen. —

Aus den vorstehend in Betreff der Culturfähigkeit, und Cultur, und des Besitzes des Bodens angezeigten Verhältnissen leitet derselbe (S. 12) zum Behuf einer richtigeren Würdigung der inneren, sowohl allgemeinen als provinziellen Verhältnisse des Königreichs, — aus diesem Grunde hat Ref. bei denselben länger verweilt, — nachstehende, (übrigens auch in der Theorie und in der Erfahrung begründeten) Bemerkungen ab, daß wo ein großer Theil des cultur-

*) In §. 122. S. 123. des N. Grundgesetzes, ist die unverminderte Conservation sämmtlicher zu dem Königl. Dominio gehörende — Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, und vorgeschrieben, daß das Aequivalent etwaiger Veräußerungen mit demselben wieder vereinigt werden soll. M. s. auch Ubbelohde a. a. O. S. 135. dem man gerne zugeben kann, daß bei der Frage der Veräußerlichkeit, und deren Entscheidung, nicht blos financiellen Rücksichten ein entscheidendes Uebergewicht einzuräumen sey. Ob aber auch nicht höheren staatswirthschaftlichen?

fähigen Bodens noch seine Cultur erwartet, die Bevölkerung noch während einer langen Zeit ihre Thätigkeit vorzugsweise dieser zuwenden, und in dem Ackerbaue und der Viehzucht ihre vorzüglichen Erwerbsquellen suchen werde und müsse; sodann, daß wo, wie in dem bei weitem größten Theile des Königreichs, die Bebauung des von der Natur kärglich ausgestatteten Bodens, eine größere Summe von menschlichen und thierischen Kräften, überhaupt einen verhältnißmäßig größern Aufwand erfordert, ohne diesen durch einen verhältnißmäßig reicheren Ertrag zu lohnen, eine ungleich geringere Anzahl von Menschen sich andern Gewerbsbetrieben zuzuwenden vermag, als in denjenigen Landestheilen, in welchen sie einen geringeren Aufwand von Kräften in Anspruch nimmt. — Es ist dieses nicht ohne Einfluß auf eine richtige Würdigung der Verhältnisse, die in Betreff des industriellen und technischen Gewerbebetriebs in den verschiedenen Gebietstheilen stattfinden.

In dem zweiten Abschnitte, wird vorzüglich der so mannigfach vortheilhafte Einfluß herausgehoben, den die Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen und die Ablösungen von Hut-, Trift-, und Holzberechtigungen auf die allmälige Verbesserung der Landwirthschaft, beziehungsweise auf die Lage, vorzüglich der kleineren, Landwirthe gehabt hat, dadurch, daß sie die wichtigsten Hindernisse, welche eine freiere Entwickelung der landwirthschaftlichen Industrie hemmen, beseitigen, und daß sie, (vorzüglich durch die Verkoppelungen) größere Culturverbesserungen möglich machen. In dem 30jährigen Zeitraume von 1803 bis 1832 (beide einschlßl.) sind, 706 Gemeinheiten mit einem Flächengehalte von 1.240,145 Morgen (Calenberger Maaß) wirklich speciell getheilt, und 358,864 Morgen zugleich verkoppelt worden. Hierzu kommen sodann noch 6 bis 700,000 Morgen, welche der General-Theilung unterzogen, in der ebenerwähnten Morgenzahl nicht mit einbegriffen sind; sodann 233 wirklich vollzogene Theilungen eines Flächengehaltes von 285,095 Morgen in den Landdrosteien Stade, Osnabrück und Aurich, die in der neuesten Zeit bewirkt worden sind und 318,304 Morgen, deren Theilung noch nicht vollendet gewesen ist *). Insbesondere haben diese Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen

*) M. s. S. 18 und Tabelle V. In den Stände-Verhandl. v. 1831, S. 200 und 414, ist der durch vermehrte Production herbei geführte Geldgewinn zu jährlich 366,664 Rthlr. geschätzt, ohne der andern, großen, aber in Geld nicht wohl abzuschätzenden Vortheile zu erwähnen.

Digitized by Google

auch günstig auf die Viehzucht eingewirkt, die in vielen Provinzen die vorzüglichste Erwerbsquelle, und in beinahe allen das einträglichste Nebengewerbe des Landmannes bildet. — Ueber die gegenwärtige Größe des Viehstapels im ganzen Königreich sind keine Daten und nur solche über denselben, und über dessen Vergrößerung in dem Landdrostei-Bezirke Hannover und in Ostfriesland in dem Zeitraume von 1816—1833 mitgetheilt, nämlich 4⅓ Proc. für den Pferde-, 30 Proc. für den Rindviehstand, 16 Proc. für die Schafe, und 44 für die Schweine in dem ersteren Bezirke, und in dem letzteren, 15½, 20½ und 113 Proc. für die drei ersteren Viehgattungen, wonach, wenn für diese, im allgemeinen Durchschnitte, für das ganze Königreich, eine Vermehrung von beziehungsweise 5, 20 und 25 Proc. angenommen wird, allerdings eine beträchtliche Vergrößerung des Viehstapels sich ergeben würde *).

Gerne bekennt sich Ref. mit dem Verfasser darüber einverstanden, daß bei der Beurtheilung dieses Einflusses keineswegs die numerische Vergrößerung der Anzahl der verschiedenen Viehgattungen allein entscheide, sondern daß auch die kräftigere Beschaffenheit des Viehes in Betrachtung gezogen werden müsse. — Nicht so unbedingt aber mit der Folgerung, die er aus dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Procentverhältnisse der Vermehrung des Viehstandes und jener der Bevölkerung stattfindet, als Beweis dafür ableitet, daß die Viehzucht mehr und mehr Gegenstand der speculativen Thätigkeit des Landmannes geworden sey. Auch abgesehen davon, daß die Arealgröße der zwei Verwaltungsbezirke (Hannover und Aurich), auf welche er denselben stützt, nur ¼, die Volksmenge in denselben nur ungefähr 28⅓ Proc. der ganzen Größe von beidem im ganzen Königreiche beträgt, und, schon deßhalb (auch ohne Rücksicht darauf, daß, vorzüglich in dem letzteren, die Agricultur-Verhältnisse die Viehzucht mehr als in andern Gebietstheilen begünstigen) ein Schluß auf das Ganze nicht wohl statthaft seyn kann, und auch von der Frage, ob mit dem

*) M. s. S. 19 u. 20 u. Tab VI. — Nach Sonne a. a. O. II. S. 115 folg. soll der Viehstapel im Jahr 1817, bestanden haben und zwar aus 220,945 Pferden, 640,633 Stück Hornvieh, und 1·564,355 Schafen. Werden, im allgemeinen Durchschnitte, die erwähnten Procente für die Vermehrung im ganzen Königreiche angenommen, dann würde derselbe gegenwärtig (annährungsweise) aus 231,992 Pferden, 768,759 Stück Hornvieh und 1·955,443 Schafen bestehen. Die so wandelbare Anzahl von Schweinen, soll nahe an eine Million betragen.

Digitized by Google

Wohlstande der Landwirthe deren Consumtion von Fleisch sich vergrößert habe, würde es zur genügenden Begründung der obenerwähnten Ansicht, theils einer Sonderung der kleinen Wirthschaften von den großen, theils einer Kenntniß des Verhältnisses bedürfen, in dem der in denselben gehaltene Viehstand zu dem, durch die Vergrößerung der cultivirten Fläche wohl auch vergrößerten wirthschaftlichen Bedarf steht *).

Wie S. 21 angeführt wird, ist für die Veredelung der Hornviehracen in den meisten Provinzen bis jetzt sehr wenig geschehen. Dagegen aber ist das Wirken der Regierung für die Pferdezucht und die Veredelung dieser Thiere schon seit einem Jahrhundert ausgezeichnet. — Die Gestütsanstalt in Celle ist im Jahr 1835 gegründet, und ausserdem wirkt der Marstall in Hannover mit den beiden von demselben abhängigen Gestüten für dieselbe **). Die Anzahl der in dem zwanzigjährigen Zeieraume von 1814—1835 von 75 Marstalls-Beschälern bedeckten Stuten ist zu 57,700, und jene der von denselben gefallenen Fohlen zu 27,499; die Anzahl der in dem Zeitraume von 1824 bis 1834, von (durchschnittlich) jährlich 121 Hengsten des Landgestüts bedeckten Stuten zu 83,238, und jene der von denselben erzeugten Fohlen zu 36,626 angegeben. (Die Gesammtzahl der ersteren, zu 140,938, und die der letzteren, zu 64,125.) Ausser den Hengsten in diesen öffentlichen Anstalten sind auch unter Aufsicht stehende Privatbeschäler (im Jahr 1827, 267 dergleichen) vorhanden. Im Allgemeinen soll an ausgezeichneten Stuten Mangel seyn, dabei jedoch daß Verhältniß aller Beschäler zur Gesammtzahl der Stuten sich ungünstig stellen, und bei der Fortdauer der Ausfuhr guter Privatbeschäler zur Befürchtung einer noch ungünstigeren Gestaltung desselben, Raum seyn.

---

*) Namentlich wird eine beträchtlich größere Consumtion von Schweinen eingeräumt, die für die in früheren Zeiten in großer Menge consumirten Häringe genossen werden. Im J. 1720 sind von solchen auf der Weser, Aller und Leine, 13,000 Tonnenn, (von welchen wahrscheinlich wieder ein großer Theil an das benachbarte katholische Ausland exportirt worden seyn dürfte) eingeführt worden; in der neueren Zeit ist diese Importation auf nur 700 Tonnen, oder beiläufig 1700 Centner gesunken. Als bemerkenswerth wird erwähnt, daß mit dem zunehmenden Baue von Kartoffeln, auch die Anzahl der Schweine sich vermehrt habe. (S. 31.)

**) M. s. S. 24 und 25 die Uebersicht der Leistungen des K. Marstalls und des Landgestüts zu Celle, in Beziehung auf Verbesserung der Pferdezucht.

Digitized by Google

Referent bedauert, daß er aus Rücksicht auf den ihm offenstehenden Raum, dem Verfasser in Ansehung des Inhaltes des übrigen Theiles dieses Abschnittes, nicht mit gewünschter Ausführlichkeit folgen kann. Derselbe bezweckt die Bekämpfung der trüben Aussichten, die bei Vielen in Betreff des landwirthschaften Gewerbes überhaupt, insbesondere aber in Betreff der Verhältnisse der so großen Anzahl kleiner Grundbesitzer oder Landwirthe, Raum gewonnen zu haben scheinen. Das Gewicht der Behauptung: daß der Getreidebau bei den jetzigen Marktpreisen, weil diese die Culturkosten nicht deckten, ferner nicht mehr thünlich, jedenfalls nicht mehr lohnend sey, und die hierdurch motivirte Besorgniß einer unausweichlich ungünstigen Gestaltung der Verhältnisse der Landwirthe, — sucht derselbe durch die Hinweisung auf die Thatsache zu entkräften, „daß der größte Theil der kleinern Landwirthe das von ihnen producirte Getreide selbst consumire und zur Entrichtung seiner gutsherrlichen Abgaben verwende, das Schwanken und Sinken der Getreidepreise mithin auf sie ohne nachtheiligen Einfluß bleibe, die mögliche nachtheilige Einwirkung derselben auf die größeren Wirthschaften aber, theils durch anderweitige gewinnbringende Verwendung des Getreides neutralisirt, und dessen Minderwerth zum Theil auch durch den, in den meisten Fällen erleichterten Betrieb anderer Culturen ausgeglichen werde." — Das erstere möchte jedoch nur in dem Falle, daß die kleinen Landleute, die Mittel zur Deckung ihres doch nicht ganz zu beseitigenden Aufwandes in Gelde besitzen, so unbedingt, als hier ausgesprochen ist; das letztere aber nur bei dem Vorhandenseyen der unterstellten günstigen Umstände, als in der Wirklichkeit begründet, zu erachten seyn. — „Höchstens (könne nach seiner Ansicht) die Erniedrung der Getreidepreise den Lohn des Fleißes der ersten schmälern, nicht aber eine Vernichtung alles Wohlstandes, oder eine erhebliche Entwerthung des Grundeigenthums zur Folge haben," was er durch Daten über die Güter und Pachtpreise in verschiedenen Gegenden des Landes, durch Hinweisung auf die Vergrößerung des in den Feuer-Assecuranz-Anstalten des Landes in einem achtjährigen Zeitraume versicherten Werthes, — von 130.340,896 Rthlr. im Jahr 182⅘, auf 145.738,555 Rthlr. im Jahr 183⅘, oder um 15.397,659 Rthlr. Conv. M., alter Cassen M. und Courant, — und durch die grade in der mißlichsten Periode stattgehabte Verminderung der Concurse zu beweisen sucht.

Von nicht minder großen Interesse ist die Darstellung der Han-

Digitized by Google

delsverhältnisse des hannövrischen Staates, im dritten Abschnitte, und erhöht durch die Mittheilung von bisher wenig oder überhaupt nicht bekannten Notizen über den Handelsverkehr und die Schifffahrt der Städte Hamburg und Bremen, insbesondere über den so großen Umfang des Geld- und Waaren-Marktes in der ersteren und seiner Vergrößerung im Vergleiche zu jenem im Jahr 1788, über die progressive Vergrößerung der See-Einfuhr in Bremen seit dem J. 1824, so wie jener des Schifffahrts-Verkehrs mit dieser Stadt auf der Aller und Leine in einem beinahe hundertjährigen Zeitraume. Indem der Verfasser auf das Vorhandenseyn der Grundbedingungen eines lebhaften Verkehrs im Innern, und selbst über die Grenzen hinaus — unter diesen auf die Leichtigkeit der Communicationen durch die Flußschifffahrt und zahlreiche Landstraßen — und auf die Vortheile hinweist, welche die geographische Lage des Königreichs darbietet, hebt derselbe zugleich als einen vorzüglich günstigen Umstand heraus, daß der Activhandel sich hauptsächlich mit dem Vertriebe von Erzeugnissen der Urproduction und solcher Gegenstände beschäftigt, zu welchen der Landmann den Urstoff verarbeitet, und welchem daher auch die kleinen Landstädte, Flecken und das platte Land ihre Kräfte und Kapitale zuwenden können. Zum Beweis dieser allgemeinen Theilnahme ist eine Uebersicht der Anzahl der im Jahr 183⁰/₁ vorhandenen Holz-, Korn-, Wolle-, Vieh-, und Leinwandhändler und der kleinen Kaufleute und Krämer mitgetheilt, von welchen 3193 in Städten, 1546 in Flecken, und 7141 auf dem Lande etablirt gewesen sind.

Der Verf. weist aus Gründen, deren vollste Gültigkeit nicht zu verkennen seyn möchte, die, nach seiner Angabe, öfter geäußerte Ansicht zurück, die in der Ausdehnung des Eigenhandels ein wünschenswerthes Glück sieht, für dessen Entbehrung er für den größten Theil des Landes vollständigen Ersatz in der engen Verbindung mit den großen Handels-Emporien Hamburg und Bremen findet, in welchen er überhaupt das belebende Princip für den Wohlstand eines großen Theils des Königreichs, selbst für einige entlegenere Provinzen sieht. Abgesehen nämlich von der Gelegenheit zu einem überaus beträchtlichen Absatze seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse, zu welchem die Versorgung der in beiden Städten und in Altona zusammengedrängten Volksmenge von nahe 200,000 Individuen, von welchen sich fast keins mit Erzielung der ersten Lebensbedürfnisse beschäftige, darbiete, — (der Verfass. schätzt den Geldwerth derselben für Hamburg allein über 1 Million Rthlr., und

dürfte für alle drei, derselbe nahe das Doppelte dieser Summe betragen) — führten sie die Erzeugnisse des Landes aus, so wie sie demselben seinen Bedarf an ausländischen Producten und Erzeugnissen zuführten und den Zwischenhandel zwischen dem Königreiche und dem Auslande zum Theil mit hannövrischen Schiffen und Seeleuten betrieben.

Zur Begründung dieser (gewissermaßen fundamentalen) Ansicht des Verfassers und zum Beweise des Steigens des Handelsverkehrs auf der Elbe und Weser, und der Großartigkeit desselben in beiden Städten, sind (S. 53 folg.) Notizen mitgetheilt, aus welchen, obgleich sie nicht unmittelbar den hannöverschen Staat betreffen, Referent dennoch die nachstehende hieher übernimmt, weil sie, nach Versicherung des Vers., bis jetzt noch nicht zur Kenntniß des Publicums gekommen sind. Im Jahr 1788 hat die Anzahl der im Hamburger Hafen eingelaufenen großen Schiffe nur 655, die der kleineren 1151, zusammen 1806 betragen, im Jahr 1835 aber, die Anzahl der ersteren sich auf 2530, aus entfernten Gegenden, und mit Einschluß der Kleinen, seewärts aus der Nähe angekommenen Watten- und Küstenfahrer ꝛc. im Ganzen auf 4637 vermehrt, von welchen 279 von 6847 Lastengehalt (1 Last = 4000 ℔.) mit 1025 Mann Bemannung, unter hannövischer Flagge. — Eben so hat sich die Anzahl der Handelsfirmen von 500 im Jahr 1796, auf gegenwärtig 700; die Anzahl der Bankfolien von 14,000 in dem eben erwähnten Jahre, auf 20,000 dergleichen im Jahr 1834 vermehrt, und wird der wahrscheinliche Geldumsatz durch die Bank, gegenwärtig zu einer Summe geschätzt, die zwischen 400 und 800 Millionen Mark Banco (= 200 bis 400 Millionen Rthlr. preuß. Cour.) schwankt. Der Güter-Transport auf der Ober-Elbe (von und nach Hamburg) hat sich von 77½ Millionen ℔. im Jahr 1815, auf 217 Millionen ℔. vergrößert, und die Anzahl der, den Strom auf- und abwärts Schiffe sich bis auf 4750 vermehrt.

Verhältnißmäßig nicht minder beträchtlich ist dessen Vergrößerung in der Stadt Bremen, in deren Hafen im Jahr 1786, mit Einschluß der Küstenfahrer, überhaupt nur 478 Seeschiffe eingelaufen waren, deren Anzahl sich im Jahr 1824 erst bis zu 935, in dem kurzen Zeitraume von 11 Jahren bis 1835 aber auf 1093 Schiffe von 46,329 Lasten Tragfähigkeit und der declarirte Werth ihrer Ladungen, von 7.588,174 Rthlr. in den ersteren dieser beiden letzten Zeitpunkten, zu einem solchen von 12.234,048 Rthlr. erhoben hat. Der Antheil der hannövrischen Flagge an diesem Totale hat

Digitized by Google

in dem letzteren Jahre in 283 Schiffen von 4982 Lasten Tragfähigkeit bestanden, ohne der Gelegenheit zu Beschäftigung und Erwerb zu gedenken, den eine große Anzahl von Bewohnern des, die Stadt umgebenden hannövrischen Gebiets auf den bremenschen Schiffen und Rhedereien gefunden haben. Die Quantität der auf der Ober-Weser und ihren beiden Nebenflüssen, Aller und Leine, im Jahr 183¾ von und nach Bremen verschifften Waaren, hat auf der ersteren, 95.899,300 ℔., und auf den beiden letzteren, 130,341 Schiffpfund (zu 300 ℔., also 39.102,300 ℔.) von mehr als 1⅛ Millionen Rthlr. Werth, betragen.

An diese Daten über den Handelsverkehr dieser beiden Städte überhaupt, und über jenen auf den ebenerwähnten Wasserstraßen, reihet der Verf. (S. 72. folg.) nicht minder schätzbare Notizen über den so höchstbeträchtlichen Gütertransport und Transithandel auf den beiden großen Straßen von Hamburg, a) über Harburg nach Hannover und hannövrisch-Münden, und b) über Lüneburg und Celle nach Braunschweig, ausser welchen noch andere, die jedoch diesen beiden an Wichtigkeit nachstehen, das Königreich in verschiedenen Richtungen durchschneiden, und von welchen die nachstehenden, die bedeutenderen sind, nämlich: a) die von Hamburg nach Bremen; b) aus der ersteren Stadt, über Nienburg nach preußisch Minden; c) die von Bremen über, und an den nehmlichen Ort; d) ebenfalls von Bremen und über Nienburg nach Hannover und hannövrisch Münden; e) von Hannover nach Westphalen, f) endlich die von Braunschweig in der Richtung nach der obern Weser. Nach Maaßgabe der Uebersichten von dem Gewichte der, in dem Zeitraume von 1818 bis 1835 (beide einschließlich) in den Kaufhäusern zu Lüneburg und Harburg gelagert gewesenen Güter, hat die Masse derselben in dem oben erwähnten letzteren Jahre in dem ersteren (zu Lüneburg) 462,675 Cntr. zu 110 ℔., und in dem letzteren (zu Harburg) 562,199 Centner, in beiden vereint, 984,874 Centner betragen, und sich gegen deren Gewichtsbetrag im Jahr 1818 um 246,703 Centner vergrößert. Diese Vergrößerung hat jedoch lediglich auf der Straße über Harburg stattgefunden, während durch die Einwirkung der Elbe-Schifffahrt-Acte die Waaren-Versendung sich auf jener über Lüneburg um 138,519 Centner, (bei strenger Rechnung um 178,519 Centner) vermindert hat. Auf den drei, Nienburg berührenden Straßen waren im Jahr 1834 auf 4725 Wägen, 322,475 Centner versendet worden, von welchen ungefähr ⅔ auf der Straße von Bremen nach Hannover.

Digitized by Google

Referent verweilt nicht bei der Nachweise der eminenten Vortheile, welche sich aus diesem so großen Güter-Transporte zu Lande*), dessen Kosten zu $^{13}/_{14}$ vom Auslande getragen würden, für den hannövrischen Staat in so reichem Maaße entwickeln, und von dem Verfasser geschildert werden, — auch nicht bei den Gründen, aus welchen er, wenigstens vorerst, die Einführung von Eisenbahnen für die Benutzung der gegenwärtigen Transportwege, nicht als gefahrdrohend betrachtet, und die ebenfalls nicht als unerheblich zu betrachten seyn möchten.

Der Verfasser beschließt (S. 79 folg.) zur Beschwichtigung mehrfach lautgewordener Besorgnisse, diesen reichhaltigen Abschnitt mit einer Vergleichung des Geldwerthes der von ihm zu beiläufig 8 Millionen Rthlr. geschätzten Einfuhr von Colonialwaaren und von andern Producten und Erzeugnissen des Auslandes, mit jenem der Mittel, welche das Land in der Masse der in ihm erzeugten tauschfähigen, im Auslande einen Bedürfnißwerth habenden Güter, zur Deckung des durch die Anschaffung der ersteren verursachten Aufwandes dauernd, und ohne Gefährdung seines Wohlstandes besitzt, so lange als die Ausfuhr zur See frei, und der Handel der Hansestädte in seiner jetzigen günstigen Lage verbleibt **). „Offenbar könnten und würden die Consumenten in einem Lande, durchschnittlich, niemals eine Reihe von Jahren hindurch mehr zahlen als sie einnehmen, um mit Zusetzung ihres Capitals, die Erzeugnisse des Auslandes zu gewinnen, am wenigsten aber würden sie im Stande seyn, durch den Vermittler des Tausches, das Geld,

*) Nachstehende S. 72 mitgetheilte vergleichende Uebersicht, der Verschiedenheit der Dauer der Versendungen auf den Wasser- und den Landstraßen, dürften nicht ohne Interesse seyn. Nach Maaßgabe derselben beträgt diese

	auf dem Wasser-		auf dem Landwege
von Hamburg nach Magdeburg	— 14—21 Tage	— nur	6— 7 Tage.
— — — Dresden	— 30—60 „	— „	12—13 „
— Bremen nach Münden	— 13—21 „	— „	5 - 6 „
— Münden nach Bremen	— 6— 8 „		
— Bremen nach Hannover	— 9—12 „	— „	3— 4 „
— Hannover nach Bremen	— 6— 7 „		

**) Referent muß in Betreff der vergleichenden Gegeneinanderstellung des Betrages der Einfuhren mit den Mitteln zur Deckung ihres Werthes, auf das Work und auf die Tabelle VIII verweisen, mit welcher die Nachweisung der in den Rechnungsjahren 1825 bis 1831 (beide anschlßl.) versteuerten Gegenstände und des Betrages der Steuer in dem Ubbelohd'schen Werke, S. 294 zu verbinden ist.

Digitized by Google

welches immer nur einen kleinen Theil des Nationalvermögens ausmache, die Rechnung zu berichtigen."

In dem vierten Abschnitte skizzirt der Verfasser ein Bild von dem sich fortdauernd blühender enthaltenden Zustande der Schifffahrt überhaupt, insbesondere aber jener auf der See, und des Verkehrs, den die lange Küstenstrecke von der Elbe bis zur Ems, durch eine große Anzahl größeren Seeschiffen zugänglicher, sicherer Häfen, Landungsplätze und Buchten, begünstigt. Ref. beschränkt sich zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht desselben, aus den Tabellen IX, X und XI über die Anzahl der im Staate vorhandenen Schiffe, und über jene der von denselben besuchten fremden Meere, nachstehende Notizen auszuheben.

In dem Landdrostei-Bezirke Aurich (Ostfriesland) waren im Jahr 1834, — 302 Schiffe von 20 bis 100 Last Tragfähigkeit, und 25 dergleichen mit einer solchen von mehr als 100 Lasten (a 4000 ℔.) zusammen 327 Schiffe; in dem Landdrostei-Bezirke Stade (Bremen und dem Lande Hadeln) 53 von solchen der ersten Categorie, und 1 der letztern, zusammen, 54 Schiffe vorhanden; ausser diesen (im Jahr 1835) in der ersteren Provinz, 607 kleinere, unter 20 Lasten haltende Watten- und Flußschiffe, und in der letzteren, 746 dergleichen. Der Totalgehalt sämmtlicher ausgerüsteter Schiffe, zu deren Bemannung in der ersteren, (Ostfriesland) 2552 Mann, und in Bremen mit dem Lande Hadeln 992 Mann erforderlich gewesen sind, hat in dem ersteren 16,362⅞ Lasten, in dem letzteren, 6302 Lasten betragen: Endlich sind in dem erwähnten Jahre auf den Werften des Landdrostei-Bezirkes Aurich, 41 Seeschiffe und 19 Fluß- und Wattenschiffe, und in jenem von Stade, 5 der ersteren, und 34 der letzteren Art erbaut worden.

Im Jahr 1835 haben 1311 hannöversche Schiffe sämmtliche Häfen der deutschen Nordsee, solche an der skandinavischen Küste hinauf bis nach Archangel; (6 derselben) — 129 dergleichen sämmtliche Häfen der Ostsee; — 93, jene des Continents von der Meerenge von Calais bis zu jener von Gibraltar, und 29, sämmtliche Häfen des Mittelmeeres besucht. Dagegen sind in sämmtlichen See- und Landungsplätzen des Landdrostei-Bezirks Aurich, einschließlich von 2669 einheimischen Schiffen, 3248 Schiffe zusammen von 57,043 Lasten Tragfähigkeit, und im Jahr 1834 in jenem von Stade, mit Einschluß von 2999 einheimischen, 6580 dergleichen eingelaufen.

Als von dem entschiedensten wohlthätigen Einflusse nicht allein auf das Schifffahrtsgewerbe, sondern auf den Wohlstand des

Landes überhaupt, bezeichnet der Verfasser die Vervielfältigung der Schifffahrtsbeziehungen mit England und die auf indirectem Wege erleichterte Importation mancher Erzeugnisse durch die Annäherung an ein freieres Handelssystem seit dem Jahr 1823, auch durch den Frachthandel der durch hannövrische Schiffe nach England betrieben wird. Als ebenmäßig sehr wichtig, sowohl für den Absatz von Producten der Küstenprovinzen als für die Frachtschifffahrt, sind die holländischen Häfen herausgehoben, jedoch nicht ohne Aeusserung der Besorgniß, daß die neueste holländische Korngesetzgebung auf den Verkehr mit denselben nachtheilig einwirken dürfte, wie dieses bereits durch die vergrößerte Concurrenz anderer Flaggen, in Ansehung desjenigen mit den belgischen Häfen der Fall sey. Ueber die europäischen Meere hinaus, zu welcher sich nur die im Herzogthume Bremen heimathlichen, nicht aber die ostfriesischen Schiffe eigneten, werde die Schifffahrt nicht häufig betrieben.

Minder reich als die vorhergehenden ist der fünfte und letzte Abschnitt — oder die skizzirte Darstellung des Zustandes der Gewerbe im engeren Sinne (eigentlich nur jener des Manufactur- und Fabrikgewerbes) ausgestattet. Aufgabe und Zweck derselben ist der Beweis der Unrichtigkeit der in Betreff eines Zurückschreitens mehrerer seiner wichtigeren Zweige, in neuerer Zeit vielfältig geäusserten Ansichten. Nach Maßgabe derselben, ist die Anzahl der in dem Königreiche vorhandenen Anzahl von Fabrik-Etablissements zwar nicht ganz unbeträchtlich, die große Mehrzahl derselben jedoch, mit wenigen Ausnahmen, von nur geringem Umfange, und im Allgemeinen die den eigentlichen Fabriken sich widmende Menschenzahl, im Verhältniß zu der Bevölkerung des Landes, gering. Im Im Jahr 1833 haben die sämmtlichen Gewerbtreibenden mit ihren Familien in den Städten $^{6}/_{13}$ aller Städtebewohner, und auf dem Lande $^{3}/_{13}$ aller Land- und Marktflecken-Bewohner, zusammen 25,026 Familien in Städten, und 66,677 Familien auf dem Lande betragen. Im ganzen Königreiche stelle sich das Verhältniß von 1 zu 12, oder es kommen, im allgemeinen Durchschnitte, auf je 12 Einwohner 1 Gewerbtreibender, während in den einzelnen Verwaltungsbezirken, das Verhältniß sich mit der Bevölkerung ziemlich gleich stelle, (M. s. Tabelle XII.), woraus der Verfasser den Beweis folgert, daß bei Ansiedelung der Gewerbtreibenden das wirkliche Bedürfniß berücksichtigt sey. Als der wichtigste der im Lande betriebenen Zweige dieses Gewerbes, zugleich als derjenige der sich in den neueren Zeiten, sowohl in Absicht auf Quantität als Qua-

Digitized by Google

lität der Erzeugnisse rasch gehoben und vervollkommnet habe, ist die Wolle-Fabrication bezeichnet. In Osterode (beinahe der einzigen Fabrikstadt im Lande) habe sich der Betrag der Production, innerhalb der letzten 11 Jahre, dem Werthe nach verdreifacht, und habe mit Einschluß desjenigen der Fabrication in sieben andern genannten Orten eine Summe von einer halben Million Rthlr., oder nahe die Größe des Werthes aller im Jahr 1824 im ganzen Lande fabricirten Wollen-Waaren (507,529 Rthlr.) erreicht. Das Gleiche finde auch, wenn gleich im verminderten Maaße, Anwendung auf andere Haupt-Fabricationszweige, namentlich auf die Lederbereitung, welche nächst dem ebenerwähnten die größte Anzahl von Arbeitern beschäftige, auf die Papier-Fabrication, (welche sich zwar meistens die Hauptverbesserungen aneigne, sich jedoch bis jetzt kaum irgendwo auf feine Sorten Zeichen- und Kupfer-Druckpapier erstreckte;) auf den Zustand der Glashütten (die jedoch in Ansehung der Verfertigung von feiner Waare und der Schleiferei noch vieles zu wünschen übrig lasse, und mit Ausschluß des Spiegelglases im Ganzen die Consumtion nicht decke *), auf die Seifen-Fabriken, endlich auf den Betrieb der Eisenhütten am Harze und im Söling **). Ueberhaupt lasse der reichhaltig vermehrte Verbrauch mancher Fabrikmaterialien in dem Zeitraume von $18^{30}/_{33}$ auf eine vergrößerte Thätigkeit vieler Betriebe schließen, wenn gleich andere die Ueberlegenheit des Auslandes noch fühlten, oder kaum sich zu entwickeln angefangen hätten; als solche der ersteren Categorie, sind insbesondere, die Fabrication von Thonwaaren, die Maschinen-Fabrication, jene von Baumwolle-Waaren und die Oelschlägerei bezeichnet.

Eine größere, mehr in's Detail eingehende Ausführlichkeit hat der Verfasser der Schilderung der Verhältnisse der Leinwand-Fabrication gewidmet, die zugleich eine Berichtigung der Meinungen

*) Nach Maaßgabe der S. 107, in der 2ten Note enthaltenen Angabe, hat die Produktion derselben im J. 1824, in 303,900 Stück Hohlglas und 624,680 Groß, im Werthe von 33,174 Rthlr.; 9500 Stück und 12,000 Bund Spiegelglas, im Werthe von 53,600 Rthlr. — zusammen 86,000 Rthlr. bei Verwendung von 244 Arbeitern bestanden. Eine in Ansehung der groben Waare verhältnißmäßig sehr geringe Production, die seitdem wenig Veränderung erlitten zu haben scheine.

**) Nach Ubellohde a. a. O. S. 153, hat die Production derselben im J. 1832, in 17,602 Centner Gußwaaren, 65,944 Centner anderes Roheisen und 28,805 Centner Stabeisen bestanden.

Digitized by Google

über den angeblichen Verfall dieses, für einen großen Theil des Königreichs in einem hohen Grade wichtigen Industriezweiges bezweckt. Allerdings habe derselbe verschiedentlich mit nicht unbedeutenden Schwankungen und periodischen Stockungen zu kämpfen gehabt; dergleichen seyen von der Natur dieses, von dem Ertrage der Erndten und von merkantilischen Verhältnissen abhängigen, und deßhalb sehr großen Wechselfällen unterworfenen Handels unzertrennlich, so wie hierin zugleich der Grund liege, wegen welchem das Ergebniß eines oder einiger Jahre, niemals zum Maaßstabe für das nächstfolgende dienen könne: — Referent kann demselben nicht in das Detail der Gründe folgen, die er zur Wiederlegung der vorerwähnten irrigen Ansicht geltend macht, und deren vollgeltendes Gewicht nicht wohl zu verkennen seyn dürfte, eben so wenig in den Einzelnheiten, die den Umfang des Betriebes in einzelnen Gebietstheilen nachweisen. Er beschränkt sich daher lediglich auf die Aushebung nachstehender Daten über dessen Größe, und jene des durch denselben realisirten Geldwerthes im ganzen Königreiche. Nach Maaßgabe der (S. 126 und 127) mitgetheilten Uebersicht, sind auf sämmtlichen (37) Leggen in denselben, im Durchschnitte der Jahre 1831—1835, (beide einschließlich) jährlich, 14.095,775⅗ Stücke Leinwand, im Werthe von 1.337,848 Rthlr., im Jahre 1835 aber 12.795,959 Stücke, im Werthe von 1.319,470 Rthlr. gestempelt und verkauft worden, und hat die auf Zollbefreiungs-Certificate stattgehabte Leinwands-Ausfuhr im dreijährigen Durchschnitte der Jahre 183⅘—183⅗ jährlich 45,055 Centner betragen. Der Antheil der hannövrischen Leinwand an der, von Bremen aus bewirkten Ausfuhr von norddeutscher überhaupt, ist im vierjährigen Durchschnitte der Jahre 1832—1835, (beide einschließlich) jährlich zu 728,876¼ Rthlr.; i. J. 1835 aber, zu 880,000 Rthlr. angegeben. Die nach Maaßgabe der Zollbefreiungs-Certificate berechnete Quantität der, aus den verschiedenen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Landdrostei-Bezirks Hildesheim, im siebenjährigen Durchschnitte von 18²⁷⁄₃₅ ausgeführten Garne, hat 14,572 Centner, und die Ausfuhr von solchen aus dem ebenerwähnten Bezirke, im nehmlichen Durchschnitte, jährlich 12,271 Centner, im Jahr 1835 aber 17,880 Centner in einem Geldwerthe von 600,000 Rthlr. betragen. Ueberhaupt ergebe sich aus dem Verkehre mit Leinwand und Garn, als Hauptresultat seit 1830, eine Vermehrung des Ertrages von mehr als ein Drittel, und ein seit 1834 um mehr als 200,000 Rthlr. gestiegener, im Jahr 1835 mit Wahrscheinlichkeit zu 2 Millionen Rthlr. anzuschlagender Geld-

Digitized by Google

zufluß, der sich freilich durch eine sehr erhebliche Ausgabe für nordischen Leinsaamen vermindere.

Der große Reichthum an interessanten Notizen und Daten über ein der Statistik bisher wenig aufgeschlossenes Land mag die, im Vergleiche mit dem Volumen des Werkchens vielleicht unverhältnißmäßig scheinende Größe dieser Anzeige, rechtfertigen.

v. Malchus.

Nouveau dictionnaire de Police, ou Recueil analytique des lois, ordonnances, reglemens et instructions, concernant la police judiciaire et administrative en France, precédé d'une introduction historique sur la police depuis son origine jusqu'à nos jours. Par MM. *Elouin*, ancien magistrat *A. Trébuchet*, avocat, chef de bureau à la préfecture de police; *E. Labat*, archiviste de la préfecture de pol. Paris, Béchet j., 1835, Tome I, CXXXII. u. 694. S., Tome II, 921 S. (Pr. 19 frs.)

In dem Gebiete der Polizei findet sich die wissenschaftliche Behandlung von derjenigen, die auf Befriedigung des praktischen Bedürfnisses gerichtet ist, noch immer schärfer getrennt, als in den anderen Theilen der Staatsverwaltung. Die rein praktischen Schriftsteller scheinen es ziemlich gleichgültig zu erwarten, wie der alte Streit über Begriff, Wesen und Gränzen der Polizei sich entscheiden werde, und begnügen sich, dasjenige Feld, welches man in der Ausübung als das der Polizei angehörige zu betrachten pflegt, in seinen einzelnen Theilen anzubauen und zu bereichern. Hiezu hat man sich bald einer Abtheilung der polizeilichen Gegenstände in gewisse, sogleich auf den ersten Blick zu unterscheidende Hauptgruppen, z. B. Medicinal-, Gewerbs-, Armen- ꝛc. Polizei bedient, bald, um die Schwierigkeit einer Classification sogleich ganz zu beseitigen, die alphabetische Wortfolge zu Hülfe genommen, was in der That für den Geschäftsmann sehr bequem ist. Gleichwohl liegt für Jeden, der die Aeusserungen der Regierungsthätigkeit aus einem Mittelpuncte abzuleiten und als Theile eines Ganzen, als die Gesammtheit der Mittel zur Verwirklichung der Bestimmung des Staates zu begreifen sucht, die Aufforderung nahe, nicht blos bei dem stehen zu bleiben, was man unter der Benennung Polizei im positiven Staatsrechte zusammenzufassen gewohnt ist, sondern bei diesem Inbegriffe nach der inneren Einheit und nach dem Zusammenhange der Bestandtheile zu forschen. Jener positive Sinn des Wortes Polizei ist durch äußeres Bedürfniß entstanden, indem man vielerlei Regie-

Digitized by Google

rungsgeschäfte zusammenwarf, die von einem und demselben Beamten besser verwaltet werden konnten, als etwa von einem Justiz- oder Finanz-Beamten; aber was auf diese Weise in Bezug auf die Vollziehung sich gut aneinander reihte, mußte darum doch nicht nothwendig dem Begriffe nach zusammengehören, und es war eine unbegründete Erwartung, daß diese Polizei des Geschäftslebens auch bei der wissenschaftlichen Eintheilung der ganzen Staatsverwaltung als ein in sich geschlossener und selbständiger Zweig derselben zum Vorschein kommen müsse. Gleichwohl deutet dieses Zusammenfügen in der Praxis doch immer eine gewisse Verwandtschaft an und macht sich wenigstens als ein Fingerzeig geltend, dessen Vernachlässigung fehlerhaft seyn würde. Es verhält sich auf ähnliche Weise mit der ganzen Staatsverwaltung. Wird sie so, wie sie sich in einem gewissen Staate gestaltet hat, als etwas Gegebenes angesehen, so bedarf sie keiner Rechtfertigung mehr, und es ist hinreichend, sie nach allen ihren Einrichtungen zu beschreiben. Allein da beinahe in jedem Staate andere Abgränzungen der Geschäftsgebiete angetroffen werden, und auch der Umfang dessen, was von der Regierung gewirkt wird, ein anderer ist, so fühlt man sogleich, daß es nöthig sey, tiefer liegende, feste Grundsätze aufzusuchen. Versetzt man sich dagegen auf den staatswissenschaftlichen Standpunct, so muß man suchen das Bestehende in seiner Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu erkennen, indem man es mit der unwandelbaren Vernunftaufgabe des Staates und den aus derselben abzuleitenden Staatszwecken in Verbindung bringt. Jede Regierungsmaaßregel muß nach diesem Principe beurtheilt werden; sie ist zulässig, wenn sie einen Staatszweck befördert, ohne einem anderen in gleichem Grade zu widerstreiten, und wenn ohne sie der zu wünschende Erfolg nicht so gut erwartet werden könnte. Will man also einen Theil der Regierungsthätigkeit auf eine staatswissenschaftliche Grundlage bauen, so muß man von seinem Verhältniß zu dem Systeme der von der höchsten Gewalt im Staate zu erstrebenden Zwecke und der verschiedenen Arten ihrer Beförderung ausgehen. Es ist leicht, ein solches System der Staatszwecke aufzustellen, weniger leicht aber, alle Maaßregeln der Regierung, wenn auch deren Zuträglichkeit keinem Zweifel unterworfen ist, in jenes einzureihen. Die Schwierigkeit einer solchen Verknüpfung des Einzelnen mit dem Allgemeinen kann auf doppelte Weise gehoben werden, bald indem man die Aufgabe zu der man die Staatsgewalt für berufen hält, weiter und allgemeiner auffaßt, bald durch die Ausscheidung und Mißbilligung

Digitized by Google

dessen, wozu sich von keiner Seite eine Rechtfertigung aus staatsrechtlichen Principien auffinden läßt, was mithin als ungebührlicher Zwang oder doch als überflüssige Einmischung erscheint. Das erstere Ergebniß ist für die Wissenschaft, das zweite für die Ausübung bedeutend und man muß daher die Untersuchung, welche auf eine systematische Anordnung und Entwicklung der Staatsverwaltung in ihren einzelnen Theilen gerichtet ist, als eine fruchtbare erkennen, die beharrlich verfolgt zu werden verdient.

Die Maaßregeln der Polizei im weiteren Verstande lassen sich auf jene drei Zwecke zurückführen, in die sich überhaupt die Bestimmung des Staates spaltet: Sicherheit, Wohlstand, Bildung. Was zuvörderst die Sicherheit betrifft, so verstehen wir hierunter den Zustand der ungestörten Herrschaft über alle bereits erworbenen Güter der Person und der Sachenwelt. Die Störungen dieses Besitzes und Gebrauches der Güter, soweit sie sich im Innern des Staates ereignen (denn die von anderen Staaten herrührenden können hier unberührt bleiben), lassen eine doppelte Art der Regierungsthätigkeit zu, nämlich die vorbeugende (präventive) der Sicherheitspolizei, und die ordnende, schlichtende, wiederherstellende und strafende der Justiz. Es liegt in dem Wesen der vorbeugenden Sicherheitssorge, daß sie auch gegen solche Verletzungen gerichtet werden kann, bei denen, wenn die Abwendung nicht gelungen ist, der Justiz nichts mehr zu thun bleibt, also gegen Naturübel. Der Zweck, einer drohenden Störung entgegenzuwirken, ist bei Störungen durch Menschen und durch Naturereignisse einer und derselbe; die Gegenanstalten sind ebenfalls in vielen Fällen von verwandter Art, zumal da die Handlungen der Menschen öfters gerade dadurch die Sicherheit verletzen, daß sie schädliche Naturkräfte entfesseln, wie z. B. Feuerschaden, bald der Bosheit, bald der Nachlässigkeit, bald dem bloßen Zufalle zuzuschreiben ist. Das Eigenthümliche der polizeilichen Vorbeugung besteht darin, daß man sich von den Ursachen, Veranlassungen und Begünstigungen jeder Sicherheitsstörung Rechenschaft zu geben sucht und sodann diesen Umständen entgegenwirkt, um durch ihre Bekämpfung das Erscheinen eines solchen Uebels zu verhindern. Dieß bildet das Unterscheidungsmerkmal zwischen der eigentlichen Sicherheitspolizei und der Justiz. Vergebens würde man sich aber desselben zu bedienen suchen, um die Polizei im weiteren, positiv-publicistischen Sinne von der Justiz zu unterscheiden, denn bei den anderen Theilen des gewöhnlich der Polizei zugetheilten Geschäftskreises ist eine solche Art der Vorbeugung nicht

Digitized by Google

durchgängig zu finden, vielmehr wird dort häufig nur eine Vervollkommnung des bisherigen Zustandes, eine Errichtung neuer nützlicher Anstalten bezweckt, deren Mangel, wenn auch unerfreulich, doch nicht als Verletzung der Sicherheit angesehen werden konnte. — Diese Gründe sprechen übrigens auch dafür, daß man jene vorbeugende Beförderung der inneren Sicherheit als ein zusammenhängendes Ganzes betrachten solle, was allerdings von mehreren neueren Schriftstellern bestritten wird.

Die Sorge für den Wohlstand der Bürger ist neuerlich als eine Anwendung der Volkswirthschaftslehre erkannt worden, wodurch sie schon als ein eigenthümlicher Zweig der Regierungsgeschäfte erscheint, und sie zeigt sich, wenn man sie von jenem Gesichtspunkte aus behandelt, in einer Vollständigkeit und Reichhaltigkeit, die man früher nicht wahrgenommen hatte. Sie unterscheidet sich von der Sicherheitspolizei in vielen Hinsichten. Diese hat einen scharf begränzten Zweck, weil sie berufen ist, das Vorhandene zu erhalten und zu beschützen, während die Wohlstandssorge (Volkswirthschaftspflege) einen Zweck verfolgt, der in's Unendliche sich fortzieht, Mehrung der Güter. Hier muß die Staatsgewalt mit weit mehr Zurückhaltung und Behutsamkeit zu Werke gehen, sie findet die wirthschaftlichen Bestrebungen der Bürger vor und muß sie walten lassen, sie darf dieselben nur von Hindernissen befreien oder hie und da mit leiser Hand leiten, es ist ihr daher weit weniger Gebrauch von Zwangsmitteln gestattet, als der Sicherheitspolizei. Ein ähnliches Verhältniß findet bei der Sorge für die allseitige Bildung des Volkes, also für die Unterrichtsanstalten, Pflege der Wissenschaften und Künste, Einwirkung auf die Kirche in den Gränzen der, der Staatsgewalt zustehenden Befugnisse ꝛc. statt. Die Volkswirthschafts- und Volksbildungssorge sind in der Praxis nicht mit ihrem ganzen Umfange der Polizei zugetheilt worden, sondern man hat nur die, durch ununterbrochene Aufsicht oder wenigstens eine, der Sicherheitspolizei ähnliche Thätigkeit der unteren Beamten zu vollziehenden Theile jener beiden Geschäftsgebiete den Polizei-Beamten und Behörden übertragen, andere Zweige aber, die mehr durch allgemeine Gesetze geregelt werden können und deren Vollzug nicht den gewöhnlichen Organen der Polizei anvertraut werden kann, von derselben ausgeschlossen, z. B. die Ablösungen der bäuerlichen Lasten, die Leitung des Getreidehandels, das Zollwesen, soferne es den Schutz inländischer Gewerbe betrifft, der Straßenbau, das Verhältniß des Staates zur Kirche, die Leitung der Unterrichtsanstalten

u. dgl. Die zahlreichen Versuche, die Polizei in ihrer bisherigen praktischen Gestaltung unter einen einzigen Begriff zu bringen, haben den erwünschten Erfolg nicht gehabt. Die Schwierigkeit löst sich leichter auf einem anderen Wege, wenn man nämlich

1. Die Sicherheitspolizei, die ohnehin als Kern und wesentlichster Theil des Polizeiwesens betrachtet werden muß, im engeren Sinne Polizei nennt und von ihr die Volkswirthschaftspflege und Bildungssorge als zwar verwandte, aber doch ihren Zwecken nach gleich selbständige, einer anderen Stelle im Systeme der Regierungsthätigkeiten angehörende Zweige anerkennt, — dagegen aber

2. zugesteht, daß der größere Theil der, zu beiden gehörenden Maaßregeln, am besten von den, für die eigentliche oder Sicherheitspolizei bestellten Beamten und Behörden in Ausführung gebracht wird. In der That greifen die Sicherheitssorgen und die Beförderung volkswirthschaftlicher Zwecke in vielen Fällen so sehr ineinander, daß man erst die Reflexion zu Hülfe nehmen muß, um das zu unterscheiden, was in der Behandlung eines Gegenstandes ein Ganzes auszumachen scheint. Bei dem Marktwesen z. B. trifft die Verhütung von Betrügereien durch falsche Maaße, Verschlechterung der verkäuflichen Dinge ꝛc. mit der Erleichterung des Verkehrs und der Rücksicht auf Versorgung der Consumenten zusammen. Bei den Maaßregeln in Bezug auf Bäcker und Fleischer kommt es nicht blos darauf an, die Gefahren für die Gesundheit aus der schädlichen Beschaffenheit zweier höchst wichtiger Nahrungsmittel zu verhüten, sondern auch diese Gewerbe auf eine, für die Production und den Einkauf vortheilhafte Weise zu leiten. Wo sogenannte Polizeitaxen bestehen, da ist ihr Zweck unverkennbar ein volkswirthschaftlicher, nämlich billiger und wenig veränderlicher Preis der Lebensmittel; nachdem sie aber eingeführt sind, erscheint die Aufsicht auf die, für einen gewissen Preis hingegebenen Quantitäten von Waaren ebenso wie die Sorge für richtiges Maaß und Gewicht im Allgemeinen als rein-polizeilich. In den, die Handwerksgesellen betreffenden Maaßregeln, sowie in der ganzen Armenpolizei ist auch neben der hauptsächlichen volkswirthschaftlichen Richtung ein Sicherheitszweck beigemischt, denn es handelt sich zugleich darum, Personen und Eigenthum vor Landstreichern und Bettlern zu beschützen. Wenn man die zur Polizei im weiteren Sinne gehörigen Einrichtungen nach den Gegenständen anordnet, so ist es gestattet, ja nothwendig, bei jedem derselben alles das zusammenzufassen, was in Bezug auf ihn aus verschiedenen Absichten geschieht, wie z. B. die Baupolizei

Digitized by Google

theils Feuersgefahr, theils ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen, theils äußere Verletzungen zu verhüten bestimmt ist. So wird es namentlich in dem angezeigten Handbuche der französischen Polizeiverordnungen gehalten, und es ist begreiflich, daß die Verfasser, da sie sich nur die Aufgabe gesetzt hatten, den vorhandenen Stoff zusammenzufügen, sich der Mühe überheben durften, die Beweggründe jeder Anordnung und die Beziehung derselben auf allgemeine Zwecke nachzuweisen.

Gegen die Behauptung, daß in der Polizei, der gewöhnlichen Praxis nach, drei, ihrem Wesen nach verschiedene Zweige der Regierungsthätigkeit zum Theile verbunden vorkommen, und daß insbesondere den für die Polizei sensu stricto bestellten Behörden andere Geschäfte nur der Bequemlichkeit wegen übertragen worden sind, mag eingewendet werden, sie sey zu gesucht, künstlich und verwickle den Gegenstand ohne Noth. Dagegen kann sie noch durch nachstehende Bemerkungen vertheidigt werden. Es giebt Polizeigeschäfte, bei denen es sogleich einleuchtet, daß sie unter keinen Begriff der Polizei, wie weit derselbe auch immer gefaßt seyn mag, gebracht werden können, und die man deshalb nothwendig als commissorisch übertragene betrachten muß. Um dieß außer Zweifel zu setzen, erinnern wir nur an die Conscriptionsgeschäfte, die sich auf die Staatsvertheidigung beziehen, aber von den Militairbehörden nicht mit gleicher Leichtigkeit besorgt werden könnten, ferner auf die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle und anderer Rechtsverletzungen, die von den, zur criminellen Behandlung gehörenden Verbrechen und Vergehen nur dem Grade, nicht ihrer Natur nach verschieden sind und blos darum polizeilich abgethan werden, weil man es nicht zweckmäßig erachtet, die umständlichen, langwierigen und kostbaren Formen des Strafverfahrens auf so geringfügige Uebertretungen anzuwenden, — endlich auf die, dem Polizeibeamten aufgetragene Schlichtung kleiner Rechtsstreitigkeiten, z. B. der Kutscher und Reisenden, der Miethbewohner und Hauseigenthümer über die Wohnungsveränderung, der Dienstboten und Dienstherrschaften; es sind dieß Verhältnisse, bei denen die schnelle Beilegung des Streites offenbar für beide Theile ein so dringendes Bedürfniß ist, daß man es vorzieht, sie auf die kürzeste und einfachste Weise erledigen zu lassen, allein es ist nicht minder klar, daß der Polizeibeamte, der z. B. den Reisenden verurtheilt, dem Kutscher in einem gewissen Falle einen Abstand von 5 fl. in Gemäßheit ihres Vertrages zu bezahlen, hier eigentlich in der Eigenschaft eines Civilrichters handelt. Nach diesen Erwägun-

Digitized by Google

gen kann es nicht mehr auffallen, wenn der Polizei, die das Eigenthümliche hat, daß sie zur Erreichung ihrer Bestimmung eine überall anwesende, von Allem Kenntniß nehmende Aufsicht anordnen muß, deßhalb auch noch andere, nicht in ihrer Aufgabe liegende Verrichtungen zugewiesen werden.

Nach diesen Andeutungen, deren weitere Ausführung mit dem Zwecke dieser Anzeige nicht vereinbar seyn würde, wenden wir uns zu dem Buche selbst, welches die vorstehenden Betrachtungen angeregt hat. Dasselbe gewährt eine vollständige und genaue Kenntniß des heutigen Polizeiwesens in Frankreich und kann deßhalb als sehr brauchbar empfohlen werden. Nicht genug, daß die drei auf dem Titel genannten Verfasser die Arbeit unter sich vertheilten, haben sie noch bei verschiedenen Materien den Beistand anderer unterrichteter Geschäftsmänner zu Hülfe genommen, namentlich des Chef du bureau des approvisionnemens bei dem Art. Halles et marchés, des Chef du bureau des voitures bei diesem Art., ferner der Vorstände des b. des passeports und des théatres für die entsprechenden Artikel. Dieses vielseitige Zusammenwirken giebt eine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit des Inhaltes, für die auch die überall hervortretenden Spuren von Fleiß und Pünktlichkeit der Herausgeber ein günstiges Zeugniß ablegen.

Den Anfang macht auf 132 S. eine Geschichte der französischen Polizei, vorzüglich der Pariser, und zwar wieder hauptsächlich der Polizeiorganisation im Allgemeinen. Was aus den Gesetzen der salischen und ripuarischen Franken und aus den Capitularien angeführt wird, gehört nur zum Theile hieher. Aus den späteren Zeiten ist besonders die, dem Mittelalter eigene Verwicklung der verschiedenen Jurisdictionen bemerkenswerth, von denen ein neuer französischer Romantiker (*Victor Hugo*, Notre Dame de Paris, IV, 61.) eine lebendige Schilderung entworfen hat. Dieß vieil echafaudage des juridictions féodales, dieß inutile taillis de guets, de sousguets et de contreguets, à travers lequel passaient à main armée le brigandage, la rapine et la sedition, stellt sich zwar unseren Verf. nicht in einem völlig so ungünstigen Lichte dar, als dem Dichter, aber man wird doch auch in ihrer Erörterung die großen Schwierigkeiten gewahr, mit denen eine kraftvolle Handhabung der Polizei zu kämpfen hatte. In Paris standen sich ein königlicher Beamter, der prevôt de Paris, und ein städtischer, der prevôt des marchands et échevins de la ville gegenüber. Jener hatte seit 1189 seinen Sitz im Châtelet, in dem auch (es ist nicht angegeben, von welcher Zeit an) neben an-

Digitized by Google

deren Abtheilungen eine chambre de police errichtet war. Der prevôt des marchands bildete mit seinen Beisitzern das bureau de la ville, vor welches in civilibus die Angelegenheiten der zu Wasser ankommenden Waaren und der Schiffahrt gehörten und welches stets mit der Gerichtsbarkeit des prevôt de Paris oder de la ville in Conflict gerieth. Dieser Oberbeamte hatte einen lieutenant civil und einen lieutenant criminel zur Seite, die allmälig selbstständig zu handeln anfingen und ihm selbst nur wenige Geschäfte übrig ließen. 1667 wurde auch ein lieutenant général de police angestellt. Das Edict Ludwigs XIV hierüber spricht die Nothwendigkeit aus, einen eigenen Beamten für die Polizei anzusetzen, so wie auch die Justiz einen solchen erfordere, und in diesen Einleitungsworten wird die Polizei so beschrieben: la police qui consiste à assurer le repos public et des particuliers, à purger la ville de ce qui pourrait causer des désordres, à procurer l'abondance et à faire vivre chacun selon sa condition et son devoir. Man erwartet zwar in einem Edicte keine schulgerechte Definition, indeß liefert doch der letzte Theil jener Erklärung einen Beweis für die Unbestimmtheit des Begriffes von Polizei, sowie für die zu allgemein und zu hoch gestellten Erwartungen von ihren Leistungen. In der Aufzählung des Wirkungskreises dieses, ebenfalls im châtelet sich aufhaltenden lieutenant de police finden sich bloß Geschäfte der Sicherheits- und Wohlstandssorge, mit Ausnahme eines einzigen, wenigstens theilweise der Volksbildung angehörenden Gegenstandes, nämlich der Aufsicht auf Druck und Verbreitung verbotener Bücher. Es ist bekannt, daß unter diesen Polizeilieutenants die Pariser Polizei in Hinsicht auf Nachdruck und Wachsamkeit bis zum Uebermaaße, bis zu den Ausartungen des Spionirens und der grellsten Willkühr ausgebildet worden ist, und de *Sartine* (1759—74) nebst *Le Noir* (1774—75, sodann 1776—85) werden immer als Muster dieser allwissenden und allgegenwärtigen Polizei gelten, die man, wo sie unentbehrlich seyn mag, doch immer nur für ein nothwendiges Uebel ansehen könnte. Nach öfteren Veränderungen in der Revolutionszeit erfolgte 1800 die Errichtung der Polizeipräfectur von Paris, die bis 1835 von 19 Präfecten, am längsten von Dubois, 1800—10, verwaltet wurde. Seit dem Schluß dieses Werkes ist bekanntlich auch Gisquet von dieser Stelle abgetreten. — Außer dieser ganz historischen Einleitung sind bei mehreren einzelnen Artikeln historische und etymologische Erläuterungen als Zugaben eingestreut; wir lernen z. B., daß die Gesetzgebung über die Theater von 1398 datirt, wo bei Strafe verboten wurde, ein jeu de personnages (man nannte

Digitized by Google

sonst die Schauspiele zu jener Zeit auch moralités) ohne Erlaubniß des Königs aufzuführen. Daß cadastre von dem lateinischen Worte capitas, contenance, Inhalt, herkommen soll, ist ein Mißverständniß.

Ueber die Gränzen und das Wesen der Polizei haben die Verf. sehr wenig gesagt und der Art. Police ist auffallend dürftig. Die Polizei, heißt es, sey dazu bestimmt, die öffentliche Ordnung und Ruhe, die Freiheit, die Reinlichkeit und die individuelle Sicherheit aufrecht zu halten. Ihr vorzüglicher Charakter sey Wachsamkeit, der Gegenstand ihrer Sorgfalt die Gesellschaft im Ganzen betrachtet (la societé considérée en masse). Hierauf folgt sogleich die bekannte Unterscheidung der administrativen und gerichtlichen Polizei. Letztere besteht blos in der Beihülfe zur Entdeckung und Ergreifung der Schuldigen nach der Verübung eines Verbrechens und wird von den Staatsprocuratoren geleitet, unter denen außer dem gewöhnlichen Polizeipersonal (Commissaire, Bürgermeister, Gendarmerie, Feld- und Waldschützen) auch die Instructionsrichter und Friedensrichter mitwirken müssen. Alle übrigen Verrichtungen gehören zur police administrative, die sich wieder abtheilt

1) in police générale, nach der V. vom 5. brum. IX. und dem Decret vom 25. März 1811 beschäftigt mit dem Paßwesen, den Bettlern und Landstreichern, den Gefängnissen, Wirthshäusern, den Buchdruckereien und Buchhandlungen, dem Gottesdienste, den Aufläufen, der Anreitzung zu Verbrechen, der Ehrenkränkung der Staatsbehörden, der Aufsuchung der Deserteurs, der hohen Polizei (wohin die Aufsicht auf gestrafte Verbrecher gehört) u. dgl.

2) in police municipale, auf die mehr localen Geschäfte gerichtet. Diese Eintheilung entspricht keiner ähnlichen Verschiedenheit des Personals, vielmehr werden beide Zweige der administrativen Polizei an größeren Orten von den Polizeicommissairen, an kleineren von den Bürgermeistern unter Leitung der Präfekten und Unterpräfekten verwaltet, indeß liegt es in der Natur der Sache, daß in den Angelegenheiten der allgemeinen Polizei die Befugnisse der Gemeindevorstände enger seyn müssen, als bei der niederen oder Municipalpolizei.

Aus dem ganzen Werke schöpft man die Ueberzeugung, daß die französische Polizei sehr geschäftig ist und die Behaglichkeit des bürgerlichen Lebens durch eine große Anzahl von Vorschriften stört. Es ist auffallend, wie sehr die bürgerliche Freiheit dieses, in Bezug auf seine politische Freiheit so eifersüchtigen und ungenügsamen Volkes von der Polizeigewalt eingeengt worden ist. Man muß dies zum Theil auf Rechnung der revolutionären und sodann der napoleoni-

Digitized by Google

schen Allgewalt schreiben, die beide in der Strenge der Zwangsmittel übereinstimmten. Doch sind manche dieser Vorkehrungen, die die französische Polizei vor der deutschen, englischen ꝛc. voraus hat, auch die Früchte sorgfältiger Beobachtungen und Erfahrungen, zumal in einer Hauptstadt, in der Personen und Eigenthum von dem unerschöpflichen Scharfsinne zahlreicher Verbrecher und überhaupt von hundertfältigen Gefahren bedroht werden. Daher bleibt die Kenntniß dieses Gerüstes von Verordnungen und Anstalten immer lehrreich und der Polizeibeamte anderer Länder kann, ohne so weit zu gehen als der Polizeipräfect von Paris, doch bei vorkommenden den Fällen manche nützliche Anwendung von den dortigen Einrichtungen machen.

Der Umfang der einzelnen Artikel ist sehr ungleich. Neben ganz kurzen und etwas längeren findet sich eine Anzahl solcher, deren Ausdehnung eine Abtheilung in Titel und ein vorausgeschicktes Inhaltsverzeichniß erfordert hat. Mehrere Artikel, wie enfants, état civil, faux, homicide, huissier, juges, jury, mariage, mise en accusation, mort civile, paternité, vol, sind größtentheils oder ganz juridisch und hätten, da doch der Polizeibeamte die Kenntniß des Civil- und Criminalrechts nicht entbehren kann, füglich bis auf die wenigen polizeilichen Sätze, die sich z. B. unter homicide finden, hinwegbleiben können. Boissons (20 S.), contributions, douanes, enregistrement, poste aux lettres, tabacs, vins, sind aus dem Gebiete der Finanzgesetzgebung aufgenommen.

Wir führen nun, um von dem Gehalte eine nähere Vorstellung zu geben, einige Artikel nahmhaft auf, die wir in 2 Hauptabtheilungen bringen.

I. Zur Sicherheitspolizei.

Affiches. Die Anschläge von Privatpersonen müssen auf buntes Papier gedruckt und gestempelt seyn.

Argot, die Sprache der französischen Gauner, von argutio und dem alten Zeitworte hargoter abgeleitet. Wie in der deutschen Diebssprache trifft man auch in der französischen viele bildliche Ausdrücke, die Witz und sogar einen poetischen Anflug verrathen. Nennt der deutsche Gauner ein Ei Weisbirn, eine Kuh Haarbogen, so versteht der französische unter veuve die Guillotine, unter marchand de lacets einen Gendarmen, unter faucher köpfen, unter jouer du violon die Ketten von einander sägen. Die Worte Feder, Papier, schreiben, werden durch voltigeante, le mince, broder verkleidet. Lügen heißen treffend couleurs, ein Buch babillard u. s. w.

Digitized by Google

Batimens. Es ist angemessen, daß sowohl in der Baupolizei als bei anderen Gegenständen sorgfältig Bedacht genommen worden ist, die Befugnisse der Polizeibehörden gesetzlich zu regeln. So sind die Fälle bezeichnet, in denen das Abtragen eines Hauses befohlen werden kann, z. B. wenn die Mauer nach der Straße zu um die halbe Dicke überhängt oder ausgebaucht ist, oder wenn die höheren Stockwerke zurückgebogen sind. Es ist ausgesprochen, daß die Polizei gewisse Baueinrichtungen befehlen darf. In größeren Städten ist für die Höhe der Gebäude je nach der Breite der Straßen ein Maaß vorgeschrieben, in Paris z. B. darf bei 10 Meter (33 bad. Fuß) Breite die Höhe nicht über 17½ Met. (58 F.) betragen.

Boissons. Die Verordnungen in Bezug auf die gesundheitswidrige Beschaffenheit der Getränke sind unerwartet kurz und ungenügend, denn die Art. des Code pénal gegen den Verkauf verfälschter und sodann insbesondere schädlich verfälschter Getränke lassen noch die Ungewißheit übrig, was man dahin rechnen solle, und sind nicht einmal polizeilich, die Anstellung von Weinversuchern (degustateurs) in Paris aber scheint hauptsächlich zur Ermittlung des Preises angeordnet zu seyn und erforderte, um in jener Hinsicht viel zu nützen, eine ausführliche Instruction über die Art der Untersuchung der Weine.

Boucherie (30 Seiten). Die Fleischer und die verwandten Gewerbe sind einer sehr nachdrücklichen und vielseitigen Polizeiaufsicht unterworfen. In Paris dürfen nur 400 Meister seyn, deren jeder bei seiner Annahe ein Sittenzeugniß vorlegen, Lehrzeit und Geschicklichkeit nachweisen und 3000 Fr. Caution stellen muß, deren Zinsen für die Kosten der Staatsaufsicht ꝛc. auf die Fleischer verwendet werden. 30 von dem Polizeipräfecten bezeichnete Fleischer, unter denen 10 aus der Anzahl derer, die das geringste droit proportionnel der Patentsteuer bezahlen, wählen aus der Gesammtheit der Meister 1 syndic und 6 adjoints, die zur Entscheidung oder Vermittlung von Streitigkeiten unter den Gewerbsgenossen und zu verschiedenen Aufsichtsgeschäften bestimmt sind; wer erkennt hier nicht die alten Zunftvorsteher? — die sogenannte Caisse de Poissy ist eine Creditcasse, die den Pariser Fleischern den Einkaufspreis des von auswärtigen Verkäufern erkauften Viehes bis auf die Gränze des, einem Jeden besonders bewilligten Credits, vorstreckt. Sie nimmt das erforderliche Capital zunächst aus den Cautionen, das Fehlende deckt die Stadtcasse. Der Credit geht auf 25—30 Tage, zu 5 Proc. jährlich. Ist die Schuld nach Ablauf dieser Frist nicht abgetragen, so wird

Digitized by Google

kein neuer Credit bewilligt, und ist nach 2 weiteren Monaten nicht bezahlt, so wird der Fleischerladen (étal) verkauft oder doch geschlossen. — Für die fünf großen Schlachthäuser (abattoirs), deren Einrichtung übrigens vollständig in dem dictionnaire technologique zu finden ist, sind viele Vorschriften in Hinsicht auf Reinlichkeit, Luftreinigung, Feuersicherheit ꝛc. gegeben, und zum Transporte des Viehes in dieselben sind besondere Führer bestellt. Auch das Schmelzen des Talges geschieht in den Schlachthäusern, unter dem Verbote der Beimischung schlechterer Substanzen. Kälber dürfen nicht unter dem Alter von 6 Wochen verkauft werden, bei Strafe der Confiscation und 300 Fr. Buße, lettres — patentes de 1782, Art. 7; in den deutschen Staaten wird gewöhnlich nur der Verkauf vor 14 Tagen untersagt.

Boulanger. Auch hier, wie in den meisten Gegenständen der Medizinalpolizei, beschränkt man sich auf wenige ganz einfache Verfügungen, die, wie man weiß, den Unfug des Beimischens schädlicher Stoffe nicht verhüten konnten. In Paris hat jeder Bäcker seine Nummer, die in Ziffern von 18 Linien Höhe und 8 Linien Dicke auf jedes Brot gedrückt, und mit Ziffern von 6 Zoll Höhe auf ein Blech gemalt und am Laden aufgehängt wird.

Unter *Cadavres* sind auch die Rettungsanstalten zur Belebung der Scheintodten aufgeführt.

Charcuteries (Schweinemetzger und Wurstmacher). Besondere Anordnungen in Bezug auf das Wurstgift sind nicht vorhanden, wohl aber ist für Reinlichkeit und gute Beschaffenheit der Gefäße gesorgt. Eine erst nach dem Erscheinen des dictionnaire publicirte Verordnung von 1836 gibt sehr ausführliche Vorschriften für Wurst- und Speckhändler. Die Läden müssen 10 Fuß hoch, mit Steinen gepflastert, mit vergitterten Oeffnungen oben und unten zur Erneuerung der Luft des Nachts versehen seyn ꝛc.

Cimetières. Die Kirchhöfe sollen mindestens 35 — 40 Meter (116 — 133 F) von Städten oder Flecken entfernt seyn, mit einer 6⅔ F. hohen Mauer umgeben, die Gräber 5 — 6⅔ F. tief, der Quere nach 1 — 1⅓ F. von einander entfernt. Daß vor 5 Jahren kein Grab wieder geöffnet werden soll, ist nicht genügend, denn das Vermodern aller weichen Theile erfolgt unter dem Einflusse der Bodenart, der Feuchtigkeit oder Trockenheit ꝛc. in sehr verschiedenen Zeiträumen, und für viele Oertlichkeiten müßte eine längere Frist befohlen werden. Für das Ausgraben einer Leiche, z. B. zur gerichtlichen Untersuchung, sind zweckmäßige Bestimmungen gegeben.

Digitized by Google

Eaux minérales. Man muß vermuthen, daß beim Verkaufe derselben viel Mißbräuche vorgekommen sind, weil man so genaue Verfügungen getroffen hat. In Paris sind eigene Inspectoren bestellt, denen man vor der Ankunft eines Transportes Mineralwasser Nachricht geben muß und die in den Registern des Verkäufers nachsehen dürfen. Jede Flasche muß einen Zettel haben, der auf die Enden der, um den Propf gewickelten Schnur geklebt ist und den Tag der Ankunft des Wassers in Paris oder das Datum der Autorisation zur Verfertigung künstlicher Mineralwasser angiebt.

Eclairage. Erst 1767 wurden statt der Lichter Oellampen in den Pariser Straßen eingeführt. Es sind jetzt 5446 Laternen, in denen 12,695 Dochte brennen. Man unterscheidet halbe und volle Beleuchtung. Bei jener brennen nur 6327 Dochte, nämlich im Mondschein, es wird nur eine Laterne um die andere angezündet, auf freien Plätzen gar keine, dagegen in engen und Sackgassen doch alle. Diejenigen Laternen, welche stets brennen müssen, sind mit P (permanentes) bezeichnet. Der Accordant der Pariser Beleuchtung muß auf je 30 Laternen einen Anzünder mit einem Gehülfen anstellen, das Anzünden darf nur 40 Minuten dauern und muß 20 Minuten nach dem festgesetzten Zeitpunkte beendigt seyn. Für die Verletzung aller Vorschriften dieser Art ist ein Tarif von Conventionalstrafen gestgesetzt.

Etablissemens dangereux. Die französische Gesetzgebung unterscheidet 3 Classen von Gewerben, die in Hinsicht auf Verunreinigung der Luft, Feuersgefahr oder andere Störungen der Nachbarschaft lästig werden können. Gewerbe der 1. Classe (z. B. Fabriken von Schwefel-, Salpeter-, Holzsäure, Berlinerblau, Darmsaiten, Chlorkalk, Bleiweis, Salmiak, Wachstuch, die Leim-, Thran- und Pottaschensiedereien, Theer- und Hoch-Oefen, Glashütten ꝛc.) müssen nothwendig von den Wohnplätzen entfernt seyn. Zu ihrer Errichtung gehört die Zustimmung des Staatsraths, nachdem das Vorhaben in den nächsten Gemeinden bekannt gemacht und von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde eine Untersuchung de commodo et incommodo angestellt worden war. Bei den Gewerben der 2. Classe kann der Präfect, nach vorgängiger Untersuchung, wenn diese die Unschädlichkeit unter den gegebenen Verhältnissen dargethan hat, die Errichtung in einer Ortschaft erlauben. Es gehören dahin mehrere Gewerbe der 1. Classe, in dem Falle, wenn sie rauchverzehrende Oefen haben, ferner Lichterzieher, Hutmacher, Gerber, Zuckersiedereien, Tabaks- und Papierfabriken, Chlorbleichen, Zic-

Digitized by Google

gelöfen ꝛc. Die Gewerbe der 3. Classe (mehrere Arten chemischer Gewerke, Woll- und Goldschläger, Bierbrauer, Seifen- und Essigsieder ꝛc.) können immer bei den Wohnungen betrieben werden, sind aber einer polizeilichen Beaufsichtigung untergeben. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist nicht wenig verwickelt, denn es giebt 321 Gewerbe in den 3 Classen, und da für kein einzelnes Gewerbe die treffende Ordonnanz zurückwirken kann, so muß man immer auf das Datum derselben zurückgehen.

Fourrière, Anstalt zur einstweiligen Aufbewahrung herrenloser Thiere, Wägen ꝛc.

Machines à vapeur. Die Ord. v. 29. Octob. 1823 und die Instruction v. 19. März 1824 sind in Deutschland aus einer besonderen kleinen Schrift bekannt, dagegen wird die Instruction des Handelsministers v. 27. Mai 1830 in Betreff der Dampfschiffe den meisten Lesern neu seyn. Sie enthält verschiedene, durch die Erfahrung an die Hand gegebene Vorsichtsregeln, z. B. das Verbot, die Schmelzung der schmelzbaren Sicherheitsscheiben im Kessel auf irgend eine Weise zu hemmen (was z. B. durch kalte Ueberschläge öfters geschehen ist), die Vorschrift, daß diese Scheiben mit einem Deckel geschützt werden und daß man, wenn der Kessel ungeachtet aller Vorsicht dennoch wasserleer und rothglühend wird, sich durchaus hüten soll, Wasser in ihn zu bringen oder dem Dampf einen Ausgang zu verschaffen, daß man vielmehr das Feuer ausgehen und den Kessel kalt werden lassen muß, — ferner mancherlei Aufsichtsmaaßregeln. Die Aufsichtscommission muß ein Dampfschiff fleißig, sowohl im Stillstand als während der Fahrt besuchen, und bei jeder Besichtigung ein ausführliches Protokoll aufnehmen, worin der Zustand des Sicherheitsventils, der Schwimmer, der Sicherheitsscheiben, des Monometers, der Röhren, die die Höhe des Wassers im Kessel anzeigen (indicateurs), der Zuführungspumpe, die Beschaffenheit des Kessels, die etwa vorhandenen Risse, das Spiel der Maschine ꝛc. bemerkt werden. Die Commission kann auf Erneuerung des Kessels bei Maschinen von niedrigem Druck oder auf die wiederholte Prüfung mit der hydraulischen Presse antragen und sie ist dafür verantwortlich, daß sie nichts verschweige, was ihr zur völligen Sicherheit nothwendig erscheint.

Mendicité. Ueber das Armenwesen ist im dictionnaire wenig zu finden, namentlich ist von den Zwangsarmenhäusern (dépôts de mendicité) gar nichts gesagt. Diese Lücke ist unerwartet, weil ge-

Digitized by Google

rade die Armenpflege in der neusten Zeit ein Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit geworden ist.

Moeurs et prostitution. Zur Beleuchtung dieses tiefen Gebrechens der Gesellschaft tragen einige statistische Notizen bei, die die Vf. über die Pariser feilen Dirnen mittheilen. Am Schluß des J. 1834 waren 3816 filles publiques enregistrées, unter denen sich eine auf 60—61 angesteckt fand. Von nichteingeschriebenen (insoumises) wurden monatlich im Durchschnitte 170 visitirt, unter denen 43 syphylitisch waren.

Nettoiement. Ausführliche Bestimmungen des Vertrages, durch welchen das Kehren und Besprengen der öffentlichen Plätze ꝛc. in Accord gegeben wird.

Passeports. Man darf ohne Paß der Ortsobrigkeit nicht einmal in einen andern Canton reisen!

Police medicale. Unter diesem Artikel sind nur die Verhältnisse des zur Erhaltung und Herstellung der Gesundheit berufenen Personals angegeben. Den Doctorgrad ertheilen die écoles de medecine, den Charakter eines officier de santé erhält man durch Prüfung vor einer jury von Aerzten. (In Deutschland wird neuerlich der Doctortitel abusive auch denen beigelegt, die nur die Staatsprüfung bestehen, wogegen die medicinischen Facultäten protestiren sollten.) Wer sich unbefugt docteur en medecine nennt und als solcher prakticirt, kann bis zu 1000 Fr. Strafe verurtheilt werden.

Puits. Reinigung der Luft in den Brunnen. Hierüber ist späterhin, im J. 1836 eine Instruction des conseil de Salubrité erschienen, welche eine genaue Anleitung zum Herausziehen der verdorbten Luft mit einem Windofen und einem hinabgehenden Schlauche giebt, auch auf die Verschiedenheit der Gasarten (kohlensaures, Schwefel- oder Kohlenwasserstoffgas) Rücksicht nimmt.

Théatres. Ein Director darf nur eine einzige Gesellschaft haben. Kein neues Stück darf ohne das visa des Ministers aufgeführt werden. 1/10 des Erlöses von Eintrittsgeldern fließt in die Armencasse, von Bällen, Feuerwerken ꝛc. sogar 1/4. Nach jeder Vorstellung muß der Hausmeister mit einem abgerichteten Hunde die sorgfältige Besichtigung in allen Theilen des Hauses vornehmen, im Beiseyn eines Stadtbeamten oder Polizeicommissairs, der den vorschriftsmäßigen Vollzug der Visitation im Buche der concierge bescheinigt. Die Ord. v. 9. Jun. 1829 giebt Vorschriften für feuersicheren Bau der Theater.

Digitized by Google

II. Zur Volkswirthschaftspflege.

Barrières de degel. Beim Aufthauen können die gepflasterten Straßen auf kurze Zeit gesperrt werden, so daß nur Fuhrwerke von einem gewissen Gewichte fahren dürfen, z. B. 4rädrige Fuhrwägen bis zu 1500 Kilogr. (30 Ctr.) Gewicht, Diligencen bis 36 Ctr.

Bois et fôrets, ein Auszug aus dem code forestier.

Boulanger. Die Brottaxe wird in Paris auf folgende Weise regulirt. Man nimmt an, der Sack Mehl von 159 Kil. gebe 102 Brote zu 2 Kil., also 204 Kil. oder 128 Proc. Nun wird der 14tägige Mittelpreis des Sackes Mehls gesucht, und hiezu werden als Ersatz sämmtlicher Nebenkosten des Betriebes 11 Fr. beigeschlagen, wobei bemerkt ist, daß dies in den Provinzen, wo Arbeitslohn, Miethe und Holz wohlfeiler sind als in Paris, zuviel seyn würde. Die Summe, mit 102 getheilt, giebt den Preis des 4pfündigen Botes erster Sorte, und nach Abzug von 15 Centimes den Preis der 2. Sorte, pain bis-blanc.

Halles et marchés. Das Marktwesen in Paris ist durch eine Menge von Vorschriften geregelt. Die Märkte theilen sich in große, m. d'approvisionnement, und kleine, m. de détail. Auf den letzteren darf Niemand feil haben, der nicht die Erlaubniß erhalten hat, eingezeichnet ist und seine Nummer zugetheilt empfangen hat. Kein Stand eines Verkäufers darf 8 Tage leer stehen. Selbst der Verkauf der Blumen hat seine Ordnung, der Blumengärtner darf keine abgeschnittenen Blumen feil halten, und die Blumenverkäuferinnen dürfen dies nur an Tagen, wo kein Markt ist ꝛc.

Auch die Art. mines et minières, monnaie, mont-de piété, navigation, ouvriers, patentes u. a. gehören zu dieser Abtheilung.

Rau.

Das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten im Staate. Von *Georg von Brevern*, Leipzig, Riga und Dorpat. Edw. Frantzens Buchh. 1835. gr. 8. X, 378 S.

Unter den so mannichfachen Fragen in dem weiten Gebiete der Staatswissenschaften, deren sach- und zweckgemäße Lösung auf die mehr oder minder blühende Entfaltung des Staats- und Volkslebens einen tief eindringenden Einfluß übt, nimmt die in Betreff der organischen Einrichtung der Verwaltung eines gegebenen Staates

eine der wichtigeren Stellen ein.*) In früheren Zeiten gewissermaaßen mehr dem Zufalle überlassen, hat dieselbe, seitdem sie in den Kreis wissenschaftlicher Untersuchung gezogen worden ist, zu vielfachen theoretischen Erörterungen Anlaß gegeben, ohne daß die von einander abweichenden, oft sich einander entgegengesetzten Ansichten sich bis jetzt geeinigt hätten. Zugleich hat dieselbe, durch die seit dem Ende des vorigen und dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts in einer nicht kleinen Anzahl von Staaten, und zwar nicht immer mit gleich glücklichem Erfolge versuchten Umbildungen dieser Einrichtungen an praktischer Bedeutenheit gewonnen. Insbesondere haben dergleichen, veranlaßt durch die öfteren Veränderungen in ihrem Territorialbestande, in der Mehrzahl der größeren deutschen Staaten stattgefunden, ohne zu erwähnen, daß auch ohne diesen Anlaß, die vermehrten und gesteigerten Anforderungen an die Staatsregierungen die sich aus der Aenderung von beinahe allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens entwickelt haben, zur Adoptirung anderer Verwaltungs-Normen und Formen genöthigt haben würden, bei deren Bildung zum großen Theile jene in dem französischen Kaiserreiche als Vorbild gedient haben, vielleicht blos deßhalb, weil sie sich durch ihre größere Einfachheit empfahlen. Als Folge hiervon ist das Provinzialsystem, welches bis dahin vorherrschend gewesen, durch das Realsystem, in welchem sich die Staatsverwaltung für jeden ihrer Hauptzweige, in allen Theilen des Staatsgebietes, nach völlig gleichen Grundsätzen, Normen und Formen bewegt, verdrängt; der principien und regellosen Vertheilung — beziehungsweise Vereinigung — heterogener Geschäftszweige in ein und derselben Behörde, so wie der Zersplitterung vollkommen gleichartiger unter verschiedene Behörden, eine Centralisirung aller gleichartigen Sachen in Behörden, die für jeden Geschäftszweig gleichartig gebildet waren, und in Absicht auf die Behandlung der Geschäfte, dem Collegialsysteme, ein mehr oder weniger modificirtes Bü-

*) Pope's Aeusserung: „For forms of Governement let fools contest, Whatever is best administrated, is best." dürfte doch wohl mehr seyn, als ein „blos unhöfliches Wort", wie Mohl dieselbe qualificirt. Allerdings kann eine gute Verwaltung eine schlechte Verfassung nicht verbessern, wohl aber kann sie die Mängel einer solchen unschädlich, und insofern man blos die materiellen Interessen der Staatsangehörigen in's Auge faßt, selbst den Mangel einer Verfassung, wo nicht entbehrlich, doch weniger fühlbar machen. Entgegengesetzt ermangelt es nicht an Beispielen, daß, und wie eine in vielfacher Hinsicht als gut anerkannte Verfassung, in gegebenen Fällen, das zweckmäßige Wirken der St. Verwaltung hemmen kann.

Digitized by Google

reausystem, oder die Behandlung der Geschäfte durch einzelne, für die Sache und Form verantwortliche Beamte, substituirt worden.

Diese organischen Einrichtungen (wohl eigentlicher die Grundansichten, aus welchen sie entwickelt sind) sind jedoch — und wie es scheint, nicht immer aus Gründen, die das Ergebniß einer unbefangenen Prüfung und Würdigung ihres praktischen Werthes sind, — nicht ohne mehrfache Anfechtung geblieben. Entgegengesetzt zeigt die neuere und neueste Zeitgeschichte das Beispiel von Staaten, in welchen dieselben nach einer zeitweisen Rückkehr zu den älteren Einrichtungen, zum Theil wieder auf's Neue: und auch von solchen, in welchen sie überhaupt erst in's Leben gerufen worden sind.*)

Wenn Referent aus dem Kreise ihrer Gegner das in der Ueberschrift dieser Anzeige genannte Werk vorzugsweise hervorhebt, so geschieht es, — abgesehen von dem besondern Anlasse, den er darin finden könnte, daß der Verfasser sein vor bereits 13 Jahren über die organische Einrichtung der Verwaltung der Publicität übergebenes Werk, dem 1sten Theile des seinigen, gewissermaßen als Folie unterlegt hat, — vorzüglich aus dem Grunde, weil ihm das Princip, auf welches er diese Einrichtung basirt wissen will, an sich durchaus irrig erscheint, und bei solchen, wie die in dem vorliegenden Werke postulirten, eine Verwaltung, wie sie die gegenwärtigen Verhältnisse und Bedürfnisse des Staats- und Volkslebens erheischen, als schlechthin unthunlich scheint. Dieses Urtheil mag vielleicht hart scheint. Referent spricht dasselbe jedoch als das unbefangene Ergebniß seiner, durch reiche Erfahrungen gereiften Ueberzeugung aus, für welche ihm die Zustimmung praktischer Staatsmänner schwerlich entstehen dürfte.

Das Werk zerfällt in zwei Theile, von welchen der erstere mit

---

*) Das erstere z. B. in Kurhessen, (jedoch, wie es scheint, nicht mit ganz glücklichem Erfolge;) und in Hannover, woselbst nach Maaßgabe eines am 6. Januar d. J. den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfes, eine noch größere Centralisation der Behörden und Sachen beabsichtigt wird. Das letztere, in dem Königreiche Sachsen. M. s. die deßfallsl. Verhandlungen auf dem Landtage im Jahr 1833, und die Hauptmomente aus denselben in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift 2. Band, 2. Heft S. 337 folg.; und: Das Wirken der Staatsregierung und der Stände des Königreichs Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtags ꝛc. (angebl. von dem Finanzminister von Zeschau) Leipzig, Vogel, 1834. S. 30 folg. und S. 90 folg.

Digitized by Google

der allgemeinen Ueberschrift: Grundlage des Verhältnisses der Staats-Verwaltungsbeamten, die in demselben vorgetragenen Ansichten und Postulate des Verfassers unter nachstehende Rubriken gruppirt, nämlich: I. Historische Entwickelung der Verwaltungsweise (§. 1—11.), II. Betrachtungen über Centralisation und Gemeindewesen (§. 12—22.), III. Skizze des Organismus der Staatsverwaltung, sowohl der obersten Staats-, als der Provinzialbehörden (§. 23—46), und, gewissermaßen als einleitender Uebergang zum zweiten Theil, IV. Staatsrechtlich-politische Grundlage des Verhältnisses der Staatsbeamten im Staate (§. 47—60.). Dieser, bei weitem größere Theil (v. S. 116—378) handelt von diesem Verhältnisse in zwei Abschnitten, deren jeder wieder in mehrere Unterabtheilungen zerfällt, und zwar der erste: Von dem Verhältnisse der Staatsbeamten in Hinsicht auf den Staatsdienst im Allgemeinen, und der zweite: Von dem Verhältnisse der St. B. in Hinsicht auf die wirkliche Verwaltung eines Staatsamtes, unter nachstehenden Rubriken; nämlich: I. Verantwortlichkeit der St. B. für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes; II. Dienstgewalt der Staatsgewalt über die St. B.; endlich: III. Wichtigkeit der Stellung der St. B., und Nothwendigkeit, dieselbe gesetzlich zu reguliren.

Dieser zweite Theil beschäftigt sich zum größten Theil mit einer Polemik, über die Grundsätze, welche Seuffert, Van der Beecke und Gönner in Betreff der rechtlichen und politischen Stellung der Staatsdiener aufgestellt haben, die in wesentlichen Punkten von jenen des Verf. abweichen, die selbst aber bei einer genauern Würdigung ihres Gehalts, nicht unerheblichen Bedenklichkeiten unterworfen seyn dürften: — Nur Beispielsweise erwähnt Referent des Postulats, daß alle Instruktionen für die Amtsführung im gesetzlichen Wege zu ertheilen, und nur auf diesem abzuändern seyen, (§. 208.) und der Ansicht, welche Staatsbeamten zum Ungehorsam gegen die ihnen ertheilten Befehle nicht blos ermächtigt, sondern selbst verpflichtet, wenn sie diese, nach ihrer Ansicht und individuellen Auffassung des Geistes der Gesetze, diesem in materieller Hinsicht nicht gemäß erachten.*) — Es würde, wollte Re-

*) Die materielle Gesetzmäßigkeit eines Befehls besteht nach Maaßgabe der Ansicht des Verfass. darin, „daß der Inhalt desselben dem Buchstaben „weder der Amtsinstruction, noch der allgemeinen Instruction, noch der „Verfassung und den allgemeinen Landesgesetzen widerspricht. Glaube ein

ferent auf eine Beleuchtung dieser und ähnlicher Postulate und Ansichten eingehen, dieses mehr Raum erfordern, als er für eine Anzeige des vorliegenden Werkes in Anspruch nehmen darf, in welcher er sich daher lediglich nur auf eine solche, der Grundlage, auf welche der Verfasser die organische Einrichtung basirt wissen will, und der Grundansicht, von welcher er ausgeht, beschränken wird. Er sieht sich zu dieser Beschränkung auch schon um deßwillen genöthigt, weil, wollte er auf deren Beleuchtung eingehen, dieses ihn beinahe unvermeidlich zu einer Vergleichung der Ansichten des Verfassers mit jenen anderer neuerer Schriftsteller, und hierdurch unwillkührlich zu einer Ueberschreitung der ebenerwähnten Gränzen, die er sich setzen muß, führen würde.

Davon ausgehend, daß den Gemeinden, die er als schon vor dem Staate vorhanden, oder gleichzeitig mit demselben entstanden annimmt, das Recht und die Pflicht zur eigenen, selbstständigen Anordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, so wie

---

„Beamter einen solchen Widerspruch zu finden, so habe er den Vollzug „der Anordnung auszusetzen, und gegen dieselbe durch alle Instanzen hin„durch, bis zum Regenten Vorstellung zu machen. Im Falle aber daß „der ihm ertheilte Befehl in allen Instanzen bestätigt würde, habe er, „wenn er von seiner Gesetzwidrigkeit überzeugt bleibe, den Gehorsam zu „verweigern. — Der Staatsbeamte höre nicht auf Mensch zu seyn, und „sey daher nach dem Gesetze der Moral berechtigt und verpflichtet, den „ihm gewordenen Auftrag in Hinsicht auf dessen moralische Rechtmäßigkeit „zu prüfen, ob er denselben nämlich ausführen könne, ohne sein Gewissen „zu verletzen. Hierzu gehöre natürlich auch, daß der Befehl dem Geiste „weder der Amtsinstruction, noch der Verfassung und der Landesgesetze, „so wie eben der Beamte diesen Geist aufgefaßt habe, wi„derspreche. Der Geist der Gesetze könne verschieden verstanden werden, „und die individuelle Auffassung sey daher eine moralische Ueberzeugung „des Beamten, welcher er gleich den Ansprüchen des Gewissens folge, „welches der höchste und letzte Richter seiner Handlung sey." (§. 104 u. 105) Mohl St. R. des Königr. Wirtbrg I. 650. No. 2. u. 655. Note 5. auf welchen der Verfasser sich bezieht, anerkennt dem Beamten die Befugniß zum Nichtvollzuge, nur in dem Falle, wenn ein Befehl der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangelt, keineswegs aber in demjenigen des Mangels an materieller Gesetzmäßigkeit. — Und gewiß möchte sich die Frage: wie, wenn eine Regierung in den Fall kommen könnte, sich mit jedem auf einer unteren Stufe stehenden Beamten über die Art wie er den Geist der Gesetze auffaßt, und über das was er mit seinem Gewissen vereinbar, oder nicht vereinbar erachtet, in eine Discussion einzulassen zu müssen, eine geregelte Verwaltung, denkbar seyn könne? von selbst aufdringen.

zu jener der Sonderintereſſen ihrer Glieder, ſo weit dieſe zu einer Angelegenheit der Geſammtheit hätten gemacht werden können, naturgemäß zugeſtanden habe, poſtulirt der Verfaſſer, „daß jede Or„ganiſation der Verwaltung, um den durch die Zeit veränderten „Bedürfniſſen der Regierung wie des Volks gemäß zu ſeyn, auf „das Princip des Gemeindeweſens gegründet, oder auf „dieſes zurückgeführt werden müſſe.*) Auch nach Vereinigung einer „größeren Anzahl von Gemeinden in einen allgemeinen Verband — „den Staat, — durch welche ſie zunächſt, und vorzüglich nur Si„cherung des Rechtsſchutzes bezweckt hätten**), ſey dieſes Recht „der Geſammtheit verblieben, welches ſie, in allen Stadien der „Verwaltung, durch aus ihrer Mitte gewählte Glieder ausgeübt „hätte. Dem Oberhaupte eines ſolchen Geſammtvereins — der „Staatsgewalt — ſey eigentlich nur die allgemeine Aufſicht über „dieſe Verwaltung der Gemeinden und Selbſtverwaltung des Vol„kes, und überdieß die Leitung und Wahrnehmung derjenigen ihrer „Geſammtintereſſen überlaſſen geblieben, welche über den Kreis der „den einzelnen Gemeinden möglicherweiſe zu laſſenden Befugniſſe, „und über die bei ihnen anzunehmenden Kräfte hinausgingen. Und

*) Seine beiden andern Poſtulate für die Erreichung des angedeuteten Zweckes ſind: a) „zeitgemäße Umgeſtaltung der noch aus früheren Jahrhunderten „ſich erhalten habenden Landſtände, in auf Verfaſſungsurkunden begrün„dete Volksvertretungen, oder aber eine völlig neue Erſchaffung von ſol„chen auf Grundlage der geſchichtlichen Entwickelung des Volkes, und den „Bedürfniſſen der Zeit angepaßt; ſodann: b) neben genauer geſetzlicher „Feſtſtellung der Verwaltungsnormen überhaupt, insbeſondere eine be„ſtimmte, den Staatsverhältniſſen angemeſſe Geſetzgebung über die Stel„lung der Staatsbeamten im Staate.“ (§. 10, S. 17) die in einer gro„ßen Anzahl von Staaten beſteht.

**) Praktiſcher als dieſe Anſicht des Verf. vom Zwecke des Staates, möchte jene von Mohl ſeyn (a. a. O. I. 1.), der den Staat „als den Inbegriff der„jenigen Einrichtungen bezeichnet, welche hinſichtlich des geordneten Zu„ſammenlebens einer gewiſſen Menſchenmenge (eines Volkes) auf einem „beſtimmten Gebiete getroffen ſind. — Welche Zwecke ein Volk durch eine „ſolche Summe von Anſtalten erreichen ſolle und wolle, laſſe ſich nicht im „Allgemeinen, noch mit apriori ſcher Gewißheit beſtimmen. Nicht als ob „ein Staat gar keinen beſtimmten Zweck hätte, dem Zufalle blos über„laſſe, welcher Geiſt ſeine Inſtitute beleben ſoll; ſondern weil die menſch„liche Natur viel zu reich und vielſeitig ſey, als daß ſie blos einen beſtimm„ten Zweck für eine ſo umfaſſende Einrichtung wie der Staat ſey, ſich „vorſetzen könnte und müßte, weil alſo nothwendigerweiſe, weſentlich ver„ſchiedene Staatszwecke beſtänden.“

Digitized by Google

„selbst auch hierin seyen sie durch Versammlungen der wahrhaften „Männer des Volkes, aus welchen sich später die Landstände aus„gebildet hätten, beschränkt gewesen, bis es nach vielfachem Wech„sel in den Verhältnissen des staatlichen Lebens, dem Streben der „Fürsten nach größerer Gewalt gelungen sey, die ganze Verwaltung „bis in ihre kleinsten Details, in ihrer Hand zu centralisiren."

Ganz von aller Verbrämung entkleidet, und auf seinen einfachsten Ausdruck zurückgebracht, bezielt das ebenerwähnte Postulat eine solche Gestaltung der Verwaltung, welche diese in die Hände der Volksrepräsentanten oder der Landstände legt, und die Einwirkung der Regierung auf ein bloses Recht der Oberaufsicht beschränkt; — eine Tendenz, die sich in den neueren Zeiten (auch in ständischen Versammlungen) schon öfter kund gegeben hat, bei welcher sich aber die Frage aufdringt: ob und wiefern dieses, — wie der Verfasser unterstellt, — auch wirklich als „den durch die Zeit veränderten Bedürfnissen der Regierung wie des Volks," gemäß zu erachten seyn möchte?

Die Frage in Betreff der Präexistenz der Gemeinden vor dem Staate, ob sie älter als dieser, oder gleichzeitig mit ihm entstanden sind, sodann jene in Betreff ihrer Autonomie, auf welche der Verfasser ein so großes Gewicht legt,*) muß insofern und in so lange als eine völlig müßige betrachtet werden, als nicht zugleich erwiesen werden kann, daß das Recht der Selbstverwaltung, welches (nach seiner Ansicht ihnen unbedingt) zugestanden hat, nicht blos auf eine solche ihrer eigenen (inneren) Angelegenheiten, auf diejenigen nämlich, die aus der Idee der Gemeinde selbst fließen, und wesentlich von der Gemeinschaftlichkeit des örtlichen Wohnsitzes bedingt werden, beschränkt gewesen ist, sondern sich zugleich auch auf jene der Gesammtangelegenheiten aller vom Staatsverbande umschlungenen Gemeinden, erstreckt hat. Es muß dieser Beweis um so strenger gefordert werden, weil in der Urzeit, oder in jener des Entstehens und anfänglichen Bestehens der Gemeinden, in welcher der Verfasser die Elemente zur Begründung

*) Mit v. Aretin in seinem Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 2. Thl., 2. Abth. S. 22—33, welcher die Präexistenz der Gemeinde vor dem Staate und ihre unbeschränkte Autonomie mit großer Wärme vertheidigt, und als Folge hiervon, in dem Staate nur eine mit unbedingtem Vorbehalte dieser letzteren enger geschlossene Verbindung sieht. Gegen diese Ansicht äussert Mohl a. a. O., wohl mit besserem Grunde: „Die Voraussetzung, daß der Staat blos aus einem Bunde vieler Ge„meinden bestehe, ist bloße Voraussetzung, welche überdieß, wenig„stens der Idee eines Rechtsstaates eher widerspricht als zusagt."

Digitized by Google

seines Postulats sucht, der öffentlichen Beziehungen so wenig waren, daß eine Rückwirkung des großen, alle Gemeinden umschließenden Vereins auf seine einzelnen Glieder oder Bestandtheile sich überhaupt nicht, oder doch nur in seltenen Fällen, hat fühlbar machen können, in späteren Zeiten aber, wo das Staatliche bereits mehr ausgebildet gewesen ist, die Verhältnisse der Gemeinden eine solche Veränderung erlitten hatten, vermöge welcher sie nicht mehr das einzige und nothwendige Mitglied zwischen dem Staate und den einzelnen Staatsgliedern gewesen sind, und das Staatliche, das blos gemeindliche Verhältniß überwogen, gewissermaßen absorbirt hat.*) Wenn Referent die Ansicht, welche „in den Gemeinden kleine „Staaten, oder Staaten im Kleinen, in dem Staate nur eine en„ger geschlossene Verbindung derselben, ein Staatssystem sieht, so„dann jene, daß die Gemeinden sich der höhern Staatsgewalt nur „insofern als die Zwecke der größeren Vereinigung es nöthig ge„macht, unterworfen, im Uebrigen aber sich ihre ursprüngliche Frei„heit vorbehalten hätten," — nicht besonders heraushebt, so geschieht es lediglich, weil, — abgesehen von dem was überhaupt gegen diese Ansicht vielleicht geltend gemacht werden könnte — dieselbe, sobald man von der Urverfassung der Völker absieht, und beim Blicke in die Geschichte der Umbildung bloser Landbezirke in wirkliche Staaten, und auf den Einfluß, den diese auf die Stellung und Verhältnisse der Gemeinden gehabt hat, als noch irrelevanter als die erstere erscheinen muß.

Der Verfasser legt beiden Ansichten jedoch einen höheren praktischen Werth bei, und stellt auf sie gestützt, die Staatsgesammtheit der Staatsgewalt, und als Folge hiervon, die Staatsbeamten den Regierungsbeamten einander gegenüber, betrachtet nur diejenigen, die durch Wahl aus dem Volke hervorgegangen sind, oder nach seiner Theorie hätten hervorgehen sollen, als solche der ersteren Art, während er in den letzteren gewissermaaßen nur Privatagenten der Staatsgewalt oder Regierung sieht. Er äussert wörtlich: (S. 98. §. 53. u. S. 101. §. 54.) „daß in der historischen Ausbildung der Staaten, fast überall das eigent„lich staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem Staatsbeamten und „dem Staate, der Volksgesammtheit, der That nach gänzlich unter-

*) M. s. auch Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde ꝛc. S. 312 folg., und auch Zachariä Vierzig Bücher vom Staate, II. 203 folg.

„gegangen sey, so daß der That nach, im Staate keine Staats„beamten im staatsrechtlichen Sinne mehr vorkämen, sondern blos „solche, die zwar dem Rechte nach als solche, der That nach „aber, nur als Regierungsbeamten anzusehen seyen; jedoch nicht „so dem Rechte nach. Die staatsrechtliche Grundlage aller Ver„hältnisse im Staatsorganismus könne bei der bestehenden Gestal„tung des Staates verwischt, unkenntlich gemacht, aber niemals „vernichtet werden. Wie das Recht ewig sey, seyen es auch die „Principien des Staatsrechts, und könnten sie auch in der Wirk„lichkeit nicht in's Leben übergeführt werden, so bildeten sie doch „immer das Ideal des Staatslebens, und die Politik müsse, so weit „es zeitgemäß sey, ihnen das historisch Bestehende anzupassen su„chen."

Es möchte kaum zu mißkennen seyn, daß, und in welchem Maaße jede auf die, vom Verfasser postulirte Grundlage basirte organische Einrichtung der Staatsverwaltung, wegen des in derselben so entschieden überwiegenden demokratischen Elements, mit dem monarchischen Principe vereinbar seyn könne, welches die Grundlage aller europäischen, und insbesondere aller deutschen Staaten bildet, selbst aber in der constitutionellen Monarchie das Recht zur Ernennung aller Staats-, Kriegs- und Kirchenämter, unbeschränkt in die Hand des Staatsoberhauptes legt. Er sucht, indem er das Gewicht dieses Einwurfes anerkennt, denselben durch die Fragen zu entkräften: „ob wohl der unbefangene Blick, in diesem demokratischen Ele„mente etwas dem reinen monarchischen Principe Gefährliches zu „entdecken vermöge? ob nicht das Wohl des Volkes, (in seinem „weitesten Umfange verstanden) durch das Gemeindewesen am be„sten und festesten begründet werde? ob das durch dasselbe erweckte „und gestärkte Bewußtseyn des Staatsbürgerthums etwas die Mo„narchie gefährdendes haben könne, — während es vielmehr die „festeste Grundlage derselben, die beste Schutzwehr gegen eigennüz„zige Demagogen und der Wirklichkeit entrückte Freiheitsschwindler „in sich trage?" (S. 32. §. 18.)

Referent bekennt, daß er in solchen, in der That blos sentimentalen Tiraden, die beabsichtigte Rechtfertigung nicht finden kann. Noch weniger kann er sich mit einem andern auf diese Ansicht gestützten, nämlich mit dem Postulate befreunden, nach Maaßgabe von welchem „in Fällen, wo allgemeine, dem ganzen Staate gleichmäßig „inwohnende und auf das Staatsganze bezügliche Verhältnisse in „Betracht kommen, zwar die Anordnung der Staatsregierung,

Digitized by Google

„deren Vollziehung aber, ohne Ausnahme, den durch Wahl der „Glieder der verschiedenen Gemeindeverbände bestellten Behörden zu„stehen soll.“ (S. 34) Ohne jedoch in eine weitere Erörterung hierüber eingehen zu wollen, beschränkt er sich auf die bloße Andeutung, daß der Verfasser sichtlich, das Recht der Gemeinden auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber von der Staatsgewalt, durch Männer ihrer Wahl, oder Landstände, mit einem solchen zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit, oder des Staates confundirt, und daß er die gänzliche Verschiedenheit des Princips, auf welchem die Verwaltung der Angelegenheiten einer Gemeinde, und jene des ganzen Staates naturgemäß beruhen, nicht berücksichtigt hat.

Mit dieser irrigen Grundansicht, die er beinahe auf allen Seiten seines Werkes kund gibt, kann freilich folgerecht eine auf das Princip der Centralisation basirte, oder aus diesem entwickelte organische Einrichtung der Staatsverwaltung nicht als statthaft erscheinen, obgleich er eine solche an sich als nothwendig, und nur ihr Uebermaaß als schädlich erachtet. Indem sich Referent mit beiden einverstanden erklärt, vermißt er jedoch die Andeutung der Grenze, welche nach des Verfassers Ansicht das richtige Maaß von dem schädlichen Uebermaße scheidet; auch möchte er ihm zum Vorwurf machen, daß er bei seiner Darstellung dieses Systems stets nur das letztere und dieses als etwas von demselben Untrennbares im Auge hat, ohne mit gleicher Billigkeit, wie mehrere andere Gegner, auch dessen vortheilhafte Seiten anzuerkennen. In seinem Tadel desselben, legt er ein besonderes Gewicht auf die Ansicht, „daß „das auf die Spitze getriebene Princip der Centralisation keinen „Staatsorganismus, sondern nur eine Staatsmaschine kenne, die „Verwaltung aus einem an sich todten Räderwerke bestehe, das „den Impuls zur Bewegung von Außen, nämlich von der Staats„gewalt empfangen müsse, wogegen in der auf das Princip des Ge„meindewesens basirten Verwaltungseinrichtung, die Verwaltung aus „einem Systeme von aus dem Volke hervorgegangenen Organen „bestehe, die von diesem das sie durchdringende, ihnen also nicht „fremde, selbstständige Leben empfingen, welches sich von unten „herauf zur Spitze des Systems (der Staatsgewalt) ziehe, das zum „Seyn nicht erst eines äussern Impulses bedürfe. In dem Centra„lisationssysteme gehe dieser belebende Impuls aus dem Central„punkte aus, und verbreite sich über den ganzen Staat: die Wir„kung finde also nur aus dem Mittelpunkte durch die Radien auf

„die mit denselben in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehende „Peripherie statt. Nach der entgegengesetzten Ansicht hingegen, laufe „die Verwaltung in dem Centralpunkte zusammen, so daß „hier eine doppelte Wirkung eintrete: von der Peripherie durch die „Radien auf den Mittelpunkt, und von diesem zurück auf die Pe„ripherie, welche letztere Wirkung in diesem Systeme, aus der „staatsrechtlichen Bedeutung der Staatsgewalt von selbst hervor„gehe." (§. 12. u. 14.)

In diesem Unterschiede beruht nach Ansicht des Verf. die charakteristische Verschiedenheit zwischen den beiden Systemen. — In ihren einfachen Ausdruck aufgelöst, besagt dieselbe nichts weiter, als daß in dem ersteren, der Impuls, die Initiative in der Verwaltung, – wie sach- und rechtgemäß, — von der höchsten Staatsgewalt ausgeht, in dem letzteren hingegen entgegengesetzt, aus der Masse des Volkes ausgehen würde. Es ist jedoch eine völlig willkührliche Unterstellung, daß die erwähnte doppelte Wirkung, welche der Verf. als einen Vorzug des von ihm postulirten Systems heraushebt, nicht auch in dem ersteren stattfinde. Ist es doch einer der vorzüglichsten Einwürfe gegen dasselbe, daß es eine zu große Masse von Detail, beinahe Alles und Jedes, aus den untersten Bestandtheilen der Staatsgesellschaft (der Peripherie) zu dem Centralpunkte hinaufzieht. Dagegen liegt in der Wahrscheinlichkeit, daß dem Centralpunkte so Manches dessen Anordnung und Regelung das System des Verf. der Staatsgewalt reservirt, zum Nachtheile des Staats, ihr entzogen bleiben würde, ein Einwurf, der gegen das letztere wohl nicht ohne Grund erhoben werden könnte.

Der Gegensatz zwischen Organismus und Staatsmaschine, auf welchen der Verf. in seinem Verdammungsurtheile des Centralisationssystems ein so entscheidendes Gewicht legt, ist eine bloß schillernde, willkührliche Unterstellung, die bei ihrer genaueren Prüfung alles reellen Haltes ermangelt. Jede organische Einrichtung der Staatsverwaltung, aus welchem Principe dieselbe auch entwickelt, und wie sie construirt seyn mag, gleicht (man verzeihe den unedlen Vergleich) mehr oder weniger einer Maschine, die durch eine außer oder über ihr liegende treibende Kraft in Bewegung gesetzt und erhalten werden muß. Es kann sich daher nur um die Frage handeln: wo diese Kraft, um ihre volle Wirksamkeit äussern zu können, natur- und sachgemäß beruhen muß? In dem, auf das Princip des Gemeindewesens basirten Organismus der Staatsverwaltung legt der Verfasser dieselbe in diesen selbst, — eigentlich

Digitized by Google

in die in demselben eingereihten Behörden und Beamten, aus dem Grunde, weil sie durch Wahl des Volkes aus diesem hervorgegangen, ein selbstständiges Leben in sich trügen. In dem Centralisationssysteme hingegen verlegt er dieselbe, gewissermaßen außerhalb des Staatsvereins, weil er in der Staatsgewalt wegen den derselben unterstellten, von jenen der Staatsgesammtheit abweichenden besondern Interessen, ein dieser letzteren feindlich gegenüberstehendes Element sieht. Diese Ansicht und das Motiv derselben beruhen auf einer gänzlichen Mißkennung des Wesens des Staates, oder Staatsvereins, in welchem das Staatsoberhaupt (der Träger der gesammten Staatsgewalt) von dem Staate, (diesen selbst nur in der Idee gedacht) untrennbar ist; die erstere ausserdem aber auf einer Vermengung des Begriffes und Wesens der Gemeinden, — (von diesen als solchen, oder als mehr oder weniger selbstständigen Corporationen, ist aber nicht die Rede) — mit den aus ihrer Wahl für die Verwaltung hervorgegangenen oder hervorgehenden Behörden. Für diese kann aber, ohne sie in unbeschränkte Herrscher umzuwandeln, die Eigenschaft selbstständiger, ihr Lebensprinzip in sich tragender Organe niemals geltend gemacht werden, vielmehr fallen sie, in gleichem Maaße wie die Behörden in dem Centralisationssysteme, der Kategorie organisirter Körper anheim, die für ihre Aktivirung eines außer oder über ihnen liegenden belebenden Impulses bedürfen.

Der Verf. anerkennt, daß in dem von ihm postulirten Systeme der Gang der Verwaltung nicht so rasch und durchgreifend seyn könne, wie in dem Centralisationssysteme, begegnet aber dem Tadel, der hieraus gebildet werden möchte, durch die Frage: „ob die diesem „letzteren, in besonderem Maaße eigenthümliche, durchgreifende Rasch„heit der Verwaltung, die alle Kräfte anspanne, und sie für jeden „Augenblick der Regierung zu Gebot stellen solle, das einzige, wahre „Criterium einer guten, d. h. die eigentlichen Zwecke des „Staates befördernden Verwaltung sey?“ (S. 35.) Dieser Zusatz beweist, daß er die Forderungen, welche die Güte der formellen Einrichtung der Verwaltung bedingen, mit dem, was Gegenstand ihrer materiellen Aufgabe ist, confundirt, die gänzliche Verschiedenheit von beiden nicht gehörig in's Auge gefaßt hat. Allerdings muß diese letztere aus einem ganz andern Gesichtspunkte aufgefaßt und gesehen werden. Insofern es sich aber blos um die erstere handelt, — und das, was der Mechanismus der Verwaltungs-Einrichtungen leisten soll, von dem, was durch den

Digitized by Google

Geist, die Maximen und Anordnungen der Regierung erwirkt und erreicht werden soll, von dem ersteren gehörig unterschieden wird, kann die bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage um so weniger einem denkbaren Zweifel unterliegen, weil in vielen Fällen die sichere Erreichung des Bezielten grade durch eine solche durchgreifende Raschheit bedingt ist. Die formelle Einrichtung der Verwaltung ist nur Mittel zum Zweck, dessen sichere, einfachste und zugleich möglich wohlfeilste Erreichung die wesentlichste Aufgabe bei ihrer Bildung ist. Ob durch eine organische Einrichtung der Verwaltung, wie sie der Verf. postulirt, diesen Forderungen genügt, — ob durch die von der Staatsregierung zur Erhaltung der Verbindung zwischen ihr und dem vom Volke gewählten Provinzialverwaltungen und den an die Spitze dieser letzteren gestellten Beamten, die für den Erfolg ihres Wirkens so wesentliche Einheit sowohl überhaupt, als insbesondere auch in dem Geiste, in welchem sie ihre Anordnungen vollzogen wissen will, gehörig gesichert, — ob und wiefern endlich eine solche organische Bildung der Verwaltung, wie die besprochene, überhaupt praktisch ausführbar seyn könnte, — dieses sind Fragen, die, ohne durch arge Selbsttäuschung befangen zu seyn, nicht bejahend beantwortet werden können.

Nach Ansicht des Verf. „soll der Theorie nach, das auf das „Princip des Gemeindewesens gegründete Verwaltungssystem, vor „seinem Gegensatze den Vorzug verdienen;" — (vielleicht beim Staate in der Idee betrachtet; ob aber auch, worauf es denn doch bei einer so eminent praktischen Frage ankömmt, im Staate in der Wirklichkeit, im wirklichen Staatsleben?) — „daß in demselben der Geschäftsgang immer unendlich einfacher seyn, als in den Behörden der „Regierung, und nicht so leicht wie hier, in ein Maschinenwesen „ausarten können" (?) und sollen „die aus der Wahl des Volkes hervorgangenen Beamten, eine vorzüglichere Tauglichkeit für die „Führung der inneren Verwaltung besitzen, als die von der Regierung ernannten," — (S. 27, 31, 32, 36.) Es sind dieses Ansichten, über deren Unhaltbarkeit, wenigstens kein praktischer Staatsmann zweifelhaft seyn kann.

Bei der Darstellung des Organismus der Behörden im Centralisationssysteme hat der Verfasser, wie erwähnt, jene in dem vorangeführten Werke des Referenten zum Grund gelegt, jedoch nicht ohne Ansichten einzuschieben, die eine Concordirung ihrer Stellung und sonstiger Verhältnisse mit seiner Grundansicht bezwecken. Unter diesen hebt Referent Beispielsweise diejenigen heraus, die sich auf die Stel-

Digitized by Google

lung und Verhältnisse des Staatsrathes beziehen, nach welchen dieser „in Fällen, wo sein Daseyn als Bestandtheil im Organismus „der Verwaltung, in der Verfassungsurkunde eines Staates, an„geordnet, oder als bestehend vorausgesetzt ist, *schon deßhalb* „seine Eigenschaft einer von der Regierung zu ihrer Unterstützung „durch Berathen geschaffenen Behörde verliere, und mehr in Bezie„hung zur Staatsgesammtheit trete, gegen welche er vorherrschend „verpflichtet sey, und daß aus diesem Grunde seine Mitglieder den „Charakter von Regierungsbeamten verlören, und jenen von Staats„beamten annähmen." (S. 51 folg.)

Es möchte schwer seyn, in dem Umstande, daß die Verfassungs-Urkunde eines gegebenen Staates für bestimmte Angelegenheiten die Nothwendigkeit der Berathung eines Staatsrathes vorschreibt, irgend ein haltbares Motiv zur Begründung dieser Ansicht zu finden (die der Verf. auch in Betreff einiger anderer höherer Centralstellen, und selbst der Provinzialbehörden geltend macht), ohne Rücksicht auf das Fundamentalprincip in jedem monarchischen Staate, zufolge von welchem, wie vorerwähnt, nicht blos in dem Centralisationssysteme, sondern auch in einer, nach jeder andern Form gebildeten Verwaltung, alle Staatsbehörden und Beamten ausschließlich nur Organe oder Agenten der höchsten Staatsgewalt, oder des Staatsoberhauptes sind. Diese Ansichten wurzeln in dem Gegensatze, der nach der Theorie des Verf. zwischen der *Staatsgewalt* und der *Staatsgesammtheit*, sodann zwischen *Staats-* und *Regierungsbeamten* bestehen soll, und der, nach ihm, nicht rechtlichen, sondern blos faktischen Umwandlung der ersteren in letztere; endlich in der Sonderung des Staatsoberhauptes von den Ministern, in welchen letzteren, nach seiner Ansicht, die Regierung wirklich und ausschließlich beruht. Diese Theorie selbst aber beruhet wie ebenfalls bereits erwähnt auf einer gänzlichen Confundirung der Aufgabe und Zwecke der Staatsverwaltung, mit den Anstalten und Mitteln zur ihrer Erreichung (der materiellen Verwaltung, mit ihrer blos formellen Einrichtung), so wie in der Befangenheit, mit welcher der Verf. durch den Hinblick auf den allerdings argen Mißbrauch, der von dem Centralisationssysteme in Frankreich stattfindet, verleitet, diesen letzteren als etwas demselben untrennbar inhärendes betrachtet. Dabei möchte sich derselbe jedoch kaum gegen die Anschuldigung eines Widerspruches rechtfertigen können, in welchen er insofern mit sich selbst tritt, als er dasselbe an sich *als nothwendig* betrachtet, das Mittel zur Beseitigung seiner Schattenseite aber lediglich in einer mehr oder weniger modificirten

Digitized by Google

Rückkehr zu Normen und Formen sucht und sieht, die mit demselben nicht in Einklang gebracht werden können, selbst ohne Rücksicht darauf, daß diejenigen, die in dem Uranfange des staatlichen Lebens haben auslangend seyn können, im Zustande seiner gegenwärtigen Ausbildung, und unter so ganz andern Verhältnissen, denen die Verwaltung, sich nothwendig anschließen muß, als völlig unstatthaft erscheinen müssen.

Referent hat an einem andern Orte seine Ansichten über die formelle Einrichtungen der Staatsverwaltung, der öffentlichen Beurtheilung unterworfen. Sie bedingen nachstehende Hauptgrundlagen, nämlich:

1) Trennung der verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung, und beziehungsweise Centralisirung der einen jeden derselben betreffenden Angelegenheiten; zur Verhütung einer Confundirung, welche die Verwaltung zu einem Chaos machen würde.

2) Richtige Ordnung und Unterordnung der Behörden überhaupt, und jener für jeden Verwaltungszweig insbesondere; damit dieselben bis hinauf zum höchsten Punkt, aus welchem der Impuls ausgeht, einfach und zugleich treffend in einander greifen, weil nur hierdurch Einheit in der Leitung und Vollziehung möglich, die Regierung, in Betreff der sachgemäßen, und wo die Umstände es erfordern, raschen Befolgung ihrer Anordnungen gesichert seyn kann.

3) Bestimmte und feste Regelung der Attributionen der Behörden auf jeder Stufe; und

4) in soweit es ohne Gefährdung der Erhaltung der Einheit in der Verwaltung zulässig ist, möglichste Erweiterung derselben, sowohl für die höheren Centralbehörden, als auch für jene auf den mittleren und unteren Stufen, so, daß deren selbstständige Befugnisse sich mit der Höhe der Stufe, auf welcher eine Behörde steht, vergrößern, — das erstere (nämlich die bestimmte Regelung) zur Verhütung von Collisionen, durch welche jederzeit die Sache selbst gefährdet wird: das letztere, damit jede Behörde, in dem ihr zugetheilten Wirkungskreise, in das Leben eingreifen könne, und die Verwaltung nicht in eine bloße Maschinerie ausarte.

5) Beschränkung der Behörden und des Personals überhaupt, auf den mit der erforderlichen Umsicht berechneten Bedarf.

6) Vereinfachung der Formen für die Behandlung der Geschäfte, als Mittel zu ihrem leichteren und zugleich geregelterem Betriebe; beides (nämlich die in der vorhergehenden Nummer postulirte Beschränkung und die ebenerwähnte Vereinfachung) als solches zur

Digitized by Google

Verhütung des Vielregierens, welches durch zu große Häufung der Behörden und Formen, nur zu leicht begünstigt wird; endlich

7) eine solche gesetzliche Regulirung der Stellung und Verhältnisse der Staatsdiener, welche der Regierung Sicherheit für ihre pflichttreue Diensthätigkeit, ihnen selbst aber, rechtlichen Schutz gegen Willkühr gewährt.

Weit entfernt, eine zu weit getriebene Centralisation zu begünstigen, dürfte eine auf diese Grundlagen construirte Organisation der Verwaltung, indem sie alle Vortheile dieses Systems an sich gewährt, das Schutzmittel gegen jedes schädliche Uebermaaß und gegen Herabwürdigung ihres Organismus in eine (wie es der Verf. qualificirt) Maschinerie, in sich tragen.

Referent gehört nicht zu den Fahnen derjenigen, welche das recht-, pflicht-, und sachgemäße Wirken der Regierung in einer übermäßigen Geschäftigkeit, die Alles in ihren Bereich zu ziehen strebt, überhaupt im Vielregieren sieht, weil dieses nur zu leicht in ein, die freie Bewegung der Staatsangehörigen hemmendes und dadurch für die blühende Entfaltung des bürgerlichen Lebens nachtheiliges Zuvielregieren ausartet. Eben so wenig huldigt er der Ansicht, welche das Recht der Oberaufsicht der Staatsregierung auf das Gemeindewesen und auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bis zu einer beinahe gänzlichen Vernichtung aller Selbstständigkeit der Gemeinden ausdehnt, ohne daß er deßhalb das Recht der ersteren zu einer sich in den gehörigen Schranken haltenden und bewegenden Bevormundung ausschließt, die mit der Selbstständigkeit der letzteren in andern Beziehungen sehr wohl vereinbar, und zum Schutze gegen Mißbrauch einer unbeschränkten Freiheit selbst Pflicht ist. Mit gleicher Freimüthigkeit, und selbst auf die Gefahr hin, sich einer Hinneigung zu maaßloser Willkühr beschuldigt zu sehen, bekennt derselbe, daß er sich mit den Ansichten des Verfassers in Betreff der Stellung der Staatsbeamten, und mit dessen, in der neueren Zeit auch von Andern mehrfach geäusserten Postulate, einer beinahe maaßlosen Unabhängigkeit derselben, nicht befreunden kann, weil er eine solche mit dem Interesse der Verwaltung, und mit den Forderungen, durch deren Erfüllung ihre Güte zum großen Theil bedingt ist, nicht vereinbar erachtet.

v. Malchus.

Digitized by Google

Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preuſs. Staate. Von *W. Dieterici*, K. Geh. Ob. Reg. Rathe, ordentl. Prof. d. Staatswiss. etc. Berlin, 1836. VIII. und 188 S.

Es laſſen ſich mehrere Beziehungen auffinden, nach denen dieſe, mit großer Sorgfalt ausgearbeitete und mit manchen intereſſanten Bemerkungen ausgeſtattete Schrift ſich wenigſtens ihrem Hauptinhalte nach dazu eignet, in das Gebiet gezogen zu werden, welches die Herausgeber des Archives ſich abgeſteckt haben. Abgeſehen davon, daß man zur Polizei im weiteren Sinne des Wortes auch die Anſtalten für das Unterrichtsweſen rechnen kann, iſt der Aufwand, den eine Regierung und ein Volk für die gründliche wiſſenſchaftliche Ausbildung ſeiner Jugend macht, ein wichtiger Theil ſeiner Wirthſchaft, und die Sachgüter finden die erfreulichſte Verwendung, wenn ſie dazu benutzt werden, perſönliche Güter der edelſten und fruchtbarſten Art zu gewinnen, einen Vorrath von Gedanken und Kenntniſſen, der im Volke wie ein wucherndes Capital wirkt, ſich in einem Kreiſe um jeden damit ausgeſtatteten verbreitet und durch mancherlei Mittelglieder die ganze Maſſe der Bildung ſteigert. Der Einfluß guter Univerſitäten läßt ſich im Einzelnen nicht ſo deutlich nachweiſen, wie man etwa die guten Folgen des Volksſchulweſens an der geringen Anzahl derer, die nicht ſchreiben können, wahrnimmt, allein wenn man die Erſcheinungen im Volks- und Staatsleben im Ganzen betrachtet, ſo kann man die Wirkung dieſer, von gewiſſen Punkten ausſtrömenden Intelligenz auf vielen Seiten nicht verkennen. Es würde ſich zeigen laſſen, welche Nachtheile für ein ganzes Geſchlecht der Staatsbürger daraus entſtehen können, wenn eine Regierung ihre höchſten Bildungsanſtalten eine Zeitlang in engherzigem oder einſeitigem Sinne leitet. *)

*) Hat es ſchon der Vf. vermieden, in dem, wie es ſcheint, von Zeit zu Zeit ſich erneuerden Streit über die Vorzüge und Mängel des heutigen deutſchen Univerſitätsweſens einzugehen, ſo iſt dieß für die gegenwärtige kurze Anzeige noch nothwendiger, und es mag hinreichen, hierüber nur einige Bemerkungen beizufügen, daß nämlich 1) die gerügten Gebrechen viel zu ſehr generaliſirt worden ſind, die höchſtens von einigen einzelnen unwürdigen, ihres Berufes vergeſſenden und doch zu egoiſtiſchen Lehrern herrühren können, wie denn in jedem Stande einzelne Mißbräuche wahrgenommen werden, 2) daß durch äußere, geſetzliche Veranſtaltungen weniger ausgerichtet werden kann, als ſich von dem guten Geiſte der Lehrer ſelbſt erwarten läßt, 3) daß beſonders manche Einrichtungen, auf die man Werth legen mag, nicht auf einer einzelnen Univerſität allein getroffen werden können, gemeinſame Verab-

Der Verf. hat die Ergebnisse mühsamer Nachforschungen mitgetheilt, in Ansehung deren wir, aus Mangel an Material, auf jede Kritik verzichten müssen, und von denen wir, mit Uebergehung des historischen Theils, nur die statistische Ausbeute betrachten wollen. Die 6 Universitäten des preuss. Staates kosteten im J. 1834 zusammen 451,175 Rthlr., wovon aber ein Theil aus dem eigenen, gestifteten Vermögen bestritten wird; im Durchschnitte kostete jede 75,196 Rthlr. oder 131,593 fl., Berlin insbesondere 99,846 Rthlr., Bonn 89,684 Rthlr. (Heidelberg bezieht gegen 85,000 fl. aus Staatsmitteln und hat mit Einschluß aller eigenen Einkünfte der Institute ungefähr 95,000 fl. einzunehmen, wobei es jedoch nicht möglich ist, auszumitteln, wie sich diese Summe wegen der höheren Preise der Dinge im nördlichen Deutschland zu der obigen verhält.) Von den Gesammtausgaben nahmen die Lehrerbesoldungen hinweg

im Ganzen 55 Proc.
in Berlin 65
Bonn 57
Königsberg 46
Greifswald 41,

woraus zu ersehen ist, daß auf großen Universitäten die Institute nicht in gleichem Verhältnisse mehr Aufwand verursachen, als das lehrende Personal. Zu Bonn kosten die Institute 21,122 Rthlr. Berechnen wir, wie viel von dieser Ausgabe auf den Kopf der Einwohner des preuss. Staats trifft, so finden wir ungefähr 1 Sgr. (3½ Kr.), und es ist der Größe des Staats, in dem auf 2¼ Mill. Menschen 1 Universität kommt, zuzuschreiben, daß ungeachtet der reichlichen Ausstattung dieser 6 Anstalten doch der Gesammtaufwand noch ziemlich mäßig ist. Auf jeden Studirenden betragen die sämmtlichen Kosten 89, und auf jeden inländischen Studirenden 105 Rthlr. Dieser Ausschlag auf den Kopf der Studenten steht in umgekehrtem Verhältniß mit der Frequenz der Universitäten und gibt deßhalb überaus verschiedene Zahlen, das Maximum ist 265 Rthlr. in Greifswald, das Min. 56 Rthlr. in Berlin; allein dieß Verhältniß

---

redungen aber eine genauere Kenntniß des Universitätslebens erfordern würden, als sie Diplomaten zu haben pflegten, 4) daß die Freiheit im Besuche der deutschen Universitäten und der öftere Uebergang der Lehrer von der einen auf die andere mit einer wohlthätigen Macht zu Verbesserungen hintreibt und die Abschließung eines Staates gegen andere eine Gefahr des Stillstandes in sich enthält.

Digitized by Google

ist unerheblich, weil die kleinen Universitäten wieder manche Vorzüge haben, die ihre größere Kostbarkeit vergüten, und weil die Frequenz sehr veränderlich ist, wie z. B. die jetzigen Kosten von Heidelberg auch damals zureichten, als diese Universität, vor den beschränkenden Maaßregeln mehrerer Regierungen, noch über die doppelte Zahl von Studirenden hatte. — Das Lehrerpersonal beträgt auf allen 6 Universitäten 467 oder auf 9 Stud. einen, wobei wieder Greifswald schon auf 5, Breslau auf 13 Stud. einen Lehrer hat (Heidelberg jetzt auf 6—7, früher auf 12—14). Berlin zeichnet sich durch die große Zahl von 149 Lehrern aus, von denen 74 besoldet sind (es befinden sich darunter 43 außerordentliche Professoren und 48 Privatdocenten), Greifswald hat nur 41, worunter 33 besoldete (Heidelberg 66, mit 39 besoldeten). Auch die Honorare, soweit sie auszumitteln waren, und die Nebeneinkünfte der Professoren aus Promotionen ꝛc. sind den Hauptsummen nach angegeben.

Um das Verhältniß zu der Volksmenge zu bestimmen, müssen auch die Bildungsanstalten für katholische Theologen mit eingerechnet werden, wobei man 4684 inländische Studirende oder auf je 2884 Einwohner einen findet. Von ungefähr 248 Schulknaben gelangt einer, und von ungefähr 100 jungen Leuten von 20—24 Jahren einer auf die Universität. — Was die Anzahl der Stellen betrifft, für welche sich die Studirenden vorbereiten, so mittelt unser Verf. folgendes aus: Es kommen auf hundert jährlich zu besezzende Stellen jeder Art

262 Candidaten der evangelischen Theologie, welche ausstudirt haben,
142 „ „ katholischen „ „ „ „
256 juridische Candidaten, oder
185 „ „ mit Einrechnung der Administrativstellen,
196 medicinische „

Hiebei ist bei Theologen und Juristen eine 3jährige, bei Medicinern eine 4jährige Studienzeit angenommen und die Zahl der ins praktische Leben eintretenden Candidaten durch die Division der Anzahl aller Studirenden eines Faches mit 3 oder 4 gefunden. Ein Ueberschuß über die Zahl der Stellen ist immer nöthig, weil einige sterben, oder zu wenig lernen, ein Theil sich einem anderen Lebenswege zuwendet, als Hauslehrer, Schriftsteller ꝛc., auch die Stellen selbst sich mit der Volksmenge und Wohlhabenheit vermehren, was bei den Aerzten am auffallendsten ist. Welcher Ueberschuß unschädlich sey, dieß hängt zusehr von den Umständen ab, als daß sich eine

Digitized by Google

allgemeine Regel aufstellen ließe, doch ist das alterum tantum wohl schon ein ungünstiges Verhältniß, bei dem viele Kräfte vergeblich aufgewendet werden, und daher die Abnahme der Studirenden für nützlich zu halten. Von 1830—34 haben sich auch im Durchschnitte der beiden Semester jedes dieser Jahre die evangelischen Theologen vermindert im Verhältniß von 100 zu 77, die Juristen 100 zu 82, während sich die Mediciner wie 100 zu 140 vermehrten. Letztere Erscheinung ist sehr natürlich, da in verschiedenen Provinzen des Staates noch zu wenig Aerzte sind; in der Provinz Sachsen kommt auf 4249, in Preußen erst auf 12,307 Menschen 1 Arzt, und dieser hat in der letztgenannten Provinz im Durchschnitte 7 Quadratmeilen zu versehen, ist also, wenn man diesen Raum als einen Kreis betrachtet, von den Gränzen seines Bezirkes überall 1½ Meile entfernt. In der Wirklichkeit ist es aber, weil in den größeren Städten verhältnißmäßig mehr Aerzte sind, auf dem platten Lande noch viel schlimmer.— Die studirenden Kameralisten sind in den Uebersichten nicht besonders erwähnt, sie befinden sich theils unter den Juristen, theils unter den Philosophen, es ist aber bekannt, daß im preuss. Staate die Juristen häufig zu Administrativstellen gelangen.

Nau.

A statistical account of the British Empire: exhibiting its extent, physical capacities, population, industry, and civil and religious institutions. By. *J. R. Mc. Culloch*, Esq., assisted by numerous contributors. Vol. I. XI. u. 630 S. Vol. II. VIII. u. 692. S. 8. Lond., Charles Knight and C. 1837.

Der Unterzeichnete würde, nachdem erst im vorigen Hefte einige Werke von ihm angezeigt waren, welche Materialien zur Statistik des britischen Reiches enthalten, um die Regel der Mannichfaltigkeit in dem Inhalte des Archivs nicht zu verletzen, nicht schon jetzt wieder auf den nämlichen Gegenstand zurückkommen, wenn er nicht das in der Ueberschrift genannte Buch, welches erst nach beendigtem Abdrucke jener Anzeige eintraf, für so erheblich hielte, daß es ihm rathsam schiene, unsere Leser sogleich damit bekannt zu machen. Es ist eine ausführliche, sehr reichhaltige Statistik von Grosbritannien und Irland, herausgegeben von dem berühmten Verfasser des Handelswörterbuches und mehrerer mit Beifall aufgenomener staatsökonomischer Schriften, und mit dem Beistande mehrerer Gelehrten zu Stande

Digitized by Google

gebracht, nach einem Plane, den die Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse (s. voriges Heft, S. 130) gutgeheißen und unterstützt hat. Diese 13 Mitarbeiter sind in der Vorrede genannt; die Geognosie ist von R. Bakewell (dem bekannten Mineralogen), das Klima von D. Copeland, die Botanik von Hooker, die Zoologie von Swainson, die englische Verfassung und das dortige Gerichtswesen von F. Forster zu Oxford, schottische Staats- und Gerichtsverfassung von Spalding, dieselben Gegenstände in Bezug auf Irland, nebst dem dortigen Erziehungs- und Armenwesen, von Groves in Dublin, das englische Unterrichtswesen von Merivale, die englische Armengesetzgebung von G. Coode, Secretär in der Armencommission, geschildert u. s. w. Dem Herausgeber gehören die, nicht namentlich als das Werk Anderer bezeichneten Theile, also hauptsächlich alles Volkswirthschaftliche und Finanzielle. Eine solche Verbindung mehrerer tüchtiger Männer ist geeignet, der statistischen Beschreibung eines Landes eine Reife zu geben, die ein Einzelner kaum hervorzubringen vermöchte, und es verdient dieß Verfahren auch anderwärts nachgeahmt zu werden. Schon der erste Blick in das Buch zeigt, daß mit sorgfältiger Auswahl das Wissenswerthe herausgehoben, das Unbedeutende ausgelassen, und auch alles blos Geographisch-Merkwürdige, was auf den Zustand der Menschen keinen Einfluß hat, ausgeschlossen worden ist. Der einzige Gegenstand, der eine Stelle gefunden hat, ohne in einer näheren praktischen Beziehung zu stehen, ist die englische Sprache. Dagegen erhalten wir über das Statistisch-Wichtige genaue und ausführliche Nachrichten, und, was das Werk für unseren Gesichtspunkt vorzüglich werthvoll macht, es sind häufig staatsökonomische Betrachtungen angeknüpft, die sonst der Statistiker den Lesern zu überlassen pflegt, und die auch in der That nicht mehr der Statistik angehören, aber sehr nützlich sind, die Bedeutung der thatsächlichen Verhältnisse ins Licht zu setzen und das zu beleben, was sonst leicht als trockenes Gedächtnißwerk angesehen werden könnte. Man könnte dieß Buch eine beurtheilende (raisonnirende) Statistik mit vorherrschender volkswirthschaftlicher Richtung nennen. Die angeknüpften Betrachtungen sind gerade wegen ihrer engen Verbindung mit den Thatsachen, in denen, sowie man sie kennen lernt, schon eine Aufforderung zum weitern Nachdenken über Ursache, Wirkung und praktische Folgen liegt, besonders eindringlich und fruchtbar, wenn sie nämlich, wie dieß hier der Fall ist, von gründlicher und geordneter Einsicht geleitet werden. Uebrigens zeigt sich die tiefere Kenntniß auch schon

Digitized by Google

in der bloßen Gruppirung und Behandlung des reinstatistischen Stoffes, und man wird sich überhaupt mehr und mehr überzeugen, daß eine gute Statistik nur von solchen Forschern geschrieben werden kann, die mit der politischen Oekonomie vertraut sind.

Der Inhalt besteht aus 5 Abtheilungen;

I. Das Land; Größe, Naturbeschaffenheit und politische Eintheilung desselben, mit 3 Capiteln, die von England, Schottland und Irland im Einzelnen handeln;

II. Population (Zahlenverhältnisse des Volks);

III. Gewerbewesen (Industry), auf 315 S.

IV. Verfassung und Regierung, mit Einschluß der kirchlichen Verhältnisse,

V. Verschiedene Gegenstände; Erziehungs-, Finanz-, Militair-, Armenwesen, medicinische Statistik, Criminalstatistik, Colonieen, Vermögensverhältnisse im Allgemeinen, Sprache.

Wer sieht nicht, daß dieser Vte Theil eine Unvollkommenheit der systematischen Anordnung zu erkennen giebt? Er wäre leicht zu entbehren gewesen, wenn bei III. die Volkswirthschaft in ihrem ganzen Umfange, in IV. die Verfassung, in V. alle Regierungsanstalten dargestellt worden wären. Die letzen 4 Objecte des V. Theils sind sonderbar genug als Supplement dem 1. Bande angehängt, damit der 2te nicht zu stark werden sollte. Indeß können diese Mängel der Reihenfolge bei der Gediegenheit des Stoffes leicht übersehen werden. Uebrigens fehlt doch zur Vollständigkeit eines statistischen Gemäldes gar Manches, z. B. über Polizeianstalten, Maaßregeln in Bezug auf Handel und Gewerbfleiß ꝛc. wird Vieles vermißt.

Unterz. verweilt, der Bestimmung des Archives gemäß, bei einigen Punkten, welche die öffentliche Wirthschaftslehre berühren und zum Theil gerade in den meisten statistischen Büchern häufig übersehen werden.

Das Klima von Großbritannien wird für sehr günstig gehalten, sowohl in Bezug auf Lebensdauer, Gesundheit und Körperkraft der Menschen, als auf die reichliche Erzeugung nutzbarer Pflanzen. Die Temperatur ist zwar schnellem Wechsel ausgesetzt, aber doch in gewissen sehr mäßigen Gränzen. Die Kälte ist selten beträchtlich unter dem Gefrierpunkt, sehr selten unter —4° R. (wir reduciren die Angaben nach Fahr. auf die in Deutschland bekannteren nach Réaumur), die Hitze selten über 20—21½°. Die mittlere tägliche Veränderung der Temperatur ist in London nur 5, in Cornwall 3,6°. Die mittlere Jahreswärme ist in England am

größten in den südwestlichen Gegenden, nämlich 9,^{11}, die Sommerwärme erreicht in den mittleren, binnenländischen Grafschaften die größte Höhe, 14,^{33}, also fast soviel als im Rheinthal, weshalb man glauben sollte, es müsse auch dort der Weinbau mit gutem Erfolge getrieben werden, wenn nicht zu demselben eine stärkere Hitze, obgleich nur kürzere Zeit hindurch, erfordert würde. In Schottland ist die Jahreswärme nicht unter 6½, in Irland ist sie zwischen 7,^{11} und 9,^{78}. Die Westküste ist sehr feucht, Cornwall z. B. hat 45 Zoll jährliche Regenhöhe, Bute 46; dagegen London 20—25. In Irland, namentlich in Cork, wechselt die Regenhöhe von 30—54½ Zoll, aber die Luft ist auch ohne Regen beständig feucht, weshalb Theurung daselbst nie von Trockenheit, nur von Nässe des Sommers verursacht wird.

Dichtigkeit der Bevölkerung. Mac Culloch bemerkt sehr richtig, daß man bei der Beurtheilung der Wirkungen dieses Umstandes zwei Fälle unterscheiden müsse, nämlich ob eine hohe Bevölkerung von einer großen Anzahl von Stadtbewohnern, oder von einer großen Zertheilung des Grundeigenthums herrühre, wie in Irland. In England wohnt ⅓ der Menschen in Städten von 10,000 u. m. Einwohnern, und in dem Zeitraum von 1821—31 hat die Bevölkerung der größeren Städte 23 Proc., die der kleineren Städte und des platten Landes nicht voll 13½ Proc. zugenommen. In Irland befinden sich nicht ganz 10 Proc. der Einwohner in Städten von 7000 u. m. E. Auf jeden Kopf der Einwohner kommen von der ganzen Oberfläche des Landes

in England *) . . .	2,^{46} Acr.	oder 3 Bad. M.
in der Grafschaft Lancaster insbes.	0,^{84}	1
in Wales	5,^{89}	7,^{24}
in Schottland . . .	7,^{41}	9,^{11}
in der Grafsch. Sutherland insbes.	43,^{99}	54
in Inverneß . . .	34	41
in Irland . . .	2,^{56}	3,^{14}

Von den bisherigen Listen sind die der Heirathen die richtigsten, die der Todesfälle schon fehlerhafter, die der Geburten sehr unvollständig. In dem Zeitraum von 1820—30 sind 24 Proc. weniger Geburten eingezeichnet, als stattgefunden haben müssen, um die Todesfälle auszugleichen und den vorgefundenen Zuwachs der Volksmenge zu bewirken! Die Verlängerung der wahrscheinlichen Lebensdauer in

*) Vergl. Archiv, II, 219.

England iſt aus den Ausmittlungen von Finlaiſon*) ſehr deutlich zu erkennen. Ein 25 jähriger Mann hatte z. B. zu hoffen
in der Zeit nach 1695, unter den Tontinenbeſitzern, 27,⁹⁶ Jahre
von 1785—1825 unter den Annuitätenbeſitzern 35,⁹
1813—1830, unter ſämmtlichen Einw. des Landes 36,⁵⁵

Hier iſt auch der Fortſchritt der neuſten Zeit ſehr merklich, zumal da die Beſitzer von Annuitäten zu den begüterten Claſſen gehören, die eine geringere Sterblichkeit zeigen, als der Durchſchnitt aller Stände. Wir verbinden hiermit ſogleich die im 2. Bande unter der Ueberſchrift Vital Statistics berichteten Verhältniſſe. Von 100 Kindern zwiſchen 0 und 5 Jahren ſterben jährlich in England und Wales 5,³. In den einzelnen Grafſchaften zeigt ſich eine Verſchiedenheit, die mit der, in einem früheren Aufſatze**) beleuchteten Verſchiedenheit des Nahrungsweſens in einigem Verbande ſteht. Die Zahl der jährlich geſtorbenen Kinder iſt am größten in der Hauptſtadt, nämlich in Mittelſer 8,³⁴ Proc., in Surrey 7,⁷⁸. Dann kommen die Fabrikgegenden, Lancaſter 6,⁵⁶, Nottingham 6,⁵³, Warwik 6,²⁰, Stafford, 5,⁹⁸, Worceſter, 5,⁸¹, wo freilich gegen dieſe Regel eine Agriculturgegend, Cambridge, mit 5,⁹⁶, eingereiht werden muß. Die meiſten landbauenden Grafſchaften haben zwiſchen 4 und 5 Proc., und unter den 10 Gr., deren Mortalität der Kinder weniger als 4 Proc. beträgt, iſt nur eine (York, Northriding), die auch bedeutende Gewerke beſitzt. Iſt hier ein nachtheiliger Einfluß des Stadtlebens und des Fabrikweſens gegen den Landbau unverkennbar, ſo zeigt er ſich doch in den ſpäteren Lebensperioden viel ſchwächer. Auch ſollen in Schweden jährlich 8½—9 Proc. der Kinder von jenem Alter ſterben. Merkwürdig iſt, daß in 12 landbauenden Bezirken auf 820 ein Geiſteskranker kommt, in 12 Fabrik- oder Bergwerksbezirken erſt auf 1200, in Schottland ſchon auf 574. Die Vf. glauben, dieß zeige nicht nothwendig an, daß eine größere Anzahl von Wahn- und Blödſinnigen in den Agriculturbezirken geboren werden oder zum Vorſchein kommen, ſondern es rühre nur von der beſſeren Pflege und der davon bedingten längeren Lebensdauer dieſer Unglücklichen her, eine Vermuthung, die ſich durch die allgemeine Betrachtung des Einfluſſes der Beſchäftigungen auf den Zuſtand der Menſchen wohl empfiehlt.

---

*) Vergl. des Unterz. Lehrb. I. §. 201.

**) Archiv II. 2. Heft.

Digitized by Google

In Hinsicht auf das Grundeigenthum in Großbritannien ist es ein sehr verbreiteter Irrthum, daß dasselbe sich in den Händen weniger überaus reicher Personen befinde. Schottland hat allerdings nur ungefähr 7800 Grundeigenthümer, die 5 Mill. statute acres angebautes Land besitzen und gegen 4·851,000 L. St. Rente beziehen. Wie viele Grundeigenthümer in England und Wales sind, ist nicht genau bekannt, unser Vf. führt jedoch die Behauptung von Beeke an, daß die Zahl derselben 200,000 betrage, und scheint sie der Wahrheit nahe kommend zu halten. Es würde, die Grundrente zu 30 Mill. L. St. geschätzt, auf jeden Eigenthümer ein Durchschnittseinkommen von 150 L. St. (1800 fl.) treffen. Nur wenige aus dieser Classe sind so reich und träge, als man sich dieselbe im Ganzen vorstellt. Bei der Beschreibung der einzelnen Grafschaften ist z. B. von Salop (Shropsh.) angegeben, daß im südwestlichen Theile Freigüter (freehold properties) von 150 bis 5 L. St. jährlicher Rente, und die meisten von kleinerer Art, getroffen werden, die meistens von den Eigenthümern selbst, ungefähr wie deutsche Bauerngüter, bewirthschaftet werden; es ist dabei bemerkt, die Weiber besorgten das Backen, Brauen, Spinnen ꝛc., und die Arbeiten würden größtentheils von den Familien der Landwirthe übernommen. In einem Theile von Lincoln sind ähnliche Bauerngüter, von 1—50 Acres Größe, mit großer Sorgfalt bewirthschaftet, nur daß die Eigenthümer genöthigt sind, angestrengt zu arbeiten. In Cambridge kann man Güter von 20, 50, ja von 400 L. St. Rente finden, die noch von den Eigenthümern verwaltet werden. Man muß übrigens die Größe des Eigenthums (estate) von der der einzelnen Landgüter (farms) unterscheiden, indem ein Eigenthümer oft mehrere solche Güter besitzt. In Cambridge z. B. haben die meisten Eigenthümer zwischen 200 und 1000 L. St. Rente, die meisten Güter aber sind von 20—100 Acres, oder, da der Acre im Durchschnitt 16½ Schill. Pacht einbringt, von 16½—82½ L. St. Rente. Offenbar sind also die herrschenden Vorstellungen von der Vertheilung des Grundeigenthums in England sehr übertrieben, obschon dieselbe immer noch bei weitem nicht mit der in Frankreich und Deutschland verglichen werden kann. Was die Größe der Landgüter (size of farms) betrifft, so ergibt sich aus denselben Zahlen, die wir schon S. 119 des vorigen Heftes mitgetheilt haben, der Durchschnitt zu 136½ Acres, und, nach Abzug derjenigen Personen, die nur nebenbei ein Stückchen Land bebauen, etwa 150—160 Acres (184—196 bad. Morg.). Auch dieß dient zur Widerlegung der gangbaren Meinun-

Digitized by Google

gen, zu denen nur einzelne, unſeren Standesherren zu vergleichende ſehr reiche Perſonen den Anlaß gegeben haben mögen. Die berühmte, und man könnte ſagen, unerſchöpfliche Frage über die beſte Größe der Güter kommt auch hier zur Sprache. M. Culloch entſcheidet ſich mit der Mehrzahl der Sachkundigen ſeines Landes für die Vorzüglichkeit größerer Wirthſchaften, weil ſie die größte Leichtigkeit zu Verbeſſerungen und zur Theilung der Arbeiten geben. Nehmt, ſagte A. Young, von der Landwirthſchaft alle diejenigen Kunſtmittel (practises) hinweg, die jene in Großbritannien blühend gemacht haben, ſo habt ihr gerade die Bewirthſchaftungsweiſe der kleinen Güter. Um dieſe Anſicht in Zahlen auszudrücken, ſo werden Wirthſchaften von etwa 500 Acres (615 b. M.) für die beſten erklärt, kleine aber von 15 bis 30, 40 oder 50 für ſehr unvortheilhaft, wobei aber M. C. nicht verſchweigt, daß Einige gerade von ſolchen Gütern die gemeinnützigſten Wirkungen erwarten. Er fügt eine Bemerkung hinzu, die ſehr geeignet iſt, die widerſtreitenden Meinungen, wo nicht zu vereinigen, doch einander näher zu bringen; die Größe der Ackergüter (nämlich da, wo ein Theil der Oberfläche als Weide niedergelegt iſt, kann jedes Landgut ohne Nachtheil viel größer ſeyn, als wo das Ganze unter den Pflug genommen wird) hänge von verſchiedenen Umſtänden ab, unter denen vielleicht der Betrag des, dem Landwirthe zu Gebote ſtehenden Capitals die wichtigſte ſey; nur unter der Vorausſetzung, daß es an dieſem Capitale nicht fehle, könne man, um die vortheilhafteſte Größe ausfindig zu machen, unterſuchen, welche Fläche ein Landwirth auf die zweckmäßigſte Weiſe zu behandeln vermöge. Hierin iſt allerdings der richtige Geſichtspunct angedeutet. Ein wohlhabender und einſichtsvoller Landwirth iſt im Stande, einen größeren rohen und reinen Ertrag zu gewinnen, weil er manche koſtbare und einflußreiche Verbeſſerungen vornehmen kann, die auf einer kleinen Strecke nicht ſo gut gelingen. Aber jene Vorausſetzungen treffen im Großen, in einem ganzen Lande, meiſtens nicht ein, und wo die landbauende Claſſe wenig Capital zur Verfügung hat, da bringen große Güter weit ungünſtigere Ergebniſſe. Kein europäiſches Land iſt im Beſitze eines ſo großen Capitals, als Großbritannien, nirgends würde man ſo viele begüterte Pachter finden. Bei einem geringeren beweglichen Vermögen, wo koſtſpieligere Kunſtmittel z. B. gute Geräthe, Maſchinen, vorzügliche Viehraſſen, Entwäſſerungen und Bewäſſerungen ꝛc. weniger Anwendung finden können, tritt der Nutzen der genauen Localkenntniß, des angeſtreng-

Digitized by Google

teren Fleißes und der größeren Masse menschlicher Arbeit, was die Charakterzüge der kleineren Güter sind, entschiedener hervor, und die Landleute suchen sich im Anbau von Handelsgewächsen ꝛc. Gelegenheit, die ihnen zur Verfügung stehenden Productionskräfte auf die ergiebigste Weise zu benutzen. Wo die Viehzucht ein Hauptzweig der Landwirthschaft ist, da fällt einer der Antriebe zur Verkleinerung der Güter hinweg, und ein anderer ist in England durch die Majoratsverfassung bei den Grundeigenthümern beseitigt, während bei uns, unter der Herrschaft eines gleichen Erbrechts für alle Geschwister, derjenige, der das väterliche Gut ungetheilt übernehmen will, mit Schwierigkeiten zu kämpfen, und, wenn er keine gute Heirath machen kann, Schulden zu übernehmen hat. Der Streit der Meinungen wird von praktischer Wichtigkeit, wenn die Vorliebe für die großen Güter zu dem Rathe führt, die Zertheilung derselben gesetzlich zu untersagen, d. h. die Gebundenheit aufrecht zu halten. Es mag Umstände geben, unter denen es gewagt seyn würde, diese Schranke der freien Verfügung über das Grundeigenthum auf einmal hinwegzuräumen, weil die landbauende Classe vielleicht noch nicht genug unterrichtet ist, um nachtheilige Zerstückelungen aus eigener Einsicht zu vermeiden, und weil man erst die Wirkungen einer besseren Volksbildung abwarten muß. Im Allgemeinen aber ist, bei gleichen Erbtheilungen, bei stark zunehmender Volksmenge, bei dem Drang, Unterkunft für neue Familien zu finden, bei dem Reize und den günstigen Folgen des Grundbesitzes, bei der Gelegenheit, von einer kleinen Fläche mit verdoppeltem Kunstfleiße hohen Ertrag zu erzielen, der Zwang zur Beibehaltung der, aus früherer Zeit herrührenden Größe der Bauerngüter in vielen Gegenden von solcher Härte, daß man ihn nicht billigen kann. Da, wo er nicht lästig empfunden wird, ist er vielleicht überflüssig, und es ist denkbar, daß in solchen schwachbevölkerten und kunstlos angebauten Gegenden die Freiheit der Zerstückelung dennoch einen wohlthätigen Anstoß zu Verbesserungen geben könnte. Unterz. ist weit entfernt zu bestreiten, daß es ein beklagenswerthes Uebermaaß der Zerstückelung giebt, wo das Gut die Familie des Besitzers nicht mehr hinreichend beschäftiget, und, beim Mangel anderer Nebenarbeiten, Trägheit und Dürftigkeit vergesellschaftet sind, wie dieß Mac Culloch von den kleinen Leuten (crofters) in Hochschottland und von den irländischen kleinen Pachtern bemerkt. Man kann sich einer schweren Besorgniß nicht erwehren, wenn man den Fall denkt, daß dieser traurige Zustand bei der freien Verfügung über das Grund-

Digitized by Google

eigenthum früher oder später in allen Ländern eintreten könnte. Aber die Wahrscheinlichkeit einer solchen allgemeinen Verschlimmerung läßt sich glücklicher Weise noch bestreiten, weil verschiedene mächtige Kräfte, vorzüglich Capital und Einsicht, entgegenwirken. Auch ist Frankreich, auf welches man öfters die Blicke in dieser Hinsicht richtet, noch weit von einem solchem Extrem entfernt. *) Ueberdenkt man, welche Gründe den besonnenen Landmann von einer schädlichen Verkleinerung seines Eigenthums abhalten und daher eine gesetzliche Fürsorge, — die entweder ohne Unterschied wirkt, also bald gut, bald unzweckmäßig, oder der Willkühr einen weiten Spielraum eröffnet, — entbehrlich machen können, so wird man immer auf den Vortheil der gerundeten Lage geführt, die der Freiheit in der Veräußerung der Ländereien keineswegs wiederstreitet, sondern vielmehr im Stande ist, die nachtheiligen Folgen derselben zu vermindern, wenn man gleich zugeben muß, daß die Zerstückelung eines Gutes in viele Parcellen eine desto größere Vermehrung der Wirthschaftskosten und der Schwierigkeiten des guten Anbau's bildet, je größer jenes ist. Hoffentlich wird es noch gelingen, viele Landwirthe davon zu überzeugen, daß ihnen das Beisammenliegen ihrer Felder großen Nutzen bringt, und wenn sie diesen höher anschlagen gelernt haben, als die größere Leichtigkeit des Verkaufes zerstreuter Stücke, so werden wir die Arrondirungen häufiger ausführen sehen, die dann, nach einer Art von Gravitation, die Besitzungen in einer Hand zusammen zu halten beitragen werden.

Bei den Pachtungen bemerkt der Verf., Geldpachtzinse seyen bei Verpachtungen auf wenige Jahre die besten, aber bei Perioden von 19—22 Jahren, die man für Ackergüter als die zweckmäßigsten ansieht, sey es dienlicher, den Pachtzins in Naturalien auszu-

*) Man hat auf die Zahl 10·896,632 Eigenthümern, die das Kataster angiebt, einen Werth gelegt, den sie nicht haben kann. Daß unter 32—33 Mill. Köpfen an 11 Mill. Eigenthümer von Grundstücken begriffen seyen, also etwa ⅓, ist schon undenkbar. Nun sind aber unter jener Zahl die Eigenthümer von 6·642,416 Wohnhäusern mit begriffen, und wenn französische Schriftsteller die Zahl der Grundeigenthümer auf 4·833,000 angeben, so bleibt es noch zweifelhaft, ob nicht dieß noch zu viel ist, ob nämlich nicht die, welche in mehreren Gemeinden Eigenthum besitzen, mehrfach gezählt sind. Wollen wir uns aber an diese Zahl halten, und nur die Aecker, Wiesen und Weiden, Gärten und Weinberge, ohne die Waldungen, berücksichtigen, so kommen auf jeden Eigenthümer doch 7 Hektaren oder 19½ bad. oder 27⅓ preuss. Morgen.

drücken und nach den jedesmaligen Marktpreisen derselben in Geld entrichten zu lassen. Hiebei entgeht aber Mac Culloch die Beobachtung nicht, daß dieß Verfahren doch wieder an einem Mangel leide, indem die Geldleistung in theuren Jahren zu schwer für den Pachter, in wohlfeilen unverhältnißmäßig niedrig für den Gutsherrn ausfalle. Statt der, in Deutschland zur Beseitigung dieses Uebelstandes vorgeschlagenen Vorkehrungen, z. B. daß ein Theil in Früchten, ein anderer in Geld angesetzt, oder daß statt des Jahrespreises ein mehrjähriger Durchschnitt der Geldentrichtung zu Grunde gelegt wird, finden wir hier eine andere Anordnung, die in Ost-Lothian, Berwickſh. u. a. Gegenden sich schon erprobt haben soll; es wird nämlich ein Max. und Min. des Preises festgesetzt, so daß, wenn auch der Marktpreis weit höher oder niedriger steht, doch nur jener vergütet zu werden braucht.

Daß die Beschaffenheit des Pfluges unter den Gegenständen der Statistik nicht der unwichtigste sey, ist durch eine einfache Berechnung des Einflusses, den gute Pflüge auf die Verminderung der Wirthschaftskosten ausüben, leicht darzuthun. Ueberraschend ist es, auch in England, dem Vaterlande guter Geräthe und Maschinen, und namentlich der vorzüglichen Pflüge von Small, Bailey u. A., noch über die schlechte Bauart des Pfluges klagen zu hören. Mit Ausnahme einiger Grafschaften werden noch überall mehr als 2 Pferde vorgespannt, häufig sogar 5, und dieß auch auf leichtem Boden; in Glouceſter, auf schwererem Lande, pflügt man mit 7! Und dennoch arbeitet man nicht über 4—6 Zolle tief und bringt täglich nicht über ¾ Acres fertig (0,92 bad. M.). „Diese Verschwendung von Arbeitskraft der Menschen und Pferde beim Pflügen ist vielleicht die größte Unvollkommenheit in der englischen Landwirthschaft;“ der Verf. glaubt, es könne vielleicht ⅛ der Ackerpferde in den meisten Theilen des Landes entbehrt werden, wenn man die in Nordengland übliche Pflugart annähme. Dort ist nämlich der sogenannte schottische Pflug, den J. Small verbessert hat, im Gebrauch, ein Schwingpflug, der von 2 Pferden gezogen täglich 1 Acre bearbeitet. Im mittleren, südlichen und westlichen Theile ist der Räderpflug in Gebrauch, der bekanntlich viel leichter zu führen und zu stellen ist, aber mehr Zugkraft kostet und einen höheren Preis hat. Auch Wendepflüge kommen vor, mit beweglichem Streichbrette, doch nur in Kent und den Kalkhügeln von Sussex und Herford, während wir einen höchst unvollkommenen Pflug dieser Art noch heutiges Tages an der oberen Hälfte der deutschen

Digitized by Google

Rheinebene in allgemeinem Gebrauche finden. Wales hat einen Pflug, der das Land in einem Zustande hinterläßt, als wäre es von Schweinen aufgewühlt worden, mit einem Streichbrette, welches aus einem Heckenpfahl oder einem ähnlichen Stücke Holz besteht. Gebrechen dieser Art können mit Zwang nicht beseitigt werden, wohl aber durch Belehrung und Beispiel. Es ist zu verwundern, daß die landwirthschaftlichen Vereine in Großbritannien das noch nicht vollbracht haben, was die deutschen seit Kurzem mit Nachdrucke und sichtbarem Erfolge sich zum Ziele gesetzt haben. M. Culloch setzt wenig Hoffnung auf die Verbreitung des Unterrichts, auf Prämien u. a. Mittel, und erwartet mehr Erfolg davon, wenn man dem Landwirthe die Gewißheit gäbe, daß er den Nutzen von allen seinen Capitalauslagen und Bemühungen selbst beziehen werde, I, 546.

Die Kartoffeln haben bekanntlich, als ein wohlfeiles Nahrungsmittel, auf Arbeitslohn und Volksvermehrung im nördlichen und mittleren Europa eingewirkt, und es ist darum von Interesse, ihre Nahrhaftigkeit mit der des Getreides zu vergleichen. Unterz. glaubte annehmen zu dürfen, 1 Scheffel Roggen sey 3,⁰ Scheffel Kartoffeln gleich, und 1 Morgen Kartoffelland liefere so viel Nährstoffe, als 2,⁵⁶ Morgen Roggenfeld.*) M. Culloch rechnet das Verhältniß der Nahrhaftigkeit gegen Waizen wie 1 zu 4, und den Ertrag des Bodens an Nährstoffen dreifach gegen den eines Waizenfeldes. — Der Rindviehstand ist nicht genau bekannt; es werden für die britische Insel 5·220,000 Stück jedes Alters gerechnet, wovon 4·120,000 für England und Wales.

Die Ursachen, aus denen die schnelle Volksvermehrung und der schlechte Zustand der Landwirthschaft in Irland abzuleiten sind, wurden schon so oft, auch in Deutschland, erörtert, daß wir für den Augenblick diesen Gegenstand, über den das vorliegende Werk wenig Neues, aber eine klare Auseinandersetzung giebt, übergehen können. Doch verdient Eines erwähnt zu werden. Bekanntlich hat M. Culloch die paradoxe Behauptung verfochten, die Abwesenheit der vielen irländischen Gutsbesitzer (absentees) sey nicht schädlich, weil es in Bezug auf Production und Consumtion gleichgültig sey, ob sie die, zu ihrem Unterhalte bestimmte Quantität von Erzeugnissen im Lande selbst verzehren, oder ob dieselbe ausgeführt wird,

*) Lehrb. 1. §. 192.

um ihnen ihre Rente außerhalb zuzubringen. Er hatte die Sache gewissermaaßen auf die Spitze gestellt, und, um in Bezug auf die Lehre von der Handelsbilanz consequent zu seyn, einen an sich richtigen Satz zu rücksichtslos verfolgt. Er giebt nicht zu, daß er seitdem anderer Meinung geworden sey, fügt aber bei, er sey stets bereit gewesen, zuzugestehen, daß der Aufenthalt des Gutsherrn auf seinen Besitzungen in manchen Hinsichten höchlich vortheilhaft sey, da derselbe einen Theil seines Einkommens zu mancherlei Verbesserungen anwenden könne; nur habe man die Nachtheile der Abwesenheit übertrieben. Dieß mag wahr seyn, allein der Vf. scheint uns dieselben doch immer noch nicht so hoch anzuschlagen, als sie, der Natur der Sache und vielen Erfahrungen nach, wirklich seyn müssen.

Was die Höhe der Grundrente betrifft, so hat man keine neueren Ausmittlungen, als von 1815, und die Vernichtung der, die Property tax betreffenden Acten, — eine Maaßregel, die, wie der Vf. sagt, nur in der Verbrennung der alexandrinischen Bibliothek ein Seitenstück findet, von der man nicht weiß, ob sie mehr Thorheit oder mehr Barbarei anzeigt, — hat sogar die Erlangung ausführlicher Nachrichten aus jener Zeit unmöglich gemacht. Nach den besten Nachrichten war der mittlere Reinertrag eines Acre

	im J. 1811.	1815.
in England	17 Sch. 3½ P.	1 L. St. — 2 P.
in Wales	6 — 10 —	7 Sch. 8¼ —
im Ganzen	15 — 11¼ —	18 — 6¾ —

und die Zahlen von 1811 sollen dem heutigen Stande der Grundrente noch ziemlich nahe kommen, indem viele Verbesserungen im Anbau die Erniedrigung der Fruchtpreise wieder vergütet haben. Die ganze Grundrente in England und Wales hat ungefähr betragen

1771, nach Young, 16 Mill. L. St.
1800, „ Beeke, 20 „ „
1811, nach den Ausmittlungen bei der Einkommensteuer 29½ „ „

und die letztere Zahl soll, wie aus dem Gesagten folgt, noch heutiges Tages angenommen werden können. Daß die Rente nicht höher ist, wird theils aus dem Drucke der Staatslasten, theils aus dem fehlerhaften Pachtungswesen und den schlechten Pflügen erklärt.

Digitized by Google

In Irland ist die mittlere Rente des Acre auf 12¾ Schill. (7 fl. 36 kr.), der ganze Betrag derselben auf 12·715,000 Liv. St. geschätzt. Auf 14·603,000 Acr. Bauland kommen aber dort 5·340,000 Acr. Berg- und Sumpfland, welches unbenutzt ist.

Was den heutigen Zustand der britischen Landwirthschaft im Ganzen betrifft, so widerspricht unser Vf. durchaus dem Bericht des Committee von 1833, welches den Verfall derselben behauptet hatte. Seit 1820 hat sich die Volksmenge von Großbritannien um 3·300,000 Köpfe vermehrt, die Consumtion ist überdieß reichlicher und die Pferdezahl größer geworden. Zu diesem vermehrten Bedarfe liefert der einheimische Landbau die Mittel, die Einfuhr von Getreide war in den letzten Jahren ganz unbedeutend und das Angebot nahm dergestalt zu, daß die Preise sanken. 1832 galt der Quarter Waizen 58⅔ Schill. (das bad. Malter 18 fl., der preuß. Scheff. 12⅔ fl.), im J. 1836 sank er schon unter 38 Sch. (das Malt. 11¾, der Scheff. 8 fl. 25 kr.). Hiezu hat die Urbarmachung neuer Flächen weniger beigetragen, als die Fortschritte der Entwässerung und des landwirthschaftlichen Betriebes im Allgemeinen. Als Beispiel wird die erhöhte Ergiebigkeit des Rübenbaus in Folge der Knochendüngung angeführt; der Ertrag soll in einem Theile von Lincoln 5 — 10 mal so groß geworden seyn, als zuvor, (doch wohl schwerlich von gleicher Fläche?). Ein einziger Farmer, Dawson zu Withcall, hat gewöhnlich 600 Acres Rübenland. — Diese Nachrichten können neben ihrem eigentlichen Zwecke auch dazu dienen, die statistische und volkswirthschaftliche Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Methoden in helles Licht zu setzen. Man ist zusehr geneigt, bei den Regeln der Landwirthschaftslehre nur daran zu denken, was sie dem einzelnen geschickten und thätigen Unternehmer einbringen können; lernt man aber die Wirkungen kennen, die im Großen, in einem ganzen Lande, aus ihrer Befolgung hervorgiengen, so erscheinen sie von einer gemeinnützigeren und bedeutenderen Seite.

Von Steinkohlen werden in Großbritannien und Irland jährlich

verbraucht	22·100,000	Tonnen
ausgeführt	600,000	„
Summe	22·700,000	T.

oder 461 Mill. bad. Centner! Die Tonne kostet den Consumenten ungefähr 7 Schill. (der Centner gegen 12 Kr.), was eine Summe

Digitized by Google

von 7·945,000 L. St. ausmacht. Diese Zahlen sind größer, als die bisher bekannten, und man kann in ihrem Anwachse die ungeheure Ausdehnung des brit. Gewerbewesens in der neusten Zeit erkennen. Zur Production der 700,000 Tonnen Eisen, die Großbritannien jährlich erzeugt, sind allein 3·850,000 Tonnen Steinkohlen (5½ T. auf 1 T. Eisen) erforderlich. Der Mangel einer guten Bergwerksverfassung zeigt sich auf traurige Weise in den vielen Unglücksfällen. Die Kohlengruben kosteten von 1810—35 2070 Menschen das Leben, und die Davy'sche Sicherheitslampe, seit 18 Jahren in Gebrauch, hat die Zahl dieser Unfälle nicht vermindert, ja dieselben haben sich seitdem noch vermehrt, weil man durch sie Muth gewonnen hat, gefährliche Gruben zu bauen, zu denen man sich vorher nicht gewagt hatte. Leider hat sich gezeigt, daß diese Lampe kein untrügliches Schutzmittel ist, und es ist in diesen Bergwerken ein hoher Grad von Aufmerksamkeit erforderlich, um alle Unglücksfälle zu verhüten. Das einzige unfehlbare Gegenmittel besteht in dem gehörigen Luftwechsel. Der Vf. entscheidet dafür, daß der Staat wohl befugt sey, sich bei dieser Gegenheit einzumischen und die Arbeit in den gefährlichen „feuerigen" Gruben nur unter der Bedingung zu erlauben, wenn für Luftzug hinreichend gesorgt sey, — eine Ansicht, in der wohl jeder Kenner der deutschen Einrichtungen im Bergbau mit ihm übereinstimmen wird.

In verschiedenen statistischen Werken, die von der Eisenerzeugung dieses oder jenes Landes handeln, läßt sich eine Unklarheit bemerken, indem nämlich das producirte Gußeisen und daneben auch das Stabeisen angegeben, dabei aber nicht bemerkt wird, ob unter ersterem auch der Theil mit einbegriffen sey, den man zu Stab- oder Schmiedeeisen verarbeitet. Hier ist dieß ganz deutlich auseinander gesetzt. Von dem ganzen Erzeugniß an Gußeisen werden etwa $^{3}/_{10}$ in diesem Zustande verbraucht, worunter 22,000 Tonnen Ausfuhr nach Frankreich und Nordamerika; $^{7}/_{10}$ werden in verschiedene Arten von Schmiedeeisen umgewandelt, wodurch eine Preiserhöhung von 1·200,000 L. St. zu dem Betrage des gesammten Gußeisens von 4·200,000 L. kommt. Die mit der Eisenproduction mittelbar und unmittelbar beschäftigten Personen werden auf 220,000, die dazu verwendeten Capitale auf 7 Mill. L. St. geschätzt.

Das 4. Capitel im 3. Theil handelt von den Gewerken (manufactures) und beginnt (Sect. 1.) mit der Untersuchung der Um-

Digitized by Google

stände, welche die Fortschritte des Gewerksweſens und Kunstfleißes in Großbritannien begünstigt haben. Jeder Verſuch, dieſe, in der Geſchichte der Volkswirthſchaft bisher ohne ein zweites Beiſpiel daſtehende Erſcheinung, dieſe coloſſale Entwicklung der Gewerke, aus ihren Urſachen zu erklären, verdient gewiß unſere Aufmerkſamkeit. Es konnte nicht fehlen, daß ein Zuſammentreffen mehrer Urſachen erfordert wurde, um eine ſo erſtaunliche Wirkung hervorzubringen, wobei es ohne Zweifel nicht blos darauf ankommt, keine der mitwirkenden Urſachen zu überſehen, ſondern auch bei jeder den Grad ihres Einfluſſes richtig zu beurtheilen. Es werden nun folgende angegeben:

I. Moraliſche Urſachen.

1. Sicherheit des Eigenthums, deren Mangel als das größte öffentliche Uebel angeſehen werden kann.

2. Abweſenheit von Monopolen und Nichteinmiſchung der Staatsgewalt in Gewerbsunternehmungen. Der Vf. iſt der Meinung, die Freigebung des ganzen inneren Gewerbfleißes ſey von ſo großen Vortheilen, daß die Beſchränkungen, die man in Bezug auf den ausländiſchen Handel anlegte, ſogar noch ein gutes Theil drückender hätten ſeyn dürfen, ohne das Fortſchreiten zu verhindern, aber es ſcheint ihm der Gipfel die Thorheit, zu vermuthen, jene Beſchränkungen hätten zur Beſchleunigung dieſer Fortſchritte beigetragen, während ſie deutlich und entſchieden die entgegengeſetzte Wirkung äuſſerten, die nur durch den Erfolg der übrigens beſtehenden Freiheit aufgewogen wurden.

3. Die Verbreitung des Unterrichtes unter allen Volksklaſſen, der nützlichen Bücher, Zeitſchriften ꝛc.

4. Die Niederlaſſung von Fremden, gegen die man übrigens nicht ſo zuvorkommend iſt, als es in Holland Grundſatz war.

5. Die Ungleichheit des Vermögens, inſoferne als die reichliche und glänzende Lebensweiſe der Begüterten für Andere einen mächtigen Antrieb bildete, Vermögen zu erwerben und es ihnen gleich zu thun. Dieſer Sporn, ſich durch Fleiß und Geſchicklichkeit eine beſſere Lage zu bereiten, erſtreckt ſich bis auf die unterſten Claſſen; der Vf. hält daher das gleiche Erbrecht, wie es in Frankreich beſteht, für ſchädlich, indem es auf die Gleichheit des Vermögens hinſtrebe. — Es iſt auch dem Den-

Digitized by Google

kendsten nicht leicht, sich von Meinungen loszureißen, die mit eingewurzelten Sitten und Einrichtungen zusammenhängen. Bewohner des Continents werden sich in obigem Punkte schwerlich von Mac Culloch überzeugen lassen; auch bei unserem Erbrechte fehlte es, besonders wegen der adeligen Fideicomisse, nicht an einzelnen Beispielen eines großen Reichthums, um andere mit Begierde nach Erwerbung eines ähnlichen Vermögens zu erfüllen.

6. Auch die Besteurung hat einen ähnlichen Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit gegeben, weil ohne diese der Steuerpflichtige sich in Gefahr sah, in einen ungünstigeren Vermögenszustand hinab gezogen zu werden. Die Last der Steuern, obschon groß, wurde doch so allmälig vermehrt, daß der Bürger nicht daran verzweifelte, sie mit verdoppelter Anstrengung erschwingen zu können. — Daß ein solches Bestreben aus der Besteurung hervorgegangen ist, möchten wir nicht in Zweifel ziehen, allein eine andere Frage ist, ob die Verzehrung großer Capitale in den Kriegszeiten nicht mehr geschadet hat, als durch jene Bemühung der Steuerpflichtigen wieder gut gemacht werden konnte. Ueberhaupt sieht man, da mit dem Obigen alle aus den menschlichen Verhältnissen herstammenden Ursachen im Sinne des Vf. aufgezählt sind, daß er den Gegenstand nicht erschöpft und die schwierigeren Untersuchungen, was die Maaßregeln der Regierung, die Kriege, die Colonien ꝛc. bewirkt haben, umgangen hat.

II. Natürliche Umstände.

1. Besitz der erforderlichen Rohstoffe im Lande, und insbesondere der schwer und kostbar zu transportirenden, Wolle, Eisen, Blei ꝛc.

2. Ganz vorzüglich einflußreich ist der große Vorrath von Steinkohlen, deren Gruben man als Kraftmagazine (warehoused power) ansehen kann. So lange nicht mit der Dampfmaschine eine große Veränderung vorgenommen wird, so daß sie viel weniger Brennstoff verbraucht, oder so lange nicht eine andere Maschine an ihre Stelle tritt, ist das Mitwerben keines anderen Volkes in solchen Beschäftigungen zu fürchten, in denen Dampfmaschinen mit Nutzen gebraucht werden; Wasserkräfte haben in Großbritannien viel von ihrem Werthe verloren und kommen nur noch in sonderlichen Betracht, wo sie sehr günstig

Digitized by Google

gelegen oder von ausgezeichneter Brauchbarkeit sind. — Man denkt in Deutschland über den Werth der Wasserkräfte anders. Dieß ist nothwendig, weil wir an Steinkohlen nicht so reich sind, und es rührt zum Theile auch daher, daß bei unseren Gewerksverhältnissen die Unternehmungen nicht so leicht in's Ungeheure anschwellen, wie bei dem ausgedehnten und leichten Absatze der Briten, und zu einer, sich in gewissen mäßigen Gränzen haltenden Production die Bäche und kleinen Flüsse weit eher zureichen, als wenn jene schnell zu wunderbarem Umfange ausgedehnt werden soll.

3. Die günstige Lage für den Handel und das günstige Klima. Jene giebt dem Bezuge der Rohstoffe und dem Vertriebe der Erzeugnisse auf dem Meere, der großen Völkerstraße, die höchste Leichtigkeit. Das Klima ist für alle Verrichtungen und Unternehmungen vortheilhaft, aber doch streng genug, um dem Arbeiter Bedürfnisse der Wohnung und Kleidung zu geben. Selbst die Veränderlichkeit des Klima's hat das Gute, die Landleute zu unausgesetzter Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu nöthigen.

Zu diesen Ursachen gesellt sich indeß die Gunst des Zufalls, die einen Hargraves, Arkwright, Watt, Wedgewood gerade in England geboren werden ließ und so diesem Lande die Priorität in wichtigen Erfindungen zuwendete, — wobei man es übrigens wohl nicht bloß dem Zufalle, sondern dem regen Sinne für Gegenstände des Kunstfleißes zuzuschreiben hat, daß jene Männer ihre Talente, statt auf theoretische Forschungen u. dgl., lieber den technischen Zwecken zuwendeten, sowie, daß sie mit Capitalen hinreichend unterstützt wurden. Endlich wird, nach Stevenson (in der Edinburgh Encyclopedia) auch die Gewohnheit angeführt, die Arbeiter, wo es nur irgend angeht, stückweise statt des Tage- oder Wochenlohns zu bezahlen, wodurch der Fleiß der arbeitenden Classe sehr gesteigert wird.

Die Darstellung der britischen Wollenfabrication gibt eine Gelegenheit, die verschiedenen Methoden ihres Gewerbsbetriebes untereinander zu vergleichen, nämlich

1. den handwerksmäßigen Betrieb, domestic system, wo der Tuchmachermeister nur etwa 1–4 Webstühle besitzt, außer seiner Familie noch einige bezahlte Gehülfen beschäftiget, zugleich aber etliche Morgen Land bauet, so daß in der Erntezeit sein ganzes

Digitized by Google

Arbeitspersonal der Feldarbeit nachgeht. Dieß war ehmals die allgemeine Gewohnheit. Jetzt hat sich diese Einrichtung noch in der Umgegend von Leeds, Huddersfield, und in Nordwales erhalten. Was den Tuchmacher vorzüglich in den Stand gesetzt hat, sich neben den großen Fabriken zu behaupten, dieß ist die Einrichtung von Maschinen zur Zurichtung der Tücher, wo man gegen Stücklohn arbeiten lassen kann. Solche Maschienen zum Vermiethen, public mills, sind öfters auf Actien gebaut worden, und die Tuchmacher, domestic clothiers, nahmen den größten Theil der Actien.

2. Betrieb durch Verleger, masters clothiers, welche eine Anzahl von Arbeitern für die verschiedenen Vorrichtungen außer Hause unterhalten. Hier ist also schon Theilung und Ineinandergreifen der Arbeiten. Dieß System ist im westlichen Theile von England üblich.

3. Fabrikbetrieb, factory system, wo die Arbeiten in einem Gebäude beisammen geschehen.

Die Besorgnisse und Beschwerden der Tuchmachermeister gegen die Fabrikherren veranlaßten die Niedersetzung einer Commission im J. 1806, nach deren Ansichten die Klagen unbegründet, die Besorgnisse unnöthig sind. Der Handwerksbetrieb hat erhebliche Vorzüge und kann sich neben dem fabrikmäßigen behaupten, dieser darf aber nicht gehindert werden und ist selbst zum Besten der Handwerksmeister nützlich, weil reiche Fabrikherren eher die Mittel haben, Versuche anzustellen und Verbesserungen zu unternehmen, die dann späterhin auch von den kleinen Unternehmern nachgemacht werden. In der That hat sich seitdem die Zahl solcher Tuchmacher vermehrt, nur sind freilich die Fabriken in noch stärkerem Grade angewachsen. — Der Zustand der Arbeiter in der Verarbeitung der Baumwolle ist schon mehrmals im Archive zur Sprache gekommen; es mag daher genügen, zu bemerken, daß Mac Culloch, vorzüglich auf Cowell gestützt, sich den Ansichten von Baines, Ure u. A. anschließt und der Meinung ist, man habe die Uebel, deren Daseyn allerdings nicht ganz geläugnet werden könne, sehr übertrieben *). Die Handweber befinden sich allerdings übel

*) Der im II. B. S. 177 des Archivs in der Note angeführte Aufsatz im Edinburgh Review scheint von Mac Culloch herzurühren, da er mit dessen jetzigen Aeußerungen ganz übereinstimmt.

daran, aber dieß rührt von der Leichtigkeit ihres Geschäftes und der dadurch veranlaßten großen Concurrenz her und war schon der Fall, ehe nur die Maschinenstühle eingeführt wurden. Tufnell, Mitglied der zur Untersuchung des Zustandes der Fabrikarbeiter niedergesetzten Commission, bereißte Lancashire und fand die Sache anders, als man sie geschildert hatte. Gerade darum, sagt er, weil die Dampfmaschine ununterbrochen fortarbeitet, ist das Geschäft der mit der Wartung der Spinnmaschinen ꝛc. beauftragten Personen leicht und von Augenblicken der Ruhe unterbrochen. In den größten Fabriken fand sich gerade die meiste Reinlichkeit und Sorge für die Sicherheit und Behaglichkeit der Arbeiter. Doch wird das Verbot, kleine Kinder unter 9 Jahren in den Fabriken zu beschäftigen, für zuträglich gehalten.

In Bezug auf die nachtheilige Wirkung gewisser Aufwandssteuern giebt die Glasaccise ein interessantes Beispiel. Im J. 1777 zahlte der Centner Bouteillenglas 2 Sch. und die Steuer trug 28,995 L. St. Nach dem heutigen Steuersatze von 7 Sch. müßten, bei gleicher Consumtion, 101,482 L. St. eingehen, aber die Steuer trug 1834 nur 98,357 L. St., woraus sich die Folge ableiten läßt, daß 14½ Mill. Engländer heutiges Tages weniger Flaschen verbrauchen, als 7½ Mill. vor 57 Jahren.

Um diese Anzeige nicht zu sehr zu verlängern, bricht Unterz. ab, und behält sich vor, von dem, was über Handels- und Finanzgegenstände, sowie über das Armenwesen gesagt wird, späterhin noch zu berichten.

Rau.

Kameralistische Zeitung für die K. Preuß. Staaten. Ein Centralblatt für Verwaltungs- und Communalbehörden und Beamten aller Art. Redacteur K. F. Rauer. 2. Jahrgang. Berlin, Heynemann 1836. 832 S. 4. mit einem Register.

Diese nützliche Unternehmung, obgleich sie größtentheils nur Artikel enthält, die sich auf den preuß. Staat beziehen, gewährt doch auch für das Ausland manchfaches Interesse. Ihr Inhalt läßt sich durch folgende Unterscheidung am deutlichsten bezeichnen. Man findet 1) Gesetze und Verordnungen der Ministerien und Be-

Digitized by Google

zirks-Regierungen, die theils aus den Amtsblättern gezogen sind, theils wohl nur in scriptis bekannt waren und das ganze Gebiet der inneren Staatsverwaltung (Polizei im weiteren Sinne und Finanzwesen) sowie des Gemeindewesens umfassen. Was schon in der Gesetzsammlung steht, ist häufig nur mit der Rubrik angeführt. Viele dieser Verordnungen sind, abgesehen von ihrer praktischen Wichtigkeit für diejenigen Personen, welche sie zu beobachten verpflichtet sind, auch für den weiten Kreis von Lesern lehrreich, welche die Ausbildung des Administrativwesens überhaupt verfolgen oder befördern wollen. Man trifft mehrere ausführliche Verordnungen und Instructionen, z. B. über das Leihhaus in Trier, über das Zwangsarbeitshaus zu Kosten im Großh. Posen (aufzunehmen sind Vagabunden, arbeitsscheue Bettler, entlassene Sträflinge, die nach dem richterlichen Urtheile noch einige Zeit verwahrt werden sollen, und jugendliche Verbrecher), über die Irrenanstalt in Greifswalde (die Bezahlung innerhalb der etatsmäßigen Zahl der Aufzunehmenden ist täglich 5 Sgr., über diese Zahl 8 Sgr.), über den Geschäftsgang der Magistrate, über Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissarien, Feuerlöschordnung für Aachen, Polizeiordnung für den Finowcanal, über die Hundswuth, über die Verpflichtungen der Geistlichen als Schulrevisoren, über die allgemeine Wittwencasse ꝛc. ꝛc. und eine Fülle kürzerer ebenfalls sehr bemerkenswerther — 2) Jahrsberichte über das, was in einzelnen Zweigen des Verwaltungsfaches verordnet und geleistet worden ist. Hieran schließen sich verschiedene statistische Notizen, von denen wir nur eine einzige ausheben. Die Zahl der Taubstummen im preuß. Staate betrug im J. 1834 10,162. Dieß macht 74 auf je 100,000 Einwohner. In den einzelnen Regierungsbezirken ist das Verhältniß der Taubstummen zur Einwohnerzahl sehr verschieden. Nach der Volksmenge von 1835 berechnen sich z. B. auf 100,000 Einwohner

132	Taubstummen	im	R. B.	Gumbinnen
102	—	—	—	Königsberg
73	—	—	—	Bromberg
96	—	—	—	Köslin
75	—	—	—	Magdeburg
45	—	—	—	Aachen
40	—	—	—	Stralsund
36	—	—	—	Düsseldorf
13	—	—	—	Münster.

Digitized by Google

3) Personalveränderungen im Beamtenstande. — 4) Aufsätze, die zum Theile das Gebiet der preuß. Gesetzgebung im Administrativfache erläutern, theils aber das Armen-, Schul-, Gemeinde-, Gesinde-Wesen ꝛc. im Allgemeinen betreffen. Diese Abtheilung scheint dem Unterz. vorzüglich einer Erweiterung fähig zu seyn, wobei besonders auf populäre Behandlung volkswirthschaftlicher Materien in Bezug auf die Verwaltungsmaaßregeln und auf das, was in anderen Staaten geschieht, Rücksicht genommen werden könnte. — 5) Anzeigen von neuen Büchern, den Hauptinhalt kurz darstellend, und Angabe der bloßen Titel vieler neuerschienener Schriften. — 6) Miscellen, meistens ebenfalls den preuß. Staat betreffend. — Das Verzeichniß der Steckbriefe hört mit dem Eintritte des jetzigen Redacteurs auf. — Von 1837 an erscheinen wöchentlich 1½ Bogen, indem das, als Ergänzung der kam. Zeitung betrachtete preuß. Bürgerblatt aufhört und sein bisheriger Inhalt der ersteren einverleibt wird. Neben dem Register möchte ein systematisches Inhaltsverzeichniß den Gebrauch sehr erleichtern.

Nau.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des badischen Landtages von 1837 in Administrativangelegenheiten

von

K. H. Rau.

Einleitung. Es lag schon im Plane des Archives, über die, in das Gebiet desselben, d. h. die im engeren Sinne sogenannte innere Verwaltung einschlagenden Berathungen und Beschlüsse der Ständeversammlungen öfters kurzen beurtheilenden Bericht zu erstatten, was, bei dem großen Umfange der gedruckten Verhandlungen, und der geringen Verbreitung, die dieselben aus dieser Ursache finden, nicht unverdienstlich zu seyn schien. Es ist überhaupt zu bedauern, daß man noch so wenig dafür gesorgt hat, das für das Ausland Interessante und wahrhaft Lehrreiche oder in irgend einer Hinsicht Wissenswerthe aus den ungeheuer voluminösen landständischen Protokollen auszuziehen und zu sammeln, was am leichtesten durch Zusammenwirken Mehrerer zu bewerkstelligen wäre. Nicht ohne Nutzen lernt man die Vielseitigkeit der, über einen und denselben Gegenstand ausgesprochenen Meinungen kennen, die bald aus wissenschaftlichen Grundsätzen, bald aus den Erfahrungen des Geschäftslebens in seinen manchfaltigen Zweigen herstammen und oft in auffallendem Widerstreite stehen, sich wechselseitig beschränken und berichtigen. Häufig führt der Streit zu einer Art von Vergleich, wobei ein Ergebniß zu Stande kommt, welches, wie eine Diagonalkraft zwischen zwei Seitenkräften, keiner der beiden entgegengesetzten Richtungen ausschließlich folgt, sondern zwischen ihnen in der Mitte steht. Der letzte badische Landtag zeichnet sich durch die Menge der erledigten Geschäfte aus, die zwar meistens keine großen Gesetze betrafen, aber dafür in die verschiedensten Gegenstände der Regierung eingriffen und wegen der, mehr nach der Zahl als nach dem Umfange der vorgelegten Entwürfe sich richtenden Masse von Vorarbeiten ungemeine Anstrengungen erforderten. Da jedoch auch ein gleichförmiger Auszug schon sehr

Digitized by Google

viel Raum erfordern würde, wenn er nämlich die Beweggründe, den Hauptinhalt und die parlamentarische Geschichte jedes Gesetzes oder Antrages deutlich auseinandersetzen soll, so wählen wir für jetzt nur einige Gegenstände zur ausführlicheren Darstellung aus*), neben denen, da das Budget einer abgesonderten Abhandlung vorbehalten bleibt, noch folgende, theils durch publicirte Gesetze erledigte, theils wenigstens angeregte Angelegenheiten kurz aufgeführt werden mögen.

1. Gründung einer öffentlichen Hinterlegungscasse, für solche Fälle, in denen die Gesetze (vorzüglich das Landrecht und die Proceßordnung) eine Hinterlegung fordern, nicht für freiwillige Anlegungen (also nur die eine von beiden Bestimmungen der französischen Caisse des dépôts et consignations). Die Schuldentilgungscasse ist zugleich als Hinterlegungscasse bestellt und bezahlt 2 Proc. Zinsen. Ges. v. 3. Aug. Reg. Bl. Nr. XXVI.

2. Gesetz über die Breite der Radfelgen bei Frachtfuhrwerken, 3. Aug. RBl. XXIX. Die Breite ist bei 4 Rädern:

3″ 5‴ mit 3—4 Zugthieren,
5″ 3‴ „ 5—8 „
2″ 2″ bei Postwägen.

Zweirädrige Wägen dürfen, besondere Umstände ausgenommen, die in Art. 4 angeführt worden sind, nicht über 4, vierrädrige nicht über 8 Pferde zur Bespannung erhalten.

3. Gesetz über die Ablösung der Last, das Faselvieh (Zuchtstiere und Eber) zu halten, 3. Aug. R.Bl. XXIX. Diese Last mußte darum für ablöslich erklärt werden, weil sie oft dem Zehntherrn obliegt und ihre Fortdauer mit der Zehntablösung unverträglich ist. Jeder von beiden Theilen kann die Ablösung verlangen. Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Schätzung, für welche, wenn keine Uebereinkunft zu Stande kommt, ein gerichtliches Verfahren eintritt. Im Falle der Ablösung geht die Pflicht, das Faselvieh zu halten, an die Gemeinde über, welche überhaupt in allen Fällen hiezu anzuhalten ist, wo nicht auf andere Weise für das Bedürfniß gesorgt ist.

4. Gesetz v. 22. Jun. für das Verfahren in Steuerstrafsachen, R.Bl. XX. Den Steuerämtern steht die Zuerkennung von

*) Daß dabei vorzüglich die Commissionsberichte der ersten Kammer benutzt werden, ist darum sehr natürlich, weil in ihnen die vorausgegangenen Verhandlungen der 2ten schon berücksichtigt worden sind.

Ordnungsstrafen zu, wenn dieselben in einer festbestimmten Geldstrafe bestehen oder, bei einem arbiträren Strafsatze, 25 fl. nicht übersteigen. Defraudationen können dann von diesen Stellen erkannt werden, wenn der Angeschuldigte sich ihnen freiwillig mit Verzichtleistung auf das gerichtliche Verfahren unterwirft.

5. Zoll- und Zollstrafgesetz, ferner mehrere Zollverträge; sämmtlich zur Ausbildung des Zollvereines gehörend.

6. Zolltarif für die Neckarschiffahrt, in Folge einer, nach langem Zwiste und vielen staatsrechtlichen Deductionen erfolgten Vereinbarung mit Würtemberg. Blos Baden erhebt fortwährend, wie bisher, und wie schon von jeher die Pfalz, einen Neckarzoll. Dieser beträgt für die 3 Erhebungsstellen zusammen zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr. vom Centner, nebst der einmaligen Schiffs- (Recognitions-) Gebühr von befrachteten Schiffen von 600 Centn. Ladungsfähigkeit, nach dem Rheintarife.

7. Antrag des Abg. der 2. Kammer, Dr. Bader, daß die Ablöslichkeit der Schafweiderechte gesetzlich ausgesprochen und das hiebei einzuschlagende Verfahren vorgeschrieben werden möge, von der ersten Kammer nicht erledigt. Auch dieser wichtige Gegenstand soll den Stoff eines späteren Aufsatzes in diesem Archive bilden.

8. Antrag des Abg. Buß (Prof. in Freiburg,) daß der Großherzog gebeten werden möge, eine Fabrikpolizeiordnung im Entwurfe vorlegen zu lassen. Die Ansichten des Antragstellers über die nachtheiligen Folgen des Fabrikwesens für die Arbeiter stimmen mit denen überein, die in einem früheren Hefte unseres Archives von Prof. von Mohl niedergelegt worden sind. Die 2. Kammer lehnte jedoch den Antrag ab, der auch in der That zu Vieles berührte, als daß eine gründliche, ins Einzelne gehende Berathung hätte statt finden können. Die ausführliche Begründung des Antrages enthält manches Gute, aber auch manches Unausführbare*).

---

*) Z. B. den Vorschlag, daß der Fabrikherr verpflichtet seyn soll, seinen Arbeitern ¼ Jahr vor der Entlassung zu kündigen, — daß er auch von den Arbeitern eine solche Kündigung verlangen darf. Daß gesundheitswidrige Verwendungen der Arbeiter verboten werden, ist, bei der Schwierigkeit der Entscheidung, was hierunter zu rechnen sey, wenigstens nicht leicht auszuführen.

Digitized by Google

I. Abänderungen im Tarif des Zollvereins.

Die „Vermittlung der Extreme" (nach Ancillons Ausdruck) scheint, wie in anderen Gebieten, so auch in dem der Staatsökonomie der Weg zu seyn, auf dem die Ausbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse erfolgt. Wo ein an sich nicht unverwerflicher Zweck mit Einseitigkeit zum Uebermaaße verfolgt wird, da tritt früher oder später eine Gegenwirkung ein, die Nachtheile der Uebertreibung werden ans Licht gestellt und öfters wieder nach der entgegengesetzten Richtung hin Fehler begangen oder doch gerathen, bis der gesunde Verstand in der Mehrheit der denkenden Zeitgenossen oder der späteren Geschlechter die richtige Bahn in der Mitte aufzufinden weiß. Im Zollwesen namentlich ist der Wahn des Handelssystems, daß die Einfuhr von Kunstwaaren ein Uebel sey, von der Smithischen Schule mit solchem Eifer und so guten Gründen bekämpft worden, daß er, wo nicht zerstört, doch um Vieles geschwächt und um seine stärkste Unterlage, die ältere Lehre von der Handelsbilanz, gebracht worden ist. Aber die Gegner des Colbertischen Systemes gingen so weit, sogleich jetzt die Abschaffung aller Zölle zu empfehlen*), was den Geschäftsmännern nicht einleuchten wollte, da die eine Art derselben, die Steuerzölle, die den größten Theil des Zollertrages abwerfen, auf einem ganz anderen, rein-finanziellen Grunde beruhen, und die Schutzzölle wenigstens nicht mit einemmale aufgehoben werden dürfen, wenn man nicht empfindliche Störungen verursachen will, auch die Beendigung des stillen Krieges der Staaten, die einander die Gewerke zu entziehen trachten, nur Schritt vor Schritt, durch Nachgeben von der einen und der anderen Seite, wie etwa die Verminderung der stehenden Heere, zu Stande kommen kann. Ueber den zweckmäßigsten Grad des Zollschutzes (der Protection) haben sich die Meinungen noch nicht vereinigt, und es fehlt noch an festen Grundsätzen sowohl darüber, unter welchen Voraussetzungen der Schutz Bedürfniß sey, als darüber, wie bei jeder Waare seine Größe zu bestimmen sey, damit er zwar die beabsichtigte Wirkung hervorbringe, aber nicht über das hiezu erforderliche Maaß hinausgehe. Solche Untersuchungen hat man meistens gescheut, weil sie in der That sehr mühsam sind, man hat oft nur nach einem gewissen dunklen Gefühle

*) Smith selbst erkannte, daß in verschiedenen Fällen die Zölle beibehalten werden müßten.

Digitized by Google

hin auf Ungefähr einen Procentsatz aufgestellt, den der Zoll erreichen dürfe, und hiernach aus den Angaben über den mittleren Preis des Centners einer gewissen Waare den Tarifsatz gemacht. Auch stellen sich einer gründlichen Lösung dieser Aufgabe mancherlei erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. Ist z. B. von Zöllen auf Eisenblech die Rede, so müßte man sich davon Rechenschaft geben, warum die inländischen Blechhämmer oder Walzwerke das Mitwerben der ausländischen nicht aushalten können, und hieraus ableiten, wieviel Procente Schutz sie billiger Weise in Anspruch nehmen können. Nun entsteht aber die Frage, ob man sich nur um die besten, am kunstreichsten eingerichteten, oder auch um die nachläßig betriebenen Werke bekümmern solle, nur um die, denen wohlfeile Brennstoffe in Fülle zu Gebote stehen, oder auch um solche, deren Lage in dieser Hinsicht die ungünstigste ist. Soll auch die Trägheit und Unwissenheit, die verkehrteste Speculation vor fremder Concurrenz beschirmt werden, oder soll man sich nur solcher Unternehmungen annehmen, die der Begünstigung wahrhaft würdig sind? Die Unternehmer selbst treten freilich rasch und herzhaft den Beweis an, daß sie ohne einen nachdrücklichen Schutz nicht bestehen können, und scheuen sich nicht einmal, hiebei ihre eigene Ungeschicklichkeit einzugestehen, aber man darf diese Beweisführung nicht ungeprüft annehmen und muß bei solchen Umständen, die für jetzt den Inländer gegen den Ausländer in Schatten zu stellen scheinen, wohl erwägen, ob sie dauernd oder vorübergehend sind, ferner, ob es nicht in der Gewalt der inländischen Gewerbsleute steht, sich durch Vervollkommnung des Betriebes auf einen günstigeren Kampfplatz zu versetzen *). Es giebt Fälle, in denen auch ein hoher

*) Daher sollten bei einer Untersuchung über diesen Gegenstand, wie die französische enquête commerciale, wenn die Klagen und Anträge der Fabricanten vernommen werden, auch die Ansprüche der Consumenten auf freien Einkauf und die staatsökonomischen Gründe für die Ermäßigung der Zollsätze gehörig vertreten werden. Es ist bemerkenswerth, daß auch diejenigen, welche im Allgemeinen von den Vorurtheilen des Handelssystemes frei sind, doch häufig bei der Berathung über einzelne Zollsätze sich schwer zur Erniedrigung derselben entschließen können. Die Ursache hievon scheint diese zu seyn: die inländischen Gewerbsleute schildern die Nachtheile einer Veränderung mit lebhaften Farben und suchen durch Berechnungen nachzuweisen, was sie durch eine solche Maaßregel verlieren würden. Wer nicht mit allen Einzelheiten eines Gewerbes vertraut ist, vermag weder diese Behauptungen zu prüfen, noch auch die Mittel zu erkennen, die von den Gewerbtreibenden zur Vermeidung eines solchen Nach-

Digitized by Google

Schutz keine genügende Anreizung darbot, ein Gewerbe zu ergreifen, und es giebt andere Fälle, wo gerade die ungehinderte Concurrenz des Auslandes den Sporn gab, Gewerbe zu vervollkommnen, die sonst, ohne diese Nöthigung, in alter schläfriger Weise fortgesetzt worden wären. Man darf also nicht von den schützenden Zöllen immer eine und dieselbe Wirkung erwarten, und eben sowenig ist die Voraussetzung, von der die unbedingten Vertheidiger des Protectionssystemes stillschweigend auszugehen scheinen, daß nämlich jedes Volk zu allen möglichen Gewerkszweigen die erforderlichen Vorbedingungen besitze, in ihrer Allgemeinheit zulässig. Wer jede Einfuhr von Gewerkswaaren ungerne sieht, weil er meint, sie entziehe inländischen Arbeitern und Capitalen eine Beschäftigung, der muß glauben, daß ein Theil derselben immer gezwungen in Unthätigkeit sey und bereit stehe, sich in die zu begünstigenden Gewerbe zu wenden. Nun fehlt es zwar in keinem Lande an nahrungslosen Arbeitern, und an Capitalen, deren jetzige Verwendung nicht die nützlichste ist, aber das wird sich nicht ändern, wenn wir auch den Schutz auf das Höchste treiben, und diese Kräfte werden in keinem Falle gerade solchen Gewerbszweigen zufließen, die man künstlich hervorrufen will, weil hiezu besondere Geschicklichkeiten und Neigungen erforderlich sind. Man würde von der Wahrheit dieser Sätze sich weit allgemeiner überzeugt halten, wenn nicht die Hemmung in der Ausfuhr einzelner Arten von Erzeugnissen durch die Handelsbeschränkung anderer Regierungen eingetreten und auf diese Weise die ausgedehnte Betreibung der, einem Lande am meisten zusagenden Nahrungszweige verhindert worden wäre. Eben darum kann man nur nach und nach aus diesem Zwangszustande kommen, und es ist schon beruhigend, eine entschiedene Richtung

---

theils ergriffen werden könnten, in der Ungewißheit aber zieht man das Sichere, die Beibehaltung des Zolles, vor. Die erwähnte enquête commerciale von 1834 zeigt, wie schwer es ist, selbst durch die Aussagen der am besten unterrichteten Personen, zu zuverläßigen Thatsachen zu gelangen. Köchlin, der bekannte Inhaber großer Fabrikanstalten, berechnet die Kosten eines ℔. Baumwollengarn, ohne den Rohstoff, in seiner Fabrik zu Mühlhausen zu 72 Cent., während 4 andere Abgeordnete der dortigen Handelskammer, deren Präsident jener ist, behaupten, die Kosten beliefen sich in seinem eigenen Hause auf 1 Fr. 8 Cent. (Enquête, III, 615. 652.) Es kommt bei solchen Ausmittlungen soviel auf besondere Umstände an, daß es sehr schwer hält, ein allgemeines Ergebniß zu gewinnen, worauf man bauen könnte.

Digitized by Google

zur Milderung der Handelsbeschränkungen herrschend werden zu sehen. Das System des Zollvereins bietet diese Beruhigung dar, auch nach der Meinung des Auslandes, wie z. B. im Aprilhefte des Quarterly Review, einer bekanntlich im Sinne der Tories, also wenig zu Gunsten des Fortschreitens, geschriebenen Zeitschrift, Folgendes zu lesen ist: „Wir stehen nicht an zu behaupten, daß die Grundsätze des freien Handels in Preußen besser verstanden werden, als in jedem anderen Lande des Continents, selbst Frankreich nicht ausgenommen, wo, bei allen Ansprüchen auf Freisinnigkeit, doch die nachtheiligsten Irrthümer über diesen Gegenstand in voller Wirksamkeit sind." — Daß der Tarif des Vereins nicht für alle im Gebiete desselben bestehenden oder erst noch zu ergreifenden Gewerke einen gleichen Grad des Schutzes enthält, ist nach den vorstehenden Bemerkungen keineswegs zu tadeln, woferne nur jedes einzelne Gewerbe genau nach seinen Bedürfnissen und nach seiner Wichtigkeit für das Nahrungswesen der Vereinslande behandelt worden ist. Leicht möchte sich zeigen lassen, daß das eine oder andere Gewerk eine schwächere Begünstigung erhalten hat, als andere; allein dieß kann daher rühren, daß man annahm, dasselbe bedürfe und verdiene keine höhere. Wollte man nun alle diejenigen Sätze, welche verhältnißmäßig niedriger sind, bis auf den Fuß der höchsten hinauftreiben, so würde der Tarif kaum mehr zu den mittleren und gemäßigten gezählt werden können und seinen ganzen bisherigen Charakter verlieren. Erfreulicher ist die entgegengesetzte Möglichkeit, daß die niedrigeren Sätze nach und nach die höheren zu sich herabziehen könnten, wenn man sich von der Zulänglichkeit der ersten überzeugt. Hiezu kann schon der Schleichhandel, jener große Corrector der Zollsysteme, wie ihn ein englischer Schriftsteller nannte, beitragen, der eine, von allen anderen Rücksichten unabhängige Gränze der Tarifsätze, nämlich den Betrag der Versicherungsprämie für die Smuggler, aufstellt, und über dessen Unzerstörbarkeit man sich, auch wenn alle erdenkliche Vorsicht aufgeboten wird, nicht täuschen darf.

Die Revision des Tarifs auf dem Münchener Zollcongreß von 1836 zog mit Recht die Aufmerksamkeit auf sich, und man war begierig, aus den verabredeten Veränderungen die künftige Bahn der Vereinszollgesetzgebung zu erkennen. Wesentliche Veränderungen, welche eine solche Vermuthung zu begründen vermöchten, sind indeß nicht vorgekommen, und es bleibt wahrscheinlich, daß fürs Erste keine bedeutende Abweichung von den bisher befolgten Grundsätzen eintre-

Digitized by Google

ten werde. Daher war denn auch vorauszusehen, daß die ständische Zustimmung zu den zum Theile nicht erheblichen und meistens sich sogleich beim ersten Anblicke rechtfertigenden Veränderungen ohne Schwierigkeit würde ertheilt werden; gleichwohl aber sind die hierüber angestellten Berathungen von manchfachem Interesse, weil sie eine Gelegenheit gaben, Erfahrungen und Wünsche auszusprechen, zu denen das mehr als anderthalbjährige Bestehen der Vereinigung den Stoff darbieten mußte. Die Verhandlung wurde in beiden Kammern in geheimer Sitzung geführt; die Berichte aber und die Ergebnisse sind öffentlich geworden.

Der Commissionsbericht der ersten Kammer, aus der Feder des Staatsraths Nebenius geflossen, schickt einige allgemeine Betrachtungen voraus, die hier aufgenommen zu werden verdienen.

„Ihre Commission findet in der geringen Zahl erheblicher Abänderungen die Bestätigung eines der wesentlichen Vortheile, welche bei der Frage über den Beitritt des Großherzogthums zu dem Vereine geltend gemacht wurden, nämlich die Bestätigung des Schutzes gegen die Nachtheile eines häufigen Wechsels der Tarife, welcher dem Handel und der Industrie in ihren Berechnungen oft ganz unerwartete Täuschungen bereitet, und eben so oft aus der Neigung zu gewagten Experimenten, oder aus einem unsichern Schwanken der Ansichten entspringt, als einem wahren Bedürfniß entspricht, und selbst in diesem letzten Falle bisweilen durch die vorübergehenden Störungen, die ihn immer begleiten, dennoch mehr schadet als nützt."

„Ihre Commission erblickt in den Resultaten der Münchner Conferenzen nicht minder die erfreuliche Bestätigung der Vorhersagung, daß die größere Schwierigkeit, welche, der Natur der Sache nach, jede Abänderung des Vereinstarifs finden muß, wahre, unzweifelhafte Verbesserungen, eine allmälige Vervollkommnung weder ausschließt, noch allzusehr erschwert, sondern, indem sie zwar wünschenswerthe Reformen nach den Umständen verzögern kann, dagegen um so gewisser die Zollgesetzgebung, in ihrem Fortschreiten, auf der Bahn zum rechten Ziele hält. In der That muß man, mit Ausnahme eines einzigen zweifelhaften Falles, alle eingetretenen Veränderungen als entschiedene Verbesserungen betrachten."

„Die Commission erblickt ferner in den Ergebnissen der Zollconferenz und insbesondere in dem neuen Tarife die Bestätigung der bei dem Abschluß des Vereins geltend gemachten Ansicht, daß gegen das Gewicht und die Summe der gemeinsamen, glei-

chen Interessen und Bedürfnisse, die besondern Interessen einzelner Localitäten und Länder verschwinden, und daß, wo sie im Streite befangen sind, eine Ausgleichung in wechselseitigen Concessionen zu finden, nicht schwer fallen werde."

„In der That mußte jeder Druck, jede Störung, welche die Annahme des Vereinstarifs verursachen konnte, gerade in der ersten Periode im stärksten Maaße empfunden werden, und wären sie sehr fühlbar geworden, so würde es an manchfaltigen Reclamationen, an dringenden, die Fortdauer des Vereins eventuell bedrohenden Anträgen auf wesentliche Abänderungen nicht gefehlt haben; und hätte es an Forderungen solcher Art nicht gefehlt, so würde der Tarif gewiß wesentlichere und zahlreichere Veränderungen erfahren haben, als er wirklich erhalten hat."

„So hat sich also, was so Viele bei der ersten nähern Entwicklung der Idee eines Vereines, wie er jetzt besteht, im Jahr 1819, als in das Gebiet der philanthropischen Träume und chimärischen Plane gehörig betrachteten, — so hat sich, was Manche selbst noch in der letzten Zeit als problematisch und in seinem Erfolg für so zweifelhaft hielten, daß ein unbedeutendes Gewicht in der Wagschaale der wechselseitigen Concessionen ihre Meinung zum Schwanken bringen konnte, — in einem, selbst die Starkgläubigen überraschenden Maaße verwirklicht."

„Immer inniger werden sich aber die Interessen der verbündeten Staaten verflechten, und das Gemeinsame derselben daher fortschreitend noch stärker hervortreten; nur unter dieser Voraussetzung konnten auch die größeren Staaten sich in eine Gesellschaft einlassen, in welcher der kleinste Theilhaber durch seinen Widerspruch jede Maaßregel zu hemmen vermag."

„Wenn die getroffenen Abänderungen des Tarifs nicht zahlreich und bedeutend genug sind, um auf ein fühlbar gewordenes dringendes Bedürfniß wesentlicher und umfassender Reformen schließen zu lassen, so waren sie doch bedeutend und zahlreich genug, und überhaupt in jeder Beziehung genügend, um Zeugniß abzulegen von dem conciliatorischen Geiste, welcher die Gesammtheit der Vereinsstaaten beseelt, und der als ein erfreuliches Zeichen der moralischen und intellectuellen Eigenschaften der deutschen Regierungen hervorleuchtet, als ein Zeichen der tiefern Einsicht und Weisheit, welche wirkliche Conflicte der Interessen befriedigend zu vermitteln verstehen, sowie des vorherrschenden Rechts- und Billigkeitsgefühls, welches die Eingebungen der Selbstsucht unterdrückt und begründe-

Digitized by Google

ten Forderungen von anderer Seite jenes willige Gehör, welches es für die eigenen Forderungen anspricht, mit gleicher Bereitwilligkeit leiht."

„Endlich darf die Commission nicht unterlassen, ihre Freude darüber auszudrücken, daß bei der Revision des Tarifs die Großherzogliche Regierung keine Veranlassung hatte, Maaßregeln zur Abwendung von Nachtheilen zu reclamiren, welche die Gegner des Vereines als mittelbare Folge unseres Beitritts in Aussicht gestellt hatten, und sich vielmehr die gegentheilige Meinung vollkommen bestätigte, die Meinung nämlich, daß das System des Vereins und sein Tarif weit entfernt bleiben, die Interessen unserer nichtdeutschen Nachbarstaaten zu verletzen, und daß insbesondere gerade die Zweige des auswärtigen Handels, welche in dem Verkehre mit Frankreich von höherer Bedeutung sind, von dem Vereinstarife am wenigstens afficirt werden."

„Ehe wir nun zu einigen Bemerkungen über die wichtigern Abänderungen übergehen, haben wir noch einen bereits auf dem vorigen Landtage ausgesprochenen Wunsch zu wiederholen, durch dessen Erfüllung nicht nur die gründliche Berathung des Vereinstarifs im Schooße der Kammern, sondern auch die Erreichung anderer wichtiger Vortheile bedingt erscheint. Dieß ist der Wunsch, die Großherzogliche Regierung möge dahin wirken, daß genaue, den Umfang und die Richtung des Handels darstellende Ein- und Ausfuhrlisten, wie dieß in andern Staaten geschieht, öffentlich bekannt gemacht werden. Daß die Beurtheilung des Tarifs von der genauen Kenntniß der Bewegungen und des Betrages des Handels in allen Zweigen wesentlich bedingt sind, und daß die Kammern ihre Pflicht und ihr Recht, die Regierung in diesem wichtigen Gebiete der Gesetzgebung zu berathen, nicht wirksam genug zu erfüllen im Stande sind, wenn ihnen nicht das bezeichnete Hülfsmittel dargeboten wird, ist an sich klar. Die Veröffentlichung der Ein- und Ausfuhrlisten wird aber einen noch wesentlicheren Dienst durch die Belehrungen leisten, welche daraus der Handel und die Industrie des Vereines für ihre Unternehmungen schöpfen können. Gegen diesen erheblichen Vortheil kann die Besorgniß, daß solche Darstellungen der Handelspolitik der fremden Staaten dem Vereine gegenüber diene, nicht in die Wagschaale gelegt werden, da jeder fremden Regierung ja alles, was ihr eigenes Interesse berührt, aus den Zollregistern ihrer eigenen Verwaltung bekannt ist. Man darf hierin dem Beispiele von Frankreich, Rußland und Großbritannien unbe-

Digitized by Google

denklich folgen. Auch in Preußen wurden Ein- und Ausfuhrlisten veröffentlicht, und dieß war ein günstiger Umstand für unsern Beitritt, indem sie schätzbares Material darboten zur Bekämpfung der Vorurtheile, welche, nicht nur aus Mißachtung allgemeiner Gründe, sondern auch aus Mangel an Kenntniß specieller Thatsachen, so Manches, was gegen die Gründung eines engern Vereines auf die Basis erhöhter Zölle mit Recht geltend gemacht werden konnte, auf den großen deutschen Handelsverein ganz irrig übertrugen.“

„Es ist nun zu hoffen, daß noch vor der nächsten Revision dem ausgesprochenen Wunsche willfahrt werde. Der Natur der Sache nach muß die Berathung der Kammern über den Zolltarif, um wirkliche Resultate zu erzielen, der jeweiligen Revision vorangehen. Vor der nächsten Revision wird voraussichtlich noch ein weiterer Landtag stattfinden. Bis dahin wird man sich nähere Belehrung über die wichtigeren Fragen verschaffen können, zu deren Erörterung die gegenwärtige Vorlage der Regierung Stoff gibt.“

Die Erhöhung des Ausgangszolls verschiedener Abfälle, wie Blut und Hornspäne, war von badischer Seite beantragt worden und fand, in Rücksicht auf die Bedürfnisse inländischer Gewerksanstalten, denen sie französische zu entziehen drohen, in den Kammern keinen Widerspruch. (Es wurde schon früher bemerkt, daß die noch beibehaltenen Ausfuhrzölle fast alle auf Nebenerzeugnisse und Abfälle gelegt sind, deren Belastung die Production nicht stören kann, weil sie nicht den Hauptgegenstand eines Productionszweiges bilden; der Horndreher wird wegen des besseren Absatzes der Hornspäne schwerlich ein einziges Gehörn mehr verarbeiten, obgleich bei starker Concurrenz die Preise sich so knapp stellen können, daß die bessere Verwendung der Abfälle schon merklich auf den Gewinn wirkt.)

Bei Baumwollengarnen ist das zweidräthige ungezwirnte Garn in die untere Classe, zu 3 fl. 26¼ vom Centner, herab, das gezwirnte, gebleichte und gefärbte aber von 10 fl. 12½ kr. auf 13 fl. 38¾ kr. hinaufgesetzt worden. Diese, nicht sehr wichtige Veränderung gab Anlaß, zu untersuchen, ob nicht überhaupt eine Erhöhung des Einfuhrzolles von Baumwollengarn zur Ermunterung der inländischen Spinnereien zu empfehlen wäre, von denen diese Maaßregel lebhaft gewünscht wird. Der Commissionsbericht der 2. Kammer, von Lauer, bemerkt hierüber folgendes: „Das Fabricat der Garne geht aber nicht unmittelbar in die Hände des Consumenten, sondern zum größten Theile in die Weberei über. Dieser

Digitized by Google

ist es der Primärstoff und als solcher möchte es bedenklich seyn, ihn vorerst einer höheren Besteuerung zu unterwerfen. Der Bedarf der Webereien ist so groß, daß nach der von den Hrn. Regierungs-Commissairen erlangten Auskunft in einem Jahre gegen 200,000 Centn. (im Vereinsgebiete) verzollt wurden. Auf gewobene Baumwollenzeuge ist freilich ein Eingangszoll von 85 fl. per Centner gesetzt. Als solches ist es aber vollendetes Fabricat, anderen werthvollen Beimischungen nothwendig assimilirt. Dieser Schutz ist nicht bestritten, würde aber durch eine höhere Verzollung der Garne, bei dem factischen Bedarfe, indirect herabgesetzt. Es ist indeß der zunehmende Verbrauch der Garne anerkannt und es gründen sich darauf in neuerer Zeit die großartigsten Unternehmungen. Sie werden in naher Zukunft dem Bedürfniß besser genügen, und dann die Frage zur Reife bringen, ob nicht auch ihnen ein wirksamerer Schutz gebühre. Der Antrag auf eine allmälige, von 3 fl. 30 kr. bis auf 7 fl. steigende Erhöhung wurde bereits von Baden mit mehreren Staaten gestellt, und die Erwägung auf eine der folgenden General-Conferenzen verschoben. Daß der Zoll von 3 fl. 26¼ kr. bei dem Abgang von Baumwolle in der Spinnerei, von welchem der Frachtaufwand von den Bezugsplätzen bis zur Spinnerei getragen wurde, vielleicht nicht den angemessenen Schutz übrig lasse, könnte durch eine einfache Berechnung erwiesen werden."

(Der Zoll von Baumwollenzeugen ist verhältnißmäßig der höchste im Tarif. Er läßt sich aus dem früheren Verbote der Einfuhr solcher Gewebe in Preußen leicht erklären, ist aber dadurch noch nicht als zweckmäßig gerechtfertigt. Da er indeß feine und grobe Zeuge gleich hoch trifft, so wird er bei jenen wenig empfunden, und bei diesen ist die Concurrenz im Vereinsgebiete wahrscheinlich so stark, daß die Verkäufer ungeachtet der Abgabe keinen besondern Vortheil genießen. So lange dieser Zoll besteht, kann es den Consumenten gleichgültig seyn, wie viel von der Einfuhr der Garne entrichtet wird, dieß betrifft nur den Antheil, den die Spinner und andererseits die Weber, Kattundrucker ꝛc. an dem ganzen Betrage der Zollbegünstigung genießen. Eine Erhöhung auf 7 fl. würde immer den Webern noch mehr Vorsprung übrig lassen, als nöthig ist. Es ist also nur darüber nachzudenken, ob man auf die Fortdauer jenes hohen Zolles von Baumwollenzeugen fortbauen und ob man die Spinnerei stärker anfeuern soll. Bereits erheben sich in verschiedenen Vereinsländern neue colossale Fabriken. Ein stärkerer Zoll wird noch mehr Capitäle in diese Art von Unternehmungen

locken. In Ansehung der natürlichen Bedingungen steht Deutschland dem Auslande nicht nach und den Unterschied in den Frachtkosten möchte der niedrigere Arbeitslohn leicht vergüten; es kommt also nur auf die Geschicklichkeit der Spinner und die Kunst der Mechaniker an, denen die Verfertigung und Ausbesserung der zahlreichen Maschinen übertragen werden muß. Man kann die Meinung hegen, dieses Gewerbe, dessen Gedeihen an die Ausbildung mehrerer anderer geknüpft ist, sey so künstlich, daß man seine häufige Betreibung nicht vor der Zeit hervorrufen, sondern dem natürlichen Entwicklungsgange des Kunstfleißes überlassen solle; man kann die Besorgniß fassen, es möchten die mit großem Capitalaufwande von England oder Frankreich herbeigeschafften, oder nach dortigen Mustern erbauten Maschinen, bis sie nur aufgestellt und in Gang gebracht sind, schon wieder von neuen in jenen Ländern übertroffen werden. Sachsen und die Schweiz zeigen, daß man auch auf dem Boden der ganz freien Concurrenz mit England den Wettstreit bestehen kann, aber das erstere Land hat auch in den ersten Jahren nach der Wiederherstellung des freien Verkehrs mit jenem Lande große Capitale verloren, die in mißlungene Spinnereiunternehmungen gesteckt worden sind. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines stärkeren Garnzolles muß also zuletzt davon abhängen, wie man über die Wirkung desselben auf die Vervollkommnung der Spinnereien denkt.)

In der zweiten Kammer wurde der Wunsch eines höheren Zolles auf Baumwollengarn mit Hindeutung auf die Verluste, welche in der jetzigen Handelskrise aus der Preisherniedrigung der englischen Garne für die deutschen Fabricanten entstanden sind, zwar ausgesprochen, aber von der Majorität nicht getheilt.

Der Berichterstatter der ersten Kammer stellt folgende gewichtvolle Gründe zur Empfehlung eines höheren Garnzolles auf:

„Man kann gegen diese Erhöhung alle Gründe geltend machen, die gegen jede Begünstigung der einheimischen Industrie, sowie insbesondere gegen die Zölle von Fabricaten sprechen, welche für andere Zweige Verwandlungsstoffe oder Hülfsstoffe bilden. Allein hat man einmal das System eines mäßigen Schutzes angenommen, so handelt es sich auch hier um das rechte Maaß und um verhältnißmäßige Berücksichtigung."

„In dieser Hinsicht vermag sich die Mehrheit der Commission von der Ueberzeugung nicht zu trennen, daß das Interesse der Vereinsindustrie eine Zollerhöhung gebiete, und hegt die Hoffnung und

den Wunsch, daß die Großherzogliche Regierung nicht nachlasse in ihren Bemühungen, dieses Resultat zu erzielen."

„Der Zoll von ungebleichten ein- und zweidrähtigten Baumwollengarnen ist verhältnißmäßig ungemein niedrig, und wenn man, da andere Industriezweige diesen Stoff weiter verarbeiten, unbedingt auch zugeben muß, daß nach den richtigen Grundsätzen der Zollanlage ein bedeutender Unterschied zwischen den Garnen und den vollendeten Baumwollenwaaren bestehen kann und soll, so ist das Mißverhältniß, welches die Zollsätze des Vereinstarifs nachweisen, doch so groß, daß die Spinnereien mit Recht gegen unbillige Zurücksetzung sich beschweren. Wie ungleich höher sind nicht, im Verhältniß zu den Preisen der Waaren, die Zölle von allen Eisengattungen, welche ebenfalls den Stoff zu einer weitern Verarbeitung liefern?"

„Nun ist aber zu erwägen, daß die Bedenklichkeiten, welche der Erhöhung der verschiedenen Eisengattungen entgegenstanden, hier in weit minderem Maaße eintreten. Während nämlich eine Erhöhung der Eisenpreise auf die Productionskosten fast aller Industriezweige wie auf das landwirthschaftliche Gewerbe wirkt, würde eine mäßige Erhöhung der Garnpreise nur in dem Gebiete der Baumwollenmanufacturen fühlbar werden können, die durch den verhältnißmäßig höchsten Zollsatz geschützt sind. Sodann ist es hier hauptsächlich nur die Verschiedenheit des Capitals, der technischen Geschicklichkeit und der Kostbarkeit der Triebkräfte, welche dem Zolle einen Einfluß auf die Preiserhöhung gestattet. Daß es aber im Verein an Capitalien nicht fehlt, zeigt unser Zinsfuß, der dem englischen nahe steht; an Triebkräften, die nichts kosten, haben wir in unbenutzten Wassergefällen im Vereinsgebiete noch einen großen Reichthum. Nur in technischer Geschicklichkeit stehen wir noch zurück, aber eben deshalb rechtfertiget sich ein Zoll, welcher zu Unternehmungen, Verbesserungen und Versuchen anreizt, und wenn nicht sogleich, doch allmälig zur Vervollkommnung der Spinnereien, zu wohlfeilen Preisen der einheimischen Garne führt. Die Zollerhöhung rechtfertigt sich auch durch die Betrachtung, daß die Spinnereien zu denjenigen Zweigen gehören, welche dem Aufblühen anderer wichtiger Industriezweige, welche höhere technische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, hauptsächlich der Maschinenfabrication förderlich sind und dem höhern Kunstfleiße und den Capitalanlagen das weiteste Feld eröffnen."

Digitized by Google

„Sie rechtfertiget sich auch durch die Abhängigkeit, in welcher die Baumwollenmanufacturen dem Auslande gegenüber so lange sich befinden, als sie bei weitem den größten Theil ihres Bedarfes an Garnen aus dem Auslande beziehen. Sie rechtfertiget sich endlich durch das Interesse, welches der ganze Handel des Vereins und sein Geldmarkt bei der Entscheidung der Frage haben. Einer der wesentliche Vortheile, welche man sich als Ergebniß der Zollvereinigung versprechen konnte, besteht in dem Schutze gegen die unregelmäßigen Zufuhren von Erzeugnissen aller Art, welche der Wechsel der Conjuncturen auf dem britischen Markt früher zur Folge hatte, und welche den deutschen Markt alle Crisen, die das fehlerhafte Geldsystem Großbritaniens periodisch herbeigeführt, mitempfinden ließen."

„Die Vorhersagung, daß der Verein durch seinen Tarif, welcher die Einfuhr aus Großbritannien am stärksten afficirt, gegen jene unregelmäßigen Einflüsse mehr gesichert bleiben werde, hat sich bisher und namentlich in den letzten 6 Monaten im Allgemeinen bestätigt; allein nicht zu leugnen ist, daß die britischen Garne, bei der Geringfügigkeit des Zolles, immerhin noch einen Leiter zur Fortpflanzung solcher Crisen bilden, und wenn die Wirkung der letzten Crise auch im Ganzen genommen minder fühlbar blieb, sie doch für die Spinnereien des Vereines insbesondere bereits sehr empfindlich geworden ist und noch empfindlicher zu werden droht. Sie empfinden nicht nur den unabwendbaren Nachtheil, welcher in natürlicher Verkettung von Ursache und Wirkung sich an die, auf dem wichtigsten Erzeugungsmarkte des Rohstoffs — auf dem Markte der nordamerikanischen Freistaaten — eingetretene Verwirrung des Geldwesens knüpft, nämlich den Nachtheil eines continuirlichen Abschlags des Preises der rohen Baumwolle, der ihre Vorräthe entwerthet, sondern sie leiden auch ganz allein und daher in einem um so stärkern Maaße, in Folge der Verlegenheiten auf dem britischen Geldmarkte, welche die dortigen Spinnereien nöthigen, um jeden Preis ihre Erzeugnisse zu verkaufen, und gegen deren verderblichen Einfluß andere Zweige unserer Industrie durch den Vereinstarif geschützt sind, und die Eisenproduction insbesondere noch neuerdings einen verstärkten Schutz erhalten hat."

„Mit Recht darf man annehmen, daß gegenwärtig keine Spinnerei im Vereinsgebiete gefunden werden mag, die nicht mit täglich wachsendem Verlust ihre Arbeiten fortsetzt. Auch von Frankreich her

Digitized by Google

sehen sie sich in Folge ähnlicher dort entstandener Verlegenheiten bedroht."

„Die Eingangszölle von Geweben aller Art sind so beträchlich, daß eine mäßige Erhöhung des Zolles von Garnen die Webereien und Druckereien und jede Art von Baumwollenmanufacturen, welche vollendete Waaren liefern, nicht gefährden könnte. Ist diesen Zweigen nur der inländische Absatz gesichert, so bleibt es für die Spinnereien eben so gleichgültig, ob sie deutsche oder britische Garne verweben, wie für die Druckereien, ob sie aus fremden oder einheimischen Garnen gewebte Stoffe für den Gebrauch zurichten."

„Nur in Beziehung auf den Absatz, den die Gewebe und die vollendeten Baumwollenfabricate des Vereins in fremden Ländern suchen, stehen einer bedeutenden und plötzlichen Steigerung der Zölle erhebliche Bedenklichkeiten entgegen."

„Allein es handelt sich weder von einer plötzlichen, noch von einer, in Vergleichung mit den Zollsätzen anderer Länder bedeutenden Erhöhung, und eine billige Berücksichtigung der Interessen der Spinnereien könnte wohl, ohne allen besorglichen Nachtheil für die Baumwollenmanufacturen, in der Art stattfinden, daß nach fester Vorausbestimmung der Zollsatz mit jedem Jahre nur um einen bestimmten Betrag und zwar bis etwa auf 8—10 fl. vom Centner steigen solle."

„Ist irgend ein Zollsatz im Interesse der einheimischen Industrie zu rechtfertigen, so ist es ein mäßiger Schutzzoll zu Gunsten eines Zweiges, der in Beziehung auf den Werth und Umfang seiner Production zu den wichtigsten gehört, zu dessen Aufblühen alle natürlichen Bedingungen im Vereinsgebiete in gleicher Weise, wie in Großbritannien und Frankreich, vorhanden sind, der aber, um den Besitz des Vereinsmarktes einer fremden, eingedrungenen, bereits erstarkten, mitbewerbenden Industrie mit glücklichem Erfolg streitig zu machen und ihr einen jährlichen Arbeits- und Capitalgewinn von vielleicht 8—10 Mill. Gulden zu entreißen, hauptsächlich in der ersten Zeit des begonnenen Kampfes, der Ermunterung und Unterstützung bedarf, eines Zweiges, auf den eine Reihe anderer Manufacturen sich stützt, denen er ein nothwendiges Material liefert und der auf der andern Seite wiederum eine vermehrte Nachfrage nach den Diensten des höhern Kunstfleißes hervorruft und durch seine Bedürfnisse den interessantesten Werkstätten der Industrie Nahrung gibt. In dem Vereinstarif ist kein Zollsatz zu finden, der dem Zwecke, den der Verein will, und den er fast überall mit

Digitized by Google

Weisheit, Mäßigung und Glück verfolgt, besser entspricht, als dieß nach der Ansicht der Commission von einem, in dem bezeichneten Maaße erhöhten Zolle von Garnen behauptet werden könnte. Der Tarif fällt gerade da aus seinem System, wo von der Anwendung seiner Grundsätze der reichlichste Gewinn zu erwarten wäre."

Inzwischen wurde auch in der ersten Kammer kein Antrag in dieser Beziehung beschlossen.

Bei dem Eisen haben einige Erhöhungen statt gefunden, es sind verschiedene Sorten von Schmiedeeisen, als Rund-, Reif-, Band-, Zain-Eisen ꝛc. von 1 fl. 40 kr. auf 5 fl. 6¼ kr., mittelfeine Gußwaaren von 1 fl. 40 kr. auf 10 fl. 12½ kr., es ist Weißblech, Drath von 6 fl. 15 kr. um 31¼ kr. höher, und nur Schwarzblech von 6 fl. 15 kr. auf 5 fl. 6¼ kr. herabgesetzt worden.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer geht von dem Eisenbedürfniß für die landwirthschaftlichen Zwecke aus, bemerkt jedoch, dasselbe sey durch die niedrigere Belegung des geschmiedeten Eisens in Stäben (1 fl. 40 kr.) schon großentheils gesichert, und die höhere Verzollung der anderen Sorten bilde den Schutz einer Industrie, „die in der Vollendung ihres Materials allen anderen das Leben gibt und an deren Ausbildung sich die höchsten staatswirthschaftlichen Interessen knüpfen." Er fährt dann so fort:

„Ansprüche ganz außerordentlichen Umfanges werden gerade jetzt an diesen Industriezweig gemacht. Er stellt Erfindungen dar, die alle Zeiten übertreffen. — Gerade in diesem außerordentlichen Bedarfe aber liegt das Bedenken, den Zoll in einem, im Verhältniß zum inneren Werthe des Stoffs allzuhohen Maaße zu erhöhen. Das Bedürfniß hat in neuester Zeit die Production überstiegen, und ohnehin dadurch den Werth des Stoffes bedeutend gesteigert. Wenn daher gleichwohl Ihre Commission der neuen Tarifsbestimmung nicht entgegentritt, so glaubt sie doch in derselben die Gränze des Schutzes überschritten, und den Wunsch dahin aussprechen zu müssen: daß der Zoll auf Eisen bei der nächsten Generalconferenz wieder auf einen mäßigeren Satz zurückgeführt werden möge." Die Kammer faßte auf diesen Vorschlag ihrer Commission, nachdem in der Discussion die neuerliche Erhöhung der Eisenpreise als ein, das Urtheil der Commission unterstützender Umstand geltend gemacht worden war, den Beschluß, in einer Adresse an S. K. Hoheit die Bitte auszusprechen, daß die Großh. Regierung auf die Ermäßigung der genannten Eisenzölle hinwirken möge.

Staatsrath Nebenius bemerkt hierüber in seinem Berichte Folgendes:

„Im Interesse der Industrie, welche die Production der höher belasteten Eisengattungen und Eisenwaaren zum Gegenstand hat, liegt nun allerdings diese Zollerhöhung, allein eine andere Frage ist, ob sie nicht das Interesse anderer Industriezweige von noch bedeutenderem Umfang verletze, und ob sie das rechte Maaß nicht überschreite."

„Die erste Frage würden wir nur in sofern, als angenommen werden dürfte, daß die Zollerhöhung eine Steigerung der Eisenpreise zur Folge habe, bejahen müssen; da Eisen nicht nur ein Bedürfniß des landwirthschaftlichen Gewerbes, sondern fast aller Manufacturzweige ist, und die Kosten dieses Materials daher mehr oder weniger die Preise aller Producte afficiren. Die zweite Frage muß man unbedingt bejahen, da schon ein Zoll von 1 fl. 40 kr. von verschiedenen Eisengattungen, welche durch die Erhöhung getroffen wurden, 10 Proc. des Werths übersteigt, und der neue Zollsatz im Verhältniß zum Preise weit stärker ist, als bei weitem der größte Theil der Vereinszölle."

„Nun ist aber an sich klar, daß Artikel, welche zu den Verwandlungs- und Hülfsstoffen der Production gehören, gerade diejenigen sind, welche zu einer höhern Belegung sich am wenigsten eignen. Zugestanden muß indessen werden, daß diese, das gewöhnliche Maaß überschreitende Erhöhung unschädlich, die Verletzung des Princips der Mäßigkeit ohne practisches Interesse bleibt, wenn als ihre Folge keine Erhöhung der Eisenpreise zu erwarten ist."

„Diese Frage ist daher allein als entscheidend zu betrachten. Sie zu verneinen, ist man nun bloß deßhalb, weil die Erhöhung auf den Urstoff nicht wirke, keineswegs berechtigt. Für die verschiedenen Zweige der Production des Eisens und der Eisenwaaren sind die Verhältnisse, wovon die Erzeugungspreise abhängen, mehr oder weniger verschieden, und der Urstoff allein ist es daher nicht, der entscheidet."

„Auch ist zu erwägen, daß, wenn die Zollerhöhung eine Vermehrung der Production des Eisens und der Eisenwaaren überhaupt zur Folge hat, ein mittelbarer Einfluß auf die Preise des Brennmaterials, wenigstens da, wo dieses in der Holzkohle besteht, fühlbar werden muß."

„Nur so viel mag man zugeben, daß die Wirkung der eingetre-

Digitized by Google

tenen Erhöhung, da sie den Urstoff nicht trifft, schwerlich bedeutend werden kann."

„Ferner muß man zugeben, daß gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Zollerhöhung jedenfalls aus dem Grunde weniger bedenklich erschien, weil unter den seit ungefähr 8 Monaten eingetretenen und noch fortdauernden Conjuncturen, die Eisenproduction des Vereines mit wesentlichen Nachtheilen bedroht werden konnte, wenn jene Erhöhung nicht erfolgt wäre. Indem nämlich aus verschiedenen Ursachen die Holzpreise, hauptsächlich im westlichen und südlichen Deutschland, eine bedeutende Steigerung erlitten und auch die Productionspreise des Eisens und der Eisenwaaren stiegen, äußerten die auf dem Markte der nordamericanischen Union eingetretenen Ereignisse auf den britischen Geldmarkt einen Einfluß aus, der in dem raschen Fallen der Preise einer Reihe von Artikeln und insbesondere auch jener britischen Eisengattungen fühlbar wurde, welche die Zollerhöhung traf, und welche bei einem Zolle von 1 fl. 40 kr. vom Centner einen stärkern Abzug in der Richtung der Rheinstraße wohl gefunden haben würden."

„Wir glauben daher, daß jedenfalls vor der Hand der Adresse nicht beizutreten sey. Jedoch glauben wir den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß in keinem Falle einem Antrage auf solche Herabsetzung, welcher etwa, in Folge anderwärts wahrgenommener Nachtheile, von andern Staaten ausgehen sollte, widersprochen werden möge. Ueberhaupt ist die Commission der Ansicht, daß ohne die dringendsten Motive Zollerhöhungen nicht eintreten sollten, und in dieser Hinsicht darf sie, in Beziehung auf die wegen der Abfälle getroffenen Bestimmungen, nicht unterlassen, hier den weiteren Wunsch auszudrücken, daß eine Erhöhung des Ausgangszolles wenigstens jene minder werthvollen Stoffe niemals treffe, welche keinen sehr weiten Transport ertragen, und deren Absatz häufig nur im nahen Ausland, wie z. B. bei uns der Absatz des Leimleders hauptsächlich nur im Elsaß, gefunden werden kann."

Die erste Kammer beschloß diesem Antrage gemäß, jener von der zweiten Kammer ausgegangenen Adresse nicht beizutreten. Man erachtete es in jedem Falle für sicherer, die Wirkungen der erwähnten Maaßregel noch abzuwarten, ehe man einen so bestimmten Antrag an die Großh. Regierung brächte, und dieser Grund konnte für den Augenblick auch diejenigen befriedigen, welche schon jetzt geneigt waren, den erhöhten Zoll für unzweckmäßig zu halten.

Digitized by Google

Die beiden Veränderungen in der Verzollung des Zuckers fanden allgemeine Billigung. Es ist dieß die Ermäßigung des Einfuhrzolles von Rohzucker von 18 fl. 45 kr. auf 15 fl. 18¾ kr., und die Erhöhung der Abgabe von Lumpen auf den Satz des raffinirten Zuckers. Schon vor zwei Jahren waren diese Maaßregeln zur Sprache gekommen und sowohl von der Majorität der zweiten, als von der Minorität der ersten Kammer empfohlen worden (Archiv, III. Bd. S. 41.) Nur dieß war noch zu besprechen, ob der in die Consumtion gelangende Rohzucker mit 15 fl. 18¾ kr. nicht noch zu hoch belegt sey, während der in den Siedereien des Vereinsgebietes verbrauchte blos 8 fl. 30 kr. entrichtet. Wir theilen die beherzigenswerthen Aeußerungen in dem Rebenius'schen Berichte über diesen Gegenstand mit.

„Nach der innigsten Ueberzeugung der Commission ist die Unterscheidung zwischen dem Bezug der Siedereien und dem Bezug zur unmittelbaren Consumtion bei der Bestimmung des Zolles von Rohzucker durch keine gedenkbare Rücksicht geboten. Warum will man den Consumenten zwingen, in der Gestalt von raffinirtem Zucker zu consumiren, was er in weniger vollendeter Gestalt zu verzehren sich begnügen würde? Warum will man ihn zwingen, die Kosten einer Veredlung zu tragen, die er nicht verlangt? So weit darf die Sorge für die Erweiterung productiver Arbeit nicht gehen, daß sie Arbeit hervorruft, die nicht verlangt wird; eine solche künstlich erzwungene Arbeit ist in dem ganzen Maaße völlig nutzlos, in welchem der Rohzucker, bei dem gleichen Zoll für alle Bezieher, zum unmittelbaren Verbrauche gelangen würde. Mit gleichem Grunde könnte man verfügen, daß die Decateurs der Wollentücher die fremden Tücher z. B. gegen einen Zoll von 50 fl., der Handelsmann aber, der sie unmittelbar in die Consumtion stürzt, nur gegen einen Zoll von 75 fl. beziehen dürfe."

„Es ist einleuchtend, daß der Grundsatz einer mäßigen Besteuerung der Hülfs- und Verwandlungsstoffe einen Unterschied der bezeichneten Art nicht rechtfertigt. In der Regel gestattet der Tarif, wo er nach dieser Rücksicht einen mäßigen Zollsatz bestimmt, jedem Bezieher die Einfuhr gegen den gleichen Zoll, zu welchem Zwecke er die Waare auch verwenden will. Nur da wird eine zweckmäßige Ausnahme Statt finden, wo der belegte Stoff ein Gegenstand der Consumtion ist, und zugleich einen Hülfsstoff für die Fabrication von Producten bilden, welche nicht die nämlichen Bedürfnisse befriedigen, wie z. B. das Baumöl, welches eben deshalb,

Digitized by Google

wenn es der Fabricant bezieht, zum Genuß unbrauchbar gemacht wird. Wäre es aber zu rechtfertigen, z. B. eine Oelgattung, welche in gereinigtem und und in ungereinigtem Zustand dem gleichen Zwecke, nur in ungleichem Maaße, dient, mit einem niedrigen Zoll zu belegen, wenn sie von Reinigungsanstalten bezogen wird, und mit einem höhern, wenn sie der Consument bezieht?"

„Wenn man glaubt, daß die Sache nicht von Wichtigkeit seye, weil Niemand Rohzucker consumiren werde, so irrt man; wie in den Erzeugungsländern, so findet anderwärts, und namentlich in Frankreich ein häufiger, weit verbreiteter Verbrauch statt, und früher war ein solcher auch hierlands nicht selten; die Gleichstellung des Zolles von dem Rohzucker, den der Handel bezieht, mit dem für den Bezug der Siedereien bestimmten Satze von 8 fl. 32½ kr. würde auch der Casse des Vereins nur nützlich seyn können."

„Nicht gedenkbar ist es, daß Defraudationen dadurch erleichtert werden; wer defraudiren will, führt lieber raffinirte Waare heimlich ein, als Rohzucker. Die Einschwärzung der Zuckerhüte ist leichter, als die der Kisten und Fässer, in welchen der Rohzucker verpackt werden muß."

„Obwohl dieser Gegenstand bereits auf dem letzten Landtage lebhaft besprochen wurde, so glaubte die Commission dennoch nicht unterlassen zu dürfen, die Frage als eine noch schwebende zu betrachten, und ihre Ansichten darüber hier niederzulegen. Sie stellt aber keinen Antrag, da sie es nicht für angemessen hält, die Großherzogl. Regierung zu bitten, bei der nächsten Revision des Tarifs erneuerte Versuche zu einer weitern Annäherung zum gesteckten Ziele zu machen, nachdem bei den letzten Verhandlungen die Sache ohne Zweifel ausführlich und gründlich erörtert und eine Concession im Sinne des hier vertheidigten Princips gemacht worden ist. Indem die Commission wohl fühlt, was man dem Gesetze der Schicklichkeit in solchen Verhältnissen schuldig ist, und daß man, ohne diese Gesetze zu verletzen, nicht sogleich wieder auf eine, wenn auch nicht befriedigende, doch ihrer Richtung nach immer erfreuliche Entscheidung zurückkommen darf, hofft sie, daß, was auf so guten Gründen beruht, allmälig immer allgemeiner anerkannt, und zuletzt allseitig begehrt werden wird."

„Zwar erhebt sich durch die Entwicklung der Production des Runkelrübenzuckers ein neues Interesse, dem jede Erleichterung der Consumtion des Colonialzuckers widerstrebt. Diese Production findet aber bereits in dem hohen Zolle von 8 fl. 32½ kr. einen über-

mäßigen Schutz, und mit ihr geräth das Interesse der Finanzen in Conflict. So viel Schönes und Gutes man von einer aufblühenden neuen Production, welche dem inländischen Gewerbsfleiße und der Landwirthschaft ein weites Feld eröffnet, sagen kann, so wird man dagegen doch nicht verkennen, daß es auch für die Begünstigung eines solchen Zweiges eine Gränze gibt, die man ohne wesentlichen Nachtheil für die Gesammtheit nicht überschreiten darf. Hievon hier aber weiter zu sprechen, findet die Commission keine Veranlassung."

Die meisten anderen Veränderungen sind ohne großen Belang und führen nicht auf so tief eingreifende Untersuchungen, wie die bisher erwähnten. Der Wunsch einer künftigen Erhöhung des Einfuhrzolles von Hanf zu Gunsten der badischen Landwirthschaft fand keine lebhafte Unterstützung und verdiente sie auch nicht, weil es unbillig seyn würde, den östlichen Theilen des Vereinsgebietes, die wohlfeiler russischen Hanf beziehen, den kostbareren badischen aufdringen zu wollen, der doch schon in den Nachbarländern einen erfreulichen Absatz findet.

II. Darleihen der Schuldentilgungscasse.

Eine Schuldentilgungscasse befindet sich öfters im Besitze beträchtlicher baarer Summen, die nicht sogleich zur Abzahlung von Schulden verwendet werden können, weil sie zu einer bestimmten, nach einiger Zeit eintretenden Verwendung bereit gehalten werden müssen, was jedoch eine einstweilige verzinsliche Anlegung keineswegs verhindert. Nun ist es nicht leicht, eine solche Benutzungsweise zu finden, die volle Sicherheit gewährt und das Zurückziehen der Summen im Falle des Bedürfnisses leicht macht, zugleich aber der Casse eine nicht zu geringe Zinseinnahme abwirft. Das bad. Ges. v. 31. Dec. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse gestattete nur den Ankauf badischer Staatspapiere oder Darleihen auf solche, bis zu dem jedesmaligen Curse derselben, jedoch nie über Pari. Diese lästige Beschränkung war daher gekommen, weil ein, im Frühling 1830 gemachter Ankauf von österreichischen Staatspapieren bei dem, nach der Julirevolution eingetretenen Fallen des Curses ansehnliche Verluste *) zu drohen

*) Diese traten jedoch nicht ein, weil man die genannten Papiere erst später, mit geringer Einbuße, verkaufte.

schien, und man ähnliche Unternehmungen zu verhindern beabsichtigte. Allein die Befugnisse der Amortisationscasse waren so beengt, daß man, zum empfindlichen Nachtheil in Hinsicht auf Zinseinnahmen, zu verschiedenen Malen beträchtliche Cassenvorräthe liegen lassen mußte, weil man sie nicht in der gesetzlich zulässigen Weise anzulegen im Stande war. Am Schlusse des J. 1834 waren aus dieser Ursache über 1·600,000 fl., 1836 wenigstens 948,000 fl. in der Casse. Der ständische Ausschuß erkannte 1835 und 1836 das Bedürfniß einer Abänderung des Gesetzes an und mißbilligte es nicht, daß das Finanzministerium, in der Unmöglichkeit, das Müßigliegen der Summen auf andere Weise zu verhindern, sich schon durch verschiedene andere Anleihen von der gesetzlichen Vorschrift entfernt hatte. Es war auf Obligationen inländischer Standesherren bis zu 5 Procent unter dem Curse und zu 95 Procent des Nennbetrages geliehen worden, und für den Fall, daß der Curs um 5 Proc. sinken würde, war die Ergänzung des Faustpfandes ausbedungen; man hatte auf ausländische Staatspapiere bis auf 10 Proc. unter dem Curse geliehen und sich vorbehalten, daß schon bei einem Sinken um 3 Proc. soviel mehr hinterlegt werden müsse, um das Pfand in dem richtigen Verhältnisse zur geliehenen Summe zu erhalten; man hatte endlich der evangelischen Kirchensection ein ansehnliches Darlehen gegeben, um damit Ländereien anzukaufen, wobei, wegen des großen Immobiliarvermögens dieser Kirche, am wenigsten zu wagen war.

Um zu solchen Unternehmungen künftig vollkommen befugt zu seyn, legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, dessen einziger Artikel den vorhin erwähnten Art. 18 des Gesetzes von 1831 dahin abändern sollte, daß, im Falle die baaren Vorräthe der Amortisationscasse nicht zur Schuldentilgung verwendet werden könnten, oder diese Verwendung nicht räthlich erschiene, das Finanzministerium die Ermächtigung geben könne, „solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.“ Die Commission der zweiten Kammer (Berichterstatter: Regierungsrath Hoffmann) trug auf Beistimmung an, schlug aber den Nachsatz vor: „Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung.“ Die Kammer nahm beide Anträge ihrer Commission an und verwarf mehrere andere Vorschläge, die dahin zielten, in dem Gesetze die Merkmale einer zureichenden Deckung genauer zu bezeichnen, indem die Meinung vorherrschte, daß es besser sey, dem für seine

Digitized by Google

Verwaltung verantwortlichen Finanzministerium die Beurtheilung der Umstände in jedem einzelnen Falle anheim zu geben, als durch Aufstellung von gewissen Bedingungen, bei deren Befolgung jene Stelle ganz gerechtfertiget wäre, die aber doch nicht immer genügend seyn können, die Casse zu gefährden. Auch die, gegen den Ausdruck „vollkommene Sicherheit" gerichteten Einwendungen wurden von der Mehrheit nicht gebilligt, weil man diese Worte so deutete, daß nicht eine absolute, sondern nur eine, nach den Umständen als hinreichend erscheinende Sicherheit gemeint sey. Hat das Finanzministerium mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit gehandelt, so kann ihm ein Verlust, der unmöglich vorherzusehen war, nicht zur Last gelegt werden. Die Bestimmung, daß über die Deckung collegialisch berathen werden solle, spricht nur das aus, was in den badischen Ministerien allgemein beobachtet wird, ist aber, als eine gesetzliche Bürgschaft für den Fortbestand der jetzigen Einrichtungen, nicht zu mißbilligen. Es wurde anerkannt, daß, wenn der Finanzminister in einer solchen Angelegenheit je von seinem Collegium überstimmt werden sollte, ihm unbenommen bliebe, die Sache dem Staatsministerium zur Entscheidung zu übergeben.

Auch die erste Kammer nahm die erwähnten Beschlüsse nach dem Antrage ihrer Commission an, in deren Namen Staatsrath Nebenius berichtete. Die nachstehende Stelle seines Berichtes wird auch für unsere Leser außerhalb Badens von mehrfachem Interesse seyn.

„Es bedarf, da es sich nur von Anleihen auf bestimmte kürzere Zeit, oder von unbestimmter Dauer unter Bedingung kürzerer Aufkündigungsfrist handeln kann, und die Casse mit vollkommener Sicherheit auf die Wiedereinnahme der dargeliehenen Beträge zur Verfallzeit zählen muß, keiner nähern Ausführung, daß die verlangte Ermächtigung, wie allgemein sie auch ausgedrückt werden mag, der That nach sich größtentheils oder fast ausschließlich auf Darleihen gegen sichernde Deckung in öffentlichen Effecten beschränkt."

„Eine solche Ermächtigung kann nun in verschiedener Weise ertheilt werden; sie kann 1) ganz allgemein lauten, und die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine, vollkommene Sicherheit gewährende Deckung vorhanden sey, lediglich der für ihr Urtheil verantwortlichen Finanzbehörde überlassen bleiben; oder es können 2) zugleich Bedingungen festgestellt werden, unter welchen es ihr niemals gestattet seyn soll, das Daseyn einer vollkommenen Deckung anzunehmen, oder 3) man kann die Voraussez-

zungen ausdrücken, unter welchen sie eine solche vollkommene Sicherheit stetshin annehmen dürfe, und im letzten Falle die Finanzbehörde entweder auf die Anlagen, bei welchen diese Voraussezzungen eintreten, beschränken, oder 4) sie zugleich auch für andere Anlagen in der, unter dem ersten oder zweiten Falle bezeichneten Weise ermächtigen."

„Das gegenwärtig bestehende Gesetz hat den dritten Weg, der vorliegende Entwurf den ersten gewählt."

„Die Gründe dieser Abweichung sind einleuchtend. Wollte man nur Darleihen gegen Deckung in eigenen Papieren gestatten, so war die Sache sehr einfach. Eine gleiche Vorausbestimmung ist aber in Beziehung auf die verschiedenartigen Staatspapiere, die sich im Umlauf befinden, nicht möglich, ohne, wenn man sicher gehen und allen möglichen Wechsel der Conjuncturen berücksichtigen will, die Finanzverwaltung zu sehr und auf eine, die zweckmäßigste Benutzung der Gelder nach Zeit und Gelegenheit erschwerende Weise zu beschränken, oder, wenn man nur die Verhältnisse der Gegenwart im Auge behält, eine Vollmacht zu ertheilen, welche bei veränderten Umständen leicht zu viel einräumen würde, und die Verantwortlichkeit für Transactionen decken könnte, die man ohne solche Vorausbestimmung niemals gebilligt hätte."

„Dagegen läßt sich allerdings die Frage aufwerfen, ob eine ganz allgemeine Ermächtigung, da es sich von einem dauernden Gesetze handelt und Rücksichten des persönlichen Vertrauens, das der verehrte dermalige Chef der Finanzverwaltung im vollsten Maaße ansprechen darf, daher nicht entscheidend seyn können, nicht jedenfalls bedenklich erscheine und nicht der zweite Weg zu wählen und dem Urtheil der Finanzbehörde wenigstens gewisse Schranken durch specielle Bestimmungen der bezeichneten Art zu setzen seyen?"

„Wir sind nicht dieser Meinung, theils weil das Gesetz, um diese Aufgabe auf eine dem Zwecke genügende Weise zu lösen, manchfaltige, mehr für ein Reglement geeignete Detailbestimmungen erfordern würde, theils weil die schon in dem allgemeinen Ausdruck des Gesetzentwurfes liegende Beschränkung durch die Natur der Sache ihre feste und hinlänglich sichere Bestimmung erhält, und es daher einer weitern speciellen Entwickelung irgend einer Art wirklich gar nicht bedarf."

„Dies hier nachzuweisen halten wir uns für verpflichtet."

„Wenn auf der einen Seite die Forderung vollkommener Sicherheit vernünftiger Weise nicht in dem Sinne verstanden

werden darf, daß die Finanzbehörde für jeden möglichen Verlust verantwortlich bleibe, so gibt auf der andern Seite die Erfahrung einen hinlänglich genauen Maaßstab für den Grad der Vorsicht an die Hand, an dem man es, um solcher Verantwortlichkeit auszuweichen, nicht fehlen lassen darf."

„Man weiß, daß alle öffentlichen Effecten, wie andere Waaren in ihren Preisen veränderlich sind."

„Es ist ferner bekannt, daß die Papiere der verschiedenen Staaten solchen Preisveränderungen in sehr ungleichem Maaße unterworfen sind, die Effecten der wenig verschuldeten kleinen Staaten, welche sich meistens in festen Händen befinden, keine so bedeutende Schwankungen erleiden, als die Fonds der größern Länder, und daß die Preise jener Papiere, welche der Mißcredit drückt, verhältnißmäßig am stärksten wechseln."

„Wenn nun alle Papiere, nach dem Curswerth berechnet, für den Käufer gleich gut sind, so sind sie es keineswegs für den Darleiher, der sie als Deckung annimmt, indem er nicht, wie der Käufer, von dem Steigen der Preise Vortheil zieht, sondern nur die ungünstigen Wechselfälle trägt."

„Die Erfahrung lehrt nun, daß mitten im Frieden, in Folge politisch bedeutender Ereignisse oder unerwartet eintretender Handelscrisen, selbst die Papiere jener Staaten, deren Credit wohl begründet ist, in wenigen Tagen um 10 und mehr Procente ihres Curswerthes fallen können, und in solchen Fällen alle eines mindern Vertrauens genießenden und daher niedriger stehenden Effecten noch weit tiefer sinken, die Papiere der kleinen Länder aber nur in so fern eine Ausnahme machen, als sie sich bis auf ganz mäßige Summen in festen Händen befinden, und sie nicht etwa gerade im Augenblick einer solchen Crise in bedeutenderem Betrage ausgeboten werden, was leicht in Folge einer häufiger werdenden Benutzung derselben zur Deckung von Anleihen geschehen könnte. Da nun die Finanzbehörde nicht wissen kann, ob nicht vielleicht schon in dem Augenblicke, da sie den Contract unterschreibt, irgendwo sich unerwartete Ereignisse zugetragen haben, welche den politischen Horizont zu trüben geeignet sind, oder auf irgend einem Hauptplatze des Verkehrs eine mercantile oder Geldcrise sich zu entwickeln beginnt, so würde sie die einfachsten Regeln der Klugheit verletzen, wenn sie bei Festsetzung der Deckung selbst in den bessern fremden Papieren und unter den günstigsten Zeitumständen nicht mindestens 10 Procent des Curswerthes in Abzug brächte. Bei Effecten, deren

Preise bei gleichem Zinsfuße verhältnißmäßig gedrückt erscheinen, wird sie aber diesen Abzug auf das Doppelte oder Dreifache erhöhen, oder den gleichen Abzug nicht auf den Curswerth, sondern auf das Nominal-Capital berechnen."

„Da, wie die Erfahrung lehrt, bisweilen auf ein anfänglich mäßiges Sinken des Curses eine plötzliche bedeutende Preisverminderung von 8—10 Procent oder auf ein augenblicklich stärkeres Fallen von solchem Betrage ein allmäliges weiteres Sinken folgt, so gebietet ferner die Vorsicht, entweder zu bedingen, daß die Deckung, wenn der Curs auch nur um wenige Procente sinken sollte, in ganz kurzer Frist vervollständigt werden müsse, oder wenn man den Nachschuß von einem Sinken um eine größere Zahl von Procenten abhängig machen und mehre Tage Zeit dazu gönnen will, den Abzug etwas über das bezeichnete Maaß zu erhöhen."

„Da alles dieses sich aus der Natur der Sache ergibt, so bedarf es hierüber in der That keiner gesetzlichen Bestimmung."

„Im Allgemeinen gilt, daß es besser ist, in Beziehung auf die Sicherheit der Deckung, die Forderung eher etwas höher zu stellen, als, um an Zinsen etwa ¼ oder ½ Procent mehr zu ziehen, die Wagniß eines Capitalverlustes zu übernehmen. Es gibt öffentliche Credit-Institute, welche deshalb bei Darleihen Staatspapiere überhaupt nur zu ⅔ ihres Curswerthes unter der Bedingung annehmen, daß, wenn der Curs um 10 Procent sinkt, die Deckung vervollständigt werden müsse."

„Zu besorgen ist übrigens nicht, daß der Casse als Deckungsmittel nur schlechtere Papiere angeboten werden. Der Bankier gibt als Deckung in der Regel vorzugsweise solche Papiere, über die er zunächst nicht zu disponiren gedenkt; dies sind bald diejenigen, welche den wenigsten Schwankungen unterworfen sind, und die er als feste Anlage betrachtet, bald allerdings auch solche, welche in ihren Preisen häufiger wechseln, die er aber bis zum Eintreten günstiger Conjuncturen für den Verkauf aufzubewahren gedenkt. Effecten aber, welche ein bereits begonnener Wortbruch des schuldenden Staates durch Unterbrechung der Zinszahlung u. s. f. entwerthet hat, und denen nur die ungewisse Hoffnung auf die Rückkehr der Zahlungen noch einigen Werth verleiht, wird man als Deckung überhaupt nicht annehmen."

„Zum Schlusse sey es noch erlaubt, auf das Interesse aufmerksam zu machen, welches für den Handelsstand des Landes die Ermächtigung der Amortisationscasse zu zeitlichen Darleihen hat,

Digitized by Google

und das bei der weitern Anhäufung von Ueberschüssen noch wachsen kann und wahrscheinlich noch wachsen wird."

Die Amortisationscasse erhält dadurch wenigstens in gewissem Umfange zugleich die Eigenschaft einer Leihbank, in welcher sie dem Handel des Landes erhebliche Dienste zu leisten berufen wird, und vielleicht die Veranlassung zu einer noch wichtigern Einrichtung gibt, wozu nicht ungünstige Bedingungen bei uns vorhanden sind. Es fragt sich, ob es nicht angemessen wäre, was der Gesetzgebung nicht zukommt, durch Reglements, die nach Zeit und Umständen und nach Maaßgabe der Erfahrung jeweils die erforderlichen Abänderungen erhalten müßten, genau zu bestimmen, und diese Bestimmungen, so weit es nöthig gefunden wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um der Casse den Vortheil der Mitbewerbung der Handelsleute in den größern Städten des Landes zu sichern, und um den Genossen dieses Standes solche Mitbewerbung zu erleichtern. Sie ist bei Darlehen gegen vollkommene Sicherheit, wobei also der persönliche Credit nicht (wie bei Discontirung von Handelswerthen durch Wechselbanken) in Betrachtung kommt, ganz unbedenklich. Die Verwaltung würde stets freie Hand behalten, durch die Festsetzung eines Minimums für einzelne Darleihen einem lästigen Detail bei der Casse vorzubeugen, und überhaupt in der Begebung der Darleihen ihr eigenes Interesse ausschließlich zu Rathe zu ziehen. Die hohe Regierung möge jene Frage in ihrer Weisheit erwägen!"

Das Gesetz erschien unter dem 22. Jun. in Nr. XVIII. des Reg. Blattes.

III. Brandversicherungen.

Die Veranlassung, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, wurde durch die, von dem Abg. Christ (Universitätsamtmann zu Heidelberg) gemachte, in der 10 Sitzung der zweiten Kammer begründete Motion gegeben, welche den Antrag enthielt, S. K. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesentwurf auf Abänderung des jetzigen Brandversicherungswesens zu bitten. Daß in dieser Anstalt Manches mangelhaft sey, war schon längst anerkannt, es war auf den 3 früheren Landtagen ausgesprochen, und es waren sogar schon von einer hiezu niedergesetzten Regierungs-Commission Vorarbeiten unternommen worden. Da jedoch die erwartete Vorlage eines Ge-

Digitized by Google

setzes auf dem gegenwärtigen Landtage unterblieben war, so konnte nur auf dem Wege einer Motion eine neue Anregung und Besprechung dieser Angelegenheit hervorgerufen werden. Eine nahe Aufforderung hiezu lag in dem wirthschaftlichen Zustande der Versicherungsanstalt. Auch in Baden, wie in anderen Ländern, hat sich in den letzten Jahren die Anzahl der Brände auf eine solche Weise vermehrt, daß man nothwendig auf die Vermuthung absichtlicher Brandstiftungen gerathen und über die besten anzuwendenden Verhütungsmittel nachdenken mußte. Der Urheber der Motion unterwirft die Grundzüge der jetzigen Assecuranzanstalt einer Prüfung und gelangt zu nachstehenden Ergebnissen: dieselbe soll in den Händen des Staates bleiben, da sie nun einmal Staatsanstalt ist und eine Schuldenlast von 800,000 fl. auf sich geladen hat, allein der Zwang zur Theilnahme sollte aufhören, die Gebäude sollen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in Classen getheilt und die Beiträge hiernach abgestuft werden; man soll immer nur den Werth ersetzen, den ein Gebäude zur Zeit eines Brandes hatte; endlich soll die Entschädigung geleistet werden ohne Rücksicht darauf, ob das Haus wieder aufgebaut wird. Diese Vorschläge wurden in dem fast 5 Bogen starken, reichhaltigen Commissionsberichte des Abg. Regenauer ausführlich abgehandelt, aus dem wir hier einen kurzen Auszug mit Einschaltung dessen, was über die einzelnen Puncte weiter verhandelt worden ist, mittheilen.

Die allgemeine Häuserversicherungsanstalt trat, nach der Verordnung v. 29. Dec. 1807, seit dem 1. Jan. 1808 an die Stelle der in einzelnen Landestheilen bestehenden Assecuranzen. Der Anschlag jedes Gebäudes wird amtlich (seit 1828 von einer Commission aus Bauverständigen und dem Ortsvorstande,) festgesetzt. Die Summe der Versicherungen betrug

im Jahr	1809	103	Mill. fl.
„ „	1819	125	„ „
„ „	1829	163	„ „
„ „	1836	192	„ „

(Die Zunahme erfolgte ziemlich gleichförmig, anfangs jährlich um 1—2, späterhin jährlich um ungefähr 4 Millionen, und betrug im Durchschnitt der letzten Jahre gegen 2 Proc., was, ungeachtet des unbezweifelten Anwachses des Wohlstandes doch darum wohl zuviel ist, weil ein Theil des Gebäudewerthes auch immer wieder durch Verschlechterung aufgehoben wird. Der Betrag der Hausteuercapitale ist hinter den Versicherungsanschlägen weit zurückge-

Digitized by Google

blieben, er ist jetzt 30 Millionen geringer, während er noch 1815 um 28 Millionen größer war. Zwar muß man erwägen, daß der Eigenthümer der Erhöhung der Steuercapitale einen stärkeren Widerstand entgegensetzt, als der Erhöhung der Versicherungssumme, und daß nach den bad. Verordnungen solche Verbesserungen eines Hauses, bei denen nicht ein Theil des Hofes neu überbaut und nicht ein neues Stockwerk aufgesetzt wird, keine Vermehrung des Steuercapitales begründen; aber jener Unterschied ist doch zu ansehnlich, um ganz aus diesen Umständen erklärt werden zu können.) Die Brandschäden nahmen in einem beunruhigenden Maaße zu. Sie betrugen auf je 100,000 fl. des Versicherungsanschlages

im Durchschnitte von $18^{09}/_{18}$ 65 fl.
" " " $18^{19}/_{18}$ 128 "
" " " $18^{27}/_{36}$ 152 "

oder im letzten Jahrzehnt jährlich $1^1/_2$ per mille oder 9 kr. von 100 fl. Die Umlage stieg daher in den letzten Jahren auf 10 kr. von 100 fl., während sie bis 1826 nie über 6 kr. gewesen und von 1818 8 Jahre hindurch auf diesem Stande geblieben war. Zugleich häufte sich jene schon erwähnte Schuldenlast an, die daher rührte, daß man häufig nicht soviele Umlagen ausschrieb, als die zu vergütenden Brandschäden ausmachten. Nur in Baiern stand es noch schlimmer, denn im 3jährigen Durchschnitt (von 1832—34) beliefen sich in den 7 älteren Kreisen die Schäden auf $1,^{85}$, in Rheinbaiern auf $1,^{50}$ per mille, in Baden 1833—35 auf $1,^{43}$, in Nassau gleichzeitig nur auf $0,^{43}$ p. m. — Ueberdenkt man nun die Ursachen, welche diesen ungünstigen Zustand bewirkt haben können, so muß man folgende 2 als die wichtigsten anerkennen:

1) den Einfluß der Mobiliarassecuranzen, die eine große Versuchung zur Nachlässigkeit und selbst zu absichtlichen Brandstiftungen darboten, bis in der neusten Zeit durch verschiedene Beschränkungen (z. B. Vernehmung des Gemeinderaths über jede Versicherung von Fahrnissen, sowie des Hauseigenthümers, — Verbot, über $^4/_5$ des Werthes zu versichern) und durch die Einführung von Inspectoren, welche von allen abgeschlossenen Verträgen Kenntniß erhalten und dieselben prüfen können, die Gefahr, wie man annehmen darf, sehr vermindert worden ist;
2) die mangelhaften Bestimmungen über die Taxation der Gebäude, wodurch Anschläge über den wahren Werth möglich wurden.

Digitized by Google

Es werden nun, nach dem in der Motion enthaltenen Leitfaden, der Reihe nach 6 Hauptpuncte zur Sprache gebracht.

1) Soll die Brandversicherung eine Staatsanstalt seyn? Die Gründe für die Bejahung sind, besonders, da diese Einrichtung nun schon besteht, ganz überwiegend. Die Leitung durch den Staat gewährt größere Sicherheit, die Verwaltung geschieht wohlfeiler und es ist für die Sicherstellung der Hypothekargläubiger, die auf Häuser dargeliehen haben, weit besser gesorgt, sowie auch bei der Aufhebung der Staatsanstalt die Schulden eine erhebliche Schwierigkeit machen würden. Die Verwaltungskosten betragen ungefähr 5 Procent der jährlichen Beiträge, und beinahe die Hälfte hievon muß auf die Abschätzungskosten verwendet werden, so daß für Erhebung ($^1/_{20}$) und allgemeine Kosten nur 2,^{5} Procent übrigbleiben, während der ganze Aufwand für Privatanstalten, da diese sich keiner unentgeldlichen Mitwirkung erfreuen können, nicht wohl unter 10 Procent stehen kann. — Die Erheblichkeit dieser Gründe wurde in beiden Kammern anerkannt, und sie würden selbst dann, wenn erst jetzt neue Assecuranzen errichtet werden sollten, es rechtfertigen, daß der Staat sich derselben thätig annähme. War die oft getadelte Vielregiersucht eines früheren Zeitalters fehlerhaft, so geht man auch andererseits zu weit, wenn man in dem Bestreben, die Staatsgewalt zu beschränken, ihr eine nützliche Wirksamkeit nach der anderen aus den Händen winden will.

2) Soll der Zwang zur Theilnahme aufrecht erhalten werden? Dafür wird die Sicherung der Pfandgläubiger, und der Umstand geltend gemacht, daß bei voller Freiheit die Eigenthümer massiver Häuser durch eine etwas billigere Prämie zur Theilnahme an Privatanstalten bewogen werden könnten und nach deren Austritt die Besitzer anderer, der Feuersgefahr stärker ausgesetzter Gebäude zu große Beiträge zu geben hätten. Wie die beiderseitigen Commissionen, so sprachen sich die beiden Kammern selbst (in der 2. Kammer erklärten sich von Rotteck und Christ dagegen) für die Beibehaltung des Zwanges aus.

(Was den Credit betrifft, so dürfte freilich der Schuldner, der unter der Herrschaft der jetzigen Brandversicherungsordnung ein hypothecirtes Darleihen genommen hat, bis zur Abtragung desselben nicht aus dem Verbande treten; auch müßte jeder Austretende von der Schuld, die auf der Anstalt lastet, den auf ihn treffenden Theil abtragen, was bei neuen Gebäuden, die erst kurze Zeit in

Digitized by Google

der Versicherung standen, verwickelte Berechnungen erfordern könnte. Für den Augenblick mußte es daher durchaus rathsam erscheinen, keine Veränderung in diesem wichtigen Puncte zu empfehlen. Aber im Allgemeinen scheint der Zwang schwer gerechtfertigt werden zu können, weil, abgesehen von dem Verhältniß eines Hypothekengläubigers zu dem Hauseigenthümer, übrigens dieser selbst das nächste Interesse bei der Versicherung hat, wie jeder Privatmann bei der Erhaltung seines Vermögens, und der Staat nicht nöthig hat, wirthschaftliche Maaßregeln zu erzwingen, bei deren Vernachlässigung derjenige, welcher sie unterläßt, zunächst und am stärksten gestraft ist. Der vorhin zu Gunsten des Zwanges angeführte Grund möchte höchstens die Anordnung vertheidigen können, daß die, welche sich entschließen, ihre Gebäude versichern zu lassen, dieses nur bei der Staatsanstalt thun dürfen.)

3) Wie soll der Beitragsfuß für die einzelnen Hausbesitzer bestimmt werden?

Die Nothwendigkeit einer Abstufung des Beitragsfußes nach den Graden der Feuergefährlichkeit und die Beachtung dieses Umstandes in mehreren neueren Verordnungen ist bereits im Archiv zweimal berührt worden, II, 409 und III, 142. So lange jede 100 fl. versicherter Werth gleichviel bezahlen, sie mögen nun zu einem schwarzwälder Bauernhause aus aufeinanderliegenden Balken mit einem Strohdache, oder zu einem aufgemauerten, mit Ziegeln bedeckten Gebäude gehören, ist der Antrieb, Häuser der ersteren Art in die 2te umzuwandeln, viel schwächer, und die Eigenthümer, welche mit vielen Kosten massive Gebäude hergestellt haben, werden unmuthig, wenn sie viel hinauszahlen müssen, um die häufigen Feuerschäden ihrer minder bedachtsamen oder begüterten Mitbürger zu ersetzen; deshalb haben die Bewohner der reicheren, mit feuerfesten Wohnungen ausgestatteten Gegenden in verschiedenen Ländern den Wunsch einer Trennung von der allgemeinen Versicherungsanstalt gehegt, der indeß sogleich beschwichtigt wird, wenn die bisherige Gleichheit des Entrichtungsfußes abgeschafft wird. Die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel im Allgemeinen ist keinem Zweifel unterworfen, es kommt daher nur darauf an, wie sie am besten zu verwirklichen ist. Die Commission der zweiten Kammer ging davon aus, daß die Classeneintheilung der Gebäude einfach, leichtverständlich und leicht auszuführen seyn solle, weshalb sie vorschlägt, nur 3—4 Classen anzunehmen und, ohne Berücksichtigung der Lage, sich zunächst nach der Beschaffenheit der Wände

und des Daches zu richten, jedoch in jeder Classe von einem Gebäude, welches eine besonders feuergefährliche Bestimmung hat, z. B. Spinnereien, Branntweinbrennereien ꝛc., den doppelten oder sogar den dreifachen Beitrag zu fordern.

In der Bauart sind zu unterscheiden:

1) bei den Wänden 3 Grade, nämlich ganz von Stein (s), — Fachwerk (f), — Balken (b),
2) bei den Dächern nur 2 Hauptarten, massiv (m) und Holz oder Stroh (h).

Es gibt also 6 verschiedene Combinationen, die aber füglich unter 4 Classen gebracht werden können. Der Vorschlag der Commission läßt sich mit Hülfe der im Vorstehenden beigefügten Buchstaben kürzlich so bezeichnen:

I. sm (Steinwände und massives Dach),
II. fm
III. sh und bm
IV. fh und bb.

Macht man nur 3 Classen, so müssen in der 2ten fm und bm, in der 3ten sh, fh und bh zusammengeworfen werden, was nicht so angemessen ist. Stehen Gebäude verschiedener Art dicht oder nahe beisammen, so theilt das feuergefährlichere den anderen seine Eigenschaft in Bezug auf die Versicherung mit. Was nun das Beitragsverhältniß betrifft, so bekennt sich die Commission ebenfalls zu der, im Archiv bei Gelegenheit der bair. Verordnung berührten Ansicht, daß die Beiträge der verschiedenen Classen nicht völlig so ungleich seyn sollten, als die Grade der Feuersgefahr, damit die Last nicht für die Besitzer leichtverbrennlicher Gebäude allzuschwer werde. (Gegen die Gerechtigkeit dieser Einrichtung ist Manches einzuwenden, aber billig und in volkswirthschaftlicher Hinsicht zweckmäßig ist sie gewiß, und sie wird besonders in den Fällen keinen Widerspruch fänden, wo bisher gar keine Abstufung bestand.) Nach diesem Grundsatze hat man ein Verhältniß aufzusuchen, welches den verschiedenen Classen weder allzu ungleiche, noch zu wenig ungleiche Entrichtungen auferlegt, worüber man kein Princip, sondern nur ein gewisses Gefühl der Billigkeit zur Richtschnur nehmen kann. Der Commissionsbericht gibt dem, in Weimar aufgestellten Verhältniß 3—4—5—6 bei 4 Classen, 2—3—4 bei 3 Classen den Vorzug, räth auch mehr zu 3 als 4 Classen. (Wir würden vielleicht in Bezug auf jene beiden einander gegenüberstehenden Rücksichten die Verhältnisse 2—3—4—5 oder sogar 3—5—7—9 vorgezogen haben,

von denen das erstere noch leichtere Rechnung gibt, indem bei 1 kr. in der 1. Classe die folgenden Classen 1½, 2, u. 2½ kr. entrichten.)

Im Berichte der 1. Kammer wurde auf den Einfluß der Lage hingedeutet und gerathen, die isolirten Gebäude mit einer etwas geringeren Quote beizuziehen. Bei der Discussion hierüber wurden die hiebei obwaltenden Schwierigkeiten entwickelt; es ist nämlich einerseits richtig, daß vereinzelt liegende Gebäude vor der Mittheilung eines in der Nachbarschaft ausgebrochenen Feuers sicher sind, dagegen hat die Entlegenheit auch wieder den Nachtheil, daß die Hülfe zum Löschen später eintrifft und daher das ausgebrochene Feuer weit zerstörender wirkt als da, wo Menschen und Löschgeräthe leicht zur Hand sind. Daher hat die 1. Kammer diesen Umstand wieder fallen lassen. (Die Berechnung würde wenigstens viel verwickelter werden, wenn sie mit Berücksichtigung der Lage vorgenommen werden sollte; man müßte nämlich verordnen, daß nur eine Entfernung in gewissen Gränzen, z. B. von 20—3000 Fuß, eine Verminderung des Betrags begründen, bei einem größeren Abstande aber eine Compensation jenes Vortheils und Nachtheils angenommen werden solle. Gleichwohl bliebe dabei noch manche Schwierigkeit. Soll z. B. die Entlegenheit vom Spritzenhause, oder von anderen Häusern entscheiden? Soll eine Entfernung von 2 Stunden einer von ¼ oder ½ Stunde gleich geachtet werden? Und ist nicht jede Annahme der geringsten, noch in Betracht kommenden Entfernung, z. B. 5 Ruthen, oder nur 20 Fuß, willkürlich?)

4. Hinsichtlich der Ermittlung der Anschläge versteht es sich, daß alle Vorsicht aufgeboten werden muß, damit dieselben den wahren Werth nicht übersteigen, daß also eine Schätzung durch Bauverständige, eine genaue Instruirung derselben und eine öftere Prüfung der Ansätze, z. B. alle 5—10 Jahre, angeordnet werden müsse. Offenbar ist dies ein sehr wichtiger Umstand, dessen Beachtung viele absichtliche Brandstiftungen verhütet. Hiebei entsteht noch der Zweifel, ob es nicht rathsam sey, nur einen gewissen Theil des Werthes zu versichern, so daß der Eigenthümer einen Theil der Gefahr fortwährend auf sich zu nehmen hat. Die Commission der 2. Kammer ist für die Versicherung des ganzen Werthes, die der 1. Kammer will nur ⅘ oder ⅚ versichert wissen, weil sie darin ein Verhütungsmittel übermäßiger Anschläge erblickt; auch kann dafür noch der Grund angeführt werden, daß der Eigenthümer sich zu größerer Vorsicht aufgefordert findet. Indeß hat das Feuer für die meisten Menschen etwas so Furchtbares, daß die Gewißheit des

Digitized by Google

pecuniären Ersatzes, der doch ohnehin meistens zur Wiederanschaffung nicht zureicht, sie nicht von einem behutsamen Betragen abhält, und wenn die übrigen angeführten Maaßregeln sorgfältig vollzogen werden, so ist jene, dem Zweck der Versicherung widerstreitende Beschränkung nicht nöthig. Die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern sind daher für die volle Versicherung ausgefallen.

5. Bemessung der Entschädigung und Bedingungen, unter denen dieselbe geleistet wird. Die bad. Assecuranzordnung schreibt ein Verfahren vor, welches die Billigung beider Commissionen und Kammern erhielt, es soll nämlich bei partiellen Beschädigungen der sovielste Theil des versicherten Anschlages vergütet werden, als welcher von dem Gebäude zerstört worden ist. Dem Vorschlage des Antragstellers, immer nach einem Brande den Werth auszumitteln, den das Gebäude vor demselben gehabt habe, damit hiedurch dem Mißbrauche übermäßiger Anschläge gesteuert werde, wurde entgegnet, daß dies sehr schwer auszuführen sey. Es läßt sich noch ein anderer Grund dawider angeben; es liegt in dem Wesen des Versicherungsverhältnisses, daß die Entschädigungssumme nach dem Anschlage und also nach dem jährlichen Beitrage, mit dem man den Anspruch auf Vergütung erkauft, bemessen werde. Freilich muß jenen übertriebenen, auf widerrechtliche Absicht deutenden Ansätzen mit aller Sorgfalt entgegengewirkt werden. Die Verpflichtung zum Wiederaufbau als Bedingung der Entschädigung wurde gebilligt. (Es kommt wohl darauf an, ob diese Bedingung wirklich als eines der Verhütungsmittel von Brandstiftungen angesehen werden kann. Wir würden hierauf wenig Werth legen und diese Bestimmung fallen lassen, weil der Zweck schon erreicht ist, wenn das zerstörte Capital ersetzt wird, und nicht zu besorgen steht, daß man zu wenig baue.) Auch über die Entschädigung in Fällen eines Verschuldens wurde berathen. Man hielt es unter anderen für nothwendig, den Hypothekengläubiger unter dem Fehltritte seines Schuldners nicht leiden und ihm den Betrag seiner Forderung ausbezahlen zu lassen. In der 1. Kammer wurde dieß lebhaft bestritten, weil das Verhältniß des Hauseigenthümers zu einem Capitalisten die Assecuranzanstalt gar nicht berühre und diese durch die Schuld des Versicherten ihrer Verbindlichkeit ledig werde, also gar keine Verpflichtung habe, etwas für den Gläubiger zu thun, mit dem sie in keiner Verbindung stehe. Das Gewicht dieser Gründe war nicht zu verkennen, dagegen wurde aber an die Wichtigkeit des Credits sowie an das nahe Interesse des Hypothekengläubigers

an dem Gegenstande seines Pfandrechts erinnert und gezeigt, daß die Entschädigung dieses Gläubigers dem Hauseigenthümer, dem eine Verschuldung zur Last fällt, nicht im Geringsten zu Gute kommt, weshalb die Majorität der 1. Kammer sich gegen den Antrag ihrer Commission zu Gunsten der Capitalisten aussprach.

6. Es kommen nun noch verschiedene andere Puncte in Erwägung, deren Anregung wenigstens zu weiteren Untersuchungen Anlaß geben konnte. Die Gemeinden mit der Anstalt in Verknüpfung zu bringen, indem sie einen Theil der Beiträge empfangen und dafür einen Theil der Wagniß übernehmen sollen, möchte zwar zur Verhütung von Feuerschäden beitragen, aber sonst, wie auch die Commission anerkennt, schwierig auszuführen seyn. Freiwillig werden sie sich hiezu nicht entschließen, und ein Zwang ist kaum mit der Gerechtigkeit zu vereinigen. Was die schon erwähnte Schuld der Anstalt betrifft, so schlägt die Commission der 2. Kammer vor, einen Tilgebetrag von etwa 2 kr. Proc. ($\frac{1}{3000}$) zur Abzahlung neben der, für das laufende Bedürfniß erforderlichen Beitragsquote jährlich zu erheben, und zwar nach dem neuen Beitragsfuße, also nach den Graden der Feuergefährlichkeit, weil dieser Fuß als der gerechtere den Vorzug verdiene. Allerdings würde die Tilgung mit einem so niedrigeren Betrage sehr lange dauern und zum Theile auf Kosten der späteren Geschlechter, ja selbst der Eigenthümer neuerbauter Häuser erfolgen. Eine andere Meinung wurde nach v. Rotteck's Vorschlag von der 2. Kammer angenommen, nämlich daß diese ganze Schuld vom Staate zu übernehmen sey, weil sie aus Fehlern in der Einrichtung und in der Verwaltung der Versicherungsanstalt herrühre, deren Beseitigung nicht in der Macht der Gesellschaft gestanden habe. Die Commission der 1. Kammer war der Meinung, es könne nur etwa die Hälfte der Schuld vom Staate übernommen werden, und diese Kammer selbst hielt zwar die Sache noch nicht für hinreichend vorbereitet, um schon jetzt eine Entscheidung darüber zu fassen, welchen Theil der Schuld die Staatsgesammtheit auf sich zu nehmen habe, verwahrte sich aber, indem sie der Kürze wegen den Beschlüssen der anderen Kammer beistimmte, gegen die Deutung, als wolle sie ebenfalls die Uebernahme der ganzen Schuld gutheißen. (In der That scheint man etwas zu geneigt, auf die Staatscasse, d. h. auf die Steuerpflichtigen, Lasten zu wälzen, die zunächst einen Theil des Volkes angehen und nur von irgend einer Seite das Staatswohl berühren. Die Gerechtigkeit wäre dann gewahrt, wenn alle Volksclassen in gleichem Verhältnisse von der Gesammt-

Digitized by Google

heit in ihren Verpflichtungen erleichtert würden, woran aber nicht zu denken ist. Dafür, daß nun zur Tilgung der Schuld ein höherer Beitrag gegeben werden muß, haben die Hauseigenthümer oder deren Vorgänger geraume Zeit hindurch weniger bezahlt, als nach Maaßgabe der Unglücksfälle auf sie hätte kommen müssen, und wenn es gelingt, durch Vermeidung mehrerer Fehler die Zahl der Brandschäden bedeutend zu vermindern, so entsteht eine Herabsezzung der Umlage, welche die Aufbringung eines Tilgebetrages sehr erleichtert. Es ist wahr, daß neue Erwerber von Häusern hiebei zu kurz kommen, weil sie von jener niedrigeren Umlage der früheren Jahre keinen Nutzen zogen, aber sie sind doch nun einmal Theilnehmer des Versicherungsverbandes, genießen dessen Vortheile und müssen die dazu nöthigen Opfer darbringen. Solche Steuerpflichtige, die keine Häuser besitzen, stehen zu dieser Anstalt in gar keiner Beziehung und können sich noch mehr beschweren, wenn sie beitragen sollen, um die Zubuße der verflossenen Periode zu bestreiten. Einiger Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln ist jedoch zu rechtfertigen, weil der Staat die Theilnahme an der Assecuranz erzwang und das Anwachsen der Schuld zum Theile veranlaßte. Es ist kaum möglich, genau darzuthun, welche Quote aus diesem Grunde von der Gesammtheit getragen werden solle, und jeder Zahl, die man aufstellen wird, kann der Vorwurf gemacht werden, willkührlich zu seyn. In solchen Fällen kann man nur nach einem gewissen Gefühle oder nach der Analogie handeln, wie denn von einem Mitgliede der 2. Kammer an das Verhältniß des Staatszuschußes zur Zehntablösung erinnert worden ist. Ref. würde nicht gerne weiter als ⅓ oder ⅖ gehen.)

Das Ergebniß der ganzen Verhandlung war eine, von beiden Kammern an den Großherzog gerichtete Adresse, in der um Abänderung des Brandversicherungswesens gebeten wird. Die in derselben ausgesprochenen Andeutungen zu Verbesserungen lassen sich aus den vorstehenden Erörterungen leicht abnehmen und bedürfen daher hier keiner nochmaligen Anführung.

IV. Classensteuer.

Die bekannte finanzielle und staatsrechtliche Streitfrage, ob die Besoldungen der Staatsdiener besteuert werden dürfen, kam

Digitized by Google

bei den Verhandlungen über diese Steuer zur Sprache. Die Großherzogl. Regierung hatte sich schon im J. 1820 für die bejahende Meinung entschieden, als sie unter dem Namen Classensteuer eine Auflage auf Besoldungen, Gehalte, Pensionen und alle Nebenbezüge der im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinden, der Standes- und Grundherrn stehenden Personen, auf Apanagen und Wittumsgehalte der Mitglieder des Großh. Hauses, und auf das Einkommen von Aerzten, Advocaten, Lehrern, Künstlern ꝛc. legte*). Man fand sich zu dieser Maaßregel bewogen, weil man genöthiget war, eine Summe von 180,000 fl. im Budget zu decken. Das Gesetz v. 31. Octob. 1820, worin der Entrichtungsfuß dieser Abgabe festgestellt wurde, war eine Folge des Budgetsatzes, und es war bei diesem Verfahren sehr natürlich, daß man, um den schon im voraus beschlossenen Betrag aufzubringen, die Steuer ziemlich hoch ansetzen mußte. Der Tarif steigt immer um $^1/_{60}$ der steuerpflichtigen Einnahme, d. h. um 1 kr. vom Gulden. Alle Besoldungen u. a. Einkünfte bis zu 1000 fl. zahlen 1 kr. vom fl. oder $1^2/_3$ Procent. Erhebt sich das Einkommen höher, so wird von dem 2ten Tausend 2 kr. vom fl., von dem 3ten 3 kr. ꝛc. entrichtet, also zusammen z. B.

von	2,000 fl.	Einkommen		50 fl.	— kr.
„	4,000 „	„		166 „	40 „
„	6,000 „	„		316 „	40 „
„	8,000 „	„		500 „	— „
„	100,000 „	„		13,366 „	40 „
„	120,000 „	„		16,700 „	— „

Letztere Steuersumme wird in der That von einem Wittwengehalte in der Großherzogl. Familie erhoben.

Nach den bisherigen Sätzen wäre im J. 1837 ein Ertrag von 190,954 fl. zu erwarten gewesen. Nachdem jedoch mehrmals, und besonders seit der neueren Vertheurung vieler Lebensbedürfnisse, viele Stimmen im Lande die Steuer für allzuhoch erklärt hatten, wurde von dem Finanzministerium ein Gesetzentwurf vorgelegt, der eine sehr ansehnliche Ermäßigung der Abgabe beantragte. Diese Absicht wurde auch erreicht und das Gesetz mit einer, in ihren materiellen Folgen nicht bedeutenden Aenderung angenommen. Indeß kam eine solche Verschiedenheit der Meinungen über die Natur dieser

*) Auch auf Honorar für schriftstellerische Arbeiten, nach der Verfügung des Finanzministeriums v. 12. Jan. 1821.

Digitized by Google

Steuer und die Grundsätze, nach denen sie angeordet werden sollte, zum Vorschein, die dem Entwurfe zu Grunde gelegten Principien wurden mit solchem Eifer angegriffen und vertheidigt, daß die schriftlichen und mündlichen Verhandlungen eine unerwartete Ausführlichkeit und Vielseitigkeit erhielten. Da wir dem Zwecke der gegenwärtigen Mittheilung gemäß auf einen gedrängten Auszug beschränkt sind, so können nur die Hauptrichtungen der abweichenden Meinungen und diejenigen Gedanken, welche vorzügliches Interesse für die Wissenschaft darbieten, angedeutet werden.

1. Der Regierungsentwurf geht von dem Gedanken aus, die Classensteuer solle zwar fortbestehen, sey aber als eine ordentliche Steuer zu hoch und könne am leichtesten durch Anschließung an die Gewerbssteuer ermäßiget und mit dem ganzen Steuersysteme in Uebereinstimmung gebracht werden, wie dieß schon die Budgetcommission der 2. Kammer im J. 1833 gewünscht hatte. Das Einkommen der Classensteuerpflichtigen sey von gleicher Natur, wie der persönliche Verdienst der Gewerbsunternehmer und könne daher so wie dieser behandelt werden. Man soll daher jede classensteuerpflichtige Einnahme mit 3 vervielfachen, um dadurch das Steuercapital zu bilden, von welchem dann, wie von dem der Gewerbe, für jetzt 23 kr. von 100 fl. zu entrichten wären. Die Voraussetzung, daß die 3fache Größe einer Besoldung ꝛc. ein Steuercapital gebe, welches man dem eines Gewerbsteuerpflichtigen gleich achten könne, muß sich daran prüfen lassen, daß man die Gewerbssteuercapitale durch 3 dividirt. Der 3te Theil des kleinsten, 500, ist 166 fl., welches dem gewöhnlichen Satze des Taglohns entspricht — auch der Taglöhner nämlich bezahlt Gewerbsteuer —; der höchste Satz, 6000 fl., gibt durch 3 getheilt 2000 fl., welche Summe man als Durchschnitt des persönlichen Verdienstes der, in der günstigsten Lage stehenden Gewerbsleute ansehen zu dürfen glaubt. Diäten sollen von nun an der Besteurung nicht mehr unterliegen, Zählgelder und Geschäftsgebühren wenigstens dann nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche die Gewerbsteuer vom persönlichen Verdienste bezahlen. Auf die gegenwärtigen Apanagen und Wittumsgehalte soll die neue Abänderung keinen Bezug haben. Bisher hatten die der Classensteuer Unterworfenen ihr unständiges Einkommen nach einem Mittelbetrage, für dessen Bestimmung keine näheren Vorschriften gegeben waren, angegeben, jetzt wird jedes Jahr die wirkliche Einnahme des vorigen Jahres versteuert, und da es sich hier um ein einfaches, Jedem bekanntes Factum handelt, so ist die Verpflichtung

Digitized by Google

für den Redlichen ganz bestimmt bindend; der nicht Gewissenhafte hat freilich die Prüfung seiner Steuerfassion von seiner vorgesetzten Stelle, namentlich der nicht Besoldete die Untersuchung des Ortsvorgesetzten, nur dann zu scheuen, wenn jene sich zu auffallend von der Wahrheit entfernt.

2. In der Commission der 2. Kammer fand dieser Entwurf lebhaften Widerspruch. Das Organ der Commission, Dr. Mördes, stellt in seinem Berichte die Rechtmäßigkeit der Besoldungssteuer voran, die aus dem Grundsatze der allgemeinen und ausnahmslosen Steuerpflicht folge. Eine Verminderung der Besoldungen ersetzt diese Steuer da nicht, wo jene schon normirt sind, und darum nicht, weil die Steuer erhöht und erniedrigt werden kann, wie z. B. die Preise der Lebensmittel sich verändern. Die Abwägung der Vorzüge und Nachtheile, welche die Lage der Besoldeten im Vergleiche mit der der Gewerbsleute darbietet, führt zwar zu der Meinung, daß im Allgemeinen beide Classen nach gleicher Regel zu besteuern seyen; aber dieß ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß nicht die Besoldungen schon mit Rücksicht auf die Steuer eingerichtet worden seyen, und da man dieß für wirklich geschehen, die Lage der Staatsdiener also nicht für so schlimm hält, und es für ein dringenderes Bedürfniß erachtet, eine andere überaus fehlerhafte Steuer, die Liegenschaftsaccise (Abgabe von Immobilienkäufen) zu entfernen, so geht der Antrag der Majorität dahin, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen und, falls das Budget disponible Mittel zeigen werde, um die Aufhebung der genannten Steuer zu bitten. Für den Fall jedoch, daß dieser Antrag nicht gebilligt würde (im Vorgefühle vielleicht, daß es also kommen werde), wird der Entwurf näher beleuchtet und hauptsächlich dieß hervorgehoben, daß die Besteurung des Lohnes, als eines rohen Einkommens, nach dem Verhältniß des darin enthaltenen reinen Einkommens geschehen müsse, daß dieses bei höheren Besoldungen eine größere Quote derselben ausmache, und daß deßhalb die Steuer mit steigenden Sätzen eingerichtet werden müsse, wie sich diese in dem kurhess. Classensteuergesetz von 1833, bei der würtemberg. Besoldungs- und Pensionssteuer und in mehreren anderen neueren Steuergesetzen finden *). Zur Ausführung einer solchen progressiven Besteurung wird der Vorschlag gemacht, den Multiplicator,

*) Diese Sätze stimmen mit Rau, Lehrbuch, III. 2. Abth. §. 259. 391. überein.

mit welchem die Besoldungen vervielfacht werden, um das Steuercapital zu bilden, steigen zu lassen. Die Einkünfte sollen bis zu 1000 fl. mit 3, von 1001—1500 mit 4, von 1501—2000 mit 5, von 2001—3000 mit 6 u. s. f., von 8001—9000 mit 12 multiplicirt, und dann die so erhaltenen Zahlen gerade wie die Gewerbssteuercapitale behandelt werden.

3. Discussion in der 2. Kammer. Beim Beginn der Berathung wurde der Commissionsbericht von dem Finanzminister, Frhr. v. Böckh, in einem längeren Vortrage bekämpft, und zwar vor Allem die Behauptung, daß die Classensteuerpflichtigen nach der gegenwärtigen Höhe der Besoldungen füglich zu einer, das Maaß der Gewerbsteuer übersteigenden Versteurung angehalten werden dürften. Dieß kann nämlich von den sämmtlichen nichtbesoldeten Steuerpflichtigen, wie Schriftsteller, Maler, Schauspieler, Lehrer, Aerzte, Wundärzte ꝛc. auf keine Weise gesagt werden, ebensowenig von den Hofdienern, den Dienern der Standes- und Grundherren, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten; es ist aber auch von den Staatsdienern selbst nicht erweislich. Das Einkommen derselben ist nicht reichlich, sie können nichts ersparen; müssen sich im geselligen Leben zurückziehen; „umsichtige Freier aus dem Staatsdienerstande finden die Töchter der Handels- und Gewerbsleute viel schöner, als die ihrer Standesgenossen". Auch kann den Classensteuerpflichtigen eine Erleichterung gewährt werden, ohne daß ein Ausfall in den Staatseinnahmen entstünde. — Die progressive Besteurung wird gemißbilliget und es wird bemerkt, daß sie in jedem Falle auch bei dem persönlichen Verdienste der Gewerbsleute angewendet werden müßte, wenn sie in der Classensteuer statt finden sollte. Den Autoritäten für eine Progression wird die entgegengesetzte Zachariä's und v. Rotteck's zur Seite gestellt; auch aus dem Beispiele anderer Steuergesetzgebungen könne man keine Bestätigung jener Ansicht gewinnen, da die steigenden Sätze nur hauptsächlich bei der Einkommenssteuer oder bei temporären Auflagen vorgekommen seyen. Selbst die Gründe der Commission könnten nur eine progressive Besteurung der Staatsdiener, nicht aber die der anderen $^5/_6$ von Classensteuerpflichtigen rechtfertigen, die jedenfalls nicht anders als die Gewerbsunternehmer belastet werden dürften. Die Commission gestehe selbst, daß ihre vorgeschlagenen Zahlensätze nicht auf feste Haltpuncte gestützt seyen, daß man auch andere in Antrag bringen könne; dieß wird als ein Beweis der Unhaltbarkeit ihrer Theorie angesehen.

Digitized by Google

Von den Mitgliedern der Kammer sprachen sich Mehrere (vorzüglich Regenauer) in gleichem Sinne aus. Andere verwarfen jede Ermäßigung der Classensteuer, weil ihnen die Lage der Besoldeten nicht so ungünstig schien, wogegen Christ die Aufopferungen und Beschwerden hervorhob, die der Beamtenstand auf sich nehmen müsse. Niemand begehrte übrigens die gänzliche Abschaffung der Besoldungssteuer, Mehrere erkannten ausdrücklich an, daß dieselbe auf der allgemeinen Steuerpflicht aller Bürger beruhe, und durch das besondere Dienstverhältniß des Beamten zum Staate nicht aufgehoben werde; wenn man verlange, der Staat solle lieber statt einer solchen Steuer die Besoldungen etwas kleiner machen, so geschehe dieß ja auch wirklich in der Ausführung, aber es möchte, wenn man die Besoldungen förmlich reduciren wollte, leicht späterhin dieser Vorgang vergessen und noch eine weitere Steuer von jenen erhoben werden, um der Forderung der allgemeinen Steuerpflicht zu genügen. Ein Sprecher (Regierungs-Rath Hoffmann) schlägt einen sehr eigenthümlichen Weg ein, um den Grundsatz der Progression in Schutz zu nehmen. Auch der Lebensunterhalt sey nicht unbedingt steuerfrei zu lassen, denn nur der Erwerb habe auf Steuerfreiheit Anspruch, der nicht dem Staatsschutze seine Entstehung verdanke, sondern auch schon im Naturzustande statt finden könne; in diesem nun sey der Erwerb zwar nicht bei Allen völlig gleich, aber doch nicht so ungleich, als die Einkünfte im Staatsverbande, es dürfe also eine höhere Einnahme mit einer größeren Quote getroffen werden. Von demselben Sprecher wird Krönck's Darstellung der Besoldung als einer Leibrente benutzt. Die höchste Besoldung werde wohl erst im 40. Jahre erlangt, wo die weitere Lebensdauer 22 Jahre beträgt, und eine 22jährige Rente ist (zu 5 Proc.) im Anfange das 13fache werth, daher rechtfertigt sich das Vervielfachen der höheren Einnahme mit 12; kleine Besoldungen, bis 500 fl., sollten aber nur 1½fach zu Capital angesetzt werden. Consequent nach Krönck's Ansicht müßte man niedrige Einnahmen mit einem höheren Multiplicator zu Capital anschlagen, weil der Besoldete früher in den Genuß derselben tritt; nimmt man 20 Jahre als das Alter an, wo der Bezug anfängt, so ist, der 37jährigen Lebensdauer willen, die Besoldung in jenem Zeitpuncte dem 16½fachen Jahresbetrage gleich. Der genannte Abgeordnete gibt jedoch diese Folgerung nicht zu, weil er einen steuerfreien Abzug von den Besoldungen für billig erachtet.

Digitized by Google

(Ref. hat sich schon früher gegen diese Ansicht Krönckes erklärt. Den jetzigen muthmaßlichen Werth einer Besoldung nach der mittleren Lebensdauer auszurechnen, möchte für andere Zwecke dienlich seyn, wenn man z. B. den Besoldeten mit einem Capitale ein für allemal abfinden, oder auf einmal die ganze Steuer von der ganzen Lebenszeit nehmen wollte. Aber wenn man alljährlich fort die Steuer nimmt, so ist es ganz gleichgültig, wie lange der Beamte lebt, denn er versteuert in jedem Falle genau das, was er empfängt. Warum sieht man nur die Besoldung, nicht auch die Steuer als eine lebenslängliche Rente an? Wenn eine Besoldung von 1000 fl., 22 J. lang bezogen, jetzt 13,000 fl. werth ist, und diese Summe, als Steueranschlag, nach einem gewissen Verhältniß, jährlich besteuert wird; so bildet diese Steuer ebenfalls eine 22jährige Rente, die der Staat von der Besoldung zurückbehält und die jetzt das 13fache werth ist. Man geräth also hier auf das Verhältniß zweier Capitalanschläge, der capitalisirten Besoldung und der ebenso behandelten Steuer, und beide müssen sich zu einander gerade so verhalten, wie die jährlichen Leistungen selbst. Ist der allgemeine Steuerfuß eines Landes z. B. $\frac{1}{3}$ Proc. der Capitale oder $\frac{1}{15}$ der Einkünfte (5 Proc. als üblicher Zinsfuß gerechnet), so müßte eine Besoldung von 1000 fl. mit 66 fl. belegt werden. Will man sie als Leibrente mit 13 zu Capital ansetzen, um die kürzere Dauer des Einkommens zu berücksichtigen, so darf man von diesem Capitale keine Steuer nehmen, die auf die Voraussetzung der fortwährenden Entrichtung gebaut ist; denn dieß Steuercapital ist dann so gut wie jedes andere, und da von 13,000 fl. Grundsteuercapital die Steuer in alle Zeiten fort gegeben wird, so ist es billig, daß derjenige, der vermuthlich nur 22 Jahre steuert, jährlich etwas mehr abtrage. Nach dem allgemeinen Steuerfuße hätte man von 13,000 fl. Capital nur $43\frac{1}{3}$ fl. Steuer zu übernehmen, aber da deren 20facher Capitalbetrag oder $866\frac{2}{3}$ fl. schon in 22 Jahren aufgebracht werden muß, so ist alljährlich $\frac{1}{22}$ hievon oder 66 fl. zu erheben; der ganze Umweg führt demnach auf den Satz zurück, daß man die aus der Arbeit fließenden Einkünfte ihrer kürzeren Dauer willen nicht schonender besteuern dürfe als die Renten. Hieraus folgt, daß, wenn eine solche Schonung statt finden soll, dieselbe aus anderen Gründen, die auch in der That nicht ferne liegen, abgeleitet werden muß.)

Rotteck's Bemerkungen sind weder dem Gesetzentwurfe, noch dem Commissionsantrage günstig. Er verwirft die steigenden Steuer-

Digitized by Google

sätze, weil diese entweder bei allen Auflagen, oder bei keiner eingeführt werden sollten, weil die Zahlen ganz willkührlich, ohne Princip, aufgestellt werden, weil die Steuerschuldigkeit sich nicht nach der Beitragsfähigkeit, sondern nur nach der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes richte *), — und weil man folgerecht hohe Einkünfte ganz ungeheuer besteuren müßte; „dieses Princip würde sogar dahin führen, alles zu nivelliren und den Unterschied zwischen Reich und Arm ganz aufzuheben" **). Wenn der standesmäßige Unterhalt des Beamten steuerfrei bleiben soll, was bleibt dann noch für die Besteurung übrig, da der Staat seinen Dienern eigentlich nicht mehr als den Unterhalt zu geben hat? Man sollte, nach der Meinung dieses Redners, die bisherige Steuer lieber stehen lassen, da doch die Besoldungen nach ihr eingerichtet worden wären.

Das Ergebniß der 2tägigen Verhandlung war der Beschluß, daß auf den Vorschlag des Abg. Eichrodt die Einkünfte bis 2000 fl. blos durch Vervielfachung mit 3 capitalisirt werden, von 2001 an aber die, von der Commission vorgeschlagenen Multiplicatoren beibehalten werden sollten. Hiedurch entstand allerdings ein sonderbarer Sprung im Tarif, indem die Einnahmen von 2001 bis 3000 sogleich mit 6 multiplicirt werden müssen, ohne einen Uebergang von 3 zu 6. Indeß hat dieß praktisch wenig Nachtheil, weil die höheren Sätze immer nur für das einzelne Tausend gelten, also z. B. eine Einnahme von 4300 fl. so angesetzt wird:

2,000	mal 3	sind	6,000 fl.
1,000	— 6	—	6,000 „
1,000	— 7	—	7,000 „
300	— 8	—	2,400 „
4,300 fl.			21,400 fl.

Ueberhaupt ist der finanzielle Unterschied zwischen dem Progressionstarif, wie er nach diesem Beschlusse sich gestaltet hat, und dem ursprünglichen Entwurfe gar nicht erheblich.

Es finden sich nämlich im ganzen Lande

823 Staatsdiener
205 Pensionäre
} über 1000 fl.

*) Gibt man dieß zu, so kann freilich die ganze Theorie von der Besteurung des reinen Einkommens umgestoßen werden, aber welche andere will man an ihre Stelle setzen?

**) Dieß hängt von der Stärke der Progression ab.

145 Staatsdiener } über 2000 fl.,
56 Pensionäre }

und die progressive Besteurung derjenigen, welche über 2000 fl. jährl. einzunehmen haben, bringt nur 4366 fl. mehr ein, als wenn man alle Einnahmen nur 3fach zum Steuercapitale ansetzen würde.

4. Im Commissionsbericht der ersten Kammer, von Rau, wird, nach einer Einleitung, zuvörderst gezeigt, daß die bestehende Classensteuer unverhältnißmäßig hoch ist; 6000 fl. Besoldung geben 316 fl. 40 kr. Steuer.

„Nach dem jetzigen Fuße der Grundsteuer müßte man, um jene Steuersumme zu entrichten, ein Grundvermögen von 100,000 fl. besitzen, wovon schon die bloße Rente 3—4000 fl. ausmachen kann. Ein Gewerbsmann, der eben so viel Steuer zu geben hätte, würde mit einem Capitale von 82,613 fl. eingetragen seyn, und bei der Unmöglichkeit eines genauen Anschlages der Betriebscapitale läßt sich annehmen, daß das wirkliche Capital in diesem Falle auch vielleicht 90 oder 100,000 fl. seyn würde, wovon dem Unternehmer, woferne er schuldenfrei ist, Zins und Gewerbsgewinn zufließen. 9000 fl. Besoldung zahlen 600 fl. oder 1/15 Steuer, und stehen in dieser Hinsicht gleich einem Grundsteuercapitale von 189,421 fl., auf welches 5800—7500 fl. Grundrente zu rechnen sind. Rente aber, von Grundstücken und Capitalen, ist sicheres, fortdauerndes, ohne Kosten und Arbeit bezogenes Einkommen, über welches der Empfänger beliebig verfügen kann; sie bildet hauptsächlich das, was die staatswirthschaftliche Schule mit dem Namen des reinen Einkommens belegt (man hätte es auch kostenfreies, disponibles nennen können). Der Arbeitslohn dagegen und das Einkommen des Gewerbsunternehmers ist zunächst dazu bestimmt, die Unterhaltskosten für den Empfänger und seine Familie zu bestreiten, und zwar den Unterhalt in demjenigen Stande, dem der Arbeiter oder Gewerbsmann angehört, und dessen Gewohnheiten er sich ohne Nachtheil für seine Wirksamkeit nicht entziehen kann. Dieser Kostenaufwand des Arbeiters läßt sich, wie ein ungenannter vaterländischer Schriftsteller passend bemerkt, unter dem Gesichtspunct von Culturkosten stellen, „durch welche zwar nicht die ewige Fortdauer des einzelnen Menschen, wie des Vermögens, wohl aber der Gattung bedingt ist.“ Im Arbeitslohne und Gewerbsgewinne ist also nothwendiger Kostenersatz mit einem kleineren oder größeren reinen Einkommen vermischt, und solches gemischtes Einkommen wird gewöhnlich rohes oder Bruttoeinkommen genannt. Be-

nach einem Durchschnitte, nicht scharf für individuelle Verhältnisse und Gewohnheiten möglich ist. Derjenige Theil, den man für reines Einkommen halten zu dürfen glaubt, wird nur selten durch vollständiges Zurücklegen sichtbar, er pflegt vielmehr größtentheils für minder nothwendige, mehr der freien Wahl, dem Vergnügen ꝛc. angehörende Zwecke ausgegeben zu werden, und bei diesem allmäligen Uebergange von den dringendsten zu den allerentbehrlichsten Ausgaben einer Arbeiterfamilie würde man nicht ohne eine gewisse Willkühr ein in Zahlen bestimmtes Maaß des reinen Einkommens auszusprechen vermögen. Da inzwischen etwas geschehen muß, und dieser Schwierigkeit willen nicht die ganze Besteurung unterbleiben kann, so muß man mit Hülfe vieler Erfahrungen eine Regel zu bilden suchen, bei deren Befolgung wenigstens keine großen Abweichungen von dem erstrebten Ziele zu besorgen sind."

„Es können verschiedene Wege eingeschlagen werden, um den Arbeitserwerb in Vergleich mit den Renten schonend, d. h. ungefähr nach Maaßgabe des in ihm enthaltenen reinen Einkommens in die Steuer zu legen."

„Am natürlichsten ist es, aus der Anschauung des Vermögensstandes, in dem sich die arbeitende Classe und namentlich im gegenwärtigen Falle die Classensteuerpflichtigen gewöhnlich befinden, die Zahl abzuleiten, die ausdrückt, der wievielste Theil des Arbeitseinkommens als reines gelten könne."

„Hiebei kann man wieder

1) für alle niederen und höheren Zweige gelohnter Arbeit einen und denselben Bruch anwenden, d. h. voraussetzen, das steuerbare Einkommen sey durchgängig eine und dieselbe Quote des ganzen oder rohen; dieß ist der von dem Großherzoglichen Finanzministerium vorgeschlagene Weg; — oder man kann
2) von der Annahme ausgehen, eine größere Arbeitseinnahme enthalte nicht allein mehr reines Einkommen, sondern sogar eine größere Quote desselben. Dieß führt zu der, von der 2. Kammer vorgezogenen progressiven Besteurung."

„Das System der gleichen Quote wird vorzüglich darum empfohlen, weil es in der badischen Gewerbsteuer bereits angewendet sey, und die gleichförmige Behandlung nahe verwandter Einnahmszweige eben sowohl das Gerechteste als das Einfachste sey. In der Gewerbsteuer sind bekanntlich 2 Theile enthalten,

a) die Steuer von dem persönlichen Verdienste des Gewerbsmanns, in einer Abstufung von 500 bis 6000 fl. Steuer-

capital, mit Zuschlägen nach der Zahl der angewendeten Gehülfen;

b) die Steuer von dem Betriebscapitale."

„Man scheint bei der Anordnung des ersteren Theils von der Annahme ausgegangen zu seyn, der persönliche Verdienst enthalte ungefähr ⅓ reines Einkommen, die übrigen ⅔ müßten dagegen als nothwendiger Kostenaufwand steuerfrei bleiben. Der von der hohen Regierung vorgelegte Entwurf des Classensteuergesetzes schreibt vor, die ganze Jahreseinnahme mit 3 zu multipliciren und das Ergebniß als Steuercapital zu nehmen. 1000 fl. Besoldung geben 3000 fl. Steuercapital. Da nun eine gleich hohe Rente einem Capitale von 25,000 fl. entsprechen würde, so ist der Anschlag des Arbeitserwerbes nur $^3/_{25}$ oder 12 Proc. des Anschlags von Renten, man kann also auch sagen, es sey in dem Arbeitsverdienste nur ungefähr ⅛ oder 12 Proc. reines Einkommen vermuthet worden. Wollte man die Renten nach einem Zinsfuße von 5 Proc. behandeln, so würde aus dem Verhältniß des 3fachen zu dem 20fachen sich die Folge ergeben, daß das reine Einkommen $^3/_{20}$ oder 15 Proc. der ganzen Arbeitseinnahme ausmachte. Die Wahl des jetzigen Multiplicators 3 rührt vielleicht aus der Wahrnehmung her, daß die jetzigen Einkünfte der Gewerbsleute einen höhern Stand erreicht haben, als vor 22 Jahren, und daß man von den damals aufgestellten Classensätzen nicht mehr ⅓, sondern ½ zu nehmen habe, um das durchschnittliche Einkommen einer gewissen Classe zu erhalten. Die Motivirung des Entwurfes, S. 3, bestätigt diese Vermuthung."

„Die Annahme, daß der steuerbare Theil eine gleiche Quote jedes Arbeitserwerbes, von dem spärlichen Verdienste des Amtsdieners an bis zu der Besoldung des höchsten Staatsmannes, ausmache, ist einigen Bedenken ausgesetzt. Man kann die streitige Frage auf folgende Weise in den einfachsten Ausdruck bringen. Ein Staatsbeamter, oder Jemand, der durch ausgezeichnete Leistungen von Privaten viel erwirbt, habe 6000 fl. Einnahme. Man vergleiche seine Lage mit der von 2 Beamten ꝛc., deren jeder 3000 fl., oder von dreien, deren jeder 2000 fl. bezieht, oder von 6 Personen zu 1000, oder von 10 Steuerpflichtigen zu 600 fl. Wer ist nun steuerfähiger, wer hat mehr zu ganz beliebiger Verwendung disponibel, wer kann mehr zurücklegen ꝛc., der eine von 6000 fl., oder die 2, oder die 3, die 6 oder die 10 zusammengenommen? Die

Meisten werden diese Frage dahin beantworten, daß der Hochbesoldete mehr reines Einkommen bezieht, als jede größere Zahl der im Ganzen gleich viel einnehmenden Steuerpflichtigen, weil bei ihnen der Unterhalt von 2, 3, 6 oder 10 Familien schon mehr unumgängliche Ausgaben erheischt, weil ferner eine jener hohen Besoldungen oder anderen Einnahmen nur vorzüglichen Naturanlagen, Leistungen und Verdiensten zu Theil wird, die Seltenheit solcher Eigenschaften aber denen, die sie besitzen, in der Concurrenz eine sehr günstige Stellung gibt und jeden Dienstherrn zwingt, sie reichlich zu belohnen. Bei Verrichtungen gewöhnlicher Art ist das Mitwerben, ja sogar der Andrang von Personen, die Beschäftigung suchen, insgemein so lebhaft, daß man auch bei knapper Bezahlung keinen Mangel an Arbeitern zu besorgen hat. Diese Ansicht ist nicht die Frucht einer speculativen Theorie, sondern fällt in den Kreis der täglichen Wahrnehmungen, sie läßt sich jedoch nicht mit mathematischer Strenge erweisen, man kann sie aus Beobachtungen anderer Art bestreiten, und es lassen sich daher auf sie nicht wohl unbedingte Forderungen der Gerechtigkeit bauen. Wollte man jedoch, um diese Meinung zu widerlegen, sich darauf berufen, daß die Hochbesoldeten auch einen verhältnißmäßig größeren Standesbedarf haben, so ist darauf dieses zu erwidern: Der Bedarf der höheren Stände enthält, je weiter wir in der Betrachtung aufsteigen, desto mehr solche Ausgaben, die im Ganzen als Luxus gelten müssen, die jedoch der Einzelne nach den herkömmlichen Vorstellungen nicht ganz abweisen kann. Wie aber dieser standesmäßige Aufwand von einem Tausend zu einem andern zunimmt, so wird die Gränzlinie des Nothwendigen unbestimmter, es wird ein Mehr und Weniger möglich, zwischen denen Jeder nach seinen Umständen entscheiden kann, und es bleibt immer wahrscheinlich, daß in der Regel von 6000 fl. leichter, mit geringeren störenden Folgen, 1000 fl. zurückgelegt oder sonst dem Unterhalte entzogen werden können, als 100 von 600 fl."

„Nach dieser Darstellung kann die progressive Besteurung nur in Bezug auf das rohe Einkommen vertheidigt werden, nämlich in solchen Fällen, wo es leichter ist, dieses auszumitteln, als das reine. Für eine Progression der Steuersätze von dem reinen Einkommen wäre kein befriedigender Grund aufzufinden, denn an dieses knüpft sich kein bestimmter Unterhaltsbedarf, kein besonderes Standesverhältniß des Empfängers; die individuellen Umstände, in denen sich dieser befindet, sind rein zufällig und wechselnd.

Es steht also der Erhebung einer gleichen Quote von jedem reinen Einkommen, wie groß oder klein dasselbe sey, nichts im Wege, man müßte denn, wie dieß in der gedruckten Rede des Hrn. Finanzministers angedeutet ist, zur Schonung wenig begüterter und nicht arbeitsfähiger Personen einen kleinen Betrag von Einkommen steuerfrei lassen, was zwar nicht bei der Grundsteuer, aber z. B. bei der Capitalsteuer in einigen Ländern wirklich geschehen ist."

„Der progressiven Belegung der rohen Einkünfte dagegen kann man nicht den Vorwurf machen, sie beruhe auf der willkührlichen Annahme von Quoten; denn das System der gleichen Quote ist in diesem Puncte nicht von anderer Beschaffenheit, weil man, es werde nun ein einziges Verhältniß zwischen rohem und reinem Ertrage angenommen, oder eine Abstufung mehrerer Verhältnisse der Wirklichkeit entsprechender gefunden, in jedem Falle den Steuerfuß nur nach Gutdünken und einem gewissen Gefühle der Billigkeit und Richtigkeit festzusetzen vermag. Dieß ist überhaupt häufig im Steuerwesen der Fall, wie denn z. B. auch der Theil, der von der Grundrente für den Staat in Anspruch genommen werden darf und soll, oder der Theil des Weinpreises, den man als Accise fordert, keine Rechtfertigung durch strengen Beweis zuläßt."

„Da uns nach den bisherigen Erörterungen die progressive Besteurung des Arbeitseinkommens im Allgemeinen Vieles für sich zu haben scheint, so haben wir hauptsächlich noch die Fremdartigkeit dieses Princips in der ganzen bad. Steuereinrichtung in Betracht zu ziehen."

„Es gewährt ohne Zweifel manche Vortheile, wenn in dem Steuersysteme eines Staates gewisse Hauptgrundsätze gleichförmig durchgeführt sind; doch hat jede Art von Steuern auch wieder ihre Eigenthümlichkeit, weshalb die Einheit der Principien nur in einer gewissen Gränze beibehalten werden kann; namentlich muß die Regulirungsart der Gewerbsteuer von der der Classensteuer wegen der Verschiedenheit in dem Wesen beider Einkünfte immer mehr oder weniger Abweichendes haben. Der Grundsatz der Progression wäre nur dann durchaus zu verwerfen, wenn er die Wirkung hätte, daß gleichartige und gleichgroße Einkünfte durch die Progressionssteuer schwerer belastet würden, als durch die Gewerbsteuer. Hierüber ist wohl keine volle Gewißheit zu erlangen, denn, wie wir gesehen, die Gewerbsteuer vom persönlichen Verdienste wird nicht nach dem wirklichen Erwerbe eines Einzelnen, sondern nach einer gesetzlichen Norm für alle Unternehmer eines gewissen Gewerbszweiges und einer gewissen Größe des Wohnortes erhoben, wobei also natürlich

Digitized by Google

zwischen den, unter einen und denselben Steuerbetrag fallenden Individuen nicht unerhebliche Ungleichheiten vorkommen können."

„Die Gewerbsteuer setzt keinen höheren persönlichen Verdienst als 2000 fl. voraus; was der Unternehmer mehr bezieht, gilt als Frucht des Betriebscapitales und wird in diesem besteuert. Im Allgemeinen fällt jene Besorgniß der Ueberbürdung der Classensteuerpflichtigen darum größtentheils hinweg, weil diese Steuer bis auf den Betrag von 2000 fl. jährlicher Einnahme ganz nach dem Regierungsvorschlage, also der Gewerbsteuer analog, regulirt ist, und die Steigerung erst bei den höheren Einkünften eintritt. Dagegen tritt für jeden Gewerbsmann, dessen Unternehmung nicht ganz gering ist, die Besteurung des Betriebscapitals als ergänzender Theil hinzu, und die höheren Einkünfte werden demnach als Renten behandelt. Auch die Befürchtung, die nicht im Staatsdienste stehenden Classensteuerpflichtigen möchten zu schwer bei der Progression getroffen werden, ist durch die Abänderung, daß die Steigerung nur bei mehr als 2000 fl. stattfinden soll, fast ganz beseitigt, indem nur wenige Personen dieser Classe mit einer über jenen Belauf hinausgehenden Summe werden katastrirt werden."

„Nach dieser Erörterung gelangen wir endlich zu diesem Resultate: Jeder von den beiden, bisher mit einander verglichenen Wegen hat seine Vorzüge, jeder läßt sich aus dem Gesichtspuncte der Gerechtigkeit vertheidigen. Steht dem einen vorzüglich die Analogie der Gewerbsteuer zur Seite, so sprechen wieder andere triftige Gründe gegen ihn. Ihre Commission aber neigt sich, wenn überhaupt die Classensteuer fortbestehen soll, die, wie schon oben bemerkt, der Majorität*) nicht in günstigem Lichte erscheint, mehr zu der progressiven Besteurung hin, und empfiehlt daher, in Erwägung der gegenwärtigen Umstände, die Annahme des Artikels nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, da der aufgestellte Tarif doch immer eine beträchtliche Erleichterung darbietet, und der Billigkeit zu entsprechen scheint."

5. In der Discussion der 1. Kammer kam wider Erwarten nicht das Für und Wider in Betreff der Progression in den Steuersätzen, sondern die Vorfrage, ob überhaupt die Staatsdiener erleichtert werden sollten, zur Sprache, und es mußte, um die hievon ausgehenden Einwürfe zu bekämpfen, die Verschiedenheit zwischen Rente und Arbeitsverdienst wiederholt erörtert werden. Von einer anderen Seite wurde behauptet, der Entwurf sey unreif, in-

*) (Der Berichterstatter war hiebei in der Minorität.)

Digitized by Google

dem er verschiedene Stände mit sehr ungleichen Verhältnissen zusammenfasse; die Staatsdiener sollten soweit erleichtert werden, als es im Verhältniß zu den inzwischen ertheilten Zulagen ohne Ungerechtigkeit gegen andere Stände geschehen könne; die Diener der Kirche ꝛc. sollten noch günstiger behandelt, der Geistes- und Broderwerb sollte ganz frei gegeben oder der Gewerbsteuer unterworfen werden *). — Was über die Besteurung der Mitglieder des Großherzogl. Hauses verhandelt wurde, ist zu speciell und ohne Kenntniß der näheren Verhältnisse zu wenig verständlich, um hier berichtet zu werden. Das Gesetz wurde nach den Beschlüssen der 2. Kammer und nach dem Commissionstrage durch Stimmenmehrheit genehmigt, und erhielt die landesherrliche Sanction am 10. Juli, Reg.Bl. Nr. XXI. Die Classensteuer steht für die beiden Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ mit 99,446 und 98,646 fl. im Budget. Hiebei ist jedoch noch zu bemerken, daß, nach einem besonderen Gesetz, die Steuercapitale der Gewerbs- und Classensteuer für diese Finanzperiode um 300 fl. ermäßigt werden, was jedem Steuerpflichtigen eine Erleichterung von 3mal 23 kr. oder 1 fl. 9 kr. verursacht und denjenigen, welche mit dem niedrigsten Capitale eingetragen sind, verhältnißmäßig am meisten nützt.

V. Branntwein-Accise.

Der Gesetzentwurf über diesen Gegenstand enthielt keine wesentliche Abänderung der ganzen Abgabe, gab aber eine Veranlassung, über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen nachzudenken, wobei dieselbe die Billigung beider Kammern erhielt. In der Accisordnung v. 1812 war ein Blasenzins von ¼ kr. auf

*) Hiebei und auch wohl sonst ist der Besoldungssteuer zum Vorwurfe gemacht worden, daß ein und dasselbe Einkommen doppelt belegt werde, z. B. des Standesherrn in der Grundsteuer und wieder des an seine Beamten gelangenden Theiles desselben in jener Auflage. Nach dieser Ansicht dürfte das sogenannte abgeleitete Einkommen gar nicht besteuert werden. Aber diese Folge wäre nur zuzugeben, wenn die Ueberwälzung auf den Lohnherrn außer Zweifel wäre. Wenn aber das reine Einkommen des A so verwendet wird, daß daraus dem B wieder ein steuerbares Einkommen zufließt, so ist die besondere Besteurung dieses an den B gelangenden Theiles keineswegs fehlerhaft, woferne nur der A nicht hierdurch gezwungen wird, dem B der Steuer willen mehr zu geben.

Digitized by Google

die Maaß des Kessel- (Blasen-) Gehaltes für je 24 Stunden angeordnet worden; nur beim Brennen von Weintrestern und ausgebrautem Malz war die Accise auf $^1/_{10}$ kr. ermäßigt. Diese Steuer wurde in der Ausführung den vielen kleinen, zerstreut wohnenden Branntweinbrennern sehr lästig und man fand sich schon im folgenden Jahre veranlaßt, denen, welche nur die von ihnen selbst erzeugten Stoffe zum Brennen anwenden, ein jährliches Aversum unter dem Namen Kesselgeld von resp. 6 und 3 kr. von der Maaß des Kesselgehaltes, jenachdem sie Kartoffeln und Getreide oder andere Materialien gebrauchen, zu gestatten. 1814 wurde auch andern Branntweinbrennern erlaubt, sich durch ein fixes Kesselgeld von den, mit der Entrichtung der Accise verknüpften Förmlichkeiten zu befreien. Das Ges. v. 14. Mai 1828 machte das Kesselgeld zu der einzigen Art der Branntweinsteuer und stellte folgende Sätze auf:

1) Landwirthe bezahlen von der Maaß des Kesselinhaltes jährlich
   2 kr., wenn sie nur Obst und Abfälle von Obst- und Traubenwein benutzen,
   4 kr., wenn sie in Ansehung des Stoffes unbeschränkt seyn wollen,
2) Gewerbsleute bezahlen in ähnlicher Unterscheidung nach den verwendeten Stoffen 4 und 8 kr.

Die nachfolgenden Vollzugsverordnungen stellten noch mehrere Unterscheidungen verschiedener Fälle auf, die die Sache noch verwickelter machten. In der neuesten Zeit gieng das Finanzministerium mit dem Gedanken um, an die Stelle des Kesselgeldes eine Steuer, die bei dem Verbrauche des Branntweins entrichtet würde, zu setzen und so den Genuß dieses, der Gesundheit überaus verderblichen Getränkes zu erschweren. Genauere Untersuchungen zeigten die Unausführbarkeit dieses Gedankens, aus Gründen, die in der Erläuterung des vorgelegten Entwurfes zu finden sind und die aus dem Zustande der Branntweinbrennerei in Baden herrühren. Im J. 1836 haben 20,204 Personen dieß Gewerbe betrieben, und man kann aus dem Betrage des Kesselgeldes berechnen, daß auch jetzt im Durchschnitte eine Blase nicht über 30 Maaß halte, wie dieß im J. 1828 aus der Zahl von 17,858 Blasen mit 549,779 Maaß Cubicinhalt sich ergab; die Zahl der Wirthe, die Branntwein ausschenken, mag sechsthalbtausend seyn. Es würde daher sowohl die Erhebung der Steuer von den letzteren, bei jedem Einlegen, als von den Brennern bei jedem Einmaischen oder Destilli-

Digitized by Google

ren überaus schwierig seyn, ohne daß die Belästigung der Steuerpflichtigen und die große Bemühung des Steuerpersonals durch einen verhältnißmäßigen Ertrag dieser Accise vergütet werden könnte. Die Einforderung von den Schenkwirthen wäre zwar immer noch die leichtere von beiden Arten, allein sie hätte wieder den Nachtheil, den eigenen Verbrauch der 20,000 Branntweinbrenner ganz unbesteuert zu lassen. Gegen einen hohen Satz der Accise sprach sowohl die Besorgniß eines sehr häufigen Steuerbetruges, als die Rücksicht auf die Nützlichkeit der Brennereien für die Landwirthschaft. Man sah sich deßhalb bewogen, die Steuer in der Hauptsache unverändert zu lassen, jedoch, statt der Verschiedenheit der Stoffe, lediglich die Zeit, für welche die Erlaubniß zum Betriebe nachgesucht wird, zum Maaßstabe zu nehmen, in der Voraussetzung, daß diese Betriebszeit genauer, als die Beschaffenheit der verbrauchten Materialien, mit der erzeugten Quantität im Verhältniß stehe. Es sollte von jeder Maaß des Kessels monatlich ⅔ kr. entrichtet werden, was dem bisherigen höchsten Satze von 8 kr. jährlich entspricht. Die Abgabe muß vor dem Anfange des Betriebes (Feuern des Kessels) bezahlt, und der Brennschein darf auf 3, 6, 9 und 12 Monate gelöst werden.

Apotheker und Chemiker sind befreit, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel treiben. Auf der Benutzung eines Kessels ohne Brennschein steht die Strafe des 4fachen Betrages, auf dem 1. und 2. Rückfall die des 8- und 12fachen. Die bisherige Entrichtung des Kesselgeldes mit den directen Steuern hört nach diesen Bestimmungen auf, wie sie denn auch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat.

Der Entwurf wurde in der 2. Kammer (Berichterstatter: Bürgermeister Helmreich v. Wiblingen) mit 2 Veränderungen angenommen, von denen die eine darin besteht, daß auch Brennscheine auf einen einzelnen Monat zugelassen werden sollen, doch höchstens 3mal im Jahre. Bei der mündlichen Verhandlung wurde auf den beklagenswerthen Mißbrauch dieses Reizmittels aufmerksam gemacht, der in manchen Gegenden des Landes getrieben wird. Es soll sogar vorkommen, daß man den Kindern auf den Weg in die Schule ein Branntweinfläschchen mitgibt! Dieß widerlegt zwar die öfters gehegte Meinung, als sey in den Weinländern wegen der Wohlfeilheit des Weines die Unmäßigkeit im Genusse des Branntweins wenig zu finden, indeß bleibt immer noch die Vermuthung, daß das Uebel in diesen Ländern wenigstens nicht in gleichem Maaße

Digitized by Google

verbreitet sey, als in denjenigen Gegenden, wo der Wein dem gemeinen Manne gänzlich versagt ist.

Aus dem Berichte der ersten Kammer (von Rau) heben wir nur Folgendes aus:

„Bei der Berathung über das, mit einigen Abänderungen von der zweiten Kammer angenommene Gesetz in Betreff des Branntweinkesselgeldes hat sich Ihre Commission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, zuvörderst die Frage stellen müssen, ob überhaupt die bisherige Besteurungsweise des Branntweins, nämlich das Kesselgeld, beibehalten zu werden verdiene."

„Eine gänzliche Abschaffung der Branntweinsteuer könnten wir am wenigsten gutheißen, vielmehr scheint uns nur darüber ein Zweifel obwalten zu können, ob nicht eine höhere und zugleich eine, den wirklich bereiteten Quantitäten sich genauer anschließende Auflage den Vorzug verdiene, ein Zweifel, der, wie die Motivirung des vorgelegten Gesetzentwurfes ausspricht, auch bei dem Großh. Finanzministerium gehegt worden ist. In der That lassen sich gegen das Kesselgeld, wie es in Baden eingeführt ist, mehrere nicht unerhebliche Gründe anführen."

„Dasselbe ist zuvörderst eine niedrige Steuer, während man allgemein darüber einig ist, daß geistige Getränke ein sehr angemessener Gegenstand der Consumtionsbesteurung sind, und Wein und Bier, zwar mäßig, aber doch immer fühlbar bei uns belastet sind, nämlich jener mit ungefähr 1½, dieses mit beiläufig ¾ kr. von der Maaß. Im Vergleiche mit diesen, der Gesundheit weit zuträglicheren Getränken verdient gewiß der Branntwein keine Begünstigung. Der Genuß desselben dient viel seltener zur Stärkung und zum Widerstande gegen schädliche Einflüsse, als zur Ueberreizung, in deren Folge eine Schwächung der körperlichen und geistigen Kräfte einzutreten pflegt. Was ihn am schädlichsten macht, ist, daß er leicht zur Gewohnheit, ja zu einem fast krankhaften, unwiderstehlichen Hange wird, und daher alljährlich viele Familien in Armuth, Elend und Sittenverderben stürzt. Eine Vertheurung dieses verführerischen Reizmittels kann wenigstens einigermaaßen zur Verminderung seines Mißbrauchs beitragen, und diese Betrachtung hat gewiß mitgewirkt, in den meisten Staaten eine ziemlich starke Belegung des Branntweins zu veranlassen. In Preußen und Sachsen z. B. ist, wie schon aus der Ausgleichungsabgabe von 5 Thlr. auf 120 Quart des, aus Baden eingeführten Branntweins abgenommen werden kann, die von der Maische erhobene Steuer

Digitized by Google

so berechnet, daß die Quart mit 1¼ Sgr., die badische Maaß also mit 5½ kr. belegt werden soll, was ungefähr das Doppelte der dortigen Weinaccise von den höchsten Classen des Weines ausmacht."

„Das Kesselgeld ist aber auch ferner von einer gewissen Unvollkommenheit nicht frei zu sprechen, weil man nicht im Allgemeinen ermitteln kann, wie viel es auf die Maaß oder die Ohm beträgt, denn man müßte, um einen solchen Ausschlag vorzunehmen, eine Durchschnittszahl von Bränden im Jahre zu Grunde legen, was bei den überaus verschiedenen Gewerbsverhältnissen der Branntweinbrenner nicht wohl möglich ist. Auch das Verhältniß zwischen der Ausdehnung des Kessels und der aus demselben abgezogenen Menge Branntwein ist bei den verschiedenen Materialien, die man in diesem Gewerbe verwendet, nicht eines und dasselbe. Setzen wir z. B., daß von 30 Maaß des Kesselgehaltes bei jedem Brande eine Maaß Branntwein erhalten werde, so machen die, nach der jetzigen Gesetzgebung höchstens von jeder Maaß des Kessels zu entrichtenden 8 kr. das 30fache oder 4 fl. von der Maaß aller Brände aus. Brennt der Besitzer eines solchen Kessels jährlich 240mal, so trifft auf die Maaß 1 kr., zieht er aber öfter ab, so ist die auf jede Maaß kommende Abgabe kleiner. Man wird daher von der Steuer um so weniger belästigt, eines je kleineren Kessels man sich bedient und je häufiger man denselben benutzt, so daß man sich z. B. desselben sowohl zum Rauhbrennen als zur Läuterung bedient, so wie auch diejenigen im Vortheile sind, denen es mit Hülfe künstlicher Einrichtungen, z. B. einer besseren Condensirung der Wasserdämpfe, möglich ist, schon mit einem einzigen Brande einen verkäuflichen Branntwein von hinreichender Stärke zu bereiten. Die in starkem Betriebe stehenden Brennereien geben schon aus dieser Ursache einen größeren Gewinn, weil ihnen in Bezug auf das Kesselgeld die Maaß etwas weniger Ausgabe verursacht, als es bei schwächerem Betriebe der Fall ist. Das Kesselgeld gehört zwar zu denjenigen Consumtionssteuern, die man schon bei der Hervorbringung der zu belegenden Waaren von den Producenten erhebt, in der Erwartung, daß sie im Preise auf die Käufer übergewälzt werden, allein es richtet sich nur ungefähr, nicht vollständig nach der Menge des producirten Branntweins und nähert sich, innerhalb jeder Abstufung der verschiedenen Sätze, der Natur eines Aversum, wobei es aber dennoch nicht mit der Besteurung des Gewerbsverdienstes verwechselt werden darf, wie schon daraus erhellt, daß die

Digitized by Google

Branntweinbrenner von Profession noch außerdem in der Gewerbsteuer angelegt sind."

„Gleichwohl erkennt auch Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! das Gewicht der entgegenstehenden Gründe an, die, bei den im Großherzogthum stattfindenden Verhältnissen, bei der großen Zahl kleiner Brennereien und der innigen Verbindung dieses Gewerbes mit dem landwirthschaftlichen, bei dem sehr zersplitterten Verkehre mit diesem Getränke, eine genau an die Production geknüpfte, oder auch eine, den Kleinverkauf treffende Art der Accise als sehr schwierig erscheinen lassen."

„Nach dem neuen Entwurfe soll es gar nicht mehr auf die Art der verbrauchten Materialien und auf den Stand des Kesselinhabers, sondern nur auf die Zeit, innerhalb welcher er brennt, ankommen. Der Brenner erspart dann etwas an der Steuer, wenn er sich so einrichten kann, daß er innerhalb eines oder einiger Monate die Destillation von seinem ganzen Vorrathe beendiget, und es ist denkbar, daß er unter gewissen Umständen Vortheil dabei findet, sich einen größeren Kessel anzuschaffen, um dafür die Zahl der Monate, für die er zu bezahlen hat, abzukürzen. Indeß läßt sich dieß aus andern Ursachen in den meisten Fällen nicht ausführen, weil große Brennereien auf einen, den größten Theil des Jahres hindurch fortgesetzten Betrieb eingerichtet werden müssen, kleinere aber, die nur Materialien der einen oder andern Art verwenden, auf bestimmte Jahreszeiten, namentlich der Sommer- und Herbstmonate, hingewiesen sind, oder auf gute Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe und dergleichen zu warten haben. In der Regel darf man immerhin annehmen, daß die verfertigten Quantitäten sich beiläufig so verhalten, wie die Producte aus dem Inhalte der Kessel in die Brennzeiten, wenn auch, wie wir schon bemerkt haben, auf ein genaues Zutreffen darum nicht zu rechnen ist, weil die Zeit nach dem gewählten Systeme der Besteurung nur in größere Abtheilungen, insbesondere in Monate, nicht in die, zu jedem einzelnen Brande erforderlichen Zeiträume zerlegt wird."

Das Gesetz wurde nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen und unter dem 22. Jun. publicirt, Reg. Bl. Nr. XVIII. Im Durchschnitt von 1834—36 trug das Kesselgeld jährlich 38,980 fl. ein.

In den kleinen Brennereien, ohne alle künstlichen Vorrichtungen, erhält man aus 1 Sester Kartoffeln nur etwa 3—⅛ Schoppen Branntwein, d. h. 7½—8¾ Proc. des Volumens, während

man in guteingerichteten Brennereien, das Gerstenmalz auf Kartoffeln reducirt, wohl 11 und mehr Procente des Volumens gewinnen kann. Hermbstädts Regel: aus 1 Scheffel Kartoffeln mindestens 6 Quart — zeigt 12 Proc. an. Nehmen wir an, man gebe beim Maischen doppelt soviel Wasser, als die Kartoffeln ausmachen, so füllt die Maische den 3fachen Raum und der Branntwein ist ungefähr 3 Proc. derselben. Eine Blase von 50 Maaß gibt bei jedem Brande 6—7 Maaß Lauter, woraus 1½—2 Maaß verkäuflicher Branntwein abzuziehen sind. In den kleinen Brennereien werden täglich etwa 4—6 Rauhbrände vorgenommen, und das Garbrennen erfordert einen ganzen Tag. Rechnen wir 7 Rauhbrände am ersten Tage, um die Blase am 2ten ganz mit der gewonnenen Lauter anzufüllen, so ist das ganze Erzeugniß in 2 Tagen nur etwa 10½—12½ Maaß Branntwein, monatlich also (zu 24 Arbeitstagen) 125—150 Maaß, und da die Steuer 50mal ⅔ oder 33 kr. ist, so trifft auf jede Maaß ein Steuerbetrag von ½—1 Pfennig. Von der Weinhefe, die durch sehr viele Küfer gesammelt und zum Brennen verwendet wird, gelten ungefähr die nämlichen Zahlenverhältnisse, welche hier von der Kartoffelmaische angenommen wurde. — Die Maische aus Getreide wird gewöhnlich weit dünner gemacht, so daß also auf einen gegebenen Cubicinhalt der Blase ein kleineres Quantum Branntwein kommt, und bei gleicher Anzahl von Bränden die Abgabe auf die Maaß etwas mehr beträgt. Wenige Branntweinbrenner im Lande werden gesucht haben sich klar zu machen, welche Wirkung die eingeführte Besteurungsart auf den Kostenersatz des Erzeugnisses habe, und diese Wirkung, in den einzelnen Fällen sehr verschieden, ist glücklicher Weise durchgängig so schwach, daß man sie füglich außer Anschlag lassen kann.

VI. Alte Abgaben.

Die Vervollkommnung des Steuerwesens in der neueren Zeit hat die Beseitigung vieler alter Steuern, und anderer, aus staatsrechtlichen Verhältnissen entspringender Entrichtungen zur Folge gehabt. Es war dabei die Verpflichtung des Staates nicht zu verkennen, Diejenigen zu entschädigen, welche noch bis jetzt zum Bezuge solcher Abgaben berechtigt waren. Bekanntlich ist aber die Ausscheidung sol-

Digitized by Google

cher, dem Staatsrechte angehörender Leistungen von den rein-privatrechtlichen sehr schwierig, besonders da es häufig an urkundlichen Nachrichten über den Ursprung der bestehenden Entrichtungen fehlt, und wenig allgemeine und zuverlässige Kennzeichen der einen oder anderen Entstehungsart aufzufinden sind. Daher haben die sogenannten alten Abgaben, worunter man die steuerartigen oder sonst aus der Landeshoheit berührenden versteht, in vielen Ländern der Gesetzgebung und Vollziehung nicht geringe Bemühung verursacht. Der Commissionsbericht der 1. Kammer über den, diese Abgaben betreffenden Entwurf (erstattet von Rau) enthält folgende allgemeine Betrachtungen:

„Die Abgaben des Bauernstandes sind häufig von Dorf zu Dorf, ja innerhalb einer einzelnen Ortschaft nach Namen, Entrichtungsfuß ꝛc. verschieden. Um die gesetzlich aufgestellten Principien genau auszuführen, müßte man in eine Menge historischer und rechtlicher Untersuchungen eingehen, für jeden Theil des Landes, der seine eigenthümlichen bäuerlichen Verhältnisse hat, nach urkundlichen Quellen forschen, alle aus früheren Zeiten irgend vorhandenen Nachrichten sammeln und verbinden und sich so den Weg zu einer gründlichen Lösung dieser verwickelten Aufgabe bahnen. In vielen Fällen würde man aber auch hierbei nicht sicher zum Ziele gelangen, weil es oft durchaus an Mitteln gebricht, die verworrene Menge von Abgaben nach ihrer früheren Entstehung und ihrer allmäligen Veränderung zu beleuchten. Den heutigen Begriffen nach sind Abgaben aus der persönlichen Unfreiheit, Leistungen, die sich auf die Benutzung eines Grundstückes beziehen, und Entrichtungen in Folge des Staatsverbandes sehr von einander verschieden, allein in früheren Zeiten vermengten sich dieselben so häufig, gingen so vielfältig in einander über und vertraten einander dergestalt, daß der Schluß von der dermaligen Eigenschaft auf den Entstehungsgrund meistens unsicher, und auch, wenn man selbst die Richtigkeit des Schlusses zugeben wollte, für die gegenwärtige Behandlung der Sache nicht einmal entscheidend ist. Wo der Gutsherr und der Landesherr eine und dieselbe Person war, da konnte es in seinem Interesse liegen, Gefälle, die aus dem einen dieser beiden Verhältnisse entsprungen waren, denen, die aus der anderen Ursache herrührten, einzuverleiben, wenn er diese für minder bestreitbar erachtete. Es ist anerkannt, daß der Name einer Abgabe nicht zureicht, ihren Charakter zu bezeichnen, und daß Leistungen einer gewissen Art aus mehreren jener Grundverhältnisse herfließen konnten. Sehen

Digitized by Google

wir uns nun nach zuverläßigen Merkmalen um, nach denen jene drei Gattungen unterschieden werden können, so bietet sich kaum ein ganz untrügliches dar, und man wird sich, wo keine urkundlichen Fingerzeige zu Hülfe kommen, an die Gesammtheit der Merkmale, wie sie in gegebenen Fällen mit einander verbunden sind, halten müssen."

„Man pflegt z. B. daraus auf die Steuernatur zu schließen, daß eine gewisse Abgabe nach gleichmäßigem Fuße eine ganze Gemeinde oder auch einen größeren Bezirk trifft. Allein es konnte ebensowohl vorkommen, daß auch grundherrliche Gefälle eine solche Gleichförmigkeit zeigten, als daß in einem Orte Unterthanen verschiedener Obrigkeiten wohnten, denen deßhalb verschiedene Steuern und andere obrigkeitliche Gebühren auferlegt wurden. In einem Nachbarstaate wurden sieben Kennzeichen aufgestellt, aus denen man die unentgeldlich aufzuhebenden Steuern wahrnehmen sollte, allein man überzeugte sich späterhin, daß das Nichtvorhandenseyn dieser Zeichen, z. B. die Ständigkeit des Entrichtungsfußes, keineswegs ein voller Beweis für die rein privatrechtliche Natur der Abgaben sey. (Großh. Hess. V. v. 15. Aug. 1812.)"

„Ein Beweis für die in diesem Gebiete schwebende Ungewißheit kann beispielsweise aus der Meinungsverschiedenheit über die Natur der Beeden hergenommen werden, welche in der, von der Bundesacte als Norm aufgestellten baierischen Declaration vom 19. März 1807 lit. H. Nr. 5. für grundherrliche Zinse erklärt wurden, welche sodann das bad. Gesetz v. 1825 Art. 2 und 3 nur theilweise für Steuern annimmt, und deren völlige Steuernatur man neuerlich darzuthun gesucht hat. Auch eine ausführliche Instruction zur Auseinandersetzung dieser verschiedenartigen Abgaben würde die geschilderten Schwierigkeiten nicht ganz beseitigt haben, und man muß, um sich über den stets unvollkommen bleibenden Erfolg mehr zu beruhigen, die Betrachtung zu Hülfe nehmen, daß solche ursprünglich staatrechtliche Abgaben, die sich unkenntlich unter die Grundgefälle verloren haben, wenigstens wie diese, den Preis der belasteten Grundstücke erniedrigen und also dem Erwerber in dieser Hinsicht nicht beschwerlich fallen."

In Baden wurden zur unentgeldlichen Aufhebung und Entschädigung der Berechtigten aus der Staatscasse bestimmt:

1) die aus der Leibeigenschaft herfließenden Abgaben, Gesetz I. v. 5. Octob. 1820;

Digitized by Google

2) verschiedene, den Steuercharakter an sich tragende, theils speciell benannte, theils im Allgemeinen nach ihrem Begriffe bezeichnete Abgaben, Ges. v. 14. Mai 1825,

3) Abgaben, die auf der Jagd- und Forsthoheit beruhten, Ges. VII. v. 14. Mai 1828,

4) alte Abgaben der Juden, Ges. XIV. von demſ. Tage,

Der Vollzug dieſer Geſetze iſt noch nicht vollendet, weil manche Abgabenpflichtige von der ihnen zugeſicherten Wohlthat der Befreiung keinen Gebrauch gemacht, und die Abgaben nicht angemeldet haben, was wohl hauptſächlich der Unkunde und der Schwierigkeit der Unterſcheidung zuzuſchreiben iſt. Ein Verfahren von Amtswegen war nicht angeordnet. Der Wunſch, den Anſprüchen, welche aus dieſem Grunde an die Staatscaſſe gemacht werden können, ein Ziel zu ſetzen, empfiehlt die Feſtſetzung einer peremptoriſchen Friſt; allein auf der anderen Seite iſt zu erwägen, daß es unverſchuldete Abhaltungen von der Anmeldung gibt, und daß eine, auf der Staatscaſſe liegende Verbindlichkeit billigerweiſe nicht ſobald verjährt werden ſollte.

Ein von der Regierung vorgelegter Geſetzentwurf fand in Anſehung der beiden erſten Artikel, welche den Zeitpunkt der beginnenden Entſchädigungsverbindlichkeit betreffen, wenig Schwierigkeit. Ueber das, im Art. 3 auf die verſpätete Anmeldung zu ſetzende Präjudiz konnte man ſich nicht vereinigen. Es wurde nämlich

1) von der Regierung vorgeſchlagen, daß vom 1. Jan. 1839 an die nicht früher angemeldeten Abgaben blos auf Koſten der Pflichtigen abgelöst werden könnten,

2) von der Commiſſion der 2. Kammer (Berichterſtatter: geh. Rath Schaaf) gerathen, von 1840 an ſollen der Staat, der Berechtigte und der Pflichtige, jeder Theil ½ der Entſchädigungsſumme auf ſich nehmen,

3) von der 2. Kammer beſchloſſen, es ſolle 30 Jahre von der Publication der genannten Geſetze an keine Entſchädigung mehr gegeben werden, wenn auch die Aufhebung einer Abgabe ſelbſt erſt ſpäter erfolge, — was ſchon den Grund gegen ſich hatte, daß keine Verjährungsfriſt geſetzlich verordnet werden kann, von der ſchon ein Theil verfloſſen iſt,

4) von der 1. Kammer auf Antrag ihrer Commiſſion vorgezogen, eine Abſtufung der Präjudicien anzuordnen, ſo daß

a) vom 1. Jan. 1840 an der Staat nur noch ¾ der Ent-

schädigungssumme bezahle und der Rest auf den Pflichtigen falle,

b) von 1845 an die Staatscasse ihre Unterstützung ganz zurückziehe und die Abgaben nach dem Gültablösungsgesetz von 1820 behandelt würden,

was wieder von der 2. Kammer verworfen wurde, weshalb die ganze, in diesem Artikel beabsichtigte Verfügung wegblieb und gar keine peremptorische Frist bestimmt wurde. Die letzte Bestimmung des Entwurfes, daß die Regierung für geeignete Verkündung dieses Gesetzes und Belehrung der Pflichtigen sorgen werde, wurde unbedenklich angenommen, obschon sie kaum in das Gesetz selbst zu gehören schien. Das Gesetz ist unter dem 3. Aug. R.Bl. XXVI. erschienen. Der interessanteste Gegenstand der Verhandlung war die Ate, von der 2ten Kammer bei dieser Veranlassung beschlossene Adresse, worüber der angeführte Commissionsbericht der 1. Kammer die nöthige Aufklärung enthält.

„Die zweite Adresse enthält drei ehrfurchtsvollste Bitten an Se. Königl. Hoheit, daß nämlich

1) die Natur der Drittelspflichtigkeit und der verwandten Abgaben geprüft,
2) hiernach das Gesetz vom 5. October 1820 einer Revision unterworfen, und
3) nach Erwägung, ob und in wie weit die Staatscasse einen Theil der Ablösungssumme zu übernehmen hat, ein entsprechender Gesetzentwurf wo möglich noch auf dem dermaligen Landtage vorgelegt werde."

„Um den Gegenstand dieser Bitte gehörig zu beleuchten, sieht sich Ihre Commission, d. h. H., genöthigt, in einige Erörterungen über die Natur der fraglichen Leistungen einzugehen, wozu sie, was die factischen Verhältnisse betrifft, außer den, in den ständischen Verhandlungen niedergelegten Beiträgen auch aus den bereitwillig mitgetheilten Acten der betreffenden Ministerien Angaben über die Verbreitung und die Erhebungsnormen dieser Drittelsgebühren ꝛc. zu schöpfen Gelegenheit gehabt hat."

„Abgaben von Besitzveränderungen sind für das allgemeine Wohl schädlicher, als die einzelnen Besitzer der, ihnen unterworfenen Vermögenstheile sich deutlich zu machen pflegen. Werden sie von Erbfällen erhoben, so schmälern sie das Vermögen des Erben, falls der Neueintretende die Zahlung leisten muß, in einem Augenblicke, wo demselben manche andere Ausgaben obliegen, oder, wo

die Abgabe aus der Verlassenschaft entrichtet wird, nöthigen sie doch die Erben, einen Theil ihres Vermögenszuwachses hinzugeben. Es wird also der Vermögensstamm angegriffen, und die Erwartung, man werde die entstandene Lücke durch nachfolgende Ersparnisse wieder auszufüllen suchen, hat im Ganzen wenig Wahrscheinlichkeit. Abgaben beim Verkaufe zehren gewöhnlich einen Theil des Kaufschillings auf, also des Capitales, weshalb sie gleiche volkswirthschaftliche Schädlichkeit haben, wie die ersteren. Hiezu kommt die Unregelmäßigkeit des Eintreffens; bald verstreicht von einer Zahlung zur andern ein halbes Menschenalter, bald drängen sich in kurzem Zeitraume mehrere Entrichtungsfälle zusammen, wodurch die verderbliche Wirkung auf den Vermögensstand der drittelspflichtigen Familien sehr verstärkt wird. Es kann daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Abkauf oder die Umwandlung dieser Abgaben in eine gleiche jährliche Leistung, ohne die geringste Verkürzung des Berechtigten, in Bezug auf die Pflichtigen sehr wohlthätig seyn müsse. Durch diese Betrachtungen wird die Wichtigkeit des Gegenstandes im Allgemeinen außer Zweifel gesetzt. Der störende Einfluß dieses Gefälles auf die ihm unterworfene Classe der Landleute ist aber je nach der Beschaffenheit der Last größer oder kleiner. Wie die Namen, so sind auch die Erhebungsnormen und Bedingungen der, von Besitzveränderungen abzugebenden Beträge im Umfange des Großherzogthums sehr verschieden."

„Die Benennungen sind Drittelsgebühr, dritter Pfennig, zehnter Pfennig, Handlohn, Laudemium, Währschaft, Heerdrecht u. s. w. Die Entrichtung geschieht bisweilen nur bei dem Verkaufe, meistens auch von der Vererbung, und bisweilen werden hiernach zwei Arten von Abgaben mit zweierlei Namen unterschieden; die Leistung bei Kauffällen heißt dann vorzugsweise Handlohn, die bei dem Tode eines Pflichtigen Sterbfall, Besthaupt oder Fallgeld. Das Wort Drittel kommt im Unterrheinkreise nicht vor, wo dagegen Heerdrecht, Handlohn, Sterbfall am üblichsten sind. Die Objecte, von deren Uebergang an andere Eigenthümer die Zahlung geschehen muß, sind in der Regel Grundstücke, hie und da auch Häuser, und es kommen an mehreren Orten Gegenleistungen des Berechtigten an Bauholz vor. Die im Kinzigthale *) sonst üblich gewesene Abgabe von ⅒ des vererbten beweglichen Vermögens (Fahrnißdrittel) ist, so wie das,

*) Im Gebiete der Standesherrschaft Fürstenberg.

an die Manumission erinnernde Wegzugsdrittel im Art. 1 der Verordnung vom 5. August 1824, da beide als unzweifelhafte Ausflüsse der Leibeigenschaft angesehen wurden, aufgehoben worden, und dasselbe geschah durch analoge Anwendung dieser Verordnung in Ansehung des dortigen Waisendrittels. Doch hat sich an einem Orte des Oberrheinkreises eine Abgabe von 5 Proc. der Fahrniß bei Todesfällen, und in mehreren Ortschaften des Unterrheinkreises eine Abgabe von 5 Proc. des ganzen Vermögens, hier mit, dort ohne Abzug der Schulden, erhalten. Der Fuß ist meistens eine Quote von dem Preisanschlage des Grundstücks, und zwar in mehreren Gegenden des See-, Ober- und Mittelrheinkreises noch jetzt der dritte Theil, in der Standesherrschaft Leyen ⅙, im Kinzigthal ⅒, an mehreren Orten, auch des Unterrheinkreises, 10 Proc., in den mehrsten Theilen desselben 5, hin und wieder nur 3 und 1 Proc. In einigen Gegenden ist es noch erweislich, daß die Grundherrschaft vor längerer Zeit freiwillig von der Forderung des ⅛ abstand und sich mit einer, öfters veränderten niedrigeren Quote begnügte. Der eigene Erbtheil desjenigen, der den erledigten Hof übernimmt (des Vortelsberechtigten), wird in mehreren Bezirken von der Berechnung der Drittelsgebühr frei gelassen. Auch wird hie und da ein, in einer bestimmten Geldsumme fixirtes Fallrecht angetroffen, und sogar die Hingabe des besten Viehstückes oder Kleides (Lehnfall in Brigach, Heerdrecht der Gemeinde Reihen) ist nicht völlig untergegangen."

„Der Streit der Meinungen über die Entstehung dieser Gattung von Abgaben führt auf die Vermuthung, daß der Ursprung derselben wohl nicht durchgängig der nämliche gewesen seyn möge. Man kennt Lehnbriefe, in denen Drittel und Gutsfall (Val) vorbehalten worden sind; im Seekreise finden sich Stockfelder oder Stockzinsfelder, aus ehemaligem Waldgrunde bestehend, der zur Urbarmachung eigenthümlich oder lehenweise, gegen Zins und Drittelsabgabe, überlassen wurde. Ist hier die vertragsmäßige Entstehung außer Zweifel, so erinnern dagegen die Abgaben vom beweglichen Vermögen deutlich an die frühere Erbpflichtigkeit. Für die meisten Gegenden fehlt es an allen Aufschlüssen. Im Ganzen darf man wohl den dinglich-privatrechtlichen Charakter als den vorherrschenden betrachten, woraus dann folgt, daß ein Staatszuschuß zur Ablösung weder rechtlich erfordert wird, noch auch nur in Bezug auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu rechtfertigen

wäre. Auch ist der ganze Betrag nicht von der Größe, um, neben der Beschwerlichkeit für die einzelnen Pflichtigen, auch eine große Wirkung in der ganzen Volkswirthschaft hervorbringen zu können. Man hat in 10jährigen Durchschnitten die sämmtlichen Gefälle dieser Art auf 18,911 fl. jährlich angeschlagen, wovon 13,799 fl. auf den Unterrheinkreis kommen; dieser trägt also 72 Prov. zu der ganzen Summe bei."

„Wir haben uns nun mit dem, die Drittelsabgaben betreffenden Theile des erwähnten Gesetzes von 1820 zu beschäftigen, der in §. 12 desselben angetroffen wird. Es werden an dieser Stelle Regeln für den Abkauf der Drittheilspflicht aufgestellt, mit der beigefügten Bemerkung, daß der Pflichtige, statt des Abkaufes, auch die Verwandlung in eine ständige Rente verlangen könne, welche in 5 Proc. des ausgemittelten Abkaufscapitales besteht, und auf das ganze Gut radicirt wird. Eine solche Umwandlung verdient überhaupt sehr empfohlen zu werden, weil bei bäuerlichen Lasten, deren Entrichtungsart in irgend einer Hinsicht nachtheilig ist, der Abkauf mit einem Capitale oder durch Landabtretung in vielen Fällen weit schwieriger ist, als die Ansetzung eines einfachen Grundzinses. — Die Berechnung des Ablösungscapitales geschieht nach jenem §. in folgender Weise:

1) man nimmt an, daß sich alle 30 Jahre der Fall ereignet;

2) man zieht den Durchschnitt derjenigen Summen, die der Berechtigte in den zwei vorhergehenden Fällen wirklich erhalten hat;

3) man sucht, mit Berücksichtigung der Zinseszinsen, den jetzigen Werth

   a) des nächsten Falles, unter der Voraussetzung, daß derselbe 30 Jahre nach dem letzten eintreten werde; je mehr Jahre also nach diesem verflossen sind, desto früher wäre die nächste Zahlung eines Falles zu vermuthen, und desto höher beläuft sich der gegenwärtige Werth desselben;

   b) der späteren Zahlungen, die man 30, 60, 90 ꝛc. Jahre nach der nächst zu erwartenden annimmt.

Hätte sich z. B. vor 13 Jahren ein Fall ereignet, und wäre der Durchschnittsbetrag 100 fl., so käme zu vergüten:

Digitized by Google

jetziger Werth der nach 17 Jahren wahrscheinlich fälligen 100 fl.	43,⁶³ fl.
jetziger Werth des zweiten Falles, nach 47 Jahren	10,⁰⁰ „
des dritten nach 77 Jahren	2,³³ „
des vierten, nach 107 Jahren	0,⁵⁴ „
Summe	56,⁵⁹ fl.

oder 56 fl. 35½ kr., wovon die 5procentige jährliche Rente 2 fl. 49 kr. oder 2⅘ Proc. eines Drittelsbetrages ausmachen würde."

„Die Instructivverordnung vom 21. August 1821 gibt eine Tabelle und eine Anleitung, nach welcher diese Berechnung für jedes, seit der letzten Entrichtung verflossene Jahre mit Leichtigkeit angestellt werden kann. Uebrigens sind die Grundsätze, auf denen dieß Verfahren beruht, die nämlichen, wie die zur Ablösung der Baulasten im Zehntgesetz von 1833 angegebenen. Daß 30 Jahre kein zu langer Zeitraum sey, hat der Berichterstatter über dieß Gesetz in der ersten Kammer aus dem Grunde bestätigt, weil die Güter meistens von den jüngsten Erben übernommen würden."

„Bekanntlich haben viele Drittelspflichtige von der, ihnen gestatteten Ablösung keinen Gebrauch gemacht; doch ergibt sich aus den Acten, daß das Domänen-Aerar einen Betrag von 183.986 fl. für den Abkauf dieser Last seit dem Erscheinen des Gesetzes in Empfang genommen hat. Manche Ablösungen scheinen durch den Zweifel verhindert worden zu seyn, ob der Berechtigte verbunden sey, sich den Abkauf oder die Verwandlung in eine Rente gefallen zu lassen, was zwar unverkennbar im Sinne des Gesetzes liegt, jedoch nicht so ausdrücklich in demselben gesagt ist, daß nicht Mißverständnisse möglich gewesen wären. Der Urheber der Motion in der ersten Kammer im Jahre 1831 leitet den geringen Fortgang der Ablösungen ungeachtet der Mäßigkeit des Abkaufstypus von dem „Mangel an baaren Geldmitteln" bei den Drittelspflichtigen her."

„Wir glauben, hiebei auf eine Eigenthümlichkeit dieser Besitzveränderungsabgabe aufmerksam machen zu müssen, weil in ihr ein Abhaltungsgrund von Ablösungen liegt. Der Besitzer eines Grundstückes weiß, daß wenn er die beim Erwerbe desselben etwa fällig gewordenen Abgaben bezahlt hat, das Sterbhandlohn (Sterbdrittel ꝛc.) ihn nicht mehr treffen kann, und er ist oft nicht sehr geneigt, eine Rente zu übernehmen oder ein Capital hinzugeben, um seinen Erben eine empfindliche Ausgabe zu ersparen. Der Abkauf der Kaufabgabe kann allerdings dem, der ihn vornimmt, noch während

Digitized by Google

seiner Lebzeit zu Statten kommen, allein auf Kauffälle nimmt man wenig Rücksicht, weil sich gar nicht vorhersehen läßt, ob und wann sie sich zutragen werden. Der sorgsame Hausvater mag einen Antrieb fühlen, zum Besten seiner Nachkommen sich einem Opfer zu unterziehen, der leichtsinnige, selbstsüchtige oder kinderlose Grundeigenthümer wird sich davor scheuen. Hiezu kommt, daß, während der Berechtigte auf steigende Güterpreise rechnet, der Pflichtige durch die schonenden Rücksichten der Taratoren niedrige Anschläge hofft. Jene Schwierigkeit könnte vielleicht so beseitigt werden, daß man nach lit. d des §. 12 das Eintreten eines Falles abwartet und den fälligen Betrag des Handlohns mit in die Rentenberechnung aufnimmt, indem man von der jetzt schuldigen Summe und von dem Abkaufsbetrage für die späteren Fälle zusammen die jährliche 5procentige Rente ansetzt."

„Bei der Abfassung jener Gesetzstelle hatte man hauptsächlich die im Ganzen schwereren und häufiger auf ganzen Hofgütern ruhenden Drittelsabgaben in den oberen Kreisen im Auge und war von der Beschaffenheit dieses Gefälles in den verschiedenen Bezirken noch nicht so genau unterrichtet, als es seit den Untersuchungen nach 1831 der Fall ist. Hieraus erklärt sich, daß das Gesetz einiger Ergänzungen und Erweiterungen bedarf, worüber wir noch einige Andeutungen beizufügen haben."

„Der öfters erwähnte §. 12 beginnt mit der Erklärung: „Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bei Besitzveränderungen durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Güterwerthes mit oder ohne Fahrnißanschlag bezahlt werden muß."

„Diese Merkmale kommen auch Gütern zu, von denen ähnliche Abgaben unter andern Benennungen entrichtet werden müssen, und es verdient vor Allem bedacht zu werden, ob es nicht rathsam sey, auch alle andern drittelsartigen Leistungen, von denen wir gesprochen haben, unter eine und dieselbe gesetzliche Fürsorge zu stellen und also die Bedingungen ihrer Ablösung auszusprechen. Sind die Handlöhne von einigen Procenten des Gutsanschlages gleich viel weniger drückend, als die starken Quoten bis zu ⅓, so kann man doch, da immer der Nachtheil des unregelmäßigen Eintreffens und des ungelegenen Zeitpunktes der Bezahlung von ihnen unzertrennlich ist, nicht umhin, die gänzliche Ablösung oder Umwandlung für vortheilhaft zu erachten."

Digitized by Google

„Ferner scheint es ein Bedürfniß, daß im Gesetze auf den Unterschied der Abgabe von Kauf- und Sterbfällen Rücksicht genommen werde, weil theils an manchen Orten nur die erstere besteht, theils wenigstens öfters beide nach ungleichen Sätzen gegeben werden; an einem Orte des Unterrheinkreises z. B. sind von Kauffällen 5 Procent, von Vererbungen 3 Proc. zu bezahlen, an einem anderen ist das Kaufhandlohn 2 Proc., das Besthaupt von Sterbfällen 4 Proc., an zwei anderen werden 10 Proc. Sterb- und 5 Proc. Kaufhandlohn erhoben. Die Berücksichtigung des letzteren ist minder leicht, weil die Verkaufsfälle, statt eine natürliche Regel zu haben, wie die Sterblichkeitsverhältnisse, vielmehr von dem freien Entschlusse, oder von Zufällen abhängen; gleichwohl muß die Befreiung von dieser, den Verkauf erschwerenden Last ebenfalls mit einer Vergütung an den Berechtigten erkauft werden, die man vielleicht am besten aus dem Durchschnittsbetrage aller, bei den pflichtigen Grundstücken in einer Gemeinde während eines gewissen Zeitraums vorgekommen Veräußerungen ermitteln könnte."

„Die bisherigen Bemerkungen mögen dazu dienen, ein neues Gesetz über diese Gattung von Abgaben als nützlich darzustellen. Die Majorität Ihrer Commission findet sich hiernach bewogen, die zweite Adresse zum Beitritte zu empfehlen."

Dieß wurde auch, nach mehrseitigem Widerspruche, beschlossen.

Digitized by Google

Vorschläge zur Berichtigung der Ansichten über die Polizei,

von

Dr. **Ludwig von Jagemann**, Amtmann zu Heidelberg.

Die Polizei hat sich in der öffentlichen Meinung nirgendwo einer besondern Gunst zu erfreuen und es ist sogar zum Sprichworte geworden, daß sie nur ein „nothwendiges Uebel [1])“ im Staate sei [2]).

Gewiß ist es sehr auffallend, eine solche Stimmung gegen die Polizei wahrzunehmen, wenn man bedenkt, wie doch Jedermann, und selbst ihr eifrigster Gegner, täglich in Lagen kommt, wo er ohne den Schutz derselben nicht bestehen könnte, ja die bitterste Beschwerde führen würde, wenn er, in Beziehung auf sich, durch mangelhafte Polizei, eine Lücke in der Staatsordnung zu fühlen hätte.

Gerade dadurch, daß die Wirksamkeit der Polizei sich hauptsächlich [3]) im Verhüten größerer Uebel äußert, mag es kommen,

1) Die Aversion der meisten Rechtsunkundigen gegen die Polizei möchte wohl hauptsächlich von dem, oft für unzertrennlich gehaltenen Nebengedanken der geheimen Polizei herrühren. Nicht mit Unrecht schaudert man vor einer so unbegränzten Macht zurück, wenn es an Garantien vor dem Mißbrauche gänzlich fehlt. Daß aber in großen Hauptstädten ohne dieselbe das Regieren fast zur Unmöglichkeit wird (s. Mohl, System der Präventivjustiz §. 47. bes. S. 490), beweist wohl das Fortbestehen einer geheimen Polizei in Frankreich bis zur heutigen Stunde, also in einem Lande, wo die bürgerliche Freiheit durch zwei Revolutionen die bedeutendsten Concessionen erlangt hat. Die geheime Polizei kann daher wohl für ein nothwendiges Uebel angesehen werden, nicht aber die Polizei im Allgemeinen. Doch auch die geheime Polizei verwirft unbedingt Pölitz, die Staatswissenschaften, (2te Aufl.) Thl. II. S. 481.

2) Doch wird dieß zum Theile auch von der Strafrechtspflege gesagt. Vergl. Abegg, die Strafrechtstheorien S. 10

3) Aber nicht ausschließlich, wie weiter unten gezeigt werden wird. Vergl. Benfen, System der Staatslehre Thl. I. §. 193.

Digitized by Google

daß im Allgemeinen ihre Wohlthaten keine Anerkennung finden, so wie ja auch die herrlichsten Tugenden des Menschen meistens als Geheimnisse in den Herzen ihrer Besitzer bestehen, von welchem bloß Diejenigen Etwas gewahr werden, welche durch die nächste Berührung und Vergleichung zu erkennen Gelegenheit finden, wie mancher Mensch oft da nicht fehlt, strauchelt und sündigt, wo viele Andere gleichzeitig dem Laster und der Leidenschaft sich hingeben.

Das Négative, im Stillen Wirkende zu erkennen, ist überhaupt nicht die Sache des großen Haufens, sondern stets nur wenigen Gebildeten vorbehalten. Der Grund liegt darin, daß der gemeine Mensch sich mit den äußeren Erscheinungen begnügt, und weder Beruf noch Neigung hat, die tiefern Eigenschaften der Seele zu ergründen.

Dieses Gleichniß findet seine volle Anwendung auf das organische Staatsleben, welches ohnedies, wie bekannt, schon häufig mit einem vernunftbegabten Wesen in Parallele gestellt worden ist [4]). Sind nicht diejenigen Staaten, welche vom Tagsgespräche und der politischen Kritik am wenigsten berührt werden, in der Regel die am besten eingerichteten und am besten regierten? Auch Menschen, die in ihrem redlichen Treiben von der Mitwelt fast nicht beachtet, ja mitunter so gut als vergessen, dagegen aber auch von jeder üblen Nachrede verschont sind, möchten den besten Bürgern beizuzählen seyn. Wird jedoch der Harmloseste und Bestgesinnte durch besondere Verhältnisse gezwungen, in das öffentliche Leben hervorzutreten, und zwischen streitenden Parteien zu verhandeln, zu schlichten, oder zu entscheiden, so hat er augenblicklich, mag er auch mit musterhafter Treue an dem Rechten und Guten festhalten, tückische Verfolgung zu gewärtigen: denn Niemand wird sich so leicht eingestehen, daß ihm eine Kränkung oder Verkürzung mit Recht widerfahren sey.

In gleicher Weise würde wohl das Publicum mit der Polizei dann am zufriedensten seyn, wenn sie, so wenig als möglich,

4) Wenn die Vergleichung auch mangelhaft ist, so verdient sie bei Weitem den Vorzug vor jener mit einer Maschine. Begriffsfälschungen, die, so wie der Ausdruck: „Staatsmaschine", in die Volkssprache übergehen, tragen wirklich mehr, als man zum Theile glaubt, zu folgenreichen Mißverständnissen bei. Viele stellen sich unter der Regierungskunst eine so einfache, rein empirische Manipulation vor, daß ein jeder, nicht ganz Kopflose, wenn er nur keinen bösen Willen habe, sich ihr zur Zufriedenheit Aller unterziehen könnte.

Digitized by Google

hindernd eingreift, und, dabei dennoch Alles, was zum öffentlichen Interesse gehört, seinen geregelten Gang geht [5]). Aber wo ist das utopische Land zu finden, in welchem die Menschen des Gesetzes und der gegenseitigen Verpflichtungen stets so lebhaft eingedenk wären, daß die Reibungen und Contraventionen, d. i. die Anlässe zum Einschreiten der Polizei, nur selten hervorträten? Die Polizei muß immer wach seyn, weil der Zustand beschränkter Freiheit, dem sich der Mensch im Staate nur nothgedrungen hingibt, als ein unnatürlicher, d. h. den Urtrieben des Menschen widerstrebender anzusehen ist, weßhalb er auch nur durch die angestrengteste Aufmerksamkeit, und Ueberwachung aller Thätigkeitsentwickelungen, die über das Familienleben hinausgehen, in seiner Gleichförmigkeit erhalten werden kann.

Die Wichtigkeit der Polizei kann Niemanden so klar in die Augen fallen, als dem Beamten, der sie praktisch handhaben soll. Der Geschäfte und Beziehungen zu allen möglichen Staatseinrichtung gibt es hier so viele, daß ein Polizeibeamter keinen Tag, keine Stunde vorher zu sagen weiß, was ihm zu thun obliegen wird [6]). Die verschiedenartigsten Gegenstände berühren sich hier oft in einer Minute, und je mehr man durch allgemeine Normen und Vorschriften den Dienst vereinfachen will, desto häufiger werden die Officianten in Anspruch genommen: denn es wird mancher Anlaß zu einer Anzeige oder Rüge übergangen, wenn nicht bestimmte Instructionen die Verpflichtung auflegen.

---

5) Wenn Jemand über einen Stein stolpert, oder ausgetretenes Wasser antrifft, oder Victualien erhält, die nicht ganz seinen Geschmack befriedigen, so wiederholt er meistens den Refrain: „Schlechte Polizei, schlechte Polizei!“ Wenn aber ein Dritter ihm klagt, daß er z. B. in der Ausbreitung seines Baumaterials auf der Straße gehindert, zur Wegschaffung von Unrath und Wasser angehalten oder genöthigt worden sey, einen Vorrath Fleisch, Brot, Butter u. dergl., die er wegen geringerer Qualität wohlfeiler gebe, vom Markte wegzuschaffen, so ist er eben so rasch mit der Antwort bereit: „Willkür der Polizei; Anmaßung der Polizei!“ — Ueberlegung findet dabei wunderselten Statt. Man will nur Alles bequem haben und von der Polizei weder verlassen noch gehindert seyn.

6) Wer sich von der Vielfältigkeit der polizeilichen Gegenstände überzeugen will, darf nur einen Blick in folgende Werke werfen: von Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts. (Leipzig 1825.) Bd. I. u. II. besonders Band II. S. 120—123; Harl, Entwurf eines Polizeigesetzbuches (Erlangen 1822) und Elouin, Nouveau dictionnaire de police (Paris 1835) Tom. I. & II.

Digitized by Google

Man sieht selten einen Polizeibeamten mit frohem Muthe und wissenschaftlichem Eifer arbeiten; auch bewerben sich nicht gerne talentvolle Leute um diesen Dienst [7]). Es mag wohl ein Hauptgrund der mehr oder minder in jedem Staate anzutreffenden Vernachlässigung dieses Zweiges der Verwaltung, soweit nämlich nicht die Pflicht der Selbsterhaltung einer Regierung eine gewisse Sorgfalt erfordert, wie z. B. in Preßsachen und bei der Auflehnung gegen die Obrigkeit, in dem ebenberührten Umstande zu finden seyn. Nur wo die Beamten aus wahrer Neigung, ja aus Begeisterung für die Zwecke des Staates [8]), einem öffentlichen Berufe sich gewidmet haben, kann Gutes gedeihen und ein, durch consequente Grundsätze, so wie durch würdige Haltung der Autorität, imponirendes Resultat erzielt werden.

Thatsache ist es also, daß die Polizei eine stets lebendige und durch Klugheit sich besonders auszeichnende Amtsthätigkeit in Anspruch nimmt, indem sie mit allen, auch den kleinsten menschlichen Verhältnissen je nach Umständen in Berührung und Gegenstoß gerathen kann; Thatsache ist ferner, daß die Polizeibeamten nur selten von Liebe zur Sache, und warmer Hingebung durchdrungen sind; Thatsache ist es endlich, daß die Polizei im Durchschnitte das nicht leistet, was sie nach ihrer hohen Aufgabe leisten sollte, da sie zum Theil sogar durch übermäßige Ausdehnung ihrer Competenz, oder umgekehrt, durch Nichtkennen ihrer Pflichten eben so viel schadet, als sie nützt: es existirt also offenbar ein großer Mißstand in diesem Zweige der Staatsverwaltung, und ein Versuch, demselben abzuhelfen, oder wenigstens Mittel zur Verbesserung zu entdecken, kann kaum anders, als erwünscht seyn.

Die Mängel des jetzigen Zustandes der Polizei sind theils objectiver, theils subjectiver Natur. Man hat es immer noch

---

7) Nicht bloß in den äußern Unannehmlichkeiten besteht das Abschreckende, sondern auch darin, daß Polizeibeamte kein bedeutendes Avancement vor Augen haben und gewöhnlich, je besser sie sich qualificiren, desto länger an einem und demselben Platz belassen werden.

8) Man wende nicht ein, daß dieß bei der mit so vielen trivialen Gegenständen untermischten Polizei unmöglich sey. Man kann jeder Sache höhere Gesichtspuncte abgewinnen; warum nicht auch der practischen Polizei? Die Werke von Sonnenfels, Justi, Berg und die polizeilichen Blätter von Hartleben und Merker beweisen wohl zur Genüge, wie weit es hierin denkende Männer bringen können.

Digitized by Google

nicht dahin bringen können, den Begriff und die Bedeutung der Polizei als einer für sich bestehenden Doctrin [9]) so in's Klare zu setzen, daß Jedermann, und zwar nicht nur der Jurist oder Beamte, sondern auch jeder Bürger, zu einer richtigen Auffassung gelangen könnte. Die wunderlichsten Dinge stellt sich Mancher unter der Polizei vor; die Halbaufgeklärten wollen nur einen Ueberrest des Despotismus und Jesuitismus darin erkennen; die Böswilligen sehen sie bloß als ein Reizmittel ihrer Ränkesucht und Schadenfreude an; die Unwissenden aber, wozu ein großer Theil des Landvolkes zu rechnen ist, geben sich wohl auch dem Wahne hin, daß die Polizei gleichsam nur eine privilegirte Neckerei sey, damit der Unterthan stets die Hand, oder gar die Zuchtruthe seiner Oberherrn fühle, und dadurch von jedem Uebermuthe abgehalten werde. Zugegeben muß es werden, daß es keine geringe Aufgabe wäre, dergleichen und andere irrthümliche Ansichten über Polizei zu berichtigen; aber es kann nicht darauf ankommen, ein wissenschaftliches System in halbrohe Köpfe einzuprägen, sondern nur um die Feststellung eines gemeinverständlichen Grundgedankens [10]) ist es hier zu thun.

Der Definitionen von Polizei gibt es gar viele, und man wird ohne Billigkeit nicht läugnen können, daß in diesem Felde durch die Theorie bis jetzt eigentlich Alles geschehen ist [11]), was zur Begründung von Principien und Läuterung der Begriffe geführt hat. Eben diese Theorie aber war es, welche der praktischen Polizei einen empfindlichen Schlag beibrachte, indem sie derselben größtentheils nur ein secundäres [12]) Gebiet anwies, während dieselbe doch gegründeten Anspruch hat, als Theil der primären Staatsgewalt [13]) anerkannt zu werden.

---

9) Wie nothwendig eine abgeschlossene Behandlung der Polizei sey, hat wohl zuerst der scharfsinnige Publicist Behr, in seinem Systeme der Staatslehre, Bd. III. §. 608—614. gezeigt.

10) Dies ist aber gerade eines der schwersten Probleme. Einige wissenschaftliche Principien bringt man leicht aus Büchern zusammen; aber sich so auszudrücken, daß nicht nur der gebildete Staatsmann damit zufrieden ist, sondern auch das Volk einsehen lernt, auf was es eigentlich ankomme; dieß ist ein bis jetzt noch selten erreichtes Ziel.

11) Der Verf. möchte in dieser Beziehung vorzugsweise die Werke von Lotz, Jacob und von Mohl nennen.

12) Die Polizei erscheint fast in allen Lehrbüchern als gleichsam aus einem Nothstande entsprungen, mithin als abgeleitete Staatsgewalt.

13) Mit Recht sagt Behr, a. a. O. — S. 253. „Nur dann, wenn end-

Digitized by Google

Es soll hier zunächst nur von der sogenannten Sicherheitspolizei geredet werden, welche auch die Polizei im strengsten Sinne ausmachen dürfte. Die Wohlfahrts- und Bildungszwecke wurden nur als uneigentliche Theile in die Sphäre der Polizei gezogen [14]), und gehören wohl eher zur politischen Oekonomie [15]). Sicherheitspolizei ist auch diejenige, womit die theuersten Interessen der Menschen im Zusammenhange stehen, und welche jeder im Sinne zu haben pflegt, der im gemeinen Leben von Polizei spricht. Um der Wahrheit wo möglich immer näher zu kommen, mag hier abermals ein Versuch, den Begriff der Sicherheitspolizei im Einklange mit dem praktischen Leben festzustellen, vergönnt sein.

Vor Allem muß die Verwahrung ausgesprochen werden, daß Sicherheitspolizei, wie man aus der Zusammensetzung des Wortes etwa ableiten möchte, bloß zur Sicherung gewisser Staatsinteressen erdacht worden sei [16]). Nicht bloß Sicherung, sondern auch Besserung, Warnung, Drohung oder Abschreckung können in die Zwecke der Polizei einschlagen. Wer wird behaupten wollen, daß die Polizei, indem sie sehr viele Uebel verhütet, und manche auch wieder aufhebt, lediglich ein Sicherungsinstitut sei? Wo viel geschieht, kann man gewiß noch nicht sagen, daß Alles erreicht sei. Wenn die Polizei wirklich vollkommen sichernd wäre, so dürfte sie mit Recht als ein Ideal von Staatseinrichtung betrachtet werden; es dürfte aber auch dann von dem Augenblick an, wo sie in das Leben getreten ist, nie mehr eine Rechtsstörung vorfallen, sondern es müßte durch die Existenz der Polizei ein- für allemal die öffentliche Ordnung garantirt seyn.

---

lich im Gebiete der Staatsverwaltungspraxis jedem jener drei Verwaltungszweige (Civilrechtspflege, Strafrechtspflege, Polizeiverwaltung) der Charakter der Reinheit und Vollständigkeit ihrer Functionen gesichert seyn wird, werden auch dieselben, vollkommen zweckmäßig geordnet, und dadurch zu der, von ihnen für Realisirung des Endzweckes des Staats geheischten, Mitwirkung im befriedigenden Grade wirklich qualificirt seyn."

14) Ganz einverstanden ist hierin der Verf. mit Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit (Baireuth, 1829) S. 26.

15) Vergl. Rau, Lehrb. der polit. Oekonomie, Bd. II.

16) Dieser, offenbar irrigen, Meinung haben sich bis jetzt fast alle Lehrer des Polizeirechtes hingegeben. Die Folgen davon konnten natürlich nicht unfühlbar bleiben; denn eine einseitige Auffassung des Zweckes einer Sache, muß nothwendig zu einer falschen Anwendung führen.

Digitized by Google

Das Ziel, welches die Polizei, wovon gegenwärtig die Rede ist, im Auge hat, und zu erstreben sucht, ist zwar zunächst Sicherung der öffentlichen Interessen, aber daneben auch Volkserziehung im weitern Sinne [17]). Durch eine mit Weisheit und Mäßigung gehandhabte Polizei, müssen unfehlbar die Menschen nach und nach zu der Einsicht gebracht werden, daß Nichtachtung oder Verhöhnung des Gesetzes, und rohe Beeinträchtigung privativer Rechte, wenn nicht dem Uebermuthe im Einzelnen und in jedem vorkommenden Falle gesteuert wird, mit der Folge der Zeit, wo am Ende die Willkür über dem Gesetze stünde, gemeinschädliche, nicht nur für den wohlgesinnten Theil des Volkes, sondern auch für die Ruhestörer selbst, höchst empfindliche Nachwirkungen haben müßten: denn es ist ja ein Satz, so alt als die Staatengeschichte überhaupt, daß die Vereinigung vieler Menschen zu einem Gesammtwesen nur dann für die Dauer bestehen kann, wenn ein Jeder sein natürliches Rechtsgebiet und seine Freiheit soweit beschränkt, daß die andern daneben bestehen können [18]). Es darf gewiß eine Aufgabe der Volkserziehung genannt werden, wenn die zur Willkür geneigten Staatsglieder durch eine mit Ernst und Consequenz verfahrende Staatsgewalt in jedem Momente, wo sie ihre Verpflichtungen vergessen, auf die Rechtsforderung des Gesetzes und die Allmacht des Gesammtwillens, durch den Alles besteht, was da ist, aufmerksam gemacht werden. Es kann dies, wie eben erwähnt wurde, theils durch Warnung und Drohung, theils durch Abschreckung oder wirkliche Besserung erreicht werden. Da aber alle solche philanthropischen Absichten nur theilweise im Leben Früchte

17) Mit gewohnter Meisterschaft definirt zwar Pölitz, in den Staatswissenschaften, Bd. II. S. 575. die Erziehungspolizei als den Inbegriff „aller Vorschriften, Einrichtungen und Anstalten, durch welche die Regierung das Erziehungswesen im Staate nach dem höchsten Zwecke des Staates leitet und behandelt, inwiefern dieser Zweck in der freiesten Annäherung aller Staatsbürger an den Endzweck der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Rechts besteht;“ aber eine Anwendung dieses Begriffes auf die sogenannte Sicherheitspolizei, welche die Rechtsidee zu läutern suchen muß, sucht man vergebens in dem Buche. S dagegen Zachariä, 40 Bücher vom Staate, Band III. S. 363.

18) Hegel drückt dieß in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts (Ausg. von Gans, Berlin 1833) S. 75. ganz treffend so aus: „das Rechtsgebot ist: sey eine Person und respectire die andern Personen.“

tragen, so muß man sich auch hier, bei der Polizei, damit begnügen, wenn nur einiger Maaßen Nutzen [19]) gestiftet wird.

Eben aus diesem Grunde, weil der Sicherheitszweck, den man in die Polizei gelegt hat, nicht als ausschließend anerkannt werden kann, ist auch der Begriff von Präventivjustiz, mit welchem der neueste Schriftsteller über diesen Gegenstand [20]) die Sicherheitspolizei oder Rechtspolizei, wie er sie nennt, zu identificiren gesucht hat, so geistreich auch die dabei gegebene Entwickelung der Gründe sein mag, weder aus dem Standpuncte der Rechtsphilosophie, noch der Praxis, für unbedingt anwendbar zu halten.

In der Theorie des Strafrechtes hat man längst den von einigen Gelehrten aufgestellten Präventionszweck [21]), der eigentlich nichts Anderes, als die Handhabung eines Sicherungsrechtes ist, als nicht erschöpfend erkannt, weßhalb man bei den neuern Untersuchungen über das Princip des Strafrechtes kaum noch eine Erwähnung davon findet. Die Ursache ist die, weil man mit dem vollsten Grunde eingewendet hat, daß die Strafgewalt niemals

---

19) „Die Nutzungstheorie" — heißt es bei Hepp, über die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien (Hdelb. 1834) S. 18. 19., „setzt den Rechts- oder Vernunftgrund der Strafe in den Nutzen, den die Gesammtheit des gemeinen Wesens, Volk und Staat, aus der Strafe ziehen, und fällt in sofern mit der sogenannten relativen Strafrechtstheorie zusammen, indem diese den Zweck und Rechtsgrund der Strafe in die von der Vernunft gebotene Aufrechthaltung und Beförderung des Staatszweckes, d. h. der rechtlichen Sicherheit Aller, setzt."

20) Mohl, System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei (Tübingen 1834). Wohl selten ist ein Buch mit so eminentem Scharfsinne durchgeführt worden, als dieses und es möchte schwerlich von Seiten der Logik irgend Etwas dagegen einzuwenden seyn; aber nicht nur das unterstellte Princip ist mancher Anfechtung ausgesetzt, sondern auch die praktische Ausführung würde auf die größten Schwierigkeiten stoßen: denn es bliebe nichts übrig, als überall zwei Polizeigerichte neben dem Criminalgerichte, mithin drei Stellen, zu creiren, wo jetzt meistens nur eine besteht, indem sonst die bis jetzt sogenannten Polizeiübertretungen entweder straflos bleiben müßten, weil sie zur Präventivjustiz nicht gehören, oder den Criminalgerichten ungeeigneterweise zuzutheilen wären, welches nicht nur eine Reform des Gerichtswesens in allen Staaten erfordern, sondern alsdann auch, wenn es einmal so weit wäre, diesen Behörden eine unerschwingliche, erdrückende Geschäftslast aufladen würde.

21) Vergl. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts (Halle 1833) S. 10. ad bb. cc. Neuerdings kam auch darauf zurück: *Rossi*, Traité de droit pénal, Liv. 3. chap. 1.

Digitized by Google

unmittelbar präveniren kann und will, wenn dieses auch vielleicht mittelbar in einzelnen Fällen geschehen mag, welches dann aber, da nicht darauf gerechnet wurde, nur als eine beiläufige, wenn gleich immer sehr erwünschte, Folge des Strafgesetzes zu betrachten ist [22]).

Gewiß findet die gleiche Einwendung gegen einen der Polizei einverleibten Präventivzweck Statt [23]). Allerdings wäre eine Polizei, die wirklich allen Rechtsstörungen zuvorkäme, d. i. wirklich prävenirte, die größte Wohlthat, welche nur immer eine Staatsregierung gewähren kann; aber wenn dies wirklich ein praktisch erprobtes Resultat ihrer Wirksamkeit wäre, so müßte die Strafrechtspflege, wegen Mangels an Stoff zu aller Verhandlung, bereits aufgehört haben: denn wo — es muß hier wiederholt werden — jedem kund gewordenen Hang zur Rechtsstörung sofort durch die Polizei entgegengewirkt und mithin das werdende Verbrechen [24]), ohne Ausnahme, im Keim erstickt würde, da wäre von Strafen gar keine Rede mehr, sondern es würde bloß die schöne Aufgabe aller Menschen seyn, sich ihres Lebens auf die behaglichste Weise zu erfreuen. Wer wird sich aber getrauen, eine Polizeidirection, von welcher so Uebernatürliches gefordert wird, zu übernehmen?

Welcher Staat kann sich einer solchen Gesittung und edlen Denkweise rühmen, daß die Bürger nicht, trotz der allwachenden Polizei, die Grenzen ihres Rechtsgebietes täglich überschreiten? Müßte nicht am Ende von der höchsten Vorsehung, die allein im Stande ist, in die Herzen Aller zu blicken, eine gnädige Beihülfe zu diesem moralischen Probleme erfleht werden [25])?

---

22) Erwähnenswerth sind hier die Worte von Abegg (die Strafrechtstheorien S. 33.): „Indem jene Theorien mit dem Gerechtigkeitsprincipe vereinbare Rücksichten darbieten, kommen sie als nothwendige Momente mit vor, die sich im Begriffe der Strafe und ihrer Erscheinung finden und die sich aus derselben ableiten lassen, aber sie haben als Momente keineswegs die Eigenschaft von Principien von Gründen und Anfängen."

23) Von der Natur und Bestrafung der Polizeivergehen muß dasselbe gelten, wie bei Criminalverbrechen. Hepp, die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien. S. 29.

24) Hier ist also nicht bloß die Uebertretung der Polizei-, sondern auch der Criminalgesetze gemeint: denn eine Prävention muß ja Vergehen und Verbrechen jeder Art zu verhüten suchen. Vergl. Zachariä, 40 Bücher vom Staate, Bd. III. S. 353.

25) Dieß gesteht selbst Mohl zu, indem er a. a. O. — S. 10, sagt: „Welche

Prävention ist demnach ebensowenig, wie Sicherung und jeder andere relative Zweck, als zum Grundbegriffe der Polizei gehörend anzusehen. Ist man doch in dem philosophischen Strafrechte, in Folge langen Ringens nach der Wahrheit, zu dem allgemeinen befriedigenden Ziele gelangt, daß alle die nach und nach an die Spitze gestellten, sogenannten Nützlichkeitszwecke unzureichend seien, und nur das eine Princip: bei jeder Gesetzübertretung das Recht, die Gerechtigkeit [26]) walten zu lassen, die wahre Bedeutung des Strafrechtes in sich fasse. Warum sollte hier nicht auch, wie in so vielen Theilen der Wissenschaft, das Argumentum a majori ad minus anwendbar seyn? Oder will Jemand behaupten, daß eine Gerechtigkeitstheorie mit der Polizei nicht vereinbar sey [27])? Darin liegt aber eben die Krankheit der praktischen Polizei, daß sie die Stimme der Gerechtigkeit in vielen Fällen wirklich zu scheuen hat.

Maaßregeln man auch ergreifen mag, so kann man sich leider nicht mit der Hoffnung schmeicheln, allen Rechtsstörungen ganz zuvorzukommen."

26) Hepp, a. a. O. — §. 31—60. Abegg, a. a O. — §. 18—22. Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts 12te Ausg. von Mittermaier §. 7. a.

27) Nach der Ueberzeugung des Verf. hat einzig und allein Jacob in den Grundsätzen der Polizeigesetzgebung Bd. I. §. 31. diese Grundidee richtig erkannt, indem er sagt: „Gerechtigkeit, oder Realisirung des rechtlichen Zustandes in der Gesellschaft, ist der höchste und oberste Zweck des Staats. Hieraus folgt das Princip:

1) Weder die Zwecke, noch die Mittel der Polizei dürfen das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen.

Da alle Zwecke nur unter den Schranken der Moral gewollt werden werden dürfen; so gilt auch der Satz:

2) Alle Polizeiverordnungen müssen mit den Principien der Tugend und der Moral verträglich seyn.

Aus diesen beiden Grundsätzen in Verbindung mit dem Begriffe des Staats folgt:

3) Die Polizei soll nur diejenigen gemeinsamen Zwecke durch öffentliche Mittel befördern helfen, welche, und so weit sie durch freie Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht so gut zu Stande kommen dürften.

4) Der öffentliche oder gemeinsame Zweck muß lieber seinem Schicksal überlassen werden, wenn keine andern öffentlichen Mittel ihn erreichen können, als solche, wodurch die Freiheit der Einzelnen allzusehr eingeschränkt würde; so daß durch diese Einschränkung die Gesellschaft oder die Einzelnen ein größeres Gut verlieren, als die Gesellschaft dadurch gewinnen könnte.

5) Auch darf die Polizei nie solche Verordnungen geben, auf deren Beobachtung sie nicht wachen kann, ohne diese Grundsätze zu verletzen."

Digitized by Google

Es mag wohl Viel zur Sprachverwirrung in der Polizeiwissenschaft beigetragen haben, daß dieselbe zu den Verwaltungsgegenständen gerechnet wird. Fast gilt es als ein Axiom, daß die Verwaltung der Justiz entgegengesetzt sei; dies sollte aber nie anders verstanden werden, als daß diese beiden Staatsthätigkeiten nur in der Ausübung d. i. in der Organisation der Behörden getrennt, mithin also noch nicht entgegengesetzt sind. Allerdings mangelt es in allen Zweigen der Verwaltung größtentheils noch an Normen, die gesetzlich im eigentlichen Sinne, d. h. von den verfassungsmäßig bestellten Factoren der Gesetzgebung ausgegangen sind; dies läßt aber noch nicht die Folgerung zu, daß überall, wo es an einem Gesetze fehlt, von einer Rechtsanwendung keine Rede sein könne. Es wäre gewiß wünschenswerth, überall ein Polizeigesetz zu erlangen, welches ein- für allemal gültig, für die Behörden, so wie für die Unterthanen, eine feste Norm abgäbe, und es wird über die Ausführung dieser Idee noch Einiges nachgetragen werden. Wenn aber auch keine Gesetze, sondern nur Verordnungen, oder Generalrescripte, über gewisse Zweige der öffentlichen Wirksamkeit vorhanden sind, so müssen letztere doch gewiß mit derselben Genauigkeit und Unpartheilichkeit, angewendet werden, als wären sie von dem gesetzgebenden Körper berathen und verkündet worden [28]).

Die Frage ist nicht, ob in der Verwaltung das Recht eine Geltung haben soll, sondern ob überhaupt für den einzelnen Fall etwas Normatives, etwas Gemeinverbindliches vorliegt. Da es einmal herkömmlich und auch schwer zu ändern ist, daß das administrative Staatswesen bloß durch Verordnungen geregelt, und regiert werde, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Verordnungen gewissenhaft, und mit derselben Treue in Ausführung zu bringen sind, als die Justizgesetze. Recht muß im Staate überall herrschen, und wer da behaupten wollte, bei der Verwaltung und insbesondere bei der Polizei komme es nicht sowohl auf das Recht,

---

28) Administrativverordnungen sind ohne Zweifel auch in constitutionellen Staaten ebenso von den Unterthanen und Behörden, eben so zu respectiren, wie die Justizgesetze von den Gerichten: denn die Verwaltung gehört überall zu den Reservatrechten des Regenten, und wenn dieser eine Verwaltungssache der gesetzgebenden Gewalt anheim geben will, so ist es eine freiwillige Concession.

Digitized by Google

als lediglich auf die Billigkeit [29]), den Drang der Umstände, oder gar auf das willkürliche Ermessen an, der würde eines der wesentlichsten Staatsfundamente untergraben helfen. Die Polizei, insofern sie nur auf Verordnungen gestützt ist, unterscheidet sich daher von der Justiz nur dadurch, daß sie nicht unter der Garantie der gesetzgebenden Gewalt steht, sondern täglich, je nach dem Bedürfnisse der Zeit und den Ansichten der höhern Behörden, Reformen und Neuerungen zu erwarten hat, während die Justiz für unantastbar erklärt ist, und nie aus ihren Gränzen gerückt werden kann, wenn nicht alle Interessenten, die ein Gesetz beliebt und erlassen haben, zusammenwirken, um dasselbe zu corrigiren oder wieder aufzuheben.

Schwerlich also wird man mit Grund bestreiten können, daß auf die Polizei eben so wohl, als wie auf die Justiz, und namentlich die Strafrechtspflege, das Princip der Gerechtigkeit anzuwenden sei. Ist der Staat ein Rechtsstaat, wie sie wohl alle in Europa jetzt sein mögen, so muß auch die Gerechtigkeit die Seele sein, wodurch der ganze Körper belebt wird. Dies führt übrigens auf eine Unterscheidung zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Polizei, oder auch, wenn die Ausdrücke nicht schon in andern Bedeutungen adoptirt wären, Rechtspolizei [30]) und Verwaltungspolizei [31]).

Unter dem Worte gerichtlich soll nicht sowohl eine Procedur und Judicatur durch Gerichtshöfe [32]), als vielmehr eine Handha-

29) S. meine Schrift: Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrichter (Frankf. 1831) §. 27.

30) In ähnlichem Sinne gebraucht diesen Ausdruck Mohl, a. a. O. — S. 50. 51. Aber gemeiniglich werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit darunter verstanden.

31) Hierunter wäre die Wohlfahrts- und Bildungspolizei zu verstehen. Man würde aber nach bisherigem Sprachgebrauche unter „Verwaltungspolizei" jeden Zweig der Polizei, etwa allein mit Ausnahme der Criminalpolizei, begreifen.

32) Der Vorschlag von Mohl, a. a. O. — §. 41. alle, die sogenannte Präventivjustiz ausübenden Behörden unter das Justizdepartement zu stellen, ist zwar in Bezug auf das fragliche System consequent, aber im wirklichen Staatsleben schwerlich ausführbar, weil dies eine Einrichtung des Geschäftsganges mit allen Formalitäten der Gerichte zur Folge hätte, und das Regieren, bei der Ausschließung des Ministeriums des Innern von der Direction der Sicherheitspolizei, fast unmöglich machen würde.

bung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen nach festen Principien, und mit geregeltem Instanzenzug, verstanden sein [32]).

Von dem Standpuncte aus, der durch das Bisherige vorbereitet wurde, mag es nun leichter möglich sein, eine theoretisch und praktisch ausreichende Begriffsbestimmung zu geben.

Die gerichtliche Polizei ist diejenige Staatsthätigkeit, welche den öffentlichen Frieden [33a]) zu erhalten sucht.

Zur Erläuterung diene Folgendes:

1. das Wort „Staatsthätigkeit" mag wohl besser sein, als: Rechtsinstitut, Rechtszweig, Verwaltungszweig u. dergl., indem es nicht bloß eine organische Einrichtung nach öffentlichem Rechte, sondern hauptsächlich das Strebsame, Wirksame, ins Leben Eingreifende bezeichnet, welches ein charakteristisches Merkmahl der Polizei ist;
2. der Ausdruck: „öffentlicher Frieden" ist allerdings sehr generell gefaßt [34]); aber er begreift doch nicht mehr, als der gerichtlichen Polizei wirklich zugewiesen und anvertraut ist.

Zum öffentlichen Frieden gehört:

a) öffentliche Ordnung [35]). Darunter muß die Aufsicht auf die Integrität aller Staatseinrichtungen, auf die Ausdehnung und Begränzung eines jeden Dienstkreises und auf

---

33) Die Absicht des Verf. ist nur darauf gerichtet, daß Juristen diesen Zweig der Polizei verwalten sollen, nicht aber, daß die Beamten in die Kategorie der Richter im strengen Sinne gehören. S. Zachariä, a. a. O. — S. 376. 377.

33a) Das Wort: Friede wird hier im weitesten Sinne gebraucht, nämlich als der ruhige, eben so vor leichtsinnigen, als muthwilligen Störungen gesicherte, Genuß aller vom Staate garantirten Rechte, so weit nicht Civilklagen hinreichen, denselben zu schützen.

34) Schon im altdeutschen Rechte kamen die Ausdrücke: Friedbruch, befriedete Sache u. dergl. vor (S. v. Thüngen, d. sächs. Weichbildrecht, Hdlbg. 1837. S. 37. 39.), welches auf das Erforderniß des öffentlichen Friedens hinweist. Doch ist dieser Begriff bis jetzt noch nicht an die Spitze eines Systemes der Sicherheitspolizei gestellt worden. Das königl. griechische Strafgesetz vom 18. Dec. 1834. Buch II. Cap. 8. enthält einen Abschnitt: „Von Friedensstörungen und Eigengewalt."

35) Diese Kategorie schließt sich im concreten Falle oft den hier weiter aufgezählten an, aber dennoch kann sie selbstständig zur Sprache kommen. Vereinigt mit der Sicherheitspolizei erwähnt ihrer Pölitz, a. a. O. S. 468.

Digitized by Google

die richtige Stellung aller Staatsbürger sowohl in wechselseitiger Beziehung, als gegenüber von den Behörden, verstanden werden;

b) die öffentliche Ruhe [36]) macht einen wesentlichen Bestandtheil der gerichtlich-polizeilichen Functionen aus. Sie schließt die Aufsicht an allen öffentlichen Plätzen, also auf den Straßen, in den Wirthshäusern, Lustgärten, Schauspielhäusern und ebenso auch die Beobachtung der allgemeinstörenden Vorgänge in Privathäusern [37]) in sich;

c) die öffentliche Sicherheit [38]). Zu dieser ist eine gehörige Beschützung der persönlichen Freiheit, des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums aller Staatsbürger zu rechnen;

d) die öffentliche Sittlichkeit [39]). In das Bereich derselben fällt der allgemeine Gottesdienst einer jeden Confession, jede über den Privatkreis hinausgehende Verhandlung über religiöse Gegenstände, und ferner die praktische Moral, d. i. der öffentliche Lebenswandel der Staatsbürger, oder die sichtbare Ausübung sittlicher Grundsätze.

3. Der Ausdruck: „zu erhalten suchen" wird wohl am geeignetsten sein, eines Theils die gerichtliche Polizei vor jeder Mißdeutung und Halbheit durch Vorschieben eines gewissen relativen Zweckes zu schützen, indem das Princip der Erhaltung keine andere Absicht hat, als die, den gesetzlichen Stand der Dinge zu bewahren, und zugleich auch Mittel zu ersinnen, die Gesammtheit, ohne unnütze Beeinträchtigung des Einzelnen, in allen lobenswerthen Bestrebungen zu unterstützen, überhaupt alles dasjenige von Amtswegen zu thun, was erforderlich ist, damit die Staatswohlfahrt nicht gefährdet werde; anderntheils

---

36) Dazu gehört auch die Polizei bei Volksversammlungen. S. Mohl, a. a. O. §. 17. Jacob, a. a. O. — S. 334—330.

37) Hier jedoch in der Regel nur auf Verlangen des Eigenthümers oder Hausvaters. S. Eisenhuth, Polizei. (Neumarkt 1808.) Bd. I. S. 206. §. 90.

38) Unter diese Rubrik wurde bisher fast Alles gebracht, was zu den vorigen gehört. Vergl. von Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts (Leipzig 1825) Thl. I, wo nur zwischen allgemeiner und Personen-Sicherheitspolizei unterschieden wird. Eisenhuth, a. a. O. S. 181—440. Pölitz, a. a. O. S. 468 — 556. Harl, a. a. O. S. 62—392.

39) Jacob, a. a. O. S. 209—264. Eisenhuth, a. a. O. S. 513 - 510.

Digitized by Google

gestattet aber auch jener Ausdruck eine Ausübung der Polizei durch gerichtliche Rügen und Strafen [40]).

Dies Letztere ist eben einer der Hauptgesichtspuncte, welcher bisher von den Lehrern der Polizeiwissenschaft nicht gehörig beachtet worden zu sein scheint. Was hilft es, wenn man sich die Polizei, ängstlich strenge Grenzen um ihr gefürchtetes Wesen herumziehend, nur vorbeugend, verhütend oder präventiv denkt? Die Praxis muß nothwendig eine solche Begriffsbestimmung täglich der Unwahrheit zeihen: denn es wird kein Polizeiamt oder Polizeigericht bestehen oder bestanden haben, welches sich stets nur vorbeugend verhalten hätte. Im Gegentheile gehen wohl von keiner Behörde soviel Straferkenntnisse aus, als von einer derartigen. Man sage nicht, daß solche Strafen gerade nur der Prävention wegen, theils gegen andere, ähnliche Uebertretungen, theils gegen Ausartungen in schwerere Vergehen, verhängt würden: denn dieses wäre nur ein Zurückkehren auf den bereits als unhaltbar dargethanen Nützlichkeitszweck. Eine Behörde, die in den Fall kommen kann, Strafgewalt auszuüben [41]), ist keine ausschließend vorbeugende, sondern zugleich auch reprimirende, empfindlich einwirkende.

Die ganze Irrung möchte am Ende wohl daher kommen, daß man, vom theoretischen und legislatorischen Standpuncte aus, das Bedürfniß fühlte, eine scharfe Gränzlinie zwischen Polizeigewalt und Criminalgewalt zu ziehen, und es mußte sich in dieser Beziehung freilich auf den ersten Anschein befriedigend ausnehmen, daß ein Unterscheidungsmerkmahl in der Verhütung des möglichen Verbrechens, und Bestrafung des begangenen Verbrechens zu finden sei. Die Consequenz dieses Satzes zeigt schon, daß er zu viel und mithin nichts beweist. Wenn nur darin das Kriterium läge, ob das Verbrechen intendirt, oder vollführt sei, so müßten auch alle Conate der Verbrechen lediglich in das Gebiet

40) Auch Zachariä, a. a. O. S. 361 — 381. erkennt eine „strafgerichtliche Polizei" an.

41) Mohl, a. a. O. §. 10—14. will zwar der Präventivjustiz das Recht der Confination, der Verweisung aus bestimmten Ortschaften, Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme, aber doch keine Strafgewalt zuerkennen. Wie zwitterhaft würde aber eine Behörde erscheinen, die sich aller Sicherungs- und Erforschungsmittel der Criminalgerichtsbarkeit bedienen und doch wegen des geringsten Vergehens keine Strafe erkennen dürfte!

Digitized by Google

der Polizei fallen [42]), indem ja jede nicht zu Stande gekommene Frevelthat, gleichviel ob der Anfang dazu gemacht war, oder nicht, als verhütet, im Keime erstickt, zu betrachten ist, um so mehr, als es anerkannt ist, daß die Polizei nicht bloß durch unmittelbare Einschreitung, sondern auch durch den moralischen Einfluß des Gedankens an ihr wachsames Bestehen, wirken kann [43]). Wer wird aber im Ernste behaupten wollen, daß der Versuch eines Verbrechens nicht ebenso wohl, als die wirkliche That, der Criminalgewalt verfallen sei? der Versuch ist ja nichts Anderes, als ein angefangenes, oder theilweises Verbrechen, und man findet in dessen wirklicher Erscheinung einzelne Merkmahle vom gesetzlichen Thatbestande des bezüglicher Verbrechens; was aber vom Theile gilt, gilt auch vom Ganzen.

Wie soll nun aber die nothwendige Gränzlinie zwischen beiden Gewalten fixirt werden? dies wird nicht eher gelingen, als bis daß man sich entschließt, den durch den Anschein von Gelehrsamkeit so sehr anziehenden Weg der Systematik zu verlassen, und dafür aus dem wirklichen Leben [44]) die wahren Anhaltpuncte zu schöpfen.

Schon oben wurde angedeutet, daß der Polizei schweres Unrecht geschieht, wenn man sie bloß als secundär und mithin abhängig von dem Bestehen anderer Staatsthätigkeiten betrachtet. Hier ist nun der Platz, dieses näher auszuführen.

---

42) Dauner, über das Verhältniß der Polizei- und Strafgewalt (Würzburg 1826) S, 41. berührt wohl diese gewichtige Einwendung, will sie aber durch die petitio principii beseitigen: „es bedarf keiner weitern Nachweisung, daß Versuch und vollendetes Verbrechen Gegenstand des Strafrechts seyen.“ Ein durch die Polizeigewalt von der Vollendung abgehaltener Versuch gehört aber gewiß eben so wohl in die Sphäre der Präventivjustiz, als des Strafrechtes.

43) Damit soll aber nicht der Theorie des physischen Zwanges das Wort geredet seyn. Zachariä, a. a. O. — S. 371. 372.

44) Einer unserer anerkanntesten Gelehrten, Zachariä, a. a. O. — S. 355. sagt: „Die Polizeiwissenschaft ist eine Erfahrungswissenschaft, ein Theil der Klugheitslehre. Sie kann daher schon ihrem Wesen nach nicht zu dem Range einer strengen und allgemeingültigen Wissenschaft erhoben werden. Vielmehr ist sie, mit allen Zweigen des Wissens und der Kunst verflochten, in ein jedes Verhältniß des bürgerlichen Lebens verschlungen, eben so wohl von dem jeweiligen Zustande der Wissenschaften und Künste überhaupt, als von den örtlich verschiedenen und in der Zeit wechselnden Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft abhängig.“

Digitized by Google

Nicht anders kann ein Staat gedacht werden, als in Verbindung mit solchen Anstalten, durch welche Leben, Freiheit und Eigenthum einen, wenn auch nur mangelhaften, Schutz zu erwarten haben. Wie soll nun dieser Schutz genannt werden, so lange es in einem Staate an einem bürgerlichen und peinlichen Codex fehlt? Gewiß wird ein halbrohes Volk, das durch die Anfänge solcher Schutzmaaßregeln den Uebergang zur Civilisation erst vorbereitet, dieselben nicht classificiren. Gewiß wird man hier noch nicht auf den Einfall kommen, Polizeigewalt und Criminalgewalt zu scheiden [45]); man wird vielmehr alle Präventiv- und Repressivgesetze zusammengenommen als das öffentliche Strafrecht bezeichnen; dieses Strafrecht umschließt dann sowohl die gerichtlich-polizeiliche, als die criminelle Procedur [46]). Ist nun bei solcher Gestalt der Dinge der polizeiliche, oder der peinliche Charakter vorherrschend? dies läßt sich im Allgemeinen gar nicht beantworten; wohl aber würde die Prüfung mittels vergleichender Anlegung des Maaßstabes von den Gesetzen eines wohlorganisirten Staates in jedem einzelnen Falle lehren, wie etwa die Ausscheidung der combinirten Gewalten zu machen sei. So viel steht jedenfalls richtig, daß der Polizei, je mehr ein Rechtsstaat zur wahren Erkenntniß kommt, immer mehr Befugnisse eingeräumt werden [47]), indem sie allein im Stande ist, die vielen verwickelten Verhältnisse der Unterthanen zu durchschauen, zu überwachen, und deren friedliches Nebeneinanderbestehen zu sichern.

Ueberall jedoch, wo Gesetzbücher in das Leben treten, wird man wenigstens das Gebiet der Criminalgewalt streng abgeschlossen finden. Da übrigens der eben beschriebene Zustand einer

---

45) So ist z. B. in das königlich griechische Strafgesetzbuch fast die ganze Zwangspolizei aufgenommen worden, und zwar, wie dem Verf. scheint, aus dem sehr weisen Grunde, daß dieses gegenwärtig auf einer niedrigen Bildungsstufe stehende Volk eine systematische Trennung der Rechtsstörungen nicht zu begreifen vermocht hätte. Vergl. v. Maurer, das griechische Volk (Heidelb. 1835) Bd. III. S. 464—504.

46) Dauner, a. a. O. S. 4. erkennt dies, wiewohl das Resultat seiner Schrift auf eine strenge Ausscheidung der Polizei und Strafrechtspflege geht, dennoch an.

47) Mit Unrecht beklagt man sich in civilisirten Staaten über das sogenannte „Vielregieren", wenn häufig Polizeiverordnungen erlassen werden. Man sollte erst prüfen, ob nicht eine Nothwendigkeit dazu im bürgerlichen Leben zu finden ist,

Digitized by Google

Vermischung der Gewalten der ursprüngliche ist, so ist es eine fehlerhafte Annahme, daß die Criminalgewalt primär, und die erste Stütze des Staates sei. Polizei- und Criminalwesen sind vielmehr in ihrem Ausgangspuncte verwandt, ja verschwistert, und nun wird wohl die Folgerung begründet sein, daß die gerichtliche Polizei ebensoviel Achtung verdiene, als die Criminaljurisdiction [48]). Ohne die Nachhülfe der Polizei könnte sich kein Criminalgericht, und ohne den kräftigen Schutz des Criminalgesetzes keine Polizeibehörde im Staate erhalten. Wechselseitig bedingen und unterstützen sie sich [48a]); sie fließen theils in einander über, theils berühren sie sich, theils stoßen sie sich ab, wie es gerade die Gestalt und Auslegung des positiven Gesetzes, theils die Natur des concreten Falles, mit sich bringt.

Da nun, wie gezeigt ist, im Urstaate die Polizei- und Criminalgewalt immer als vereinigt zu denken sind; da ferner, je nach der Beschaffenheit eines einzelnen Staates, der zur Gesetzgebung schreitet, immer wieder eine andere Trennung der beiderseitigen Competenzen erfolgt: so wird nichts gegen den Satz eingewendet werden können, daß eine theoretisch scharfe Abgränzung jener Gewalten immer eine müssige Speculation, und praktisch werthlos sein wird [49]).

Will man durchaus eine Demarcationslinie a priori aufgestellt haben, so mag sie darin ihre natürliche Basis finden, daß diejenigen gedrohten oder ausgeführten Rechtsstörungen und Contraventionen

---

48) Mohl, a. a. O. — S. 57. möchte wohl gewissermaßen Beistimmung verdienen, wenn er sagt: „Manche suchen der Polizei alle diejenigen Geschäfte aufzutragen, welche sie namentlich für die, lächerlich hochgestellte, Criminaljustiz nicht angemessen finden."

48a) Hier verdient die Bemerkung von Zachariä, a. a. O. S. 377. eine Stelle: „Eine Maxime ist, möglichst viele öffentliche Behörden und und Diener zu den Handlungen zu ermächtigen und zu verpflichten, welche, wenn ein Vergehen verübt worden ist, zur Entdeckung des Thäters und zur augenblicklichen Verfolgung der Spuren der That führen können."

49) Pölitz, a. a. O. — S. 469. 470. bemerkt in dieser Beziehung sehr treffend: „Es ist eben so irrig von der einen Seite, wenn man behauptet, die Polizei müsse durchaus und in jedem Falle als völlig selbstständig dargestellt werden, ohne daß sie der Gerechtigkeitspflege in deren Wirksamkeit vorarbeitete und sie unterstützte; wie es von der andern Seite irrig ist, der Polizei den selbstständigen Charakter völlig abzusprechen, und sie in eine bloße Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege zu verwandeln."

Digitized by Google

für polizeilich zu erklären seien, welche als geringfügig und leicht zu betrachten sind; daß aber alle Rechtsstörungen, die für schwer und gefährlich zu erkennen sind, der Criminalgesetzgebung zu überweisen seien [50]). Diese Unterscheidung im wirklichen Staatsleben richtig anzuwenden, ist allerdings keine geringe Aufgabe der Politik: denn es muß dabei wesentlich auf den Charakter und Bildungsgrad der Nation, auf religöse, moralische und klimatische Einflüsse Bedacht genommen werden. Daraus ergiebt sich zugleich ein Erklärungsgrund, warum die hierher einschlägigen Gesetze nirgends absolut constant sind, beständige Reformen und Besserungsexperimente zu erleiden haben, ja, niemals von einem Jahrhunderte in das andere gleichförmig übergehen.

Die neuere Wissenschaft hat ein besonderes Staatselement ausfindig gemacht, welches das eigentliche Bindemittel zwischen Polizei- und Criminal-Rechtspflege darstellt. Dieses ist die Criminalpolizei [51]). Sie bezeichnet diejenigen Functionen der Staatsbehörden, wodurch zur Entdeckung eines vermutheten Verbrechens, oder der Spuren und Beweismittel einer vollführten Unthat, Alles aufgeboten wird, was nach den Bestimmungen des Criminalprocesses erlaubt ist. Es kann mithin die Polizeigewalt requirirt werden, zum Gelingen einer Criminaluntersuchung mitzuwirken, und sie wird sogar, je nach Gestalt der Umstände, häufig das Wesentlichste zum Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft beitragen.

Hieraus läßt sich gewiß am deutlichsten entnehmen, daß eine strenge Scheidung der beiden mehrerwähnten Gewalten weder ausführbar, noch wünschenswerth ist.

Wenn man übrigens die vorhin aufgestellte Definition festhält, so kann es nicht schwer werden, in einem gut organisirten Rechts-

---

50) Damit wäre denn auch die Terminologie: (Polizei)-Vergehen und (Criminal)-Verbrechen zu vereinigen, welche, in Folge der neuesten Forschungen, mit dem Criminalrecht allein unverträglich befunden wurde. S. Entwurf eines Strafgesetzbuches für Baden. (Karlsruhe 1826.) S. 72—74.

51) Vergl. hierüber mein Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankf. 1838) §. 5. und Lotz im N. Archiv des Criminalrechts, Bd. IV. S. 485. flg. Bd. V. S. 184; ferner Code d'instr. crim. Art. 8. Preuß. Crim-Ordn. §. 14. Baier. Strafgesetzbuch, Art. 18—21.

Digitized by Google

staate die Wirksamkeit der gerichtlichen Polizei von der Criminalprocedur praktisch zu trennen [52]).

Alles nämlich, was zur Erhaltung des öffentlichen Friedens nach bestehenden Grundsätzen nothwendig erscheint, und nicht durch das positive Strafgesetz vorgesehen ist, gehört in das Bereich der gerichtlichen Polizei; der praktische Begriff der letzteren gestaltet sich also negativ [53]), und in so fern auch gegen den Begriff der Criminalrechtspflege untergeordnet, aber deßhalb keineswegs verächtlich. Dafür aber, daß auch das Volk die richtige Ansicht von der Sache erhalte, muß durch eine weise Gesetzgebung gesorgt werden. Es ist zwar anerkannt unmöglich, ein Polizeigesetz in gleicher Art zu erlassen, wie die Criminalgesetze organisch construirt werden, indem hiergegen das große, wohl nicht zu beseitigende Bedenken streitet, daß die Erfordernisse einer guten Polizeiverwaltung, soweit sie nämlich in das Einzelne der bürgerlichen Verhältnisse eingreift, fast alljährlich dem Wechsel unterworfen sind, je nachdem das öffentliche Leben und die Volksansichten andere Richtungen bekommen: aber deßwegen läßt sich noch nicht behaupten, daß ein Polizeigesetz absolut unmöglich und unausführbar sei. Dasjenige, worauf es immer am meisten ankommt, ist die Feststellung der Hauptgrundsätze, nach welchen verfahren werden soll [54]); es müssen sich also die Staatsregierungen, welchen es darum zu thun ist, die Unterthanen über die Bedingungen, unter welchen sie

52) Eben so wohl muß es auch sachkundigen Gesetzgebern gelingen können, die gerichtliche Polizei von der Verwaltungspolizei praktisch zu scheiden. Nach französischem Rechte kommen diesen Zweigen ungefähr gleich: *la police administrative* et *judiciaire. Elouin* etc. Nouveau dictionnaire de police. T. II. p. 627—629.

53) So lange man sich von dem Gedanken nicht trennen kann, daß die Polizei eine Wissenschaft für sich seyn müsse, wird man dies Resultat ungenügend finden; aber an der Hand der Praxis werden gewiß die Lehrer dieses Faches zu der Einsicht kommen, daß den Bedürfnissen der Staatsverwaltung durch eine unbedingte, für das eine wie für das andere Land absolut verbindliche Losreißung der Polizei von der Criminaljustiz nicht gedient wäre, indem dann, je nach dem Standpuncte der Civilisation, eines Orts zu viel, andern Orts zu wenig in das Ressort der Polizei gehören würde.

54) Gesetzentwürfe, wie die von Eisenhuth, Harl, v. Salza und Lichtenau, würden, so verdienstlich manche einzelne Theile gearbeitet sind, nie zur Publication geeignet seyn, weil sie bei Weitem zu sehr ins Einzelne gehen, und daher beständigen Abänderungen unterworfen wären.

Digitized by Google

ihre persönliche Freiheit gebrauchen dürfen, gehörig aufzuklären, nothwendig selbst vorher gründliche Rechenschaft von dem geben, was zu ihrer Selbsterhaltung und zum Wohl der Staatsbürger verlangt werden kann.

Wenn man also nur die oben angedeuteten Kategorien der gerichtlichen Polizei an die Spitze eines darüber zu erlassenden Gesetzes stellt, so wird es nicht schwer sein, daran zwei weitere Abschnitte über die für Contraventionen zu erkennenden Strafen, und über das hierbei zu beobachtende Verfahren [55]) zu knüpfen.

Ohnedies wird ein Gesetz um so volksthümlicher, als es sich einer gedrängten und präcisen Fassung erfreut [56]). Dem Ermessen des Richters muß bei jeder Strafanwendung, besonders aber bei der polizeilichen, ein weiter Spielraum eröffnet werden, damit für die einzelnen Fälle nicht eine unverhältnißmäßige Härte oder Milde aus dem starren Gesetze entstehe.

Wenn durch ein Gesetz in dieser Art die manchfaltigen, oft absurden, Ideen über Polizei berichtigt wären, so könnte man auch erwarten, daß ferner die Zuwiderhandlungen seltener und die Einsicht über den wahren Zweck und Nutzen dieses Institutes verbreiteter würde.

Sehr wesentlich ist dabei eine Verdeutlichung des Unterschiedes einer polizeilichen und peinlichen Strafe, indem erstere die bürgerliche Ehre niemals antastet, letztere aber mindestens eine levis notae macula zurückläßt [57]), und indem ferner das Verfahren des peinlichen Richters durch Solennität und strengere Beweisformen sich auszeichnet. Wer da verlangen wollte, daß der Polizeirichter mit gleicher Umständlichkeit, und Abwägung der Möglichkeiten, wie der Criminalrichter, verführe, der würde nicht nur der Polizei den wichtigsten Stützpfeiler der Raschheit im Einschreiten und Ausführen benehmen, sondern auch die höhere Bedeutung des Criminal-

55) Das Beste hierüber enthält Mohl's System der Präventivjustiz S. 498—559.

56) Auch in der Criminalgesetzgebung ist das Ideal einer kurzen und deutlichen Terminologie noch nicht erreicht. Selbst der neueste badische Strafgesetzentwurf dürfte theilweise zu ausführlich genannt werden.

57) Statt jeder weitern Bemerkung sey es erlaubt, hierwegen auf Kleinschrod, systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Thl. III. §. 82—90. hinzuweisen, wo die Ehrenfolgen der Strafen historisch und dogmatisch musterhaft entwickelt sind.

Digitized by Google

verfahrens, welche schon an und für sich etwas Abschreckendes hat, in das Alltägliche herabziehen und gleichgültig machen.

Wenn jedoch ein Polizeicodex mit gesetzlicher Kraft in das Leben gerufen wäre, so würde es immer noch problematisch bleiben, ob er sich in den gehegten Erwartungen bewähre, so lange die Handhabung desselben nicht den zuverlässigsten Personen übertragen wird, und dieses ist die Abhülfe der subjectiven Gebrechen [58]), wovon oben die Rede war.

So wie alle Anlagen der Menschen ungleich vertheilt sind, und der Eine sich in Fächern auszeichnet, wovon der Andere, gleichwohl nicht minderbegabte, nicht einmal sich einen Begriff zu machen im Stande ist, so geht es auch mit der Besorgung von Justiz- und Verwaltungsgeschäften. In der Criminalpraxis zeigen sich schon die merkwürdigsten Verschiedenheiten bei den ausübenden Juristen. Einige wissen einen actenmäßigen Fall trefflich zu extrahiren und ein Gutachten auszuarbeiten, welches allen Anforderungen der Wissenschaft entspricht; aber sie wären in die bitterste Verlegenheit versetzt, wenn sie nur ein einziges von den Actenheften, welches sie als factische Unterlage benutzten, selbst bilden und aus eigener Lebensanschauung in die Schrift übertragen müßten. Andere verstehen sich auf das Referiren nicht zum besten [59]), sind aber, vermöge eines schnell auffassenden Scharfblickes, wahre Meister im Votiren, wenn der Fall einmal zur Discussion kommt. Noch Andere haben kein Talent für schriftliche Vorträge, und es gebricht ihnen überhaupt an dem Vermögen der Abstraction, am logischen Tacte, wogegen sie mit der größten Ausdauer und Geschicklichkeit die Materialien einer Untersuchung zusammentragen und verarbeiten können [60]).

---

58) Hierauf wurde bis jetzt zu wenig Rücksicht genommen. Schon v. Justi, Polizeiwissenschaft (Königsb. u. Lpzg. 1761) Bd. II. §. 581—591. bemühte sich, die Eigenschaften eines guten Polizeipräsidenten, Polizeicommissarius, Polizeiinspectors u. A. darzulegen, und in neuerer Zeit geschah dieß wieder auf eine sehr einleuchtende Weise durch Mohl a. a. O. — §. 40—46; aber die wenigsten Regierungen hören auf diese Stimmen.

59) In Demme's und Klunge's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. II. Abth. 2. S. 338—396. hat der hochverehrte Criminaldirector Dr. Hitzig sich nicht gescheut, auszusprechen: „Wie selten die Virtuosität in der Referirkunst sey, ja wie selten auch nur erträgliche Arbeiten vorkommen."

60) S. mein Handbuch der Untersuchungskunde. §§. 116—118. 266—269.

Digitized by Google

Diese Abstände sind aber bei Weitem nicht so groß, wie sie nicht nur oft, sondern beinahe in der Regel, zwischen Justiz- und Polizeibeamten hervortreten. So sehr nämlich Genauigkeit, Zögerung, ja sogar Scrupulosität der Justiz förderlich sind, so hemmend und nachtheilig wirken sie auf das Polizeiwesen, wo fast durchgehends ein schneller Blick erkennen, und ein schneller Entschluß durchgreifen muß. Auch gehört zur Polizei so unbedingt Menschenkenntniß und Lebenserfahrung [61]), wie in keinem andern Zweige der Rechtsverwaltung, mit Ausnahme der Inquisition.

Wo daher die Beamten, willkürlich und je nach der Ansicht eines Ministeriums, in diese oder jene Branche geworfen und wohl gar mit der Justiz und Polizei zu gleicher Zeit beauftragt werden können, da ist kein Heil für den Staat, keine gedeihliche Wirksamkeit der Gesetze zu erwarten. Die Ausübung der Polizei gewöhnt mehr an die Grundsätze der Billigkeit, und die Ausübung der Justiz mehr an strenge Beweisregeln; durch die Vermischung der beiden Maximen kann nichts Anderes, als eine juristische Indifferenz entstehen, welcher wir die in manchen Ländern leider nur zu sehr herrschende Oberflächlichkeit in allen Arbeiten zuzuschreiben haben.

Dies führt von selbst auf den schon oft und mit hundertfachen Gründen zur Sprache gebrachten Satz: daß die Trennung der Justiz von der Administration ein unumgängliches Bedürfniß sei [62]). Diesen Satz hier nochmals auszuführen, gehört nicht zur Aufgabe dieser Abhandlung [63]); der Verfasser will jedoch nicht versäumen, bei dieser Gelegenheit wieder dringend darauf aufmerksam zu machen, indem er mit vielen denkenden Praktikern zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß der größte Theil aller Geschäftsirrungen und Beschwerden bloß davon herrührt, weil die Beamten mit combinirter Dienstgewalt, der Bedingungen, unter welchen die Justiz oder

---

61) Mohl, a. a. O. S. 517. nennt dabei noch ausdrücklich: „schnelles und richtiges Urtheil und Entschlossenheit.“ Man kann dies Alles in dem Einen Worte: „Tact“ zusammenfassen.

62) In meiner Schrift: die Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrichter (Frankf. 1831.) §. 24—27. habe ich die Gründe dieses Postulats einer guten Staatsordnung aus dem praktischen Gesichtspuncte zu entwickeln gesucht.

63) Dagegen wird anderwärts vielleicht noch der Entwurf einer gerichtlichen Polizeiordnung vorgelegt werden.

Digitized by Google

die Administration ihre Thätigkeit zu entwickeln haben, sich selten lebhaft bewußt werden, und wenn sie auch zu einer festen Ansicht gelangt sind, in den höhern Instanzen wieder auf neue Bedenken stoßen, die am Ende in jedem einzelnen Falle anders geschlichtet werden.

Für einen Juristen, der von seinem erhabenen Berufe ganz durchdrungen ist, und es für eine Gewissenssache ansieht, überall das Rechte und Gesetzmäßige zu erkennen, giebt es kaum eine unglücklichere Lage, als die, wo er mit zwei organisch so wenig unterschiedenen Gewalten agiren soll; ja es läßt sich hieraus zuweilen die Verkümmerung eines schönen Talentes, das Herabsinken des Lebensmuthes, und das Eintreten einer unbezwinglichen Arbeitsscheue erklären.

Hierbei darf ein anderer großer Mißstand, welchen man in so manchen Gegenden antrifft, nicht übergangen werden. Derselbe besteht nämlich darin, daß zur Polizeiverwaltung Menschen berufen werden, die wohl allenfalls zu Kundschaftern und Officianten, aber nimmermehr zu Executivbeamten zu gebrauchen sind, als z. B. Scribenten, gediente Soldaten und halbstudirte Leute. Gewiß finden sich unter diesen Classen, wie unter allen, auch redliche Charaktere und gute Köpfe; aber das eine Indispensable, was dem Executivbeamten eigentlich das ehrenvolle Gepräge gibt, die Rechtskenntniß, die Gesetzeskunde geht ihnen ganz oder theilweise ab [64]). Daraus folgen dann begreiflicherweise Mißgriffe und Schwankungen, wodurch die Achtung, und Einseitigkeiten, Gewaltthätigkeiten, wodurch der Glaube an die Unpartheilichkeit der Justiz erschüttert werden. Sollte auch wirklich ein Laie, vermöge besonderer Anstelligkeit im Polizeifache, sich zurecht finden, so daß er keinerlei Rechte gröblich verletzt, so kann doch den Untergebenen gewiß nicht verargt werden, wenn sie einem Menschen, der keinen andern Bil-

64) Es möchte bedenklich sein, den hierüber von Mohl, a. a. O. S. 488 ausgesprochenen Ansichten beizutreten, wo es heißt: „der Polizeibeamte mag einer vertrauten Kenntniß des Rechtes entbehren, wenn er nur neben der Tüchtigkeit im praktischen Leben von den Mitteln, die Interessen seiner Mitbürger zu fördern, eine umfassende und gründliche Wissenschaft besitzt". Nur dann kann dieser Satz richtig sein, wenn man vom Polizeibeamten nicht gerade verlangt, daß er alle Disciplinen der Rechtswissenschaft gleich gründlich kenne, indem er vorzugsweise nur Strafrecht, Strafproceß, Civilrecht und die Administrativverordnungen zu kennen braucht.

Digitized by Google

dungsgang durchmachte, als sie selbst, leicht den Gehorsam verweigern, und ihre Ansichten den seinigen, im Gefühle gleicher natürlicher Urtheilskraft, nicht unterordnen wollen [65]).

Deßhalb wurde auch der Begriff einer gerichtlichen Polizei vorhin aufgestellt, um wenigstens für diesen Theil der Administration eine Ausübung der Gewalt durch Richteramtscandidaten zu sichern.

Wenn auf diese und ähnliche Weise theils den Vorurtheilen gegen die Polizei entgegengewirkt, theils derselben eine feste Grundlage gegeben würde [66]), so daß ihre gesetzliche Gränzen weder von außen, d. i. von den Staatsbürgern, noch von innen, d. i. von den Vollziehungsbeamten, ohne eine nachdrückliche und consequente Rüge überschritten werden können; dann wäre unverkennbar diesem hochwichtigen Verwaltungszweige derjenige Ehrenplatz im Staatsorganismus, welcher ihm längst schon gebührt, nicht mehr zu bestreiten.

---

65) Es verdient daher keine Billigung, daß in manchen Staaten ausgediente Officiere die Polizeistellen gleichsam als Ruheplätze erhalten.

66) In der Schrift: Ueber das Princip und die Gränzen und den Umfang der Polizei (Leipzig 1808 — wahrscheinlich von v. Schuckmann) heißt es S. 171: „die Frage: in welcher Staatsverfassung gedeiht die Polizei am besten? kann man füglich so beantworten: In derjenigen, in welcher die Gesetze den allgemeinen Willen der Nation, d. h. der Weisern und Bessern im Volke, ausdrücken; und wo die meiste Energie in Handhabung der Gesetze obwaltet." — Der erleuchtete v. Sonnenfels aber (Handbuch der innern Staatsverwaltung. Wien 1798.) sagt Bd. I. S. 485. „Wie der oberste praktische Beweggrund des Willens bei dem bloß vernünftigen Wesen Achtung gegen das Gesetz der Vernunft ist, so muß die öffentliche Leitung danach streben, zum obersten praktischen Beweggrund des gesellschaftlichen Wesens, nämlich zum obersten praktischen Beweggrund des bürgerlichen Willens, die Achtung gegen das Gesetz der Gesellschaft (Staats) zu erheben."

Digitized by Google

Neue Schriften.

Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate. Ein staatswissenschaftlicher Versuch von J. Wilh. Neumann, K. Preuß. Justiz-Commiss. und Bürgermeister zu Lübben, Ritter d. roth Adl. Ord. 4ter Klasse. Berlin, Posen und Bromberg, im Verlage von Ernst Siegfried Mittler; 1837; VIII. u. 108. S. 8.

Die Frage, mit deren Erörterung sich die gegenwärtige Schrift beschäftiget, gehört unter die viel besprochenen Fragen unserer Tage; und da man sich darüber: ob Gewerbefreiheit und deren Herstellung dem allgemeinen Wohlstande mehr zusage, als die bisherige Form der Alle beschränkenden Vertheilung der Objecte der Gewerbsthätigkeit, noch keinesweges zu einer festen Ansicht und Bestimmung vereinigt hat, sondern immer noch zwischen Ja und Nein hin und herschwankt, auch sich durch mehr oder minder räthlich geachtete Temperamente, oder richtiger, halbe Maaßregeln, zu helfen sucht, so verdient jede Erörterung dieser Frage noch immer einige Beachtung, so viel auch darüber schon geschrieben vorliegt, und, mehr oder minder verständig, darüber gesprochen worden ist.

Die Veranlassung zu dieser Erörterung gab dem Verf. die für die neuen und wieder vereinigten Provinzen des Preußischen Staats unter dem 23. März 1836 in der Preußischen Gesetzsammlung erschienene Verordnung, durch welche für diese Provinzen der Mahl-, so wie der Bier- und Branntweinzwang als bestehend anerkannt, und die bisweilen versuchte Anwendung der Gesetzgebung über das Gewerbswesen für die alten Provinzen, oder einzelne Grundsätze dieser Gesetzgebung, in den neuen und wieder vereinigten Provinzen ausgeschlossen wird. — Ausgehend von der Grundidee (S. 89.): Alle solche Berechtigungen, welche für ihre Geltendmachung den Staat voraussetzen, oder erst im Staate entstanden sind, kann die Gesetzgebung ändern, je nachdem sie in ihrer Erkenntniß desjenigen, was zur Erstrebung des eigentlichen und wahren Staatszwecks dient, mehr und mehr vorwärts schreitet, — erklärt der Verf. sich gegen die in der angeführten Verordnung ausgesprochene Aufrechterhaltung dieser Berechtigung. Denn (S. 24.) „nicht blos einem höhern „Aufschwunge der Gewerbe und einer Lebendigkeit des Gewerbsver-

„kehrs, sondern selbst dem gewöhnlichsten Gewerbsbetriebe, den das „Bedürfniß unentbehrlich macht, stehen alle solche Beschränkungen, „welche ihren Grund in dem Privatinteresse haben, lähmend ent„gegen, und sind damit völlig unvereinbar. Sie kränken überdies „die angegebenen Rechte jedes Staatsangehörigen, ein seinen Nei„gungen, Fähigkeiten, und sonstigen Vermögensverhältnissen ent„sprechendes Gewerbe zu erwählen, und sich darin, so weit es seine „Mittel und Kräfte gestatten, zu vervollkommnen, oder sein Bedürf„niß an gewissen Gewerbsproducten da zu befriedigen, wo es ihm „am angemessensten scheint, und wo es ohne Uebertheuerung und „andere Beschwerniß geschehen kann. So erscheinen sie denn unbe„zweifelt als gemeinschädlich, und die Staatsgewalt hat eben „deßhalb die Befugniß, sie als gemeinschädlich aufzuheben, und „einen gewerblichen Zustand zu begründen, wie er mit allen übri„gen Staatseinrichtungen im Einklange steht."

Doch will der Verf. in Folge dieser Grundsätze blos nur die Geschlossenheit der Zünfte und die Ausschließlichkeit der Berechtigung derselben zu den einzelnen von ihnen betriebenen Gewerbszweigen aufgehoben wissen, nicht aber ihre gesetzlichen Vereine, als Corporationen (S. 31). Diese sollen fortbestehen können, und sogar die Berechtigung zugewiesen erhalten, diejenigen über die ordnungsmäßige Erlernung ihrer Gewerbe zu prüfen, welche die Eröffnung eines Gewerbsbetriebs beabsichtigen, auch nach dem Ergebnisse dieser Prüfung zu bestimmen, ob diejenigen, welche das Gewerbe nicht bei einem Angehörigen der Zunft erlernt haben, zur Meisterschaft und selbstständigen Ausübung des Gewerbes zugelassen werden können. Dabei aber soll die Auflösung der Zwangs- und Bannberechtigungen und der Ausschließlichkeit der Zünfte, stattfinden können, ohne den Berechtigten dafür Entschädigungsansprüche zu gewähren. Denn (S. 39.) ein rechtlich begründeter Anspruch auf Entschädigung gegen die Gesammtheit oder den Staat dürfte sich allgemein schwerlich darthun lassen. Nur eigenthümliche Verhältnisse werden ihn unter gewissen Voraussetzungen rechtfertigen; und es wird sich auch in der Regel der Schade nicht einmal quantificiren, mithin nur ausnahmsweise ein Maaßstab für die Entschädigung ausmitteln lassen. Begründen indeß örtliche Verhältnisse Ausnahmen von dieser Regel, so soll der Staat, nicht aber der früherhin Verpflichtete, diese Entschädigung tragen, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß der behauptete Schade unmittelbare Folge der Aufhebung des Rechts ist. Da aber die Ermittelung des Betrags

Digitized by Google

der zu leistenden Entschädigung immer selbst für den Berechtigten nicht ohne Schwierigkeit, auch bei hierüber entstehenden Streithändeln für ihn nicht ohne Kosten und dennoch am Ende ohne besonders günstiges Ergebniß für ihn seyn kann, so hält der Verf. (S. 44.) für gerathener und dem wahren Interesse der Gesammtheit zusagender, lieber die Zwangs- und Bannrechte und die sonstigen Exclusiv-Berechtigungen ohne alle Entschädigungen aufzuheben. Denn (S. 45.) ein zu ängstliches Streben nach einer den Anforderungen der strengsten Gerechtigkeit entsprechenden Auseinandersetzung wegen solcher Privatinteressen, die bei einem Acte der Gesetzgebung, welcher das öffentliche Wohl betrifft, und ein neues Verhältniß im öffentlichen Rechte begründet, in Frage kommen, lasse nur zu leicht einen großen Theil der sonst zu erwartenden Früchte verloren gehen. Nur darauf soll die Gesetzgebung bei ihren Vorschritten zur Förderung und Herstellung der Gewerbefreiheit Bedacht nehmen, daß dieselbe nicht in allen Beziehungen sofort und plötzlich, sondern theilweise, in einem allmäligen Uebergange erfolge, damit gewaltsame Vermögenserschütterungen, mit welchen Einzelne dabei bedroht seyn dürften, so viel als möglich vermieden werden. Auch soll nächstdem die Aufhebung solcher Berechtigungen nicht eine absolute Gewerbefreiheit zur Folge haben, sondern die Staatsgewalt soll zugleich mit jener Anordnung mit Hinsicht auf das öffentliche Interesse gewisse Gränzen bestimmen und feststellen, in welchen sich die Gewerbefreiheit zu bewegen habe.

Als allgemeine Bedingungen für diese Gränzbestimmung aber bezeichnet der Verf. (S. 49.) folgende: 1) ein bestimmtes Alter, welches den Gewerbetreibenden nach Vorschrift der Gesetze über seine Angelegenheiten selbstständig zu verfügen berechtiget; 2) festen Wohnsitz innerhalb Landes; 3) Anmeldung bei der Ortsbehörde; 4) eine gewisse allgemeine Bildung, und 5) eine formelle Vorbildung zu dem von ihm zu treiben beabsichtigten Gewerbszweige; zu welchen allgemeinen Bedingungen hinzukommen sollen, 6) Rücksichtsnahme auf den Ort, wo das Gewerbe betrieben werden soll, in feuerpolizeilichen, sanitätischen und dergleichen Hinsichten; 7) Rücksicht auf die Geschicklichkeit des Gewerbetreibenden, wenn der ungeschickte Betrieb mit gemeiner Gefahr oder doch schwer zu ersetzenden Nachtheilen verbunden wäre, wie etwa bei Bauhandwerkern, Hebammen; 8) Rücksicht auf moralische Qualification bei Gewerben, welche ein besonderes Vertrauen des Publicums voraussetzen; 9) Rück-

sicht auf nothwendige obrigkeitliche und specielle Autorisationen und Bestallung, da, wo der Gewerbsbetrieb sich schon einem amtlichen Verhältniß nähert, wie z. B. bei Mäklern; und endlich 10) auf das Bedürfniß, wo besonders polizeiliche und finanzielle Gründe eine Beschränkung der Concurrenz rathsam erscheinen lassen. — Ueberhaupt soll aber (S. 102.) bei der Freigebung des Gewerbswesens zu allen Zeiten und überall der Hauptgesichtspunct festgehalten und als leitendes Princip für die Gewerbsgesetzgebung das betrachtet werden, daß die Gewerbefreiheit nur so weit zu beschränken sey, als die Beschränkungen sich aus dem öffentlichen Interesse des Staats, jedoch nicht des Staats in seiner allgemeinen Bedeutung, sondern des concreten Staats, ergeben; daß aber alle im Privatinteresse Einzelner begründeten Einschränkungen so viel als nur immer möglich entfernt werden müssen, jene Einzelnen mögen nun in der bürgerlichen Gesellschaft eine Stellung einnehmen, welche sie immer wollen.

Gegen diese allgemeinen Andeutungen für die Freigebung des Gewerbswesens, und die Modification dieser Freigebung, wird sich nun zwar im Allgemeinen wenig oder nichts erinnern lassen. Allein die Regeln, welche der Verf. (S. 52. folg.) für deren praktische Anwendung angibt, möchten doch wohl schwerlich ganz mit dem von ihm angedeuteten Freiheitsprincip durchaus zu vereinbaren seyn. Jedenfalls erfordert ihre Anwendung große Vorsicht, besonders hinsichtlich solcher Gewerbe, bei welchen nicht ein besonderes Staatsinteresse hervortritt. Wir wenigstens können uns nicht überzeugen, daß der Nachweis der Selbstständigkeit eines Gewerbscandidaten so nothwendig sey, wie es der Verf. annimmt. Jedenfalls wissen wir nicht, wie die Regierung im Stande seyn möge, diese Selbstständigkeit stets gehörig zu prüfen. Wir fürchten darum, daß zu große Sorgfalt der Behörden leicht zu nachtheiligen Beschränkungen, eine zu geringe Aufmerksamkeit hingegen manchen Gewerbsmann zu ihm schädlichen Selbsttäuschungen hinführen könne. Will man einmal Gewerbefreiheit, so gewähre man solche, in so weit sie das Interesse des Gewerbsmannes betrifft, ganz, und ohne derartige Bedingtheit, und überlasse dem Gewerbscandidaten die Prüfung seines Berufs zu seinem Geschäfte. Mag mancher, der ohne die obrigkeitliche Prüfung ein Gewerbe unternimmt, auch dabei seine Rechnung nicht finden, so ist es doch gewiß bei weitem besser, wenn er sich selbst das Mißlingen seiner Unternehmung zuzuschreiben hat, als wenn er auf die Zulassung von Seiten

Digitized by Google

der Obrigkeit seine Hoffnungen gebauet hat, und sich hinterher getäuscht findet. Selbst bei der sorgfältigsten Prüfung der Verhältnisse eines Gewerbsunternehmers kann keine Obrigkeit das vollständige Gelingen seiner Unternehmung verbürgen Auch werden solche Prüfungen bald wieder in leere Formalitäten ausarten, nicht besserer Art, als die Prüfungen unserer Zünfte bei Erklärung ihrer Lehrlinge zu Gesellen, und Zulassung dieser zum Erwerb des Meisterrechts, wie denn auch der Verf. selbst bei der Prüfung der Fähigkeiten der Candidaten (S. 58.) nur auf den untersten Grad der allgemeinen Bildung, Lesen und Schreiben in seiner Muttersprache, gesehen wissen will. Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß die Gewerbefreiheit nicht zugleich eine Freiheit, sich überall nach Herzenslust niederzulassen, mit sich führen kann, und daß ohne Rücksicht auf polizeiliche Bedenken, Gewerbsanlagen, die für Andere mit Gefahr verbunden sind, nicht an jedem beliebigen Orte zu machen sind. Doch ruht diese Beschränkung und Bedingung auf ganz andern Elementen, als die Gewerbefreiheit. Auch ist in dieser Beziehung eine zu große Aengstlichkeit nicht zu empfehlen; sonst erhält der Egoismus der Communen und ihrer Repräsentanten oft einen zu ausgedehnten Spielraum. Mögen insbesondere diese auch darauf sehen, daß derjenige, der sich bei ihnen niederlassen will, sich in ihrer Mitte, ohne sie zu belästigen, nähren könne; die Frage: wie er sich nähren kann, mögen sie ihm selbst überlassen. Genug, wenn er sich nur rechtlich nährt. Die Schwierigkeiten welche man einzelnen Gewerbsleuten macht, sich da niederzulassen, wo sie es wünschen, und wo sie ihrer Ansicht nach am leichtesten und vollständigsten ihre Nahrung finden können, — diese Schwierigkeit ist sehr häufig der Hauptgrund ihrer Verarmung, und daß sie als verarmt dem Staate oder einzelnen Communen zur Last fallen. Jedenfalls muß aber, nach der sehr richtigen Bemerkung des Verf. (S. 65.), der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gewerben wegfallen, den man noch, besonders in der sächsischen Gewerbsverfassung, festhält. Der Städter und Dorfbewohner muß in Rücksicht auf Gewerbsbetrieb im Allgemeinen als gleich berechtigt gelten. — Wird aber auch Gewerbefreiheit irgendwo hergestellt, so ist damit wohl die polizeiliche Aufsicht der Regierung auf das Thun und Treiben der Gewerbsleute nicht ausgeschlossen; und darum hat der Verf. gewiß sehr recht, wenn er derselben in dieser Beziehung (S. 104. folg.) die Berechtigung zuspricht, solchen Gewerbsleuten, welche durch ihren Gewerbsbetrieb sich als

Digitized by Google

unredlich oder unrechtlich und folgenweise gefährlich für das Publikum zeigen, den Fortbetrieb ihrer bisherigen Gewerbe, oder nach Befinden aller Gewerbe zu untersagen. Die Gewerbefreiheit unterliegt ja den Bedingungen alles Freiheitsgebrauchs. Sie kann nur stattfinden und zugestanden werden, um dem Rechte und Gesetze zu genügen, nie aber Mittel seyn, zu Gesetzübertretungen und Widerrechtlichkeiten.

Lotz.

Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz von Dr. John Bowring. Nach der officiellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von D. H — e. Zürich bei Orell, Füßli und Comp.; 1837, 278 S. 8. (1 Rthlr 8 gr.)

Der Verfasser dieses Berichts bereiste bekanntlich in den letzten Jahren die Schweiz in Auftrag des englischen Parlaments, um sich an Ort und Stelle die nöthigen Notizen über die dermalige Gestaltung des Handels und der Fabriken und Gewerbe dieses, in jeder Beziehung interessanten Bestandtheils unserer europäischen Staatengesellschaften zu verschaffen. Das Resultat dieser Reise und Forschungen ist nun der gegenwärtige Bericht, der in mehrfacher Beziehung die Aufmerksamkeit unserer Politiker, Staatswirthe und Statistiker verdient, und darum der Uebersetzung wohl werth war.

Der Bericht selbst beginnt in der Einleitung (S. 1—29.) mit einer allgemeinen Uebersicht des schweizerischen Handels- und Verkehrswesen, einer kurzen Schilderung der eigenthümlichen politischen Gestaltung des Wesens des Schweizer-Staatenbundes, und mit Betrachtungen über die Stellung seines Handels sowohl im Allgemeinen, als, besonders in der neuern Zeit, gegen Frankreich. Dann geht der Verf. auf eine specielle Darstellung der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse der vorzüglichsten fabricirenden und handeltreibenden Cantone über; namentlich der Cantone Appenzell (S. 30—58.), Neuenburg (S. 59—89.), Thurgau (S. 90—101.), Schaffhausen (S. 102—106.), Basel (S. 107—129), Zürich (S. 129—164.), Aargau (S. 165—175.), Genf (S. 176—266.) und Waadt (S. 267—276.), wobei immer deren Handelsverhältnisse mit England besonders herausgehoben und beleuchtet werden.

Der Berichterstatter erklärt im Allgemeinen die Schweiz (S. 1.) für ein lebendiges und lehrreiches Beispiel zum Beweise der

Digitized by Google

Wahrheit und Wichtigkeit der großen, auf möglichste Freiheit des Gewerbs- und Handelswesens hingehenden, national-ökonomischen Principien, wie sich solche in der Praxis bewähren. Zwei Millionen Menschen — sagt er (S. 2.) — haben unter ungünstigen Verhältnissen jeder Art den Versuch gemacht, die Freiheit des Handels als politisches System durchzuführen, und die unbestreitbaren Folgen dieses Versuchs müssen die Zweifel und Bedenklichkeiten des redlichen und uninteressirten Forschers zu nichte machen. Trotz aller der natürlichen Hindernisse, welche der möglichsten Entfaltung und Entwickelung des Gewerbs- und Handelswesens der Schweizer, in Folge der Lage ihres Landes, entgegenstehen, hat (S. 10.) dennoch in den letzten zwanzig Jahren kein Land wohl solche Fortschritte im Wohlstande gemacht, keines, in dem der Wohlstand sich so allgemein und so tief herab erstreckte, wie unter den arbeitenden Classen der Fabrikgegenden der Schweiz. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt, nach der Bemerkung des Verf., in der Lebensart der schweizer Fabrikarbeiter; darin, daß hier ihre Betriebsamkeit zwischen Landarbeit und Fabrikation getheilt ist, wovon die Folge ist, daß keine Zeit für sie verloren geht, sondern daß, wenn die Feldarbeit gethan ist, sie ihre Kräfte den manchfachen Fabrikarbeiten widmen können, auch bei einer solchen Beschäftigungsweise haushälterischer sind, und Stockungen weniger empfinden. Ist irgend ein Grund zu Besorgnissen für das Fortbestehen der dermaligen Blüthe ihrer Betriebsamkeit vorhanden, so ist dieses das allmälige Umsichgreifen des Maschinenwesens, welches man überall spürt, und welches die Schweiz um so heftiger und unmittelbarer bedroht, als eine große Menge ihrer Fabrikate, Producte häuslicher Arbeit sind, wo der Maschinengebrauch nicht so leicht möglich ist, und nicht so ins Große getrieben werden kann, wie in großen Fabrikanstalten. Doch fürchtet der Verf. selbst hiervon nicht sonderlich vieles Nachtheilige; theils weil auch bei mehreren häuslichen Arbeiten sich Maschinen leicht gebrauchen lassen, und bereits in der Schweiz gebraucht werden; theils wegen des in der Schweiz angenommenen Gewerbssystems überhaupt. Eine von den bedeutendsten Folgen des, von der Schweiz angenommen Systems ist (S. 14.) die Leichtigkeit, mit welcher Arbeit und Capital von einer Art der Fabrikation auf die Andere übergetragen werden können. Der Wohlstand wächst nur allmälig, ruht aber darum nirgends auf einer festern Grundlage, als in der Schweiz. Die Fabrikanten sind nicht nur größtentheils selbst Besitzer des Fabrikfonds, sondern sie leihen

Digitized by Google

nächstdem noch obendrein ansehnliche Capitalien an die Nachbarvölker. Eine i. J. 1833 niedergesetzte Commission zur Erörterung der Frage: ob nicht Handelsverträge mit dem Auslande zur Erhaltung und Befestigung des auswärtigen Verkehrs der Schweiz zu suchen seyn möchten, hat sich, nach umsichtiger Prüfung aller hierbei zu betrachtenden Verhältnisse, für die Negative erklärt, und der Schweiz, in dem Mauthkriege, welcher Europa bedroht, die Behauptung einer strengen Neutralität empfohlen, indem die verschiedenen Zweige der schweizerischen Industrie sich ohne Schutz und Privilegien für die heimischen, und ohne Rückweisung und Besteuerung fremder Fabrikate entwickelt habe, und (S. 15.) ihre politische, so wie ihre commercielle Wohlfahrt Beharren bei der freisinnigen Gesetzgebung verlangen, welche den Grundstein ihres Staatenbundes bildet.

Die Darstellung des Gewerbs- und Handelswesens der einzelnen oben bemerkten Cantone beruht auf ziemlich genauen Mittheilungen sachkundiger Staatsmänner und Gewerbsleute über die politischen und gewerblichen Verhältnisse dieser Cantone, welche der Verf. sich zu verschaffen gewußt hat, und verbreiten sich bald mehr, bald minder ausführlich über diese Verhältnisse in ihren verschiedenen Beziehungen und Verzweigungen. Am ausführlichsten sind Appenzell, Neuenburg, Basel, Zürich und Genf behandelt. Man lernt aus dieser Behandlung nicht blos den jetzigen Zustand ihres Gewerbs- und Handelswesens kennen, sondern sie verbreitet sich auch auf manche sehr interessante Data der Geschichte seines allmäligen Entwickelungsganges, und auf mehrere sonstige dabei zu erfassende statistische Puncte, z. B. den Stand der Bevölkerung, die Unterrichts- und öffentlichen Armenanstalten, das Abgabenwesen, und die öffentlichen Einkünfte der Cantone. Höchst interessant sind insbesondere bei der Schilderung der Gewerbs- und Handelsverhältnisse des Cantons Neuenburg, die Bemerkungen über den Einfluß der Maschinenarbeit auf die Anzahl der mit solchen Artikeln, welche auf solche Weise sich fertigen lassen, beschäftigten Arbeiter, und die Wechselwirkung dieses Einflusses auf die Bearbeitung solcher Fabrikationszweige, wo Maschinenarbeit nicht zulässig ist (S. 60). Die Abnahme der Arbeiterzahl bei den Ersten ersetzt sich reichlich durch Zuwachs der Arbeiterzahl bei den Letztern. Neuenburgs Fabrikate sind übrigens hauptsächlich Uhren, gedruckte Cattune, und Spitzen. Von Mißbehagen, aus Ueberfüllung oder überhäufter Fabrikation entstanden, merkt man (S. 66.)

Digitized by Google

faſt gar nichts, da der natürliche Gang der Induſtrie ſich ſchnell dem Verhalten der Märkte anzupaſſen weiß. Da in dem Hauptgeſchäfte des Cantons, der Uhrmacherei, lange Uebung großes Geſchick erzeugt hat, und die Verbreitung der Civiliſation eine ſtete Zunahme der Nachfrage in dieſem Artikel mit ſich bringt, ſo iſt es mehrere Jahre ſchwer geweſen, den Beſtellungen der vielen Märkte der Welt Genüge zu leiſten. Der ungeheuere Verbrauch der berühmten franzöſiſchen Uhrmacher wird aus der Schweiz, den Berggegenden Neuenburgs, dem franzöſiſchen Theile des Cantons Bern, und von der Stadt und Umgegend von Genf, geliefert, und die ſchweizeriſchen Uhrwerke werden von den franzöſiſchen Arbeitern nur geprüft und regulirt. In den höher liegenden Gegenden des Cantons Neuenburg werden jährlich an 120,000 Uhren verfertiget, von welchen ein großer Theil nach Frankreich eingeſchmuggelt wird (S. 69.), die meiſten aber in die vereinigten Staaten von Nordamerika gehen (S. 77). Ihr Werth wird auf ſieben Millionen Neuenburger Franken berechnet. Man kann (S. 80.) annehmen, daß 18—20,000 Menſchen mit Uhrmachen und Verfertigung dahin bezüglicher Werkzeuge und Werktheile hier beſchäftiget ſind. Das jährliche Einkommen eines Arbeiters in dieſem Gewerbszweige läßt ſich auf 1000 bis 1500 Franken anſchlagen. Seinen Flor verdankt dieſes Gewerbe blos der Handelsfreiheit. Denn mit Ausnahme der von der patriotiſchen Geſellſchaft von Neuenburg ausgeſetzten Belohnungen, und des vor wenigen Jahren von der Regierung gemachten Verſuchs, den Arbeitern öffentliche Lehrſtunden in der Mathematik ertheilen zu laſſen, iſt hiefür keine andere Maaßregel ergriffen worden (S. 79). Die Geſchichte des Ganges der Bildung dieſes Geſchäfts erzählt der Verf. (S. 70—80.) in ihren Hauptpuncten. Den guten Gang der Volksbetriebſamkeit fördert vorzüglich der Volkscharacter der Neuenburger, ihr haushälteriſcher Geiſt. Es gibt (S. 85.) wenige Länder in Europa, wo eine ſo große Anzahl der Bewohner Anlegungen in Sparcaſſen machen, wie in Neuenburg. Nicht weniger als 3084 Perſonen auf eine Bevölkerung von 56,000, alſo etwa 1 auf 18, hatten im Jahre 1834 bei der Caſſe zu gut. Am Ende des Jahres 1834 war der Caſſenbeſtand 1·044,386 Franken, oder im Durchſchnitt etwa 338½ Franken auf die Perſon. — In Baſel macht die ſeit Jahrhunderten dort beſtehende Bandfabrikation den Hauptbeſtandtheil des dortigen Gewerbsweſens. Seit dem Jahre 1822 hat dieſer Gewerbszweig dort ſehr bedeutend ſich erweitert, ſo daß etwa 3500 bis 4000 Bandwebſtühle

Digitized by Google

dort in beständiger Thätigkeit sind. Der Betrag der Bandausfuhr Basels beläuft sich (S. 115.) gegenwärtig etwa auf 10 Millionen französische Franken; und da die französische Ausfuhr in diesem Artikel im Jahre 1834 ohngefähr 35·000,000 Franken betrug, so ergibt sich daraus, daß der Canton mit 30—40,000 Einwohnern, zwei Siebentheile der französischen Ausfuhr besitzt. Wie lange man in Basel zu kämpfen hatte, um mit verbesserten Maschinen die Bandweberei auf ihren jetzigen Flor empor zu bringen, wird (S. 111—112.) in gedrängter Kürze erwähnt, und dient zum lehrreichen Belege dafür, daß der Fortgang und die Ausbildung unserer Betriebsamkeit, stets die meisten Hemmnisse von Seiten des Egoismus unverständiger Gewerbsleute zu bestehen hat, und daß man hier nie recht vorwärts kommen kann, wenn die Regierungen gegen diese Verirrungen nicht mit Kraft auftreten, oder ihnen gar nachgeben. — In dem Canton Zürich verdankt man vorzüglich diesem Sinne der Regierung den jetzigen guten Zustand des Fabrikwesens. Uebrigens war die Reformation dem Fortschreiten des Gewerbsfleißes der damaligen Zeit äußerst günstig. Sie gab (S. 141.) der Regsamkeit jeder Art einen neuen Trieb, brachte manches todte Capital wieder in Umlauf, und erklärte jeden Müssiggang, so wohl Geistlicher als Weltlicher, für schmachvoll. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts haben, trotz mancher Hindernisse und Unfälle, die Zürcher Fabriken schnell zugenommen. Doch hinderten die despotischen Vorrechte der Stadt vor der Landschaft die Entwickelung der Fabriken nicht wenig. Seit aber das Stadtmonopol umgestürzt ist, hat (S. 143.) vielleicht kein Theil der Welt ein Bild gedeihlichern Fabrikwesens dargewiesen, das einen allgemeinern Wohlstand herbeizuführen vermocht hätte. Der Grund dessen liegt darin, daß die arbeitenden Classen des Cantons fast alle ein kleines Grundstück und ein Häuschen auf dem Lande besitzen, welche ihnen den gewöhnlichen Unterhalt gewähren, und wodurch die Zeit zwischen Feldarbeit und Weberei auf eine sehr nützliche Weise getheilt wird, nicht gerechnet, daß diese Einrichtung den Arbeitern große Sicherheit gegen Mangel und Armuth, bei Stockungen ihrer Geschäfte verleiht. — Der Hauptartikel des Fabrikwesens dieses Cantons ist übrigens die Seidenweberei. Ihr Betrieb schreibt sich schon vom dreizehnten Jahrhundert her. Am Ende des fünfzehenten Jahrhunderts war sie aber beinahe erloschen. Fünfzig Jahre später lebte sie wieder auf, durch die Niederlassung einer Menge italienischer Familien, welche sich zum Protestantismus gewendet hatten,

Digitized by Google

und welche diesen Gewerbszweig neu belebten. Seit dem hat sich, mit Ausnahme einiger kürzern oder längern Zeiträume vorübergehenden Mißstandes, diese Fabrication fortwährend erweitert und vervollkommnet (S. 152). Die Zahl der in Zürich und ihren Umgebungen mit diesem Artikel beschäftigten Webestühle wird dermalen auf 10,000 angeschlagen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug solche nur halb so viel (S. 153). Den Werth der jährlich von jedem Webestuhle verfertigten Seidenwaaren schlägt man im Durchschnitte auf 700 bis 750 Gulden an, den Totalbetrag ihrer Erzeugnisse zusammen auf sieben bis achthalb Millionen Gulden (S. 154). Der Weberlohn richtet sich nach der Breite der Waaren; auf das Stück von 50—60 französischen Ellen wechselt er hiernach von 4½ bis 12 und 13 Gulden (S. 159). Außer den Seidenwebern beschäftiget noch die Baumwollenweberei gleichfalls bei 16,000 Stühle; welche jährlich 30,000 Centner rohe Baumwolle verarbeiten, und, nebst einigen andern Artikeln, jährlich bei 800,000 Stücke Cattun liefern (S. 161). Unbeschränkte Freiheit des Verkehrs hat die Zürcher Handels-Kammer in ihrem Bericht vom 3ten Junius 1835 an den Regierungsrath für die Grundlage des Volkswohlstandes erklärt. Ihrer festen Ueberzeugung nach, würde irgend ein Schritt zur Einführung eines beschränkenden Zollsystems die Interessen des Landes gefährden, zu fortwährendem Fortschreiten auf unrechten und gefährlichen Wegen verleiten, und dazu führen, den Wohlstand Vieler dem Reichthum Weniger zu opfern (S. 162). — In Genf haben sich seit der französischen Revolution die Handelsverhältnisse bedeutend geändert. Sowohl die großen Cattundruckereien, als verschiedene andere Fabriken, welche damals bestanden, hat man seitdem aufgegeben. Die jetzigen Hauptgeschäfte sind Uhrenverfertigung und Goldwaaren, welche (S. 215) vermöge ihres großen Werths, geringen Umfangs, und der anerkannten Reinheit des Goldes, sich einen sehr ausgebreiteten Markt verschafft haben, und den Zollwächtern aller Welt Trotz bieten können. Die Zahl der Uhrmachermeister betrug i. J. 1834, 210 mit 870 Arbeitern, und die der Juweliere 99 Meister mit 450 Arbeitern. — Ueber die, die Genfer Betriebsamkeit sehr fördernde, seit dem 1sten October 1816 dort bestehende Sparcasse gibt der Verf. (S. 216—235) sehr umständliche Nachricht, und nicht minder umständlich verbreitet er sich über die dort seit d. J. 1832 errichtete Gewerbsschule (S. 238—248). Jedes Gewerbe kann in Genf frei geübt werden, nur mit Ausnahme des der Aerzte, Gast-

Digitized by Google

wirthe, Schenkwirthe, Wein- und Branntweinschenken, Metzger, Packträger (Auf- und Ablader der Waaren), Kaminfeger, Notare, Anwälte, Gerichtsboten und Fechtmeister. Doch muß jeder Fremde die Erlaubniß des Staatsraths einholen, ehe er sich im Canton zum Betriebe irgend eines Gewerbes niederlassen darf. Auch unterliegen die meisten Gewerbe einer kleinen Abgabe, Einschreibgebühr genannt, welche der in andern Ländern üblichen Patentsteuer gleich ist, und nach Beschaffenheit des Gewerbes zwischen 50 Centimes und 24 Franken jährlich wechselt (S. 259—269). Schließlich müssen wir noch auf die (S. 298) mitgetheilten Notizen über die Zu- und Abnahme der Getreideconsumtion beim Wechsel der Getreidepreise aufmerksam machen. Nach in Genf gemachten Erfahrungen beträgt bei sehr niedrigen Preisen die Consumtion auf den Kopf 3 Coupes, bei Mittelpreisen 2¾, bei hohen Preisen 2½ und beim höchsten Preise 2 Coupes. Das Ackerland des Cantons beträgt 11,995 Hectaren, und dessen Ertrag deckt selbst in den besten Jahren den Bedarf der Consumtion des Cantons nicht. Diesen Ertrag selbst nimmt man (S. 196) an, zu 140—150,000 Coupes in sehr fruchtbaren Jahren, in Mitteljahren zu 110—120,000 Coupes, in schlechten zu 75—80,000, und in Hungerjahren (wie 1816) zu 55—60,000.

Lotz.

Lehrbuch der ökonomischen Politik von K. v. Rotteck. Stuttgart 1835. XIV. und 480 S. (auch unter dem Titel: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 4r Bd.)

Die Bearbeitung der politischen Oekonomie aus dem staatswissenschaftliche Standpuncte ist sehr geeignet, jene Wissenschaft auf die praktischen Zwecke hinzuweisen, zu deren Beförderung sie berufen ist, und die großen Verhältnisse, mit denen das Wohl und Wehe der Völker und Volksclassen in Verbindung steht, deutlich hervorzuheben. Der praktische Theil der politischen Oekonomie greift so tief in das staatswissenschaftliche Gebiet ein, daß, wenn ein Schriftsteller es unternimmt, von festen Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts aus die Lehren der Staatsökonomen zu berichtigen und zu vervollständigen, dieß immer besondere Aufmerksamkeit erregen muß. Das, was nach wirthschaftlichen Erwägungen ganz zuträglich scheint, könnte anderen Rücksichten widerstreiten, und es

Digitized by Google

wäre wohl möglich, daß auf jenem Wege eine gewisse Einseitigkeit der gewöhnlichen mehr abgesonderten Behandlung an das Licht gezogen würde. Die Hoffnung, daß das angezeigte Werk eines durch Scharfsinn und Consequenz ausgezeichneten Denkers der Wissenschaft einen so großen Dienst leisten werde, ist nach des Ref. Meinung nicht in Erfüllung gegangen, denn der Verf., indem er als scharfer Tadler der staatsökonomischen Schriftsteller auftritt, zeigt sich nicht als über ihnen stehend, und mit ihren Leistungen völlig vertraut, er giebt nicht etwas Tieferbegründetes als sie, sondern er scheint schon nach einiger Bekanntschaft mit ihnen den Vorsatz gefaßt zu haben, seine Begriffe und Meinungen über die öffentlichen Wirthschaftsangelegenheiten selbständig zu ordnen. Es konnte bei diesem Vorhaben nicht fehlen, daß sein Tadel bisweilen ungerecht wurde. Wenn jedoch auch kein festgefügtes System zu Stande gekommen ist, so hat dies Werk doch den Nutzen, daß die Einwürfe und eigenthümlichen Ansichten eines so geistvollen Mannes zu weiteren Untersuchungen, zur besseren Vertheidigung und Beweisführung, hin und wieder auch zur Vervollkommnung der heutigen politischen Oekonomie auffordern. Manches, besonders im praktischen Theile, werden viele Leser mit dem Ref. vortrefflich und beherzigenswerth finden. Wer indeß einer ganzen Reihe von Schriftstellern das schuldgiebt, was in diesem Buche den Nationalökonomen vorgeworfen wird, Trockenheit eines endlosen Details, eitle Spitzfindigkeit, befangene Anhänglichkeit an Schulsysteme, bei Vielen auch Begriffsverwirrung und Irrthum, der fordert begreiflich die Kritik zu größerer Schärfe heraus. Freilich ist durch jenen Ausspruch das Urtheil eines Jeden, der sich selbst unter die Mitschuldigen an der angeblichen Trockenheit, Spitzfindigkeit ꝛc. zählen muß, gleichsam perhorrescirt, und es muß deshalb die Entscheidung, ob der Ankläger oder der Vertheidiger und Widerkläger mehr Recht für sich habe, unbefangenen Lesern anheimgestellt werden.

Vor Allem ist zu zeigen, wie der Verf. über die Wissenschaft, die er abhandelt, im Allgemeinen denkt. Er nimmt politische Oekonomie, Staatswirthschaft und Staats-Nationalökonomie für gleichbedeutend und versteht darunter „die Lehre von der Erzeugung und Herbeischaffung der zur Befriedigung des Staatsbedarfs nöthigen, zum Begriff des Vermögens gehörigen Mittel". Dagegen ist schon allerlei einzuwenden. Die Definition nennt nur Anfang und Ende der Wissenschaft, nämlich die Lehre von der Production und die Finanzwissenschaft; wie könnte man die Untersuchung der Güter-

Digitized by Google

vertheilung oder der Maaßregeln zur Beförderung derselben, des Geldumlaufes ꝛc. darunter begriffen finden? Gleichwohl wird die Sorge des Staates für den Wohlstand seiner Bürger, gegen Behr, in Schutz genommen und theilweise selbst vorgetragen, ohne daß wir indeß erfahren, wie nach der Meinung des Verf. das Gebiet der Polizei sich gegen das der von ihm im engeren Sinne sogenannten Staatswirthschaft abgränze. Die Wirthschaft soll durchaus nur als dienend betrachtet werden, da sie nur die Mittel zu liefern habe, ohne sich mit ihrer Verwendung befassen zu dürfen. Dieß ist im Allgemeinen nicht zu läugnen, nur würde die Beschränkung des wirthschaftlichen Gebietes zu weit gehen, wenn man den vielfachen Zusammenhang desselben mit den Zuständen der Völker und Stände, deren Wohlfahrt häufig von Vermögensverhältnissen bedingt wird, ganz unbeachtet lassen wollte. Die Polemik gegen den Begriff der Volkswirthschaft betrifft eigentlich nur den Namen, nicht die Sache, denn der Verf. stellt selbst einen theoretischen Theil an die Spitze; er sagt nur, es sey unrichtig, sich ein großes Wirthschaftswesen außer dem Staate zu denken. „Wo von allgemeiner Wohlfahrt gesprochen werden kann, da ist ein Staat". Dieß geben wir, wie die ganze Erörterung, gerne zu, da man ja Volk in der Zusammensetzung „Volkswirthschaft" nur im politischen Sinne zu nehmen pflegt; aber im Staate ist doch das Volk von der Regierung wohl zu unterscheiden und die wirthschaftlichen Thätigkeiten beider dürfen nicht mit einander verwechselt werden. In der Ueberschrift des zweiten Theiles heißt es: Staatswirthschaft im engeren Sinn, d. h. Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt; daraus darf man folgern, daß auch nach der Meinung des Verf. der erste Theil wohl die Volkswirthschaft nach ihren eigenen, engeren Gesetzen zum Gegenstande haben müsse. Die Anordnung der drei Theile ist die übliche; der 3te, die Finanzwissenschaft, wird auch als 2ter Theil der praktischen Staatswirthschaft betrachtet. Darüber findet man keinen Aufschluß, warum der Titel den Namen ökonomische Politik enthält, im Texte aber von demselben nicht weiter, sondern nur von jenen 3 Synonymen die Rede ist; den theoretischen Theil, die Volkswirthschaftlehre, in die politische Oekonomie zu setzen, ist ganz richtig, aber in die ökonomische Politik kann er nicht gehören, denn darunter kann doch nur der wirthschaftliche Theil der Staatsklugheitslehre oder die Grundsätze der, auf wirthschaftliche Zwecke gerichteten Staatsverwaltungsmaaßregeln, verstanden werden, wovon

Digitized by Google

die Naturlehre der Volkswirthschaft zwar eine Begründung, aber kein Bestandtheil ist.

Im ersten Theil steht die Lehre vom Reichthum überhaupt und von dem der Einzelnen insbesondere voran. Die hier gegebenen Erklärungen sind großentheils ungenau und schon durch ihre Kürze unbefriedigend. Reichthum wird anfangs als relativer Begriff, als Fülle des werthhabenden Besitzthums, bezeichnet, sodann überhaupt als Besitz von Sachen, welche Werth haben, und das Nämliche wird weiter unten Vermögen genannt. „Der Werth einer Sache, verglichen mit dem Werthe einer anderen, wird ihr Preis genannt.“ Warum nicht lieber geradezu sagen, der Preis sey das im Verkehre für ein Gut zu erlangende Aequivalent? — Es werden 3 Hauptgattungen des Besitzthums unterschieden:

1) Gegenstände des Verbrauches,
2) Erzeugungsmittel,
3) Mittel zum Erwerbe von Anderen. Wenn nun hieher vermiethete Dinge gerechnet werden, so ist klar, daß darunter auch Erzeugungsmittel gehören müssen, so daß diese 3 Nummern sich nicht ausschließen. Die Natur eines Gutes kann nicht davon abhängen, ob man es selbst anwendet oder einem Anderen überläßt. Auch Arbeitskräfte werden zu dieser Abtheilung gezählt, die doch gewiß keine werthhabenden Sachen, kein Besitzthum, sind, — und endlich das Geld. Die unter No. 2 und 3 fallenden Sachen werden als Capital bezeichnet; soll dieß auch Kräfte und Ländereien in sich begreifen?

Nach einem raschen Gange durch die Stammbegriffe der Volkswirthschaftslehre, deren Verdeutlichung wohl eine sorgfältigere Erörterung erfordert hätte, ist ausführlicher vom Gelde die Rede. Der Verf. zeigt hier schon den Keim einer Vorliebe zu Vorstellungen des Handelssystems, die er zwar selbst in Abrede stellt, die aber doch aus der Ueberschätzung des Geldes hervorzugehen scheint. Es ist nicht zu billigen, daß das Geld unter „den Quellen oder Mitteln des Reichthums“ angeführt, daß von ihm behauptet wird, es sey reell mehr werth, als irgend eine bestimmte Sache von gleichem Nominalwerthe. Demnach hätte der Käufer immer Schaden, da er Geld hingiebt, um ein Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse einzutauschen. Der Satz ist nur für den Verkäufer, und zwar in Bezug auf den ihm selbst entbehrlichen Theil seines Vorrathes, der für ihn allerdings keinen concreten Werth hat, richtig. Wenn überhaupt das Geld darum mehr werth ist, als eine dafür zu erkaufende

Digitized by Google

Sache, weil man auch andere Dinge mit ihm erwerben kann, so müßte man folgern, daß diese stets etwas Schätzbareres seyen, als das, was man nun gerade mit seinem Geldpreise vergleicht, und dieß wäre ein Widerspruch. Steigerungen der Preise durch Vermehrung des Geldes, wird behauptet, seyen stets nur local, dem Geldbesitzer aber stünden alle Märkte der Welt offen. Daß jenes nicht richtig sey, bedarf keiner Ausführung, und Großbrittanien ist wohl ein reiches, aber nicht gerade ein geldreiches Land. Man möchte glauben, diese Sätze seyen nur auf den Standpunct des Einzelnen bezogen worden, wenn nicht S. 43 gesagt würde, daß sie auch für Nationen wahr seyen. Gleichwohl wendet sich der Verf. später, S. 65, zu ganz anderen Lehren, stellt in Hinsicht auf ein ganzes Volk das Geld nur als Verkehrsmittel dar und zeigt, daß Anhäufung des Geldes den Nationalreichthum sogar vermindern könne.

Im zweiten Abschnitt, der vom Nationalreichthum handelt, geht der Verf. tiefer ein und bewegt sich mehr in dem Gange der bisherigen nationalökonomischen Untersuchungen. Der Beweis, daß Nationalreichthum nicht finanziell, für die Regierung, zu verstehen ist, wäre kaum nöthig gewesen, sonst stimmt Ref. in der Ausschliessung der idealen oder geistigen Güter aus dem Gebiete der Nationalökonomie und in den, gegen die Schätzung des Volksvermögens nach Geld (d. h. nach Geldpreisen) angeführten Gründen mit dem Verf. überein, nur daß die Verschiedenheit im Preise der Münzmetalle von Land zu Land nie so groß seyn kann, als man nach S. 63 vermuthen sollte.

Die Lehre vom Einkommen ist durch die Erörterung in §. 11. nicht klar geworden. Schon dies ist bedenklich, daß auf Einkommen und Vermögen die nämliche Unterscheidung von roh und rein eingewendet wird, die nur bei jenem passend ist. Es werden drei Arten, das reine Einkommen zu denken, angegeben; 1) daß es der Ueberschuß des Productes über das Betriebscapital, oder, wie es anderswo deutlicher heißt, über die Vorauslagen sey. Dagegen wird eingewendet, dieß sey unklar (warum?), und ein Volk bedürfe keines oder nur eines geringen Ueberschusses. Es kommt aber hiebei darauf an, was man als Kostenbetrag abziehen will, und wenn man, wie es mit Recht gewöhnlich geschieht, nur den Unterhalt der Producenten, nicht der Rentenempfänger ꝛc. darunter rechnet, so ist allerdings zur Ernährung vieler Nichtproducenten und zur Erreichung vieler Privatzwecke ein beträchtlicher Ueberschuß nothwendig. 2) Es könne derjenige Theil des Erzeugnisses seyn,

Digitized by Google

der dem wahren Interesse der Gesammtheit diene; wer das reine Einkommen in diesem Sinne verstanden hat, ist nicht gesagt. 3) Es könne der Ueberschuß über den nothwendigen Bedarf gemeint seyn, wie etwa das von Murhard sogenannte subjective reine Einkommen. Auch diese Bedeutung wird verworfen, weil sie für die Besteurung keine richtige Grundlage gebe, ein Grund, den man nicht gutheißen kann, denn unmöglich kann die Erforschung der Vermögensverhältnisse und die Entwicklung der Begriffe sogleich mit Hinsicht auf mögliche Mißbräuche im Steuerwesen eingerichtet werden. Hat man das Einkommen eines Volkes in seine Bestandtheile zerlegt, so ist dann erst zuzusehen, welcher Theil die Steuerfähigkeit ausdrücke. Die nämliche vorzeitige Hinsicht auf die Steuern ist auch der Grund, weshalb unser Verf., da er doch das reine Einkommen des Volkes nach der ersteren Ansicht näher betrachtet, auch das abgeleitete Einkommen mit einrechnen zu müssen glaubt. Wir räumen ein, daß in Bezug auf Besteurung dasselbe mit in Anschlag zu bringen sey, weil die Gerechtigkeit gebietet, kein reines Einkommen steuerfrei zu lassen, aus welcher Quelle es auch immer fliesse, allein das, was in dem angenommenen Beispiele der Secretär und Hofmeister eines reichen Mannes beziehen, ist doch kein selbständiger Theil des gesammten Volkseinkommens, sondern nur ein Ausfluß der, schon in einer anderen Stelle aufgeführten Einkünfte in solche Hände, in denen der Staat zum Ztenmale einen Anspruch daran machen darf. Indeß geht der Verf. auch hievon wieder ab und entschließt sich, unter dem Reineinkommen das ganze Gütererzeugniß zu verstehen, mit Abzug derjenigen Consumtionen, die ohne Vortheil für Menschen statt finden, wie Saatkorn. Die ganze Erörterung giebt nicht den befriedigenden Eindruck einer klaren und festen Ansicht des Gegenstandes. Was auf die angegebene Weise als reines Einkommen erscheint, und was der Verf. beiläufig auf 95 Proc. des rohen anschlägt, ist nichts als das von dem Ref. sogenannte persönliche Einkommen, welches zwischen dem rohen und reinen in der Mitte steht. Die bisherigen Berechnungen des reinen Einkommens sollen fast abgeschmackt seyn, weil nach ihnen die Steuern fast die Hälfte des reinen Einkommens verschlingen und also das Privateigenthumsrecht wenigstens zur Hälfte zernichten würden. Allerdings mag jenes Zahlenergebniß nicht richtig seyn, aber die Abweichung von der Wahrheit ist schwerlich so groß, daß jenes harte Epitheton gerechtfertigt werden könnte. Von einer Vernichtung des Privateigenthums kann nicht die Rede

Digitized by Google

seyn, da die Steuern nur aus den Einkünften genommen werden, daß aber derjenige, welcher unter dem reinen Einkommen etwas Anderes versteht als der Verf., auch zu anderen Zahlen gelangt, ist ganz natürlich. Neu ist die Unterscheidung einer rohen und reinen Ausgabe der Nation, wobei jene um den Betrag der Vorauslage größer seyn soll als diese.

Die Beleuchtung der 3 nationalökonomischen Systeme giebt dem Verf. Anlaß, abermals jene hohe Schätzung des Geldes an den Tag zu legen, die, wie wir sehen, an einer anderen Stelle schon berichtiget schien. Die edlen Metalle, heißt es, sind der vorzüglichste Reichthum, weil sie das allgemeine Befriedigungsmittel der Bedürfnisse bilden; jede Geldausgabe an und für sich macht den Einzelnen wie die Nation ärmer, jede Geldeinnahme reicher. Wir erkennen hier das Verführerische der mercantilistischen Vorstellungen, deren man sich nur erwehrt, wenn man beharrlich und mit festem Blicke den Grund der Sache erforscht. Ist es denn nicht die Bestimmung des Geldes, wieder ausgegeben zu werden? Wenn man dem Verf. die Frage vorhielte, ob ein Schiff, mit allerley nützlichen und angenehmen Dingen gefüllt, oder eine Sendung von Piastern das Wohlbefinden eines Volkes mehr zu erhöhen vermöge, so würde er schwerlich antworten: das letztere.

Die oben betrachteten Sätze betreffen nur die Anfangsgründe der Volkswirthschaftslehre. Viele Untersuchungen, z. B. über Grundrente, Arbeitslohn, Preis ꝛc. sind gar nicht berührt. Indeß geräth der Verf. aus der Kritik des Smithischen Systems unvermerkt wieder in die Entwicklung eigener Ansichten. Bei der Production bemerkt er mit Recht, daß die Thätigkeit vieler nützlicher Personen im Staate mittelbar productiv ist; nur dieß ist nicht zulässig, daß auch an und für sich unnütze, unproductive Arbeiter, wie z. B. Mönche, Gaukler u. dgl., schon darum mittelbar productiv sind, weil sie einen Lohn beziehen. Denn es ist klar, daß sie diesen Lohn nur durch den Austausch ihrer persönlichen Leistungen gegen die, ohne allen Einfluß ihrer Thätigkeit erzeugten Sachgüter erhalten, indem die Besitzer eines gewissen Gütervorrathes es vorziehen, denselben zur Erlangung von persönlichen Gütern, wie Vergnügen, Zeitvertreib ꝛc., zu verwenden. Der gegen die Sparsamkeit gerichtete §. 20. gehört zu den Stellen, gegen die am meisten einzuwenden ist, da er hauptsächlich auf der Meinung beruht, man wolle, wenn man das Sparen empfiehlt, ein gedanken- und zweckloses Anhäufen von Gütern anrathen. Dieß ist nicht der Fall. Was

Digitized by Google

man zurücklegt, ist meistens bestimmt, Capital zu werden, und eine Vergrößerung des Nationalcapitals wirkt doch für die arbeitende Classe weit besser, als der auf S. 114 empfohlene Luxus der Wohlhabenden. Selbst in Bezug auf die Regierung wird der Nutzen der Sparsamkeit in Zweifel gezogen, was jedoch weiter unten, S. 220, seine Berichtigung findet. Die Unterscheidung des Domanial- und Steuer-Einkommens, in dem Sinne, daß man von jenen lieber viel ausgeben als etwas zurücklegen sollte, könnte nur für Staaten mit getrennten Kammer- und Steuercassen Bedeutung haben. — In §. 21 kommt nochmals das Einkommen zur Sprache, und im folgenden §. werden die Bestandtheile des Nationalreichthums aufgeführt. Diese Wiederholungen deuten das Streben des Verf. an, sich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse klar zu machen, aber für den Leser, der diesen Weg mit zurücklegen muß, ist dieß peinlich und verwirrend. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß man nicht den Unterhaltsbedarf der Arbeiter zur Ausmittlung des reinen Einkommens von dem rohen abziehen dürfe, ohne dasselbe in Ansehung der Grund- und Capitalrenten zu thun. Diese seyen eben so gut, wie der Lohn, eine zur Production nothwendige Vorauslage. Haben, fragt der Verf., nicht auch Rentenbezieher und Capitalisten einen billigen Anspruch auf Ernährung? „Ihr Einkommen zum Nationaleinkommen erklären (d. h. zum Bestandtheil des reinen), jenes der Arbeiter aber zur bloßen Vorauslage, heißt den Begriff von Privateigenthum aufheben." Wäre diese Folge richtig, so müßte das gedrohte Uebel schon längst eingetreten seyn, denn die bisherigen Steuersysteme sind in der That nach jener Annahme eingerichtet. Die Ernährung macht man den Rentnern nicht streitig, wenn man sie, da sie ihre Arbeitskraft frei haben, höher besteuert als Andere, die zu ihrem Einkommen ihre Arbeit zu Hülfe nehmen müssen. Wie würde man nach solchen Annahmen wohl den Fall behandeln, wo ein Grundeigenthümer sich nebenbei als Advocat ein großes Einkommen erwirbt? Soll man seinen Unterhalt 2mal abziehen, bei der Grund- und Lohnsteuer, oder gar nicht, und dann 1000 fl. Arbeitserwerb so hoch belegen als 1000 fl. Rente? Bei der Aufzählung der 4 Quellen des Nationalreichthums wundern wir uns, den Verkehr und Handel noch neben der Arbeit, und das Geld neben dem Capitale aufgeführt zu sehen. Unter den Gegenständen des staatswirthschaftlichen Reichthums scheinen die Theile des Einkommens gemeint zu seyn, denn Grundstücke und Capitale

fehlen, dafür sind aber deren Früchte genannt. Zu diesen Gegenständen werden gezählt: 1) Producte des Bodens, 2) Arbeitsproducte, 3) Verkehrsgewinn, 4) Früchte des Capitals; doch wird bemerkt, No. 3 und 4 seyen schon in No. 1 und 2 mit enthalten. Aber auch die beiden ersten Nummern sind nicht von einander zu trennen, denn nirgends finden wir Bodenerzeugnisse, zu deren Gewinnung nicht auch die Arbeit mitgewirkt, und es giebt wenige Arbeitsproducte, die dem Boden gar nichts zu verdanken hätten. — Die Rücksicht auf die Besteurung liegt dem Verf. so nahe, daß er auch hier sogleich wieder die Frage aufwirft, wie viel vom Einkommen des Volkes für den Staat disponibel sey. Als das maximum, welches ein Volk, ohne ärmer zu werden, tragen könne, wird der Ueberschuß der Production über die Auslagen und die nothwendige Verzehrung aller Staatsangehörigen bezeichnet; auch vom Aermsten dürfe noch etwas genommen werden, wenn er noch Zeit und Kräfte übrig hat, wobei es aber gewiß noch zweifelhaft ist, ob er Gelegenheit findet, diese übrigen Kräfte anzuwenden, und ob selbst dann seine Unterhaltsmittel nicht bloß auf das beschränkt sind, was zu einer gesunden und menschlichen Lebensweise erforderlich ist. Auch hier wird übrigens das Geld wieder zu einer Klippe; denn daß ein Volk im schlimmsten Falle soviel Geld steuern könne, als durch einheimische Bergwerke oder auswärtigen Handel jährlich gewonnen wird, oder als die Regierung wieder in die Circulation zurückgiebt (S. 122), dieß läßt sich in keiner Weise darthun. Da die Regierung in der Regel den Steuerertrag wieder ausgiebt, so wäre die Last der Steuern dieses Zurückfliessens willen nie für übermäßig zu halten. Um wie viel aber die edlen Metalle in einem Lande jährlich vermehrt werden, dieß hat mit der Steuerfähigkeit der Bürger um soweniger gemein, als diese Erwerbung eines neuen Metallvorrathes ja nicht ohne einen Kostenaufwand erfolgt. — Die Steuerforderung soll auch da gerecht seyn, wo noch gar kein Ueberschuß über Vorauslagen und nothwendige Verzehrung vorhanden ist, weil durch sie erst ein stärkerer Antrieb zum Fleiße, also ein neues Product entsteht. Manche Arme wären ohne die Steuerforderung müssig geblieben, manche Reiche hätten das Geld „eben zu ihrem großen Geldhaufen geworfen". Allerdings haben Steuern eine gewisse Fähigkeit, den Erwerbseifer zu verstärken. Wie weit diese Wirkung gehen könne, ist im Allgemeinen nicht zu bestimmen, aber man darf sie nicht so hoch anschlagen, und es wäre mehr als gewagt, so weit auf sie zu bauen, daß man ihrentwillen in dem

Digitized by Google

Zurückfließen der Steuern unter die Masse der Bürger eine hinreichende Vergütung des Nachtheils erblickte, wie dieß an einer spätern Stelle, S. 237, ganz bestimmt ausgesprochen wird. Wenn die Steuersummen, heißt es hier, wieder im Lande verwendet werden, wenn der Rückfluß, wenigstens annähernd, dahin statt findet, von wannen die Steuer gekommen, so findet eine Art von Kreislauf statt und die Wiedererhebung der nämlichen Steuer in den folgenden Jahren kann ohne Schwierigkeit geschehen.

Wer die neueren Forschungen in der Volkswirthschaftslehre kennt, wer die allgemeine Anerkennung dieser Wissenschaft als einer der fruchtbarsten und praktischsten theilt, der kann bei den wenigen Materien, die der erste Theil des angezeigten Lehrbuchs berührt, und bei der Art ihrer Behandlung sich des Bedauerns nicht erwehren, daß den Verf. eine Geringschätzung des ganzen Gebietes von tieferer Ergründung abgehalten zu haben scheint.

Der zweite Theil umfaßt nur einen Theil der Gegenstände, die der Unterzeichnete im 2. Bande seines Lehrbuches (der von dem Verf., sowie die erste Abtheilung des dritten und die zweite Ausgabe des ersten nicht erwähnt wird) unter dem Namen der Volkswirthschaftspflege abgehandelt hat. Die Betrachtung der Beförderungsmittel der Landwirthschaft beginnt mit den Feudallasten, die theils als Folgen gewaltthätiger Anmassung von Privaten, theils als Ausflüsse des öffentlichen Rechts dargestellt und in sehr ungünstigem Lichte geschildert werden. Diese Meinung und die daraus abgeleiteten Folgerungen wüßte der Unterzeichnete weder mit der Gerechtigkeit gegen die Familien, die seit Jahrhunderten in unangefochtenem Besitze gewisser Berechtigungen waren, noch mit der Geschichte, welche sehr manchfaltige, und darunter sehr rechtmäßige Entstehungsarten der gutsherrlichen Verhältnisse nachweiset, zu vereinigen. Die Vermuthung einer Ungebühr kann jetzt nichts mehr entscheiden, nachdem viele Jahrhunderte darüber hingegangen sind. In Ansehung der Frohnen ist aber bei den sogenannten walzenden allerdings zuzugeben, daß sie keine Reallasten sind und entweder der Leibeigenschaft, oder doch einem, dem öffentlichen Rechte angehörenden Verhältnisse angehören. Wenn indeß S. 155 das bad. Gesetz von 1831 über die Ablösung der Herrenfrohnen gerühmt wird, so ist noch beizufügen, daß nach demselben nur die persönlichen mit dem 12fachen Betrage, den halb die Gemeinde und halb die Staatscasse zu leisten hatte, abgelöst wurden, die dinglichen aber mit dem 18fachen, wovon die Gemeinde ⅔, also das 12fache, zuschoß. Der

Digitized by Google

Zehnte, sagt v. Rotteck, ist eine Steuer, und es ist baare Verkehrtheit, diesen Satz bestreiten zu wollen. Ein solches Anathem sollte man am wenigsten in einer Sache aussprechen, in der man durch geschichtliche Untersuchungen eines Besseren belehrt werden kann. Diese haben nun wirklich sehr wahrscheinlich gemacht, daß keineswegs alle Zehnten ursprünglich Steuern waren. Aber auch da, wo sie es waren, haben sie den Steuercharacter verloren, und es ist dieß ganz natürlich, da, wie bekannt, Grundsteuern durch ihre Unveränderlichkeit von selbst die Natur von Reallasten annehmen und den Preis der Ländereien verhältnißmäßig erniedrigen, so daß die späteren Erwerber die Last nicht mehr viel empfinden. Der Verf. räumt S. 158 ein, daß in einigen, jedoch wenigen Fällen der Zehnte durch Verträge entstanden seyn mag, sieht aber in denselben die Makel der Wucherlichkeit, was allerdings nicht ungegründet ist. Da übrigens die Entstehungsart der einzelnen Zehntrechte unerforschlich sey, so wird doch für alle eine gleiche Behandlung, nämlich die Ablösung mit dem 10—12fachen Reinertrage, anempfohlen und gerathen, daß der Staat die Hälfte hievon übernehme, wobei begreiflich der im badischen Gesetze von 1833 zu Grunde gelegte Fuß des 20fachen für zu hoch erklärt wird. Ref. war von Anfang an überzeugt, daß dieß Gesetz die Zehntpflichtigen nicht benachtheilige, und der Eifer, mit dem die Ablösung begehrt wird, scheint dieß zu bestätigen.

Außer der Beseitigung der Feudallasten werden noch einige andere Beförderungsmittel der Landwirthschaft genannt, aber nur kurz berührt. Bergbau, Forstwirthschaft ꝛc. sind übergangen.

Bei den Gewerben (dieß Wort erforderte wenigstens noch einen beschränkenden Beisatz, weil nicht alle Gewerbe, sondern nur die stoffveredelnden, die Gewerke, gemeint sind) wird die unbedingte Freiheit derselben entschieden verworfen und ein verbessertes Zunftwesen vorgezogen, obschon die Mängel desselben, wie es in seiner Ausartung sich gestaltet hat, nicht verkannt werden. Wenn der Verf. Zünfte ohne Geschlossenheit und Bannrecht will, so ist Unterzeichneter im Allgemeinen damit einverstanden, ob er gleich gegen einige der vorgeschlagenen Bestimmungen etwas einzuwenden hat, und überhaupt der Freiheit in dem Gewerbsbetriebe mehr einräumen möchte. Es scheint kaum thunlich, daß man alle Handwerke gleichen Regeln unterwirft, und es ist z. B. bei einem Theile derselben der Nachweis der erlangten Geschicklichkeit gewiß entbehrlich; auch das Verbot, in gewissen Gewerkszweigen Fabriken zu errichten,

Digitized by Google

läßt sich nicht durchführen. In jedem Falle kann man die zwei Schlußbemerkungen über diesen Gegenstand billigen, daß die Acten über die große Frage der Gewerbefreiheit noch nicht geschlossen sind, und daß der Uebergang zu ihr aus dem Zunftwesen nicht plötzlich geschehen dürfe. — In Hinsicht auf die Maschienen werden zuvörderst die großen, wohlthätigen Wirkungen derselben geschildert, sodann aber einige Bedenken beigefügt, ohne eine praktische Regel daraus abzuleiten. Es wird nämlich bemerkt, Maschienen machen den Unterschied zwischen Reichen und Dürftigen noch größer, — sie bringen Verarmung hervor, wenn der auswärtige Absatz oder die inländische Consumtion sich vermindert, — sie können einem anderen ärmeren Lande sehr wehe thun. Gegen den ersten und dritten Satz ist schwerlich etwas einzuwenden, aber was den 2ten betrifft, so würde, auch wenn keine Maschienen vorhanden wären, eine Stockung des Absatzes doch einen Theil der Arbeiter um ihre bisherige Beschäftigung bringen.

Nachdem in Hinsicht auf den Handel der Nutzen desselben richtig bezeichnet worden ist, beginnt die Betrachtung über die Handelsfreiheit mit der beherzigungswerthen Bemerkung: „Freiheit ist ein schmeichelndes Wort und eine im Allgemeinen heilige Forderung. Mit inniger Ueberzeugung und Liebe bekennen wir uns zu dem Principe derselben in allen Sphären der menschlichen und bürgerlichen Thätigkeit, also auch in jener des Handels. Aber die Frage ist: Ob der ganz unbeschränkte Gebrauch solcher Freiheit niemals der Gesammtheit schädlich werden könne" u. s. w. Wer sollte nicht mit dem Verf. in der Bejahung dieser Frage, die auch nicht blos bei der Handels-, sondern bei jeder Freiheit im Staate aufgeworfen werden kann, übereinstimmen? Auch dieß muß man im Allgemeinen zugeben, daß nicht jede Ein- oder Ausfuhr, die die Einzelnen bereichert, in Bezug auf die ganze Volkswirthschaft zuträglich ist; namentlich könnte dieß von der Ausfuhr von Nahrungsmitteln in dem Falle gelten, wo der Vorrath derselben den inländischen Bedarf nicht übersteigt und ein Theil der Bürger sich gezwungen sieht, die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse späterhin um höhere Preise vom Auslande zurückzukaufen. Unser Verf. spricht sich mit gediegenen Worten im Allgemeinen zu Gunsten der Handelsfreiheit aus, und erkennt das Irrige in der ältern Lehre von der Handelsbilanz, glaubt jedoch, Say sey einseitig, indem er auf die Art der Einfuhrgegenstände keine Rücksicht nehme, denn diese könnten zu einer schädlichen Consumtion dienen und es könne

Digitized by Google

dagegen das zu so mancherlei Gebrauch nothwendige Geld hinausgehen. Auf diese beiden Besorgnisse kann Unterzeichneter nicht so viel Gewicht legen. Was die Gegenstände der Einfuhr betrifft, so mag man immerhin eine allzuluxuriöse Verzehrung durch die Besteurung, d. h. durch einen Einfuhrzoll beschränken, indeß kann man die Reichen von der Verwendung ihres Ueberflusses zu Genüssen, die nach sittlichem Maaßstabe schwelgerisch, oder irgendwie tadelnswerth erscheinen, nicht abhalten, und es stehen ihnen auch inländische Erzeugnisse genug zu Gebote. Nach der Ansicht des Verf. sind 1) in Fällen, wo die Handelsbeschränkungen anderer Staaten die Hauptausfuhrgegenstände eines Landes treffen, selbst Prohibitivmaaßregeln zu rechtfertigen, sowie er 2) die Retorsion als Zwangs- oder Bekehrungsmittel, und 3) auch Einfuhrbeschränkungen wegen der commerciellen Inferiorität in Ausnahmsfällen in Schutz nimmt.

Wir müssen das, was über einige andere Befördermittel des Handels, über die Verzehrung ꝛc. gesagt ist, übergehen, um noch einen Blick auf die Finanztheorie zu werfen, die über die Hälfte des Bandes einnimmt.

Daß das Wort Finanz bei dem Verf. bald die Regierungswirthschaft, bald die Wissenschaft von derselben bedeutet, mag nur im Vorbeigehen bemerkt werden. Den dienenden Charakter der Finanz können wir zwar nicht in Abrede stellen, müssen jedoch derselben eine Mitwirkung bei der Verwendung der Staatseinkünfte vorbehalten, die nicht ganz allein die Ersparung, sondern überhaupt die wirthschaftliche Sorge für die beste Befriedigung der Bedürfnisse betrifft. Ohne der Finanzverwaltung zu gestatten, daß sie über die Art des Gerichtsverfahrens, über die Organisation der Lehranstalten und die Form der Geschützlavetten entscheide, muß man ihr doch die Besorgung des rein-wirthschaftlichen Theils der Geschäfte übertragen, und es giebt daher eine finanzielle Thätigkeit nicht bloß im Finanzministerium, sondern auch im Ministerium des Innern, der Justiz ꝛc. — Die Untersuchung dessen, was ein Land in Bezug auf die Hülfsmittel der Finanzverwaltung ertrage, kommt auf S. 233 zum drittenmale vor. Es wird hier unterschieden:

1) der höchste physisch-mögliche Ertrag, der begreiflich vom Staate nicht fortwährend in Anspruch genommen werden könnte,
2) der höchste rechtlich-mögliche Ertrag, der ohne Verletzung des Princips der gesellschaftlichen Gleichheit erhoben werden

Digitized by Google

kann. (Da diese Gleichheit in der Verhältnißmäßigkeit des Steuerbeitrages und des Vermögens der Bürger bestehen soll, so wäre genau genommen bloß von rechtlicher Seite gar keine Gränze der Steuerlast zu finden, woferne nur immer Alle in richtigem Verhältniß zu ihrem Vermögen beigezogen werden.(

3) der politisch zu beziehende Ertrag, der nämlich weder die Nachhaltigkeit, noch die Fortschritte des Volkswohlstandes hemme.

Unterzeichneter hat eine absolute und eine volkswirthschaftliche Gränze der Auflagen unterschieden (Lehrb. III, §. 467), die aber auch nicht einmal die zweite ohne viele erhebliche Nachtheile erreichen dürften. Unterhalb dieser Gränze kann man wohl nur von einem Mehr und Weniger der, aus der Größe der Steuern entspringenden Beschwerden sprechen.

Die Eintheilung der Finanzwissenschaft ist diese:

1) Materieller Theil. a) Domänen, b) Regalien, c) Steuern, d) Bestreitungsmittel des außerordentlichen Staatsbedarfs, wohin die Schulden gehören.

2) Formeller Theil, von den Formen und Bedingungen der Finanzthätigkeit im Allgemeinen; a) von der Feststellung des Staatsbedarfs und seiner Deckungsmittel, b) von der Finanzverwaltung im engen Sinne.

Bei den Domänen lehrt der Verf., es sey unter diesem Namen wahres fürstliches Privatgut und reines Staatseigenthum vermengt, und die jetzigen Umstände seyen zu einer Ausscheidung beider Bestandtheile günstig. Wir bezweifeln, daß die Schwierigkeiten schon durch diesen Satz gehoben werden können. Denn es giebt bekanntlich noch eine dritte, in der Mitte stehende Art von Gütern, die zwar fürstliches Familieneigenthum ist, deren Einkünfte aber nach anerkannten Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes zu öffentlichen Zwecken verwendet werden sollen. Solche Domänen können nicht ohne Benachtheiligung der Steuerpflichtigen zu dem reinen Privatgute des Fürsten, aber auch nicht ohne Verletzung des Fürstenhauses wider dessen Willen zu dem Staatsgute geworfen werden, und man muß hiebei das Eigenthum von der Verwendung der Einkünfte unterscheiden. — Die Streitfrage, ob man die Domänen veräußern oder beibehalten solle, wird im Allgemeinen zu Gunsten der letzteren Alternative entschieden. Ref. muß sich, der Kürze willen, auf die 1ste Abtheil. des 3ten Bandes (1831) seines Lehrbuchs berufen, jedoch zu dem Hauptgrunde gegen den Verkauf eine Be-

Digitized by Google

merkung beifügen. Die Vermehrung des Ertrages, den die in Privathände übergegangenen Domänen geben können, komme, wie unser Verf. annimmt, den anderen Classen nicht zu Gute, weil da, wo kein Staatsgut vorhanden ist, die Bürger die ganze Last der öffentlichen Ausgaben auf ihre eigenen Schultern nehmen müssen. Hiebei scheint vorausgesetzt zu seyn, daß der Kaufpreis für verkaufte Domänen nutzlos verwendet wird. Geschieht dieß aber nicht, werden insbesondere Schulden abgetragen, so nehmen auch die Staatsausgaben verhältnißmäßig ab und die Lasten der Steuerpflichtigen werden in keiner Weise vermehrt. — Unter den Benutzungsarten der Domänen wird die Zeitpacht mit längeren Perioden und die Zerschlagung in Bauerngüter vorgezogen.

Das Steuerwesen, ein für die Speculation sehr anziehender und dankbarer Gegenstand, hat mit Recht die Aufmerksamkeit des Verf. in vorzüglichem Grade auf sich gezogen. Hier tritt abermals die schon an einer früheren Stelle aufgeworfene Frage hervor, ob die Besteurung nach dem Nutzen, den der Bürger von den Staatseinrichtungen zieht, oder nach den Vermögensumständen eines Jeden geschehen solle. Zwischen beiden Principien muß man sich entscheiden. Der Verf. zieht das erste vor, hält sich aber, da der Unterschied nicht groß sey, der leichteren Ausführbarkeit willen an das zweite, mit dem Vorbehalte von Modificationen. Nach des Ref. Ansicht ist der Genuß der Staatsanstalten im Ganzen eine unerforschliche Größe, da er sich nicht blos auf das Eigenthum, sondern auch auf die Person bezieht und zum Theile negativer Art ist, das Ausbleiben irgend eines Uebels. Man kann also nur durch eine Fiction zu einem Besteurungsmaaßstabe gelangen, wenn man annimmt, dieser Genuß sey dem Vermögen proportionirt, was, ohne die Ahnung des anderen Princips, nämlich der Steuerfähigkeit, immer willkürlich bliebe. Man könnte dieß Genußprincip auch so in Anwendung bringen, daß man die einzelnen Staatsanstalten sich beim Gebrauche bezahlen ließe, wodurch die Steuern sich in lauter Gebühren auflösten, was jedoch eben so mangelhaft als ungerecht seyn würde. Die nächste Streitfrage ist, ob die Steuern dem Grundsatze der Nachhaltigkeit gemäß von dem reinen Einkommen, oder ohne Unterscheidung der nicht werbenden und der werbenden Theile von dem ganzen Vermögen genommen werden sollen. Es wird mit Wärme das letztere behauptet, und unter anderen bemerkt, das Gegentheil sey nicht blos im Widerspruche mit der Praxis der Finanzkammern, die sich „um das Gerede der Professoren

Digitized by Google

der Finanzwissenschaft wenig kümmern", sondern auch mit der, von jenen Professoren selbst empfohlenen Praxis. Wir wollen bei jener Geringschätzung einer Classe von Gelehrten, deren Einfluß auf die Vervollkommnung des Steuerwesens schwerlich ganz zu läugnen seyn wird, nicht verweilen. Daß Steuern von Personen, nicht von den Sachen gefordert werden sollen, ist zwar richtig, aber die Personen dürfen doch nur nach ihrer Gewalt über Sachen zu der Abgabe eines Theils derselben angehalten werden. Eine Steuer von dem Mobiliar, z. B. einer Gemäldegallerie, wird entweder aus diesem Steuergegenstande bestritten, durch theilweise vorgenommenen Verkauf, dann ist sie offenbar nicht nachhaltig, oder aus den Einkünften, dann ist sie einer geradezu auf diese gelegten Auflage nachzusetzen, weil sie einen Antrieb darbietet, wenigere dauerhafte Gegenstände zu kaufen und dafür das Einkommen auf schnellere Consumtionen zu verwenden. Wird jedes reine Einkommen in Anspruch genommen, so kann es der Staat geschehen lassen, daß man einen Theil desselben in nicht werbende Vorräthe wendet; die Ansammlung neuer Capitale ist im Ganzen wenig gefährdet, da das von denselben zu erwartende Einkommen schon einen starken Antrieb zu ihrer Vermehrung bildet. Es wäre nicht ungerecht, von einem größeren Vorrathe entbehrlicher Genußmittel eine Steuer zu verlangen, weil der Eigenthümer sich eines Theiles derselben ohne Nachtheil entäußern könnte, aber es wäre dieß nicht zweckmäßig, weil die Bestimmung der Quantität und der Art von Dingen, bei denen die Steuerpflicht eintreten soll, sehr schwierig wäre, weil die Abgabe demnach nur eine Zeit lang bestehen könnte, und weil endlich die Belegung der Einkünfte gleichen Vortheil leichter und anhaltender gewährt. Erbschaften sind kein Einkommen, sondern nur einmaliger Uebergang des Stammes. Ein Lustpark darf auch nach dem Princip der Einkommensbesteurung nicht frei bleiben, da er doch Holz, Gras ꝛc. trägt, und selbst einen als Reitbahn leer gelassenen Platz darf man besteuern, weil die augenblickliche Verwendungsart nicht in Betracht kommt, auch in diesem Falle die Abgabe als eine Aufwandssteuer zu rechtfertigen ist. — Auch hier wird die aus dem Begriffe des reinen Einkommens folgende Freilassung des Unterhaltes bestritten. „Die Steuerschuld, wie jede andere Schuld, besteht, wenn ein giltiger Titel ihr zu Grunde liegt, in Rechtskraft ohne Rücksicht der Vermögensumstände des Schuldners". Da jedoch die Umstände diese Schuld uneinbringlich machen können, so soll ein beneficium competentiae an-

Digitized by Google

genommen und da, wo der Lebensunterhalt beeinträchtigt werden würde, ein entsprechender Nachlaß bewilligt werden. — Was hierauf zu erwiedern wäre, ist schon bei Gelegenheit der badischen Classensteuer bemerkt worden (oben S. 337), und es mag hier genügen, nur zu erinnern, daß die Steuerschuld nicht wie eine privatrechtliche in einer fixen Summe, sondern nur in einer Quote des verfügbaren Einkommens besteht. Man darf in der Besteurung von den Vermögensumständen des Steuerpflichtigen nicht absehen, außer von solchen zufälligen Umständen, die nicht das Wesen einer Art des Einkommens, sondern bloß die willkürliche oder doch nur temporäre Verwendung desselben angehen. Auch verständigt man sich nicht so leicht, wenn man nicht die verschiedenen Quellen und Gattungen der Einkünfte sorgfältig unterscheidet. — Das Ideal des Verf., dessen baldige Verwirklichung er indeß nicht hofft, ist eine allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer, die nicht nach einzelnen Gattungen des Besitzthums oder der Einnahmsquellen, sondern nach dem gesammten Vermögens- und Einkommensstande eines Jeden anzulegen, und bei der die, aus einem Besitzthum herfließenden Einkünfte zu capitalisiren wären. Vermögenstheile, die keinen Ertrag geben, sollen, je nachdem diese Unergiebigkeit bloß von dem Willen des Eigenthümers, oder von ihrer Natur abhängt, zu ½ oder ¼ angeschlagen, Arbeitslohn und Gewerbsgewinn, zum Unterschiede von fortdauernden Renten, auch nur zu ½ oder ⅓ ihres Betrages angesetzt und zu Capital erhöht werden. Schulden werden abgerechnet, „wenigstens die versicherten oder überhaupt die in der Steuerrolle anderer Bürger als Activvermögen aufzuführenden". Wegen der Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dieses Gedankens entgegenstellen, wird, im Interesse der Praxis, zugegeben, daß die Steuern, statt unmittelbar auf die Personen, zunächst auf die Sachen gelegt werden dürfen, nur müsse man darauf Bedacht nehmen, den Besitz und Erwerb vollständig zu treffen, und bei der Zertheilung der einzigen Steuer in mehrere einzelne, vielleicht an mehreren Orten zu entrichtende (je nach dem Sitze des Vermögens) könne, Hypothekenschulden ausgenommen, von dem Schuldenabzuge nicht mehr die Rede seyn. — Bei diesem Hauptergebniß hätten wir vorzüglich nur die Besteurung des nicht werbenden Vermögens und die zu wenig genaue Behandlung des Arbeits-Einkommens zu mißbilligen, sowie, daß die verschiedenen Arten von Schulden nicht schärfer unterschieden worden sind. Ferner muß man das Gesammteinkommen einer Person immer aus seinen ein-

Digitized by Google

zelnen Theilen zusammensetzen, und diese sind so verschiedener Art, daß man unmöglich mit einer und derselben Weise der Regulirung auskommen kann. Daher sind die verschiedenen Arten der Einkommenssteuern keinesweges entbehrlich, und es geschieht den Forderungen der Steuertheorie am besten dadurch Genüge, daß man jenen die nöthige Vollständigkeit giebt und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander setzt. Niemals dürfte man aber den Nichtabzug des Unterhaltsbedarfes durch Armen-Unterstützung oder einzelne Steuernachlässe entbehrlich zu machen suchen.

Von den Sätzen über die einzelnen directen Steuern bemerken wir nur Einiges: Die Gewerbsgebäude werden mit Recht als ein nicht besonders zu besteuernder Theil der Gewerbseinrichtungen angesehen. Für die Besteurung der „Geldcapitalien" spricht sich der Verf. mit Eifer aus. Ref. stimmt hiermit im Allgemeinen überein, zieht aber vor, die Gewerbscapitale in der Gewerbsteuer anzulegen. — Die sogenannten indirecten Steuern sind mit einer gewissen Ungunst behandelt, zu der man leicht gelangt, wenn man von den allgemeinen Principien der Besteurung lebhaft durchdrungen ist und darum sogleich auch die richtige Anwendung und Vollziehung derselben voraussetzt. Hätte man ein, den Forderungen der Wissenschaft ganz entsprechendes System der directen Steuern (Schatzungen) in einem Staate wirklich zu Stande gebracht, so könnte man vielleicht den Umweg, auf dem die Einkünfte mittelbar, bei ihrer Verwendung für gewisse Zwecke, zur Besteurung gezogen werden, entbehren. Denn es ist nicht zu läugnen, daß weder die Ueberwälzung ganz unfehlbar, noch der Schluß von der Verzehrung gewisser Gegenstände auf die Vermöglichkeit ein untrüglicher sey, und daß nach unseren gewöhnlichen Accisegesetzen der Reiche verhältnißmäßig zu wenig getroffen werde. Wollten wir aber jtzt die Aufwandssteuern ganz fallen lassen, so bliebe ein Theil der Reichen völlig unbesteuert, ein anderer Theil entrichtete wenigstens nicht genug, und die Fremden trügen nichts bei. Für den jetzigen Zustand des Steuerwesens sind beide Steuergattungen nothwendig; ob die Consumtionssteuern späterhin überflüssig werden mögen, wird die Folge lehren, in jedem Falle ist aber ein solcher Zeitpunct noch ziemlich entfernt. Unser Verf. zählt auch den Ertrag des Postregales, die Sporteln, Taxen, Stempel ꝛc. zu den indirecten Steuern, jedoch die Sporteln nur in dem Falle, wenn sie das Maaß einer billigen Vergütung für die Bemühung der Behörden übersteigen. Dieser Fall tritt wohl selten ein. Ueberhaupt aber erscheinen die

letztgenannten Arten von Einkünften dann, wenn man sie nach dem Steuerprincipe beurtheilt, in einer unheilbaren Mangelhaftigkeit, und sie können nur aus dem Gesichtspuncte von Gebühren einigermaßen in Schutz genommen werden. Die Zölle, als Consumtionssteuern, zieht der Verf. der Accise vor, weil oder insofern die Consumtion ausländischer Producte eine luxuriösere sey. Zölle „als Productions-, folglich theils Grund-, theils Gewerbesteuern" seyen weniger zweckmäßig, als eine unmittelbare Erhöhung dieser Steuern, wobei bemerkt wird, diese Eigenschaft der Zölle sey, der Intention nach, selten die vorherrschende. Genau genommen ist es nie die Absicht bei einem Zolle, die Production eigentlich zu besteuern, denn die Beschränkungen, die man ihr auflegt, entspringen aus einem anderen Grunde. Wenn man die Schaafwolle einem Ausfuhrzolle unterwirft, so denkt man nicht daran, die Schaafzüchter nach Maaßgabe ihres Gewinnes beizuziehen, man will nur die Wolle im Lande halten und hofft, die inländische Verarbeitung soweit empor zu bringen, daß der Preis jenes Materials wieder in die Höhe getrieben wird.

In den Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen sind wir im Ganzen mit dem Verf. einverstanden, um jedoch die gegenwärtige Anzeige nicht zu sehr zu verlängern, können wir in ihre nähere Beleuchtung nicht eingehen.

K. H. Rau.

An outline of the science of political economy. By Nassau W. Senior. London, W. Clowes and sons. 1836. 96 S. 4.

Herr Senior war früher Professor in Oxford und gab in dieser Stellung verschiedene Vorlesungen über einzelne Gegenstände heraus, die auch in Deutschland vortheilhaft bekannt wurden. Späterhin wandte er sich einem praktischen Lebensberufe zu, und seine eifrige Mitwirkung in der englischen Armengesetzgebung ist schon früher (Archiv, II, 226) erwähnt worden. Das vorliegende Buch ist der Artikel Political economy aus der Encyclopaedia metropolitana, von dem nur eine kleine Anzahl besonderer Abdrücke, ohne eigene Paginirung, gemacht worden ist, so daß die

Digitized by Google

erste Seite die Seitenzahl 129 des VI. Bandes trägt. Wegen des großen Formates mit gespaltenen Columnen ist der Umfang der Schrift größer, als man nach der geringen Bogenzahl (12) schließen sollte, und abgesehen von ihrer Ausdehnung verdient sie wegen des selbständigen, durchaus eigenthümlichen, klaren und gründlichen Gedankenganges vorzüglich beachtet zu werden. Der Verf. ist glücklich in der Wahl der erläuternden Beispiele und Thatsachen und eröffnet eine Menge neuer Ansichten, die zur Bereicherung der Wissenschaft beitragen können.

Er erklärt die politische Oekonomie als die Wissenschaft von der Natur, der Production und Vertheilung des Vermögens (wealth). Die Consumtion bleibt also nach seinem Plane ausgeschlossen. Auch hält er sich, abweichend von anderen Schriftstellern, welche ähnliche Definitionen aufgestellt haben, strenge an die seinige, indem er alle Untersuchungen über die Maaßregeln, die von der Regierung zur Beförderung der Production und Vertheilung getroffen werden können, aus dem Gebiete der politischen Oekonomie verbannt wissen will. Diese ist also in seinem Sinne das, was bei uns schon längst als ein abgesondertes Ganzes behandelt wird und den Namen Volkswirthschaftslehre trägt. Sie wird als eine nothwendige Grundlehre der Gesetzgebungswissenschaft bezeichnet. Der letzteren soll es vorbehalten seyn, die Beförderungsmittel der menschlichen Wohlfahrt (human welfare) aufzusuchen, von der der Wohlstand (wealth) zwar ein Bestandtheil, aber auch nur ein einzelner, und nicht einmal der höchste, sey, weshalb er auch nicht das Endziel der Gesetzgebung seyn könne. Die politische Oekonomie sey eine einfache, eines großen Maaßes von Gewißheit fähige Wissenschaft, die praktischen Untersuchungen dagegen seyen von unermeßlichem Umfange, und schon die Materialien für die neue englische Armengesetzgebung oder in Bezug auf die Freigebung des chinesischen Handels füllen zweimal soviel Bände, als alle je über die politische Oekonomie geschriebenen Bücher. — Bei dieser Darstellung ist die Hervorhebung des Unterschiedes zwischen der Volkswirthschaftslehre und den praktischen Anwendungen derselben in der Staatswissenschaft verdienstlich; es ist wahr, daß dieselben sehr von temporären und localen Umständen abhängen und daher die sorgfältigste Untersuchung der besonderen Verhältnisse erfordern, nur reicht die Benennung: Gesetzgebungswissenschaft — nicht aus, weil auch Vollziehungsmaaßregeln in Betracht kommen, und nichts

Digitized by Google

kann uns abhalten, die wirthschaftlichen Theile der Politik mit der Volkswirthschaftslehre in Verbindung zu setzen.

Vermögen (wealth) ist der Inbegriff aller Dinge, welche übertragbar, in beschränkter Menge vorhanden, und geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar Vergnügen zu geben oder Beschwerde zu verhüten, — oder, was dasselbe sagen soll, welche vertauschbar sind, oder Tauschwerth (value) haben. Man sieht, daß Senior sich denjenigen Schriftstellern beigesellt, die nicht bloß materielle Dinge in das Vermögen zählen. Ref. hat sich dieser Erweiterung des Begriffes nie anschließen können. Indeß muß man gestehen, daß, wenigstens bis jetzt, diese Verschiedenheit in der Auffassung einiger Stammbegriffe für die Erforschung der volkswirthschaftlichen Gesetze weniger verwirrend gewesen ist, als man vermuthen sollte, indem die Betrachtung sich doch immer vorzüglich auf die Sachgüter richtet. Die Vertauschbarkeit scheint uns kein nothwendiges Merkmal der Vermögenstheile zu seyn, und es ist zu künstlich, wenn der Verf., um mehrere Güter in Hinsicht ihrer beschränkten Menge mit einander zu vergleichen, auf die Stärke der Schwierigkeiten hinweist, die der Vermehrung des Vorrathes im Wege stehen. Da ein Rock etwa 3mal soviel Arbeit erfordert, als eine Weste, so wird angenommen, der Vorrath der ersteren sey 3mal so beschränkt, als der der Westen, wenn auch vielleicht ihre wirkliche Quantität die nämliche seyn mag. Hier vermissen wir die Präcision, die der Verf. selbst in der Bearbeitung unserer Wissenschaft fordert, denn jene Schwierigkeit, die sich bei der Vermehrung der Quantität zeigt, ist nichts als der Betrag der Kosten. In einem Paradiese, bei einer Fülle von Gütern jeder Art, kann sich der Mensch freilich allen Mühen und Sorgen der Wirthschaft entschlagen, er braucht auch nicht zu tauschen, aber er ist reich und kennt keine Schranken seines Vermögens. Bei einem einzelnen Gute kann eine solche Fülle sich noch lange fort erhalten. Wenn man nun Dinge dieser Art, die ungeachtet ihrer Nützlichkeit noch nicht preisfähig sind, nicht zu dem Vermögen rechnen will, so muß man mindestens bedenken, daß sie auf den wirthschaftlichen Zustand der Menschen sehr günstig wirken. Ein ungeheurer Waldbrand, nach dem das Holz anfinge, einen Preis zu haben, also, nach des Verf. und vieler anderer Schriftsteller Bezeichnung, in das Vermögen einzutreten, verschlechterte doch gewiß die Lage der Einwohner, indem er die, ihnen zur Verfügung stehende Masse nützlicher Dinge verminderte.

Digitized by Google

In Bezug auf Uebertragbarkeit der Nützlichkeit bezeichnet der Verf. zwei Gattungen von Dingen, welche diese Eigenschaft nur in unvollkommenem Maaße besitzen, nämlich 1) solche körperliche Gegenstände, die, wie wir sagen würden, einen individuellen Werth haben und also von anderen Personen weniger geschätzt werden; eben dahin werden auch Kleidungsstücke und Geräthe ꝛc. gezählt, die Jemand neu gekauft hat und die von jedem Anderen als gebrauchte Dinge betrachtet und minder hoch bezahlt werden (Consumtion der Neuheit!); 2) Eigenschaften des Körpers und Geistes, von denen doch immer ein Theil des Nutzens, nämlich die Wirkung der Kraftäußerung in einem gewissen Zeitraume, für den man dieselbe miethet, auf den Besteller übergehen kann, z. B. der Erfolg von dem Beistande eines Advocaten. Dieß ist klar, denn solche Dienste haben einen Preis und werfen ein Einkommen ab; aber andere Gründe, die Ref. nicht wiederholen will (Lehrb. I, S. 48 der 3ten Ausg.) sprechen gegen ihre Einrechnung in das Vermögen.

Werth, value, wird als die Eigenschaft erklärt, die ein Gut fähig macht, im Tausche gegeben und empfangen zu werden (also Tauschwerth). Der Werth richtet sich nach Begehr (demand) und Angebot (supply); aber das Wort Begehr soll nicht so verstanden werden, wie es gewöhnlich geschieht, sondern es soll die Stärke der Ursachen bedeuten, welche einem Gute Nützlichkeit geben. Als Beispiel wird angeführt, daß nach einer knappen Waizenernte Gerste und Haber stärker begehrt werden, indem die Nützlichkeit einer gegebenen Quantität von ihnen sich erhöht, denn sie werden nun mehr zu menschlicher Nahrung verwendet. In diesem Falle ist nun die begehrte Quantität wirklich größer, also kann das Wort hier in seinem natürlichen Sinne genommen werden. Was die Nützlichkeit betrifft, so wird die Fähigkeit der Gerste und Haber, menschliche Zwecke zu befördern, nicht abgeändert, der Werth beider im Allgemeinen (Gattungswerth nach der Bezeichnung des Ref.) bleibt der nämliche, aber diejenigen Vorräthe, welche sonst nur zur Fütterung gedient hätten, treten nun in einen wichtigeren Gebrauch ein und bewirken allerdings einen höheren Grad von Nutzen, sie werden unentbehrlicher, ihr concreter Werth steigt. Der Begehr bestimmt sich theils nach der Menge, die man zu kaufen sucht, theils nach der Lebhaftigkeit des Verlangens der Kauflustigen, die eine Folge des concreten Werthes ist, d. h. des Werthes, den man ei-

Digitized by Google

ner gewissen Quantität, mit Rücksicht auf die Größe des Bedürfnisses und Vorrathes, beilegt. Uebrigens müßte ein zweites Buch geschrieben werden, wenn man alle dem Verf. eigenen Ansichten verarbeiten und mit den sonst aufgestellten vergleichen wollte.

Es werden vier Grundwahrheiten der Wissenschaft hervorgehoben und erläutert:

1) Jedermann strebt, sein Vermögen mit der geringsten möglichen Aufopferung zu vermehren, — die bekannte egoistische Triebfeder der menschlichen Handlungen in wirthschaftlicher Beziehung, die man nur nicht so verstehen darf, als beabsichtige man bloß eine größere Anhäufung von Gütern, während es die Beförderung manchfacher Zwecke ist, zu der man die Vermögenstheile begehrt.

2) Die Menschenmenge wird nur durch moralische oder physische Uebel, oder die Furcht vor dem Mangel an denjenigen Gütern, die jede Volksclasse als Bedürfniß betrachtet, beschränkt. Die Erläuterung dieses Satzes ist vortrefflich. Der Verf. zeigt, daß allerdings die Volksmenge viel schneller sich vermehren kann, als die Lebensmittel, daß aber mit dem Fortschreiten der Bildung die Klugheit und Vorsicht beim Heirathen und die Gewöhnung an Lebensgenüsse, die über das Nothwendige hinausgehen, immer mehr Macht erlangen und so die Gefahr der Uebervölkerung verringern. Auf diese Weise werden die beiden widerstreitenden Meinungen der Malthusschen Schule und ihrer Gegner zweckmäßig vermittelt.

3) Die Wirkungen der Arbeit und der anderen, natürlichen Triebkräfte der Gütererzeugung können maaßlos vermehrt werden, wenn man ihre Erzeugnisse als Hülfsmittel zur weiteren Production benutzt. Verbindet sich nämlich mit den beiden erstgenannten ursprünglichen Güterquellen die Enthaltsamkeit oder Sparsamkeit (abstinence), so entsteht das Capital. Die Definition desselben ist folgende: ein Vermögenstheil, durch menschliche Kraftäußerung gewonnen (also im Gegensatze von Ländereien ꝛc.), und zur Erzeugung oder Vertheilung von Vermögen angewendet. Die Vertheilung sollte in der Erklärung nicht genannt werden, denn es gehört zum Wesen des Capitals, daß es die Production befördere; dieß kann zwar auch mittelbar geschehen, durch eine Einwirkung auf die gute Ver-

Digitized by Google

theilung, allein dann ist der Grund, warum ein Gütervorrath zu dem Nationalcapitale gerechnet wird, doch immer seine nähere oder entferntere Beziehung zur Production. Da übrigens die Vertheilung des Erzeugnisses, indem sie den Erzeugern Absatz giebt, die Arbeiter erhält und jedem Theilnehmer Ermunterung darbietet, eine nothwendige Bedingung zur Ausdehnung der eigentlich und unmittelbar productiven Thätigkeiten ist, so ist es ganz richtig, die Vorräthe fertiger Waaren, mag auch ihre künftige Bestimmung bei dem Zehrer eine unproductive seyn, zu den Bestandtheilen des Capitals zu zählen. Von den gehaltvollen Bemerkungen über die Wichtigkeit des Capitals, über den Nutzen der Werkzeuge und Maschienen und über die Arbeitstheilung möge nur eine einzige als Probe dienen: „Eine der auffallendsten Eigenthümlichkeiten des Maschienenwesens ist, daß dasselbe einer unbegränzten Vervollkommnung fähig ist. Sieht man das Protokoll der lehrreichen Erkundigungen der Commission über Handwerke und Maschienen (1824) durch, so findet man, daß nichts sich dem Gemüthe der Befragten mehr eingedrückt hat, als die fortdauernde Fluth von Verbesserungen, die in wenig Jahren das veraltet macht, was man für vollendet gehalten hatte". Einer der Vernommenen, J. Dunlop, glaubt, die americanischen Baumwollenfabriken seyen noch um 30 Jahre hinter denen von Glasgow zurück. Mit englischen Maschienen und Werkmeistern würden die Americaner es ohne Zweifel bald soweit bringen, als die Engländer, aber diese würden unterdeß schon wieder weiter gekommen seyn, wie denn selbst die später begonnene schottische Baumwollenspinnerei noch immer hinter der englischen geblieben ist.

4) Wenn, bei gleichbleibender Geschicklichkeit im Betriebe der Landwirthschaft, mehr Arbeit auf den Boden in einem gewissen Bezirke verwendet wird, als bisher, so bringt diese neuhinzukommende Arbeitsmenge im Allgemeinen einen verhältnißmäßig geringeren Ertrag hervor. Dieß führt auf den berühmten, von Malthus und West zuerst vorgetragenen, besonders aber durch Ricardo verbreiteten Lehrsatz von der Entstehung der Grundrente. Der Verf. entwickelt ihn in seiner lichtvollen Weise, verkennt aber auch nicht, daß er gewisse Ausnahmen hat, in denen eine Vermehrung der, dem

Boden zugewendeten Arbeit sogar einen verhältnißmäßig stärkeren Ertrag zu Wege bringt, wenn nämlich gutes Land bisher aus Nachlässigkeit oder wegen eines, in den Eigenthumsverhältnissen liegenden Hindernisses noch nicht so gut, als anderes, bewirthschaftet worden ist, oder wenn die Anwendung einer größeren Quantität von Arbeit mit einer Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Kunst zusammentrifft. Man kann überhaupt sagen, jene Regel von der geringeren Ergiebigkeit der neu auf den Boden gewendeten Arbeit sey nur von einem gewissen Stande der Bewirthschaftung an richtig, im Anfange derselben aber finde das Gegentheil statt.

Die vorstehenden vier Sätze enthalten indeß keineswegs alle Grundgedanken der Volkswirthschaftslehre, wie auch daraus erhellt, daß auf die Erklärung des 4ten erst die Lehre von der Vertheilung folgt. Im Eingange dieses Abschnittes werden 3 Classen unterschieden, Arbeiter, Capitalisten und Eigenthümer natürlicher Productionsmittel (natural agents), deren Nutzen man empfinden kann, ohne ein solches Opfer zu bringen, wie dieß in der Enthaltsamkeit des Capitalbesitzers von der Verzehrung seines Gütervorrathes liegt. Die Vergütung, welche die dritte dieser Classen bezieht, wird überhaupt Rente genannt; sie begreift nicht blos die Grundrente, sondern auch die Einnahme, die man aus der Kenntniß eines Kunstmittels im Gewerbsbetriebe erlangt, es sey nun vermöge des Geheimnisses, oder weil man durch das Gesetz geschützt wird, wie bei Erfindungspatenten. Die Entrichtung, die man einem Patentinhaber bezahlt, um seine Erfindung benutzen zu dürfen, trägt in England wirklich auch den Namen Rente, und sie hat unverkennbar mit der einbedungenen Grundrente eine gewisse Aehnlichkeit, da sie für die Befugniß gegeben wird, eine bestimmte Production vorzunehmen. Am meisten fällt bei jener Classification auf, daß die Gewerbsunternehmer nicht von den Capitalisten unterschieden sind. Der Verf., der in die Terminologie Vollständigkeit und Genauigkeit zu bringen sucht, vermißt einen Ausdruck, der die Thätigkeit oder das Verhalten (conduct) der Capitalisten bezeichne; er schlägt dafür Enthaltsamkeit vor. Aber dieß gilt nur von dem, der sein Capital einem Anderen überläßt; derjenige, der es selbst in ein Gewerbe verwendet, führt eine Unternehmung.

Eigenthümlich ist die Bestimmung, was zu den Productionskosten gehöre, nämlich die zur Production erforderliche Menge von

Arbeit und Enthaltsamkeit; letztere wird nämlich als ein Opfer dargestellt, welches so wesentlich zur Gütererzeugung gebracht werden müsse, als die Beschwerde der Arbeit, wie z. B. die Eigenthümer einer Waldpflanzung auf die eigene Benutzung der jungen Stämme Verzicht leisten müssen, um erwachsenes Holz entstehen zu lassen. Der Profit (Zins) sey nur ein Ergebniß der Production, kein Theil der Kosten, allein jene Enthaltsamkeit von der Aufzehrung des Capitals geschehe in Hoffnung eines Profites, und der Capitalist müsse für seine Auslage eine jährliche Vergütung erhalten, die unter den Kosten ihre Stelle einnimmt. Hier drängt sich natürlich die Frage auf: wenn die Kosten für den Standpunct des einzelnen Erzeugers und Verkäufers berechnet werden, muß dieser nicht auch die Grundrente, die er versprochen hat, um ein Grundstück geliehen zu erhalten, und einen Gewerbsgewinn, der ihn in den Stand setzt, bei dem Gewerbe zu bestehen, mit unter seinen nothwendigen Ausgaben aufzählen? nur daß die Renten kein so unwandelbarer Theil des Kostenaufwandes sind, als Lohn und Gewerbsgewinn, und die Grundrente je nach den Umständen sogar ganz verschwinden kann. Allein wir werden sehen, wie der Verf. in Ansehung der Grundrente antwortet.

Die Productionskosten streben bei vollkommen freiem und gleichem Mitwerben, den Preis zu regeln. Sehr passend wird der Kostensatz als Mittelpunct der Schwingungen bezeichnet, die in den Preisen statt haben. Das Mitwerben ist aber in vielen Fällen nicht gleich, es finden Verschiedenheiten in dem Beistande der natürlichen Productionsmittel (natural agents) statt, und der Verf. zählt 4 Arten solcher Begünstigungen auf, die gewisse Erzeuger vermöge jener Umstände genießen, d. h. viererlei Monopole:

1) Der Begünstigte (Monopolist) kann leichter und in beliebiger Menge erzeugen, als Andere, z. B. der Besitzer einer Erfindung. Seine Preisforderung erhält durch den höheren Kostensatz der anderen Mitwerber ihre Gränze, er wird es aber, um seinen Absatz zu erweitern, nützlich finden, den Preis niedriger zu stellen und einen mäßigen Gewinn vielfach zu beziehen.
2) Gänzliche Ausschließung des Mitwerbens und keine Möglichkeit, das Angebot zu vergrößern, wie bei ausgezeichneten Weinlagen.
3) Ein mittlerer Zustand zwischen 1 und 2, der Monopolist hat

Digitized by Google

zwar keine Mitwerber, kann aber das Erzeugniß nach Gefallen ausdehnen, z. E. der Verleger eines Buches.

4) Das Monopol des Bodens, wobei die Naturkräfte sich in einer beschränkten Fläche und in verschiedener Stärke äußern, und jeden neuen Aufwand von Arbeit und Capital in immer schwächerem Maaße belohnen. Nun giebt es überhaupt wenige Dinge, bei deren Erzeugung nicht eines dieser Monopole im Spiele ist, und so zeigt sich denn auch in der Gedankenreihe des Verf., daß die Grundrente im Kostensatze fast aller Güter ebenfalls vorkommt. Die schon erwähnte neue Ansicht der Grundrente, wie klar und einfach sie auch erscheint, ist doch, wie S. 177 bemerkt wird, in England noch keineswegs allgemein anerkannt, „und in anderen Ländern scheint sie nicht einmal richtig verstanden (comprehended) zu seyn", wobei nun gezeigt ist, daß Say sie nicht gehörig aufgefaßt hat. Wäre dem achtungswerthen Verf. die deutsche Literatur zugänglich, so würde er gefunden haben, daß diese Lehre längst aufgenommen und verarbeitet worden ist. Daß viele Mißverständnisse obwalten, wird zum Theil Ricardo zur Last gelegt. Dieser war, wie Senior sagt, nicht genug Meister der Logik, um die nöthige Schärfe zu erreichen, oder auch nur ihre Wichtigkeit zu schätzen. Sein Scharfsinn verhinderte ihn, auf die Beschränktheit oder Unachtsamkeit seiner Leser gehörig Rücksicht zu nehmen, und er war ein zu warmer Freund der Wahrheit, um an die Möglichkeit einer gestissentlichen Mißdeutung zu denken. Unter dem Einflusse dieser Umstände ist er vielleicht der incorrecteste Schriftsteller, der je durch philosophischen Geist hoch emporragte. — Die interessante Anwendung der Theorie der Grundrente auf die Wirkungen der Steuern muß in dem Buche selbst nachgelesen werden.

Nach der Grundrente wird der Lohn und Capitalgewinn (Profit) untersucht. Ueber den Arbeitslohn hatte Senior sich schon in einer eigenen Schrift (three lectures etc.) geäußert, und der Hauptinhalt derselben wird hier eingeschaltet, doch mit weiterer Ausführung der Polemik gegen Ricardo und Mac Culloch in Bezug auf die Bedeutung des Ausdruckes „hoher Arbeitslohn". — Eine andere Streitfrage ist, ob es vortheilhafter für die Volkswirthschaft sey, ein reines Einkommen auf Dienste oder auf Genußmittel zu

Digitized by Google

wenden. Ich habe z. B. 1000 fl. übrig, und bin ungewiß, ob ich dafür einige Bediente halten oder mir mancherlei Luxusartikel anschaffen soll. In Bezug auf den Absatz, den diese Verzehrungen den Erzeugern von Lebens- oder Genußmitteln verschaffen, ist kein Unterschied, aber der erste Weg hat den Nachtheil vor dem anderen, daß er die Bedienten von der Ergreifung eines productiven Geschäftes abhält. — Um zu finden, welche Gütermasse in einem Lande auf Arbeit verwendet wird, schlägt der Verf. einen Weg ein, der uns etwas gesucht und umständlich scheint; er untersucht nämlich, welcher Theil der arbeitenden Classe damit beschäftigt ist, die zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmten Sachgüter hervorzubringen, und wovon die Productivität dieser Arbeiter abhängt. Das Zahlenverhältniß derjenigen Arbeiter, die den Lebensbedarf der arbeitenden Classe erzeugen, zu den übrigen ist offenbar kein anderes, als das, welches zwischen dem Lohneinkommen und den Einkünften der anderen Classen besteht, und was die Ursachen der Productivität betrifft, so sind sie für alle Arbeiter dieselben, es hätte also die Sache einfacher behandelt werden können, wenn die Forschung sogleich darauf gerichtet worden wäre, wie sich unter gewissen Umständen der Lohn zu dem Zins und Gewerbsgewinne verhält. — Unter den Ursachen einer reichlichen Productivität der Arbeit ist auch die Nichteinmischung der Regierung angeführt, und die Thorheiten des Mercantilsystems werden scharf gegeißelt. Es wird richtig bemerkt, daß neben der Ueberschätzung des Metallgeldes noch ein anderer Umstand beigetragen hat, die Mißgriffe der Regierungen zu veranlassen: wenn ein Einzelner oder eine ganze Classe von Gewerbtreibenden ein Monopol gegen das Publicum erhält (z. B. durch einen schützenden Zoll), so erscheint der Verlust wegen seiner Vertheilung unter Viele geringfügig, wie groß er auch seyn mag, und der Gewinn, wie klein auch im Ganzen, fällt in die Augen, weil er in wenigen Händen zusammentrifft. Napoleon, blindlings dem Handelssystem ergeben, hatte doch kein Bedenken, im Innern seines großen Reiches volle Handelsfreiheit zu gewähren, dieselben Länder aber, sobald sie von einander politisch getrennt waren, wurden durch Zollgränzen geschieden, während doch die Vortheilhaftigkeit des Tausches (wenigstens in der Regel) nicht davon abhängt, ob die Tauschenden Unterthanen des nämlichen Staates sind oder nicht.

Bei den folgenden Untersuchungen über das Verhältniß des Lohnes zu dem Profite scheint der Verf. weniger an die Zinsrente

Digitized by Google

von Darleihen, als an den, von derselben wesentlich verschiedenen Gewerbsgewinn gedacht zu haben, weil er sagt, der Profit werde nicht durch einen Contract bestimmt, sondern sey das Ergebniß der wirthschaftlichen Unternehmungen. Ebendarum kann man aber auch dies Einkommen nicht als den Lohn der Enthaltsamkeit bezeichnen, denn das wäre wiederum der pure Zins. S. 214 kommt übrigens der Verf. auf die Unterscheidung zweier Theile des Profits, von denen der eine die Enthaltsamkeit, der andere die Bemühung und die übrigen Aufopferungen vergüte. Von dieser Erwägung wäre nur noch ein kleiner Schritt übrig gewesen, um den Unternehmer von dem Capitalisten, den Gewinn von der Zinsrente gänzlich zu scheiden.

Diese Mittheilungen mögen genügen, um den Beweis zu liefern, daß die angezeigte Schrift sehr durchdacht ist und von Niemand ohne manchfaltige Belehrung gelesen werden wird.

K. H. Rau.

Digitized by Google

Inhalt des ~~ersten~~ Bandes.

Erstes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Bülau, über das Formelle in den Staatswissenschaften und namentlich über den Begriff der Staatswirthschaft . . . 1

Rau, über Badens Anschluß an den deutschen Zollverein. (Schluß.) 17

v. Malchus, über den Zustand der Sparcassen in Frankreich im J. 1835, in dem britischen Reiche im J. 1834, und in einigen anderen Staaten. 42

Weber, über Production und Consumtion in national-ökonomischer Rücksicht, und nach statistischen Handels- und gewerblichen Notizen insbesondere. 78

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Zur Kunde des britischen Reiches, von Rau:

Pebrer, Histoire financ. et Statistique générale de l'Empire Britanique. 101

Marshall, A digest of all the accounts relating to the population etc. 115

Tableaux du revenu etc. I. 128

Yearbook of general information. 130

Berger, Du paupérisme dans le canton de Vaud, von Rau. 135

III. Verschiedenes.

1. Englische Sparcassen, von v. Malchus. 137
2. Volksvermehrung in Frankreich } von Rau. 139
3. Baierische Brandversicherungsanstalt } von Rau. . . . 142
4. Nachträgliche Bemerkungen } von Rau. 144

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

v. Viebahn, über das Grundkataster und Nationalvermögen in den preußischen Rheinlanden und Westphalen. . . . 145

Digitized by Google

Seite

Rivet, über das Fabrikwesen, im Gegenhalte des Manufactur- und Gewerbewesens. 173
Rüder, über Vererbpachtungen. 208

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Marcard, zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes im K. Hannover, von v. Malchus. 217
Elouin, Trébuchet et Labat, nouveau dictionnaire de police, von Rau. 238
v. Brevern, das Verhältniß des Staatsverwaltungsbeamten im Staate, v. Malchus. 253
Dieterici, über die Universitäten im preuß. Staate . . 269
Mac Culloch, statistical account of the British Empire. . . . . von Rau 273
Kameralistische Zeitung für die preuß. Staaten . . . 290

Drittes Heft.

I. Abhandlungen.

Rau, aus den Verhandlungen des badischen Landtages von 1837 in Administrativangelegenheiten.
Einleitung. 293
I. Abänderungen im Tarif des Zollvereins, ... 296
II. Darleihen der Schuldentilgungscasse, ... 314
III. Brandversicherungen, ... 320
IV. Classensteuer, ... 329
V. Branntweinaccise, ... 345
VI. Alte Abgaben. 351
v. Jagemann, Vorschläge zur Berichtigung der Ansichten über die Polizei. 362

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Neumann, über Gewerbefreiheit, von Lotz. 387
Bowring, Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, von Lotz. 392
v. Rotteck, ökonomische Politik, von Rau. 398
Senior, Outline of the science of political economy, von Rau. 416

Digitized by Google

Digitized by Google

DO NOT CIRCULATE

953 MAY 27

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06455 0943

A 561654

Digitized by Google